Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern
Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern
Band: - (1961)

Rubrik: Ordentliche Wintersession

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 21.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Tagblatt

des Grossen Rates des Kantons Bern

Kreisschreiben
an die Mitglieder des Grossen Rates

Gstaad, den 27. Oktober 1961

Herr Grossrat!

Im Einverständnis mit dem Regierungsrat und gemäss § 1 der Geschäftsordnung des Grossen Rates ist der Beginn der ordentlichen Wintersession des Grossen Rates auf

Montag, den 13. November 1961

angesetzt worden.

Sie werden eingeladen, sich am genannten Tage um **14 Uhr 15** im Grossratssaal im Rathaus in Bern zur ersten Sitzung einzufinden.

Zur Behandlung kommen folgende Geschäfte:

Gesetzesentwürfe

zur zweiten Beratung:

Gesetz über die Arbeitsvermittlung und die Arbeitslosenversicherung vom 5. Oktober 1952; Abänderung – Direktion der Volkswirtschaft

zur ersten Beratung:

1. Bergwerkgesetz vom 21. März 1853; Revision
2. Gesetz über die Besoldungen der Lehrerschaft an den Primar- und Mittelschulen vom 2. September 1956; Abänderung – Erziehungsdirektion

Volksbegehren

1. Volksbegehren betreffend Ergänzung von Art. 11 des Gesetzes über das Dienstverhältnis der Behördemitglieder und des Personals der bernischen Staatsverwaltung und Gegenentwurf – Finanzdirektion
2. Volksbegehren zur Erleichterung des Steuerdrucks zugunsten der Familien (Bestellung einer Kommission) – Finanzdirektion
3. Volksbegehren betreffend die Aufteilung des kantonalen Strassenverkehrsamtes und Schaffung eines solchen für den Jura in Tavannes (Bestellung einer Kommission) – Polizeidirektion
4. Volksbegehren betreffend Schaffung eines landwirtschaftlichen Musterbetriebes in den Freibergen sowie einer Versuchsanstalt zugunsten der Aufzucht und der Landwirtschaft der jurassischen Bergbauern (Bestellung einer Kommission) – Landwirtschaftsdirektion
5. Volksbegehren betreffend Aufhebung der Stellvertretung bei Ausübung des kantonalen Stimmrechtes (Bestellung einer Kommission) – Präsidialabteilung

Dekretsentwürfe

1. Dekret über die Aufgaben der Gemeinden in der Qualitätsförderung der Milch – Landwirtschaftsdirektion
2. Dekret betreffend den Tarif in Strafsachen vom 12. September 1944; Abänderung und Ergänzung – Justizdirektion
3. Dekret betreffend die Errichtung von Pfarrstellen in den evangelisch-reformierten Kirchgemeinden Thun, Zollikofen, Kirchberg, Köniz und Spiez – Kirchendirektion
4. Dekret über die Besoldungen der Mitglieder des Regierungsrates – Finanzdirektion
5. Dekret über die Besoldungen der Behördemitglieder und des Personals der bernischen Staatsverwaltung – Finanzdirektion
6. Dekret über die Besoldungen der Professoren und Dozenten der Universität vom 14. Februar 1956; Abänderung – Finanzdirektion
7. Dekret über die Besoldung der Geistlichen der bernischen Landeskirchen vom 16. Februar 1953; Abänderung – Finanzdirektion
8. Dekret über die Versicherungskasse der bernischen Staatsverwaltung vom 1. März 1954; Abänderung – Finanzdirektion
9. Dekret über die Verteilung der Aufwendungen für das Fürsorgewesen – Direktion des Fürsorgewesens
10. Dekret über den Naturschadenfonds vom 20. November 1956; Abänderung – Direktion des Fürsorgewesens
11. Dekret über die Burgergutsbeiträge (Bestellung einer Kommission) – Direktion des Fürsorgewesens
12. Dekret betreffend Bedarfsgrenzen und Fürsorgeleistungen der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenfürsorge (Bestellung einer Kommission) – Direktion des Fürsorgewesens
13. Dekret über die Bekämpfung der Trunksucht (Bestellung einer Kommission) – Direktion des Fürsorgewesens

14. Dekret über die Schulungskostenbeiträge der Gemeinden für gebrechliche Kinder (Bestellung einer Kommission) – Direktion des Fürsorgewesens
15. Dekret über die Schulzahnpflege vom 19. Mai 1952; Abänderung (Bestellung einer Kommission) – Erziehungsdirektion
16. Dekret über die Niederlassung und Aufenthalt der Schweizerbürger (Bestellung einer Kommission) – Gemeindedirektion
17. Dekret über das Tanzwesen vom 23. November 1938; Abänderung (Bestellung einer Kommission) – Polizeidirektion
18. Dekret betreffend die Einreihung der Gemeinden in Besoldungsbeitragsklassen für die Lehrerbesoldungen (Bestellung einer Kommission) – Erziehungsdirektion
19. Dekret über die finanziellen Leistungen des Staates an die Kindergärten und über die Versicherung der Kindergärtnerinnen vom 25. Februar 1957/16. Mai 1960; Abänderung – Erziehungsdirektion
20. Dekret über das Polizeikorps des Kantons Bern vom 6. September 1955; Abänderung (Bestellung einer Kommission) – Polizeidirektion
21. Dekret über die Beteiligung des Staates an den Entschädigungen für den fakultativen Unterricht und für die Vorsteherschaft in Mittelschulen, Abänderung (Bestellung einer Kommission) – Erziehungsdirektion
22. Dekret über die versicherten Besoldungen der Lehrerschaft (Bestellung einer Kommission) – Erziehungsdirektion
23. Dekret betreffend Beteiligung des Staates an den Kosten der Stellvertretungen der Lehrer (Bestellung einer Kommission) – Erziehungsdirektion

Vorträge der Direktionen

Regierungspräsidium

1. Eintritt neuer Mitglieder in den Rat
2. Kenntnisgabe der Ergebnisse der Volksabstimmung vom 22. Oktober 1961

Justizdirektion

1. Erteilung des Enteignungsrechtes
2. Verantwortlichkeitsbeschwerden
3. Eingaben an den Grossen Rat

Polizeidirektion

1. Einbürgerungen
2. Strafnachlassgesuche
3. Zivilstandsbeamte; Entschädigungen und Teuerungszulagen

Finanzdirektion

1. Voranschlag 1962
2. Nachkredite
3. Landerwerb für die Erstellung des Nationalstrassennetzes

Kirchendirektion

Kirchgemeinde Brienz, Loskauf der Wohnungsentschädigungspflicht

Erziehungsdirektion

1. Beiträge an Schulhausbauten, Turn- und Sportplatzanlagen
2. Beteiligung des Staates an den Besoldungen der Lehrerschaft in Mittelschulen
3. Gerichtlich-medizinisches Institut; Kredit

Militärdirektion

Nebenamtliche Sektionschefs; Neufestsetzung der Besoldung

Bau- und Eisenbahndirektion

1. Strassen- und Hochbauten
2. Flusskorrektionen
3. Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen in den Gemeinden; Beiträge
4. Kredite gemäss Volksbeschluss vom 5. Juli 1959 über die Privatbahnhilfe für das Jahr 1962

Forstdirektion

1. Waldankäufe und -verkäufe
2. Verbauungs- und Aufforstungsprojekte; Beiträge
3. Waldweganlagen; Beiträge

Landwirtschaftsdirektion

Bodenverbesserungen und Alpweganlagen

Sanitätsdirektion

1. Beiträge an Heilstätten und Spitäler
2. Tuberkulose-Schutzimpfung im Jahre 1962; Kredit

Motionen, Postulate, Interpellationen und Einfache Anfragen

Motionen der Herren:

1. Dr. Christen – Neuregelung der Besoldungsverhältnisse der Regierungsräte (Antwort)
2. Gobat – Nebenamtliche Tätigkeit der Regierungsräte (Antwort)
3. Reinhardt – Anteil der Gemeinden mit eigener Ortspolizei an den Bussenerträgen für alle Verkehrsdelikte eidgenössischen und kantonalen Rechts (Anzeigen Ortspolizei)
4. BGB-Fraktion (Hubacher, Bern) – Bernische Verkehrspolitik
5. BGB-Fraktion (Michel) – Abtretung der BLS an die SBB
6. Sozialdemokr. Fraktion (Tschannen) – Revision des Steuergesetzes
7. Arni (Bangerten) – Errichtung von Jugendsekretariaten
8. Dr. Bratschi – Vergütung der Wildschäden im Strassenverkehr durch den Kanton

9. Gobat – Abtretung der BLS an die SBB
10. Rychen – Betriebsbeiträge an die Bezirksspitäler
11. Lädrach – Einsetzung von Regionalplanungsstellen
12. Haltiner – Teilrevision des Steuergesetzes
13. Sozialdemokr. Fraktion (König, Biel) – Neuordnung des Beitragswesens an das Inselspital und die Bezirksspitäler
14. Schlappach (Tavannes) – Alte Pierre-Pertuis-Strasse
15. Wenger (Seftigen) – Revision von Art. 42 Steuergesetz
16. Stucki – Subventionierung der Lehrerwohnungen
17. Dr. Friedli – Unterschutzstellung des Aareflussgebietes zwischen Thun und Bern
18. Schaffter – Löhne und Ferien der Lehrlinge
19. Grossräte des Amtes Signau (Leuenberger) – Verhinderung einer weitern Abwanderung aus industriearmen Amtsbezirken
20. Imboden – Entschädigung der Mitglieder und Experten der Lehrabschluss-Prüfungskommissionen
21. Jörg – Ausbau des Strassenstückes Affoltern–Häusernmoos
22. Péquignot – Hausbau in Waldesnähe
23. Bigler – Verkehrstechnische Sanierung der Gümliger-Linie der VBW
24. Brahier – Erhöhung der Einkommensgrenzen bei der freiwilligen Krankenversicherung
25. Dübi – Turnhalle für das Knabenerziehungsheim Landorf/Köniz
26. Peter – Gleichstellung der Besoldungen der Kreisingenieure und der Kulturingenieure

Postulate der Herren:

27. Justizkommision (Dr. Tschäppät) – Bussenpraxis unter dem neuen Strassenverkehrsgesetz
28. Michel (Meiringen) – Einbau der Ortszulagen in die Grundbesoldung
29. Dr. Freiburghaus (Laupen) – Revision von Art. 83 Al. 2 und 80 Steuergesetz
30. Dr. Messer – Besteuerung der AHV-Renten
31. Fafri – Besoldungen der Lehrerschaft in kantonalen Anstalten
32. Schneiter – Gümligerlinie der VBW
33. Fankhauser (Trachselwald) – Revision der gesetzlichen Erlasse betreffend Brandversicherung
34. Schilling – Teilweise Aufhebung des Gesetzes über die Stempelabgabe
35. Schilling – Revision von Art. 39 Al. 2 Ziff. 2 Steuergesetz (Kinderabzüge bei auswärtiger Ausbildung)
36. König (Bigenthal) – Landwirtschaftliche Übergangszone im Voralpengebiet
37. Wenger (Seftigen) – Ausbau der Strasse Kirchdorf–Uttigen
38. Flückiger (Melchnau) – Abschrankung der Autobahn
39. Burri – Ausbau der Strasse Bern–Riggisberg
40. Schmutz – Subventionsansätze der Hagelversicherung im Voralpengebiet
41. Häberli – Subventionierung von Handfeuerlöschern
42. Tanner – Stellvertretung der Lehrerinnen bei Entbindungen
43. Wyss (Habkern) – Ausbau der Strasse Unterseen–Habkern
44. Mäder (Ferenbalm) – Ausbau des Strassenstückes Gümmenen–Rizenbach
45. Mäder (Ferenbalm) – Vermeidung des Abbrennens von Hecken, Feldern usw.
46. Hubacher (Twann) – Realersatz für die expropriierten Parzellen zwischen Neuenstadt und Ligerz
47. Wenger (Seftigen) – Schneeräumung auf der Gürbetalstrasse
48. Wandfluh – Subventionierung von Löschapparaten durch die Brandversicherungsanstalt
49. Boss – Errichtung von Lehrlings- und Schülerheimen
50. Boss – Besteuerung landwirtschaftlicher Grundstücke bei Veräusserung zu Bauzwecken
51. Lanz (Wiedlisbach) – Aufhebung der Gewerbescheine und -gebühren
52. Lanz (Wiedlisbach) – Subventionierung von medizinischen Geh- und Schwimmbädern

Interpellationen der Herren:

53. Dr. Christen – Doping bei Sportkonkurrenzen
54. Jaggi – Halbbarriere in Uetendorf
55. Graber – Heranziehung der Emmentalbahngruppe für den Transitverkehr
56. Schläfli–Staatsstrasse Biel–Pieterlen–Lengnau
57. Horst – Landerwerbskosten bei Strassenbauten
58. Dr. Ackermann – Autobahn Wangental
59. Schärer – Verkehrssanierung der Muriallee
60. Wandfluh – Ausbau der Strasse Bern–Oberland in Thun
61. Dr. Bratschi – Anpassung des kantonalen Verkehrsrechtes an das neue Strassenverkehrsgesetz
62. Krauchthaler – Überprüfung der Steuerveranlagung der einzelnen Erwerbsgruppen
63. Flückiger (Melchnau) – Korrektion der Staatsstrasse Langenthal–Melchnau in Langenthal
64. Flückiger (Melchnau) – Korrektion der Staatsstrasse Melchnau–Gondiswil

65. Dr. Schaffroth – Politische Integration der Bevölkerungsagglomerationen von Bern und Biel
66. Mosimann – Kantonale Regelung des Hausierhandels
67. BGB-Fraktion (Arni, Bangerten) – Unterstützung der Landwirtschaft

Einfache Anfragen der Herren:

68. Haltiner – Verkehrsplanungsfragen
69. Jaggi – Förderung von Sport- und Ausbildungszentren für Invalide
70. Fafri – Festungsmauer bei der Station Einigen
71. Wyss (Rüegsau) – Visumspflicht im Hausierhandel
72. Kautz – Grastrocknungsanlagen im Wohngebiet
73. Fankhauser (Toffen) – Schneeräumung
74. Mathys – Bauzonenausscheidung
75. Cattin – Herabsetzung der Arbeitgeberbeiträge für Familienzulagen in der Landwirtschaft
76. Tanner – Zahnärztliche Behandlung der Kinder
77. Hubacher (Bern) – Abtretung der Nydeggbrücke an die Stadt Bern
78. Fleury – Lohnausgleich für Zivilschutzkursteilnehmer
79. Saegesser – Lehrverpflichtung für Seminaristinnen
80. Reber – Renovationsarbeiten Kaserne Bern
81. Bickel – Einführung der halben Zeugnisnoten in den Primar- und Mittelschulen
82. Parietti – Schulreisen ins Ausland

* * *

Wahlen

Es sind zu wählen:

1. Präsident, ein nichtständiger Vizepräsident, 11 Mitglieder und 5 Ersatzmänner des Verwaltungsgerichtes, infolge Ablaufes der Amtsdauer
2. zwei kaufmännische Miglieder vom Handelsgericht des deutschsprachigen Kantonsteils, infolge Erreichung der Altersgrenze von Erwin Burkhard, Langenthal, und André Vaucher, Biel
3. Präsident des Obergerichtes, infolge Ablaufes der Amtsdauer

* * *

Auf die Tagesordnung der ersten Sitzung werden folgende Geschäfte gesetzt:

1. Eintritt neuer Mitglieder in den Rat
2. Kenntnisgabe der Ergebnisse der Volksabstimmung vom 22. Oktober 1961
3. Geschäfte der Bau- und Eisenbahndirektion

Mit Hochschätzung

Der Grossratspräsident:
E. Scherz

Reihenfolge der Direktionen für die zu behandelnden Geschäfte

1. Präsidialabteilung
2. Bauten
3. Eisenbahnen
4. Justiz
5. Finanzen
6. Kirchenwesen
7. Sanität
8. Gemeindewesen
9. Erziehungswesen
10. Militär
11. Landwirtschaft
12. Forsten
13. Volkswirtschaft
14. Polizei
15. Fürsorgewesen

Erste Sitzung

Montag, den 13. November 1961, 14.15 Uhr

Vorsitzender: Präsident Scherz

Die Präsenzliste verzeigt 192 anwesende Mitglieder; abwesend sind 8 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Berger (Linden), Hirschi, Mischler, Schmidlin, Vuilleumier, v. Wattenwyl; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Gigandet, Jeisy.

Präsident. Wenn wir uns heute, sechs Wochen nach der letzten Session, zu einer neuen Tagung zusammenfinden, um die vielseitigen Aufgaben unseres bernischen Staates zu lösen, müssen wir uns zuerst über die jüngsten Begebenheiten, die sich auf internationaler Ebene ereignen, Rechenschaft ablegen. Die Krise um die zweigeteilte Stadt Berlin und die Wiederaufnahme der Atombombenversuche durch die Sowjetunion sind Ereignisse von weltweiter Bedeutung. Sowohl die Berlinkrise wie die Atomteste können die Menschheit in ein neues Elend führen. Jetzt gilt es an die Verantwortlichen zu appellieren und dem gefährlichen Treiben Einhalt zu gebieten. Mit besonderer Sorge erfüllen uns die Atombombenversuche, die die Sowjetunion vornimmt, denn ihre Auswirkungen können über ganz Europa und weiteste Gebiete der Erde schwersten Schaden bringen. Auch wir haben das Recht, uns dagegen zu wehren. Als Teil eines neutralen Kleinstaates stehen uns aber keine Machtmittel zur Verfügung. Unsere Abwehr gründet sich in der Überzeugung, dass niemand in dieser Welt ein Interesse am atomaren Rüstungswettlauf haben kann, weil er zum Untergang aller führen müsste. Unsere Verurteilung der Atombombenversuche ist aber auch durch deren radioaktive Auswirkungen gerechtfertigt. Sie müssen daher als eigentlicher Angriff auf die gesamte Menschheit bezeichnet werden. Wohl hat heute die Verseuchung der Luft noch keinen gesundheitsschädigenden Grad erreicht. Die Versuche der letzten Wochen haben uns aber in nächste Nähe der Gefahrenzone gebracht. Versuche in noch grösserem Ausmasse müssten ihre direkten Auswirkungen auf Mensch, Tier und Pflanzenwelt haben. So ist die Stunde des Alarms gekommen, aber auch die Stunde des Protestes gegen die durch diese Versuche manifestierte Verachtung des menschlichen Wesens. Mit Genugtuung haben wir festgestellt, dass ganz speziell auch die Jugend der Bundesstadt auf eindrückliche Art ihr Interesse am politischen Weltgeschehen in Form einer Protestversammlung auf dem Bundesplatz bewiesen hat, eine Protestaktion, die leider nachträglich von einer Gruppe undisziplinierter Jugendlicher missbraucht worden ist, um in wenig erfreulicher Art und Weise gegen die Ordnungskräfte vorzugehen, die ihre Pflicht im übrigen in vorbildlicher Weise erfüllt haben. Mit aller Schärfe schliessen wir uns dem bereits in aller Welt erhobenen Protest an. Wir erwarten, dass die Vernunft wieder Einkehr halten möge und so der Menschheit die sicher schwerste Prüfung erspart bleibe. Das verantwortungslose Treiben der mächtigen Herren im Kreml widerlegt frappant alle Friedensbesteuerungen, die von dieser Seite kommen. Wenn wirklich Worte zu Taten werden sollen, ist sicher jetzt für Moskau der Zeitpunkt gekommen, das frevlerische Spiel mit dem Schicksal des Menschen einzustellen und zu einer wirklich umfassenden Kontrolle über jede Betätigung auf dem Gebiete der Atomenergie Hand zu bieten. In dem Sinne hoffen wir sicher alle, dass Vernunft und Verantwortungsbewusstsein im Interesse unserer und der kommenden Generation obsiegen mögen.

Damit nun abschliessend, möchte ich mich unseren eigenen Anliegen zuwenden. Es liegt mir daran, meiner Freude Ausdruck zu geben, dass in der Volksabstimmung vom 22. Oktober beide kantonalen Vorlagen, nämlich das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege und das Gesetz über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizerbürger, vom Souverän stark mehrheitlich gutgeheissen worden sind. Die Stimmbeteiligung war einmal mehr recht klein. Möge sie dafür am 3. Dezember, wenn wir über das Uhrenstatut und über das neue Fürsorgegesetz abzustimmen haben, besser ausfallen, denn dann geht es um die Erhaltung der Struktur der für den Kanton Bern wichtigsten Industrie, die in einer wirtschaftlich nicht überaus begünstigten Landesgegend besteht.

Gestatten Sie mir nunmehr einige kurze Bemerkungen zur Traktandenliste: Drei Gesetzesentwürfe sind in erster oder zweiter Lesung zu beraten. Für die Vorbereitung von Dekreten und Volksbegehren sind zahlreiche Kommissionen zu bestellen. Folgende Geschäfte sind zur Behandlung bereit: Beratung des Voranschlages für 1962, 36 Direktionsgeschäfte, 26 Motionen, 26 Postulate, 15 Interpellationen und 15 Einfache Anfragen. Allein zur Erledigung der Rekordzahl an parlamentarischen Vorstössen müssen zwei volle Arbeitswochen aufgewendet werden. Es ist meine Pflicht, Sie höflich zu bitten, mir in den Verhandlungen in dem Sinne behilflich zu sein, dass Sie sich der Kürze befleissen.

Die Präsidentenkonferenz vom 6. November hat folgendes beschlossen:

Die Besichtigung der Bauarbeiten im Bahnhof Bern soll in dieser Session erfolgen. Wir werden daher am Dienstag, 21. November, um 11 Uhr die Verhandlungen abbrechen. Wir werden dann ein Exposé über den Bahnhofumbau in deutscher und französischer Sprache, wenn möglich begleitet von Lichtbildern, anhören. Die SBB verfügen nicht über ein geeignetes Lokal, daher wird sich dieser erste Teil im Grossratssaal abwickeln. Am Nachmittag, um 15.30 Uhr, werden wir die Besichtigung an Ort und Stelle vornehmen.

Ich habe die angenehme Pflicht, Ihnen die freundliche Einladung des Berner Männerchors zum traditionellen Grossratsabend vom Mittwoch, 15. November, im Casinosaal zu übermitteln. Auswärtige wie die in Bern wohnenden Grossräte wissen diese Unterhaltung sehr zu schätzen. Unser

bester Dank geht schon heute an unsern Gastgeber.

Als Sessionsdauer sind drei Wochen vorgesehen. Die Wahlen werden wie üblich auf den Mittwoch der zweiten Sessionswoche festgesetzt.

Im Kreisschreiben haben wir erstmals die Reihenfolge aufgeführt, in welcher die Geschäfte der einzelnen Direktionen behandelt werden. Dort ist eine Änderung vorzunehmen. Die Geschäfte der Kirchendirektion und der Finanzdirektion (Ziffern 5 und 6) werden nach den Geschäften der Forstdirektion (Ziffer 12) behandelt.

In bezug auf die administrative Vorbereitung der Wintersession möchten wir unserem Bedauern über die späte Zustellung der Akten Ausdruck geben. Die Präsidentenkonferenz hat festgestellt, dass die verantwortlichen Beamten keine Schuld trifft. In Anbetracht der Fülle von Geschäften und der sehr kurzen Zeitspanne zwischen der September- und der Novembersession war ein früherer Versand der Unterlagen trotz möglichster Anstrengung in den verschiedenen Direktionen nicht möglich.

Für das Volksbegehren gemäss Ziffern 2 bis 5 des Kreisschreibens wird je eine elfgliedrige Kommission eingesetzt. – Die Dekrete Nr. 11 bis 14 des Kreisschreibens werden durch die am 14. September bestellte Kommission zur Vorberatung des Dekretes über die Verteilung der Aufwendungen für das Fürsorgewesen behandelt. Präsident ist Herr Grossrat von Wattenwyl. – Das Dekret über Schulzahnpflege wird von einer Kommission von 15 Mitgliedern vorberaten. – Für das Dekret betreffend Einreihung der Gemeinden in Besoldungsbeitragsklassen wird eine Kommission von 19 Mitgliedern vorgeschlagen. – Die Dekrete Nr. 21 bis 23 des Kreisschreibens werden durch die am 14. September bestellte Kommission zur Vorberatung des Gesetzes über die Besoldungen der Lehrerschaft an Primar- und Mittelschulen behandelt; Präsident ist Herr Grossrat Fankhauser. – Das Dekret über das Tanzwesen vom 23. November 1938 wird von einer elfgliederigen Kommission vorberaten. – Das Dekret über das Polizeikorps wird durch die gleiche Kommission wie die drei vorerwähnten Dekrete der Erziehungsdirektion behandelt. – Das Dekret über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizerbürger wird von der gleichen Kommission wie das Gesetz über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizerbürger behandelt; Präsident ist Herr Dr. Schaffroth.

Ich bitte die Fraktionspräsidenten, mir die Nominationen über Kommissionsbestellungen bis Montag, 20. November, einzureichen.

Die Motion der BGB-Fraktion betreffend bernische Verkehrspolitik wird in dieser Session von Herrn Grossrat Hubacher begründet. Die weitere Behandlung erfolgt im Februar.

Die Motion Péquignot betreffend Hausbau in Waldesnähe und das Postulat Fankhauser (Trachselwald) betreffend Revision der gesetzlichen Erlasse über Brandversicherung werden auf die Februarsession verschoben.

Die ausserordentliche Winterssesion ist auf den 12. Februar festgesetzt.

Schlussendlich ein Wort zu den Entschädigungen an den Grossen Rat: Die Präsidentenkonferenz hat die Staatskanzlei beauftragt, zu prüfen, ob Übernachtungsentschädigungen und Taggeldansätze noch den Verhältnissen entsprechen.

Die Präsidentenkonferenz hat schliesslich beschlossen, zur Abkürzung der Verhandlungen parlamentarische Eingänge, die das gleiche Ziel anstreben, nach Möglichkeit durch gemeinsame Beantwortung zu erledigen.

Kollege von Wattenwyl hat sich für die ganze Session entschuldigt. Er ist krank im Spital. Sicher im Namen von Ihnen allen wünsche ich ihm eine gute und rasche Besserung.

Für die erste Woche hat sich Grossrat Berger entschuldigt, der auch auf ärztliches Anraten aussetzen musste. Auch ihm entbieten wir unsere besten Wünsche für gute Besserung.

Ergebnis der Volksabstimmungen vom 22. Oktober 1961

Zur Verlesung gelangt ein Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates, wonach derselbe, nach Zusammenstellung der Protokolle über die Volksabstimmung vom 22. Oktober 1961 beurkundet:

«Das Gesetz über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizerbürger ist mit 66 177 gegen 19 112 Stimmen angenommen worden; die Zahl der leeren Stimmen betrug 2699, die der ungültigen 159.

Das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege ist mit 58 144 gegen 26 149 Stimmen angenommen worden; die Zahl der leeren Stimmen betrug 3651, die der ungültigen 203.

Von den 256 494 in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigten Bürgern sind 91 936 an die Urne gegangen.

Gegen diese Abstimmungsergebnisse sind keine Einsprachen eingelangt; sie werden als gültig zustande gekommen erklärt.

Dem Grossen Rat sind die Ergebnisse in Ausführung von § 31 des Dekretes vom 10. Mai 1921 zur Kenntnis zu bringen und im Amtsblatt öffentlich bekanntzumachen.»

Nach den diesem Auszug beigegebenen Zusammenstellungen gestalten sich die Abstimmungsergebnisse in den Amtsbezirken wie folgt:

(Siehe Tabelle auf Seite 563)

Korrektion des Dürrgrabens in Lützelflüh

Namens der vorberatenden Behörde referiert über dieses Geschäft Grossrat Dürig, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Korrektion und Verbauung des Dürrgrabens km 0.00—0.666, Verbauungsvorlage 1960

Der Bundesrat bewilligte in seiner Sitzung vom 13. September 1961 an die auf Fr. 230 000.—

Amtsbezirke	Zahl der Stimmberechtigten	1. Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege			2. Gesetz über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizerbürger		
		Annehmende	Verwerfende	Leer und ungültig	Annehmende	Verwerfende	Leer und ungültig
Aarberg	6 529	1 714	754	64	1 990	492	42
Aarwangen	10 341	2 363	1 121	106	2 729	778	83
Bern	65 919	23 964	5 781	1 619	26 172	3 936	1 256
Biel	17 358	3 337	835	186	3 661	557	140
Büren	4 954	896	426	57	1 040	298	41
Burgdorf	11 064	2 805	1 346	165	3 302	894	120
Courtelary	7 557	916	740	109	1 116	573	76
Delsberg	6 820	793	761	77	903	663	65
Erlach	2 471	519	172	13	559	134	11
Freibergen	2 510	191	445	36	235	405	32
Fraubrunnen	5 427	1 389	581	59	1 627	361	41
Frutigen	4 293	572	615	56	736	469	38
Interlaken	9 437	1 532	943	125	1 841	676	83
Konolfingen	10 694	2 069	1 001	89	2 420	694	45
Laufen	3 287	291	264	41	382	183	31
Laupen	3 001	690	245	28	703	241	19
Münster	8 433	997	769	90	1 135	646	75
Neuenstadt	1 290	164	89	17	174	83	13
Nidau	6 472	1 231	537	76	1 441	355	48
Nieder-Simmental	4 995	1 125	639	75	1 354	438	47
Oberhasli	2 196	214	210	25	280	159	10
Ober-Simmental	2 379	459	256	20	496	228	11
Pruntrut	7 425	1 435	2 543	226	1 677	2 300	227
Saanen	1 950	229	156	15	285	106	9
Schwarzenburg	2 808	308	249	10	393	170	4
Seftigen	6 813	1 159	746	48	1 429	491	33
Signau	7 473	879	763	49	1 120	543	28
Thun	18 857	3 631	1 655	237	4 243	1 145	135
Trachselwald	7 269	946	685	61	1 151	502	39
Wangen	6 472	1 263	814	68	1 510	590	45
Militär	—	63	8	7	73	2	3
Zusammen	256 494	58 144	26 149	3 854	66 177	19 112	2 858

veranschlagte Verbauung des Dürrgrabens in der Gemeinde Lützelflüh einen Bundesbeitrag von 33⅓ %, bis zum Höchstbetrage von Franken 76 600.—.

Auf den Antrag des Regierungsrates wird der Gemeinde Lützelflüh ein Staatsbeitrag von 30 % der tatsächlichen Kosten, bis zum Höchstbetrage von Fr. 69 000.— aus Budgetrubrik 2110 949 (Staatsbeiträge an Wasserbauten) bewilligt.

Bedingungen:

1. Die Arbeiten sind nach den Vorschriften und unter der Aufsicht der Bundes- und Kantonsbehörden fachgemäss auszuführen und einwandfrei zu unterhalten. Die Gemeinde Lützelflüh haftet dem Staate gegenüber für die Erfüllung dieser Verpflichtung.

2. Für die Vergebung der Arbeiten sind die Grundsätze der kantonalen Submissionsverordnung vom 16. Januar 1934 massgebend. Die Vergebung erfolgt durch die Gemeinde Lützelflüh mit dem Kreisoberingenieur und mit Genehmigung der kantonalen Baudirektion.

3. Der Bundesratsbeschluss vom 13. September 1961 wird als integrierender Bestandteil dieses Beschlusses erklärt.

4. Über ausgeführte Teilarbeiten ist mit Belegen abzurechnen, wonach die Beiträge ausbezahlt werden.

5. Die Gemeinde Lützelflüh hat innerhalb Monatsfrist nach Eröffnung die Annahme dieses Beschlusses zu erklären.

Der Regierungsstatthalter des Amtes Trachselwald wird beauftragt, diesen Beschluss mit dem zugehörigen Bundesratsbeschluss vom 13. September 1961 der Gemeinde Lützelflüh zu eröffnen und für dessen Annahme zu sorgen.

Ausbau der Gemeindestrasse Aarberg—Lobsigen; Beitrag

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Dürig, Mitglied der

Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Auf den Antrag des Regierungsrates und gestützt auf das Gesetz vom 26. Januar 1958 über Staatsbeiträge an wichtige Gemeindestrassen wird der Gemeinde Aarberg an die auf Franken 255 000.— veranschlagten Baukosten (ohne Landerwerb) für den Ausbau ihrer 1,3 km langen Teilstrecke der Gemeindestrasse Aarberg–Lobsigen, von der Staatsstrasse bis zur Gemeindegrenze, ein Staatsbeitrag von 25 %, jedoch höchstens Fr. 63 750.—, aus Budgetrubrik 2110 939 (Staatsbeiträge an Gemeinden) unter folgenden Bedingungen zugesichert:

1. Die Arbeiten sind nach den Bestimmungen der kantonalen Submissionsverordnung zu vergeben und nach dem eingereichten Projekt und unter der Oberaufsicht des Kreisoberingenieurs auszuführen. Der Bauvertrag unterliegt der Genehmigung durch den Kreisoberingenieur.

2. Der Staatsbeitrag ist zahlbar auf Grund einer belegten Abrechnung nach Vollendung der Bauarbeiten und nach Eintrag der Terrainmutationen im Grundbuch.

Lehrerseminar Hofwil; Nachkredit

Namens der vorberatenden Behörde referiert über diese Geschäfte Grossrat Wittwer, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionlos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Die Bauabrechnung für die auf Grund des Volksbeschlusses vom 2. Juni 1957 im Lehrerseminar Hofwil ausgeführten Um- und Neubauten wird genehmigt.

Der bewilligte Kredit von Fr. 4 599 000.— wurde um Fr. 220 429.80 überschritten. Dieser Betrag ist der Budgetrubrik 2105 705 1 (Neu- und Umbauten) des Hochbaues pro 1961 als Nachkredit zu belasten.

Ausbau von Gemeindestrassen in Habkern; Beiträge

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Wittwer, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Auf Antrag des Regierungsrates und gestützt auf Art. 26 und 45 des Gesetzes über den Bau und Unterhalt der Strassen vom 14. Oktober 1934 werden der Gemeinde Habkern an die Baukosten (ohne Landerwerb) für den Ausbau von Gemeindestrassen nordöstlich der Kirche folgende Staatsbeiträge zu Lasten der Budgetrubrik 2110 939 (Staatsbeiträge an Gemeinden) zugesichert:

	Fr.
a) an die Strecke Grubi–Lindenboden (Länge 165 m; Breite 4,50 m bis 5,20 m; voraussichtliche Kosten der Korrektion Fr. 100 000.—) ein Staatsbeitrag von 50 %, jedoch höchstens	50 000.—
b) an die Strecke Lindenboden–Fahrenbühl (Länge 400 m, Breite 3,60 m bis 4,00 m; voraussichtliche Kosten der Kurvenverbreiterungen und Belagsarbeiten Fr. 35 000.—) ein Staatsbeitrag von 50 %, jedoch höchstens	17 500.—

Bedingungen:

1. Die Arbeiten sind nach den Bestimmungen der kantonalen Submissionsverordnung zu vergeben und nach den eingereichten Projekten und unter der Oberaufsicht des Kreisoberingenieurs auszuführen. Der Bauvertrag unterliegt der Genehmigung durch den Kreisoberingenieur.

2. Die Staatsbeiträge sind zahlbar auf Grund belegter Abrechnungen nach Vollendung der Bauarbeiten und nach Eintrag allfälliger Terrainmutationen im Grundbuch.

Amthaus Saignelégier; Kredit

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Wittwer, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Le Grand Conseil ouvre à la Direction des travaux publics sous rubrique 2105 705 1 (Constructions nouvelles et transformations) du Service des bâtiments, un crédit de fr. 702 100.— destiné à la construction d'une nouvelle prison de district avec logement de service, et à la rénovation intérieure et extérieure de la préfecture de Saignelégier, avec installation d'un chauffage central.

Toute augmentation des frais de construction intervenue pendant la durée des travaux en raison de la hausse des salaires et du prix des matériaux sera justifiée lors de la présentation du décompte. Le Conseil-exécutif est autorisé à accorder le crédit complémentaire éventuellement nécessaire de ce fait.

Verbauung des Dürrenwaldbaches in St. Stephan

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Trächsel, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Verbauung des Dürrenwaldbaches; Projekt 1960

Der Bundesrat bewilligte mit Beschluss vom 22. September 1961 an die auf Fr. 210 000.— veranschlagte Verbauung des Dürrenwaldbaches in der Gemeinde St. Stephan gemäss Projekt I/1960 einen Bundesbeitrag von 40 % der wirklichen Kosten bis zum Höchstbetrag von Fr. 84 000.—.

Auf Antrag des Regierungsrates wird der Gemeinde St. Stephan ein Staatsbeitrag von 40 % der wirklichen Kosten bis zum Höchstbetrag von Fr. 84 000.— aus der Budgetrubrik 2110 949 1 (Staatsbeiträge an Wasserbauten) bewilligt.

Bedingungen:

1. Die Arbeiten sind nach den Vorschriften und unter der Aufsicht der Bundes- und Kantonsbehörden fachgemäss auszuführen und einwandfrei zu unterhalten. Die Schwellengemeinde St. Stephan haftet dem Staate gegenüber für die Erfüllung dieser Verpflichtung.

2. Für die Vergebung der Arbeiten sind die Grundsätze der kantonalen Submissionsverordnung vom 16. Januar 1934 massgebend. Die Vergebung erfolgt durch die Schwellengemeinde im Einvernehmen mit dem Kreisoberingenieur und mit Genehmigung der kantonalen Baudirektion.

3. Der Beschluss des Bundesrates vom 22. September 1961 wird als integrierender Bestandteil dieses Beschlusses erklärt.

4. Ausgeführte Teilarbeiten sind mit Belegen abzurechnen, wonach die Beiträge ausbezahlt werden.

5. Die Gemeinde St. Stephan hat innert Monatsfrist nach Eröffnung die Annahme dieses Beschlusses zu erklären.

Der Regierungsstatthalter des Amtes Obersimmental wird beauftragt, diesen Beschluss mit dem zugehörigen Bundesbeschluss vom 22. September 1961 der Gemeinde St. Stephan zu ereröffnen und für die Annahme der beiden Beschlüsse zu sorgen.

Strafanstalt Thorberg; Kredit

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Trächsel, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Für den Ausbau und die Korrektur der Zufahrtsstrasse im Areal der Strafanstalt Thorberg wird der Baudirektion zu Lasten der Rubrik 2105 705 pro 1962 (Neu- und Umbauten des Hochbaues) ein Kredit von Fr. 150 000.— bewilligt.

Ein erwarteter Subventionsbeitrag des Bundes wird über das Konto 2105 409 (Bundesbeiträge für eigene Rechnung betreffend Bauwesen) vereinnahmt.

Kanalisation in Lotzwil; Beitrag

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Trächsel, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Kanalisation und Abwasserreinigung, Staatsbeitrag an die zweite Bauetappe; Nr. 48 J 76

In der Urnenabstimmung vom 10./11. Oktober 1959 hat die Gemeinde Lotzwil dem Projekt und dem Programm für den Ausbau der Kanalisation und der Reinigung der Abwasser zugestimmt und den notwendigen Kredit dazu bewilligt. Die Kosten der Abwasseranlagen betragen nach den damaligen Preisen Fr. 2 700 000.—, wovon Franken 2 190 800.— subventionsberechtigt sind. Die inzwischen eingetretene Teuerung der Baukosten beträgt ca. 15 %. Die Erstellung der Anlagen ist in fünf Bauetappen vorgesehen. In Anwendung der Bestimmungen des Gesetzes über die Nutzung des Wassers (WNG) vom 3. Dezember 1950 und der Verordnung betreffend die Grundsätze und die Bemessung der staatlichen Leistungen an Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (VLWA) vom 9. September 1952 ist der Staatsbeitrag wie folgt festgesetzt worden:

ordentlicher Beitrag	40 %
ausserordentlicher Beitrag	8,5 %
Total ..	48,5 %

Mit Schreiben vom 31. Juli 1961 ersucht die Gemeinde Lotzwil um Bewilligung des Staatsbeitrages an die zweite Bauetappe.

Gestützt auf die oben erwähnten gesetzlichen Bestimmungen wird der Gemeinde Lotzwil ein Staatsbeitrag an die Erstellungskosten der zweiten Bauetappe, d. h. des Sammelkanals der Zone B, Vereinigungsschacht Zone A – Nagelbrücke – Kirche – Schmittenbrücke – nach Tränkebrücke, bewilligt. Die subventionsberechtigten Baukosten betragen Fr. 900 000.—. Der Beitrag setzt sich zusammen aus dem ordentlichen Beitrag von 40 % von Fr. 900 000.— ... Fr. 360 000.—
und dem ausserordentlichen Beitrag von 8,5 % ..... 76 500.—
Total höchstens .. 436 500.—

und ist zahlbar aus Budgetrubrik 2110 949 20 (Staatsbeiträge an Trinkwasserversorgungen und Abwasseranlagen).

Bedingungen:

1. Die Kanalisation ist nach dem Projekt von Ing. H. Scheidegger in Langenthal fachgerecht auszuführen. Grundsätzliche Abweichungen bedürfen der Genehmigung durch die kantonale Baudirektion.

2. Die Bauarbeiten sind nach den Bestimmungen der kantonalen Submissionsverordnung zu vergeben. Die Vergebung bedarf der Genehmigung der kantonalen Baudirektion.

3. Die Inangriffnahme der Arbeiten ist der Baudirektion mitzuteilen. Sie ist auch rechtzeitig

zu der Werkabnahme mit den Unternehmern einzuladen.

4. Der Verkehr auf der Langenthal-Lotzwil-Strasse darf während der Bauarbeiten nicht unterbrochen werden.

5. Die Gräben sind etappenweise in Längen von max. 200 m auszuheben. Die Rohre sind zu verlegen und einzubetonieren. Der Strassenverkehr soll über die Baustelle mit einer automatischen oder von Hand betriebenen Signalanlage geregelt werden.

6. Die Gemeinde Lotzwil verpflichtet sich, den Ausbau der Kanalisation mit der Reinigungsanlage nach dem vorgelegten und genehmigten Bauprogramm auszuführen; insbesondere ist die ARA bis Ende 1969 in Betrieb zu nehmen. Sollte durch Verschulden der Gemeinde Lotzwil eine Verzögerung eintreten, so sind nach dem Jahre 1969 die bezogenen Staatsbeiträge zurückzuerstatten.

7. Die Gemeinde Lotzwil verpflichtet sich, die Schmutzwasser der Gemeinde Madiswil in ihrem Kanalisationsnetz und ihrer Abwasserreinigungsanlage gegen Bezahlung entsprechender Gebühren und Benützungsbeiträge aufzunehmen. Die Gebühren und Beiträge sind im Einvernehmen mit der kantonalen Baudirektion festzusetzen. Die erhaltenen Statsbeiträge sind dabei voll zu berücksichtigen.

8. Der Gemeinderat von Lotzwil hat die Annahme dieses Beschlusses innert Monatsfrist, von der Eröffnung des Beschlusses an gerechnet, zu erklären.

Lehrerseminar Thun; Kredit

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Peter, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Für die Erstellung eines Zeichenpavillons auf dem Areal des Lehrerinnenseminars in Thun werden folgende Kredite bewilligt:

	Fr.
a) Der Baudirektion zu Lasten der Budgetrubrik 2105 705 1 (Neu- und Umbauten des Hochbaues) ein Kredit von	174 800.—
b) Der Erziehungsdirektion zu Lasten der Budgetrubrik 2025 770 (Anschaffung von Mobilien, Instrumenten, Geräten und Werkzeugen) ein Kredit von	11 000.—

Lehrerseminar Delsberg; Kredit

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Peter, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

En vue de la construction d'un pavillon scolaire pour deux classes normales à l'Ecole normale des institutrices de Delémont, le Grand Conseil alloue les crédits suivants:

	fr.
a) à la Direction des travaux publics, à charge de la rubrique budgétaire 2105 705 1 (Constructions nouvelles et transformations)	91 500.—
b) à la Direction des travaux publics, à charge de la rubrique budgétaire 2030 770, un crédit supplémentaire (exercice 1961) pour l'acquisition de mobilier	6 100.—

Préfecture in Pruntrut; Kredit

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Peter, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

En vue de la remise en état et de la rénovation de l'ancienne Préfecture (Hôtel de Gléresse) de Porrentruy où seront installées les archives jurassiennes et la bibliothèque de l'ancien Collège des Jésuites, le Grand Conseil alloue les crédits suivants:

	fr.
1. A la Direction des travaux publics, à charge de la rubrique budgétaire 2105 705 1 (Constructions nouvelles et transformations) du Service des bâtiments	440 000.—
2. A la Section présidentielle, à charge de la rubrique budgétaire 1105 770 (Acquisition de mobilier, etc.)	56 000.—

Motion der Herren Grossräte Lädrach und Mitunterzeichner betreffend Einsetzung von Regionalplanungsstellen

(Siehe Seite 387 hievor)

Lädrach. Die allgemeine Zunahme der Bevölkerung und die andauernde wirtschaftliche Hochkonjunktur sowie die gewaltige Entwicklung in der Technik haben besonders im vergangenen Jahrzehnt eine kaum voraussehbare Ausdehnung der Bautätigkeit bewirkt. In den nächsten Jahren werden wir mit dem Fortschreiten dieser Entwicklung rechnen müssen. Am meisten betroffen sind dadurch die grossen Siedlungszentren der Städte und Vorortsgemeinden. Aber auch starke Landgemeinden werden davon betroffen. Die sehr rasche Entwicklung im Bauwesen zwingt die Gemeinden,

Ortsplanungen vorzunehmen, damit nicht auf reinem Wohngebiet Industriebauten oder auf geeignetem Industrieareal Wohnbauten erstellt werden. Ebenfalls sollte rechtzeitig dafür gesorgt werden, dass für den Strassenbau das nötige Terrain zur Verfügung steht.

Das Bedürfnis, Zonenpläne erstellen zu lassen, besteht sicher in fast jeder Gemeinde. Um eine möglichst rationelle Ausnützung des Bodens zu erreichen, ist die einheitliche Planung von Ortschaft zu Ortschaft, vielleicht von Landesteil zu Landesteil nötig.

Seit mehreren Jahren haben wir in Bern ein Regionalplanungsbüro, sogenannte Regionalplanungsgruppen. Diese setzen sich aus einzelnen Mitgliedern zusammen, und schon sind über 80 Gemeinden dieser Regionalplanungsgruppe angeschlossen und haben zum Teil Aufträge hinterlassen, so dass Vorschläge sollten gemacht werden können. – Die Finanzierung wird von den Gemeinden geleistet, natürlich auch durch Kantonssubvention. Das Büro wird von einem Architekten geleitet. Ein grosser Teil der angeschlossenen Gemeinden hat dem Büro ihre Ortsplanung oder die Aufsicht über das Planungswesen übertragen, damit die nötigen Vorschläge gemacht werden können.

Wie ich anfangs sagte, geht die Entwicklung im Bauwesen so rasch vor sich, dass das Planungswesen sehr stark im Rückstand ist und in vielen Gemeinden die Planungsinteressen nicht mehr gewahrt werden können. Das Regionalplanungsbüro ist nicht in der Lage, vermehrt Aufträge zu übernehmen und wirklich den Gemeinden zu dienen. Ich weiss, dass viele Gemeinden diesem Büro Aufträge gegeben haben und schon seit Jahren auf einen Vorschlag warten. Um die Planung rascher voranzutreiben, könnte man vielleicht das bisherige Regionalplanungsbüro in dem Masse ausbauen, dass eben die Aufträge der Gemeinden innert nützlicher Frist erledigt werden können. Das bedingt vermehrtes Personal und kostet auch mehr als bisher, so dass die Subventionen des Kantons höher sein müssten. – Eine andere Möglichkeit, die vielleicht wirksamer wäre, besteht darin, dass eine kantonale Planungsstelle errichtet wird, die den Gemeinden die Möglichkeit bietet, die Vorarbeiten für die Ortsplanung ausführen zu lassen. Ich denke an generelle Vorschläge für Gemeinden oder Gemeindeverbände, je nach der Entwicklungsmöglichkeit.

Durch Abänderung des Dekretes über die Organisation der Direktion der Bauten und Eisenbahnen wäre sicher die Möglichkeit vorhanden, ein Planungsamt anzugliedern. Dass die Ausarbeitung der Baulinienpläne und Ortsplanungen weiterhin den freien Architekten, Ingenieuren und Geometern übertragen werden soll, scheint mir selbstverständlich zu sein. Das Büro hätte meiner Ansicht nach die Aufgabe, die Eingaben für die Subvention zu überprüfen und dafür zu sorgen, dass nachher entsprechende Vorschläge gemacht werden können, um eine einheitliche Planung zu erhalten. Natürlich müssten die subventionierten Planungsarbeiten überwacht werden. Das Büro könnte weiter beigezogen werden bei der Behandlung der Baupolizeigeschäfte, der Begutachtung von Baureglementen, Strassen- und Wegreglementen, Wasserversorgungs- und Kanalisationsreglementen usw. Das Amt hätte also viel Arbeit zu übernehmen.

Es ist mir bekannt, dass der Regierungsrat die Motion nur als Postulat entgegenehmen will. Ich bin damit einverstanden, in der Meinung, dass jedenfalls bald eine Stelle geschaffen werde, die den Gemeinden hilft, die auf Vorschläge warten, damit wirklich die Planung durchgeführt wird.

Ich bitte Sie, das Postulat anzunehmen.

Brawand, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich kann mich in meiner Antwort ausserordentlich kurz fassen. Es hat keinen Sinn, dass ich das wiederhole, was der Motionär ausführte, denn ich bin voll und ganz seiner Meinung. Aber ich bin noch nicht so weit, dass ich Ihnen positive Vorschläge machen könnte, weil es eine ganze Anzahl organisatorischer Fragen zu lösen gilt, bevor wir den Entschluss für eine solche Stelle fassen. Ich bin der Meinung, dass die Stelle geschaffen werden soll und übernehme es namens der Regierung, in dieser Hinsicht vorwärts zu machen. Ich freue mich, dass der Motionär einsieht, dass heute die Frage noch zu wenig abgeklärt ist und daher der Umwandlung in ein Postulat zustimmt. Die Regierung nimmt das Postulat entgegen.

Abstimmung:

Für Annahme des Postulates .... Grosse Mehrheit

Motion der Herren Grossräte Jörg und Mitunterzeichner betreffend Ausbau des Strassenstückes Affoltern—Häusernmoos

(Siehe Seite 490 hievor)

Jörg. Seit der Neuerstellung der Hasle-Rüegsau-Brücke (Maximalbelastung 50 Tonnen) hat der Durchgangsverkehr mit schwersten Lasten Richtung Emmental–Zürich und –Luzern so stark zugenommen, dass es dem Wegmeister nicht mehr möglich ist, das Reststück der Naturstrasse, das etwa 2 Kilometer misst, von Affoltern bis Häusernmoos, in fahrbarem Zustand zu halten. Auch den Anwohnern ist die Staubplage nicht mehr zuzumuten. Wenn einmal die Strecke Bolligen–Krauchthal fertig ausgebaut ist, wird der Verkehr noch mehr zunehmen, so dass das Reststück berücksichtigt werden sollte. Der Landerwerb für den Ausbau ist sichergestellt. Die Strasse wird nicht viel von ihrem jetzigen Trasse abweichen. Ich bitte den Regierungsrat, den Ausbau oder wenigstens die Staubfreimachung ins nächste Programm aufzunehmen.

Brawand, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Regierung ist in der Lage, die Motion als Postulat entgegenzunehmen. Nachdem die Strasse bis Affoltern ausgebaut ist und der Weg über Weiher ca. 1 Kilometer länger ist, muss man tatsächlich die direkte Linie Affoltern–Häusernmoos auch instandstellen. Ich nehme die Motion namens der Regierung in Form eines Postu-

lates gerne entgegen. Wir wollen versuchen, die Kredite im nächsten Programm unterzubringen. Vielleicht ist es dem Motionär aufgefallen, dass in den letzten Tagen dort bereits Leute mit Chalons an der Arbeit waren, um das Projekt aufzunehmen.

Präsident. Der Motionär ist mit der Umwandlung in ein Postulat einverstanden.

Abstimmung:

Für Annahme des Postulates .... Grosse Mehrheit

Postulat der Herren Grossräte Wenger (Seftigen) und Mitunterzeichner betreffend Ausbau der Strasse Kirchdorf—Uttigen

(Siehe Seit 388 hievor)

Wenger (Seftigen). Mit meinem Postulat erfolgt mein zweiter Vorstoss in der Angelegenheit. Das eine Stück ist die Strasse Belp–Gelterfingen–Kirchdorf–Uttigen–Thun. Von dieser Strasse ist in den zwei Jahren, die seit dem ersten Vorstoss verflossen sind, das Stück Gelterfingen–Belp fertiggestellt worden. Kirchdorf–Mühledorf sind ins Programm aufgenommen worden, und für den Gelterfingerstutz sind, soweit ich orientiert bin, bereits Vorarbeiten im Gange. Es handelt sich nur noch um das Reststück Kirchdorf–Uttigen. Dann wäre der Strassenzug staubfrei. Seit langer Zeit ist in den anliegenden Gemeinden eine gewisse Unzufriedenheit vorhanden. Wenn man als Volksvertreter durch die Dörfer geht, wird man bald an allen Ecken und Enden gestellt und angefragt, ob die Geschichte nicht bald verbessert werden könne. Ich interveniere nicht von mir aus, sondern bin sehr dazu gedrängt worden, habe aber auch einsehen müssen, dass das Strassenstück ausgebaut oder wenigstens auf das Programm genommen werden sollte. Mitten im noch nicht ausgebauten Stück ist ein grosses Kieswerk. Die Leute sehen dort, dass der Kies nach allen Seiten weggeführt wird, um andere Strassen zu bauen, und sie selbst haben den Staub. Die Anwohner haben Unterschriften gesammelt und sie der Baudirektion eingeschickt. Drei Gemeinderäte haben die Unterschriftensammlung unterstützt; auch ein Brief des Gemeinderates Uttigen ging an die Baudirektion. Darin wird besonders auch auf die militärischen Fahrübungen hingewiesen, die in jener Gegend durchgeführt werden. Das ist mit ein Grund, warum die Strasse sehr schlecht aussieht und ausgebaut werden sollte.

Seit sich der Strassenverkehr riesig vermehrt hat, trachten viele Strassenbenützer danach, den grossen Hauptstrassen auszuweichen. Das ist an sich gut, aber die Nebenstrassen sehen dann um so schlimmer aus. Neben der grossen Hauptstrasse und der Gürbetalstrasse hat man zwischen Bern und Thun diese dritte Verkehrsader, die einen erheblichen Teil des Verkehrs aufnehmen könnte.

Wir haben bei Behandlung des Verwaltungsberichtes festgestellt, dass die Strassen im Kanton Bern zu 92 % staubfrei sind. Zwei Bezirke sind ganz staubfrei. Demgegenüber kommt sich das Amt Seftigen fast als unterentwickeltes Gebiet vor. Bei uns sind nur 70 bis 72 % der Strassen staubfrei. Sie müssen begreifen, dass die Bevölkerung anfängt, mit allen Mitteln zu drängen, damit das Amt Seftigen vermehrt berücksichtigt werde. Wir wollen über die Vergangenheit nicht klagen, die Baudirektion hat wohl gewusst, wo zuerst einzusetzen ist. Nun aber sollte man für den Amtsbezirk Seftigen etwas mehr Kredite zur Verfügung stellen, damit man auch dort mit dem Anteil der staubfreien Strassen das Kantonsmittel erreicht. Ich bitte nochmals, das Postulat entgegenzunehmen und die Strasse auf das nächste Programm zu nehmen.

Brawand, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich hätte es begrüsst, wenn der Postulant der Baudirektion weniger Vorwürfe gemacht hätte. Er weiss ja, dass es sich um einen Strassenzug handelt, der nicht in allererster Linie hat verbessert werden können. Wir sind dort seit Jahren, wie bei allen andern Strassenzügen, an der Arbeit und haben bis heute ungefähr eine Million verbaut. Wir haben nicht im Sinne, eine halbe Arbeit liegen zu lassen, sondern werden den Gelterfingerstutz als auch die Strecke Kirchdorf–Uttigen sobald als irgend möglich ausbauen. Wahrscheinlich hat noch nicht alles im nächsten Zweijahresprogramm Platz. Das muss untersucht werden. Aber wir werden versuchen, darin so viel Kredit als möglich für die genannten Strecken vorzusehen.

Abstimmung:

Für Annahme des Postulates .... Grosse Mehrheit

Postulat der Herren Grossräte Flückiger (Melchnau) und Mitunterzeichner betreffend Abschrankung der Autobahn

(Siehe Seite 388 hievor)

Flückiger (Melchnau). Die Autobahnen werden grosszügig durch Wälder und offenes Kulturland erstellt. Grosse Autokolonnen werden die neuen Bahnen benützen. Im Ausland ist man grossen Schwierigkeiten begegnet. Es kommt vor, dass Vieh durch einen Elektrozaun durchbricht und auf die Autobahn gerät. Wer ist dann haftbar? Auch Wild kann auf die Autobahn gelangen und schwerste Unfälle verursachen. Kollege Dr. Bratschi hat hierüber ein Postulat eingereicht. Bei solchen Unfällen reicht eine Millionenversicherung unter Umständen gar nicht aus. Wenn Vieh beteiligt ist, wird man die Bauern, eventuell auch den Staat, haftbar machen. Die Hektarenversicherung der Bauern wird nicht ausreichen. Die Versicherungsgesellschaften werden auf die Vieheigentümer zurückgreifen, und das kann einen Bauern ruinieren.

Nach Aussagen von Ingenieuren werden nicht überall Abschrankungen gemacht. Wir sehen im Schönbühl ein Probestück. Ein Zaun wurde dort

nicht erstellt. Die Anstösser sind nicht schuld, dass man die Autobahn mitten durch ihr Gelände führt. Könnte nicht die Autobahn selbst eine Haftpflichtversicherung abschliessen? Diese wichtige Frage sollte abgeklärt werden. Vorbeugen ist aber besser als heilen. Ich bitte den Regierungsrat dringend, bei der Planungskommission vorstellig zu werden, um auf der ganzen Linie eine solide Abschrankung zu verlangen. Das wünschen wir Bauern dringend.

Brawand, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wir haben im Kanton Bern einige Erfahrungen mit Autostrassen und angrenzender Landwirtschaft, zum Beispiel an der Strecke Biel–Lyss. Trotzdem diese Autostrasse sozusagen nirgends eingezäunt ist, hatten wir bisher keine Unfälle zu verzeichnen, die sich aus den angrenzenden landwirtschaftlichen Betrieben ergeben hätten. Ich bin froh, dass Herr Grossrat Flückiger die parlamentarische Immunität geniesst, sonst könnte vielleicht ein Fabrikant von Elektrohütern Einspruch erheben, weil Herr Flückiger sagte, die Elektroeinzäunungen wären nicht zuverlässig. Nach meinen Beobachtungen stösst eine Kuh nur einmal mit der Nase an diesen Draht. Diese Einzäunungen sind sicher zuverlässiger, als es der Postulant hier darstellt. Ausserdem wird ja nur während wenigen Wochen im Jahre geweidet. Man muss sich daher sehr wohl überlegen, wo ein Zaun wirklich nötig ist und wo darauf verzichtet werden kann. Denn die Einzäunung kostet einiges Geld. Ich bin einverstanden, dass man besser vorbeugt als heilt. Aber wenn das Vorbeugen so ungeheuer viel Geld kostet und man nicht sicher ist, ob man heilen muss, so ist es ein teurer Sport, immer nur vorzubeugen.

Mehr Sorge bereiten uns die Strecken, die durch Wälder führen, wo das Wild wechselt. Dort wird wahrscheinlich eine durchgehende Abschrankung nötig sein. Wir haben darüber mit den Forstleuten und dem Naturschutz gesprochen. Man ist der Meinung, es sollten Abschrankungen aus Dornengesträuch gepflanzt werden, um so den Wald von der Autobahn zu trennen. Das müssen wir noch näher untersuchen. Ich hoffe aber, davon verschont zu werden, dass wir auch durch Wiesen und Felder durchgehend einen Zaun erstellen müssen. Im Namen der Regierung nehme ich das Postulat entgegen. Wir wollen der Frage alle Aufmerksamkeit schenken.

Abstimmung:

Für Annahme des Postulates .... Grosse Mehrheit

Postulat der Herren Grossräte Burri und Mitunterzeichner betreffend Ausbau der Strasse Bern—Riggisberg

(Siehe Seiten 436/37 hievor)

Präsident. Anstelle von Herrn Burri wird Herr Witschi das Postulat begründen.

Witschi. In Vertretung des abwesenden Postulanten will ich hier die geforderte Begründung anbringen. Es handelt sich um die landschaftlich sehr schöne und ausserordentlich stark befahrene Strasse Bern–Riggisberg, welche nun zum weitaus grössten Teil in einem einwandfreien Zustand ist, aber noch einige unbereinigte Stellen aufweist. So sind noch Stellen vorhanden, die nicht staubfrei sind, und andernorts (Köniz–Schliern) ist die Strasse nicht auf die normale Breite ausgebaut. Der Strassenzug wird je länger je mehr von Touristen, auch Ausländern, befahren, welche sich dem bekannten Aussichtspunkt Leuenberg zuwenden. Zufälligerweise habe ich gestern die Strasse mit auswärtigen Besuchern befahren und festgestellt, dass auf dem Leuenberg ein richtiges Verkehrschaos herrschte, indem Verkehr und Gegenverkehr, sowie eine lange Reihe am Strassenrand parkierter Fahrzeuge eine normale Abwicklung der Zu- und Wegfahrt unmöglich machte. Die Schaffung von Abstellplätzen ist unbedingt nötig. Ich stelle mir freilich vor, dass sich der Staat mit der Schaffung von Parkplätzen nicht befassen wird, indem dies Sache der Gemeinden ist. Aber eine Anregung in dieser Richtung würde nicht schaden.

Brawand, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die letzte Frage ist tatsächlich im Postulat nicht enthalten. Der Staat hat sich bisher in der Errichtung von Parkplätzen nicht vorgedrängt. Es gibt andere Interessenten, denen wir mit Freuden den Vortritt lassen.

Die Strasse nach Niedermuhlern ist ausgebaut bis Bachmühle. Dort liegt der gleiche Fall vor wie im Amt Seftigen. Wir haben natürlich nicht im Sinne, nun mit dem Ausbau einfach Schluss zu machen, sondern werden weiterfahren. Wir trachten danach, das letzte Stück ins nächste Strassenbauprogramm aufzunehmen.

Was die Strecke Köniz – Schliern anbelangt, müssen wir zuerst das Projekt aufnehmen. Das erschien uns weniger dringend. Dort sollte vor allen Dingen ein Trottoir gebaut werden, dann wäre die jetzige Breite der Fahrbahn annehmbar.

Das sind die Absichten der Baudirektion. Die Regierung ist bereit, das Postulat Burri entgegenzunehmen.

Abstimmung:

Für Annahme des Postulates .... Grosse Mehrheit

Postulat der Herren Grossräte Wyss (Habkern) und Mitunterzeichner betreffend Ausbau der Strasse Unterseen—Habkern

(Siehe Seite 492 hievor)

Wyss (Habkern). Die Staatsstrasse, die korrigiert und staubfrei gemacht werden sollte, ist die einzige Verbindung von Habkern mit Unterseen und Interlaken. Die Strecke misst 5,8 Kilometer. Für die Bewältigung des heutigen Verkehrs ist die Strasse zu schmal. In den letzten zehn Jahren sind etwa 1,5 Kilometer verbessert und staubfrei ge-

macht worden. Wir danken der Baudirektion für die bisher ausgeführten Arbeiten. Der zunehmende Autoverkehr bedingt den beschleunigten Ausbau. Auch wir haben Anspruch auf eine rechte Strasse, umsomehr, als uns immer zugemutet wird, wir sollen unsere Bergtäler nicht verlassen. Bis dahin haben wir uns geduldig verhalten. Wenn wir etwa den Oberwegmeister aufmunterten, sich auch für den Ausbau einzusetzen, antwortete er jeweilen, der Kredit fehle. – Wir wissen, dass es hier nur um eine Verbindungsstrasse, nicht um eine Durchgangsstrasse geht. Trotzdem sollten die unübersichtlichen Engpässe in absehbarer Zeit verschwinden. Mir ist klar, dass die Korrektion und Staubfreimachung nicht im kommenden Zweijahresprogramm beendet werden kann. Aber es sollte doch ein höherer Kredit als bisher bereitgestellt werden. Ich bitte die Baudirektion, dafür besorgt zu sein, dass für die kommenden Zweijahresprogramme doch Fr. 250 000.— ins Budget aufgenommen werden, also pro Jahr wenigstens Franken 125 000.—. Dann erlebt es die junge Generation, dass die Strasse Unterseen–Habkern fertig wird. Ich hoffe, der Baudirektor nehme mein Postulat entgegen, und ich ersuche Sie um Zustimmung.

Brawand, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich danke Herrn Grossrat Wyss vor allem für seine vorbildliche Bescheidenheit. Wir brauchen nämlich für den Ausbau des Habkern-Strässchens noch Kredite von ca. Fr. 3 440 000.—. Herr Grossrat Wyss fordert bescheiden, wir sollten versuchen, ins nächste Zweijahresprogramm Fr. 250 000.— aufzunehmen, also Fr. 125 000.— pro Jahr. So was ist mir noch nie passiert, weshalb ich Ihnen, Herr Grossrat, mit Freuden versichere, mein Möglichstes zu tun, damit wir im nächsten Programm zum mindesten die gewünschte Summe aufnehmen können.

Abstimmung:

Für Annahme des Postulates .... Grosse Mehrheit

Postulat der Herren Grossräte Mäder (Ferenbalm) und Mitunterzeichner betreffend Ausbau des Strassenstückes Gümmenen—Rizenbach

(Siehe Seite 492 hievor)

Mäder (Ferenbalm). Am sogenannten Rizenbachstutz kommt es immer wieder zu grossen Verkehrsstörungen, weil die Strasse zu eng und zu unübersichtlich ist. Durch diese hohle Gasse führt nicht nur der gesamte motorisierte Verkehr von Bern nach Lausanne, die Strasse wird auch stark von Fussgängern benützt. Da keine Ausweichmöglichkeiten bestehen, befinden sich die Fussgänger ständig in grosser Gefahr. Autos, die von Mühleberg her kommen, haben heute nur eine schlechte Vorfahrmöglichkeit, müssen kilometerweit hinter Lastwagen herfahren. Am Flüelistutz können langsame Fahrzeuge nur mit Gefahr überholt werden. Das Resultat sind Autoschlangen ohne Abbruch mit erbosten und aufgeregten Fahrern. Mit einer mittleren Spur am Flüelistutz könnte ein flüssiger Verkehr, bei gleichzeitiger starker Verminderung der Unfallgefahr, erreicht werden. Dann wären auch die Fussgänger weniger gefährdet, die sich auf die Station Gümmenen begeben, Richtung Neuenburg–Bern–Laupen. Da auf der Station Gümmenen viele Schnellzüge anhalten, herrscht dort ein für ländliche Verhältnisse reger Verkehr. Besonders morgens und abends sind die Fussgänger und Velofahrer, die die Bahn benützen und sich auf der Heimreise Richtung Murten begeben, stark in Gefahr. Etwa 100 bis 120 Bahnabonnenten und 100 bis 150 andere Bahnbenützer steigen dort aus und müssen die gefährliche Strassenstrecke begehen. Zudem herrscht auf der Station Gümmenen ein grosser Güterumschlag, besonders im Herbst, da in der Nähe das Depot der Landwirtschaftlichen Genossenschaft Biberen liegt. Mit Traktoren werden landwirtschaftliche Produkte durch den Flüelistutz geführt. Dadurch entsteht ein Verkehrschaos, dem die Verkehrspolizei machtlos gegenübersteht.

An Sonntagen ist bei Sportanlässen die Strasse überlastet. Wer Milch zur Käserei zu führen hat, muss oft 10 bis 15 Minuten lang warten, bis er nur die Strasse überqueren kann. Da sollte vermehrter Schutz gewährt werden. Das Einzugsgebiet der Station Gümmenen geht in westlicher Richtung bis weit in die freiburgischen Gemeinden Gempenach, Büchslen, Lurtigen, Ulmiz und Wallenbuch, von wo keine andere befriedigende Möglichkeit besteht, mit der Bahn nach Bern zu fahren. Die näher bei der Station Gümmenen wohnenden Fussgänger und die vielen Schulkinder befinden sich am Flüelistutz stellenweise in besonders gefährlicher Lage, denn sie können beim beidseitigen Geländeausschnitt den Autos, wenn Gefahr droht, nicht ausweichen, es sei denn, sie erklimmen die Böschung.

Die Gefährdung ergibt sich also aus der Verstopfung der Strasse, besonders durch lange Lastenzüge, aus der geringen Strassenbreite, der schlechten Sicht und der stellenweise beidseitigen Böschung. Diese Mängel könnten durch ein Trottoir teilweise behoben werden.

Man denke auch daran, dass 1964 in Lausanne die Landesausstellung stattfindet, und dass dann die Strasse noch mehr beansprucht sein wird.

Ich bitte den Regierungsrat, die genannten Gefahren zu beheben. Das kann meines Erachtens durch Verbreiterung der Fahrbahn und Anlegen eines Trottoirs geschehen. Seit ich das Postulat eingereicht habe, ist vom Oberingenieur des Kreises II ein Augenschein vorgenommen worden. Ist der Regierungsrat bereit, dieses Strassenstück ins nächsten Bauprogramm aufzunehmen?

Brawand, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Herr Grossrat Mäder wirft ein heikles Problem auf. Wir kennen die Unzulänglichkeit des Gümmenenstutzes. Die Steigung beträgt 11 %, die Strasse ist schmal, tief eingeschnitten und weist eine S-Kurve auf; also fast alles, was man für den Strassenbau nicht gerne sieht, ist dort massiert. Die Frage stellt sich, wie man in vernünftigem Kostenrahmen dort eine Korrektion vornehmen kann? Man müsste grosse Erdbewe-

gungen vornehmen, um eine dritte Fahrbahn in diese hohle Gasse hineinzubringen, wie sie dem Postulanten vorschwebt. Das bedingt auch umfangreiche und kostspielige Landerwerbungen.

Wir wissen, dass in annehmbarer Zeit eine Autobahn Bern–Lausanne gebaut wird. Wenn diese besteht, wird der Rizenbachstutz stark entlastet. Trotzdem wollen wir versuchen, den heutigen Zustand, der ja noch schlimmer werden wird, weil die Zahl der Autos zunimmt, zu verbessern. Wir sind bereit, die nötigen Projektaufnahmen und Berechnungen anzustellen. Uns schwebt hauptsächlich vor, einen seitigen Fussweg zu bauen, der à niveau verlaufen müsste. – Wir dürfen uns nicht vorstellen, dass durch eine dritte Fahrbahn der Weg in die Käserei erleichtert würde, im Gegenteil, dann fahren die Autos noch schneller, und wir vergrössern eigentlich die Unsicherheit. – Ich kann Herrn Grossrät Mäder nicht versprechen, dass wir im nächsten Zweijahresprogramm Kredite für die Verbesserung bereit haben werden, aber ich kann ihm versprechen, dass wir bereit sind, Berechnungen anzustellen, Projekte anzufertigen und die beste Lösung zu suchen, um aus der heutigen Kalamität so rasch wie möglich herauszukommen. In dem Sinne nehme ich das Postulat namens der Regierung entgegen.

Abstimmung:

Für Annahme des Postulates .... Grosse Mehrheit

Postulat der Herren Grossräte Wenger (Seftigen) und Mitunterzeichner betreffend Schneeräumung auf der Gürbetalstrasse

(Siehe Seite 551 hievor)

Wenger (Seftigen). Ich will mich bemühen, bei der Begründung dieses Postulates mir nicht den Anschein zu geben, als ob ich Noten austeilen oder Vorwürfe machen wollte. Mein Postulat betrifft die Schneeräumung auf der Gürbetalstrasse. Der Artikel 38 des Gesetzes über Bau und Unterhalt der Strassen lautet: «Besorgt der Kanton die Schneeräumung auf den durch Regierungsratsbeschluss vom 6. Februar 1940 genannten Hauptdurchgangsstrassen, werden die Kosten zur Hälfte dem Staat und der Gemeinde auferlegt. Die Schneeräumung auf den übrigen Strassen geht zu Lasten der Gemeinden.»

Bei den andern Strassen ist es gesetzlich vorgeschrieben, dass der Staat den Wegmeister stellt und die Gemeinden die Schneeräumung besorgen. Im Verzeichnis gemäss Regierungsratsbeschluss vom Jahre 1940 ist die Gürbetalstrasse nicht enthalten. Man konnte sie nicht aufnehmen, denn damals war die Gürbetalstrasse eine Nebenstrasse. Die Situation hat sich seither geändert. Der Verkehr ist so gross geworden, dass die Gürbetalstrasse eine grosse Verkehrsader geworden ist, zwar nicht gerade wie die Aaretalstrasse, aber immerhin ist der Verkehr sehr gross. Wer vom Oberland her fährt, wird schon recht weit oben, in Dürrenast, Richtung Gürbetal gewiesen, wenn er in die Westschweiz will, und wer von unten kommt, sieht bei Rubigen Wegweiser mit Anschrift Lausanne, die gegen das Gürbetal zeigen.

Es ist klar, dass eine Strasse mit solchem Verkehr vermehrter Schneeräumung bedarf. Bis noch vor zwei bis drei Jahren hat man bei kleineren Schneefällen den Schnee nicht räumen müssen. Nun lauten die Vorschriften so, dass die Oberwegmeister erklären, die Strasse sollte den ganzen Winter hindurch schwarz aussehen. Man begreift dieses Begehren angesichts des grossen Verkehrs. Bisher waren die Räumungskosten relativ klein. Aber in der Zukunft spielen nicht die Beträge die Hauptsache, sondern es geht darum, dass der Staat die Schneeräumung übernimmt. Er ist besser eingerichtet und hat auch das Personal. Wenn es nötig ist, kann die Gemeinde einspringen. Wenn man Pflichten auferlegt, sollte man auch Rechte gewähren. Wenn die Hauptstrasse im Aaretal den Verkehr nicht allein bewältigen kann und ihn zum Teil auf die Gürbetalstrasse leitet, sollte man die Schneeräumung auf dieser Strasse gleich regeln wie für die Aaretalstrasse. Ich bitte, den genannten Regierungsratsbeschluss zu revidieren und die Gürbetalstrasse auch zu den Durchgangsstrassen zu zählen, für welche der Staat die Schneeräumung übernimmt. Ich bitte, dem Postulat zuzustimmen.

Brawand, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wir sind gegenwärtig mit einer Expertenkommission an der Bearbeitung der Totalrevision des Strassenbaugesetzes von 1934. Ich hoffe, dass wir den Entwurf im Laufe dieses Winters fertigstellen. Wenn der Gesetzesentwurf alle Instanzen passiert, wie er mir vorschwebt, wird das Postulat überholt sein. Zwar wird es sich nicht so verhalten, dass dann der Staat selbst die Schneeräumung auf den Strassen übernimmt. Etwas optimistisch sagte der Postulant, der Staat habe ja das nötige Personal. Das ist nicht ohne weiteres der Fall. Wenn wir nach einem Schneefall so rasch wie möglich im Lande alle Strassen offen haben wollen, geht das nicht ohne Mithilfe der Gemeinden. Ich glaube, dem Postulanten geht es auch gar nicht um die Arbeit, sondern um die Frage, wer sie bezahle. Wir werden der aufgeworfenen Frage bei der Gesetzesrevision alle Aufmerksamkeit schenken. In diesem Sinne nehme ich im Namen der Regierung das Postulat entgegen.

Abstimmung:

Für Annahme des Postulates .... Grosse Mehrheit

Interpellation des Herrn Grossrat Schläfli betreffend Staatsstrasse Biel—Pieterlen—Lengnau

(Siehe Seiten 348/49 hievor)

Schläfli. In der Septembersession wurde bei der Behandlung des Verwaltungsberichtes viel über neuralgische Punkte im bernischen Strassenverkehrsnetz diskutiert. Ein solcher neuralgischer

Punkt ist auch die Staatsstrasse Nr. 5 zwischen Biel, Pieterlen und Lengnau.

Anlässlich des eidgenössischen Schützenfestes 1958 wurde diese Strasse bis ungefähr zur Mitte des sogenannten Pieterlenmooses grosszügig auf 11 Meter ausgebaut, inklusive Fahrradstreifen, wobei die Stadt Biel das ihrige beitrug. Heute reduziert sich zwischen Biel und Pieterlen auf einer geraden flachen Strecke plötzlich das ausgebaute Trasse von 11 Meter auf 7 Meter. Dieser gefährliche Flaschenhals führt immer wieder zu Unfällen. Namentlich nachts, bei Nebel und schlechter Sicht, gibt es für die Motorisierten und für die Radfahrer ungemütliche Situationen, wenn die Rad- und Mopedfahrer plötzlich vom Radfahrerstreifen auf die 7 Meter breite Strasse einbiegen. Der Flaschenhals ist sehr mangelhaft signalisiert; die Tafel sollte mit Leuchtstreifen versehen sein, und eine zusätzliche Tafel in Leuchtschrift sollte das Ende des Fahrradstreifens anzeigen.

Die Gefährlichkeit dieser Teilstrecke hat die Polizeidirektion veranlasst, ab 1. August 1961 das Radfahren ab Flaschenhals nur noch in Einerkolonne zu gestatten. Laut Polizeibericht ereigneten sich seit 1958 bis August 1961 auf dieser Strecke 57 Unfälle, wovon leider 6 Todesfälle.

In einer Einfachen Anfrage vom 20. Mai 1959 hat der Sprechende auf diese Situation aufmerksam gemacht. Die Regierung lehnte einen weiteren Ausbau ab und verwies auf das geplante Nationalstrassenstück, das die Zürich-Bern-Autobahn mit dem Jura-Südfuss, also mit Biel, verbinden soll. Von Arch soll diese Strasse Pieterlen südlich umfahren, dem SBB-Bahntrasse folgend, über den Bieler Flugplatz Biel erreichen.

Die Stadt Biel besitzt ein Projekt, wonach eine Expreßstrasse über die Schüss zu führen wäre. Das wäre also voraussichtlich der Anschluss. Neuestens will Biel eine zweite Variante für ihre Expreßstrasse ausführen lassen, und zwar südlich der Stadt. Das bedeutet, dass über den Anschluss an die Nationalstrasse das letzte Wort noch nicht gesprochen ist. Darum wäre der Ausbau der strasse Nr. 5 Richtung Pieterlen–Lengnau gerechtfertigt.

Etwas komisch mutet einen die Situation an. Der Regierungsrat will das Moos nicht weiter ausbauen, und das Kreisingenieuramt lässt im Einvernehmen mit dem Gemeinderat von Pieterlen ein Projekt für den Dorfkern erstellen, das Fahrradanschlüsse vorsieht. Das Projekt wurde einer orientierenden Versammlung der Gemeinde vorgelegt, fand aber keine Sympathie. Südlich besteht durch das ganze Dorf ein Gehweg; nun will man aber nördlich verbreitern. Die Bauernbetriebe kämen dort in so ungünstige Verhältnisse, dass sie zum Teil ihre Betriebe einstellen müssten. Der Bürger im Dorf sagt sich, hier baue man eine Rennbahn, trotz Geschwindigkeitsbeschränkung, aber wo es nötig sei, werde nichts gemacht. Das Projekt hat den Schönheitsfehler, dass ausgerechnet an der schmälsten Stelle im Dorf, wo eine Nebenstrasse in die Hauptstrasse einmündet, der Engpass nicht behoben werden kann. Ich bitte den Baudirektor zu prüfen, ob dem nicht abgeholfen werden könne. Die Anschlußstrasse wird noch eine Weile auf sich warten lassen, und inzwischen wird der Verkehr auf der Strasse Nr. 5 grösser werden.

Brawand, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Herr Grossrat Schläfli hat sicher recht, wenn er darauf dringt, dass die «Schützenfeststrasse» weitergeführt wird. Man hat dort auf das letzte Schützenfest in Biel hin die bestehende Strasse verbreitern müssen und konnte deshalb nicht weiterfahren, weil man dazumal über die Weiterführung noch nicht im klaren war. Um die Weiterführung klar sehen zu können, musste man in erster Linie abklären, wo die Nationalstrasse von Biel nach Solothurn verlaufen werde. Des von Biel geplanten Industriegebietes wegen kam die Führung nicht in Frage, wie sie ursprünglich von der Planungskommission vorgesehen worden war. Deshalb hat man ein anderes Trasse studieren müssen, mehr in der Richtung gegen den Büttenberg zu. Das wäre vom Strassenbaustandpunkt aus gesehen weniger gut. Nachher soll die Nationalstrasse Pieterlen und Lengnau umfahren. – Wir glaubten, man könnte vorerst, als Teilstück der zukünftigen Nationalstrasse, Pieterlen umfahren. Das alles hat langwierige Untersuchungen zur Folge gehabt, durch die wertvolle Zeit verlorenging. Uns ist es selbst nicht recht, dass wir nicht vorwärtsgekommen sind. Mittlerweise ist der Entscheid gefallen. Die Nationalstrasse Biel–Solothurn wird nicht vor 1970 ausgeführt. Bis dann können wir natürlich nicht warten. Das Eidgenössische Amt für Strassen- und Flussbau empfiehlt von sich aus, nun die bestehenden Dorfstrassen auszuweiten. Das Projekt hat aufgelegen. Es ist vorauszusehen, dass die Landerwerbsverhandlungen noch ganz gehörige Schwierigkeiten heraufbeschwören werden. Wir sind aber der Meinung, dass wir in Zusammenarbeit mit den Gemeinden alles tun müssen, um den jetzigen Zustand, besonders also die Dorfdurchfahrt, rasch zu verbessern.

Schläfli. Ich bin von der Antwort befriedigt.

Interpellation der Herren Grossräte Horst und Mitunterzeichner betreffend Landerwerbskosten bei Strassenbauten

(Siehe Seite 437 hievor)

Horst. Wir wissen, dass laut Artikel 23 des Gesetzes über den Bau und Unterhalt der Staatsstrassen die Gemeinden das nötige Land kostenlos zur Verfügung stellen müssen. Das ist in Ordnung, wenn es sich um Strassenstücke innerorts oder um Strassenstücke handelt, von deren Ausbau die Gemeinde direkten Nutzen zieht. Es gibt aber Fälle, wo die Gemeinde aus dem Ausbau der Strasse wenig oder keinen Nutzen zieht, da es sich fast ausschliesslich um ortsfremde Belange handelt. Ein solches Beispiel haben wir bei der berüchtigten und bekannten Kreuzung beim Friedhof Wengi. Die Kreuzung liegt an der Peripherie der Gemeinde. Der Ausbau ist einzig durch die Zunahme des Autoverkehrs auf den Hauptstrassen bedingt. Die Gemeinde hat direkt gar keinen Vorteil, hat keine Einnahmen von den Autos (keinen Benzinzoll und

keine Fahrzeugsteuern). In Wengi haben nicht einmal die Wirte einen Vorteil aus dem Autoverkehr, weil die Autos nicht bei den Wirtschaften durchfahren. Der Gemeinde Wengi erwachsen aus der Pflicht, das Land zu erwerben und kostenlos zur Verfügung zu stellen, sehr grosse Kosten. Sie schätzt diese auf ca. Fr. 15 000.—. Das scheint sehr hoch zu sein, ist aber durchaus glaubhaft, denn man muss bedenken, dass die Heimet, denen Land weggenommen wird, einen gewissen Minderwert erfahren. Die Felder sind heute rechteckig. Wenn man davon etwas wegnimmt, ergeben sich krumme Grenzen. Das bedingt Entschädigungen.

Wengi hat Fr. 32 000.— ordentliche Steuereinnahmen. Die Steueranlage beträgt 3,2. Die Gesamteinnahmen der Gemeinde belaufen sich auf Fr. 41 000.—, ohne den Finanzausgleich. Davon muss sie Fr. 31 000.— an die Schulgemeinde abliefern. Die Gemeinde hat ein altes Schulhaus, hat ihre Gemeindestrassen nicht ausgebaut, ausgenommen ein kurzes Stück.

An diesem Beispiel möchte ich nur darlegen, welche Folgen derArtikel 23 für gewisse finanzschwache Gemeinden haben kann.

Ich möchte den Regierungsrat fragen, ob er nicht auch der Ansicht ist, dass in bestimmten Fällen den finanzschwachen Gemeinden, wenn es sich um ortsfremde Aufgaben handelt, ein angemessener Teil der Landerwerbskosten abgenommen werden solle.

Seit man auf der Strecke Bern–Büren die Geschwindigkeitsbeschränkung eingeführt hat, hat sich dort kein Unfall mehr ereignet. Wir hoffen, dass das so bleiben werde. Sicher wäre die Kreuzung ein ausgezeichneter Ort, um die Polizei in Zivil einzusetzen.

Brawand, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte den Grossen Rat einladen, nächstes Jahr bei Behandlung des Staatsverwaltungsberichtes die Diskussion wieder mehr zu benützen. Dann haben wir vielleicht nachher weniger parlamentarische Vorstösse.

Wie verhält es sich mit der Zurverfügungstellung des Terrains beim Ausbau von Staatsstrassen? Es stimmt, was der Interpellant über Artikel 23 des Strassenbaugesetzes ausführte. In der Praxis haben wir schon in unzähligen Fällen gesehen, dass die Gemeinden sagten, die Strasse nütze ihnen nichts, wenn sie etwas daran zahlen mussten; sobald der Staat aber die Strasse ausbauen soll, ist es eine Lebensader der Gemeinde. Der Interpellant ist nicht der einzige, der so überlegt, wenn er sagt, jene Strassenkreuzung nütze der Gemeinde gar nichts. Wenn aber eine finanzschwache Gemeinde, die wenig Steuereinnahmen hat, von einer solchen Aufgabe getroffen wird, waren wir immer bereit, der Gemeinde unter die Arme zu greifen und ihr einen Teil der Pflicht abzunehmen, die sie nach Artikel 23 erfüllen sollte. Wir werden das auch in Zukunft genau gleich halten, werden mit der Gemeindedirektion die finanzielle Lage und besonders auch die Summe der Steuereinnahmen abklären; denn es gibt kleine Gemeinden, die finanziell nicht in sehr schlechter Lage sind, die aber fast keine Steuereinnahmen haben, so dass man ihnen nicht viel zumuten kann. Wir werden also weiterhin prüfen, ob solche Ermässigungen gemacht werden können. Auch im Falle Wengi werden wir das untersuchen. Wenn man eine ganz neue Strasse anlegt, kommt die Gemeinde nicht zum Zuge, denn dann wird der Landerwerb vollständig vom Staat vorgenommen.

Horst. Ich bin von der Antwort befriedigt.

Interpellation des Herrn Grossrat Ackermann betreffend Autobahn Wangental

(Siehe Seite 493 hievor)

Ackermann. Ich habe im Zusammenhang mit dem vorgesehenen Bau der Autobahn Bern–Freiburg bestimmte Fragen gestellt. Ich stütze mich auf den Bericht der Planungskommission, die sich auch mit diesem Teilstück sehr ausführlich befasst hat und zur Schlussfolgerung gekommen ist, dass die Strassenverbindung Bern–Vevey grundsätzlich zweispurig zu führen sei.

In der Botschaft an die Bundesversammlung vom 5. Februar 1960 steht, der Kanton Freiburg habe sich ebenfalls sehr eingehend mit diesen Fragen beschäftigt und sei vom Bestreben ausgegangen, das Gebiet des Kantons Freiburg und besonders die Stadt Freiburg möglichst gut dem Verkehr zu erschliessen. Daraus geht hervor, dass die Frage vor allem von freiburgischer Seite aus aufgeworfen worden ist. Die Autobahn Bern–Murten–Yverdon und Bern–Freiburg–Vevey sei bis Wallenbuch gemeinsam zu führen. Dort zweigen die Äste Freiburg–Vevey und Murten–Yverdon ab. Es wurde darauf hingewiesen, dass es insbesondere Sache der Kantone Bern und Freiburg sei, dieses Problem weiterzubehandeln. Dass dem so ist, geht daraus hervor, dass die Strasse im Beschluss der Bundesversammlung (im Inventar) noch nicht im Detail aufgeführt ist, offenbar weil die nötige Klärung noch nicht vorhanden war. – Die Baudirektion des Kantons Freiburg hat am 10. November 1961 erklärt, sie sei noch heute mit dem Studium einer Variante Wünnewil–Flamatt beschäftigt und werde das mit dem Kanton Bern besprechen. Es heisst, falls der Kanton Bern sich mit der Verschiebung der offiziellen Linienführung einverstanden erklären könne, würde er selbst über die Weiterführung dieser Variante zu entscheiden haben, wobei nach den gesetzlichen Grundlagen der Bundesrat schliesslich den Entscheid fällt.

Es geht um die Frage, ob die Autobahn durch das Wangental geführt oder der Weg über den Forst gewählt werden soll. Ich habe gesagt, dass im Bericht der Planungskommission in Aussicht genommen worden sei, im Wangental eine zweispurige Autobahn zu bauen, also in jeder Richtung eine Spur und mit gemeinsamer Überholungsspur. Die Kronenbreite würde 15,5 Meter betragen. In der Folge wurde erklärt, das Projekt sei überholt, und es soll dort eine volle Autobahn mit 26 Meter Kronenbreite gebaut werden. – Das beunruhigt die Bevölkerung im Wangental ausserordentlich stark. Ich möchte hierüber Klarheit schaffen. Das Wan-

gental ist eng. Wenn man eine Strasse von 26 Metern Breite einbaut und sich daneben die Bahn befindet, ferner noch die Kantonsstrasse auf 9 Meter Breite ausgebaut wird, und wenn ausserdem, wie beabsichtigt ist, die Bundesbahn ein drittes Geleise legt, so wird, besonders da zwischen Autobahn und Eisenbahn minimale Abstände gewahrt werden müssen, das ganze Wangental durch Verkehrslinien ausgefüllt. Man muss sich auch vergegenwärtigen, wie die Einführung von Bümpliz her sich gestalten würde. Jetzt haben gerade die zwei Bahnschienen und die Kantonsstrasse von 7 Metern Breite Platz. Kommt dazu eine Strasse von 26 Metern Kronenbreite, so würde das ganze Wangental nur noch dem Verkehr zur Verfügung stehen; eine andere Nutzung des Tals wäre nicht mehr möglich. Wird aber die neue Strasse durch den Forst geführt, könnte viel Kulturland eingespart werden.

Als bekannt wurde, dass man die Nationalstrasse 26 Meter breit bauen wolle, und dass dieser Bau in den Jahren 1964 bis 1966 erfolgen soll, dass ferner die Strecke Frauenkappelen–Murten erst 1970 drankomme, hat begreiflicherweise hiefür bei der Bevölkerung das Verständnis gefehlt, um so mehr, als sich bei Verkehrszählungen ergab, dass im Juni durch das Wangental im Tag 3000 Autos fuhren, wogegen sich auf der Strecke Frauenkappelen–Murten 7000 Autos bewegten. Es ist schwer zur verstehen, warum in erster Linie die Strecke im Wangental ausgebaut werden soll, die nur ungefähr halb so stark frequentiert ist wie die Strecke Frauenkappelen–Murten. Es haben Verhandlungen mit der Stadt Bern stattgefunden, die mit ihrer Planungsarbeit sehr vorgeschritten ist. Soweit ich orientiert bin, präjudiziert die Planung der Stadt Bern die Linienführung ausserhalb der Stadt Bern nicht. Man hätte also die Möglichkeit, diese Fragen in Ruhe zu prüfen. – Wenn sich schon eine 26 Meter breite Bahn aufdrängt, ist es nicht richtig, sie dorthin zu legen, wo die Eidgenössische Planungskommission sich mit 15,5 Metern begnügen wollte, sondern dann muss man eben die Frage der Führung durch den Forst neu prüfen.

Nachdem aus den Unterlagen hervorgeht, dass es Sache der Kantone Bern und Freiburg ist, an bevorstehenden Verhandlungen die Angelegenheit zuhanden des Bundesrates zu klären, bin ich dem Baudirektor sehr dankbar, wenn er hier klärend wirken kann. Noch dankbarer wäre ich aber, wenn er andeuten könnte, dass der Kanton Bern gewillt wäre, von den Möglichkeiten, die Freiburg in Aussicht stellt, Gebrauch zu machen und grundsätzlich sagen könnte, dass, wenn die direkte Verbindung mit Freiburg auf vier Bahnen ausgebaut werden soll, man sie dann nicht durch das Wangental führe, sondern andere Möglichkeiten ausschöpfe. Ich möchte dem Baudirektor nahelegen, auch zu berücksichtigen, dass es sich um ein Problem handelt, das die Leute, die in diesem Einzugsgebiet wohnen, sehr stark beschäftigt. Ich weiss, dass man beim Nationalstrassenbau keine Kirchturmpolitik betreiben kann. Im vorliegenden Fall bestehen aber sehr viele Argumente, die für die Überprüfung der Sache sprechen. Nicht nur das Empfinden der Bevölkerung, sondern eine Reihe, zum Teil technische Momente, die dem Baudirektor bekannt sind, sprechen dafür, dass man die vergrösserte Autobahn, sofern sie überhaupt kommen sollte, nicht durch das Wangental führt.

Brawand, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Herr Grossrat Ackermann bemerkt ganz richtig, dass im Schlussbericht der Eidgenössischen Planungskommission im Band 2, Seite 146, empfohlen wird, die Strassenverbindung Bern–Freiburg–Vevey sei grundsätzlich als zweispurige, nur für Motorfahrzeuge dienende Neuanlage zu erstellen. Die Empfehlung ist im Beschluss der Bundesversammlung über die Festlegung des Nationalstrassennetzes vom 21. Juni 1960 übernommen und der Strassenzug als Nationalstrasse zweiter Klasse in die Liste aufgenommen worden. Der Beschluss enthält aber noch ergänzende Bestimmungen, die zu beachten sind. Beispielsweise steht in Artikel 2 folgendes: «Der Bundesrat ist ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Kanton die Klassierung einer von der Bundesversammlung festgelegten Nationalstrasse zu ändern, wenn verkehrstechnische oder andere wichtige Gründe es erfordern. Kommt eine Einigung mit dem Kanton nicht zustande, entscheidet die Bundesversammlung. Wo es die Verhältnisse rechtfertigen, ist bei der Projektierung von Nationalstrassen zweiter Klasse auf einen allfällig nötigen Ausbau dieser Strassen zu Nationalstrassen erster Klasse Rücksicht zu nehmen.» Der Interpellant hat richtig gesagt, dass man seither Verkehrszählungen durchführte. Die haben erwiesen, dass der Verkehr wesentlich zugenommen hat, seitdem die Planungskommission ihren Beschluss fasste, und dass man infolgedessen, wenn man vielleicht nicht sofort eine vierspurige Autobahn bauen will, in der Projektierung so vorgehen muss, dass man für die Zukunft auf alle Fälle eine vierspurige Bahn vorsieht. Wir sind in der Projektierung noch nicht so weit, der Fünftausenderplan ist noch nicht erstellt. Das Projekt muss in enger Zusammenarbeit mit den Bundesstellen aufgestellt werden, sobald die Sondierungen und Studien beendet sind. Hiernach wird es zur öffentlichen Auflage in die Gemeinden kommen.

Ich glaube, damit habe ich ganz kurz die ersten zwei Fragen der Interpellation beantwortet. Es geht vorläufig nicht darum, à tout prix eine vierspurige Strasse zu bauen, sondern sie vorzusehen und so zu projektieren, dass eine zweispurige Strasse ohne weiteres später durch eine vierspurige ersetzt werden kann.

Die Frage, ob das Wangental für eine Autobahn mit 26 Meter Kronenbreite überhaupt in Frage kommt, muss eben jetzt gerade durch Detailstudien und Vergleich mit andern Möglichkeiten abgeklärt werden. Daher ist es heute ganz unmöglich zu sagen, es gehe oder gehe nicht. Es ist schon manches möglich geworden, wovon man auf den ersten Blick glaubte, es sei überhaupt nicht möglich. Auf alle Fälle liegt der Entscheid letzten Endes beim Bund. Wir wollen uns nicht hinter ihm verstecken. Er wird nichts machen, ohne dass der Kanton einverstanden ist, oder dann kommt es zum Entscheid durch die Bundesversammlung. Darum werden wir uns einigen müssen. Ich möchte heute weder sagen, die Strasse komme auf alle Fälle ins Wangental zu liegen, noch sagen, sie werde auf keinen Fall im Wangental gebaut. Da-

für sind unsere Studien zu wenig weit vorgerückt. Wir nehmen aber von den Einwendungen, die der Interpellant vorgetragen hat, Vormerk.

Ackermann. Ich bin von der Antwort teilweise befriedigt.

Interpellation des Herrn Grossrat Wandfluh betreffend Ausbau der Strasse Bern—Oberland in Thun

(Siehe Seite 493 hievor)

Wandfluh. Die Zunahme der Motorfahrzeuge in- und ausländischer Herkunft bringt immer mehr Strassensorgen. Der Kanton Bern hat ein sehr grosses Strassennetz. Vieles daran wird kritisiert, oft zu Unrecht. Unsere Strassen sind im allgemeinen gut unterhalten. Vielenorts aber entsprechen Linienführung und Breite der Strassen nicht mehr den Anforderungen. Im Vergleich mit dem Ausland jedoch sind unsere Strassen im allgemeinen gut unterhalten. Man kann natürlich nicht mit den Express- oder Autostrassen des Auslandes vergleichen. Aber mit etwas Geduld können auch wir in der Schweiz in absehbarer Zeit einige Kilometer auf solchen Strassen fahren. Unser Baudirektor verdient für seinen Einsatz im Strassenbau sicher grossen Dank.

Wir haben im Strassennetz einige schwache Stellen. Eine davon ist der Eingang zum Oberland. Das betrifft die Stadt Thun. Wer an schönen Sommer- und Wintertagen mit dem Auto durch Thun fährt, muss nach flüssiger Fahrt, sei es auf der Bern-Thun-Strasse oder von Gwatt her, sich in einen Knäuel begeben, der jedem Autolenker seine gute Stimmung nimmt, die er vom Oberland her mitbringt. Die Stockungen rechts und links des Seeufers sind unhaltbar. Bekanntlich treffen sich alle Strassen des Oberlandes in Thun. Das führt zu grossen Stauungen. Es sollte daher keine Zeit versäumt werden, die Umfahrungsstrasse, die im Nationalstrassenprogramm steht, möglichst rasch auszubauen und die beiden guten Zufahrtsstrassen miteinander zu verbinden.

In Faulensee ist in nächster Zeit ein ähnliches Problem zu lösen. In der Oberländer Presse ist letzthin etwas schärfer das gleiche dargelegt worden.

Mein Wunsch wäre, dass sofort mit dem Bau der Umfahrungsstrasse Thun begonnen würde. Wie sich Thun dazu stellt, ist mir nicht bekannt. Sicher werden die Bewohner geteilter Meinung sein. Aber auch andere Orte müssen ja umfahren werden. Viele würden es begrüssen, vom grossen Durchgangsverkehr verschont zu werden. Sämtliche Sommer- und Winterausflugsorte des Oberlandes würden die Umfahrung von Thun natürlich begrüssen; sie haben alles Interesse, gute und rasche Zugangsmöglichkeiten zu besitzen. Sie wünschen, dass ihre Gäste eine gute Fahrt, auf guten und gefahrlosen Strassen haben.

Aus diesen Gründen habe ich mir erlaubt, die Interpellation einzureichen und danke Regierungsrat Brawand zum voraus für die Antwort.

Brawand, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich gratuliere Herrn Grossrat Wandfluh, dass er nicht schon für die fertige Umfahrungsstrasse dankt. Das wäre etwas zu früh gewesen. Wir wissen, dass Thun einen Verkehrsknüppel ersten Ranges darstellt. Man muss nur am Sonntagabend vom Oberland herunterfahren. Ich tue das ziemlich oft. Aber eines darf ich auch für mich in Anspruch nehmen, dass ich mich noch nie aufgeregt habe. Wieso pressiert es eigentlich am Sonntagabend so sehr? Man hat Zeit, bis die Autokolonnen sich aufgelöst haben. Es ist gar nicht so schlimm. Aber es sind nicht alle solche Phlegmas, wie ich eines bin, dass sie dies so ruhig hinnehmen. Es gibt auch aufgeregtere Fahrer, das habe ich schon oft gesehen. Aber Spass beiseite, wir dürfen den Zustand nicht auf die leichte Achsel nehmen. Abgeholfen wird dem erst durch den Bau der Autobahn Bern–Thun–Spiez. Im Entwurf zum eidgenössischen Nationalstrassenprogramm ist bekanntlich die Aaretal-Nationalstrasse erst nach 1970 vorgesehen. Wir haben dem Bund schon beim Erscheinen dieses Programms mitgeteilt, dass wir unter keinen Umständen mit der späten Inangriffnahme dieser Strasse einverstanden seien. Ich glaube, wir sind in einer ganz ausgezeichneten Kampfposition. – Zu Zeiten einer Verkehrsspitze wurden abends zwischen 6 und 7 Uhr in der Richtung Thun–Bern oberhalb der Abzweigung gegen Oberdiessbach über 1200 Fahrzeuge gezählt. Wenn wir die talaufwärtsfahrenden dazuzählen, waren es etwa 2000. Das war die Verkehrsspitze vom 21. August 1960. Ich bin überzeugt, dass im Sommer 1961 die Spitze zeitweise noch grösser war. Wenn das so weitergeht, muss selbstverständlich die Autobahn Bern–Thun früher gebaut werden als 1970. Wir werden drängen, dass unser Wunsch berücksichtigt wird. – Die Heimatschutzkreise sagen Halt, die neue Strasse soll nicht vom Freudenbergerplatz aus und nicht durch das Aaretal gebaut werden. Ich frage: wo denn? Darüber wollen wir jetzt nicht reden. Das hängt nur indirekt mit der Interpellation zusammen. Wir müssen entscheiden, ob wir östlich oder westlich von Münsingen vorbeifahren wollen. Wenn wir zu entscheiden haben, müssen wir untersuchen, welcher Nachteil im Hinblick auf den Landschaftsschutz in Kauf genommen werden soll, und welche Nachteile im Blick auf den Verschleiss von gutem Kulturland verantwortbar sei. Was ist wichtiger? Wir werden wahrscheinlich zum Schluss gelangen, dass die Strasse der Aare nach führen muss. Unterhalb der Regie-Brücke im Schwäbis überquert sie die Aare, durchläuft das Kasernenareal nach Almendingen und führt durch das Glütschbachtal nach dem Spiezmoos.

Die Strasse hat in Thun zwei Anschlüsse, einen rechts der Aare und einen links bei Allmendingen. Für den Anschluss der rechtsufrigen Thunerseestrasse ist eine Umfahrungsstrasse Thun vorgesehen.

Nun gibt es Städte, die das Glück haben, Expreßstrassen bauen zu können. Sie wollen es nicht wahrhaben, dass es für sie ein Glück sei. Ich würde Thun gratulieren, wenn dort die Stadtumfahrung als Expreßstrasse deklariert werden könnte. Das würde 70 % Bundesbeitrag bedeuten. Der Rest von 30 % würde zwischen Kanton und Gemeinde

geteilt. Aber was dort geplant ist, ist keine Expreßstrasse, sondern eine städtische Umfahrungsstrasse. Diese wird einen kostspieligen Tunnel unter dem Schlossberg aufweisen. – Glaubt jemand, dass man der Stadt Thun zumuten könne, sie solle aus eigener Kraft bauen. Dazu reichen ihre Mittel nicht aus, obwohl es nicht eine notleidende Gemeinde ist. Ich glaube nicht, dass es allein Aufgabe des Staates und der Gemeinde Thun sein kann, eine so kostspielige Umfahrungsstrasse als Anschluss an die Autobahn zu erstellen, und zwar hauptsächlich der Autobahn wegen. Daher müssen wir noch genau untersuchen, ob und wieviel der Bund an diese ausserordentlich teure Umfahrungsstrasse wird beitragen können.

Die Frage lässt sich nur durch den gleichzeitigen Bau der Nationalstrasse lösen. Wenn man aber vorher etwas machen kann, freut das mich am meisten, und wir werden Hand dazu bieten.

Wandfluh. Ich bin von der Antwort befriedigt.

Interpellation der Herren Grossräte Flückiger (Melchnau) und Mitunterzeichner betreffend Korrektion der Staatsstrasse Langenthal—Melchnau in Langenthal

(Siehe Seiten 551/52 hievor)

Interpellation der Herren Grossräte Flückiger (Melchnau) und Mitunterzeichner betreffend Korrektion der Staatsstrasse Melchnau—Gondiswil

(Siehe Seite 552 hievor)

Flückiger (Melchnau). Die Staatsstrasse Langenthal innerorts Richtung Melchnau betrifft die grosse Strasse Solothurn – Langenthal – Luzern. Dieses bemängelte Strassenstück hat eine Länge von nur 300 Metern. Längs der Strasse befindet sich auf 200 Meter Länge ein offenes Bächlein ohne Geländer und ohne Schutz, 50 Zentimeter breit und bis ein Meter tief. Auf dem Rest der 100 Meter Länge ist ein Wassergraben, der im Sommer mit Gras überwächst und den man daher nicht mehr sieht. Warum wird das äusserst schlechte Strassenstück nicht korrigiert? Weil in dem Bächlein längs der Strasse etwa 15 bis 20 private Trinkwasserleitungen eingelegt sind. Ist das ein Grund, dort nichts zu machen? Sind die heutigen Ingenieure nicht imstande, die Frage der Trinkwasserleitungen abzuklären und ein Projekt auszuarbeiten, wonach die Leitungen separat in einen Graben verlegt werden und die ganze Strasse korrigiert wird? Bei der Terrasse Hünig ist die Strasse bloss etwa 4 Meter breit. Wenn auf der entgegengesetzten Seite ein Lastwagen oder Personenwagen kommt, so fährt man auf die Terrasse von Hünig Fritz.

Schlimmer sind die restlichen 100 Meter, wo der Wassergraben längs der Strasse führt und der im Sommer mit Gras überwachsen ist. Dort fährt fast jede Woche ein Personen- oder Lastwagen in den Graben. – Ich weiss, dass der Kredit bereit ist, die Pläne fertig sind, schon bald sechs Jahre lang. Fehlt es am Kanton oder an der Gemeinde Langenthal? Ich habe das Gefühl, es fehle an beiden Orten. Niemand will die Verlegung der Wasserleitungen an die Hand nehmen. Aber das ist keine Entschuldigung. Die Schäden an den Autos, die jedes Jahr entstehen, sind nicht mehr zu verantworten.

Warum mache ich als Melchnauer hier einen Vorstoss? Weil ich fast jeden Tag dort hindurchfahre und das Gefühl erhalten habe, dass die Langenthaler alle Angst haben vor Oberingenieur Zschokke. Mit meinem Vorstoss bitte ich den Baudirektor, die Frage mit der Gemeinde Langenthal zu lösen und auf die Gemeinde Langenthal einen gewissen Druck auszuüben, dass diese schlechten Strassenverhältnisse einmal verbessert werden.

Die zweite Interpellation betrifft die Staatsstrasse Melchnau–Gondiswil und Gondiswil–Dorf-Haltestelle. Das Strassenstück misst zwischen Melchnau und Gondiswil rund 5 Kilometer, von Gondiswil bis Haltestelle rund 2 Kilometer. Es ist eine Staatsstrasse mit Postautokurs und verbindet die Ortschaft, mit nahezu 1700 Einwohnern. Auf meinen letzten Vorstoss hin hat man das ganze Strassenstück mit Jurakies beschottert, was gut war. Der Autoverkehr hat in den letzten Jahren bedeutend zugenommen. Dieses Strassenstück leidet derart schwer, dass die Wegmeister kaum in der Lage sind, die Terrainwellen auf der Strasse wieder ein wenig auszuebnen. Ich habe überhaupt die Meinung, dass in den nächsten Jahren besondere Kredite gesprochen werden müssen, denn es gibt viele Gemeinden mit 200 bis 400 Einwohnern und mit Fr. 15 000.— bis Fr. 20 000.— Steuereinnahmen, die bis zu 20 Kilometer Gemeindestrasse unterhalten. Der heutige Autoverkehr reicht bis in die hintersten Gemeinden, zerschlägt die Strässchen, und die Gemeinden bringen das Geld nicht auf, ihr Strassennetz richtig instandzuhalten. – Im obigen Fall handelt es sich um eine Staatsstrasse, wie ich schon sagte, mit Postautoverkehr, die unbedingt staubfrei gemacht werden sollte.

Ich bitte den Baudirektor, das Strassenstück Melchnau–Gondiswil und Gondiswil–Haltestelle ins nächste Programm aufzunehmen und in zwei bis drei Bauetappen die Strasse staubfrei zu machen. Ing. Meier ist ebenfalls meiner Meinung, dass das Strassenstück unbedingt staubfrei zu machen sei.

Brawand, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Herr Grossrat Flückiger hat recht, seit vielen Jahren liegt das Projekt über die Melchnaustrasse-Korrektion bei uns in der Schublade, aber nicht, weil wir nichts machen wollten. Herr Grossrat Flückiger vermutet richtig, dass es an der Gemeinde Langenthal liegt, voranzugehen. Sie hat eine Tiefenkanalisation mitten in die Strasse zu verlegen. Die muss zuerst gemacht werden, bevor wir die Strasse korrigieren. Zahlreiche private Wasserleitungen befinden sich im Strassenstück, die ebenfalls in Ordnung gebracht werden müssen. Nach unseren Erkundigungen ist Langenthal der Meinung, dass im nächsten Jahr die Arbeiten in Angriff genommen werden kön-

nen; wir hoffen anschliessend die Korrektion ausführen zu können. Um aber keine Illusionen aufkommen zu lassen, muss ich schon sagen, ich vermute, dass die ganze Korrektion vor 1964 nicht fertig sein wird. Eine Tiefenkanalisation zu verlegen, geht nicht so rasch vor sich.

Zur Strasse Melchnau–Gondiswil: Ich weiss heute, wo die Strasse ist. Ich war kürzlich einmal in Huttwil, und dort erzählte man mir von der Strasse in Gumiswil. Wo Gumiswil ist, habe ich in der Schule nicht gelernt und also nicht gewusst, wo es ist. Zuletzt ist daraus Gondiswil geworden. Ich weiss, dass man dort während der Kriegszeit einmal Kohlen abbaute, ich weiss, dass in dem Gebiet, wo man im Tagbau abgebaut hat, nicht der beste Boden ist, um Strassen anzulegen. Dessenungeachtet sind wir bestrebt, auch diese 6,1 Kilometer (soviel messen die beiden Teilstücke) noch in Ordnung zu bringen. Ihnen wäre am besten gedient, wenn man in erster Linie die Strecke Gondiswil–Station in Angriff nähme. Ich habe mit dem Oberingenieur des Kreises IV gesprochen. Ich glaube, es werde möglich sein, im nächsten Zweijahresprogramm für diese Strasse einen Betrag aufzunehmen, so dass wir dort weiterfahren können. Was wir nicht ausführen können, müssen wir in Ordnung unterhalten, müssen es mit Kalziumchloridsalz behandeln, damit die Leute nicht so sehr vom Staub belästigt werden.

Flückiger (Melchnau). Ich bin von der Antwort auf meine beiden Interpellationen befriedigt.

Motion der Herren Grossräte Hubacher (Bern) und Mitunterzeichner (für die BGB-Fraktion) betreffend bernische Verkehrspolitik; Begründung

(Siehe Seite 346 hievor)

Hubacher (Bern). Mit der Genehmigung der Nationalstrassengesetzgebung ist eine gesamtschweizerische Konzeption für den Strassenverkehr festgelegt woren. Sie beruht auf eingehenden Untersuchungen über die wirtschaftsgeographische Struktur des Landes und der voraussehbaren Entwicklung der einzelnen Landesteile.

Entsprechend der nationalen Bedeutung dieses Strassennetzes konnte nur eine beschränkte Zahl von Strassen berücksichtigt werden. In dieses weitmaschige Netz müssen die untergeordneten, d. h. die der Hoheit der Kantone unterstellten Strassen eingefügt werden. Es ist notwendig, den Ausbau der Staatsstrassen den wirtschaftlichen Bedürfnissen der verschiedenen Regionen anzupassen, damit die Industriegebiete, die Fremdenorte und unsere kulturellen Zentren zweckmässig untereinander verbunden werden und ihnen die besten Möglichkeiten für eine gedeihliche Entwicklung gesichert werden. Die Regionalplanung muss über die Entwicklungstendenzen Aufschluss geben.

Die Tatsache, dass z. B. die Verbindung Bern–Biel nicht im Nationalstrassennetz berücksichtigt werden konnte, zeigt eindeutig, dass dem Staate Bern ganz wesentliche Verkehrsaufgaben verbleiben. Über Biel hinaus muss auch die Erschliessung des Juras durch ein gutes, zweckmässiges, systematisch ausgebautes Strassennetz gesichert werden. Bei den Verkehrsbeziehungen mit dem nahen Ausland darf man sich nicht auf die grossen Einfallspforten von Genf, Basel, Schaffhausen, Sankt Margrethen und Chiasso beschränken. Die wirtschaftlichen Verflechtungen erfordern auch hier eine feinere Verästelung. Auch die Verbindungen mit dem Oberland und dem Süden können mit der Festlegung der Rawilstrasse nicht endgültig als abgeschlossen gelten.

Das Netz der kantonalen Strassen soll das Nationalstrassennetz nicht konkurrenzieren, sondern ergänzen. Die Aufstellung eines Gesamtplanes und die Klassifizierung der darin enthaltenen Verbindungen muss die Zersplitterung der eingesetzten finanziellen Mittel und Arbeitskräfte verhindern. Das Wichtigste muss zuerst und mit dem Einsatz voller Kraft gefördert werden. Das weniger Wichtige muss warten. Deshalb ist ein Dringlichkeitsplan aufzustellen, der die Verkehrsbedürfnisse, die Bedürfnisse des Fremdenverkehrs, der Industrie und des Gewerbes, aber auch die «schwarzen Listen» der Beratungsstelle für Unfallverhütung berücksichtigt.

Diese Untersuchungen sollen gleichzeitig, aber unabhängig von der Förderung der Eisenbahnverbindungen erfolgen.

Was die Planungskommission anbelangt, soll diese im Sinne der Eidg. Planungskommission bestellt und eingesetzt werden. Dieser sind ungefähr folgende Fragen vorzulegen:

1. Wie soll das kantonale Strassennetz in das übergeordnete Nationalstrassennetz eingegliedert werden?

2. Wie sind die wichtigsten Autobahnzubringer aus den einzelnen Kantonsteilen auszubauen?

3. Sind neben der Strecke Bern–Biel noch andere kantonale Verbindungen als reine Motorfahrzeugstrassen auszubilden? Wenn ja, welche?

4. Wie sind die Industriegebiete, die Gewerbezentren und die Fremdenverkehrsgebiete an das Nationalstrassennetz anzuschliessen?

5. Wo sind auf Grund der Verkehrsbelastungen Umfahrungsstrassen von Ortschaften vorzusehen?

6. Nach welchem örtlichen und zeitlichen Bauprogramm ist das bernische Strassennetz auszubauen? (Dringlichkeitsprogramm)

7. Wie sind die Strassenbauten zu finanzieren?

8. Genügt für die Sicherstellung des Verkehrs auf dem bernischen Strassennetz die heutige Strassenbaugesetzgebung für eine spätere Entwicklung?

9. Welche Massnahmen können im bernischen Strassenbau gefördert werden, um die erschrekkende Unfallzahl zu vermindern?

10. Nach welchem Programm sind die Niveauübergänge mit den Eisenbahnen zu eliminieren?

11. Wie kann der Landerwerb für Strassenbauten erleichtert werden?

12. Wie kann die Zahl der Tanksäulen im bernischen Strassennetz auf ein vernünftiges Mass herabgesetzt werden?

Alle diese Fragen und noch weitere sind als Diskussionsgrundlage für die Aufgabenstellung einer Planungskommission für den Ausbau des bernischen Strassennetzes gedacht. Auf Grund der Arbeiten der Eidg. Planungskommission ist mit analogen Methoden und Hilfsmitteln ein Planungsbericht zu Handen der Regierung und des Grossen Rates auszuarbeiten.

Präsident. Die Weiterbehandlung der Motion erfolgt im Februar.

Eingelangt ist folgende

Interpellation:

Die Abgabe der Arbeiterabonnemente wird abhängig gemacht von einem Monatseinkommen, das maximal Fr. 625.— betragen darf. Personen, die mehr verdienen, haben ein Abonnement für eine bestimmte Anzahl Fahrten der Serie 11 zu lösen. Offensichtlich ist die Einkommensgrenze für die heutigen Verhältnisse zu niedrig angesetzt, so dass die Abgabe nur noch selten erfolgen kann; aber auch die Abonnemente der Serie 11 können infolge Einführung der Fünftagewoche nicht mehr voll ausgenützt werden.

Der Regierungsrat wird eingeladen, darüber zu berichten, ob er gewillt ist, Schritte zur Erhöhung der Einkommensgrenze für die Abgabe der Arbeiterabonnemente einzuleiten und auch dafür besorgt zu sein, dass die Abonnemente der Serie 11 der Fünftagewoche angepasst werden.

17. Mai 1961 (Nachtrag)

Wenger (Seftigen)

Eingelangt ist folgende

Motion:

Les salaires des apprentis de toutes professions ne font pas l'objet d'une réglementation spéciale dans la loi cantonale sur l'organisation professionnelle. En général ces salaires sont trop bas et n'ont pas été rajustés en rapport avec la hausse continuelle du coût de la vie.

Si les bourses d'apprentissages constituent une aide appréciable, elles n'en gardent pas moins un caractère de secours qui les rend antipathiques.

La question des vacances annuelles des apprentis fait aussi l'objet de mesures trop restrictives.

Dans ces conditions, le Conseil-exécutif est invité à provoquer toutes mesures utiles

a) pour décider, d'entente avec les organisations patronales et ouvrières, une amélioration générale des salaires des apprentis, cette hausse devant favoriser tout particulièrement les jeunes filles faisant leur dernière année d'apprentissage;

b) pour fixer d'une façon uniforme et à 3 semaines les vacances annuelles de tous les apprentis, quels que soient leur âge et leur profession.

25 septembre 1961 (Supplément)

Schaffter

(Die Löhne der Lehrlinge aller Berufsarten werden im kantonalen Gesetz über die berufliche Ausbildung nicht besonders geregelt. Diese Löhne sind im allgemeinen zu niedrig und wurden der ständigen Erhöhung der Lebenshaltungskosten nicht angepasst.

Obschon die Berufsstipendien eine wertvolle Hilfe bedeuten, kommt ihnen Unterstützungscharakter zu, was sie unbeliebt macht.

Auch in der Frage der jährlichen Ferien der Lehrlinge bestehen allzu einschränkende Massnahmen.

Der Regierungsrat wird eingeladen, die nötigen Vorkehren zu treffen zwecks Festsetzung

a) einer allgemeinen Erhöhung der Löhne der Lehrlinge und Lehrtöchter im Einvernehmen mit den beruflichen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden, insbesondere was das letzte Lehrjahr anbelangt;

b) von einheitlichen, jährlichen Ferien von drei Wochen für alle Lehrlinge, gleich welchen Alters und Berufes.)

Schluss der Sitzung um 11.50 Uhr

Der Redaktor:
W. Bosshard

Korrekturen

Page 181, 1ère colonne, 4ème ligne, lire »ont infirmé» (au lieu de «ont confirmé»).

Page 183, 1ère colonne, 18ème ligne, avant la fin, lire: «Je suppute...» (au lieu de «Je rappelle...»).

Page 357, 2ème colonne, dernière ligne, lire «Comte» (au lieu de «Wittwer»).

Zweite Sitzung

Dienstag, den 14. November 1961, 8.30 Uhr

Vorsitzender: Präsident Scherz

Die Präsenzliste verzeigt 189 anwesende Mitglieder; abwesend sind 11 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Barben, Berger (Linden), Droz, Gullotti, Hirschi, Schmidlin, Vuilleumier, v. Wattenwyl; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Gigandet, Jeisy, Nahrath.

Tagesordnung

Privatbahnhilfe; Kredit

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Tschannen, Vizepräsident der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Kredite gemäss Volksbeschluss vom 5. Juli 1959 über die Privatbahnhilfe für das Jahr 1962

In Ausführung des Volksbeschlusses werden dem Grossen Rat folgende Kredite bewilligt:

1. Für technische Verbesserungen einzelner Privatbahnen einschliesslich Sicherungsanlagen auf Niveauübergängen und Bau von Ausstellbuchten am rechten Thunerseeufer (STI) zusätzlich zu den vom Grossen Rat bewilligten Krediten Fr. 600 000.— zu Lasten der Voranschlagsrubrik 2200 945 70 (Beiträge für technische Verbesserungen).

2. Für die Deckung von Betriebsfehlbeträgen einzelner Unternehmungen Fr. 1 390 000.— zu Lasten der Voranschlagsrubrik 2200 945 60 (Beiträge für Betriebshilfe).

3. Der Regierungsrat wird ermächtigt, die Kredite gemäss Ziffern 1 und 2 pro 1962 auf Grund der mit dem Bund, den Nachbarkantonen, den Gemeinden und den einzelnen Unternehmungen abzuschliessenden Vereinbarungen zum Einsatz zu bringen.

Motion der Herren Grossräte Michel (Meiringen) und Mitunterzeichner (für die BGB-Fraktion) betreffend Abtretung der BLS an die SBB

(Siehe Seite 346 hievor)

Motion der Herren Grossräte Gobat und Mitunterzeichner betreffend Abtretung der BLS an die SBB

(Siehe Seite 387 hievor)

Michel (Meiringen). Seit Jahren bildet die allfällige Übernahme der Berner Alpenbahngesellschaft durch den Bund ein Thema für die Presse, für die Verkehrspolitiker, ja sogar für parlamentarische Instanzen. Wenn heute aber die BGB-Fraktion eine entsprechende Motion begründen lässt, so ist das kein Zufall. Wir stehen heute mit der BLS, die übrigens nicht etwa eine kantonale, staatliche Bahn ist, sondern eine ganz gewöhnliche AG, ohne dass der Staat die Aktienmehrheit hätte, an einem Punkt, wo man handeln sollte.

Vor ca. 10 Jahren, von 1949 bis 1952, hat eine Kommission Amstalden das Gesamtproblem der Übernahme von Privatbahnen studiert und ist zum Schlusse gekommen, dass der Bund eine ganze Reihe davon übernehmen sollte, in erster Linie die BLS. Vor zwei bis drei Jahren hat eine Kommission Schaller – es ging damals um die neue Finanzordnung im Bund – das genau gleiche Problem behandelt. Auch sie ist, wie die Kommission Amstalden, zum gleichen Schluss gekommen. Diese Untersuchungen sind natürlich von irgendwoher angeregt worden. Wir wissen – der Herr Eisenbahndirektor hat mehrmals darauf hingewiesen –, dass er und die Regierung für diesen Schritt sind; also wird es wahrscheinlich nicht zu einer grundsätzlichen Auseinandersetzung kommen. Der Zeitpunkt ist, wie gesagt, jetzt einfach da, wo das Parlament der Regierung den Rücken stärken sollte.

Wie sind die verkehrspolitischen Gegebenheiten bei der BLS? Die Hauptlinie stellte eine Nord-Süd-Verbindung, eine Transalpenbahn dar, die zwar nur einen von den beiden Alpenkämmen überwindet und sich mit ihrer Strecke als privates Unternehmen, ich würde lieber sagen als sogenanntes privates Unternehmen, in das bereits bestandene Netz der Bundesbahnen eingegliedert hat. Diese Eingliederung und die mit den Strecken Lengnau–Münster, Thun–Brig und Spiez–Interlaken gewonnene Ergänzung des Bundesbahnnetzes ist sogar so vollständig, dass sie heute nicht mehr fortzudenken wäre. Ohne weiteres dürfen wir hier auch die mitbetriebenen Linien nennen, nämlich die Bern-Neuenburg-Bahn (BNB), die Gürbetal-Bern-Schwarzenburg-Bahn (GBS) und die Spiez-Erlenbach-Zweisimmen-Bahn (SEZ). Betrieblich und verkehrsmässig bestehen zwischen diesen Strecken und jenen der anschliessenden Bundesbahnen enge gegenseitige Beziehungen und Abhängigkeiten. Aus diesen Gründen ist es für die BLS auch äusserst schwierig, mit ihren Linien eigene verkehrspolitische Ziele zu verfolgen. Irgendein Entschluss in dieser Richtung mangelt schon aus betriebsorganisatorischen Gründen: Fühlungnahme mit den anschliessenden Bundesbahnen, dies um so mehr, als es sich bei den Anschlussbahnhöfen fast ausschliesslich um Gemeinschaftsbahnhöfe mit den Bundesbahnen handelt. Ein früherer Direktor der BLS und Hochschuldozent erklärte einmal sarkastisch, das verkehrsmässige Einzugsgebiet der BLS erstrecke sich im

Norden bis Zollikofen und im Süden bis Brig. Mag es sich dabei auch um eine subjektive Betrachtungsweise handeln, so ist doch nicht zu bestreiten, dass es im schweizerischen, ja internationalen Wettkampf um die Verkehrswege über die Alpen für eine Privatbahn mit einem Streckenanteil von Münster bis Lengnau und von Thun bis Brig schwer ist, bestimmend in die bahn- und verkehrspolitischen Verhältnisse einzugreifen. Schon aus diesen Überlegungen drängt sich regelrecht auf, alle diese mitten im SBB-Netz liegenden Teilstrecken auch in ihrer Organisationsform in die Bundesbahnen überzuführen.

Es stellt sich dabei die Frage, wieweit diese Überführung auf Grund der technischen bzw. betriebstechnischen Gegebenheiten möglich sei. Da möchte ich vor allem auf die Bestrebungen hinweisen, die auf eine vermehrte Kapazität als Linie, als Strecke hinzielen. Einen bedeutenden Schritt in dieser Richtung haben wir in der Maisession getan, als wir einen Teil der Finanzierung der Doppelspur Spiez–Hondrich-Süd bis Frutigen beschlossen haben. Wir haben damals erfahren, dass schon beim Bau der Lötschbergbahn eine Bundessubvention davon abhängig gemacht wurde, dass der Haupttunnel des Lötschberg zwischen Kandersteg und Goppenstein doppelspurig gebaut werde, und dass anderseits die Strecke so anzulegen sei, dass sie später ohne weiteres auf Doppelspur ausgebaut werden könne. In dieser Sache wird sich denn auch noch Herr Kollege Gobat äussern. Offenbar hat man schon damals an eine zweite Transitlinie neben dem Gotthard gedacht. Heute ist der Zeitpunkt wieder da, den Bund daran zu erinnern, dass es vorab eine schweizerische Aufgabe ist, für unsere Transitlinien zu sorgen.

Die Strecken- und Sicherungseinrichtungen sind weitgehend den Normalien der SBB angepasst. In bezug auf das Rollmaterial, besonders im Sektor der Triebfahrzeuge, hat die BLS allerdings eine eigene, aber immerhin sehr fortschrittliche Beschaffungspolitik verfolgt. Gerade gegenwärtig werden der Gesellschaft 8 supermoderne Personenwagen geliefert. Man müsste diese Bestände auf den Stammstrecken lassen und in den eigenen Depots Spiez und Bönigen unterhalten. Davon, dass die Lokomotiven und Leichttriebwagen anders gefärbt sind, wollen wir nicht sprechen.

Noch wichtiger in der Gesamtfrage als etwa verkehrspolitische und technische Gegebenheiten bei der BLS sind die Umstände internationaler Art, die die Verkehrspolitik der SBB beeinflussen, ist ihre Situation innerhalb des ganzen westeuropäischen Eisenbahnwesens. Heute muss man einfach so denken.

In den letzten Jahren hat man festgestellt, dass ein einziger voll ausgebauter und leistungsfähiger Verkehrsstrang, wie ihn der Gotthard darstellt, für die Bewältigung des Transportvolumens Nord-Süd und umgekehrt für die gesamtschweizerischen Bedürfnisse, auch international gesehen, nicht genügt. Vor noch nicht 8 Tagen haben die SBB eine Pressekonferenz durchgeführt. Ich zitiere aus dem «Bund» unter dem Titel «SBB-Anlagen an der Grenze ihrer Leistungsfähigkeit» folgendes: «Die Verkehrskalamitäten. Zu ihrem grossen Bedauern mussten die Bundesbahnen Ende Oktober eine viertägige Sperre für die Annahme von Frachtgütern in vier Bahnhöfen treffen. Bereits musste die Übernahme eines Transit-Extrazuges aus Süddeutschland abgelehnt werden. Alle Anzeichen deuten auf weitere Verkehrszunahmen hin.» Will die Schweiz auch noch in Zukunft ihrem bekannten guten Ruf als Transitland par excellence gerecht werden und will sie ihre dominierende Stellung für Bahntransporte nicht verlieren, ist es notwendig, dass sie die Möglichkeiten für den Transit verbessert, konkurrenzfähiger gestaltet.

Eine Koordinierung der Strecken Lötschberg–Simplon mit dem Gotthard auf dem Gebiet des Transitverkehrs würde nach einer Übernahme wesentlich einfacher und ohne Zweifel intensiver. Vor allem könnten gewisse Interessen der Lötschberglinie, die heute gefährdet sind, durch den Bund wirksamer wahrgenommen werden, als dies bis heute der Fall war. Der Geschäftsbericht der BLS für das Jahr 1960 lässt in diesem Zusammenhang deutlich erkennen, dass die von seiten des Bundesrates in der Frage der von der Bahn eingeholten staatsrechtlichen Gutachten zum Problem der Pipelines eingenommene Haltung den Erwartungen nicht entsprochen hat. Ich wage zu behaupten: Das wäre anders gewesen, wenn es sich statt um die BLS um die SBB gehandelt hätte.

Die bedeutende Stellung der Lötschbergbahn im innerschweizerischen, ich meine im eidgenössischen, und vornehmlich im internationalen Verkehr wird zwar allgemein anerkannt und von Seite der SBB im Sinne einer gewissen Zusammenarbeit gewürdigt. Trotzdem bleibt die BLS eben doch eine Privatbahn, und dieser Umstand wirkt sich, verkehrspolitisch gesehen, nachteilig aus.

Beim Bau der Bahn war französisches Kapital beteiligt, und seither sind massgebliche Kreise des französischen Verkehrswesens im Verwaltungsrate der Bahn vertreten; aber Frankreich hat das direkte Interesse am Lötschberg seit der Rückgewinnung von Elsass-Lothringen im Jahre 1918 weitgehend verloren und treibt heute eine den bernischen Interessen entgegengesetzte Eisenbahnverkehrspolitik. So wurde die seinerzeit wichtige Linie Paris – Chaumont – Delle heute verkehrspolitisch nahezu völlig entwertet zugunsten der neu elektrifizierten Strecke über Strassburg. Darüber hinaus hat der technische Ausbau und die Elektrifizierung der rein französischen Nord-Süd-Strecke Toul–Culmont–Dijon den Direktverkehr zwischen den Beneluxstaaten und Nordnordost-Frankreich einerseits und Italien anderseits zum offenkundigen Nachteil der schweizerischen Transitstrecken ermöglicht. Gleichzeitig haben auch die italienischen Staatsbahnen ihre Zufahrtslinien zum Mont Cenis leistungsfähig ausgebaut, so dass wir hier einer unverkennbaren Tendenz der EWG-Staaten gegenüberstehen, ihre Transporte soweit als möglich auf eigenen Wegen abzuwickeln, was sehr begreiflich ist. Aber auch Nachrichten über Transportumleitungen über den Brenner mahnen zum Aufsehen, ganz abgesehen von einem Vorstoss von Herrn Prof. Dr. Rauscher, der die Gotthardroute durch die Schaffung einer neuen Bahnlinie Zürich – Tödi – Greina – Biasca entlasten möchte. All das bedeutet eine unverkennbare Gefährdung lebenswichtiger Interessen der BLS; deshalb wäre eine etwas höher oben einsetzende

Koordination der bestehenden schweizerischen Möglichkeiten am Platze. Auch in der Bundesversammlung und im Berner Stadtrat hat man sich mit diesem Problem, wobei allerdings auch noch der Ausbau der BLS im Vordergrund stand, beschäftigt. Herr Bundesrat Spühler hat ebenfalls festgestellt, dass der Verkehr auf der Gotthardlinie eine starke Zunahme erfahren habe, wodurch grosse Betriebsschwierigkeiten entstanden seien. Es werde versucht, die Schwierigkeiten durch organisatorische, bauliche und betriebliche Massnahmen zu beheben, aber eine Entlastung des Gotthards durch Umleitung über die Lötschberg- und Simplonlinie wäre erwünscht. Dieses bundesrätliche Votum ist die einzige bisher vorliegende Stellungnahme des Bundesrates in dieser Sache. Sie ist immerhin hoffnungsvoll.

Durch die Entwicklung von ganz Westeuropa zu einem mehr oder weniger einheitlichen Wirtschaftsgebiet wird besonders das internationale Gütertransportvolumen weiter zunehmen. Der Bund kann sich darum nicht den Luxus leisten, die zweckmässigste und wirtschaftlich günstigste Lösung für die Entlastung oder die Ergänzung des Gotthards ausser acht zu lassen. Die SBB haben seinerzeit beim Bau der BLS ihre grundsätzliche Bereitschaft zur Zusammenarbeit erklärt. Seither ist die BLS von seiten der SBB wohl auch beigezogen, aber nicht verwöhnt worden, und zwar ganz einfach deshalb, weil sie den Transport auf ihren eigenen Strecken zu bewältigen vermochten. Wahrscheinlich hätten wir auch so gehandelt. Nachdem aber die Tatsache feststeht, dass die SBB auf ihrem eigenen Netz die an sie gestellten Transportaufgaben wegen Überlastung nicht mehr voll und vor allem nicht mehr fristgerecht und nicht zu den wünschbar günstigen Konkurrenzbedingungen bewältigen können, ist es sicher nur vernünftig, wenn sie sich mit der BLS zusammenschliessen.

Man glaube nicht etwa, die Übernahme der BLS durch den Bund wäre ein Gnadenakt. Die Betriebsergebnisse der BLS lassen sich nämlich sehen. Die Transporteinnahmen aus dem Personenverkehr z. B. sind im vergangenen Jahr um 9,8 % auf den bisher höchsten Stand von 14,2 Millionen gestiegen. Auch der Güterverkehr hat sich 1960 weiterhin gut entwickelt. Die Einnahmen haben um rund 780 000 Franken oder 3,8 % zugenommen. Der grösste Anteil der Verkehrszunahme entfällt auf die Kohlentransporte, die, nachdem sie im Jahre 1958 um rund 100 000 Tonnen abgenommen hatten, nun wieder um über 60 000 Tonnen gestiegen sind. Beim Personentransport ist eine sehr deutliche Frequenzzunahme festzustellen, wenn wir die statistischen Zahlen von 1950 mit denjenigen der vergangenen Jahre vergleichen. So hat die Bahn 1950 rund 3,4 gegen rund 5 Millionen Personen im vergangenen Jahre befördert. Im Gesamtgüterverkehr wurden 1950 etwas mehr als 1 Million Tonnen befördert. Die Zunahme bis heute beträgt rund 100 %.

Die Lötschbergbahn wirtschaftet nicht nur seit wenigen Jahren, sondern seit bereits zwei Jahrzehnten – im Gegensatz zu den meisten übrigen schweizerischen Privatbahnen – sehr ansehnliche Überschüsse der Ertragsrechnung heraus. Sie ist also keineswegs ein defizitär arbeitendes Unternehmen. Sie wäre vermutlich auch nach Ausfall der Öltransporte in der Lage, eine zum mindesten ausgeglichene Ertragsrechnung vorzulegen. Nun sind aber mit ihr auch die übrigen bernischen Dekretsbahnen betrieblich und verwaltungstechnisch eng verknüpft. Die GBS, die SEZ und die Bern-Neuenburg-Bahn (direkte Linie) arbeiten leider defizitär und belasten damit die BLS-Gruppe. Wir glauben zwar nicht, dass sich die SBB einer Übernahme der Stammlinie Thun–Brig usw. widersetzen werden. Die Aufnahme der übrigen, von der BLS mitbetriebenen Linien – dazu gehören auch die Schiffahrtslinien auf dem Thuner- und Brienzersee – könnte allerdings Schwierigkeiten bieten, obschon für sie genau die gleichen Gründe wie für die BLS auch gelten.

Wir sind uns bewusst, dass die Berner-Alpenbahn-Gesellschaft nicht dem Staate Bern gehört. Wir können also nicht befehlen; aber wir haben ein beträchtliches Aktienpaket. Die gültigen Aktienstimmen in der BLS betragen 161 338. Davon hat der Staat Bern 69 587 oder 43,7 %, also nicht die einfache Mehrheit. Für den Rückkauf braucht es das qualifizierte Mehr von 2/3. Die Schweizerische Eidgenossenschaft hat 14 288 Aktienstimmen oder 8,4 %. Damit kommen wir erst auf 52,1 %. Die Gemeinden haben 4558 Stimmrechte oder 2,7 %. Die Kantonalbank hat lediglich 10 Aktien; verschiedene Transportanstalten haben 1496 oder 0,9 %. Erst mit dem Aktienpaket der französischen Staatsbahnen von 20 000 Stimmrechten oder 12,4 % kommen wir auf 2/3. In den Händen privater Aktionäre sind 51 399 Stimmrechte oder 31,9 %. Unter diesen Umständen wird es nicht so leicht sein, den entsprechenden Beschluss in der Generalversammlung der Aktionäre durchzubringen. Immerhin gestattet uns das stattliche Aktienpaket, einen gewissen Einfluss geltend zu machen. Die Eisenbahndirektion bzw. die Regierung darf ausserdem von Amtes wegen beim Bund vorstellig werden. Der Grosse Rat und die bernische Öffentlichkeit werden sicher hinter der Regierung stehen. Deshalb möchten wir an der Motion festhalten und sehen sie lieber nicht in ein Postulat umgewandelt, wie es die Regierung wünscht.

Zugegeben, ein gewisser bernischer Einfluss auf die Verkehrspolitik, wie er bis dahin über die BLS möglich war, ist erschwert oder wird vielleicht sogar restlos wegfallen. Der Kanton wird aber in der Lage sein, seine zukünftigen verkehrspolitischen Anliegen auch bei den Bundesbahnen zu verfechten oder ihnen auf politischer Ebene ein entsprechende Echo zu verschaffen. Aber viel wichtiger ist: Mit der Übernahme der BLS durch die SBB ergäbe sich der grosse staats- und verkehrspolitische Gewinn eines abgerundeten, einheitlichen schweizerischen Bahnnetzes, das in seinen internen und internationalen Dispositionen über zwei voll im eigenen Bereich liegende Alpendurchgänge verfügen würde. Die notwendigen Schritte, um diesen Zustand zu erreichen, von dem nicht nur das Berner Oberland, sondern der ganze Kanton Bern bzw. sein Fremdenverkehr und seine Wirtschaft beträchtlich gewinnen würden, sollten nicht länger aufgeschoben werden. In diesem Sinne bitte ich den Rat, dieser Motion zuzustimmen.

M. **Gobat.** Lorsque deux motions ont trait au même objet, il est toujours désagréable d'être le

second. En écoutant avec intérêt le collègue qui m'a précédé à cette tribune, j'ai été intéressé par ses considérations et je suis heureux de constater aussi que le rapport que je vous présenterai sera passablement différent de celui que vous avez entendu, bien qu'il ne s'y oppose pas.

Lors de la session de mai de cette année, le Grand Conseil s'est occupé particulièrement de la voie ferrée du Lötschberg.

Il a d'abord voté l'octroi d'un crédit pour la construction d'une double voie entre Spiez et Hondrich. Puis il a accepté deux motions, présentées par M. Hadorn et moi-même, demandant, l'une et l'autre, que le doublement de la voie soit entrepris sur tout le parcours.

Pourquoi donc, six mois plus tard seulement, cette ligne est-elle de nouveau à la pointe de l'actualité? Pourquoi cette concordance nouvelle de deux motions demandant, cette fois-ici, non pas simplement des améliorations techniques mais la cession de la ligne aux Chemins de fer fédéraux?

Nous allons examiner ces causes. Plusieurs raisons, exposées en mai, pourraient être reprises. Nous allons les résumer brièvement.

Il apparaît nettement qu'une harmonisation du trafic ferroviaire nord-sud sera difficile à trouver – sinon impossible – aussi longtemps que les deux grandes voies qui franchissent les Alpes ne seront pas entre les mains d'un seul et unique propriétaire (en l'occurrence les Chemins de fer fédéraux).

L'activité économique des pays de l'Europe occidentale continue de croître et d'influencer dans le même sens le trafic ferroviaire de transit dans notre pays.

Voici un communiqué que nous avons lu dans la presse tout récemment et qui dit:

«L'expansion économique et industrielle en Europe occidentale a atteint en 1960 un nouveau record. Elle est due, pour plus de 50 % aux échanges commerciaux entre les six du Marché commun. C'est ce que déclarent les auteurs du rapport annuel du GATT. Les échanges commerciaux en Europe occidentale sont passés de 24 milliards de dollars en 1959 à 29 milliards en 1960. C'est la hausse la plus importante qu'on ait enregistrée (20,8 %). La production industrielle s'est améliorée de 9 % (7 % en 1959).»

L'opinion publique continue de se préoccuper de l'état de saturation, au point de vue trafic, de la ligne du Gothard. D'un autre communiqué, émanant de l'Agence télégraphique suisse, que j'ai lu dans le quotidien «*La Suisse*», le 10 novembre 1961, j'extrais les lignes suivantes:

«Le 8 novembre, 67 trains étaient «en panne» à Bâle et le 9 novembre 75, dont 33 pour Chiasso, 31 pour l'intérieur du pays, 6 pour les lignes allemandes, 3 pour les lignes françaises et 2 pour Domodossola.»

Bien que l'auteur de l'article ait eu pour intention de montrer l'engorgement de la gare de Bâle, il met en relief fortuitement, une fois de plus et de façon péremptoire, les difficultés d'écoulement par le Gothard (33 trains). Quant aux 31 destinés à l'intérieur du pays, il est vraisemblable que certains d'entre eux devaient aussi franchir le Gothard, mais s'arrêter avant Chiasso. L'Agence télégraphique suisse ne le précise pas.

Pour illustrer de façon précise l'augmentation de trafic à travers le Gothard, permettez-moi de citer quelques données statistiques.

L'examen d'un graphique contenu dans la publication du texte d'une conférence prononcée le 27 juin 1961 par M. O. Wichser, directeur général des Chemins de fer fédéraux, et intitulé: «Basel und die Planung bei den SBB» nous montre comment s'est réparti le trafic voyageur international et suisse dans la courte période de 7 jours, allant du 16 au 22 juillet 1959, dans les directions nord-sud et ouest-est.

J'en extrais quelques chiffres approximatifs, exprimés en centaines en me limitant aux deux lignes qui nous intéressent:

	Gothard	Lötschberg
d'Allemagne de l'ouest	3 000	—
de France	1 400	400
d'Angleterre	1 500	—
de Hollande	1 400	—
de Belgique-Luxembourg	4 800	200
de Scandinavie	500	200
d'Allemagne orientale	500	—
enfin les Suisses qui se sont rendus à l'étranger (en Italie)	12 000	4 200
totaux ..	25 100	5 000

On voit ainsi que pendant cette semaine de début de vacances, les voyageurs qui franchissent les Alpes pour se rendre au sud de notre pays furent cinq fois plus nombreux – Suisses compris – à emprunter le Gothard que le Lötschberg.

Si nous faisions abstraction de nos compatriotes, la disproportion serait plus manifeste encore: 13 000 contre 800, soit 16 contre 1. Bien que le graphique ne donne pas de détails sur la composition des convois, il est certain que plusieurs étaient des formations spéciales commandées par des organisations de voyages. Ces chiffres illustrent l'impuissance dans laquelle se trouve le BLS de canaliser à son profit une part des voyageurs étrangers, et du même coup la politique égoïste des Chemins de fer fédéraux.

Il vaut la peine aussi de s'arrêter à un autre graphique illustrant l'évolution du tonnage brut de marchandises transportées par jour à travers le Gothard pendant 5 ans, soit de 1956 à 1960.

Voici le nombre des jours où le tonnage dépassa journellement

	en 1956	1957	1958	1959	1960
40 000 t	27	138	163	250	301
celui où il dépassa 45 000 t	1	24	79	167	260
50 000 t	—	—	19	88	181
55 000 t	—	—	1	24	60
60 000 t	—	—	—	—	4

Cette graduation et cette progression sont impressionnantes.

Un troisième graphique, enfin – c'est le dernier – montre l'évolution du trafic voyageurs et marchandises de 1950 à 1959, soit pendant 10 ans. Mise à part une exception en 1952 pour les marchandises, on constate pour les deux catégories de transports une augmentation annuelle régulière et considérable.

Elle va de 14 000 t en moyenne par jour en 1950 à 21 000 t en 1959 pour les trains de voyageurs; de 19 200 t à 43 500 t pour les trains de marchan-

dises. L'augmentation, pendant ces 10 ans, est de 50 % pour les voyageurs, de 126 % pour les marchandises.

Y a-t-il lieu de se livrer à de longs commentaires? Je ne le pense pas. La preuve est faite d'une expansion régulière et, selon toute vraisemblance, irréversible pour longtemps. Il y a toujours, bien sûr, les impondérables, mais cela est une autre histoire!

Et les Chemins de fer fédéraux, comment voient-ils les choses? La conférence de M. Wichser à laquelle j'ai déjà fait allusion, donne des aperçus intéressants. En voici quelques-uns, traduits librement et résumés:

– le trafic acheminé de Bâle vers la Mittelland et les Alpes est absorbé pour le 50 % (voire les 2/3 pour ce qui est des marchandises) par le Gothard tandis que le reste est réparti en quantités égales vers le Lötschberg et Sargans.

– Une répartition proportionnelle à la capacité de transport des lignes alpines ne peut pas être fixée sans autre par la Direction, car la clientèle choisit presque toujours elle-même la voie d'acheminement de ses marchandises.

– Le trafic à travers le tunnel est rendu difficile à cause de la surcharge qu'entraîne le passage des autos; de nouveaux blocs avec 13 sections, des aiguilles en nombre double, dans le tunnel, apporteront une amélioration. Si l'augmentation du transport des autos devait se poursuivre, il faudrait songer à un nouveau tunnel équipé également de deux voies.

– Le Département fédéral de l'intérieur a confié à un groupe d'études dénommé «Gothardtunnel» le soin d'examiner si un tunnel routier intégral serait préférable à un tunnel équipé de voies ferrées.

– Si le tunnel du Gothard n'était pas hypothéqué par le transport des autos, jamais il ne provoquerait de souci à la Direction pour le passage des convois traditionnels. Pendant les jours de pointe, un convoi d'autos part de Goeschenen toutes les demi-heures.

Les sources de difficultés résident dans les trajets Erstfeld–Goeschenen et Airolo–Biasca, à cause de leurs pentes de 26 ‰ et de leurs courbes à trop faibles rayons. Sur ces tronçons, l'entretien des voies où le matériel doit être fréquemment renouvelé, pose de délicats problèmes. En hiver, il est impossible d'entreprendre de grands travaux, à cause des conditions atmosphériques, en été on ne peut y songer à cause de la fréquence des convois; il faut donc se contenter des premiers jours du printemps et des derniers jours de l'automne.

– Pour peu que le trafic augmente encore, il deviendra quasi impossible de faire circuler les trains sur une seule voie pendant les grands travaux de réparation. Faut-il donc construire une troisième voie parallèle?

– Non. Une nouvelle voie doit éviter les pentes fortes et les courbes trop serrées. Il faut une ligne qui réalise des conditions de fluidité identiques à celles des plaines. Et cela n'est réalisable qu'en construisant un tunnel de 45 km reliant Amsteg à Gionico (c'est toujours le résumé de l'article). Par ce nouveau percement, la Suisse améliorerait sa position comme pays de transit. Le groupe d'étude se penche aussi sur cette éventualité.

En parlant du projet Tödi–Greina, M. Wichser ne manifeste aucun enthousiasme. Il relève tout d'abord que la construction et l'amélioration des voies d'accès aux tunnels exigeraient de grands moyens financiers. Et puis cette voie qui culminerait à 900 m d'altitude, avec des pentes de 20 ‰ à 25 ‰ – selon les plans du prof. Rauscher – aurait, malgré une bonne étude des courbes, un caractère alpin assez semblable aux deux grandes lignes existantes, inconvénient que les Chemins de fer fédéraux voudraient éliminer. Enfin, le jugement porté sur le Lötschberg est assez laconique: «Der Ausbau der Lötschbergbahn auf Doppelspur erscheint uns daher wiederum als naheliegendste Ergänzung der Massnahmen, die wir für die Gotthardlinie in Aussicht nehmen.» On cherche en vain dans cette publication un passage exprimant un désir de recherche d'harmonisation de trafic entre le Gothard et le Lötschberg.

Peut-être que le tunnel de 45 km deviendra un jour nécessaire. Mais il ne doit être envisagé que lorsque la seconde voie du Lötschberg sera réalisée et qu'elle ne suffira plus, conjointement avec le Gothard tel qu'il existe aujourd'hui, à absorber tout le trafic. C'est là, semble-t-il, une vérité à La Palisse que personne, en bonne logique, ne peut sérieusement réfuter.

Je suis conscient des difficultés qu'il faudra vaincre. Nous nous souvenons des déclarations faites par le Directeur des chemins de fer le 10 mai dernier dans cette salle. Il faut réunir non seulement la majorité simple mais les deux tiers des voix des actionnaires pour prendre une décision de cession valable. Or, le canton ne possède que 43,7 % des voix, la Confédération 8,4 %, les communes 2,7 %, la SNCF 12,4 %, des actionnaires privés 31,9 %. Ces difficultés ne peuvent cependant justifier un immobilisme qui n'est plus de saison.

Dans cette importante affaire, il y a un élément qu'il vaut la peine de mettre en relief: si notre canton entreprend les démarches que nous proposons, il ne pourra être accusé de chercher à faire un marché de dupes. Ce n'est pas parce que le BLS fait de mauvaises affaires que nous demandons sa cession aux Chemins de fer fédéraux. Chacun sait que la situation financière de cette ligne est saine. Seules des considérations qui s'inspirent de l'intérêt national me font intervenir.

Je disais en mai, en me basant sur des calculs approximatifs contenus dans le rapport relatif aux travaux de doublement des voies entre Spiez et Hondrich, que le coût total d'une seconde voie pour le trajet Spiez–Brigue serait de 200 millions environ. Je faisais ressortir que cette somme serait trop considérable pour être supportée par le canton seul. Indépendamment de cette lourde charge financière, nous pouvons nous poser la question de savoir s'il vaut la peine d'entreprendre ce gigantesque travail, puisque les actionnaires, en cas de situation inchangée, n'auraient aucune certitude de voir une répartition équitable du trafic entre les deux grandes voies alpines.

Lors de la session de septembre, nous nous sommes rendus au Valais visiter le barrage de la Grande Dixence. Pendant le voyage, nous avons pu admirer l'œuvre des constructeurs du Lötschberg. Ce n'est pas seulement l'aspect technique de cette œuvre qui nous a impressionnés, mais les

signes qu'elle recèle de confiance en l'avenir et de vue large des choses. L'ébauche d'une double voie est presque partout visible. C'est comme une invitation à se mettre à l'ouvrage pour achever ce qui a été si bien commencé.

Un autre élémet qui prouve à l'évidence que le temps presse, c'est l'évolution accélérée des rapports entre les six pays du Marché commun et les sept de la Petite zone de libre échange; la tendance vers une intégration toujours plus poussée de leurs économies se précise de jour en jour. Comme nous sommes d'un des groupes de pays, nous avons le devoir d'être vigilants. Les expériences faites par ces associations d'Etats prouvent que l'entente est génératrice de développement économique et d'échanges commerciaux accrus. Personne ne s'étonne plus que les parlements cantonaux abordent fréquemment des problèmes qui intéressent le pays tout entier et qu'ils suivent de près l'évolution de la politique des transports sur le plan suisse.

Je crois pouvoir être confiant quant au sort de ma motion. Et je ne pourrais mieux clore mon exposé qu'en m'associant aux paroles que le Directeur des chemins de fer prononça le 10 mai dernier: «Wir haben streng das Ziel zu verfolgen: BLS und mitbetriebene Linien – wenigstens zwei davon – müssen aus schweizerischem und bernischem Interesse, Bundesbahn werden.»

Je vous demande donc, M. le Directeur et Messieurs, d'accepter ma motion sous la forme que je lui ai donnée.

Brawand, Eisenbahndirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Herr Grossrat Gobat hat zu Beginn seines Votums gesagt, es sei sehr unangenehm, der Zweite zu sein. Ich kann Sie versichern, dass es noch unangenehmer ist, der Dritte zu sein. Man muss ja fast das gleiche wiederholen, das die beiden Herren bereits viel eingehender dargelegt haben. Hinsichtlich der Motion Gobat könnte ich sagen, sie sei erledigt. Eine Delegation des Regierungsrates hat bereits beim Bundesrat vorgesprochen und über die Möglichkeiten sondiert, Verhandlungen in Sachen Verkauf der BLS aufzunehmen. Etwas anderes verlangt Herr Grossrat Gobat nicht. Herr Gobat will aber offenbar nicht, dass es bei dem bleibe, was bereits getan wurde, sondern dass diese Verhandlungen weitergehen. Wie die Verhandlungen verlaufen, kann ich jetzt noch nicht sagen, und darum ziehe ich die etwas mildere Form des Postulates vor. Das trifft auch für Herrn Grossrat Michel zu. Es ist ein Leichtes, die Herren Staatsvertreter im Verwaltungsrat der BLS zu beauftragen, für den Rückkauf zu stimmen. Das können wir auch bei der BGS, der BN usw. tun. Ich habe nämlich nicht im Sinne, zum Bund zu gehen und ihm zu sagen: ich weiss, dass du den Kuchen nicht gerne hast, darum geben wir dir nur die Rosinen. Der Bund muss ebenfalls mithelfen, den Kuchen zu essen, wenn er etwas will. In diesem Sinne könnte ich die Motion ohne weiteres entgegenehmen. Die Motion verlangt aber weiter, die entsprechenden Schritte beim Bund zu unternehmen. Ich kann heute mit dem besten Willen noch nicht sagen, welche Schritte sich für die ganze Gruppe ergeben. Die Sache ist mir noch zu wenig abgeklärt, als dass ich einen so streng formulierten Auftrag entgegennehmen könnte. Wir müssen Vertrauen gegen Vertrauen üben. Ich glaube, in dieser Frage noch nie geflunkert zu haben. Es ist uns ernst mit dem Rückkauf. Trotzdem ziehe ich die etwas mildere Form des Postulates vor, damit wir nicht auf alle Fälle den Auftrag haben, die Bedingungen, die der Bund offeriert, zu akzeptieren. Auch diesen Punkt müssen wir in Betracht ziehen. Ich möchte eine breitere Verhandlungsbasis haben; es soll nicht einfach heissen: Der bernische Grosse Rat hat befohlen, und die Regierung muss unter allen Umständen verkaufen.

Zur Sache selber. Es sind die beiden Kommissionen Amstalden aus den Jahren 1949 bis 1952 und die Kommission Schaller der Jahre 1957/58 genannt worden, die beide zum Schluss gelangten, es sei ein gewisses Netz von Privatbahnen durch den Bund aufzukaufen. Die Kommission Schaller stand im Zusammenhang mit der eidgenössischen Bundesfinanzordnung und sollte die ungefähren Kosten eines Rückkaufes berechnen.

Seit 1957/58 und erst recht seit 1949 bis 1952, als die Kommission Amstalden tagte, hat sich verschiedenes gewaltig geändert. Der Verkehr hat einen Umfang angenommen, wie man ihn nie erwartete. Inzwischen ist das neue Eisenbahngesetz am 1. Juli 1958 in Kraft getreten. Es enthält im zehnten Abschnitt Bestimmungen über den Verkauf von Privatbahnen. Diese Bestimmungen sind jedoch nur anwendbar nach Ablauf einer Eisenbahnkonzession. Im Falle der BLS läuft die Konzession noch bis ins Jahr 1971, also noch volle zehn Jahre. Der Bund kann ein Recht auf Rückkauf nach dem Eisenbahngesetz fordern, muss aber drei Jahre, bevor er von der neuen Eisenbahnlinie Besitz zu nehmen gedenkt, dies der Gesellschaft melden. Der Rückkaufspreis richtet sich nach dem kommerziellen Wert der Bahn.

In unserem Falle müsste man nach meiner Ansicht den weitern möglichen Weg wählen, nämlich den Weg der freien Vereinbarung. In einer gegenseitigen Vereinbarung wären die Kaufs- und Verkaufsbedingungen genau zu regeln. Ich muss aber deutlich betonen, dass es sich nur darum handeln kann, Verhandlungen über das ganze Netz, über die ganze Betriebsgruppe der BLS zu führen. Ob es bei einem Verkauf gelingt, alle vier Gesellschaften dem Bund zu überbinden, ist eine andere Frage. Es können auch zwei oder drei sein, die mitgehen; das werden die Verhandlungen ergeben. Es braucht auch nicht unbedingt ein Kauf zu sein; es gibt noch andere Möglichkeiten. Auf alle Fälle gehört zur BLS die Bern-Neuenburg-Bahn. Gerade da liegt ein weiterer Grund, warum ich lieber anstelle einer Motion ein Postulat hätte. Wir müssen bei der BN auch mit den Kantonen Neuenburg und Freiburg Fühlung nehmen, denn auch sie sind dort interessiert, nicht nur der Kanton Bern. Als Entlastungslinie der SBB-Linie Bern–Thun scheint mir die Gürbetalbahn nicht schlecht zu sein. Ob die Simmentalbahn mitginge, müssten ebenfalls die Verhandlungen ergeben.

Am 30. Oktober war eine Delegation des Regierungsrates mit dem Direktor der Lötschbergbahn bei Bundesrat Spühler, um einmal die Fühler auszustrecken, ob der Bund überhaupt verhandlungsbereit wäre und welcher Weg eingeschlagen wer-

den müsste, um überhaupt Verhandlungen aufzunehmen. Die bernische Delegation hat darauf hintendiert, auf Grund der Konzessionsbestimmungen, d. h. der Bund solle sein Recht auf Rückkauf geltend machen. Der Bund wünschte aus sehr begreiflichen Gründen lieber den umgekehrten Weg, d. h. wir müssten den Kauf anbegehren. Das sind zwei ganz verschiedene Ausgangslagen für die Verhandlungen. Wir haben aber einsehen müssen, dass der Bund wahrscheinlich recht hat. Wir mussten jedoch betonen, dass uns die Lötschbergbahn heute absolut keine Last darstellt. Sie ist zwar für den Kanton nicht ein Geschäft, denn die Aktien wurden bis heute nicht verzinst; die Bahn hat aber die Hypotheken, die sie dem Kanton schuldet, bis auf den heutigen Tag immer zu 3 % verzinst. Auch hatte sie keine Defizitdeckungsbeiträge nötig. Darüber hinaus ist sie im Begriff, einen sehr grossen Nachholbedarf an Abschreibungen aus schlechten Jahren vorzunehmen. Die Bahn ist technisch in ausgezeichnetem Zustand, man braucht nur an die Sicherungsanlagen, an das neue Stellwerk im Bahnhof Spiez zu denken sowie an die 10 Millionen für die Doppelspur Hondrich-Süd bis Frutigen. Wenn man aber etwas verkaufen will, wäre man ein schlechter Kaufmann, wenn man mit dem Verkauf zuwarten wollte, bis die Ware recht feil wäre. Man muss verkaufen, wenn das Ding etwas gilt. Soviel verstehe ich vom Kaufmannsberuf.

Ich weiss ganz genau, dass das Bernervolk sich nicht einhellig nach dem Verkauf der BLS sehnt. Ich kenne auf alle Fälle einen bestimmten Teil des Berner Oberlandes, der gar nicht glücklich ist, wenn wir die BLS verkaufen. Ich kann mir nämlich gut vorstellen, dass wenn die Linie einmal den SBB gehört, eventuell auf gewisse Bedürfnisse des oberländischen Fremdenverkehrs weniger Rücksicht genommen wird. Ich will gar nicht einzelne Beispiele aufzählen. Ob die SBB gewillt sind, auch die beiden ausgebauten Werkstätten der BLS ohne weiteres zu übernehmen, ist eine Frage, die noch abgeklärt werden muss. Mancher fragt sich ferner, ob die Personenzugsdichte, an der der oberländische Fremdenverkehr besonders interessiert ist, zunehmen oder abnehmen wird. Das sind alles Fragezeichen, die wir uns ganz klar vor Augen halten müssen. Ich begreife daher sehr wohl, dass einzelne Kreise des Berner Oberlandes glauben, man würde besser fahren, wenn die BLS nicht verkauft werde.

Wir müssen jedoch die ganze Frage von einem anderen, vom schweizerischen Gesichtspunkt aus betrachten. Für das Berner Oberland sind die Vorteile zweifelhaft. Schon die Stadt Bern wird durch einen Verkauf in eine viel vorteilhaftere Verkehrslage gerückt. Auch der Jura hat sicher einen Vorteil, ohne dass man sich der Illusion hingeben darf, es gelinge dadurch, den Verkehr wieder über Delle zu leiten. An einer der letzten Sitzungen der Commission mixte, in der die SBB, die BLS und die französische Nationalbahn zusammensitzen, um ihre Probleme zu behandeln, wurde von einem hochstehenden französischen Eisenbahnsachverständigen erklärt: Die Linie über Delle wird nicht elektrifiziert; auch wenn 90 % der französischen Eisenbahnlinien elektrifiziert sind, wird Delle noch nicht darunter sein. Dagegen können wir nichts machen. Die Franzosen wählen die längere Linie über Basel. Den Verkehr über Delle können wir nicht forcieren, weil das eine Angelegenheit der französischen Nationalbahn ist.

International gesehen, muss gesagt werden, dass die Gotthardlinie überlastet ist. Sie ist nicht etwa nur momentan überlastet; dieser Zustand wird auf alle Fälle bleiben, ja sogar noch schlimmer werden; denn der Verkehr nimmt zu, solange die Konjunktur zunimmt. Gewiss kann man da und dort einen Knotenpunkt verbessern. So ist die Erweiterung des Engpasses Basel, der Eingangspforte, im Gange. Wenn wir aber von Nord über den Gotthard nach Süden fahren, kommen wir nach Chiasso. Chiasso ist topographisch so gelegen, dass eine Vergrösserung ad libitum nicht möglich ist. Auch mit einer Greina-Zufahrt und mit einem Basistunnel am Gotthard ist nur eine beschränkte Ausdehnung der Leistungsfähigkeit des Gotthard möglich. Darum muss vernunftgemäss die Lötschberglinie der Gotthardlinie zu Hilfe kommen. Dazu bedarf es aber eines Ausbaues der Lötschberglinie auf Doppelspur. Die 10 km Doppelspur Hondrich-Süd–Frutigen genügen nicht. Das Doppelgeleise muss auf der Nordrampe bis Tunneleingang Kandersteg und auf der Südrampe von Goppenstein bis Brig erstellt werden. Das kostet Geld, denn es handelt sich um teure Strecken. Das Ganze kostet soviel Geld, dass die Kosten sowohl die Kraft der Bahn selber wie auch die des Kantons übersteigen würden, selbst wenn der Bund auf Grund von Artikel 56 des Eisenbahngesetzes die Hälfte der Kosten übernähme. Weil es sich aber um ein eminent wichtiges schweizerisches Problem handelt, ist es gar nicht Aufgabe des Kantons Bern, solch grosse schweizerische Aufgaben zu lösen, sondern Aufgabe der Eidgenossenschaft selber. Das muss die Begründung für unseren Standpunkt sein. Es geht im internationalen Verkehr nicht an, dass sämtliche Bahnhöfe ihre Abstellgeleise während Tagen mit Güterzügen, die nicht transportiert werden können, besetzt haben. Der internationale Verkehr muss und will im Gegenteil flüssiger werden, nicht langsamer. Wenn wir den Verkehr nicht aufnehmen können, wird er eben über den Mont Cenis und den Brenner geleitet. Ich weiss, dass kürzlich ein deutscher Sachverständiger an einer Konferenz die Schweiz vor die Frage stellte: Sagt uns klar, ob ihr transportieren könnt oder nicht. – Es ist daher Sache des Bundes, hier zum Rechten zu sehen.

Ich stelle mir nun vor, dass der Regierungsrat in allererster Linie Kontakt mit den beteiligten Kantonen aufnimmt, dass er die Verwaltungsräte der Bahnunternehmungen orientiert und diese veranlasst, Generalversammlungen einzuberufen, die das Problem behandeln und darüber abstimmen. Die Angelegenheit wird nicht in kurzer Zeit erledigt sein. Die Regierung ist aber bereit, ihr Möglichstes zu tun, und zwar jetzt, nicht erst später, das Problem, so gut es geht, voranzutreiben. Ich bitte Sie, der Regierung das Vertrauen entgegenzubringen. Die beiden Herren Motionäre ersuche ich, ihre Motion in ein Postulat umzuwandeln.

Präsident. Ich frage zuerst Herrn Michel (Meiringen) an, ob er mit der Umwandlung seiner Motion in ein Postulat einverstanden ist.

Michel (Meiringen). Der Herr Eisenbahndirektor hat uns die Motion etwas verleiden wollen, indem er darlegte, das Oberland werde nach einer Übernahme der BLS durch die SBB schlechter bedient. Ich bin nicht ganz dieser Meinung. Der grosse stolze Kanton Bern wird auch nach Übernahme der BLS durch die SBB seine Interessen zu wahren wissen. Im übrigen ist die Regierung ja für die Übernahme. Die Verhandlungen sind bereits angelaufen, wie ausgeführt wurde. Das bedeutet, dass sowohl der Kanton wie der Bund grundsätzlich für eine Übernahme sind. Damit wäre die Motion eigentlich weitgehend erfüllt. Da der Weg für diese neue Vereinbarung frei ist, sind wir gewissermassen aus verkaufsregelungstechnischen Gründen einverstanden, die Motion in ein Postulat umzuwandeln.

Präsident. Ich frage Herrn Grossrat Gobat an, ob er mit der Umwandlung seiner Motion in ein Postulat einverstanden ist.

M. **Gobat.** Je me suis basé, en présentant ma motion et en la développant, sur des faits précis et j'avais l'intention tout d'abord de ne pas céder à l'invitation qui est faite de transformer la motion en postulat mais je me rends compte que les raisons invoquées par le représentant du gouvernement sont valables et je me déclare prêt également, comme M. Michel, à transformer ma motion en postulat.

Grädel. Gestatten Sie mir zum Rückkauf der BLS einige Bemerkungen. Ich möchte auf einige Nachteile beim allfälligen Rückkauf der BLS aufmerksam machen.

Von einer Verstaatlichung der BLS kann man nicht nur Gutes erwarten; es ist auch hier so, dass nicht alles Gold ist, was glänzt. Auf alle Fälle sollten bei einem Rückkauf auch die mitbetriebenen Linien einbezogen werden, wie Gürbetal- und Schwarzenburger-Linie, Bern-Neuenburg-Linie, Thuner- und Brienzersee-Schiffahrt und Simmental-Linie, eventuell noch andere bernische Dekretsbahnen, wie z. B. EBT und mitbetriebene Linien.

Ich mache auf die bernischen Fahrplanwünsche aufmerksam, die an den Fahrplankonferenzen der SBB-Behörden immer und immer wieder stiefmütterlich behandelt werden. Die BLS und ihre mitbetriebenen Linien haben einen sehr gut ausgebauten Fahrplan; nach Interlaken z. B. verkehren täglich 17 Schnellzüge, nebst einer bedeutend grösseren Zahl von Lokalzügen, wie wir sie bei den SBB-Nebenlinien nirgends finden. Der Zubringerdienst für das Hotel- und Gastwirtschaftsgewerbe ist heute vorbildlich. Die Wünsche der Fremdenindustrie werden berücksichtigt. Um so mehr ist es für mich unbegreiflich, dass der Wunsch zum Rückkauf der BLS aus dem Oberland stammt. Eine Verstaatlichung kann im Fahrplanwesen nur eine Verschlechterung herbeiführen. Heute spielen bei der SBB nur noch die Städteschnellzüge die primäre Rolle für den Personentransport. Mit einer Verstaatlichung der BLS wäre auch die Aufhebung der Werkstätten und Depots Spiez und Bönigen zu gewärtigen, mit total ca. 400 bis 500 Personen. Diese Betriebe würden zentralisiert werden in Zürich, Yverdon, Olten und anderen SBB-Werkstätten. Für diese Gemeinden, wie für das engere Oberland, sind diese Werkstätten von grosser Bedeutung.

Dafür, dass die bernischen Wünsche meistens nicht beachtet werden, diene folgendes Beispiel. Im Kampfe gegen die Verlegung der Versuchsanstalt Liebefeld war der Kampf gegen diese Verlegung bei Verhandlungen auf höchster Ebene nutzlos, trotz Einsprache des Bernischen Grossen Rates. Die BLS ist aber auch ein grösserer – wenn nicht der grösste – Arbeitgeber im Kanton Bern. Jährlich bezahlt die BLS dem Handel, der Industrie und dem Gewerbe im Kanton Bern Hunderttausende, wenn nicht Millionen von Franken in Form von Aufträgen. Ich wage lebhaft zu bezweifeln, ob bei einer Verstaatlichung unsere Wirtschaft im gleichen Rahmen berücksichtigt würde.

Der Wagenpark der BLS und der mitbetriebenen Linien ist vorzüglich: komfortabel eingerichtete Vierachser erster und zweiter Klasse, moderne Leichttriebwagen. Bei einer Verstaatlichung müsste damit gerechnet werden, dass diese Linien wirklich nur noch als Nebenlinien betrachtet würden, wobei man sich mit grösster Wahrscheinlichkeit mit alten Zwei- und Dreiachsern oder im günstigsten Falle mit bald ausrangierten Vierachsern zu begnügen hätte.

Der BLS und ihren Linien muss heute mehr Arbeit zugeführt werden. Nach den Pressemitteilungen ist die Leistungsfähigkeit der SBB überschritten. Die kürzliche Annahmesperre für Frachtgüter auf verschiedenen Bahnhöfen bedeutet eine schwere Beeinträchtigung wichtiger Industriezentren unseres Landes. Die von der SBB angegebenen Schwierigkeiten erstrecken sich aber nicht nur auf die SBB-Bahnhöfe Lugano, Lausanne und Genève-Cornavin, sondern speziell auch auf die Bahnhöfe Brig und Domodossola. Diese beiden Bahnhöfe sollten heute ausgebaut werden, um den Gotthard zu entlasten und damit den Lötschberg besser ausnützen zu können. Dass es nicht geschieht, hängt vielleicht mit der Konkurrenz zusammen.

Die BLS wäre heute in der Lage, im Transitverkehr täglich einige tausend Tonnen mehr zu übernehmen und für eine prompte Durchführung zu sorgen, zurzeit selbst ohne Ausbau der Doppelspur, wobei ich aber die Notwendigkeit des Ausbaues auf Doppelspur in keiner Weise bestreiten möchte. Die Gürbetallinie kann für den Transit ausgebaut werden; grosse Anschlussgeleise in Thun sind vorhanden, so bei der KW, Munitionsfabrik, Fabrik Selve, etc. Auch die BN ist eine wichtige Durchgangslinie: Bern – Neuchâtel – Pontarlier – Paris. Die Simmentaler Linie ist eine wichtige Verbindung des Berner Oberlandes mit der Westschweiz. Auch die Ufergemeinden des Brienzer- und Thunersees würden bei einer Verstaatlichung nur verlieren. Auch könnte der Transitverkehr von Basel durch den Jura nach Münster – Solothurn nach Thun geleistet werden. Beim Kampfe um die BLS als Stammlinie und wichtige Transitlinie handelt es sich nicht nur um eine lokale Angelegenheit des Kantons Bern. Es handelt sich vielmehr um einen grundsätzlichen Entscheid von weittragender verkehrspolitischer und wirtschaftlicher Bedeutung. Ich möchte den Vertretern der

Bahngegenden der BLS empfehlen, ihren Entscheid gut zu überlegen. Eine Verstaatlichung der BLS kann für unseren Kanton nur von Nachteil sein.

Die Verstaatlichung der BLS soll nicht um jeden Preis vorgenommen werden, sondern nur unter Verwirklichung der Wünsche des Kantons Bern.

Ich habe die feste Überzeugung, dass die bernischen Regierungsräte nur Entscheide treffen, die dem Kanton Bern zum Vorteil gereichen. Insbesondere habe ich Vertrauen in die bernischen Regierungsräte aus dem Oberland, Herrn Dr.Tschumi, besonders aber auch in den bernischen Eisenbahndirektor, Herrn Samuel Brawand.

Saegesser. Nachdem Herr Kollege Grädel einen Wermutstropfen in den Becher dieses Postulates fallen liess, erlauben Sie dem Präsidenten des BLS-Personals, das ungefähr 2000 Mann umfasst, ein paar Worte zu sagen. Herr Grädel hat Ihnen vielleicht etwas zu grosse Angst gemacht. Vom Personal aus gesehen, müssen wir die beiden Postulate unbedingt annehmen. Ich bin zwar heute pensioniert, muss aber trotzdem für diese Postulate reden. Über 48 Jahre habe ich dem Unternehmen gedient und die Vor- und Nachteile, die sich aus der ganzen geschichtlichen Entwicklung heraus ergeben, mitgemacht. Die Privatbahnen haben immer wieder etwas zu leiden unter den Bundesbahnen. Die Bundesbahnen haben stets darnach getrachtet, die Privatbahnen zu konkurrenzieren; aber auch wenn die SBB nicht mehr in der Lage waren, ihre Transporte zu bewältigen, haben sie doch der BLS nie einen Güterzug überlassen, um den Verkehr schneller abzuwickeln. Man hat auch in Brig und Domodossola den Ausbau nicht gefördert, um den Verkehr flüssiger zu gestalten. Ich bin mir bewusst, dass bei allem, was man macht, ein Nachteil bestehen kann. Wenn heute der Verkauf der BLS zustande kommen sollte, muss ich sagen: Ach, zwei Seelen sind in meiner Brust. Als Gemeindepräsident von Spiez habe ich Angst, dass die Werkstätte von Spiez aufgehoben werden könnte, was natürlich noch nicht sicher ist; das würde einen Steuerausfall für Spiez bedeuten. Anderseits tendiert das Personal schon seit Jahrzehnten darauf, dass die BLS zu den SBB kommt. Warum? Weil man nachher den Verkehr im allgemein schweizerischen Sinne bewältigen könnte. Mit der Systematisierung des Eisenbahngesetzes konnten auch die Löhne der BLS jenen der SBB gleichgesetzt werden. Das Personal war immer der Auffassung, dass es die gleichen Leistungen vollbringe und daher mit dem Bundesbahnpersonal gleichgestellt werden sollte.

Herr Grädel hat Angst, die andern Linien könnten zu totalen Nebenbahnen abfallen. Ich frage jedoch: Was sind sie denn heute? Sie sind schon jetzt Nebenbahnen. Die BNB ist eine Hauptlinie und wird es auch bei einer Verstaatlichung bleiben. Wenn die BNB zur Bundesbahn wird, wird dort der Verkehr ohne weiteres zunehmen. Trotz aller Einwände, die Herr Grädel gemacht hat, besteht eigentlich gar keine Gefahr. Wir wissen nun aus dem Munde des Herrn Regierungspräsidenten, wieviel der Ausbau der Lötschbergbahn auf Doppelspur ungefähr kostet. Ich könnte mir nicht vorstellen, wie dieser Ausbau auf einer anderen Basis als durch die Übernahme der BLS durch den Bund durchzuführen wäre.

Seien wir uns bewusst, dass wir eine Verstaatlichung, wenn wir sie wirklich wollen, in den nächsten Jahren durchführen sollten, solange Hochkonjunktur ist. Wenn die Einnahmen zurückgehen, hapert es sicher mehr, dem Bund die BLS zu verkaufen. Wir wollen nicht von den Pipelines reden. Es kann ein anderer Einbruch erfolgen. Es kann wieder eine Krise kommen, wie wir sie auch schon hatten, wo der Verkehrswert der BLS und der mitbetriebenen Linien besonders abgewertet wird. Wenn doch der Bund mithelfen muss, die Betriebsdefizite der GBS, der BN und der SEZ zu decken, wird er sich zuletzt sagen, es sei am besten, er übernehme diese Linien selber. Auch der Kanton Bern wird sich sagen, er werde nicht mehr mithelfen müssen, die Betriebsdefizite decken zu helfen. Wir haben in den letzten Jahren viel von dieser Verstaatlichung gesprochen. Wir wollen jetzt einmal diesen Schritt wagen. Ich ersuche Sie deshalb, den beiden Postulaten zuzustimmen.

Wenger (Seftigen). Es ist interessant, die Ausführungen von Herrn Kollege Grädel zu hören. Im Gürbetal besteht sicher keine Stimmung für die Verstaatlichung unserer Bahn, und zwar aus dem einfachen Grunde, weil wir einen Fahrplan haben, der hoch befriedigt. Unsere Leute können an der Fahrplankonferenz etwas dazu sagen. Wenn der Bund unsere Bahn einmal besitzt, wird es sehr zweifelhaft sein, ob all die Züge fahren wie jetzt. Wir können das am besten beweisen durch einen Vergleich der Gürbetallinie mit der Aaretallinie. Da besteht ein gewaltiger Unterschied. Der Lokalverkehr wird auf der Gürbetallinie gepflegt. Wir haben am Morgen wie am Abend drei Arbeiterzüge nach jeder Richtung. Das ist auf der Aaretallinie lange nicht so der Fall. Dieser Umstand spielt in unserer Gegend eine grosse Rolle, so dass man nicht ohne weiteres bereit ist, unsere Bahn mit der BLS dem Bund zu geben. Man kann sagen, das sei eine Froschperspektive. Ich gebe das zu, aber jede Gegend wehrt sich eben um ihre Angelegenheit.

Bei den Begründungen der Motionen und auch bei der Antwort durch den Herrn Regierungspräsidenten haben wir gehört, der Kanton Bern sollte die Verhandlungen aufnehmen, weil es sich um ein schweizerisches Problem handle. Es stimmt, es handelt sich um ein schweizerisches Problem, viel mehr als um ein kantonales, und darum kommt es einem immer etwas merkwürdig vor, dass das Vorgehen nicht anders angepackt wird. Wenn doch der Bund vom Ausland gefragt wird, ob er transportieren könne oder nicht, warum kommt dann nicht der Bund auf die Idee, beim Kanton Bern vorzusprechen. Warum muss in diesem Fall der Kanton Bern vorstossen? Wenn man die Sache schon vom schweizerischen Standpunkt anschaut, wäre das gegenteilige Vorgehen am Platze. Im übrigen ist es wohl gut, dass unser Eisenbahndirektor bei diesen Verhandlungen das Hauptwort führt. Er als Oberländer wird sicher die Interessen des Oberlandes so gut es möglich ist zu wahren wissen. Ich stelle mir vor, dass die Verhandlungen noch ein paar Jahre dauern werden, bis die Angelegenheit reif ist. Dann wird aber das Verhand-

lungsergebnis, wie ich hoffe, so sein, dass es dem Bernervolk genehm ist.

Steffen. Ich kam auf diese ganze Angelegenheit bereits zu sprechen, als wir die Subventionsgesuche behandelten. Ich habe schon damals auf den Engpass in Domodossola usw. hingewiesen. Inzwischen hat mir jemand von der Bundesbahn gesagt, eigentlich sollte die BLS die Bundesbahn kaufen, dann gehe es vielleicht schneller. Aber der Kanton kann sich diese Last nicht gut leisten. Es ist aber ohne Zweifel an der Zeit, dass die BLS verstaatlicht wird. Die Leitung der Bundesbahnen versucht alles, um der BLS möglichst wenig Verkehr zuzuhalten, obwohl diese in der Lage wäre, viel mehr Transporte durchzuführen. Die SBB sind hier immer noch ein Hemmschuh. Es wäre sicher gut, wenn die Regierung einmal bei der Leitung der Bundesbahnen vorstellig würde und sie ersuchte, der BLS etwas Verkehr abzutreten. In der Leitung der Bundesbahnen ist man bestrebt, mit dem Autogewerbe eine Einigung zu finden, um den Transport aufzuteilen. Die Bundesbahnen sollten es zuerst einmal übers Herz bringen, daran zu denken, dass auch die Privatbahnen noch da sind, dass man ihnen einigen Verkehr abgeben sollte. Wenn die Bundesbahnen das nicht gegenüber den Privatbahnen, die ihnen doch Zubringerdienste leisten, fertigbringen, werden sie auch mit dem Autogewerbe nie einig. Es hat bei den Bundesbahnen harte Köpfe, die denken, der Verkehr müsse bei ihrem Unternehmen bleiben. Man muss sich nicht verwundern, wenn Basel verstopft ist. Früher hat man z. B. die Düngertransporte über Le Locle hereingebracht. Heute muss alles über Basel gehen. Wir haben Pontarlier, Les Verrières und Vallorbe, die Verkehr übernehmen könnten und Basel entlasten würden. Ich bin daher dafür, dass man vom Kanton aus bei den SBB vorstellig wird, damit man wenigstens den Transitverkehr durch die Schweiz sichern kann, nicht dass alles verstopft ist und die Kundschaft verärgert wird, was zur Folge hat, dass der Verkehr schliesslich um die Schweiz herumgeführt wird. Ich ersuche Sie, den Postulaten zuzustimmen, damit die BLS verstaatlicht wird. Ein Teil des Verkehrs sollte über den Lötschberg geleitet werden.

Fafri. Ich muss langsam meinen Arbeitgeber – ich bin bei den SBB Lokomotivführer – in Schutz nehmen. Ich habe es gestern in unserer Fraktion fast umgekehrt gemacht; nun werden aber die Bundesbahnen angegriffen. Nicht die Bundesbahnen sind jedoch schuld, sondern das Gesetz. Ich habe hier einen Artikel aus unserer Fachzeitung vor mir. Dort heisst es: «Es rächt sich nun die jahrzehntelange Zurückhaltung im Bauwesen, und es rächt sich namentlich fast dramatisch die Negierung der Doppelspurenwünsche.» (Die Bundesbahnen haben Doppelspuren bauen wollen, aber im Ausgabenplafond wurden sie nicht bewilligt.) «Eine Erweiterung des Schuldenplafonds für Doppelspurenbauten ist nicht mehr zu umgehen. Es ist in dieser Hinsicht 5 Minuten vor 12 Uhr. Wir haben volles Verständnis für sorgfältige und haushälterische Finanzgebarung; aber die einschränkende Klausel im Bauwesen seit der Sanierung muss ganz einfach gelockert werden, denn der anfallende Verkehr muss ganz einfach bewältigt werden.» Das wissen Sie genau; das braucht man nicht zu sagen. Die ganze Sache kam ins Rollen, weil man eigentlich das Greina-Projekt in den Vordergrund brachte. Da heisst es weiter: «Neben dem Bau weiterer dringlichster Doppelspuren steht bereits auch die Forderung nach einer Tödi-Greina-Bahn im Vordergrund. Diese Frage drängt sich gebieterisch auf und muss geprüft werden. Es ist nicht so, dass der teilweise Ausbau der Lötschbergbahn auf Doppelspur die Gotthardlinie ausreichend entlasten wird. Nur eine Tödi-Greina-Bahn wird dazu in der Lage sein. Über kurz oder lang wird zu prüfen sein, ob ein Basistunnel Amsteg – Bodio oder die Tödi-Greina-Bahn die wirksame Entlastung bringen wird.»

Wir sprechen immer von zwei Transitbahnen, Gotthard und Lötschberg. Wir haben aber drei Transitbahnen. Schon jetzt ist der Gotthard an der Grenze seiner Leistungsfähigkeit. Er könnte die belasteten Züge gar nicht mehr führen, wenn nicht das leere Material via Delsberg–Biel–Lausanne nach Gampel geschickt und die Leerzüge formiert würden, sofern sie die Bahn übernehmen kann. Die Verstopfungen liegen nicht bei den SBB. Trotz Doppelspur über den Lötschberg wird es nicht besser gehen. Der Flaschenhals ist in Italien, und zwar in Domodossola und auf der anderen Seite in Chiasso. Beim Greina-Projekt müssen die Züge ebenfalls nach Chiasso, Como und von dort nach Mailand. Ich bin daher mit Herrn Regierungsrat Brawand der Auffassung, dass der Brenner für uns gefährlicher wird, da er einen direkten Weg darstellt, um nach Venetien zu gelangen.

Ich halte es eigentlich mit Kollege Grädel. Wir wollen festhalten, dass die BLS eines der bestgeleiteten Unternehmen ist in der Schweiz. Betrachten Sie die Lokomotiven der BLS. Sie sind tipptopp in Ordnung. Die neuen 4-Achser der BLS sind musterhaft. Es tut mir leid, das als Bundesbahnangestellter sagen zu müssen; aber es ist so. Mit der Verstaatlichung wird nicht alles besser. Darum muss man sich gut überlegen, was man macht. Ich bin überzeugt, dass Herr Regierungspräsident Brawand und seine Mitarbeiter zum Rechten sehen.

Abstimmung:

Für Annahme des Postulates
Michel (Meiringen) ..... Grosse Mehrheit

Für Annahme des Postulates
Gobat ..... Grosse Mehrheit

Motion der Herren Grossräte Bigler und Mitunterzeichner betreffend verkehrstechnische Sanierung der Gümliger-Linie der VBW

(Siehe Seite 491 hievor)

Postulat des Herrn Grossrat Schneiter betreffend Gümliger-Linie der VBW

(Fortsetzung)

(Siehe Seiten 347/48 und 324 hievor)

Interpellation des Herrn Grossrat Schärer betreffend Verkehrssanierung der Muriallee

(Siehe Seite 493 hievor)

Bigler. Mit meiner Motion möchte ich zwei Ziele verfolgen. Das eine ist die Sanierung der unhaltbaren Verkehrsverhältnisse in Muri und der Muriallee, und das andere, ebenso wichtige Ziel, die Gümliger-Linie der VBW vollumfänglich zu erhalten. Ich glaube fest, dass diese beiden Ziele bei gutem Willen erreichbar sind.

In unserem Ratssaal ist schon mehrfach, besonders auch in der letzten Septembersession, über dieses Thema diskutiert worden. Seitdem das Gutachten von Prof. Leibbrand eingetroffen ist, trat die ganze Sanierungsfrage der Gümliger-Linie in ein akutes Stadium. In Worb gründete sich ein Aktionskomitee für die Erhaltung der VBW. Dieses Aktionskomitee hat das Gutachten von Prof. Leibbrand gründlich überprüft und kam zum Schlusse, dass das Gutachten nach den tatsächlichen Verhältnissen in verschiedenen wesentlichen Punkten auf falschen Grundlagen beruht, einseitig und unvollständig ist. Die von Prof. Leibbrand gezogenen Schlussfolgerungen werden deshalb von diesem Aktionskomitee beanstandet und abgelehnt. Da der Sprechende diesem Aktionskomitee ebenfalls angehört, wird man begreifen, dass er auf dieses Gutachten wenig Rücksicht nimmt und mehr auf die tatsächlichen Verhältnisse abstellt. Das Aktionskomitee verfolgt die gleichen Ziele wie meine Motion. Man befürwortet in erster Linie die Sanierung der Gümliger-Linie der VBW und will zugleich die Bahn vollumfänglich erhalten.

Eine enge Verbindung mit der Stadt ist für die Entwicklung der in starkem Aufstreben befindlichen Vororte von Bern, insbesondere von Muri, Gümligen, Rüfenacht und Worb lebenswichtig. Die VBW haben in den letzten Jahrzehnten diese Entwicklung in hohem Masse beeinflusst. Die Bahn ist die Pulsader für dieses Gebiet, wo sich leistungsfähige Industrie, blühender Handel und Gewerbe entwickeln. Diese Entwicklung ist nicht abgeschlossen; denn fast überall entstehen in Bahnnähe neue Industrien und Unternehmungen, die in hohem Masse am Bahnbetrieb interessiert sind. Das beweist auch die grosse Frequenz im Güterverkehr wie im Personenverkehr. In bezug auf die Verkehrsdichte, d. h. die Zahl der reisenden Personen pro Kilometer Betriebslänge, steht die Gümliger-Linie der VBW an erster Stelle aller schweizerischen Bahnen mit einem Wert von 186 000 Reisenden pro Kilometer und einem Gütertransport von über 30 000 Tonnen auf der Gümliger-Linie, resp. 108 000 Tonnen im Jahre 1960 auf beiden Linien. Es ist mir deshalb unverständlich, dass im Gutachten Leibbrand von einer Aufhebung der Gümliger-Linie die Rede ist, da ja gerade diese Linie einen so hohen Leistungsgrad aufweist. Ich könnte Ihnen die Frequenzen anderer Vororts- und Nebenbahnen aufzählen, die bei weitem nicht an die Zahlen der VBW heranreichen. Ein Beispiel möchte ich Ihnen nicht vorenthalten. Die Forchbahn, eine der wichtigsten Zürcher Vorortsbahnen, wird von Prof. Leibbrand als erhaltungswürdig begutachtet, obschon sie im Reisendenverkehr erst im 11. Rang steht, d. h. mit 1,3 Millionen Reisenden gegenüber der VBW mit 1,8 Millionen. Bei gleicher Problemstellung kam aber Prof. Leibbrand zu folgender Schlussfolgerung: «Die Überlegenheit der Schiene für den Massenverkehr zeigt sich auch bei dieser Überlandbahn und macht sie zur wirtschaftlich vorteilhaftesten Betriebsart, wenn dieser Massenverkehr häufig auftritt und einen wesentlichen Teil des Verkehrsumfanges ausmacht. Ein besonderer Vorteil der Beibehaltung der bisherigen Betriebsform besteht schliesslich noch darin, dass die Verbesserung der Bahnanlagen und des Rollmaterials über einen längeren Zeitraum verteilt und nach und nach durchgeführt werden kann. Beim Übergang zum Busbetrieb müsste dagegen das nötige Kapital im Augenblick der Umstellung in vollem Umfange aufgebracht werden. Auf Grund dieser Untersuchungen wird die Aufrechterhaltung des Bahnbetriebes empfohlen.» Da aber gerade die Gümliger-Linie in noch viel grösserem Masse als die Forchbahn einen Massenverkehr aufweist, ist es nicht verständlich, dass Prof. Leibbrand die einleuchtenden und anerkannten Grundsätze für die Forchbahn im Falle der Gümliger-Linie verlässt. Dass die Entwicklungstendenz im Reisendenverkehr eher zunimmt und weiterhin anhält, lässt sich statistisch beweisen. Seit dem letzten Vorkriegsjahr hat sich die Reisendenzahl auf der VBW verdoppelt. Von 1955 bis 1959 hat sie sich um 24 % erhöht. die Entwicklung wird diese Tendenz beibehalten oder sogar steigern, wenn die Bautätigkeit in den weiter entfernten Vororten der Stadt in dem Masse anhält wie bis anhin, z. B. in Gümligen, Rüfenacht, Langenloh und Worb. Die dort vorhandenen Baulandreserven werden immer mehr gerade von der Stadt aus erfasst. Der Massen- und Stossverkehr wird daher eher noch zunehmen.

Das Verkehrsvolumen lässt sich noch auf eine andere Art darstellen. Ein Personenauto kann pro Stundenkilometer 14 000 Personen befördern, ein 80plätziger Autobus 110 000 Personen, ein Tramzug (zwei Wagen) 240 000 Personen, eine Vorortsbahn auf eigenem Bahnkörper eine Million. Eine einzige Zugskomposition transportiert gleichviel Personen in die Stadt wie 200 Personenautos.

Einige vergleichende Zahlen in der Ausgabe von Billetten und Abonnementen auf den wichtigsten Stationen der VBW mögen die Konkurrenzfähigkeit gegenüber anderen Bahnen untermauern. Die Station Bern-Kirchenfeld weist mehr als den doppelten Verkehr von Ostermundigen auf. Er liegt ungefähr auf der Stufe von Konolfingen oder Aarburg. Bern-Kirchenfeld-Burgernziel und Egghölzli zusammen weisen ungefähr die Umsätze auf vom grossen Knotenpunkt Lyss oder der Bahnhöfe Lenzburg und Sargans. Muri bei Bern steht gleich hoch wie Ostermundigen oder Solothurn-West. Die Haltestelle Melchenbühl übertrifft Thörishaus um fast das Doppelte und steht höher als Hindelbank oder Aarberg. Gümligen übertrifft Biel-Mett. Gümligen und Melchenbühl zusammen liegen höher als Rolle, Lengnau und Emmenbrücke. Worb finden wir ungefähr auf der Höhe von Bern-Bümpliz-Süd oder Altdorf, Dulliken, Stein am Rhein oder Vallorbe. Diese Vergleiche sind statistisch nachgewiesen. Ich möchte in aller Form erklären, dass wir es hier mit einer Bahn, nicht mit einem Bähnchen zu tun haben.

Im Warenverkehr liegt die Entwicklunstendenz ähnlich. Das beweist der fortwährende Anstieg im Gütertransport, der von 104 000 Tonnen im Jahre 1959 auf 108 262 Tonnen im Jahre 1960 angestiegen ist, wovon 30 000 Tonnen auf der Gümliger-Linie. Mit dieser transportierten Warenmenge steht die VBW immerhin im 3. Rang unter den Schmalspurbahnen. Die Warenmengen werden weiterhin ansteigen, da in Bahnnähe immer wieder neue Industrien entstehen. Hier hat die Prognose von Prof. Leibbrand versagt, da er diesem Gütertransport keine Bedeutung beimass.

Über die Entwicklungstendenz im Bevölkerungszuwachs in den Vororten äussert sich Prof. Leibbrand sehr pessimistisch. Seine Prognosen entsprechen nicht der tatsächlichen Entwicklung. Somit stimmt auch seine Voraussage im Verkehrszuwachs nicht. Der Kürze halber verweise ich auf das Ihnen zugesandte Exposé, worin die grundlegenden Fehler einer Korrektur unterzogen werden.

Auch die Wirtschaftlichkeitsberechnungen stützen sich auf falsche Grundlagen. Im Exposé sind diese von Prof. Leibbrand gezogenen Schlussfolgerungen ebenfalls widerlegt.

Nun möchte ich mich noch dem andern Ziel, das meiner Motion zugrunde liegt, zuwenden, der technischen Sanierung der Gümliger-Linie der VBW. Diese Sanierung ist heute dringend geworden und sollte baldmöglichst verwirklicht werden. Das Aktionskomitee wie der Motionär befürworten die Beibehaltung der VBW im derzeitigen Umfang. Die Bahn bewegt sich von Worb bis Bern zu 67 % auf Eigentrasse und zu 13 % auf Tramtrasse. Es wäre deshalb falsch, wegen der fehlenden 20 % diesen grossen Reisendenverkehr zu 100 % auf die Strasse zu verlegen. Erfahrungen in allen grösseren Städten zeigen, dass nur eine konsequente Trennung von öffentlichem und privatem Verkehr auf lange Sicht eine unbehinderte und pünktliche Abwicklung des öffentlichen Verkehrs sicherstellt. Diese Trennung kann auf der umstrittenen Strecke Bern–Muri zum Teil ohne Schwierigkeiten, zum Teil unter etwas schwierigen Verhältnissen, aber mit gutem Willen ausgeführt werden durch die vollständige Verlegung der Bahn auf Eigentrasse im Abschnitt Sternen-Muri bis Burgernziel. Ein Projekt von Ing. Luder aus dem Jahren 1955/56 bestätigt diese Möglichkeit. Durch Vortreiben des unabhängigen Bahnkörpers bis ins Burgernziel hätten wir diese klare Trennung bis zum Anschluss an die städtische Strassenbahn, von wo der Bahnverkehr auf Tramtrasse verläuft.

Die Einwände, die diesem Projekt entgegengestellt werden, sind mir bekannt. Um die Bahn im Dorf Muri auf Eigentrasse zu verlegen, müssen mindestens 4 Häuser abgebrochen werden. Hier ist entgegenzuhalten, dass auch beim Ausbau der Durchgangsstrasse in Muri für Busbetrieb diese vier Häuser abgebrochen werden müssten. Weiter ist zu beachten, dass bei einer Umstellung auf Bus in Worb mindestens drei Häuser erworben und abgebrochen werden müssten. Zudem wird der Ausbau und die Verbreiterung der Dorfstrasse unumgänglich. Diese Verbreiterung der Strasse muss ausgerechnet im Geschäftsviertel von Worb durchgeführt werden.

Es ist mir unerklärlich, dass noch in jüngster Zeit Häuser allzu nahe an die Peripherie der Strasse gebaut wurden, obschon man seit Jahren weiss, dass die Bahnverhältnisse durch das Dorf Muri einer Korrektur bedürfen.

Andere Einwände, wie das Abbiegen nach links, werden illusorisch, da der Bus in noch häufigeren Intervallen beim Sternen Muri nach links die Strasse überqueren muss. Dass die von rechts einmündenden Strassen teilweise auf Einbahnbetrieb umgestellt werden müssen, ist nicht nur beim Bahnbetrieb, sondern auch beim Busbetrieb auf der vierspurigen Durchgangsstrasse notwendig, also auch ohne die Bahn.

Wenn einmal der Fernverkehr über die Monbijoubrücke freigegeben wird, müssen an der Kirchenfeldstrasse noch einschneidendere Massnahmen zur Verkehrslenkung ergriffen werden, als dies in Muri wegen der Bahn der Fall sein wird. Dass unerschlossene Quartiere in Muri mit einem Ergänzungsverkehr erschlossen werden können, bestätigen erfahrene Fachleute. Für den Berufsverkehr sind diese Zusatzverbindungen mit der Stadt notwendig.

Zum Schluss seien mir noch folgende Feststellungen gestattet: Das Gutachten von Prof. Dr. Leibbrand entspricht den tatsächlichen Verhältnissen nicht. Es beruht in verschiedenen wesentlichen Punkten auf falschen Grundlagen, ist einseitig und unvollständig. Die daraus gezogenen Schlussfolgerungen können wir nicht annehmen. Mit meiner Motion befürworte ich im Vorortsverkehr eine Transportart, die auch in Stosszeiten in der Lage ist, den Personenverkehr zwischen Worb und dem Stadtzentrum rasch, zuverlässig und komfortabel zu einem angemessenen Preis und ohne Umsteigen zu bewältigen, sowie das Gewerbe und die aufstrebende Industrie gut zu bedienen. Alle diese Forderungen vermag heute und erst recht in der Zukunft nur die vom privaten Verkehr getrennte Bahn einwandfrei zu erfüllen. Aus diesem Grunde ist es unerlässlich, dass die unhaltbaren Verkehrsverhältnisse auf der Strasse zwischen Muri und Bern durch Verlegung des Geleises auf eigenen Bahnkörper ohne Verzögerung saniert werden. Ich bitte Sie, meiner Motion in diesem Sinne zuzustimmen. Ich ersuche auch den Herrn Regierungspräsidenten, meine Motion anzunehmen.

Schärer. Herr Regierungspräsident Brawand hat vorhin gesagt, es sei schwierig, wenn man an dritter Stelle reden müsse. Es geht mir genau gleich. Was ich zu sagen habe, steht zur Hauptsache in der Interpellation selber und ist schon weitgehend in der Motionsbegründung von Herrn Bigler enthalten, was nicht zu vermeiden war.

Ich spreche hier als freisinniger Vertreter des Amtes Konolfingen und im Auftrage des Aktionskomitees für die Bern-Worb-Bahn, gebildet in Worb, zum Zwecke der Erhaltung der Bahn Worb–Gümligen–Muri–Bern, unter der ausdrücklichen Voraussetzung der Verlegung des Bahngeleises auf der Strecke Muri–Bern auf eigenen Bahnkörper, also neben der Autofahrbahn. Es ist bereits erwähnt worden, dass ein Projekt des Ingenieurbüros Luder aus den Jahren 1955/56 existiert. Wir wollen hoffen, dass bereits in der nächsten Zeit die Profilpfosten aufgestellt werden, damit man

sich ein Bild machen kann, wo die Bahn durchfährt. Als das Projekt Luder herausgekommen war, sah sich Muri bereits vor und kaufte Häuser an, die unmittelbar in diesem Trasse stehen. Man hatte sich also damit schon zu befassen. Allerdings hat sich das Aktionskomitee des Eindrucks nicht erwehren können, dass das Gutachten von Prof. Leibbrand von gewisser Seite ordentlich beeinflusst worden sei, und dass daher die Buslösung durchgedrückt und auch gewisse Begehren aus der Gemeinde Muri speziell durch diesen Busbetrieb erfüllt werden können. Ich vermag das allerdings nicht zu kontrollieren. Natürlich kann man einen Begutachter irgendwie beeinflussen, wenn man gewisse Vorteile sieht.

Die Schwächen in diesem Gutachten sind bereits aufgezeigt worden. So sind die Fahrzeiten zu kurz berechnet. Ferner sind Einsteigezeiten von 1,5 bis 3 Sekunden pro Person unmöglich; in früheren Gutachten wurden 5 Sekunden berechnet. Die Berechnung der Wendezeiten, der Umlauf-, der Ein- und Aussteigezeiten beeinflussen ganz wesentlich die Aufwandrechnung bei Busbetrieb. Auch die Regierung wird in erster Linie darauf achten, dass möglichste Wirtschaftlichkeit bei der Bahn besteht. Herr Regierungspräsident Brawand hat gestern gesagt, wenn man schon mit der obersten Stelle, mit einem Departement gesprochen habe, könnte der Regierungsrat nicht noch gut zurückkrebsen. So möchte ich z. B. bekanntgeben, dass der Abteilungschef der Eisenbahndirektion, Fritz Anderegg – er wird Bähnli-Friedel genannt – an einer offenen Versammlung in Worb – Sie haben davon durch ein Schreiben Kenntnis erhalten – eine persönliche Erklärung abgegeben hat, er stehe der Erhaltung der Bahn nach wie vor sehr sympathisch gegenüber, aus dem einzigen Grunde, weil die Zunahme sowohl im Güter- wie im Personenverkehr in der letzten Zeit rund 10 % betrage.

Im Gutachten von Prof. Leibbrand ist auch erwähnt, dass ein Busbetrieb ohne weiteres in die Stadt geführt werden könnte. Nach den Vertretern der Stadt Bern ist dies bei der heutigen Verkehrslage eine Sache der Unmöglichkeit. Man spricht auch von der zweiten Ebene, von der Untergrundbahn. Es ist nicht ausgeschlossen, dass diese einmal kommt, jedoch nicht in absehbarer Zeit. Die Muristrasse sollte unmittelbar ausgeführt werden können. Der Bähnli-Friedel erklärt, dies wäre leichter, wenn von Muri und Worb das Geld zur Verfügung stünde. Das ist nicht möglich; aber eine Lösung wird sich ergeben müssen.

Ich betone, dass auf das Gutachten von Professor Leibbrand nicht allzusehr abgestellt werden darf. Es beruht tatsächlich in wesentlichen Punkten auf falscher Grundlage. Da dem Herrn Eisenbahndirektor und speziell der Eisenbahndirektion alle diese Gründe und die verschiedenen Einwände bestens bekannt sind, wird es nicht schwer fallen, eine Antwort zu geben. Das Aktionskomitee hofft auf eine möglichst günstige Beantwortung in dieser Angelegenheit.

Brawand, Eisenbahndirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich kann mich in der Beantwortung der vorliegenden drei Vorstösse ausserordentlich kurz fassen. Es hat im gegenwärtigen Stadium gar keinen Sinn, über Bahn oder Strasse zu streiten. Wir kennen das Gutachten Leibbrand. Es schlägt als beste Lösung vor: Vollständige Entfernung der Bahn bis nach Gümligen sowohl für den Güter- wie Personenverkehr; von Gümligen nach Worb und zurück Personenverkehr auf der Strasse, Güterverkehr auf der Bahn. Weder im einen noch im andern Fall sagt der Gutachter, wie man es machen soll. Nach meiner Auffassung darf auf jeden Fall die Bahn, sofern sie belassen wird, nicht auf der Strasse bleiben. Zuerst wäre also zu untersuchen, wie die Aufgabe zu lösen ist. Am 21. September fand in der Krone in Muri eine Sitzung mit Vertretern der Gemeinden Bern und Muri – um diese beiden Gemeinden handelt es sich ja in der Hauptsache – und der Eisenbahndirektion statt. Wir haben dort den beiden Gemeinden den Auftrag erteilt, ganz unvoreingenommen an das Problem heranzutreten, weder von vornherein für die eine noch für die andere Lösung zu sein, sondern beide auf ihre Eignung zu studieren und sich zu fragen: Was ist rein technisch und verkehrspolitisch durchführbar? Die Untersuchungen sollen bis Ende November fertig sein, worauf an einer neuen Sitzung die gleichen Leute noch einmal zusammenkommen, um zu erfahren, zu welchen Schlussfolgerungen die technischen Organe der beiden Gemeinden gelangt sind. Erst dann kann die ganze Frage entschieden werden. Wenn die Hauptentscheidung fällt, werden dazu nicht nur Bern und Muri zu reden haben, sondern sämtliche an der Bahn beteiligten Gemeinden. Letzten Endes wird auch noch die Generalversammlung ein Machtwort sprechen. Leider ist der Staat an der Generalversammlung etwas zu stark.

Ich bitte deshalb Herrn Grossrat Bigler, seine Motion in ein Postulat umzuwandeln, weil ein Postulat Schneiter – es ist bereits begründet und tendiert mehr auf die Beseitigung der Bahn – hängig ist. In diesem Stadium möchten wir die Spiesse gleich lang sein lassen. Wir prüfen in möglichst kurzer Zeit, was endlich vorgekehrt werden muss. Wir drängen darauf, dass die Angelegenheit vorwärts geht. Es wäre an der Zeit, hauptsächlich in der Muriallee. Ich bitte deshalb den Herrn Motionär noch einmal, seine Motion in ein Postulat umzuwandeln, das wir zur Prüfung entgegennehmen. Den Herrn Interpellanten bitte ich, von dieser mageren Auskunft vorläufig Notiz zu nehmen.

Schärer. Ich erkläre mich von der Antwort des Regierungsrates befriedigt.

Präsident. Das Postulat Schneiter wird vom Regierungsrat entgegengenommen. Wird es aus der Mitte des Rates bekämpft? Es ist nicht der Fall.

Abstimmung:

Für Annahme des Postulates
Schneiter ..... Grosse Mehrheit

Präsident. Ich frage den Herrn Motionär Bigler an, ob er bereit ist, seine Motion in ein Postulat umzuwandeln.

Bigler. Ich kann mich dem Vorschlag des Herrn Regierungspräsidenten beugen, also die Motion in ein Postulat umwandeln. Ich hätte es natürlich lieber gesehen, wenn eine Motion entgegengenom-

men worden wäre, weil die Realisierung einer Motion eher möglich ist. Ich habe aber Vertrauen in die Regierung, ganz besonders bei dieser Sanierung, die eine rein technische Angelegenheit ist, so dass dieses Geschäft wahrscheinlich nicht mehr schubladisiert wird. Dem Frieden zulieb will ich also die Motion in ein Postulat umwandeln. Die Angelegenheit liegt bei der Eisenbahndirektion, bei den Fachleuten und zuletzt bei der Generalversammlung.

Ich hätte noch eine Offerte zu machen. Ich weiss zufällig, dass das Aktionskomitee gerne den Grossen Rat in corpore einladen würde, eine Testfahrt ins Blaue nach Worb durchzuführen. Ich weiss nicht, ob eine solche Einladung entgegengenommen wird. Zum Teil ist das Aktionskomitee auf der Tribüne vertreten. Ich möchte den Wunsch aussprechen, dass dieses Aktionskomitee mit dem Grossratspräsidenten in dieser Angelegenheit Fühlung aufnimmt. Ich danke.

Abstimmung:

Für Annahme des Postulates
Bigler ..... Grosse Mehrheit

Interpellation des Herrn Grossrat Jaggi betreffend Halbbarriere in Uetendorf

(Siehe Seite 348 hievor)

Jaggi. Am 1. September 1961 habe ich eine Interpellation eingereicht und möchte mit dieser einen vielfachen Wunsch der Bevölkerung von Uetendorf zum Ausdruck bringen, dass endlich beim dortigen sehr gefährlichen und unübersichtlichen Bahnübergang eine Halbbarriere angebracht werden soll.

Zur Begründung weise ich speziell auf den sehr schweren Bahnunfall vom 28. August 1961 hin, wo ein Lastwagen mit einem Güterzug der GBS zusammenstiess. Die Folge davon waren drei Schwerverletzte. Der pflichtbewusste und langjährige Lokomotivführer erlag 14 Tage nach diesem Unfalle seinen schweren Verletzungen. Der Chauffeur und der andere Bahnangestellte konnte sich dank eines gütigen Schicksals wieder erholen.

Über die Schuldfrage brauchen wir hier nicht zu diskutieren. Eines ist sicher, dass neben dem menschlichen Versagen des Chauffeurs auch die blendende Sonne beim Nichtbeachten des roten Warnsignales eine grosse Rolle spielte.

Es war ca. mittags um 11 Uhr, als der Sprechende auf der Station Uetendorf einige Aufträge zu erledigen hatte. In diesem Moment wurde durch ein Telefon dieser Unfall angemeldet, der bekanntlich die ganze Bevölkerung aufs Tapet brachte, wie es gewöhnlich der Fall ist. Der Sprechende begab sich ebenfalls auf die Unglücksstätte, wo sich ein Bild der Verwüstung zeigte. Der Lastwagen, beladen gewesen mit Humuserde, war total zertrümmert. Es war ein grosses Glück, dass der Chauffeur mit dem Leben davonkam. Zirka 100 m nach dem Bahnübergang stand der Güterzug. Die Maschine war entgleist, der Führerstand eingedrückt. Im offenen Führerstand befand sich in einer Höhe von zirka einem halben Meter die abgestossene Humuserde, ein Zeichen, dass der Zusammenstoss ziemlich heftig erfolgte. Telefon- und elektrische Leitungsmasten wurden von der entgleisten Maschine mitgerissen, was einen unangenehmen und längeren Stromunterbruch über die Mittagszeit zur Folge hatte.

Mit grosser Besorgnis verfolgen die Anwohner die Geschehnisse bei diesem gefährlichen Bahnübergang, wo sich in den letzten Jahren verschiedene, aber glücklich verlaufene Unfälle ereigneten.

Wenn ich hier interpelliere, so deshalb, um den Wunsch der Anwohner bei der Regierung anzubringen, baldmöglichst eine Halbbarriere zu erstellen. Die Besorgnis der Anwohner um ihre Kinder wie im allgemeinen rechtfertigt die Frage, ob zuerst Todesfälle passieren müssen, was hier auch eingetroffen ist. Deshalb auch meine persönliche Bitte an den Herrn Regierungspräsidenten, diesem Appell Rechnung zu tragen.

Brawand, Eisenbahndirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Herr Interpellant fordert in seiner Interpellation eine beschleunigte Beseitigung der Niveauübergänge überhaupt. Auf diese allgemeine Beschleunigung ist er in der Begründung nicht eingetreten. Der allgemeinen Beschleunigung sind Grenzen gesetzt, und zwar nicht etwa infolge der Beschränkung der vorhandenen Kredite, sondern vielmehr durch die Unmöglichkeit, in kurzer Zeit genügend Barrierenanlagen herzustellen. Es bestehen ziemlich lange Lieferfristen. Infolgedessen kann man nicht nach Belieben die Zahl der jährlich zu sichernden Übergänge erhöhen.

Beim Niveauübergang in Uetendorf ist die Sache ganz einfach. Wir haben im Staate Bern für die Beseitigung der Niveauübergänge pro 1961 Franken 100 000.— zur Verfügung. Der Übergang kostet etwa Fr. 18 000.—. Wenn die Gemeinde uns in einem Brief schreibt, sie übernehme ca. Fr. 7000.— an diese Kosten, gehen wir sofort an die Ausführung. Es braucht also nur die Zustimmung der Gemeinde, ihren Anteil zu zahlen.

Jaggi. Ich bin eigentlich von der Auskunft des Herrn Regierungspräsidenten etwas überrascht, dass die Gemeinde an die Kosten von Fr. 18 000.— 7000 Franken übernehmen soll. Das ist starker Tabak. Immerhin werde ich die Gemeinde über diese Auskunft orientieren, damit geprüft werden kann, ob nicht eine andere Lösung möglich ist. Im übrigen erkläre ich mich von der Auskunft des Regierungsrates befriedigt.

Interpellation der Herren Grossräte Graber und Mitunterzeichner betreffend Heranziehung der Emmentalbahngruppe für den Transitverkehr

(Siehe Seite 348 hievor)

Graber. In meiner Interpellation habe ich auf die Beunruhigung von Handel, Industrie und Gewerbe wegen der gegenwärtigen langen Transport-

fristen hingewiesen, die sich infolge Überlastung einzelner Linien und Knotenpunkte, unter anderem derjenigen von Bern, ergeben. Mit meiner Interpellation möchte ich den Regierungsrat anfragen, ob er nicht bereit ist, im Interesse einer wünschbaren Entlastung von SBB-Strecken mit den zuständigen SBB-Behörden über vermehrte Heranziehung der Emmental-Bahngruppe für den Transitverkehr Verhandlungen in die Wege zu leiten oder zu unterstützen. Die bestehende Hochkonjunktur führt zwangsläufig zu einem entsprechend grossen Aufkommen im Transportsektor. Wenn noch vor wenigen Jahren Schiene und Strasse versuchten, einander die Transporte wegzunehmen, so sind heute beide kaum mehr in der Lage, den Ansturm zu bewältigen.

Wenn ich von einer Überbeanspruchung der Schiene rede, so meine ich hiermit in erster Linie die SBB. Der Wagenpark ist voll ausgenützt, die Strecken sind übermässig beansprucht und speziell die Knotenpunkte verstopft. Die Personenzüge lassen sich kaum noch ohne Verspätung abfertigen, und weil diesen der Vorrang eingeräumt werden muss, bleiben die Güterzüge entsprechend «auf der Strecke». In Basel, Zürich, Bern und anderswo bleiben die Güter, die umzuladen wären, oft ungebührlich lange liegen und stören damit den heute immer rascher werdenden Warenaustausch. Den SBB kann in keiner Weise ein Vorwurf gemacht werden, denn auch Gewerbe und Industrie können schliesslich nicht mehr produzieren, als es ihre Kapazität zulässt. Die SBB tun ja sicher alles, um den Wagenpark zu vergrössern, ihre Anlagen auszubauen usw.

Die Wirtschaft bringt sehr weitgehend auch das notwendige Verständnis für die heikle Lage auf dem Transportsektor auf. Aber eines darf die Wirtschaft, vor allem auch unsere bernische Wirtschaft verlangen: dass in einem Zeitpunkt solcher Transportkalamitäten die bernischen Privatbahnen nicht unausgenützt bleiben sollen. An Transportausnützung weist die SBB fünfmal mehr Tonnenkilometer auf als die EBT, 23mal mehr als die VHB und 12mal mehr als die SMB.

Nach meinen Erkundigungen an kompetenter Stelle wäre z. B. die Emmentalbahngruppe sehr gut in der Lage, der SBB zwecks Lockerung der Engpässe zu Hilfe zu kommen und ihre Strecken zu vermehrter Führung von Transitverkehr zur Verfügung zu stellen. Es kann sicher nicht bestritten werden, dass heute gerade auf der Strecke Thun–Bern, auch im Hinblick auf den sich im Ausbau befindlichen Berner Bahnhof, eine Entlastung ihre guten Auswirkungen sowohl auf den Personen- wie auf den Güterverkehr hätte.

Speziell der Transitverkehr trägt viel zur Überbelastung der SBB-Anlagen bei. Dieser Verkehr wird heute bereits auf den SBB-Strecken soweit als möglich auf die noch aufnehmbaren Strecken umgeleitet. An der vermehrten Umleitung über Privatbahnstrecken aber fehlt es noch. Gerade das versteht die Wirtschaft nicht. Mit Recht betrachtet sie sämtliche Bahnen als öffentliche Verkehrsmittel, die in restloser Zusammenarbeit alles zu unternehmen haben, um die Reisenden und die Güter so rasch als nur möglich an ihren Bestimmungsort zu führen. Im konkreten Falle sollten daher die SBB bereit sein, zu prüfen, ob nicht Güter aus dem Transit Süd-Nord in Thun auf die EBT übergehen könnten, um sie entweder über Burgdorf–Solothurn nach Münster oder über Hasle-Rüegsau–Ramsei–Huttwil nach Langenthal oder doch wenigstens über die EBT nach Burgdorf zu führen und umgekehrt.

Zu prüfen wäre auch, ob zur Entlastung des Bahnhofes Basel, wohl gegenwärtig der schlimmste Bremsklotz im Bahnverkehr, vermehrt von und nach Delle, für die Ostschweiz über Moutier–Solothurn statt über Basel befördert werden könnte. Warum wäre es ferner nicht möglich, einen Teil des in Bern kaum noch zu bewältigenden Stückgutumlades nach Burgdorf zu verlegen, wo Land für einen Umladebahnhof zu günstigeren Bedingungen erhältlich wäre, als es bei einem notwendigen Ausbau des Güterbahnhofes in Bern der Fall ist? Ist es nicht übertriebene Zentralisation, wenn der grösste Teil des Stückgutes aus dem Emmental, auch Richtung Ostschweiz, nach Bern-Hauptbahnhof zum Umlad geht und dort infolge Überlastung oftmals ungebührlich lange liegen bleibt?

Ein anderes Kapitel über die Möglichkeiten einer vermehrten Verkehrszuleitung an die EBT wurde kürzlich in einem Zeitungsartikel aus dem Berner Oberland berührt. Man sieht dort in einer Bahnverbindung Ostschweiz–Berner Oberland in einer Zugführung über Burgdorf durchs Emmental eine wesentliche Verkehrserleichterung für den Personenverkehr. Dadurch, dass das Manövrieren im Berner Bahnhof wegfällt, könnte die Fahrzeit verkürzt werden. Man strebt eine Lösung an «Ostschweiz–Berner Oberland über Burgdorf–Emmental ohne Umsteigen». Ich glaube, dass diese Vorschläge bereits geprüft und, sofern gut lösbar, unterstützt werden sollten. Der Kanton Bern hat alles Interesse daran, dass seine vielen Privatbahnen am Steigen des gewaltigen Verkehrsaufkommens etwas besser partizipieren. Die Bahnfreundlichkeit des Bernervolkes ist gewiss gross. Doch kann auch das Bernervolk, auf weite Sicht gesehen, nicht immer grössere Bahnlasten übernehmen. Aber das Damoklesschwert des Bahnabbruches sieht man ebenso ungern über uns. Wie sehr das Verschwinden auch nur kleiner und schmalspuriger Lokalbahnen Industrie und Gewerbe auf den Plan rufen, zeigt der zum grossen Teil um die Erhaltung der Biel-Täuffelen-Ins-Bahn geführte Kampf. Es muss im Interesse der Erhaltung und Förderung unserer bernischen Verkehrsadern alles getan werden, um sie erhalten und modernisieren zu können. Jede Verschlechterung der Verkehrsverbindungen setzt die bernische Volkswirtschaft in der eidgenössischen Rangliste einige Punkte zurück.

Speziell Privatbahnen, wie die Emmentalgruppe, die einen grossen und bedeutenden Landesteil bedienen, sollten in jeder Beziehung den SBB gleichgestellt werden können. Es darf vom volkswirtschaftlichen Standpunkt aus nicht sein, dass diese Unternehmen sich nur mit stets grösseren Zuschlägen zum Tarifniveau der SBB über Wasser halten können, um damit die wirtschaftliche Benachteiligung gegenüber den glücklichen SBB-Kantonen immer grösser werden zu lassen.

Die EBT war auf den 1. Oktober 1959 genötigt, zu den allgemein schweizerischen Tariferhöhungen von im Mittel 12 % ihre Tarife um weitere rund

12 % zu erhöhen. Die ganze Bahngruppe Emmental–Oberaargau und Solothurn–Münster sieht sich gezwungen, auf den 1. Januar 1962 ihre Zuschläge zu den SBB-Tarifen nochmals zu erhöhen, um den gestiegenen Kosten die notwendigen Einnahmen gegenüberstellen zu können. Diese, durch die Verhältnisse aufgezwungene Tarifpolitik geht letzten Endes zulasten der Wirtschaft der betroffenen Landesteile.

Man darf aber auch mit Genugtuung zur Kenntnis nehmen, dass die Emmentalbahngruppe bestrebt ist, sich soweit als nur möglich selbst zu erhalten und sich der Defizitdeckung durch die öffentliche Hand erst dann zu bedienen, wenn alle übrigen Mittel ausgeschöpft sind. Solche Bestrebungen verdienen volle Unterstützung.

Eine derartige Möglichkeit besteht aber doch im Bemühen, dieser Bahngruppe vermehrten Transitverkehr zuzuhalten. Ihre Strecken sind, wie man mir versicherte, nicht voll ausgenützt und können einen zusätzlichen Verkehr ohne grössere Investitionen ohne weiteres übernehmen. Ich bin überzeugt, dass wenn die Emmentalbahngruppe der SBB einverleibt würde, man diese Linien ganz anders ausnützen würde, als dies heute der Fall ist. Warum kann das gleiche nicht auch geschehen, da es Privatbahnen sind? Es stehen ja ohnehin auch so wesentliche öffentliche Gelder auf dem Spiel. Wir haben ein Anrecht darauf, dass diese Notwendigkeit auch von der eidgenössischen Höhe herab anerkannt und gewürdigt wird. Es würde mich freuen, wenn in dieser Frage unser kantonaler Eisenbahndirektor den Weichenwärter markieren und die sich aufdrängenden Verhandlungen ins richtige Geleise lenken würde.

Brawand, Eisenbahndirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Herr Interpellant Graber hat das wichtige Problem angeschnitten, an die Privatbahnen Verkehr abzutreten. Wir haben in den letzten Jahren verschiedentlich gehört, die Bundesbahnen sollten etwas mehr Verkehr über die BLS leiten. Es wird immer so bleiben: Eine Bahn transportiert solange als nur möglich auf den eigenen Linien, bevor sie irgendeiner anderen Linie etwas zukommen lässt. Das ist rein menschlich begreiflich. Ob es wirtschaftlich klug ist, liegt auf einer anderen Ebene. An der Teilung des überschüssigen Verkehrs der SBB mit den Privatbahnen hätten nicht nur die Privatbahnen selber ein grosses Interesse, sondern auch die Kantone, die ja verpflichtet sind, 1/3 an die entsprechenden Betriebsdefizite inklusive Amortisationen zu zahlen. Aber ein noch grösseres Interesse hat der Bund selber, weil er nicht nur 1/3, sondern 2/3 an die entstehenden Privatbahndefizite zahlen muss. Also könnte man glauben, dass der Bund die Bundesbahnen in dieser Richtung lenken würde als Versuch, mit allen Mitteln die Betriebsdefizite der Privatbahnen zu verhindern. Vom Interpellanten wurde richtig ausgeführt, dass in der EBT-Gruppe versucht wird, solange es irgendwie geht, ihre Dinge aus eigener Kraft zu vollbringen. Für die EBT selber war dies bis anhin möglich; aber sie ist auf der Kippe, während die VHB und die SMB schon seit Jahren unterstützt werden müssen, d. h. Defizite zu Lasten des Kantons und des Bundes fallen. Deshalb hätten wir ein Interesse, diese Bahnen lebensfähiger zu gestalten. Nun müssen wir uns aber hüten, zu glauben, man könne nur einen Hebel drehen und dann laufe der Verkehr statt über Bern entweder über Moutier–Solothurn–Burgdorf–Konolfingen–Thun – das wäre eine prächtige Linie und könnte vorab in Frage kommen – oder ab Langenthal über Huttwil–Langnau oder Hasle-Rüegsau nach Thun. Ich mache darauf aufmerksam, dass es sich um einspurige Strecken handelt, die durch den eigenen Betrieb sehr stark in Anspruch genommen werden. Auch sind auf diesen einspurigen Strecken allermeist die Ausweichgeleise nicht so lang, dass man ganze Bundesbahngüterzüge darauf abstellen könnte. Verschiedene Strecken weisen ziemlich genau die gleiche Steigung wie die Gotthardbahn und die Lötschbergrampe auf, nämlich 25 ‰. Auf solchen Strecken müssten die langen Güterzüge geteilt werden. Wenn man von Langenthal käme, gäbe es in Huttwil eine Spitzkehre, wodurch das Manöver vergrössert und die Zeit wiederum verlängert würde. Eine gleiche Spitzkehre wäre in Hasle-Rüegsau oder Langnau zu bewältigen. Ich möchte damit nur darauf aufmerksam machen, dass Schwierigkeiten entstehen. Diese sind allerdings nicht unüberwindbar. Ich bin bereit, Bestrebungen von seiten der EBT-Direktion, von den Bundesbahnen vermehrte Gütertransporte auf der Emmentalbahngruppe zu erhalten, zu unterstützen. Vielleicht kämen noch andere Privatbahnen, nicht nur die Emmentalbahngruppe, in Frage. Ich habe heute schon die Möglichkeit einer Parallellinie von Bern nach Thun durch das Gürbetal erwähnt. Noch eines muss ich wiederholen, was ich heute auch schon gesagt habe: Machen Sie sich keine Illusionen über Delle. Ich wiederhole nicht, warum; ich habe es in anderem Zusammenhang gesagt. Auch müssen wir uns klar sein, dass wir mit Güterzügen über die EBT wohl den Engpass Bern umgehen. Andere Behinderungen im internationalen Verkehr aber bleiben bestehen, wie Basel, Chiasso am Gotthard und Brig, Domodossola im Lötschberg-Simplon-Verkehr. Hier liegt eigentlich der Hase im Pfeffer. Vielleicht sind die Verhandlungen deshalb so schwierig, weil die Bundesbahnen sagen können: Was nützt es uns, wenn wir im Inneren schnell vorwärts kommen, aber an den Eingangspforten steckenbleiben. Ungeachtet dessen möchte ich den Herrn Interpellanten versichern, dass sowohl die Eisenbahndirektion wie auch der Regierungsrat sehr gerne bereit sind, alles zu unterstützen, um in dieser Richtung mit den Bundesbahnen auf ein besseres Geleise zu kommen. Damit hätte ich Weichenwärter gespielt.

Graber. Ich erkläre mich von der Anwort des Regierungsrates befriedigt.

Präsident. Herr Bischoff wünscht Diskussion.

Bischoff. Ich bin mit der Interpellation von Herrn Kollege Graber vollständig einverstanden. Wenn die EBT-Gruppe etwas mehr Güterverkehr bekommt, ist es auch möglich, das Personal besser zu besolden. Das Personal der mitbetriebenen Linien der BLS ist so schlecht gestellt, dass tatsächlich eine grössere Frequenz sehr erwünscht wäre. Warum ist die Emmentalbahngruppe bezüglich

Besoldung viel tiefer gestellt als andere Gruppen, z. B. die BGS oder die BNB? Technisch ist die EBT – das muss ich zu Ehren der Verwaltung festhalten – sehr gut ausgerüstet. Sie hat seinerzeit 10 Millionen für die technische Verbesserung aufgenommen und die Gemeinden nie damit belastet. Diese Tatsache muss festgehalten werden. Infolgedessen besteht aber heute keine Möglichkeit mehr, über das Eisenbahngesetz Geld zu bekommen, um die Löhne zu erhöhen. Hätte keine so vortreffliche technische Ausrüstung stattgefunden, wäre man dafür immer etwas mit den Löhnen hinaufgegangen wie bei den SBB oder bei der Gürbetalbahn oder der BLS, so könnte heute diese Gruppe Geld für die technische Ausrüstung verlangen. Das ist der Fehler, der seinerzeit gemacht wurde. Den Gemeinden ist es jedoch gut gegangen, was ich wiederum anerkennen möchte. Nun sollten andere Möglichkeiten gesucht werden. Wir haben aus dem Vortrag der Eisenbahndirektion mit Befriedigung entnehmen können, dass Bestrebungen im Gange sind, dass vielleicht noch dieses Jahr das Personal der EBT-Gruppe auch einmal zum Zuge kommt.

Dekret betreffend den Tarif in Strafsachen vom 14. September 1944 (Abänderung)

(Siehe Nr. 32 der Beilagen)

Eintretensfrage

Tschäppät, Präsident der Justizkommission. Ich will aus diesem Dekret nicht mehr machen, als es ist. Es kommt leider in diesem Parlament in der letzten Zeit allzu häufig vor, dass man einzelnen Fragen eine Bedeutung beimisst, die sie nicht verdienen. Man sollte den Maßstab jeweils wieder etwas besser wahren, sonst schadet dies dem Ansehen des Parlamentes.

Nun zur Sache selber. Ausgangspunkt war ein Vorstoss von Kollege Oester betreffend Zeugengeld und Verdienstausfall im Strafverfahren. Nach der heutigen Vorlage bleibt das Zeugengeld unverändert, weil man sich sagt, das Zeugengeld solle nicht ein Verdienst sein, sondern einfach ein symbolischer Betrag. Dagegen wird der Verdienstausfall von bisher 12 Franken bis zum Maximum von 30 Franken erhöht. Bei Ziffer 11 finden Sie unter a) den Schlußsatz: «Die Höhe der Zeugengelder ist dabei angemessen zu berücksichtigen.» Die Justizkommission beantragt Ihnen, diesen Satz als überflüssig zu streichen. Es ist selbstverständlich, dass hier ein Zusammenhang besteht; das braucht man nicht extra zu sagen.

Noch ein Wort zu den einzelnen Punkten, da ich in der Detailberatung das Wort nicht mehr ergreife. Bei Ziffer 7 wird «für die Behandlung und Beurteilung der Hauptsache» in einzelrichterlichen Fällen eine Gebühr bis Fr. 300.— und in amtsgerichtlichen Fällen eine solche bis Fr. 600.— erhoben. Das war bis jetzt schon so. Bei Ziffer 10 kann «für die Verhandlung und das Urteil in der Hauptsache» eine Gebühr von Fr. 200.— bis Franken 4000.— verlangt werden; bis jetzt ging man nur bis Fr. 2000.—. Man ist nun auf maximal Franken 4000.— gegangen, weil man der Auffassung ist, dass bei grossen Strafhändeln der Staat im Grunde genommen viel zuviel darauf zahlen muss. Wenn sich ein Großschieber vorher mit Hunderttausenden von Franken herumschlagen konnte, kann er auch eine Spruchgebühr bis maximal Fr. 4000.— zahlen. Der Zuschlag für die Hauptmahlzeit der Zeugen ist gemäss dem Lebensmittelkostenindex angemessen erhöht worden. Im übrigen wurden verschiedene ganz kleine Änderungen vorgenommen. Die Justizkommission beantragt Ihnen, diesem Dekret zuzustimmen.

Scherrer. Ich gönne den Zeugen ihre höhere Entschädigung. Es handelt sich um eine dringend notwendige Revision, die hier vorgenommen wird. Ich stelle aber fest, dass auf der andern Seite im Gesetz immerhin Erhöhungen von Gerichtsgebühren bis zu Fr. 100.— enthalten sind. Ich habe mich bereits vom Präsidenten der Justizkommission belehren lassen, dass man kein Interesse daran habe, die Grossverbrecher irgendwie zu schützen. Es ist jedoch festzuhalten, dass mancher mit dem Gesetz ohne eigene Verschuldung in Konflikt kommt und die Gebühren auch erhoben werden, wenn einer freigesprochen wird. Im schweizerischen Strafgesetzbuch wird bei den Bussensätzen weitgehend auf die persönlichen Verhältnisse des Angeklagten Rücksicht genommen. Wenn man nun feststellt, dass manchmal Gerichtsgebühren in komplizierteren Verfahren so wichtig sein können wie eine Busse, und die Gebühren auch wirksam sind, wenn ein Freispruch erfolgt, ist hier eine gewisse Lücke. Ich stelle keinen Antrag, das Maximum herabzusetzen und dem Staat die notwendige Entschädigung nicht zu sichern, aber auf der andern Seite möchte ich doch, dass man auf die Angeschuldigten ganz allgemein Rücksicht nimmt, indem ihre persönlichen Verhältnisse berücksichtigt werden. In diesem Sinne, dass man entsprechend dem schweizerischen Strafgesetzbuch bei der Bussenausfällung auch bei unserer Gebührenfestsetzung eine Bremse anlegt. Mein Antrag lautet daher zu den Paragraphen 7 und 20: «Bei der Gebührenfestsetzung ist auf die besonderen persönlichen Verhältnisse des Angeklagten, namentlich auf sein Einkommen und Vermögen, Rücksicht zu nehmen.»

Tschumi, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Auch meinerseits bitte ich, auf den Antrag des Herrn Kommissionspräsidenten einzutreten und dem Dekret, so wie es aus den Beratungen der Kommission hervorgegangen ist, zuzustimmen.

Dem Antrag von Herrn Grossrat Scherrer kann ich mich ohne weiteres anschliessen. Es ist ganz selbstverständlich, dass der Richter bei der Festsetzung auf die wirtschaftliche Lage des einzelnen Klienten Rücksicht nehmen muss. Zur Sicherheit können wir ohne weiteres diesem Antrag zustimmen und ihn in das Dekret aufnehmen. Ich frage mich nur, ob wir nach den beiden Paragraphen 7 und 20 einzeln oder unter den allgemeinen Bestimmungen generell anführen sollen, dass bei der Gebührenfestsetzung auf die wirtschaftliche Lage des Angeschuldigten Rücksicht zu nehmen sei.

Ich habe, sofern das Wort in der Detailberatung nicht ergriffen wird, noch nachzutragen, dass es unter Ziffer 4, § 10, Abschnitt 2, heissen muss: «Werden sie durch ein Kollegialgericht vorgenommen, so kann die Gebühr erhöht werden bis auf Fr. 150.—.» Ebenso muss es unter Ziffer 5, § 11, Abschnitt 2, heissen: «Dauert die Einvernahme mehr als einen halben Tag, so kann die Gebühr erhöht werden bis auf Fr. 40.—.» Dies nur zur Ergänzungen der gemachten Ausführungen. Im übrigen ist die Regierung mit dem Dekret einverstanden.

Präsident. Die Regierung ist bereit, den Antrag Scherrer entgegenzunehmen. Wird er aus der Mitte des Rates bekämpft? Es ist nicht der Fall, er ist somit angenommen.

Das Eintreten wird beschlossen.

Detailberatung

I.

Angenommen.

Beschluss:

Das Dekret betreffend den Tarif in Strafsachen vom 14. September 1944 wird wie folgt abgeändert und ergänzt:

1. § 5: Für Briefe, Telegramme und Schreiben aller Art, die hiernach nicht besonders erwähnt sind, sowie beglaubigte Auszüge und Abschriften sind für die Seite zu fordern 1.–
   Für telephonische Mitteilungen oder Erkundigungen für jedes Gespräch ..... –.50 bis 2.–
   Für nicht beglaubigte Auszüge und Abschriften, soweit sie als blosse Durchschläge ohnehin nötiger Aktenstücke erstellt werden können, für jede Seite ..... –.50
   Für das Erstellen oder Kopieren von Croquis ..... 2.– bis 10.–
   Für Aktensendungen und Auskünfte an Versicherungsgesellschaften ..... 3.– bis 15.–
   Für Eintragung in die Kontrollen, Nachschlagungen ..... 1.– bis 3.–

2. § 6: Für jede Editionsaufforderung, Notifikation, Kundmachung und dergleichen 2.–
   Enthält das Schriftstück mehr als eine Seite, für jede fernere Seite 1.–
   Für jede Vorladung sind zu berechnen 2.–
   Für die Zustellung wird keine weitere Gebühr erhoben.

3. § 7: Für Überweisungs- oder Aufhebungsbeschlüsse, Beschlüsse nach Art. 84 StrV sind zu fordern ..... 10.– bis 300.–
   Für Vorführungs- und Verhaftungsbeschlüsse, Vorführungs- und Verhaftungsbefehle, Haftbelassungs- und Freilassungsbeschlüsse, ferner für Verbale, Kostenentscheide gegenüber ausgebliebenen Parteien, Zeugen und Sachverständigen, gemäss Art. 236 Abs. 4 und 237 Abs. 2 StrV und alle nicht besonders erwähnten Verrichtungen sind zu berechnen ..... 2.– bis 20.–
   Für interkantonale Gerichtsstandsentscheide ..... 5.– bis 50.–
   In den in Al. 1 bis 3 hievor erwähnten Ansätzen ist die Gebühr für eine allfällige Zustellung inbegriffen.
   Die Umwandlung einer Busse in Haft (Art. 49 Ziff. 3 StGB) und die Löschung des Urteils im Strafregister infolge Bewährung des Verurteilten während der Probezeit (Art. 41 Ziff. 4 StGB) erfolgen kostenlos.
   Bei der Gebührenfestsetzung ist auf die besondern persönlichen Verhältnisse des Angeschuldigten, namentlich auf sein Einkommen und Vermögen, Rücksicht zu nehmen.

4. § 10: Für die Vornahme von Haussuchungen und Augenscheinen, inbegriffen Leichenschauen und die Beiwohnung bei der Ausgrabung von Leichen und bei Sektionen ist eine Gebühr von ..... 10.– bis 70.– zu fordern.
   Werden sie durch ein Kollegialgericht vorgenommen, so kann die Gebühr erhöht werden bis auf 150.–
   Hierin ist die Gebühr für die Anfertigung des Protokolls inbegriffen.

5. § 11: Für jede Einvernahme eines Angeschuldigten, Anzeigers, Privatklägers, gesetzlichen Vertreters, Zeugen oder Sachverständigen sowie die Protokollierung einer mündlich beim Gericht angebrachten Anzeige sind zu fordern ..... 2.– bis 20.–
   Dauert die Einvernahme mehr als einen halben Tag, so kann die Gebühr erhöht werden bis auf 40.–
   Hierin ist die Gebühr für die Anfertigung des Protokolls inbegriffen.
   Findet die Einvernahme nicht am Amtssitze statt, so ist ein Zuschlag von ..... 2.– bis 20.– zu berechnen.

Der Zuschlag fällt weg, wenn die Einvernahme anlässlich einer Haussuchung oder eines Augenscheines stattfindet. Fr.

Wird der Bericht eines Sachverständigen schriftlich eingereicht, so ist für dessen Prüfung zu verlangen ..... 5.– bis 20.–

6. § 13: Für das Ordnen, Paginieren, Heften und Einbinden der Akten, für das Ordnen der Beilagen sowie für die Anfertigung der Akten- und Kostenverzeichnisse sind zu fordern ..... 3.– bis 100.–
In besonders umfangreichen Fällen kann die Gebühr für das Ordnen der Akten und der Beilagen bis auf ..... 200.– erhöht werden.
Besondere Einbandkosten sind als Auslagen in die Kostenrechnung aufzunehmen.

7. § 14: Für die Behandlung und Beurteilung von Vor- und Zwischenfragen, Wiedereinsetzungs- und Rehabilitationsgesuchen sowie für Beschlüsse über Widerruf des bedingten Strafvollzuges und dergleichen sind zu fordern:
In einzelrichterlichen Fällen .. 3.– bis 30.–
In amtsgerichtlichen Fällen ... 10.– bis 50.–
Für die Behandlung und Beurteilung der Hauptsache sind zu fordern:
In einzelrichterlichen Fällen .. 10.– bis 300.–
In amtsgerichtlichen Fällen ... 30.– bis 600.–

8. § 15: In dem nach Massgabe der Art. 226 und 227 StrV durchgeführten Verfahren soll, sofern der Angeschuldigte die Richtigkeit der Anzeige zugibt und sich dem ihm sofort eröffneten Urteil unterzieht, unter Ausschluss aller übrigen Gebühren eine einmalige Gebühr von ... 5.– bis 50.– gefordert werden.
Geht dem Urteil ohne Hauptverhandlung ein Beweisverfahren (Planaufnahmen, photographische Aufnahme des Erkennungsdienstes oder der Unfallgruppen, gerichtliche Expertisen oder Abhörungen von Zeugen) voran, so sind die Kosten dieses Beweisverfahrens gesondert zu berechnen.

9. § 16: Im Strafmandatsverfahren beträgt die Gebühr ..... 3.– bis 30.–
In geringfügigen Fällen, in denen die ausgesprochene Busse Fr. 10.– nicht übersteigt, beträgt die Gebühr 1.–
Geht dem Strafmandatsverfahren ein Beweisverfahren (vgl. § 15 Al. 2) voran, so sind die Kosten dieses Beweisverfahrens gesondert zu berechnen. Fr.

10. § 20: Für Entscheide oder Beschlüsse und Verfügungen im Vor- und Zwischenfragenverfahren, für Entscheide über Wiedereinsetzungs- und Rehabilitationsgesuche und über den Widerruf des bedingten Strafvollzuges sind zu fordern ..... 10.– bis 500.–
Für die Verhandlung und das Urteil in der Hauptsache beträgt die Gebühr ..... 200.– bis 4000.–
Erfolgt die Beurteilung durch die Kriminalkammer, so beträgt die Gebühr mindestens 100.–
Bei der Gebührenfestsetzung ist auf die besondern persönlichen Verhältnisse des Angeschuldigten, namentlich auf sein Einkommen und Vermögen, Rücksicht zu nehmen.

11. § 24. Jedem Zeugen ist eine nach den folgenden Grundsätzen zu bestimmende Entschädigung auszurichten:

a) Zeugengeld: Fr. 1.– bis 5.–, wenn die gesamte Inanspruchnahme nicht länger als einen halben Tag dauert,
Fr. 5.– bis 10.–, wenn sie länger als einen halben Tag dauert.
An Kinder unter 14 Jahren sind nur die Mindestansätze auszurichten.
Einem Zeugen kann ausserdem der Verdienstausfall ersetzt werden bis zum Betrage von höchstens ..... 30.– für den Tag.

b) Weggeld: Jeder Zeuge hat ausserdem Anspruch auf folgende Weggelder und Zuschläge:

1. Soweit öffentliche Verkehrsmittel benützt werden, besteht die Weggeldentschädigung aus dem Ersatz der Auslagen für die billigste Klasse.

2. Wo kein öffentliches Verkehrsmittel benutzt wurde und der Weg mit andern Transportmitteln oder zu Fuss zurückgelegt wurde, wird bei Entfernungen über 3 km ein Kilometergeld von 20 Rappen auf Strecken, wo öffentliche Verkehrs-

mittel bestehen, und von 50 Rappen für andere Strecken ausgerichtet. Die Strecke wird einfach berechnet.

3. Der Zuschlag für eine Hauptmahlzeit beträgt .... 6.– bis 8.–
Die Entschädigung für das Übernachten, inkl. Frühstück, beträgt ..... 10.– bis 15.–

4. Die besondern Regulative betreffend Entschädigungen für Reisen in Amtsgeschäften finden für Staatsbeamte, die als Zeugen, Sachverständige oder Übersetzer vorgeladen werden, nicht Anwendung. Es gelten die in Ziff. 1 bis 3 hievor genannten Weggelder und Zuschläge.

c) Weitere Auslagen:
Hat der Zeuge wegen Krankheit, Gebrechen, Alter oder aus andern Gründen ein besonderes Transportmittel in Anspruch nehmen müssen, so sind ihm hiefür die erforderlichen Auslagen zu vergüten. Begleiter von Kindern, Kranken, alten oder gebrechlichen Zeugen erhalten die nämliche Entschädigung wie ein Zeuge. Einem vorgeladenen Vormund oder Beistand eines unbemittelten Angeschuldigten kann die nämliche Entschädigung wie einem Zeugen ausgerichtet werden.
Bei der Berechnung der Weggelder haben die Gerichte den vom kantonalen Vermessungsamt aufgestellten Distanzenzeiger anzuwenden.
Bei Abhörungen durch bernische Gerichtsorgane ausserhalb des Kantons Bern kann für Zeugen der bernische Tarif sinngemäss angewendet werden, wenn nicht die Anwendung des am Abhörungsort geltenden Tarifes verlangt wird; im letztern Fall soll die Zeugenentschädigung auf Grund jenes Tarifes ausgerichtet werden.

12. § 26: Einem Übersetzer werden für den halben Verhandlungstag Fr. 10.– bis 50.– bezahlt.
Für schriftliche Übersetzungen wird die nämliche Entschädigung und zudem für die Niederschrift Fr. 1.– für die Seite vergütet.

Fr.

II.

Tschumi, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich muss hier bemerken, dass die Kommission beschlossen hat, das Dekret nicht sofort, sondern auf den 1. Januar 1962 in Kraft treten zu lassen. Die Regierung ist bereit, dies zu tun.

Angenommen.

Beschluss:

Dieses Dekret tritt auf den 1. Januar 1962 in Kraft. Es ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Titel und Ingress

Angenommen.

Beschluss:

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
in Ausführung von Art. 103 des Gesetzes vom 31. Januar 1909 über die Organisation der Gerichtsbehörden sowie Art. 145 und 158 des Gesetzes vom 20. Mai 1928 über das Strafverfahren,
auf den Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:

Schlussabstimmung:

Für Annahme des Dekretsentwurfes ..... Grosse Mehrheit

Motion der Herren Grossräte Arni (Bangerten) und Mitunterzeichner betreffend Errichtung von Jugendsekretariaten

(Siehe Seiten 346/47 hievor)

Arni (Bangerten). Den Gemeindebehörden erwächst durch die Vormundschaftliche Jugendhilfe nicht nur viel Arbeit, sondern auch allgemein eine hohe Verantwortung. Die vortrefflichen Bestimmungen unseres ZGB und anderer Gesetze bestimmen genau die besonderen Aufgaben und Pflichten der Behörden. Rein formell betrachtet, dürfte es also vollkommen genügen, sich strikte an die gesetzlichen Grundlagen zu halten, um stets die gegenüber jedem Kindesfall einzuhaltenden Massnahmen zu erfüllen. Die Praxis zeigt aber, wie komplex und schwierig oft jeder einzelne Fall sein kann. Ich verweise nur auf die Erledigung von Eltern- und Kindesrechtsstreitigkeiten, Vaterschaftsangelegenheiten beim unehelichen Kind usw. Es braucht viel spezielle Kenntnisse, viel Erfahrung und besondere Eigenschaften zu geschickter Menschenführung, um immer den richtigen Entscheid zu treffen, d. h. im Sinne der bestmöglichen Hilfe für das Kind oder den Jugendlichen, denn sie sind und bleiben in jedem Fall Zentralpunkt. Trotz dem unbestreitbar besten Willen der Gemeindebehörden lässt jedoch die vormundschaftliche Jugendhilfe da und dort zu wünschen übrig. Zudem nehmen die Aufgaben dieser Behörden

immer zu; sie wachsen nicht nur in die Breite, sondern auch in die Tiefe im Sinne der Anwendung verfeinerter Erziehungsmethoden, wenn aussergewöhnliche Schwierigkeiten eintreten. Zudem ist gerade für diese letztern die Verantwortung gegenüber der Öffentlichkeit ausserordentlich gross. Man verzeichnet heute in der Schweiz alljährlich gegen 5000 Ehescheidungen. Zufolge der anhaltenden hohen wirtschaftlichen Blüte mit ihren üblen Nebenerscheinungen herrschen in nicht seltenen Fällen auch sonst kindergefährdende Zustände. Eine aufmerksame und verantwortungsbewusste Gemeindebehörde hat wahrhaftig immer reichlich Arbeit. Wie bereits erwähnt, ergeben sich für die Vormundschaftsbehörden immer wieder sehr heikle Probleme. Sehr oft vermögen sie diese nicht selbständig zu lösen und müssen bei irgendeiner ihr geeigneten besonderen Stelle Rat und Hilfe suchen.

Dort, wo den Gemeinden, z. B. Bern, Biel, Interlaken, besondere Jugendämter zur Verfügung stehen, sind die Verhältnisse in dieser Beziehung natürlich ideal. Relativ günstig dürften die Verhältnisse wohl auch noch da zu nennen sein, wo für die Betreuung der vormundschaftlichen Jugendhilfe geschulte Kräfte mit langjähriger Erfahrung (Gemeindeschreiber, Notare, Fürsorger, Lehrer, Pfarrer usw.) zur Verfügung stehen. In vielen andern Gemeinden aber gibt es immer wieder Situationen, wo sich Vormundschaftsbehörden in dieser oder jener Frage und Sache hilf- und ratlos vorkommen. In solchen Fällen haben sie nun freilich die Möglichkeit, an das kantonale Jugendamt zu gelangen. Dies kommt offenbar noch recht häufig vor. Die Bereitschaft dieser Stelle, zu raten und soviel als möglich zu helfen, ist bestimmt vorhanden. Ihre besondere Aufgabe kann dies aber nicht sein, indem ihr doch ganz andere Aufgaben zugewiesen sind, die weit über das hinausgehen. Zudem ist diese Stelle zu schwach besetzt und auch sonst überlastet. Übrigens muss sie zum Teil auch zurückhaltend sein, weil sie bei Rekursfällen gleichsam in eigener Sache zuhanden des Regierungsrates voruntersuchen und vorentscheiden muss. Ähnlich verhält es sich, wenn der Regierungsstatthalter zu Rate gezogen wird; denn auch dieser muss als erstinstanzliche Entscheidungsstelle gewissermassen befangen sein.

Beziehungsnah ist bestimmt auch der betreffende Jugendanwalt, doch erscheint mir diese Stelle ebenfalls nicht unbedingt als am besten geeignet, denn seine Aufgabe liegt ganz anders gerichtet. Bei ihm geht es bereits um Untersuchungen, Sanktionen, unter Umständen um Strafmassnahmen. Indessen kann etwas viel Schlimmeres geschehen, als dass unter Umständen am unrichtigen Ort Rat und Hilfe gesucht wird, wenn nämlich überhaupt, auch in einem heiklen Fall, allein nach bestem Wissen und Gewissen entschieden wird.

Was uns heute im Kanton Bern unbedingt fehlt, sind vermehrte regionale oder bezirksweise zusammengefasste «Jugendämter» oder «Jugendsekretariate» oder «Amtsvormundschaften». Die Bezeichnung ist nebensächlich. Wichtig allein ist, dass das Amt von einer hiezu besonders geschulten und dazu prädestinierten Persönlichkeit geleitet wird. Diese Kräfte aber sind vorhanden oder lassen sich herausbilden.

Viele Kantone sind uns in dieser Beziehung längstens weit voraus. Regionale oder bezirksweise zusammengefasste Jugendämter – zwei bis drei Ämter können sich je nach Bedürfnis zusammenschliessen – wären die geeigneten Stellen, um höchst wertvolle Aufgaben im Dienste der vormundschaftlichen Jugendvorsorge und -fürsorge zu erfüllen. Einmal wären sie die idealen neutralen Beobachter und Berater. Sie wären frei und ungebunden im Falle subtiler Erhebungen, Untersuchungen usw., wie im Vorschlag für besondere Massnahmen. Erfahrungsgemäss sind diese Stellen offenbar auch noch für viele andere Aufgaben, die Jugendbetreuung betreffend, nützlich. Wie froh müssten ab und zu Schulkommissionen oder Lehrer sein, wenn sie in diversen Fällen von Schwierigkeiten eine befähigte neutrale Stelle zur Beratung beiziehen könnten. Persönlich habe ich das schon mehr als einmal erlebt. Vom kantonalen Jugendamt aus könnten unter Umständen diesen Jugendsekretariaten oder Amtsvormundschaften auch noch besondere Aufgaben zugewiesen werden, wie beispielsweise Aufsicht und Kontrollen von Kinderheimen aller Art usw. Die Aufgaben wären jedenfalls mannigfaltig. Persönlich bin ich überzeugt, dass diese Stellen, wenn sie erst einmal geschaffen sind, später nicht mehr wegzudenken wären. Dem Sprechenden schwebt vorläufig eine Lösung des Problems auf freiwilliger Basis vor. Ähnlich wie im Dekret zur Errichtung vollamtlicher Berufsberatungsstellen würde der Staat auch hier nur die notwendige Grundlage schaffen. Die Initiative zur Bildung der Amtssekretariate oder Amtsvormundschaften würde den Gemeinden bzw. den Amtsbezirken überlassen. An den Kosten müsste sich der Staat wieder wesentlich, d. h. mit minimal 50 %, beteiligen.

Nun gibt es, besonders in ländlichen Gegenden, Stimmen, welche sich gegen jegliche weitere Schaffung von besonderen Amtsstellen irgendwelcher Art auflehnen. Sie erkennen in diesem Falle die weitere Belastung der ohnehin schon schwerbelasteten Gemeinden. Auch glaubt man, dass den örtlichen Vormundschaftsbehörden ihr eigenst zugewiesene Aufgaben und vor allem wesentliche Verantwortungen abgenommen würden, was sie – erfreulicherweise übrigens – gar nicht zu wünschen scheinen. Ich will den beiden Einwänden meine absolute Achtung entgegenbringen.

Allerdings wird es ohne den Gemeindebeitrag weder in nächster noch weiterer Zukunft gehen können. Ich erachte aber, dass das hier von der Gemeinde angelegte Geld gut am Zins liegen würde. Jedenfalls kann die Verantwortung in jeder Gemeinde bzw. Vormundschaftsbehörde wohl nirgends höher gehen als da, wo direkt oder indirekt für das Kind gesorgt werden muss, das nicht das besondere Glück hat, mit Vater und Mutter unter normalen, wenn nicht gar idealen Verhältnissen aufwachsen zu dürfen.

Die Vormundschaftsbehörden aber werden wegen dieser eventuellen Schaffung von vermehrten Jugendämtern keineswegs der Verantwortung enthoben. Vielmehr werden sie unmittelbare Nutzniesser sein, indem ihnen die Leiter dieser Stellen ihre oft sehr schwierige und nicht immer angenehme Aufgabe wesentlich erleichtern helfen werden. Das ist vielleicht nicht so unwesentlich im

Hinblick auf die Tatsache, dass es immer schwieriger wird, fähige und auch einsatzbereite Persönlichkeiten zu finden, welche gewillt sind, in den Gemeindebehörden mitzuarbeiten.

Der letzte Absatz der Motion ersucht die Regierung, möglichst bald die notwendigen Vorbereitungen und Grundlagen zu schaffen, damit diese Jugendämter je nach Bedürfnis wiederum möglichst bald geschaffen werden können.

Ich danke der Regierung für ihre Bereitschaft, diese Motion anzunehmen. Den Grossen Rat möchte ich bitten, ihr ebenfalls zuzustimmen.

Hier wird die Beratung abgebrochen.

Schluss der Sitzung um 11.50 Uhr

Der Redaktor:
W. Bosshard

Dritte Sitzung

Mittwoch, den 15. November 1961,
8.30 Uhr

Vorsitzender: Präsident Scherz

Die Präsenzliste verzeigt 185 anwesende Mitglieder; abwesend sind 15 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Amstutz, Berger (Linden), Burger, Fankhauser (Toffen), Favre, Klopfenstein, Luginbühl, Metzger, Nahrath, Schlapbach (Steffisburg), Vuilleumier, v. Wattenwyl, Wenger (Seftigen); ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Gigandet, Weisskopf.

Eingelangt sind folgende

Motionen:

I.

L'art. 4, lit. h, de la loi sur la chasse du 2 decembre 1951 prévoit que les personnes qui, pendant les 5 dernières années, ont été condamnées à une peine privative de liberté d'au moins 30 jours autre que la réclusion, sont exclues du droit de chasse.

Si l'on interprète cette disposition d'une façon stricte, à la lettre, on peut admettre que même ceux qui ont obtenu le sursis et qui ont subi le délai d'épreuve avec succès ne peuvent pas obtenir une patente avant 5 ans. Une telle interprétation peut être dans certains cas trop rigoureuse et est contraire aux principes du sursis.

En effet, le délai d'épreuve passé avec succès efface la condamnation radiée du casier judiciaire. Cette réhabilitation efface pour l'avenir les incapacités qui résultent de la condamnation.

Pour éviter une telle rigueur, la Direction des forêts devrait pouvoir, suivant les cas, réduire ce délai de 5 ans, en particulier dans les cas où le délai d'épreuve a été passé avec succès, ce qui serait conforme aux principes du sursis.

Le Conseil-exécutif est dès lors invité à soumettre au Grand Conseil une proposition d'interprétation authentique dans le sens précité.

13 novembre 1961

Favre

(Art. 4 lit. h des Gesetzes über Jagd, Wild- und Vogelschutz vom 2. Dezember 1951 sieht vor, dass Personen, die in den letzten 5 Jahren zu einer Freiheitsstrafe von mindestens 30 Tagen verurteilt worden sind, das Jagdpatent nicht erteilt wird.

Wird diese Bestimmung engherzig, dem Buchstaben nach angewendet, könnten sogar diejenigen, welche bedingt verurteilt wurden und die Probezeit gut bestanden haben, vor 5 Jahren kein Patent

erhalten. Eine solche Auslegung kann in bestimmten Fällen zu hart sein und den Grundsätzen des Strafaufschubes widersprechen.

Die mit Erfolg bestandene Probezeit hebt tatsächlich die Verurteilung auf, welche im Strafregister gelöscht wird. Durch diese Rehabilitierung fallen die sich aus der Verurteilung ergebenden Beschränkungen weg.

Um eine solche Härte zu vermeiden, sollte die Forstdirektion je nachdem die Frist von 5 Jahren herabsetzen können, besonders in den Fällen mit gut bestandener Probezeit, was den Grundsätzen des Strafaufschubes entsprechen würde.

Der Regierungsrat wird deshalb eingeladen, dem Grossen Rat im obenerwähnten Sinn den Entwurf zu einer authentischen Interpretation vorzulegen.)

II.

Art. 7 des Gesetzes über die freiwillige Krankenversicherung bestimmt, dass die Gemeinden dem Staat einen Drittel seiner Beiträge zurückzuvergüten haben.

Der Regierungsrat wird beauftragt, Art. 7 des erwähnten Gesetzes in dem Sinne abzuändern, dass der Anteil der Gemeinden gemäss dem Verteiler wie bei der AHV berechnet wird.

14. November 1961

Bischoff

III.

Une circulaire envoyée aux gares et stations du Ier arrondissement en date du 24 octobre 1961 constate que les CFF, ensuite d'encombrement dans les halles aux marchandises et des difficultés dans la mise en place des courses, ne sont plus en mesure d'assurer un écoulement normal et régulier du trafic marchandises. A tout moment, la ligne du Gothard est encombrée et des trains de marchandises ou des fractions de trains encombrent les gares entre Bâle et Chiasso. On apprend maintenant que c'est le trafic marchandises en petite vitesse qui encombre les halles des gares aux marchandises de Bâle CFF, Lugano, Lausanne et Genève-Cornavin, et la situation ne s'améliorera pas. Au contraire, elle s'aggravera d'année en année. On sait que les CFF en sont conscients, ils établissent des projets de développement du réseau des gares de triage et des gares aux marchandises. Mais on sait aussi que la réalisation de tous ces projets exigera un grand nombre d'années. Il s'agit donc de recourir à des mesures rapides et immédiates pour remédier aux inconvénients actuels. Une de ces mesures pourrait être d'obtenir de la SNCF qu'elle dirige par Delle une partie des exportations à destination de la Suisse.

Le Conseil-exécutif est invité à faire les démarches nécessaires à cet effet.

14 novembre 1961

Parietti

(Nach einem an die Bahnhöfe und Stationen des I. Kreises gerichteten Kreisschreiben vom 24. Oktober 1961 können die SBB wegen Überlastung der Güterhallen und wegen Schwierigkeiten in der Zustellung eine normale und regelmässige Abwicklung des Gütertransportes nicht mehr gewährleisten. Die Gotthardlinie ist jederzeit mit Güterzügen oder Teilen von solchen überlastet und infolgedessen auch die Stationen zwischen Basel und Chiasso. Man erfährt nun, dass die Güterhallen der Bahnhöfe Basel SBB, Lugano, Lausanne und Genf-Cornavin durch Frachtstückgutsendungen überfüllt sind. Dies wird nicht aufhören, im Gegenteil sich von Jahr zu Jahr verschlimmern. Man weiss, dass die SBB sich dessen bewusst sind und Projekte erstellen für die Erweiterung des Netzes der Sortierungs- und Güterbahnhöfe. Man weiss aber auch, dass zur Verwirklichung dieser Projekte viele Jahre nötig sind. Es sind somit rasche und sofortige Massnahmen erforderlich, um den gegenwärtigen Mißständen abzuhelfen. Eine solche Massnahme wäre, wenn von der SNCF erreicht werden könnte, dass ein Teil der für die Schweiz bestimmten Exportgüter über Delle geleitet würden.

Der Regierungsrat wird eingeladen, hiefür das Nötige vorzukehren.)

Werden auf den Kanzleitisch gelegt.

Eingelangt sind folgende

Postulate:

I.

Die Strasse Bern – Thun – Spiez – Interlaken – Brünig ist in das Nationalstrassennetz aufgenommen worden. Durch das Bödeli ist eine Umfahrungsstrasse südlich von Matten bei Interlaken geplant. Bei der Wahl dieser Linienführung war wesentlich bestimmend das Erfordernis, von der Nationalstrasse eine gute Anschlussmöglichkeit an die Strasse in die Lütschinentäler zu schaffen. Bei ihren Projektierungsarbeiten für die künftige Nationalstrasse gingen die eidgenössischen und kantonalen Amtsstellen von der enormen Verkehrssteigerung aus, die in den letzten Jahren eingetreten ist, und von der Gewissheit, dass sich der Verkehr in den kommenden Jahren noch wesentlich mehr steigern wird.

Wenn nun mit der Nationalstrasse der grosse Verkehr herangeführt und der Anschluss an die Strasse in die Lütschinentäler erstellt wird, so muss dafür gesorgt werden, dass dieser Verkehr reibungslos abgenommen werden kann. Dabei ist zu beachten, dass die Strassen nach Lauterbrunnen und Grindelwald keine Durchgangsstrassen sind, und dass – abgesehen von den Einheimischen – jeder in die Täler hinanfahrende Wagen wieder hinausfahren muss, also für den Verkehr eine doppelte Belastung darstellt.

Die Strassen in die Lütschinentäler vermögen an einigen Stellen dem heutigen und dem zu erwartenden künftigen Verkehr nicht mehr zu genügen. Es ist aber für die beiden Talschaften Lauterbrunnen und Grindelwald, die wirtschaftlich zu einem sehr wesentlichen Teil vom Fremdenverkehr abhängen, von grösster Bedeutung, dass die Zufahrtsstrassen den Bedürfnissen des Verkehrs genügen.

Aus diesen Erwägungen wird der Regierungsrat ersucht, im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten den Ausbau der Strassen in die Lütschinentäler zu fördern.

14. November 1961

Stäger

II.

Ein Wiederanschluss unserer bernischen Skirennfahrer an die Spitzenklasse (Nationalmannschaft) unseres Landes sowie an die Weltelite ist für die Fremdenverkehrswerbung unseres Kantons, vor allem für das Berner Oberland, von grosser Bedeutung. Leider stehen zur Durchführung von Kursen sowie zur Betreuung unserer Rennfahrer, vor allem des Nachwuchses, sehr bescheidene Gelder zur Verfügung. Die Gründung eines Aktionskomitees zur Förderung des bernischen Skirennsportes, dem sich ein Patronatskomitee anschloss, zeigt mit ihrem ersten Jahresbericht einen schönen Erfolg zur finanziellen Unterstützung der bernischen Ski-Regionalverbände.

Leider ist im Kanton Bern die Verteilung der Sporttoto-Anteile auf dem Verordnungsweg so geregelt, dass für die Skifahrer ein bedenklich kleiner Teil abfällt. Da der Kanton als solcher vorerst fast die Hälfte sämtlicher Erträge abschöpft und alle Sportverbände den Rest nach Kopfquoten unter sich zu verteilen haben, bleiben unsern Regionalverbänden recht bescheidene Anteile. Von den rund Fr. 900 000.— Sporttotogeldern erhielt der BOSV Fr. 2250.—, der VBSC Fr. 1200.—, demgegenüber ein Walliser Verband von rund Fr. 240 000.— allein Fr. 20 000.—. Die Bündner Skifahrer ihrerseits erhielten Fr. 17 000.— aus den Sporttotogeldern für Kurse und Förderung.

Der Regierungsrat wird daher dringend ersucht, zu prüfen, ob nicht mit Abänderung der Verordnung vom 21. Mai 1946 den bernischen Ski-Regionalverbänden für Kurse und Betreuung der Skirennfahrer ein ansehnlicher Betrag überwiesen werden könnte.

15. November 1961

Brawand
und 31 Mitunterzeichner

Werden auf den Kanzleitisch gelegt.

Eingelangt ist folgende

Einfache Anfrage:

Das Abzahlungswesen, d. h. die Ratenzahlung ist heute eine alltägliche Zahlungsart geworden. Ebenso alltäglich ist die Tatsache, dass sich die unvermeidlichen Zahlungsschwierigkeiten einstellen.

Es wird grosses Gewicht auf eine gute Charakterbildung unserer Jugend gelegt. Wäre es nun nicht notwendig und von grossem Nutzen, wenn gerade sie beim Schulaustritt über das Abzahlungsgeschäft aufgeklärt würde? Ist der Regierungsrat bereit, diese Frage zu prüfen und das Nötige zu veranlassen?

14. November 1961

Jakob

Geht an die Regierung.

Tagesordnung

Motion der Herren Grossräte Arni (Bangerten) und Mitunterzeichner betreffend Errichtung von Jugendsekretariaten

(Fortsetzung)

(Siehe Seite 598 hievor)

Tschumi, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Herr Grossrat Arni hat gestern mit seiner Motion verlangt, dass die Regierung möglichst rasch die Grundlagen schaffe, damit im Kanton je nach regionalen oder örtlichen Verhältnissen und Bedürfnissen die Jugendsekretariate oder Bezirksjugendämter errichtet werden können. Weil die Regierung in der Lage ist, die Motion anzunehmen, kann ich mich in der Beantwortung ganz kurz fassen. Ich rufe nur in Erinnerung, dass der Kanton Bern das Vormundschaftswesen auf Grund des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch ordnet und dass im Kanton Bern, auch wenn die Motion erheblich erklärt wird und also Jugendsekretariate oder Amtsvormünderstellen geschaffen werden sollen, nach wie vor der Einwohnergemeinderat als ordentliche Vormundschaftsbehörde für alle Einwohner der Gemeinde zuständig sein wird. Im Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch ist weiter bestimmt, dass die Gemeinden ausnahmsweise mit Zustimmung des Regierungsrates eine oder mehrere Vormundschaftskommissionen schaffen können, oder dass sich mehrere Einwohnergemeinden zu einem Gemeindeverband zusammenschliessen können und dann, auch wieder unter Genehmigung durch den Regierungsrat, zur Behandlung von Vormundschaftssachen einen Vormundschaftskreis schaffen. Davon ist im Kanton Bern von mindestens 36 Gemeinden Gebrauch gemacht worden; sie haben sich in 5 oder 6 Kreisen zusammengeschlossen.

Nun bin ich mir wohl bewusst, dass, wenn die Regierung die Möglichkeit gibt, solche Jugendsekretariate zu schaffen, das von einzelnen Gemeinden nicht gut aufgenommen werden könnte, indem sie befürchten, in ihren Kompetenzen beschnitten zu werden. Diese Befürchtung ist unbegründet. Die Kompetenzen der Gemeinden sollen auf keine Art und Weise beschnitten werden. Das Vormundschaftswesen ist nach wie vor die Aufgabe der Einwohnergemeinde. Wenn wir versuchen, Jugendsekretariate oder Bezirksjugendämter zu schaffen, wollen wir das nur tun, um den Gemeinden helfen zu können, ihre schwere Aufgabe, die das Vormundschaftswesen für sie bedeutet, zu lösen.

Sie kennen unsere Sorgen in bezug auf die Jugendkriminalität und kennen die Schwierigkeiten in der Erziehung der Jugend. Diese hat nicht ver-

sagt, sondern in den meisten Fällen versagen die Eltern. Die Zahl der Ehescheidungen ist gross, und entsprechend gibt es viele sogenannte Scheidungswaisen. Diese Kinder sind vermehrten Gefährdungen ausgesetzt. Sie kennen auch die schwere Belastung der Gemeindeschreiber in den kleinen und mittleren Gemeinden. Das Vormundschaftswesen ist sehr kompliziert. Wenn wir das alles wissen, begreifen wir, dass die Arbeit der Gemeinden durch die Schaffung von Jugendsekretariaten, die freiwillig erfolgt, erleichtert wird. Gleichzeitig wird im Interesse unserer Kinder und Jugendlichen etwas Neues, Besseres geschaffen.

In diesem Sinne ist die Regierung bereit, die Motion entgegenzunehmen. Damit ist aber nicht gesagt, dass die ganze Angelegenheit auf den Staat übergehen soll, sondern die oberste Verantwortung liegt nach wie vor bei den Gemeinden. Wir wissen noch nicht, wie wir die Probleme lösen werden, stellen uns aber vor, dass wir ein Dekret schaffen, und dass die Jugendsekretariate ungefähr auf den gleichen Boden gestellt werden wie die Bezirksberufsberatungen, über die wir dieses Jahr ein Dekret erlassen haben. In diesem Sinne nehmen wir die Motion entgegen.

Abstimmung:

Für Annahme der Motion ..... Grosse Mehrheit

Kredit für die Tuberkuloseschutzimpfung im Jahr 1962

Namens der vorberatenden Behörde referiert über dieses Geschäft Grossrat Bickel, Mitglied der Staatswirtschaftskommission. Sanitätsdirektor Giovanoli orientiert über die neuen Kinderlähmungsimpfungen. Hierauf wird folgender Antrag gutgeheissen:

Beschluss:

Dem Grossen Rat wird auf Vorschlag der Sanitätsdirektion vom Regierungsrat beantragt:

Die Tuberkulose-Schutzimpfung wird im Kanton Bern wie in den Vorjahren von der durch die kantonale Ärztegesellschaft und die Bernische Liga gegen die Tuberkulose geschaffenen Tuberkulose-Vorbeugungszentrale (TVZ) auf freiwilliger Basis unter den Schülern des ersten und neunten Schuljahres, den Jugendlichen und den Erwachsenen durchgeführt. Die Kosten dieser Vorbeugungsaktion werden gedeckt durch einen gesetzlich bestimmten und zugesicherten Bundesbeitrag an die reinen Ausgaben und einen Kantonsbeitrag sowie eine Taxe der Geimpften, die für Schüler und Jugendliche Fr. 1.50 und Erwachsene Fr. 3.— beträgt, Schirmbild inbegriffen.

Die Aufwendungen des Staates für die Durchführung dieser Vorbeugungsaktion im Jahre 1962 gehen zu Lasten des «Tuberkulose-Fonds». Zu diesem Zwecke wird im Jahre 1962 zu Lasten des Kontos 1400 944 50 «Beiträge zur Bekämpfung der Tuberkulose» ein Kredit von Franken 150 000.— bewilligt.

Der jeweils erforderliche Betrag ist bis auf weiteres alljährlich in das Budget der Sanitätsdirektion aufzunehmen.

Die Tuberkulose-Vorbeugungszentrale ist der Oberaufsicht der Sanitätsdirektion unterstellt. Sie hat dieser jedes Jahr eine Abrechnung über sämtliche Einnahmen und Ausgaben in zwei Doppeln einzureichen.

Baubeitrag an das Bezirksspital Riggisberg

Namens der vorberatenden Behörde referiert über dieses Geschäft Grossrat Bickel, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Die Direktion des Bezirksspitals Riggisberg stellt mit Schreiben vom 30. Januar 1961 das Gesuch um Gewährung eines Beitrages an den Erweiterungsbau. Gemäss Kostenvoranschlag setzen sich die Gesamtkosten wie folgt zusammen:

	Fr.
a) Baukosten	1 332 420.—
b) Umgebungsarbeiten	20 000.—
c) Einrichtungen der Operations- und Gebärabteilungen	81 500.—
d) Bettflaschenwärmer und Bettflaschen	5 500.—
e) Mobiliar	80 000.—
Veranschlagte Gesamtkosten	1 519 420.—

Die Prüfung der Unterlagen hat ergeben:

1. Von den Gesamtkosten von Fr. 1 519 420.— sind gemäss Gesetz über Baubeiträge an Gemeinde- und Bezirkskrankenanstalten vom 6. Dezember 1959 nicht beitragsberechtigt:

	Fr.
a) Beitrag an zentrale Kläranlage	8 400.—
b) Blitzschutzanlage	2 000.—
c) Feuerlöschposten	800.—
d) Glühlampen	250.—
e) Ausrüstung und Inventar der beiden Säuglingszimmer	3 050.—
f) Mobiliar	80 000.—
g) Bettflaschen	300.—
Nicht subventionsberechtigte Kosten	94 800.—

2. Nach Abzug dieses Betrages von den Gesamtkosten sind somit Fr. 1 424 620.— beitragsberechtigt.

3. Auf Grund des ohne Anstaltsinsassen nach der Steuerkraft des Jahres 1957 berechneten durchschnittlichen Tragfähigkeitsfaktors der Gemeinden des Spitalbezirks Riggisberg beträgt der Beitragsansatz 40 % der beitragsberechtigten Kosten.

4. In Würdigung dieser Feststellungen und in Anwendung des Gesetzes vom 6. Dezember 1959 über Baubeiträge an Gemeinde- und Bezirkskrankenanstalten beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat gemäss Vorschlag der Sanitätsdirektion:

a) Der detaillierte Kostenvoranschlag und die Pläne werden genehmigt, wobei den bautechni-

schen Bemerkungen in den Berichten des Hochbauamtes des Kantons Bern vom 9. Mai und 4. Oktober 1961 nach Möglichkeit Rechnung zu tragen ist.

b) Dem Bezirksspital Riggisberg wird an die beitragsberechtigten Kosten von Fr. 1 424 620.— ein Beitrag von 40 %, d. h. höchstens Franken 569 848.—, zu Lasten von Konto 1400 949 10 «Baubeiträge an Bezirks- und andere Spitäler», zugesichert.

c) Auf Rechnung dieses Beitrages können, gestützt auf schriftliche und zahlenmässige Angaben über schon ausgeführte Bauarbeiten Teilzahlungen bis zum Betrage von insgesamt Franken 425 000.— ausgerichtet werden.

d) Der Staatsbeitrag von total Fr. 569 848.— ist wie folgt in den Voranschlag der Sanitätsdirektion, Konto 1400 949 10 «Baubeiträge an Bezirks- und andere Spitäler» aufzunehmen:

	Fr.
Voranschlag 1962	150 000.—
» 1963	275 000.—
» 1964	144 848.—
Zusammen ..	569 848.—

e) Die detaillierte Bauabrechnung ist mit sämtlichen quittierten Belegen, den bereinigten Ausführungsplänen und den gestempelten Werkverträgen, die für Arbeitsaufträge von über Fr. 2000.— abzuschliessen sind, der Sanitätsdirektion zuhanden der kantonalen Baudirektion einzureichen.

Motion der Herren Grossräte Rychen und Mitunterzeichner betreffend Betriebsbeiträge an die Bezirksspitäler

(Siehe Seite 387 hievor)

Motion der Herren Grossräte König (Biel) und Mitunterzeichner (für die sozialdemokratische Fraktion) betreffend Neuordnung des Beitragswesens an das Inselspital und die Bezirksspitäler

(Siehe Seite 436 hievor)

Rychen. Ich hatte im Sinne, in Verbindung mit der Behandlung des Rechenschaftsberichtes der Sanitätsdirektion einen Vorstoss zu unternehmen, bin aber nachher von gewissen Leuten eines andern belehrt worden. Wenn ich es getan hätte, so hätten wir heute nicht die Situation, dass zwei Motionen in der gleichen Richtung vorliegen. Meine Eingabe lag schon auf dem Kanzleitisch, als durch die sozialdemokratische Fraktion ein Vorstoss in gleicher Richtung angemeldet wurde. Die Tatsache, dass von zwei Seiten geschossen wird, zeigt deutlich, wie sehr sich eine Neuregelung aufdrängt. Schon bei der Beratung des Gesetzes über Baubeiträge an Gemeinde- und Bezirkskrankenanstalten ist auf eine Neuordnung der Betriebsbeiträge hingewiesen worden. Im Vortrag der Sanitätsdirektion zum Volksbeschluss betreffend Betriebsbeitrag ans Inselspital steht, dass mit der vorgeschlagenen Lösung die Situation bis und mit dem Jahr 1966 bereinigt sein soll. Diese Periode soll der Regierung genügend Zeit einräumen, um eine Neuregelung der Betriebsbeiträge für Bezirksspitäler zu erreichen. Gerade die Fristlegung im Vortrag der Sanitätsdirektion hat gewisse Leute im Land etwas aufgerüttelt, und man hat mich nachher veranlasst, hier vorzusprechen. Das Jahr 1966 sollte unbedingt nicht darin stehen, das ist ein Schönheitsfehler. Die Revision des Beitragsgesetzes vom Jahr 1941 sollte so oder so durch Gesetzesänderung oder durch Dekret sofort an Hand genommen werden.

Ich gehöre seit 1958 dem Grossen Rate an. Bei jeder Budgetberatung während dieser Zeit ist eine Eingabe vom Verband bernischer Krankenanstalten vorgelegen, um die Heraufsetzung des Postens Betriebsbeiträge an Krankenanstalten zu erreichen. In verdankenswerter Weise haben sich jeweilen die Regierung und der Grosse Rat einverstanden erklärt, diesem Begehren zu entsprechen, so dass wir im Budget für 1962 bei einer Summe von 3,915 Millionen Franken für Bezirksspitäler stehen. Das ist sehr zu verdanken. Aber auch dies wird in Zukunft nicht mehr genügen. Das ewige Vorstelligwerden der Spitalbehörden wirkt stossend. Ich war viele Jahre Abgeordneter im Bezirksspital Interlaken und habe dieses Vorgehen dort auch empfunden. Die Spitalbehörden kommen sich zuletzt als Bettler vor. Besonders die regionalen Krankenanstalten sind in den letzten Jahren durch verschiedene Umstände, die ich nicht aufzählen will, gezwungen worden, Defizit auf Defizit anzuhäufen. Um dem Bankrott zu entgehen, haben vielenorts die Verbandsgemeinden eine Defizitgarantie übernehmen müssen. So aber werden die Gemeinden allzu stark belastet. Bauschulden, Passivzinsen und Betriebsdefizite müssen die Gemeinden übernehmen. Was würde geschehen, wenn eines Tages die Grosszahl der Gemeinden aus dem Spitalverband austreten würde? Soll dann alles auf die Patienten abgewälzt werden?

Mein Vorstoss zielt dahin, einen Ausgleich zu schaffen. Der Regierungsrat sollte sich bereit erklären, das Beitragsgesetz für das Inselspital und die Bezirksspitäler sofort, nicht erst auf 1966, zu revidieren. In diesem Sinne ersuche ich Sie, meiner Motion zuzustimmen.

König (Biel). Selbst auf die Gefahr hin, dass meine Ausführungen wieder als Glossen und Randbemerkungen qualifiziert werden, wie das bei der Beratung der Insel-Vorlage der Fall war, möchte ich der Begründung dieser Motion einige Klarstellungen vorausschicken. Es geht grundsätzlich heute nicht um das Bezirksspital Biel. Wenn ich ab und zu dieses Spital zitiere, so nur, weil mir als Spitalpräsident dort die Verhältnisse am besten vertraut sind und weil man gewisse Schlüsse in grundsätzlicher Hinsicht auch auf andere Spitäler ziehen kann. – In meiner Empfehlung betreffend Defizitgarantie für das Inselspital, in der Septembersession, hat es sich auch nicht um das Bezirksspital Biel behandelt. Mit keinem Wort habe ich mich beklagt. Es ging um etwas Grundsätzliches, nicht nur um die Insel, sondern sowohl um die Insel als

auch um die Bezirksspitäler. – Irgendwie muss ich durch mein Votum den Unwillen des Herrn Sanitätsdirektors auf mein in diesem Fall unschuldiges weisses Haupt geladen haben; denn er hat in seiner Antwort einen Satz geprägt, der nachher die Runde durch die Presse machte. Ich zitiere hier einen Zeitungsausschnitt: «Wenn ein Bezirksspital sich in den letzten Jahren nicht beklagen konnte», hat der Sanitätsdirektor ausgeführt, «dann ist es bei meiner Seele das von Biel.» – «Bei meiner Seele» heisst doch, dass man etwas ganz besonders unterstreichen will. Jedenfalls ist durch diese Redensart im Land herum die ernsthafte Meinung aufgekommen, das Bezirksspital Biel habe in den letzten Jahren eine Art Vorzugsbehandlung erfahren. Ich möchte sagen: wenn nur! denn das Spital Biel ist in den letzten Jahren so gross geworden, dass es nicht mehr mit den üblichen Massstäben, die man normalerweise an ein Bezirksspital legt, gemessen werden kann. Ich bringe folgende Beweise:

Erstens: 83 Gemeinden schicken ihre Patienten nach Biel, wovon 33 allein aus dem Südjura. Zweitens: Ich verweise auf die Anzahl Pflegetage, nach der Statistik des Verbandes bernischer Krankenanstalten. Das Inselspital Bern hat im Jahre 1960 303 864 Pflegetage aufgewiesen. Das Bezirksspital Biel hat deren 109 526. Dann kommt das nächste Spital, das Tiefenauspital Bern, mit 70 859 und Interlaken und Thun mit je rund 66 000 Pflegetagen. Sie sehen, das Bezirksspital Biel hat ungefähr einen Drittel von dem, was das Inselspital hat, allerdings nur auf die Pflegetage bezogen, nicht etwa auf die Beiträge. Nach dem Beitragsgesetz vom Jahre 1949 leistet der Staat Beiträge an die Ausgaben der Bezirksspitäler. Bei Uneingeweihten herrscht die Meinung vor, dass mit diesen Beiträgen die Defizite der Bezirksspitäler ausgeglichen werden. Das ist nicht der Fall. Es ist einfach ein Beitrag an die Ausgaben, mehr nicht. Damit ist noch keine Defizitdeckung vorhanden, und die Bezirksspitäler müssen schauen, wie diese Defizite gedeckt werden. – Nach der Statistik des Verbandes bernischer Krankenanstalten – ich habe sie auf zehn Jahre zurück verfolgt – hatten im Jahre 1952 alle bernischen Bezirksspitäler zusammen Franken 15 963 000.— Ausgaben. Der Staatsbeitrag belief sich total auf Fr. 1 532 000.— oder 9,6 %. Im Jahre 1960, also neun Jahre später, betrug die Totalausgabe aller Bezirksspitäler Fr. 32 140 000.—. Im Budget für 1960 waren 3,5 Millionen Franken Staatsbeitrag vorgesehen. Die Staatsbeiträge, in Prozent der Ausgaben, machen für alle Bezirksspitäler zusammen im Jahre 1952, wie erwähnt, 9,6 % aus,1953 8,85 %, 1954 7,86 % und 1960 10 %. Man würde erwarten, dass es mehr als 10 % wären, denn 3,5 Millionen sind mehr als 10 % von 32 Millionen. Aus diesem Kredit werden aber nicht nur die Beiträge an die Spitäler geleistet, sondern auch die Defizitgarantien für die Schwesternschulen übernommen. Dafür ist keine Extrarubrik im Budget vorhanden. Das war aber nicht von Anfang an die Meinung. Als wir das Gesetz machten, handelte es sich um Bezirksspitalbeiträge und nicht um Beiträge an die Schwesternschulen. Wir müssen im Budget des Staates eine besondere Rubrik für die Schwesternschulen schaffen. Dafür wird der Grosse Rat gewiss Verständnis haben.

Was hat Biel vom Kanton an die Ausgaben erhalten? Ich habe diese Beiträge mit dem Gesamtdurchschnitt verglichen. Biel hat im Jahr 1952 1,82 % weniger erhalten, als der Kantonsdurchschnitt ausmacht, im Jahre 1953 2,67 % weniger, 1954 2,62 %, 1955 2,70 % und 1956 sogar 2,91 % weniger. Damals erhielten wir noch blosse 5,04 %. Wir waren 1956 tatsächlich von der Konkursangst geplagt, weil wir die Rechnungen nicht mehr zahlen konnten. Wir sind beim Kanton vorstellig geworden. Ich muss bestätigen, der Sanitätsdirektor hat das Bieler Spital nicht fallen lassen. Wir haben dann von einem Jahr auf das andere ungefähr das Doppelte an Beitrag erhalten, nämlich im Jahr 1957 9,81 %. Das lag 0,35 % über dem kantonalen Mittel. Im Jahr 1958 waren wir mit 9,84 % wieder um 0,26 % unter dem Mittel, im Jahr 1959 waren wir mit 11,57 % um 1,87 % über dem Mittel, und im Jahre 1960 waren wir mit 10,88 % um 0,88 % über dem Mittel. Zusammengefasst war das Bezirksspital Biel in den letzten 9 Jahren dreimal leicht über dem kantonalen Mittel und sechsmal darunter. Von einer Sonderbehandlung des Bezirksspitals Biel durch den Staat kann somit keine Rede sein. Das ist eine wichtige Feststellung. Wir wollen auch gar keine Sonderbehandlung, sondern nur eine der besonderen Lage angepasste gerechte und auf klarer Gesetzgebung beruhende staatliche Hilfe. Diese Erklärungen habe ich der Begründung vorausschicken müssen.

Das Spitalwesen im Kanton Bern ist nur vom Standpunkt der geschichtlichen Entwicklung aus zu verstehen. Ich habe zurückgeblättert und gefunden, dass im Jahr 1835 zum erstenmal ein Dekret des Grossen Rates über Notfallstuben erlassen worden ist, worin es heisst, es seien für Notfälle in den Amtsbezirken Frutigen, Ober- und Niedersimmental und Saanen, Burgdorf, Signau und Trachselwald, Aarwangen und Wangen, Aarberg, Biel, Büren, Courtelary, Erlach und Münster Krankenzimmer zu je sechs Betten einzurichten. Der Kanton zahle einen jährlichen Beitrag von Franken 10 000.—. – Im Jahr 1837 hat man zum erstenmal in Biel eine Notfallstube errichtet. Das Spital selbst geht ins 15. Jahrhundert zurück. Das war wie in allen andern sogenannten Spitälern der damaligen Zeit sehr primitiv. – Im Jahre 1839 wurden Notfallstuben in Frutigen und Meiringen errichtet. Im Jahre 1844 wurde der Staatsbeitrag auf Fr. 12 000.—, später auf Fr. 16 000.— erhöht. Im Jahre 1848 wurde das Gesetz über die Armenanstalten erlassen, das vorsah, dass die damals acht «Bezirkskrankenhäuser» (sogenannte Notfallstuben) nach Bedürfnis bis auf 100 Betten vermehrt werden sollten. Eine wesentliche Entlastung der Insel wurde aber erst nach Jahrzehnten fühlbar. – Im Jahr 1855 wurde für die Irrenanstalt in der Waldau ein Neubau geschaffen, abgetrennt von der Insel. – Im Jahre 1856 wurde auf Grund einer Stiftung das Jennerspital gegründet, zur Pflege kranker Kinder. – Im Jahre 1866 wurde das Bezirksspital Biel eröffnet, im Jahre 1867 das Zieglerspital Bern (eine Stiftung), 1874 die kantonale Entbindungsanstalt, als Vorläuferin des kantonalen Frauenspitals, und 1876 wurde das Bezirksspital Langenthal eröffnet. – Die Gründungszeit für die bernischen Bezirkspitäler fällt besonders in die Jahre 1850 bis 1880 oder dann in die Zeit von 1900

bis 1910. Einige Spitalgründungen liegen allerdings um Jahrhunderte zurück.

Interessant ist es, in der Geschichte nachzublättern, zum Beispiel im Werk «600 Jahre Inselspital». Man beklagte sich im letzten Jahrhundert, als die Bezirksspitäler gebaut wurden, stets darüber, dass man die Insel als Wohltätigkeitsanstalt überbelaste; sie müsse daher dauernd viele Patienten abweisen, währenddem in den sich mehrenden Bezirkspitälern die Hälfte der Betten unbesetzt bleibe. Das wird in den meisten Jahresberichten, besonders von 1900 bis 1908, wiederholt. Nach der Statistik der bernischen Krankenanstalten ist die Insel auch jetzt überlastet, während einzelne Spitäler im Jahre 1960 eine Bettenbesetzung von nur 50 bis 60 % aufweisen.

Vollständig ungleiche Verhältnisse haben wir um Bern herum. Gemeinden des Amtsbezirkes Bern, wie Bolligen, Bremgarten, Kirchlindach, Köniz, Wohlen, Zollikofen usw., zahlen ans Inselspital nur 40 Rappen pro Kopf der Bevölkerung, zahlen aber nichts ans Tiefenauspital und nichts ans Zieglerspital. Die Stadt Bern verzichtet darauf, Beiträge zu erheben. Die Gemeinden selbst zahlen keine Beiträge an ein anderes Spital, es sei denn, es erfolge freiwillig, was aus den Jahresrechnungen nicht hervorgeht. Diese Gemeinden um Bern herum profitieren unerhört von den kantonalen Einrichtungen, das muss auch gesagt sein. Die Einwohnerzahl von Stadt und Bern-Land beträgt 230 892 oder 22,95 % der Kantonsbevölkerung. Sie schicken ins Inselspital 4743 Patienten oder 39,36 Prozent aller Patienten. Also rund 40 % des Inselspitals werden von Patienten von Bern und Umgebung belegt. Ich muss der Gerechtigkeit halber sagen, dass die Stadt Bern die Kosten für das Tiefenauspital und das Zieglerspital vollständig übernimmt. Das macht zusammen für 1960 rund Franken 1 394 100.—. Die Stadt Bern erbringt also grosse Leistungen. Die umliegenden Gemeinden zahlen daran nichts. Ich muss das sagen, weil die Belastung der meisten anderen Gemeinden für die Bezirksspitäler ausserordentlich gross ist und diese ungleiche Regelung im Kanton von ihnen nicht verstanden wird. Die «Spital-Gemeinden» haben Anrecht darauf, dass der Kanton vermehrt hilft. – Dazu muss ich noch sagen, dass beispielsweise im Tiefenau- und im Zieglerspital keine Abteilungen für Gynäkologie und keine Augen-, Ohren- und Halsabteilungen bestehen. Die betreffenden Patienten gehen alle in die Insel. Diese teuren Spitalabteilungen belasten nur den Staat. Biel dagegen und auch andere Bezirksspitäler haben Augen-, Ohren-, Nasen-, Halsabteilungen und auch Geburtshilfeabteilungen. In Bern geht man zur Entbindung einfach ins kantonale Frauenspital, dessen Tarifpolitik bekannt ist, die Tarife sind nämlich sehr niedrig. Der Privattarif sei im kantonalen Frauenspital ungefähr so hoch wie in den andern Bezirksspitälern in der allgemeinen Abteilung. Den Tarif habe ich leider nicht persönlich einsehen können. Man sollte übrigens die Tarifpolitik der Kantonsspitäler etwas näher anschauen.

Ich habe mich nun mehrmals auf die Statistik des Verbandes bernischer Krankenanstalten bezogen. Zusätzlich habe ich einen Fragebogen an alle Spitäler geschickt. Mit Ausnahme von Herzogenbuchsee haben alle geantwortet. Einige Spitäler dankten noch besonders dafür, dass der Grosse Rat sich der Bezirksspitäler vermehrt annehme; denn die, welche mit Defizit arbeiten und von der Schuldenlast fast erdrückt werden, erhoffen von der neuen Gesetzgebung eine ganz wesentliche Entlastung. Aus dem zusätzlichen Erhebungsbogen habe ich feststellen können, dass bei den Bezirksspitälern ein Vermögen von Franken 1 955 857.— vorhanden ist. Zinsfreie Schulden bestehen im Betrag von Fr. 714 410.—, zu verzinsende Schulden im Betrag von Fr. 21 694 660.—. Insgesamt betragen somit die Schulden per 31. Dezember 1960 Fr. 22 409 070.—. Ich komme auf diese Zahl zurück.

Die Betriebsausgaben sind sehr in die Höhe geschnellt und haben die grossen Defizite verursacht. Da sind einmal die Behandlungskosten zu nennen. Dazu gehören die ärztlichen Bedürfnisse. Nach der Definition des VESKA-Kontenplanes versteht man darunter Medikamente, Verbandstoffe, Gummiwaren, Nahtmaterial, Instrumente und Apparate, Laboratoriumskosten, EKG, Desinfektion, Narkosegaze, Fachliteratur, Drucksachen für ärztlichen Dienst. Das Tiefenauspital hat pro Pflegetag für die genannten ärztlichen Bedürfnisse Ausgaben im Betrag von Fr. 6.11, das Bezirksspital Thun von Franken 5.43, Interlaken von Fr. 4.49, Langenthal von Fr. 3.06, Biel gibt dafür Fr. 4.12 aus. Ausserkantonale Spitäler kommen ungefähr auf gleiche Beträge. Im Budget für das nächste Jahr müssen wir in Biel den Betrag für diese Behandlungskosten von Fr. 230 000.— auf Fr. 380 000.— heraufsetzen. So geht es auch den andern Spitälern, die mit modernen Mitteln arbeiten.

Die Personalkosten hangen sehr davon ab, ob man Diakonissinnen, Ordensschwestern oder freie Schwestern beschäftigt. Ich habe drei Spitäler miteinander verglichen, die ungefähr gleich gross sind. Saignelégier hat nur Ordensschwestern und wendete im Jahr 1960 pro Pflegetag für Personalkosten Fr. 5.— auf. Oberdiessbach hat nur Diakonissinnen. Dort beträgt der Personalaufwand Franken 10.48. Grosshöchstetten, mit nur freien Schwestern, wendet Fr. 15.62 pro Pflegetag auf. Das wirkt sich praktisch so aus, dass in Saignelégier die Taxen bei einer Geburt nur halb so hoch sind wie in Biel.

Natürlich hängt auch viel von der Organisation des Spitals ab. Man muss die Spitäler einmal betriebswirtschaftlich unter die Lupe nehmen. Sie sind sich selbst überlassen, der Staat mischt sich nicht ein. Die Spitäler können sich organisieren wie sie wollen. An einem Ort wird teurer am andern billiger gewirtschaftet. Biel hat mit Zustimmung und Hilfe des Gemeinderates beschlossen, das Spital in bezug auf Arbeitsplatzbewertung zu untersuchen und mit den Verhältnissen in andern Spitälern zu vergleichen. Es ist selbst bei anständigem Lohn schwierig, Personal zu halten. Der Personalbestand im Bezirksspital Biel setzt sich gegenwärtig wie folgt zusammen: 47 Italienerinnen, 28 Deutsche, 7 Oesterreicherinnen, 5 Griechinnen, 3 Spanierinnen, 3 Französinnen, 3 Holländerinnen, 1 Ungarin, 1 Arzt aus dem Irak und 212 Schweizer; die Ausländer machen 32 % aus, die Schweizer 68 %. Das betrifft das Medizin-, Pflege- und Hauspersonal.

Auch in bezug auf die Passivzinsen kann ich die Statistik des Verbandes bernischer Krankenanstalten zur Hand nehmen. Das Bezirksspital Langenthal musste 1960 pro Pflegetag Fr. 2.10 Zins berechnen. An zweiter Stelle steht Delsberg mit Fr. 1.95, dann folgt Laufen mit Fr. 1.65, Pruntrut mit Fr. 1.64, Erlenbach mit Fr. 1.16, Frutigen mit Fr. 1.13, Biel mit Fr. 1.04. Das ist ein Unding; keine Patientenrechnung sollte mit Zinsen belastet werden müssen. Wir sollten unsere Spitäler ohne Verschuldung führen, also ohne dass wir die Betriebsrechnung mit Zinsen belasten müssen.

Wichtig ist folgende Frage: Kann man die z. T. recht hohen Einkaufssummen in eine Pensionskasse für die Chef- und Spitalärzte in die Betriebsrechnung aufnehmen? Diese Ärzte haben nur eine Teilbesoldung im Spital, legen aber Wert darauf, später eine Altersrente zu erhalten. Sie wollen nicht ihr ganzes Leben im Dienst eines Spitals arbeiten und am Schluss keinen Rappen Rente erhalten. Sie verlangen also, eingekauft zu werden. Da handelt es sich je nach Alter des Arztes um Einkaufssummen bis zu Fr. 80 000.—. Wie soll das bei den gegenwärtigen Defiziten bezahlt werden? Es ist sicher nicht richtig, dass der Arzt, der sich dem Spital zur Verfügung stellt, wegen finanziellen Schwierigkeiten des Spitals nicht in den Genuss der Pensionsversicherung kommt.

Ich muss auch ein paar Worte zu den Selbsthilfemassnahmen sagen und nenne zuerst die Tariferhöhung der Spitäler. Da geht man sehr weit. Ich habe hier ein paar Beispiele von Rechnungen des Bezirksspitals Biel. Eine Rechnung belief sich nach altem Tarif auf Fr. 1322.70, nach dem neuen Tarif, der seit 1. Januar 1961 gilt, auf Fr. 1702.70. In einem andern Fall betrug die Rechnung nach altem Tarif Fr. 183.05, nach neuem Tarif Fr. 223.05. In einem dritten Fall betrug die Rechnung nach altem Tarif Fr. 291.05, nach neuen Tarif Fr. 351.05. Sie ersehen daraus, dass wir ganz massive Tarifaufschläge beschlossen haben.

Eine weitere Massnahme ist die Kündigung der Krankenkassentarife. Wir sind dazu gezwungen, weil wir keine andere Lösung finden, um auf unsere Rechnung zu kommen. Das ist sehr unsozial, schlägt dem Krankenversicherungsgedanken geradezu ins Gesicht. Neue Verträge werden wir abschliessen, die dann nur noch für Patienten aus Gemeinden gelten, die dem Spitalverband angehören. Den andern müssen wir die Selbstkosten berechnen.

Als dritte Massnahme nenne ich die Beitragserhöhungen der Gemeinden. Ich war erstaunt, aus den Antworten meines Fragebogens zu entnehmen, dass mehr als die Hälfte der Gemeinden, die Bezirksspitälern angeschlossen sind, Defizitgarantien kennen. Die Gemeinden müssen also bezahlen. Andere Gemeinden sagen, sie wüssten nicht, wie sie die Defizite bezahlen sollen, ihre Mittel seien vollständig erschöpft. Ich habe den Eindruck, dass man da und dort bei den Betriebs- und Baubeiträgen der Gemeinden an die äusserste Grenze gegangen ist. Verschiedene Gemeindebehörden glauben, sie müssten die neuen Spitalbeiträge der Gemeindeversammlung vorlegen, denn das habe eine Erhöhung des Steuersatzes zur Folge.

Die vierte Massnahme betrifft die Gewinnung neuer Gemeinden. Es gibt Bezirksspitäler, an deren Kosten alle Gemeinden des Bezirks beitragen. In Biel aber ist das nicht der Fall. Von den 83 Gemeinden, die ihre Patienten nach Biel schicken, sind bloss 41 angeschlossen. Diesen haben wir geschrieben und sie eingeladen, mitzumachen. Einige erklärten, es bestehe kein Gesetz, das sie zwinge, sich an einem Spital zu beteiligen, fügten aber bei, sie seien bereit, die finanziellen Folgen eines Beitrittes zu prüfen. Zur Illustration: Wenn man von den 42 Nicht-Spital-Gemeinden, deren Patienten gleichwohl nach Biel ins Spital kommen, nur die 23 grössten davon normal belasten könnte, erhielten wir einen zusätzlichen Jahresbeitrag von Fr. 122 000.—. Die 40 Spital-Gemeinden, ohne Biel, bezahlen Fr. 110 000.—.

Als fünfte Massnahme kommt die Durchleuchtung der Betriebe auf rationelle Führung in Betracht.

Keine Gemeinde kann also gezwungen werden, einem Spital anzugehören. Wir haben aber die Situation, dass Gemeinden zwei Spitälern angehören sollten, dies namentlich im Südjura; diese Gemeinden gehören zum Spital St-Imier oder Moutier, aber ihre Leute gehen nicht alle dorthin, sondern kommen in der grossen Mehrzahl ins Bezirksspital Biel. Wahrscheinlich als Folge davon hat vor kurzem in St-Imier die medizinische Abteilung mangels Patienten geschlossen werden müssen. – Auf der andern Seite laufen uns die Gemeinden davon. Das ist nicht nur im Seeland der Fall, sondern auch in andern Bezirken. Die Gemeinden wollen nicht mehr mitmachen, geben den Austritt aus dem Verband. Die Fälle sind allerdings nicht zahlreich, aber dort, wo immer neue Lasten kommen, immer höhere Defizite gedeckt werden müssen, erfolgen mitunter Austritte aus dem Spitalverband.

Es gibt Sonderfälle in Randgebieten, ich zitiere Lengnau und Büren, wo die Bevölkerung über die Kantonsgrenze hinaus nach Grenchen tendiert. Ich zitiere auch Neuenstadt, wo die Leute ungefähr zur Hälfte nach Biel und zur Hälfte nach Neuenburg gehen. Dass solche Randgemeinden, deren Patienten zum Teil nicht nach Biel, sondern in andere Spitäler gehen, nicht den vollen Beitrag an Biel zahlen wollen, ist verständlich. Da müsste der Kanton eben auch eine Sonderregelung suchen.

Die Frage der Defizitdeckung hat den Schweizerischen Verband der Krankenhäuser beschäftigt. Vom 3. bis 5. Oktober war eine besondere Tagung in Basel, mit dem Thema «Finanzierung und Taxgestaltung der Schweizerischen Krankenhäuser». Dort wurde gesagt: «Dieses Thema hat in den letzten Jahren immer mehr an Bedeutung gewonnen, weil die Selbstkosten in den Spitälern wegen den vielen neuen medizinischen Behandlungsmethoden und den immer ansteigenden Personalkosten längst einen Betrag erreicht haben, der von keinem Patienten und von keiner Krankenkasse mehr getragen werden kann». Das also wurde am Kongress festgestellt, der von 300 Spitalverwaltern der Schweiz besucht war. Man hat Kenntnis von einem Spitalabkommen erhalten, das mit Wirkung ab 1. April 1960 im Kanton Waadt in Kraft getreten ist, wo man zwischen gewöhnli-

chen Bezirksspitälern und Regionalspitälern unterscheidet. Der Kanton, die Spitäler, die Ärzteschaft und die Krankenkassen haben dort ein Abkommen getroffen, wonach alles über eine zentrale Ausgleichskasse geht.

In der Neuen Zürcher Zeitung von gestern mittag ist über den Kanton Schaffhausen folgende Meldung zu lesen: «Die Aufwendungen des Kantons für das Kantonsspital und die Anstalt Breitenau belaufen sich nun auf rund 3,5 Millionen Franken oder 25 % der gesamten Steuereinnahmen des Kantons Schaffhausen». – Demgegenüber sind die Ausgaben des Kantons Bern für die Spitäler bescheiden. Sanitätsdirektor Hofer von Schaffhausen vertrat die Auffassung, diese Zuschüsse des Staates seien ebenso nötig wie die Ausgaben für das Erziehungswesen.

Wie steht es mit den Betriebsbeiträgen im Kanton Bern? Im Jahre 1880 hat der Kanton Bern Fr. 69 803.— an Staatsbeiträgen für Spitäler ausbezahlt. Das waren 28,9 % der Betriebsausgaben. Wenn man den Prozentsatz heute anwenden wollte, müsste der Staat rund 10 Millionen als Betriebsbeiträge an die Bezirksspitäler ausrichten. – Durch das Beitragsgesetz vom 28. Oktober 1899 ist der Betriebsbeitrag des Staates an die Spitäler auf 35,1 % hinaufgegangen. Bei heute gleichem Prozentbeitrag müssten wir statt 4 Millionen 12 Millionen ins Budget aufnehmen. Im Jahre 1930 hat man noch 12,1 % bezahlt. Dann ist der Beitrag konstant bis unter 10 % abgesunken, bis 1949 das neue Gesetz kam, wo der heutige Sanitätsdirektor das Steuerrad in die Hand genommen hat. Im Jahre 1950 hat man erstmals wieder 11,9 % ausgerichtet, aber in den folgenden Jahren ist der Satz auf 9,6 %, dann auf 8,85 % und 1954 auf 7,86 Prozent hinuntergegangen. 1955, als man im Grossen Rat sah, dass es so nicht weitergehen kann, wurden die Beiträge auf 8,37 % erhöht, 1956 betrug der Beitrag 8,03 %, 1957 9,46 %, 1958 endlich wieder 10,1 %, 1959 9,7 % und 1960 10,0 %. – Unsere Vorfahren haben den Bezirksspitälern mehr gegeben als wir.

Ein Detail: Die Bezirksspitäler sollten einen Beitrag für die Säuglingspflege erhalten. Das ist unter dem heutigen Gesetz nicht möglich, man erhält für die Säuglinge vom Staat keinen Pflegetag-Beitrag. (Präsident: Ihre Redezeit ist abgelaufen). Nur noch ein paar Minuten. In den Betriebskostenbeiträgen des Staates sind keine Beträge für die Abtragung der Schulden enthalten. Wie sollen aber die Bezirksspitäler die Schulden von 22 Millionen Franken abtragen? Wir hätten ein praktisches Beispiel im Kanton, ich meine die Dekretsbahnen, wo wir durch Volksbeschluss die Gelder haben zur Verfügung stellen lassen und alle Jahre im Budget ungefähr 2 Millionen aufnehmen, um bei den Privatbahnen sukzessive die Schulden abzuzahlen. Warum kann man nicht einen Volksbeschluss erwirken, durch den man jährlich Kredite bereitstellt, um die Spitäler nach und nach von ihren Schulden zu entlasten? Kein Mensch verlangt, dass das sofort gemacht werde. Ich bin überzeugt, dass das Volk dem zustimmen würde, weil es kein Interesse daran hat, dass seine Krankenrechnungen noch mit Zinsen belastet werden. Man könnte also einen Tilgungsplan aufstellen, pro Jahr zum Beispiel 2 Millionen Franken ins Budget aufnehmen, und in zehn Jahren hätten wir die Spitalschulden amortisiert. Aber das hätte zur Voraussetzung, dass man auch das Gesetz über die Baubeiträge ändert, denn es dürfen nachher nicht durch Neubauten neue grosse Verschuldungen entstehen. Dass infolge Erhöhung der Bevölkerungszahl Neubauten erstellt werden müssen, ist durchaus klar.

Für mich war es ein Novum, als ich erfuhr, dass im Kanton Bern keine Bedürfnisklausel für Spitalneu- und -umbauten existiert. Ein Pfarrer, Lehrer oder Arzt zum Beispiel kann einen Gemeinderat überrreden, ein Spital zu bauen. Vielleicht wird von irgendwelcher Seite das Land zur Verfügung gestellt, nachher wird gebaut, und das Spital ist da. Der Staat sagt dazu nichts, obwohl nachher Betriebsdefizite entstehen, für die doch jemand aufzukommen hat. Ähnlich ist es bei Umbauten und Vergrösserungen.

Bei den Dekretsbahnen haben wir die Vorschrift der technischen Erneuerung. In den Spitälern haben wir die Situation, dass zum Teil seit Jahrzehnten nichts mehr erneuert wurde. Gewisse Landspitäler sind eher Krankenstuben; sie haben keine neuen technische Einrichtungen. Man müsste eine Staatssubvention davon abhängig machen, dass unsere Spitäler den modernen Anforderungen an ein Spital gerecht werden. Kantonale Subventionen von 25 bis 40 % genügen dann natürlich nicht. Die Gemeinden können nicht einfach Millionenbeträge hinlegen. – Da die Patienten nicht mehr ohne weiteres ins Spital des Wohnbezirks gehen, muss der Staat für den finanziellen Ausgleich sorgen, indem er die Beiträge an Bau und Betrieb erhöht.

Für mich ist es unfassbar, dass man das Mobiliar und die Einrichtungen nicht subventioniert; auch an die Kanalisation, die bei einem grossen Projekt bis Fr. 400 000.— kostet, wird nichts bezahlt. Wir haben vorhin Riggisberg behandelt und festgestellt, dass rund Fr. 80 000.— als nicht subventionsberechtigtes Mobiliar herausgestrichen wurden. Wer soll denn das Mobiliar bezahlen? Auch das muss neu geregelt werden.

Ich habe hier schon einmal gesagt: Die Kultur eines Volkes erkennt man unter anderem an der Art, wie es für seine Armen, Alten und Kranken sorgt. Unser Berner Volk gibt sich in der kommenden Dezemberabstimmung ein neues Fürsorgegesetz, das sich vorbildlich der Armen, Alten Witwen und Waisen annimmt. Sorgen wir dafür – das ist unsere Verpflichtung – dass durch eine neue kantonale Spitalgesetzgebung nun auch den bernischen Spitälern und damit unseren kranken Mitbürgern in wirksamer Art geholfen wird.

Ich bitte um Annahme der Motion.

Giovanoli, Sanitätsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die zwei Motionen, die heute entwickelt worden sind, werden von der Regierung auf Antrag der Sanitätsdirektion entgegengenommen – ich möchte beifügen, nicht mit dem Trick, dass wir sie wie ein Postulat behandeln, sondern die Fragen, die aufgeworfen worden sind, müssen seriös abgeklärt und behandelt werden. Aber nach den Darlegungen der Motionäre sind ein paar Bemerkungen nötig.

Einmal zu den Ausführungen von Herrn Grossrat Rychen. Er hat unter anderem gesagt, und es steht auch im Motionstext, es sei stossend, dass alle Jahre bei der Budgetberatung die Staatsbeiträge an die Bezirksspitäler zur Behandlung gelangten. Wieso ist das stossend? Wann sollen wir denn die Kreditbeträge behandeln, wenn nicht im Zusammenhang mit dem Budget? Ich sage das nur, damit keine Irrtümer aufkommen. Auch wenn das Gesetz geändert wird – und das ist unser Wille –, so müssten die Kredite ins Budget aufgenommen werden, selbst dann, wenn man zur vollständigen Defizitdeckung durch den Staat gelangen würde. Das muss beim Budget genehmigt werden, genau wie das heute mit den Staatsbeiträgen für alle andern Spitäler der Fall ist.

Das Referat von Herrn Grossrat König veranlasst mich zu folgenden Ausführungen: Wir hatten in der letzten Session eine kleine Kontroverse. Ganz humorlos wollen wir doch nicht sein im Grossen Rat. Aber wenn einer sagt, er sei ganz unschuldig – ich weiss nicht, ob er gesagt hat wie ein Engel, jedenfalls hat er den Eindruck gemacht, dass er engelhaft unschuldig sei –, dann bin ich genau so unschuldig.

Mit der Revision des Gesetzes über Betriebsbeiträge ans Inselspital und an die Bezirksspitäler kann man natürlich nicht warten, bis es 5 Minuten vor 1966 ist. Das wäre der äusserste Termin. Irgendeine Frist hat man setzen müssen. Die Arbeiten werden so vorangetrieben, dass es sicher nicht 1966 wird, bis das neue Gesetz in Kraft treten kann. Es ist aber ein sehr kompliziertes Gebiet. Herr Grossrat König hat heute morgen einige Aspekte aufgezeigt. Wegen den Betriebsbeiträgen an die Bezirksspitäler müssten wir an und für sich kein neues Gesetz machen. Einige Kleinigkeiten könnten durch eine Teilrevision bereinigt werden. Das Wesentliche ist eine Kreditfrage, die so oder so im Budget geregelt werden muss. Der Grosse Rat kann ja z. B. beschliessen, er wolle uns 5 Millionen Franken für die Betriebsbeiträge an die Bezirksspitäler zur Verfügung stellen. Jedenfalls müssen auch nach der Gesetzesänderung die Beträge durch den Grossen Rat bewilligt werden. – Ich will nicht erörtern, von welcher Seite wir Schwierigkeiten zu gewärtigen haben. Wenn Sie genau zugehört haben, was Grossrat König darlegte, haben Sie vielleicht einiges wittern können. Er hat nicht einmal alles angedeutet.

Der Sprechende steht auch noch vor anderen Aufgaben im Sektor des Gesundheitswesens. Im Vordergrund steht das neue Gesundheitsgesetz, das immer wieder verlangt wird. Wir sind mitten in der Bearbeitung. Ich hoffe, dass die Vorlage im Laufe des nächsten Jahres von der Regierung verabschiedet werden könne. Aber auch das ist kompliziert. Bei der Vorbereitung eines Gesundheitsgesetzes – das bestätigen Ihnen alle Kollegen in andern Kantonen – könnte man beinahe krank werden. Infolgedessen geht es nicht so rasch, wie Sie es begreiflicherweise wünschen.

Bei einigen Leuten im Kreise der Bezirks-Krankenanstalten spukt der Gedanke, dass man zu einer staatlichen Defizitdeckung in den Bezirksspitälern kommen könnte. Das Bezirksspital ist aber grundsätzlich etwas anderes als das Kantonsspital, das ja dem ganzen Kanton offen steht. Die staatliche Deckung der Defizite der Bezirksspitäler wäre weitgehend gleichbedeutend mit der Verstaatlichung der Bezirksspitäler. Jedenfalls sind sie dann nicht mehr auf allen Gebieten so autonom wie heute.

Herr Grossrat König möge entschuldigen, dass ich auf einige Missverständnisse aufmerksam mache. Es sind ihm ein paar kleine Irrtümer unterlaufen. Zum Beispiel sagte er, es sei nie die Meinung gewesen, dass die Beiträge an die Schwesternschulen über das Konto Betriebsbeiträge an Bezirksspitäler laufen. Es handelt sich um die beiden staatlichen Schwesternschulen von Biel und Thun, die wir seinerzeit gegen grosse Widerstände in den damaligen Bezirksspitälern gründeten, und um eine kleinere Schwesternschule in Langenthal. In Artikel 8 des Gesetzes heisst es, dass Staatsbeiträge an die Bezirksspitäler bezahlt werden, die auf dem Gebiet des Spitalwesens besondere Aufgaben von kantonaler Bedeutung erfüllen. Das ist der Fall bei Biel, Thun und Langenthal, und das ist damals in der Kommission und im Grossen Rat deutlich erklärt worden. Zuerst hatten wir den Wortlaut «an Schwesternschulen in diesen Bezirksspitälern». Die Kommission aber sagte nicht ganz ohne Recht, es könnten andere kantonale Aufgaben auftauchen, die die Bezirksspitäler zu erfüllen haben, und dann sollen die auch beitragsberechtigt sein.

Ueber die Statistik, die uns vom Verband bernischer Krankenanstalten präsentiert wird, möchte ich mich nicht näher äussern. Ich könnte nachweisen, dass diese Statistik nicht schlüssig ist; wir können also nicht einfach auf diese Statistik abstellen. Ich will das den Herren, die daran interessiert sind, einmal auseinandersetzen, ich habe es übrigens dem Krankenanstalten-Verband auch schon mitgeteilt.

Die Beiträge, die wir an die Bezirksspitäler ausgerichtet haben, sind einfach sehr stark angestiegen. Im Jahre 1949 bezahlten wir eine Million Franken, 1954 1,5 Millionen, und jetzt, im Budget 1962, sind es 4 Millionen Franken. Diesen Betrag hat die Staatswirtschaftskommission vorgeschlagen, und die Regierung hat zugestimmt. Sie hatte 3,9 Millionen Franken verlangt.

Gestatten Sie mir einige Bemerkungen zum Fall Biel. Wenn Herr Grossrat König sagte, er habe in der letzten Session nicht über den Fall Biel gesprochen, so hat er es doch heute getan. Wir haben Biel in den letzten Jahren eine gewisse Sonderbehandlung zugebilligt, weil es aus gewissen Gründen eben eine Sonderstellung einnimmt. Die müssen wir berücksichtigen, aus Gründen, die ich der Zeit wegen nicht näher erörtern kann. Da spielt das grosse Einzugsgebiet, das in den Jura reicht, mit, aber auch andere Gründe sind vorhanden. – Das Bezirksspital Biel hat im Jahre 1955 Fr. 161 000.— Staatsbeiträge erhalten, im Jahre 1960 waren es Fr. 620 000.—, wovon Fr. 409 000.— direkter Staatsbeitrag für das Spital. Für die Pflegerinnenschule bezahlten wir Fr. 100 000.—. Man kann sagen, das habe mit dem Spital nichts zu tun. Diese Auffassung aber stimmt nicht, denn das betreffende Spital profitiert unbestreitbar von der Pflegerinnenschule. Wir bezahlten ferner einen ausserordentlichen Amortisationsbeitrag von Fr. 15 000.— an die Pflegerinnenschule und einen

ausserordentlichen Amortisationsbeitrag von Franken 50 000.— pro Jahr an die Schulden des Bezirksspitals Biel. Das haben wir vor vier oder fünf Jahren so bereinigt und geschieht aus Billigkeitsgründen, weil Biel bei der Revision der Baubeiträge zwischen Stuhl und Bänke gefallen ist. Dazu kommt aus Gründen, die Herr König kennt, noch ein Betrag von rund Fr. 45 000.—, der aber aus einem Irrtum heraus erst in diesem Jahr zur Auszahlung gelangt. Damit kommen wir zur Summe von Fr. 620 000.—, die Biel zu Recht ausbezahlt wurde, um der Sonderstellung Rechnung zu tragen.

Es wurde mit Tiefenau verglichen. Die Stadt Bern verlangt von den umliegenden Gemeinden tatsächlich für das Gemeindespital Tiefenau und das Zieglerspital keine Beiträge. Das können wir doch der Stadt nicht ankreiden, dass sie diese Grosszügigkeit walten lässt. Die Stadt Bern hat für diese Haltung gewisse Gründe. – Grossrat König fragte, warum man die Gemeinden im Kanton nicht zwingen könne, einem Spitalverband anzugehören. Wir können sie tatsächlich nicht zwingen. Ich bin überzeugter Befürworter des Bestehens der Bezirksspitäler. Wenn wir aber Zwangsverbände gesetzlich fordern würden, entstünde einem solchen Gesetz starke Opposition, und es könnte vielleicht verworfen werden. Wollen Sie das Gesetz mit einer derartigen Zwangsbestimmung belasten? Wie gross müssten wir übrigens den obligatorischen Minimalbeitrag festsetzen? Man müsste jedenfalls den Betrag nennen. Dann würde das Gesetz abgelehnt, jedenfalls käme zu den bestehenden Oppositionsstellen eine neue Gegnerschaft, ganz besonders wenn man zudem noch eine Bestimmung aufnähme, von der Herr König auch sprach, dass man die Patienten gewissermassen sollte zwingen können, sich in dem und dem Spital hospitalisieren zu lassen. Es kann aber keine Rede davon sein, dass wir verunmöglichen könnten, zum Beispiel das Spital in Grenchen oder Neuenburg zu wählen. Vielleicht habe ich Herrn König missverstanden. Wenn Bezirksspitäler von Patienten ausserhalb des Spitalkreises aufgesucht werden, also aus Gemeinden, die nicht zum Spitalverband gehören, dann ist das betreffende Spital befugt, höhere Taxen zu verlangen. Das geschieht auch tatsächlich.

Wenn gesagt wird, unsere Vorfahren seien im Spitalwesen und im Gesundheitswesen in den achtziger und neunziger Jahren viel weiter gegangen als wir, ist das eine groteske Darstellung. Wir haben beispielsweise im Jahre 1958 ein Gesetz in bezug auf langdauernde Krankheiten geschaffen, das geht bis zur Multiple Sklerose. In welchem andern Kanton besteht ein solches Gesetz? Noch vor zwanzig Jahren hätte man darüber den Kopf geschüttelt. Heute haben wir in dieser Beziehung eine gesetzliche Lösung, von der auch die Bezirksspitäler profitieren.

Wir müssen, bevor wir die Frage in bezug auf die Bezirksspitäler endgültig abklären, auch warten, bis die eidgenössischen Räte das aus dem Jahr 1911 stammende Kranken- und Unfallversicherungs-Gesetz (KUVS) revidiert haben. Es gelangt jetzt im Ständerat zur Behandlung. Dort tauchen ein paar Fragen auf, die auch die Spitäler berühren. Ich kann das jetzt nicht näher darlegen. Jedenfalls müssen wir wissen, was beschlossen wird, und zwar auch in bezug auf die eidgenössischen Beiträge an die Krankenkassen.

Schliesslich ist ausgeführt worden, es sei unverständlich, dass im Kanton Bern bis heute bei der Errichtung von Bezirks- oder Gemeindespitälern die Bedürfnisfrage nicht abgeklärt werde. Gesetzlich wird eine solche Abklärung tatsächlich nicht vorgeschrieben, aber praktisch haben wir sie. In die Angelegenheiten von reinen Privatspitälern können wir uns natürlich nicht einmischen. Aber für andere Spitäler wird bei Genehmigung der Baupläne, welche die Sanitäts- und Baudirektion unter verschiedenen Gesichtspunkten zu prüfen hat, üblicherweise gefragt, ob man Subventionen bezahle. Es haben sich schon Fälle ereignet, wo wir die Überzeugung hatten, es bestehe kein Bedürfnis für das Spital, und dann sagten wir, es würden keine staatlichen Subventionen an den Bau oder den Betrieb zugesichert. Aber wenn eine grosse Gemeinde ein Spital schaffen will, und wir hätten die Überzeugung, es sei überflüssig – wie wollten wir der Gemeinde davor sein, ein neues Spital zu schaffen? Das wäre ein tiefer Eingriff in die Gemeindeautonomie.

Die Fragen, die in die Diskussion geworfen wurden, werden also sicher abgeklärt. Dazu brauchen wir einige Zeit, aus Gründen, die ich erwähnt habe. In diesem Sinne nehmen wir beide Motionen entgegen und werden uns ohne Säumnis an die Arbeit machen.

Abstimmung:

Für Annahme der Motion Rychen Grosse Mehrheit
Für Annahme der Motion König . Grosse Mehrheit

Postulat des Herrn Grossrat Lanz (Wiedlisbach) betreffend Subventionierung von medizinischen Geh- und Schwimmbädern

(Siehe Seite 551 hievor)

Lanz (Wiedlisbach). Der Gesundheits- und Sanitätsdienst war in den letzten Jahrzehnten in der Bekämpfung von Seuchen sehr erfolgreich. Beispielsweise die Tuberkulose ist weitgehend verschwunden. Diese Leistungen anerkennen wir dankbar. Am Erfolg mitbeteiligt ist die Bekämpfung der Tuberkulose beim Rindvieh.

Nun hat der Gesundheitsdienst – unser Kanton ist hier führend – als weitere grosse Aufgabe die Bekämpfung der Rheumakrankheiten in Angriff genommen. Ich erinnere an die Vorlage zum Ausbau unserer Rheumaheilstätten, an die wunderbaren Möglichkeiten, die heute bestehen, indem kranke, invalide, gelähmte Leute zur Kur aufgenommen werden können. Ich erinnere auch an die grossen materiellen, wirtschaftlichen Schäden, die durch die Rheumaerkrankungen erwachsen. Auch der Bund wirkt bei der Bekämpfung der Rheumakrankheiten mit.

Warum aber werden die Leute erst behandelt, wenn sie invalid sind? Gibt es keine Möglichkeiten,

früher einzugreifen, ähnlich wie das bei der Tb-Prophylaxe möglich ist? Könnte man nicht im Lande herum Prophylaxe-Anstalten errichten? Ich denke weniger an Spitäler, die nach meiner Meinung auch Schwimmbäder für Patienten einrichten sollten, die vom Arzt eingewiesen werden, sondern vielmehr an Anlagen, wo jedermann in der Woche ein- bis zweimal im Wasser seine Gelenke bewegen könnte. Es braucht nach der neuesten Medizin sogar nicht einmal ein Heilwasser zu sein. Das Gewicht des Wassers genügt in vielen Fällen, die Bewegung zu erleichtern und normal durchzuführen. Selten können solche Fälle im Anfangsstadium zu Hause oder in der nächsten Umgebung behandelt werden. Ins entfernte Bad, zum Beispiel nach Leukerbad, geht man gewöhnlich erst in fortgeschrittenem Krankheitsstadium. Wenn man aber in der Nähe kuren könnte, würde man frühzeitig einsetzen, vielleicht ohne ärztliche Vorschrift. Man würde die Badegelegenheiten benutzen, was in vielen Fällen vorbeugend wirksam wäre, wenn man frühzeitig einsetzt. Bei solcher Form des Kurens würde kein Zeitverlust eintreten. Das ganze ist besonders ein finanzielles Problem. Oft auch handelt es sich gar nicht darum, dass jemand die Kosten übernimmt, sondern man kann aus den verschiedensten Gründen nicht gut von zu Hause weg.

Mancher hat als junger Mann einen kleinen Anfall. Auch ich habe das erlebt. Ich habe verfolgt, wie die Entwicklung weitergegangen ist. Meine Beobachtungen führten mich nun zu meinem Postulat. Wenn man in jungen Jahren gelegentlich Rheuma spürt, sollte man nachher vorbeugend Bäder nehmen, sonst ist man in zehn oder zwanzig Jahren behindert, sei es als Handwerker, Bauer oder Bürolist. Das liesse sich verhindern, wenn man jede Woche ein- oder zweimal ins Bad ginge Wenn auch Rheumaerkrankungen dadurch wahrscheinlich nicht ganz verhindert würden, liessen sie sich doch stark hinausschieben und lindern. Ich denke weniger an medizinische Behandlung unter Aufsicht eines Arztes, sondern daran, dass man rein therapeutisch die Möglichkeit schafft, regelmässig Bäder zu nehmen. In den Spitälern müsste selbstverständlich die Behandlung unter Anleitung des Arztes vor sich gehen. – Man könnte solche Bäder in den Schulen und Turnhallen einbauen. Ich frage mich, ob man nicht Beiträge an die Einrichtung solcher Bäder zahlen könnte. Der Betrieb wird teuer sein. Es braucht einen grösseren Interessentenkreis. Vielleicht wäre ein solches Bad für eine kleine Gemeinde allein untragbar. Voraussetzung wäre auch, dass der Kanton seine Mithilfe zusichert.

Der Kanton sollte vielleicht prüfen, ob nicht bei Spitalneubauten ein Gehbad vorzuschreiben sei. Die Prophylaxisbäder aber könnten nicht vorgeschrieben werden, sondern das wäre auf freiwilliger Basis durchzuführen.

Mit meinem momentanen Gebrechen komme ich mit Leuten in Berührung, die in gleicher Weise behindert oder noch stärker behindert sind. Man kommt mit Ärzten und Pfarrern usw. in Kontakt, und die machen einen darauf aufmerksam, dass auf dem Gebiet erst der Anfang gemacht sei, und dass die Entwicklung unbedingt in der von mir angedeuteten Richtung gehen müsse; was ich heute postuliere, würde in ein paar Jahren als selbstverständlich erachtet. Im Moment scheint das aus finanziellen Gründen nicht möglich zu sein. Wir haben aber in den letzten Jahrzehnten schon vieles geschaffen, das man früher als unerreichbar betrachtet hätte. Heute ist es eine Wohltat für die ganze Bevölkerung, und man möchte es nicht mehr missen.

Diese Überlegungen haben mich bewogen, die Regierung zu fragen, ob sie die hier entwickelten Gedanken nach und nach verwirklichen könne.

Giovanoli, Sanitätsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Das Postulat des Herrn Grossrat Lanz nehmen wir zur Prüfung entgegen. Ich kann heute keine nähere Auskunft darüber geben, wie ungefähr das Problem, das er gestellt hat, gelöst werden könnte. Die Idee, die er mit seinem Postulat entwickelt hat, ist interessant. Tatsächlich macht der Gedanke rechtzeitiger Behandlung in Geh- und Schwimmbädern Fortschritte. Es braucht nicht immer ein Heilwasser zu sein. Welche Möglichkeiten bestehen, wollen wir prüfen. Nach meiner Meinung, nähere Prüfung vorbehalten, müssen wir schauen, ob ein Geh- oder Schwimmbad in Verbindung mit einem Bezirksspital gebaut werden kann. Biel zum Beispiel hat schon ein solches Bad. Man könnte also das System von Geh- und Schwimmbädern entwickeln, wobei aber, entgegen der Meinung des Postulanten, die Besucher ärztlich betreut werden müssten, weil sonst Fehler passieren können, indem in einzelnen Fällen solche Bäder, wie die Medizin sagt, vielleicht kontraindiziert sind. Je nach den örtlichen Gegebenheiten wird man gelegentlich ein solches Bad auch in einem Schulhaus oder einer Turnanlage einbauen, und man könnte es dann auch für allgemeine Schwimmübungen benützen. Das wollen wir alles prüfen.

Herrn Grossrat Lanz möchten wir für vollkommene Wiederherstellung – er hat viel durchmachen müssen – bei dieser Gelegenheit alles Gute wünschen.

Abstimmung:

Für Annahme des Postulates .... Grosse Mehrheit

Interpellation des Herrn Grossrat Christen (Bern) betreffend Doping bei Sportkonkurrenzen

(Siehe Seite 348 hievor)

Christen (Bern). Über Doping ist im Zusammenhang mit den Radweltmeisterschaften viel gesprochen und geschrieben worden. Ich habe nicht interpelliert, um das Problem noch weiter zu zerreden. Es geht mir darum, gestützt auf Unterlagen, die mir von einer sportärztlichen Studiengruppe seinerzeit zur Einsichtnahme gegeben wurden, etwas Konstruktives zu diesem Problem beizutragen und gleichzeitig abklären zu helfen, wie die Behörden das Doping bekämpfen könnten.

Wohl jedermann befürwortet den Sport in seinem positiven und gesunden Sinne. Darüber hat

auch Herr Arnold Kaech, Direktor der Militärverwaltung, im Magglinger Stundenbuch Hervorragendes geschrieben. – Gefahren für die Gesundheit müssen aber auch im Sportwesen bekämpft werden. Man könnte den Standpunkt einnehmen, die Sportverbände allein hätten sich dem annehmen sollen. Der Wille und die Möglichkeiten hiefür sind aber bei den Sportverbänden sehr unterschiedlich. Sie brauchen jedenfalls Unterstützung, damit sie durchdringen können. Der gute Wille ist in den Sportverbänden vorhanden. Ich erinnere daran, dass a. Regierungsrat Siegenthaler, der Präsident des SLL, Nachfolger von Regierungsrat Zumbühl, in der Richtung verschiedene Massnahmen angeordnet hat. Beispielsweise wurde eine Sportarztkommission eingesetzt, um Abklärungen vorzunehmen.

Unter Doping wird im Sport ganz allgemein die Einnahme von leistungssteigernden Drogen verstanden. Solche werden leider, wie man festgestellt hat, nicht nur im Radsport eingenommen, sondern zum Beispiel auch im Fussball, im Fünfkampf, im Wehrsport, sogar die Schützen sind vom Dopingwesen angekränkelt, denn vom medizinischen Standpunkt aus sind auch übertriebene Dosen von Beruhigungsmitteln unter Doping einzureihen.

Dieser Missbrauch von Medikamenten erfolgt aus der Überbewertung des sportlichen Erfolges, aus Ehrgeiz. Indirekt sind auch die Sportzuschauer verantwortlich. Das Unwesen wird noch schlimmer, wo mit dem sportlichen Erfolg der Verdienst verbunden ist. Da werden Betreuer, sogenannte Pfleger, mit einbezogen. – Die direkten Gefahren solcher Medikamenteeinnahmen habe ich mir von Medizinern schildern lassen. Man erklärte mir, dass die natürliche Bremse des Organismus, die Müdigkeit, durch die Dopingmittel ausgeschaltet und daher von den Reserven gezehrt werde, wodurch es zu Todesfällen kommen könne. Verschiedene Todesfälle sind eindeutig auf übertriebenes Doping zurückzuführen.

Was ist Doping, und was ist Aufbau- und Kräftigungsmittel? Diese Unterscheidung vorzunehmen, können wir den Medizinern überlassen. Für den Staat geht es vor allem um die Medikamente, die ja von der Interkantonalen Kontrollstelle für Heilmittel begutachtet werden. Diese Stelle hat Listen über a) Betäubungsmittel, b) über verschärfte rezepturpflichtige, nicht repetierbare Medikamente und c) Medikamente, die nur durch die Apotheker abgegeben werden dürfen. – Nach der Auffassung von Medizinern sollten Medikamente aller drei Listen unter das Dopingverbot fallen. All das soll wegen der Gefährlichkeit nur den Apotheken abgegeben werden dürfen.

Die gebräuchlichsten Dopingmittel sollen die Weckamine sein. Sie erinnern sich der Stukatabletten, die während des Krieges eine grosse Rolle spielten. Das waren eine Art Weckamine.

Es ist ein Kontrollsystem ausgearbeitet worden. Daran waren zwei Berner Ärzte massgebend beteiligt. Man ist heute in der Lage zu kontrollieren, ob der Sport mit Doping betrieben worden sei oder nicht.

Was kann die Öffentlichkeit vorkehren? Vielseitige Aufklärung ist nötig, damit ein Gesinnungswandel erzielt wird. Aber die Aufklärung allein wird nicht genügen. Wo es möglich ist, hat eine Kontrolle einzutreten. Die Betäubungsinspektoren nehmen ihr Amt sehr ernst. Wir ermuntern sie, bei der Kontrolle weiterzugehen als bisher. Die Lieferanten der Weckamine müssen kontrolliert werden. Man sollte auch auf die Verbände einwirken, dass sie bei Sportanlässen einem unabhängigen Arzt ein Kontrollrecht einräumen. Es wird wahrscheinlich Verbände geben, die ein solches Kontrollrecht nicht gerne einräumen. Welche Möglichkeiten bestehen, um die Haltung solcher Verbände zu ändern? Viele Sportveranstaltungen werden durch den Staat oder durch die Gemeinden subventioniert, oder es werden Defizitgarantien gegeben. Wenn zum Beispiel die Europameisterschaften für Leichtathletik in Bern durchgeführt werden, gibt, glaube ich, die Gemeinde Bern und der Kanton eine Defizitgarantie. Die könnte mit der Auflage verbunden werden, dass die Veranstalter in die Kontrolle durch einen unabhängigen Arzt einwilligen. Man könnte noch weiter gehen. Wenn grosse Sportanlagen subventioniert werden, könnte man damit die Auflage verbinden, dass die Benützer oder Pächter sich die genannte Kontrolle gefallen lassen. Diese Kontrolle ginge gegebenenfalls weiter, als sie nach der reinen Gesetzgebung über Betäubungsmittel möglich wäre.

Im Strassenverkehrsgesetz vom 19. Dezember 1958, Artikel 52, ist festgelegt, wo Bewilligungen gegeben werden müssen, damit zum Beispiel eine radsportliche Veranstaltung durchgeführt werden kann. Dort steht, dass eine Bewilligung unter anderem davon abhängig gemacht werden kann, dass die Veranstalter Gewähr für einwandfreie Durchführung bieten. Wenn man unter einwandfreier Durchführung auch versteht, dass dieser Medikamentenmissbrauch unterbleibt, scheint es mir rechtlich möglich zu sein, dass die Bewilligung von einer entsprechenden Auflage abhängig gemacht wird.

Solche Möglichkeiten können nur ausgeschöpft werden, wenn die Anstrengungen der Sportverbände, die im Interesse der Gesunderhaltung des Sportes erfolgen, von uns unterstützt werden. Einmal mehr gilt es, den alten sportlichen Grundsatz zu verwirklichen: Dem gesunden Geist ein gesunder Körper.

Giovanoli, Sanitätsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Bedeutung des Problems, das Herr Grossrat Christen behandelt, hat sich in den letzten zwei Jahren gezeigt. Dopingmittel sind im Sport Aufpeitschungsmittel. Es handelt sich dabei um einen Betrug am eigenen Körper. Praktisch lautet die Frage, wann ein Dopingmittel vorliege. Das ist nicht einfach zu umschreiben. Traubenzucker zum Beispiel ist sicher kein Dopingmittel. Den kann man in Pastillenform einnehmen. Sicher ist aber, dass die Weckamine und ähnliche Heilmittel, die der Rezepturpflicht unterstehen, als Doping betrachtet werden müssen. Der Missbrauch dieser Heilmittel muss eingedämmt werden. Wir beabsichtigen, bei Veranstaltungen, an denen Staat und Gemeinde finanziell beteiligt sind, uns mit den Veranstaltern und Verbänden in Verbindung zu setzen, um die Gewähr zu erhalten, dass keine solchen Mittel verwendet werden. Die Veranstalter legen, ausgenommen vielleicht bei Radfahrerveranstaltungen, viel guten Willen an den Tag, so

zum Beispiel die Fussball- und die Leichtathletikverbände. Ich hatte Gelegenheit, mit ein paar Trainern zu sprechen. Besonders auch in Deutschland wird das Doping im Fussballsport sehr stark bekämpft. Ich weiss auch, dass viele Trainer in unseren grossen Fussballklubs ihren Leuten erklären, das Doping sei keine Methode, um auf die Dauer zu Leistungen zu kommen, sondern es handle sich da um Rosstäuscherkniffe und um einen Betrug am eigenen Körper.

Wir sind auch gewillt, bei bestimmten Veranstaltungen – man weiss ungefähr, wo Doping verwendet wird und wo nicht – einen kantonalen Inspektor, eventuell auch den Kantonsarzt, einzusetzen, um eine Kontrolle durchzuführen. Wenn die Sportverbände einmal wissen, dass eine derartige Kontrolle durchgeführt wird, ist es ihnen möglich, zum Rechten zu schauen. Die gesetzlichen Unterlagen dazu haben wir nach unserer Auffassung in der Verordnung über die Apotheken und Drogerien und über den Kleinverkauf von Arzneistoffen und pharmazeutischen Spezialitäten. Danach hat die Sanitätsdirektion jedenfalls die Kompetenz, den Verkehr mit Arzneimitteln und pharmazeutischen Spezialitäten zu überwachen. Also kann sie abklären, woher die Mittel kommen. Der Paragraph 68 enthält die Strafbestimmungen im Falle von Widerhandlungen. Die Vorschriften in der Verordnung über den Verkauf ermöglichen es uns, bei derartigen Veranstaltungen die nötigen Kontrollen durchzuführen. Darüber hinaus ist es selbstverständlich Sache der Verbände, zum Rechten zu schauen.

Das sind die Massnahmen, die wir ins Auge fassen und anzuwenden gewillt sind.

Christen (Bern). Ich bin von der Antwort befriedigt.

Interpellation der Herren Grossräte Schaffroth und Mitunterzeichner betreffend politische Integration der Bevölkerungsagglomerationen von Bern und Biel

(Siehe Seite 491 hievor)

Schaffroth. Das Problem wird für die beiden grössten Städte unseres Kantons nachgerade zu einer Schicksalsfrage. Es geht sogar um eine gesamtschweizerische Frage. Sie wurde am letzten Kongress der Schweizerischen Landesplanung unter anderem auch vom Gesichtspunkt des Bodensrechtes aus behandelt. Man rechnet damit, dass sich unsere Bevölkerung in den nächsten vierzig Jahren verdoppeln werde. Es ist anzunehmen, dass sich diese Bevölkerung vor allem im Mittelland ansiedeln wird, und zwar im heute noch mehr oder weniger locker überbauten Randgebiet der Städte, in den sogenannten Aussengemeinden. Die Ergebnisse der Volkszählung vom Jahr 1960 haben diesen Trend ganz eindeutig belegt. Die Einwohnerzahl der Stadtkerne ist stabil geblieben, in einzelnen Fällen in den letzten zehn Jahren sogar gesunken. Die grösste Zuwachsrate weisen die politisch autonomen Vorortsgemeinden der Städte auf. – Im Kanton Bern hat die Bevölkerung in den Vorortsgemeinden in amerikanischem Stil zugenommen. Die Gemeinde Port hat vor zehn Jahren mit Biel fusionieren wollen; Biel und Port waren mit grosser Mehrheit einverstanden, aber der Grosse Rat hat dieser Fusion aus staatspolitischen Überlegungen nicht zugestimmt. Von 1950 bis 1960 hat die Bevölkerung von Port um 123 % zugenommen. In der Grösse der Zunahme folgt dann Ipsach mit 100 %, dann folgen die Vorortsgemeinden Zollikofen und Bremgarten, dann folgen zwei Vorortsgemeinden von Biel, Brügg mit 68,2 % und Nidau mit 54,4 %. Für die Stadt Biel selbst beträgt die Zuwachsrate 22,5 %, für Bern sogar nur 11,4 %. Die Agglomeration um Biel, die sich aus den Gemeinden Brügg, Leubringen, Nidau, Orpund und Port zusammensetzt, verzeichnet eine Bevölkerungszunahme von durchschnittlich 27 %; die Agglomeration um Bern hat eine solche von 18,1 %.

Innerhalb der Gemeindegrenzen der Städte Bern und Biel macht die Ausbildung der Innerstadt zum eigentlichen Geschäftszentrum grosse Fortschritte. Die Innerstadt wird immer mehr entvölkert, entwickelt sich vom Wohn- zum Büro- und Arbeitsquartier. Die sogenannte innere Stadt von Bern hat im Zeitraum der letzten zehn Jahre eine Bevölkerungsabnahme von 25 % zu verzeichnen. In Biel zeichnet sich eine ähnliche Tendenz ab, die Bevölkerungszahl ist im Kern der Stadt zwar stabil geblieben, hat aber im Aussenquartier Mett um etwa 100 % zugenommen. Ähnliche Prozentzahlen, wenn auch nicht ganz so hoch, registrierte man in Bözingen und Madretsch.

Die erwähnten Zahlen zeigen eindeutig, dass die Schlagworte von der Landflucht und von der Verstädterung überholt sind. Der Gegensatz zwischen Stadt und Land besteht gar nicht im bisherigen Sinne. Von Landflucht darf man nur dort reden, wo sich ganze Landstriche entvölkern. Unter Verstädterung meint man heute primär nicht die Stadtbildung, sondern die Ausdehnung der nicht landwirtschaftlich tätigen Bevölkerung über die alten Stadtgrenzen hinaus. Massgebend ist die Zunahme der Vorstadtbevölkerung gegenüber der Gesamtbevölkerung. In diesem Sinne ist die Verstädterung um Bern und Biel herum, vielleicht auch noch bei anderen Gemeinden, deren Verhältnisse mir weniger bekannt sind, voll im Gange. Von Landflucht im früheren Sinne kann nicht mehr die Rede sein. Das Gegenteil ist nämlich eingetreten, nämlich der Zug auf das Land hinaus. Wohl sucht der, welcher in der Stadt tätig ist, zunächst seinen Wohnort in bequemer Distanz zum Arbeitsort und wird anfänglich nur widerstrebend in ein Aussenquartier oder gar in einen Vorort ziehen. Der Akklimatisationsprozess geht aber viel schneller vonstatten, als man das allgemein annimmt. Vor allem bei Familien mit Kindern handelt es sich bei dieser erzwungenen Flucht quasi nur um eine äussere Erscheinung. In Tat und Wahrheit sind diese sogenannten Pendler nicht wurzellos, sie wohnen nicht gleichsam in einem leeren Hinterland, sondern werden einer bereits gewachsenen Gemeinde gleichsam integriert. Die Dispersion der Bevölkerung hat nicht, wie das ab und zu angenommen wird, nur negative Seiten, wenigstens nicht für die Familie. Bei den Pendlern handelt es sich meist um Leute, die nach dem Lohnausweis Steuern bezah-

len. Tatsache ist, dass viele Vorortsgemeinden die höhere Steueranlage haben als die Stadtgemeinde selbst. Abgesehen von diesem materiellen Nachteil, den ich nicht irgendwie als unbedeutend hinstellen will, hat für die Familie der Zug in die Vorortgemeinde vielleicht doch mehr Vorteile als Nachteile.

Anders stellt sich das Problem für die Gemeinden selbst, zum Beispiel für die Städte Bern und Biel und ihre Vorortsgemeinden. Beide Städte haben innerhalb ihrer Gemeindegrenzen keine Landreserven mehr. Um die zunehmende Bevölkerung oder die Industrie, die sich erfreulicherweise ausdehnt, ansiedeln zu können, ist man auf die Vorortsgemeinden angewiesen. Diese wirken wie ein Sog, sowohl für das Wohnen wie für Neuinvestitionen der Industrie. Es ist ja noch nicht lange her, dass man es zum Beispiel in der Stadt Biel als ein Unglück anschaute, wenn sich ein Industrieunternehmen entschloss, in einer Aussengemeinde, wo das nötige Terrain zu billigem Preis zur Verfügung stand, ihre alte Arbeitsstätte neu aufzubauen. Es ist auch als ein Unglück angeschaut worden, wenn zum Beispiel ein Lehrer oder ein städtischer Beamter, weil er in der Stadt keine Möglichkeit hatte, ein Einfamilienhaus zu bauen, in einer Vorortsgemeinde baute, wo der Boden noch relativ billig war. Ich glaube, diese Art der Beurteilung der Probleme ist endgültig vorbei.

Wir haben in unserem Parlament verschiedene Vorstösse über die Erhaltung und wenn möglich Ausdehnung unserer Industrie erlebt. Das ist ein kantonales Problem. Ich glaube, für die Städte Bern und Biel ist es doch die Hauptsache, dass diese Industrieunternehmen und ihre Arbeitskräfte im betreffenden Wirtschaftsraum, also in der Region von Bern und Biel sind, also im Kanton bleiben können.

Wir wissen, dass die Behörden einzelner Vorortsgemeinden die Tendenz der Zuwanderung der Industrie in ihr Gemeindegebiet fördern. Sie sehen darin vorerst einen wertvollen Zuwachs an Steuerkraft. All diese Gemeinden haben ja gegenüber den Städten einen grossen Trumpf in den Händen, sie haben das nötige Bauland, das sie erst noch zu billigem Preis anbieten können. In der Industriezone der Stadt Biel zum Beispiel ist es kaum mehr möglich, Terrain zu unter Fr. 35.— bis Fr. 45.— pro Quadratmeter zu erhalten. In den Aussengemeinden aber ist Land zu Fr. 8.— bis Fr. 15.— erhältlich.

Ich möchte recht verstanden werden; ich will die Politik des Soges der Vorortsgemeinden keineswegs kritisieren oder sie gar anklagen, will auch nicht irgendwelcher Missgunst Ausdruck geben. Die Entwicklung der Vorortsgemeinden geht ja nur scheinbar auf Kosten der betreffenden Städte, zu deren Wirtschaftsraum sie gehören. Die rapide Entwicklung der letzten zehn Jahre bringt den Vorortsgemeinden auf allen öffentlichen Gebieten Lasten, welche die zusätzlichen Steuereinnahmen weit überwiegen, und diese Vorortsgemeinden geraten dadurch, viel mehr als die Städte selbst, in eine Wachstumkrise hinein.

Dieses Problem muss man heute erkennen, muss jetzt, nicht erst in zehn oder zwanzig Jahren, an die Lösung herantreten, denn dann wäre es zu spät, oder man könnte höchstens noch improvisieren. Die Lösung wird nur durch bewusste Integration der Regionalzentren möglich sein. Diese Integration muss unter Wahrung der Gleichberechtigung der Aussengemeinde mit den Städten als Verhandlungspartner erfolgen. Der Starke darf den Kleinen nicht einfach erdrücken.

Die Integration kann durch Gemeindezweckverbände erfolgen, also durch Verbände mit einzelnen Aufgaben, wie Bau von Kläranlagen, Schulhäusern usw., oder sie kann durch Eingemeindung erfolgen. Der Zweckverband hat Vor- und Nachteile. Ein Vorteil ist, dass die Gemeinden ihre Autonomie weitgehend behalten können. Hingegen sind die Zweckverbände sehr schwerfällig in der Ausübung ihrer Aufgaben. Das hat sich zum Beispiel auch beim Zweckverband für unser Regionalspital gezeigt. Die Eingemeindung ist bestimmt der einfachere Weg. Sie hat aber staatspolitische Gefahren, besonders wenn man die Eingemeindungspolitik à outrance führen würde, wenn man also Mammutstädte bilden würde, wie man sie vor allem im Auslande sieht, deren negative Seiten uns bekannt sind.

Die Stellungnahme der Regierung zu diesen Fragen würde mich interessieren. Es wäre beispielsweise sinnlos, wenn Gemeinden miteinander in Fusionsverhandlungen träten, wenn schliesslich, wie im Falle Port, der Grosse Rat dann sein Veto einlegen würde.

Ist die Regierung bereit, ähnlich wie es die Zürcher Regierung gemacht hat, eine Expertenkommission einzusetzen, die die Probleme, die hier nur gestreift wurden, durcharbeitet? Die Kommission ist in Zürich zu sehr interessanten Schlüssen gelangt, die aber für die bernischen Verhältnisse nicht unbedingt schlüssig sind, weil die Gegebenheiten in Zürich andere sind als für die Städte Biel und Bern.

Giovanoli, Gemeindedirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Interpellation von Herrn Grossrat Schaffroth beschäftigt sich mit einem Problem, das in den letzten Jahren an Bedeutung zugenommen hat, sogar brennend geworden ist. Lösungen sucht der Interpellant namentlich unter dem Gesichtspunkt der nötigen Landreserven. Nach der gegenwärtigen Gesetzgebung können die in Frage kommenden grossen Städte und ihre Vorortsgemeinden zwei Lösungen ins Auge fassen. Nach dem Gemeindegesetz vom Jahr 1917 besteht die Möglichkeit der Schaffung von Gemeindeverbänden. Diese haben den Nachteil, dass sie nur zustandekommen, wenn alle beteiligten Gemeinden zustimmen. Natürlich kann ein solcher Gemeindeverband die Mangelware Boden nicht beheben, aber er könnte vielleicht dazu beitragen, dass die Bodenreserve durch zweckmässige Planung wirtschaftlich ausgenützt wird.

Es gibt noch andere Möglichkeiten der Schaffung von Gemeindeverbänden, nämlich gestützt auf Artikel 49 des Baugesetzes vom Jahre 1958. Darnach ist es möglich, zur Lösung von Aufgaben der Regionalplanung und der Baupolizei überhaupt Gemeindeverbände zu schaffen, nötigenfalls auch gegen den Willen einzelner beteiligter Gemeinden, und zwar durch Beschluss des Grossen Rates.

Dann besteht noch die Möglichkeit der Eingemeindung.

Die Regierung steht auf folgendem Boden:

1. Die Bildung von Gemeindeverbänden zwischen Städten und ihren Vororten ist geeignet, die in der Interpellation erwähnten Schwierigkeiten zu mildern. Der Regierungsrat empfiehlt diesen Weg, und er ist bereit, nötigenfalls dem Grossen Rat, gestützt auf Artikel 39 Absatz 3 des Gesetzes über die Bauvorschriften, Anträge zu stellen, zum Beispiel wenn eine Gemeinde sich renitent verhalten würde.

2. Gegenüber Eingemeindungen ist nach Auffassung der Regierung nach wie vor eine gewisse Zurückhaltung geboten, dies aus Gründen, die der Rat kennt und die hier angeführt worden sind. Die Eingemeindung ist das letzte Mittel, das in Erwägung zu ziehen ist und vorzuschlagen wäre, wenn die Verhältnisse das gebieterisch fordern.

Herr Grossrat Schaffroth hat den Fall Port erwähnt. Die Regierung hat die Eingemeindung von Port in die Stadt Biel befürwortet, aber der Grosse Rat hat sie abgelehnt. Nach meiner persönlichen Auffassung war das damals ein Fehler. Das hat sich durch die seitherige Entwicklung gezeigt. Ich bin überzeugt, dass in zehn Jahren, angesichts der rasenden Entwicklung, viele Eingemeindungsfragen von einem ganz anderen Standpunkt betrachtet werden als heute. Die Regierung muss natürlich auf den konkreten Fall abstellen und die Notwendigkeit der Eingemeindung prüfen.

3. Ich möchte gegenüber allen Gemeinden, die unter dem Bodenmangel leiden, die Mahnung aussprechen, eine weitsichtige Bodenpolitik zu betreiben, damit das vorhandene Terrain der Spekulation entrissen wird. Den Wunsch von Herrn Grossrat Schaffroth, eine Expertenkommission zur Abklärung all der Fragen zu bestellen, will ich der Regierung übermitteln. Persönlich bin ich nicht überzeugt, dass daraus viel herausschauen würde. Es wird dann Sache der Regierung sein, der zuständigen Direktion die nötigen Anträge zu stellen.

Schaffroth. Ich bin von der Antwort als solcher befriedigt.

Beteiligung des Staates an den Besoldungen der Lehrerschaft in Mittelschulen

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Fankhauser, Präsident der Kommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Art. 31 des Lehrerbesoldungsgesetzes vom 2. September 1956, auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

1. Der Staat leistet an die Besoldungen gemäss Art. 7 des Lehrerbesoldungsgesetzes die Hälfte, wobei jedoch für die Beitragsleistung höchstens die Besoldungen in einer entsprechenden staatlichen Anstalt zu berücksichtigen sind.

2. Dieser Beschluss tritt auf den 1. Januar 1962 in Kraft.

Schulhausbauten, Lehrerwohnungen und Turnanlagen in Schwarzenegg-Buchholterberg (Unterlangenegg), Herrenschwanden (Kirchlindach), Bern, Hub (Krauchthal), Frutigen, Walperswil, Erlenbach, Walterswil, Saulcy, Münsingen

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Horst, Mitglied der Staatswirtschaftskommission. Ferner spricht dazu Grossrat Ackermann. Ihm antwortet Erziehungsdirektor Moine, worauf folgende Anträge gutgeheissen werden:

Beschlüsse:

I.

Die für die Subventionierung in Betracht fallenden Kosten für die Erstellung einer Hauptkanalisationsleitung zum neuen Sekundarschulhaus des Sekundarschulverbandes **Schwarzenegg-Buchholterberg** in **Unterlangenegg** betragen Fr. 94 000.—.

Analog dem Regierungsratsbeschluss Nr. 7431 vom 16. Dezember 1960 (vom Grossen Rat bewilligt am 15. Februar 1961) werden zugesichert:

An die Kosten von Fr. 94 000.— ein ordentlicher Staatsbeitrag von 50 % und ein zusätzlicher Beitrag von 20 %, total 70 %, zu Lasten des Kontos 2000 939 1 = höchstens Fr. 65 800.—.

Die Ausrichtung dieses Beitrages erfolgt gleichzeitig und unter denselben Bedingungen, wie sie im vorgenannten Beschlusse bereits festgelegt sind.

Im weitern gelten die Art. 112, 114 und 138 des Gesetzes über die Nutzung des Wassers vom 3. Dezember 1950 und die Paragraphen 7 bis 15, 29, 30 und 63 der Verordnung des Regierungsrates vom 4. Januar 1952 über Abwasseranlagen.

II.

Die devisierten Kosten für die Erstellung einer 6klassigen Primarschulanlage mit eingebauter Turnhalle, Turnanlagen und Lehrerwohnhaus in **Herrenschwanden** (Gemeinde Kirchlindach) betragen total Fr. 1 295 500.—. Die Preise pro m^3 umbauten Raumes betragen für das Schulhaus Fr. 115.68 und für das Lehrerwohnhaus Fr. 141.10.

An Schulraum soll geschaffen werden: Sechs Klassenzimmer, ein Handarbeitszimmer, ein Lehrerzimmer, ein Aussengeräteraum, ein Handfertigkeitsraum, ein Bibliothek- und Sammlungsraum, eine Turnhalle, ein Geräteraum, ein Turnlehrer- und Sanitätszimmer, ein Materialraum, eine Douchen- und Garderobenanlage mit zwei Lehrerdouchen, ein Sitzungszimmer, die erfor-

derlichen Garderoben, WC-Anlagen und Nebenräume, ein Pausenplatz, ein Turnhaus und eine Spielwiese, sowie im Lehrerwohnhaus zwei Vierzimmerwohnungen mit den üblichen Dependenzräumen.

Die devisierten Kosten stellen sich zusammen wie folgt:

	Fr.
Gebäudekosten Schulhaus mit Pausenhalle	751 500.—
eingebaute Turnhalle im Schulhaus	106 500.—
Allgemeine Umgebungsarbeiten, äussere Kanalisation, Pausenplatz, Wege, Bepflanzungen, Zufahrtsstrasse	130 500.—
Feste Turngeräte in der Halle	4 576.—
Turnplatz und Spielwiese inkl. Umzäunung, Ballfang, Gerätegrube und feste Turngeräte	77 744.—
Schulmobiliar für sechs Klassenzimmer, Handarbeits- und Lehrerzimmer, Saalbestuhlung	45 082.—
Handfertigkeits-Hobelbänke und Werkzeuge	8 900.—
Bewegl. Turngeräte und Spielkiste	3 815.—
Künstlerischer Schmuck	4 000.—
Diverses	330.—
	1 132 947.—

Davon kommen für den ordentlichen Staatsbeitrag nicht in Betracht:

	Fr.	
Feuerlöscher, Blitzschutzanlage	3 153.—	
Bodenversiegelung, Bauaustrocknung, Fussmatten	3 269.—	
Fassadenuhr, Glühlampen, Fluoreszenzröhren, prov. Fenster- und Türenabschlüsse	652.—	
Schulmobiliar	45 082.—	
Handfertigkeits-Hobelbänke und Werkzeuge	8 900.—	
Bewegliche Turn- und Spielgeräte	3 815.—	
Künstlerischer Schmuck	4 000.—	
Architektenhonorar auf den nicht subventionsberechtigten Positionen	709.—	69 580.—
Verbleiben		1 063 367.—

Gebäudekosten Lehrerwohnhaus	149 200.—
Umgebungsarbeiten	13 300.—
	162 500.—

Davon kommen für den ordentlichen Staatsbeitrag nicht in Betracht:

	Fr.	
Bauaustrocknung	600.—	
Blitzschutzanlage	500.—	
Mehrkosten Waschautomat	2 700.—	
Bodenversiegelung, Glühlampen, prov. Abschlüsse, Architektenhonorar auf den nicht subventionsberechtigten Positionen	686.—	4 486.—
Verbleiben		158 014.—

Die gesamten, subventionsberechtigten Kosten betragen somit:

Schulhaus mit Turnhalle und Turnanlagen	1 063 367.—
Zweifamilien-Lehrerwohnhaus, limitierte Kosten	120 000.—
Total der subventionsberechtigten Kosten	1 183 367.—

Es werden zugesichert:

1. An die Kosten von Fr. 1 183 367.— ein ordentlicher Staatsbeitrag zu Lasten des Kontos 200 939 1 von 43 %	508 848.—
2. An die Kosten von Fr. 1 105 623.— (Fr. 1 183 367.— abzüglich Fr. 77 744.—) für die Turnanlagen im Freien ein zusätzlicher Beitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 1 von 5 %	55 281.—
3. An die Kosten von Fr. 8 900.— für die Handfertigkeits-Hobelbänke und Werkzeuge ein Beitrag zu Lasten des Kontos 2002 930 1 von 43 %	3 827.—
Total höchstens	567 956.—

Bei der Vorlage der Abrechnung ist über die Verwendung des bisherigen Schulhauses Auskunft zu geben. Je nach Verwendungsart bleibt die Reduktion der subventionsberechtigten Summe vorbehalten.

Im Falle der Überschreitung des Kostenvoranschlages wird eine Erhöhung der Beiträge nur gewährt, wenn die Mehrkosten durch unerwartete Lohn- und Materialpreiserhöhungen verursacht sind.

In der Abrechnung sind die Posten genau ersichtlich und entsprechend dem vorliegenden Beschlusse auseinanderzuhalten.

Die Auszahlung der Subvention erfolgt nach Fertigstellung sämtlicher Bauarbeiten und Einreichung und Prüfung der detaillierten Bauabrechnung mit den quittierten Rechnungsbelegen, den wertgestempelten Werkverträgen, den Ausführungsplänen und dem Kostenvoranschlag, der dem Gesuch zugrunde lag.

Die Arbeiten sind nach den Grundsätzen der bernischen Submissionsverordnung vom 16. Januar 1934 (abgeändert durch Verordnungen vom 5. September 1941, 27. November 1945 und 11. April 1947) zu vergeben.

Bei einwandfreier Qualität und angemessenen Preisen sind Materialien und Fabrikate schweizerischer Herkunft zu bevorzugen.

Die Ölfeuerung ist zu erstellen unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Regierungsrates in der Verordnung vom 11. Juli 1952 über die Erstellung und den Betrieb von Ölfeuerungsanlagen und die Lagerung zugehöriger Heizöle. Für das Versenken oder den Einbau des Heizöltankes ist beim Büro für Wassernutzung und Abwasserreinigung die diesbezügliche Bewilligung einzuholen.

In bezug auf die Erstellung von Kläranlagen und Kanalisationen gelten Art. 112, 114 und 138

des Gesetzes über die Nutzung des Wassers vom 3. Dezember 1950 und die Paragraphen 7 bis 15, 29, 30 und 63 der Verordnung des Regierungsrates vom 4. Januar 1952 über Abwasseranlagen.

III.

Die devisierten Kosten für die Erstellung einer zweiten Turnhalle mit Aula und Zivilschutzräumen für die Mädchensekundarschule Monbijou an der Kapellenstrasse in **Bern** betragen total Fr. 1 532 500.—. Der Preis pro m³ umbauten Raumes beträgt Fr. 122.65.

An Raum soll geschaffen werden: Eine Turnhalle 25 × 14,20 m, ein Innengeräteraum, ein Turnlehrer-Sanitätszimmer mit Douchenkabine, eine Douchenanlage mit beidseitigen Garderoben, eine gedeckte Pausenhalle nach dem Hof, ein Aussengeräteraum, eine Aula 21,40 × 11,80 m mit 300 Sitzplätzen, ein Foyer, ein Bühnenraum, die erforderlichen Garderoben, WC-Anlagen und Dependenzräume, sowie die Zivilschutzanlage. Ferner soll die ganze Heizungsanlage der Sekundarschule Monbijou im Zusammenhang mit dem Einbau der Heizung in die neue Turnhalle saniert werden.

Die devisierten Kosten stellen sich zusammen wie folgt:

	Fr.
Baukosten Turnhalle mit Aula, Nebenräumen und Honorar	1 136 500.—
Baukosten Zivilschutzräume	159 000.—
Baukosten Neuinstallierung der bestehenden Zentralheizungsanlage	237 000.—
	1 532 500.—

Davon kommen für den ordentlichen Staatsbeitrag nicht in Betracht:

	Fr.
Abbruch Pausenhalle und Anbau	6 500.—
Diverse Bauprovisorien, Blumenkrippe, Feuerlöschposten, Glühlampen, Bühnenbeleuchtung	6 948.30
Bodenversiegelung	1 110.—
Architektenhonorar auf den vorstehenden, nicht subventionsberechtigten Positionen	946.25
Bühneneinrichtung	6 390.—
2 Paar Olympiaringe ...	335.85
Bewegliche Turn- und Spielgeräte	8 785.05
Bauaustrocknung	1 500.—
Mobiliar für Lehrer-, sowie Sanitätszimmer, Turnhalle, Aula, Foyer und Nebenräume der Aula	40 651.—
Betriebsausrüstung	10 000.—
Baugesuch, Bewilligung, Bewachung, Aufrichte usw.	4 000.—
Bauprovisorien	5 000.—
Anteil Unterhaltsarbeiten bei den Bodenbelagsarbeiten	12 630.—

	Fr.	Fr.
Baukosten Luftschutzräume	159 000.—	
Kostenanteil der Zivilschutzräume am Baugrubenaushub	57 185.—	
Kostenanteil der Luftschutzräume an den elektrischen und Heizungsinstallationsarbeiten	2 000.—	
Demontage und Neuerstellung der elektr. Speiseleitung zur alten Turnhalle, Anpassungsarbeiten usw. (Unterhalt)	8 626.—	
Unterhaltsanteil für die Neuinstallation der bestehenden überalterten und reparaturbedürftigen Heizanlage	208 137.55	539 745.—
Verbleiben		992 755.—

Es wird zugesichert:

An die Kosten von Fr. 992 755.— ein ordentlicher Staatsbeitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 1 von 10 % = höchstens Fr. 99 275.—

Im Falle der Überschreitung des Kostenvoranschlages wird eine Erhöhung der Beiträge nur gewährt, wenn die Mehrkosten durch unerwartete Lohn- und Materialpreiserhöhungen verursacht sind.

In der Abrechnung sind die Posten genau ersichtlich und entsprechend dem vorliegenden Beschlusse auseinanderzuhalten.

Die Auszahlung der Subvention erfolgt nach Fertigstellung sämtlicher Bauarbeiten und Einreichung und Prüfung der detaillierten Bauabrechnung mit den quittierten Rechnungsbelegen, den wertgestempelten Werkverträgen, den Ausführungsplänen und dem Kostenvoranschlag, der dem Gesuche zugrunde lag, sowie der Luftschutzabrechnung.

Die Arbeiten sind nach den Grundsätzen der bernischen Submissionsverordnung vom 16. Januar 1934 (abgeändert durch Verordnungen vom 5. September 1941, 27. November 1945 und 11. April 1947) zu vergeben.

Bei einwandfreier Qualität und angemessenen Preisen sind Materialien und Fabrikate schweizerischer Herkunft zu bevorzugen.

Die Ölfeuerung ist zu erstellen unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Regierungsrates in der Verordnung vom 11. Juli 1952 über die Erstellung und den Betrieb von Ölfeuerungsanlagen und die Lagerung zugehöriger Heizöle. Für das Versenken oder den Einbau des Heizöltankes ist beim Büro für Wassernutzung und Abwasserreinigung in Bern ein entsprechendes Gesuch zu stellen.

IV.

Die devisierten Kosten für die Erstellung einer zweiklassigen Primarschulanlage mit Lehrerwohnungen und Turnanlagen in **Hub** (Gemeinde **Krauchthal)** betragen Fr. 401 370.— und der Preis pro m³ umbauten Raumes Fr. 120.30.

An Raum soll geschaffen werden: zwei Klassenzimmer, ein Handfertigkeitsraum mit Materialraum, eine Schülerspeisung (zugleich Lehrer-

und Sammlungszimmer), eine Douchenanlage, eine Garderobe, die erforderlichen Garderoben- und WC-Anlagen, ein Turnplatz, eine Spielwiese, sowie eine Vierzimmer- und eine Dreizimmer-Lehrerwohnung mit den üblichen Dependenzen und die erforderlichen Nebenräume für die Schulanlage. Die devisierten Kosten stellen sich zusammen wie folgt:

	Fr.
Gebäudekosten inkl. festes Mobiliar und Wandtafeln	311 418.—
Allgemeine Umgebungsarbeiten, äussere Kanalisation, Kläranlage, Wege, Plätze, Kabelanschluss, Zuleitungen etc.	45 479.—
Schulmobiliar	11 410.—
Handfertigkeits-Hobelbänke und Werkzeuge	7 250.—
Turnplatz, Spielwiese, Weichbodengrube und feste Turngeräte	25 409.—
Bewegliche Turn- und Spielgeräte	404.—
	401 370.—

Davon kommen für den ordentlichen Staatsbeitrag nicht in Betracht:

	Fr.	
Blitzschutzanlage	1 900.—	
Aussenbeleuchtung	196.50	
Bodenversiegelung	400.—	
Fassadenuhr, Installation für Kühlschränke, Fluoreszenzröhren	924.90	
Mehrkosten Majolikaplatten	189.—	
STEWI-Wäscheschirm	197.—	
Bewegliche Turn- und Spielgeräte	404.—	
Schulmobiliar	11 410.—	
Handfertigkeits-Hobelbänke und Werkzeuge	7 250.—	
Provisorien	110.—	
Architektenhonorar auf den nicht subventionsberechtigten Positionen	285.60	23 267.—
Verbleiben		378 103.—

Es werden zugesichert:

1. An die Kosten von Fr. 378 103.— ein ordentlicher Staatsbeitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 1 von 43 %	162 584.—
2. An die Kosten von Fr. 352 694.— (Fr. 378 103.— abzügl. Fr. 25 409.— für die Turnanlagen im Freien) ein zusätzlicher Beitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 2 von 10 %	35 270.—
3. An die Kosten von Fr. 7250.— für die Handfertigkeits-Hobelbänke u. Werkzeuge ein Beitrag zu Lasten des Kontos 2002 940 1 von 43 %	3 118.—
Total höchstens	200 972.—

Bei der Vorlage der Abrechnung ist über die Verwendung des bisherigen Schulhauses Auskunft zu geben. Je nach Verwendungsart bleibt die Reduktion der subventionsberechtigten Kostensumme vorbehalten.

Im Falle der Überschreitung des Kostenvoranschlages wird eine Erhöhung der Beiträge nur gewährt, wenn die Mehrkosten durch unerwartete Lohn- und Materialpreiserhöhungen verursacht sind.

In der Abrechnung sind die Posten genau ersichtlich und entsprechend dem vorliegenden Beschlusse auseinanderzuhalten.

Die Auszahlung der Subvention erfolgt nach Fertigstellung sämtlicher Bauarbeiten und Einreichung und Prüfung der detaillierten Bauabrechnung mit den quittierten Rechnungsbelegen, den wertgestempelten Werkverträgen, den Ausführungsplänen und dem Kostenvoranschlag, der dem Gesuch zugrunde lage.

In bezug auf die Erstellung von Kläranlagen und Kanalisationen gelten Art. 112, 114 und 138 des Gesetzes über die Nutzung des Wassers vom 3. Dezember 1950 und die Paragraphen 7 bis 15, 29, 30 und 63 der Verordnung des Regierungsrates vom 4. Januar 1952 über Abwasseranlagen.

Die Arbeiten sind nach den Grundsätzen der bernischen Submissionsverordnung vom 16. Januar 1934 (abgeändert durch Verordnungen vom 5. September 1941, 27. November 1945 und 11. April 1947) zu vergeben.

Bei einwandfreier Qualität und angemessenen Preisen sind Materalien und Fabrikate schweizerischer Herkunft zu bevorzugen.

Die Ölfeuerung mit Warmwasserkombination ist zu erstellen unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Regierungsrates in der Verordnung vom 11. Juli 1952 über die Erstellung und den Betrieb von Ölfeuerungsanlagen und die Lagerung zugehöriger Heizöle. Für das Versenken oder den Einbau des Heizöltankes ist beim Büro für Wassernutzung und Abwasserreinigung die erforderliche Bewilligung einzuholen.

V.

Die devisierten Kosten für die Erstellung einer zehnklassigen Sekundarschulanlage mit Singsaal, Abwartswohnung und Turnhalle in **Frutigen** betragen total Fr. 2 749 300.—. Der Preis pro m³ umbauten Raumes beträgt Fr. 124.—.

An Schulraum soll geschaffen werden: Zehn Klassenzimmer, ein Lehrerzimmer mit Schulmaterialraum, eine Vierzimmer-Abwartswohnung mit Dienstenzimmer, ein Singsaal, zwei Handarbeitszimmer, eine Schulbibliothek, ein Zeichenzimmer, ein Physik-Chemiezimmer mit Vorbereitungsraum und Sammlungsraum, eine Abwartwerkstatt, ein Handfertigkeitsraum, eine Schulküche (vorläufig nicht fertig ausgebaut) mit Theorieraum und Schulwaschküche, eine Turnhalle, zwei Garderobenräume mit dazwischenliegendem Douchenraum, ein Turnlehrer- bzw. Sanitätszimmer, ein Aussengeräteraum und ein Ski-Einstellraum, sowie die erforderlichen Garderoben, WC-Anlagen, Nebenräume und die Turnanlagen im Freien.

Die devisierten Kosten stellen sich zusammen wie folgt:

	Fr.
Gebäudekosten, allg. Umgebungsarbeiten, Weg- und Platzanlagen, Kanalisation usw.	2 618 947.—

	Fr.	Fr.
Turn- und Spielanlagen im Freien inkl. feste Aussengeräte	113 653.—	
Feste Turnhallegeräte	8 870.—	
Bewegliche Turn- und Spielgeräte	7 830.—	
		2 749 300.—
Davon sind für den ordentlichen Staatsbeitrag nicht subventionsberechtigt:		
Luftschutzmehrkosten	64 800.—	
Mehrkosten Blitzschutzanlage, Feuerlöscheinrichtungen	11 100.—	
Mehrkosten Schiebewand Singsaal/Korridorvorplatz	4 000.—	
Schulfunk	3 300.—	
Glühlampen und Fluoreszenzröhren	850.—	
Vortragspult	350.—	
Bodenversiegelung	3 200.—	
Mobiliar für Klassenzimmer, Handarbeit, Singsaal, Lehrerzimmer, Bibliothek und Turnlehrerzimmer	37 280.—	
Bewegliche Wandtafel, Projektionseinrichtung, bewegliche Chemiekapelle, Physik- und Chemie-Demonstrationsmaterial	8 600.—	
Bühneneinrichtung	2 475.—	
Verdunkelungsvorhänge Singsaal und dekorative Vorhänge	4 360.—	
Abwart-Betriebsausrüstung	12 550.—	
Mehrkosten Stabhochsprung	502.—	
Mehrkosten Zierbrunnen	4 000.—	
Mehrkosten für Stützmauern und Aussentreppen in Naturstein	6 000.—	
Kostenanteil Verbreiterung und Ausbau des Zufahrtssträsschens	12 800.—	
Bauaustrocknung, Gebühren, Spesen, künstlerische Ausschmückung	16 850.—	
Anteil Architektenhonorar auf den nicht subventionsberechtigten Kosten	6 250.—	199 267.—
Verbleiben		2 550 033.—

Es werden zugesichert:

1. An die Kosten von Fr. 2 550 033.— ein ordentlicher Staatsbeitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 1 von 45 % ..... 1 147 515.—
2. An die Kosten von Fr. 2 436 380.— (Fr. 2 550 033.— abzüglich Franken 113 653.— für die Turn- und Spielanlagen im Freien) ein zusätzlicher Beitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 1 von 12 % .. 292 366.—
3. An die Kosten von Fr. 45 880.— für das Schulmobiliar und die allgem. Lehrmittel ein ausserordentl. Staatsbeitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 2 von 45 % .. 20 646.—

Total höchstens .. 1 460 527.—

Im Falle der Überschreitung des Kostenvoranschlages wird eine Erhöhung der Beiträge nur gewährt, wenn die Mehrkosten durch unerwartete Lohn- und Materialpreiserhöhungen verursacht sind.

In der Abrechnung sind die Posten genau ersichtlich und entsprechend dem vorliegenden Beschlusse auseinanderzuhalten.

Die Auszahlung der Subvention erfolgt nach Fertigstellung sämtlicher Bauarbeiten und Einreichung und Prüfung der detaillierten Bauabrechnung mit den quittierten Rechnungsbelegen, den gestempelten Werkverträgen, den Ausführungsplänen und dem Kostenvoranschlag, der dem Gesuch zugrunde lag, sowie der Luftschutzeingabe.

In bezug auf die Erstellung von Kläranlagen und Kanalisationen gelten Art. 112, 114 und 138 des Gesetzes über die Nutzung des Wassers vom 3. Dezember 1950 und die Paragraphen 29, 30 und 63 der Verordnung des Regierungsrates vom 4. Januar 1952 über Abwasseranlagen.

Die Arbeiten sind nach den Grundsätzen der bernischen Submissionsverordnung vom 16. Januar 1934 (abgeändert durch Verordnungen vom 5. September 1941, 27. November 1945 und 11. April 1947) zu vergeben.

Bei einwandfreier Qualität und angemessenen Preisen sind Materialien und Fabrikate schweizerischer Herkunft zu bevorzugen.

Die Ölfeuerung ist zu erstellen unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Regierungsrates in der Verordnung vom 11. Juli 1952 über die Erstellung und den Betrieb von Ölfeuerungsanlagen und die Lagerung zugehöriger Heizöle. Für das Versenken oder den Einbau des Heizöltankes ist beim Büro für Wassernutzung und Abwasserreinigung die entsprechende Bewilligung einzuholen.

VI.

Die devisierten Kosten für die Erstellung eines fünfklassigen Primarschulhauses und eines Zweifamilien-Lehrerwohnhauses in **Walperswil** betragen total Fr. 929 000.—. Der Preis pro m³ umbauten Raumes für das Schulhaus beträgt Fr. 120.50 und für das Lehrerwohnhaus Franken 127.50.

An Schulraum soll geschaffen werden: Fünf Klassenzimmer, ein Lehrerzimmer, ein Turnlehrer- (zugleich Sanitäts-) zimmer, ein Handarbeitszimmer, ein Sammlungs- und Bibliothekzimmer, ein Handfertigkeitsraum, ein Materialraum, eine Schulküche, ein Theoriezimmer, ein Douchenraum mit beidseitigen Ankleideräumen, eine Abwartswerkstatt, ein Gemeindearchivraum, die erforderlichen Garderoben, WC-Anlagen, Nebenräume, sowie zwei Vierzimmer-Lehrerwohnungen mit den üblichen Dependenzen und die Turnanlagen im Freien.

Die devisierten Kosten stellen sich zusammen wie folgt:

	Fr.
Gebäudekosten Schulhaus	658 000.—
Erschliessungsarbeiten, allgemeine Umgebungsarbeiten, Kanalisation, Kläranlage, Platz- und Weganlagen, Stützmauern, Einfriedigung, Velo-ständer usw.	89 304.—
Turnplatz inkl. Ballfang, Weichboden-grube, Spielwiese und feste Turn-geräte	36 082.50
Bewegliche Turn- und Spielgeräte ..	613.50
	784 000.—

Davon kommen für den ordentlichen Staatsbeitrag nicht in Betracht:

	Fr.	
Bewegliche Turn- und Spielgeräte	613.50	
Stabhochsprunganlage	144.30	
Telephonrundspruch, Radio-anlage	700.—	
Bodenroste für Douchen- und Garderobenräume	1 250.—	
Architektenhonorar auf den nicht subventions-berechtigten Kosten	144.70	
Kostenanteil Gemeinde-archive 39 m² à Fr. 60.— ...	2 340.—	5 192.50
Verbleiben ..		778 807.50
Gebäudekosten Lehrerwohnhaus ...		145 000.—

Davon sind für den ordentlichen Staatsbeitrag nicht subventions-berechtigt:

	Fr.	
Mehrkosten Waschautomat .	1 500.—	
Mehrkosten Küchen-kombination mit Kühlschrank	700.—	
Bodenversiegelung	192.—	
Architektenhonorar auf den nicht subventions-berechtigten Kosten	198.—	2 590.—
Verbleiben ..		142 410.—
Subventionsberechtigt gemäss Limitierung im Dekret vom 21. Mai 1957 sind		120 000.—

Es wird zugesichert:

An die Kosten von Fr. 898 807.50 ein ordentlicher Staatsbeitrag von 31 % und ein zusätzlicher Beitrag von 5½ %, total 36½ % zu Lasten des Kontos 2000 939 1 = höchstens ..... 328 065.—

Bei der Vorlage der Abrechnung ist über die Verwendung der beiden bisherigen Schulhäuser Auskunft zu geben. Je nach Verwendungsart bleibt die Reduktion der subventionsberechtigten Kostensumme vorbehalten.

Im Falle der Überschreitung des Kostenvoranschlages wird eine Erhöhung der Beiträge nur gewährt, wenn die Mehrkosten durch unerwartete Lohn- und Materialpreiserhöhungen verursacht sind.

In der Abrechnung sind die Posten genau ersichtlich und entsprechend dem vorliegenden Beschlusse auseinanderzuhalten.

Die Auszahlung der Subvention erfolgt nach Fertigstellung sämtlicher Bauarbeiten und Einreichung und Prüfung der detaillierten Bauabrechnung und den quittierten Rechnungsbelegen, den gestempelten Werkverträgen, den Ausführungsplänen und dem Kostenvoranschlag, der dem Gesuch zugrunde lag.

In bezug auf die Erstellung von Kläranlagen und Kanalisationen gelten Art. 112, 114 und 138 des Gesetzes über die Nutzung des Wassers vom 3. Dezember 1950 und die Paragraphen 7 bis 15, 29, 30 und 63 der Verordnung des Regierungsrates vom 4. Januar 1952 über Abwasseranlagen.

Die Arbeiten sind nach den Grundsätzen der bernischen Submissionsverordnung vom 16. Januar 1934 (abgeändert durch Verordnungen vom 5. September 1941, vom 27. November 1945 und 11. April 1947) zu vergeben.

Bei einwandfreier Qualität und angemessenen Preisen sind Materialien und Fabrikate schweizerischer Herkunft zu bevorzugen.

Die Ölfeuerungsanlage mit Warmwasserkombination ist zu erstellen unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Regierungsrates in der Verordnung vom 11. Juli 1952 über die Erstellung und den Betrieb von Ölfeuerungsanlagen und die Lagerung zugehöriger Öle. Für das Versenken oder den Einbau des Heizöltankes ist beim Büro für Wassernutzung und Abwasserreinigung die diesbezügliche Bewilligung einzuholen.

VII.

Die devisierten Kosten für die Erstellung einer Turnhalle mit Singsaal, Verbindungsbau (Pausenhalle) und eines Vierfamilien-Lehrerwohnhauses mit Hauswirtschaftsräumen in **Erlenbach** im Simmental betragen total Fr. 1 037 715.95. Die Preise pro m³ umbauten Raumes betragen für die Turnhalle mit Pausenhalle Fr. 91.70 und für das Lehrerwohnhaus mit Hauswirtschaftsräumen Fr. 120.80.

An Raum soll geschaffen werden: Eine Turnhalle 12 × 24 m, ein Geräteraum, eine Douchenanlage mit beidseitigen Garderobenräumen, eine Pausenhalle, ein Singsaal (zugleich Gemeinschaftsraum) mit Bühne, ein Turn-, Spiel- und Pausenplatz mit Gerätegruben, die erforderlichen Garderoben, WC-Anlagen und Nebenräume, sowie vier Lehrerwohnungen mit den üblichen Dependenzräumen, eine Schulküche mit einem Theoriezimmer und den dazugehörenden Nebenräumen.

Die devisierten Kosten stellen sich zusammen wie folgt:

	Fr.
I. Gebäudekosten Turnhalle mit Verbindungsbau inkl. Anteil Aushub, feste Garderoben u. Verdunkelungseinrichtung im Singsaal	544 786,95
Feste Innenturngeräte	6 469.—
Mobiliar für Singsaal	6 125.40
Vorhänge für Bühne im Singsaal .	2 246.—
Umgebungsarbeiten, Stützmauern, Strassenanlagen usw.	75 294.15
Turn-, Spiel- und Pausenplatz inkl. Beläge, Ballfänge, Sprung- und Gerätegruben, sowie feste Turngeräte	31 538.40

	Fr.	Fr.
Bewegliche Turn- und Spielgeräte		5 519.20
Spesen, Gebühren usw.		10 250.—
		682 229.10
Davon sind für den ordentlichen Staatsbeitrag nicht subventionsberechtigt:	Fr.	
Mobiliar für Singsaal ..	6 125.40	
Bühnenvorhänge	2 246.—	
Autoparkplatz	12 198.—	
Bewegliche Turn- und Spielgeräte	5 519.20	
Kabelanschlussgebühr BKW	250.—	
Spesen, Aufrichte, Einweihung	2 000.—	
Mehrkosten Theaterbühne	4 721.70	
Anteilsmässiger Abzug für den später vorgesehenen Einbau eines Schwingraumes mit Nebenräumen	10 900.—	
Abbrucharbeiten am bestehenden Schulhaus .	2 000.—	
Bodenmatten, Platz- und Sportplatzbeleuchtung, Aschenbecher, Papierkörbe, diverse Geräte ..	2 292.50	
Zwei Paar Olympiaringe	357.—	
Rodungs- und Abbrucharbeiten	375.—	
Architektenhonorar auf den nicht subventionsberechtigten Kosten	438.30	
Unterhalt der gesamten Bepflanzung während eines Jahres ab erstem Rasenschnitt	700.—	50 123.10
Verbleiben ..		632 106.—
II. Lehrerwohnhaus mit vier Wohnungen, Anteil Gebäudekosten Wohnungsteil inkl. Umgebungs- und Erschliessungsarbeiten, Verschiedenes usw.		258 546.25
Davon sind für den ordentlichen Staatsbeitrag nicht subventionsberechtigt:	Fr.	
Kabelanschlussgebühr, Anteil Materialproben, Aufrichte u. Einweihung	1 170.—	
Schnitzen der Bünde und Simsen, Versiegelungen der Parkettböden	1 152.—	
Kosten für vier Kühlschränke	1 592.—	
Honorar auf den nicht subventionsberechtigten Positionen	218.25	4 132.25
Verbleiben ..		254 414.—
III. Kostenanteil Hauswirtschaftsanteil		96 940.60
Davon sind nicht subventionsberechtigt:		
Anteil Kabelanschlussgebühr, Materialproben, Aufrichte u. Einweihung	Fr. 580.—	
Mobiliar	2 365.30	
Feuerlöscher	475.—	
Plasticvorhänge, Bodenmatten, Aussenbeleuchtung mit Kandelaber, elektr. Installationen in den Abstellräumen ...	1 335.20	
Honorar auf den nicht subventionsberechtigten Positionen	106.10	4 861.60
Verbleiben ..		92 079.—

Zusammenzug der subventionsberechtigten Kosten:

I. Neubau Turnhalle mit Singsaal, Verbindungsbau und Turnanlage .	632 106.—
II. Neubau Lehrerwohnhaus mit vier Wohnungen, maximal	240 000.—
III. Hauswirtschaftsteil	92 079.—
Total aller subventionsberechtigten Kosten	964 185.—

Es werden zugesichert:

1. An die Kosten von Fr. 600 567.60 für die von der Primar- und Sekundarschule gemeinsam benützte Turnhalle mit Singsaal und Verbindungsbau (ohne Turnanlagen im Freien) ein ordentlicher und ein zusätzlicher Staatsbeitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 1 von 57 %	342 324.—
2. An die Kosten von Fr. 240 000.— für das Lehrerwohnhaus für die Primarlehrerschaft ein ordentlicher Staatsbeitrag von 44 % und ein zusätzlicher Beitrag von 10 %, total 54 %, zu Lasten des Kontos 2000 939 1	129 600.—
3. An die Kosten von Fr. 92 079.— für die von der Primar- und Sekundarschule gemeinsam benützten Hauswirtschaftsräume ein ordentlicher und ein zusätzlicher Staatsbeitrag zu Lasten des Kontos 200 939 1 von 57 %	52 485.—
4. An die Kosten von Fr. 31 538.40 für die Turnanlagen im Freien ein ordentlicher Staatsbeitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 1 von 44 %	13 877.—
Total höchstens ..	538 286.—

Im Falle der Überschreitung des Kostenvoranschlages wird eine Erhöhung der Beiträge nur gewährt, wenn die Mehrkosten durch unerwartete Lohn- und Materialpreiserhöhungen verursacht sind.

In der Abrechnung sind die Posten genau ersichtlich und entsprechend dem vorliegenden Beschlusse auseinanderzuhalten.

Die Auszahlung der Subvention erfolgt nach Fertigstellung sämtlicher Bauarbeiten und Ein-

reichung und Prüfung der detaillierten Bauabrechnung mit den quittierten Rechnungsbelegen, den wertgestempelten Werkverträgen, den Ausführungsplänen und dem Kostenvoranschlag, der dem Gesuch zugrunde lag. Die Kosten sind aufzuteilen in die Positionen I, II und III.

In bezug auf die Erstellung von Kläranlagen und Kanalisationen gelten Art. 112, 114 und 138 des Gesetzes über die Nutzung des Wassers vom 3. Dezember 1950 und die Paragraphen 7 bis 15, 29, 30 und 63 der Verordnung des Regierungsrates vom 4. Januar 1952 über Abwasseranlagen.

Die Arbeiten sind nach den Grundsätzen der bernischen Submissionsverordnung vom 16. Januar 1934 (abgeändert durch Verordnungen vom 5. September 1941, vom 27. November 1945 und 11. April 1947) zu vergeben.

Bei einwandfreier Qualität und angemessenen Preisen sind Materialien und Fabrikate schweizerischer Herkunft zu bevorzugen.

Die Ölfeuerung mit Warmwasseranlage ist zu erstellen unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Regierungsrates in der Verordnung vom 11. Juli 1952 über die Erstellung und den Betrieb von Ölfeuerungsanlagen und die Lagerung zugehöriger Heizöle. Für das Versenken oder den Einbau des Heizöltankes ist beim Büro für Wassernutzung und Abwasserreinigung die entsprechende Bewilligung einzuholen.

Der anteilsmässige, zurückzuerstattende Betrag an die im Jahre 1956 an die Verlegung der Schulküche ausgerichtete Subvention wird im Zeitpunkt der definitiven Subventionsabrechnung festgelegt.

VIII.

Die devisierten Kosten für die Umbau- und Renovationsarbeiten im Schulhaus **Walterswil** betragen total Fr. 243 136.95. An Arbeiten sind vorgesehen: Renovation der vier Klassenzimmer, Gänge und Treppen, diverse neuzeitliche Einbauten, Einbau einer neuen Ölzentralheizung, Gesamterneuerung der elektrischen Anlage, Umbau der Abortanlagen mit einer neuen Kläranlage, Einbau einer Douchenanlage, einer Hauswasserpumpe mit Reservoir und je eines Badezimmers in den beiden Lehrerwohnungen, eine gründliche Fassadenrenovation und die Anschaffung von Schulmobiliar für ein Klassen- und das Handarbeitszimmer.

Die devisierten Kosten stellen sich zusammen wie folgt:

	Fr.
Umbau- und Einbauarbeiten am Gebäude inkl. innere Renovationsarbeiten	217 875.95
Schulmobiliar	5 101.—
Fassadenrenovation	20 160.—
	243 136.95

Davon sind für den ordentlichen Staatsbeitrag nicht subventionsberechtigt:

Arbeiten des ordentlichen Gebäudeunterhaltes wie:

	Fr.
Nachstocken der Granittreppentritte	1 134.—
Abwaschen und Abisolieren Hourdisdecken, Ausflicken inkl. Granolabrieb	1 200.—
Ersatz und Flickarbeiten an den Türen	1 475.—
Anteil Bodenbelagsarbeiten in Terrazzo und Linoleum	2 400.—
Diverse Malerarbeiten in den Wohnungen	2 200.—
Unterhaltsarbeiten in den Klassenzimmern sowie im Handarbeitszimmer	14 400.—
Anteil Architektenhonorar	1 824.—
	24 633.—
Anteil Gerüstung für Fassadenrenovation, Abschlagen und Neuerstellen von Fassadenverputz	6 700.—
Abbürsten, Absäuern und Neuanstrich der Kunststeingewände, des Fassadensockels und der Fensterleibungen	1 779.—
Ablaugen und Streichen der Dachrinnen, Abfallrohre, Sockelrohre, Fenster, Fensterladen, Riegbalken und Dachuntersicht	3 609.25
Diverse Taglohn- und Ersatzarbeiten	500.—
Anteil Architektenhonorar	1 006.75
Total Unterhaltsarbeiten	38 228.—
Verschiedene Abbrucharbeiten, Demontage alter Heizungseinrichtungen	2 722.50
Glühlampen	261.—
Anteil Umbau- und Renovationsarbeiten in der Gemeindeschreiberei inkl. Archiv, pauschal	4 000.—
Telephonrundspruch	400.—
Demontage alter Fenster	280.—
Kokosmatte	75.—
Schulmobiliar	5 101.—
Vorhänge, künstl. Schmuck, Gebühren und Diverses	2 175.—
Elektr. Wärmeinstallation in verschiedenen Räumen	714.95
Anteil Architektenhonorar	299.50
	54 256.95
Verbleiben	188 880.—

Es werden zugesichert:

1. An die Kosten von Fr. 188 880.— ein ordentlicher Staatsbeitrag von 48 % und ein zusätzlicher Beitrag von 16 %, total 64 %, zu Lasten des Kontos 2000 939 1	120 883.—
2. An die Kosten von Fr. 43 329.— für die Unterhaltsarbeiten und das Schulmobiliar ein ausserordentlicher Staatsbeitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 2 von 40 %	17 332.—
Total höchstens	138 215.—

Im Falle der Überschreitung des Kostenvoranschlages wird eine Erhöhung der Beiträge nur bewilligt, wenn die Mehrkosten durch unerwartete Lohn- und Materialpreiserhöhungen verursacht sind.

In der Abrechnung sind die Posten genau ersichtlich und entsprechend dem vorliegenden Beschlusse auseinanderzuhalten.

Die Auszahlung der Subvention erfolgt nach Fertigstellung sämtlicher Bauarbeiten und Einreichung und Prüfung der detaillierten Bauabrechnung mit den quittierten Rechnungsbelegen, den wertgestempelten Werkverträgen, den Ausführungsplänen und dem Kostenvoranschlag, der dem Gesuche zugrunde lag.

In bezug auf die Erstellung von Kläranlagen und Kanalisationen gelten Art. 112, 114 und 138 des Gesetzes über die Nutzung des Wassers vom 3. Dezember 1950 und die Paragraphen 7 bis 15, 29, 30 und 63 der Verordnung des Regierungsrates vom 4. Januar 1952 über Abwasseranlagen.

Die Arbeiten sind nach den Grundsätzen der bernischen Submissionsverordnung vom 16. Januar 1934 (abgeändert durch Verordnungen vom 5. September 1941, 27. November 1945 und vom 11. April 1947) zu vergeben.

Bei einwandfreier Qualität und angemessenen Preisen sind Materialien und Fabrikate schweizerischer Herkunft zu bevorzugen.

Die Ölfeuerung mit Warmwasserkombination ist zu erstellen unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Regierungsrates in der Verordnung vom 11. Juli 1952 über die Erstellung und den Betrieb von Ölfeuerungsanlagen und die Lagerung zugehöriger Heizöle. Für das Versenken oder den Einbau des Heizöltankes ist beim Büro für Wassernutzung und Abwasserreinigung die erforderliche Bewilligung einzuholen.

IX.

La commune de **Saulcy** se propose de construire un nouveau bâtiment scolaire avec halle et place de gymnastique. Le bâtiment d'école comprend 2 salles de classe, un hall d'entrée et un hall de récréation, les vestiaires, douches et WC. L'aménagement d'un logement pour le concierge est prévu au rez-de-chaussée, sous les salles de classe.

La Direction des travaux publics a examiné ce projet, dont les frais se répartissent comme suit:

	fr.	fr.
1. Bâtiment d'école		252 400.—
Halle de gymnastique		159 100.—
Travaux d'alentour		34 800.—
		446 300.—
dont à déduire les frais qui n'entrent pas en considération:		
– logement du concierge, selon chapitre V, lettre c, des directives du 11 mars 1959: 300 m³ à fr. 100.—	30 000.—	
– scène dans halle de gymnastique 447,4 m³ à fr. 72.90	32 100.—	62 100.—
	reste	384 200.—
2. Place de gymnastique avec fosse à sol mou et engins extérieurs	26 200.—	
Engins de la halle	6 500.—	32 700.—
3. Mobilier scolaire		10 000.—

Vu la requête de la commune de Saulcy, le Grand Conseil décide d'octroyer pour ces travaux et acquisitions les subventions suivantes:

	fr.
A. Pour le bâtiment scolaire, la halle de gymnastique et les travaux d'alentour (ch. 1), une subvention ordinaire de 50 % et une subvention supplémentaire de 20½ %, en tout donc une subvention (Compte 2000 939 1) de 70½ % de fr. 384 200.—, soit au maximum	270 861.—
B. Pour la place de gymnastique et les engins (ch. 2) une subvention ordinaire (Compte 2000 939 1) de 50 % de fr. 32 700.—, soit au maximum	16 350.—
Total (Compte 2000 939 1)	287 411.—
C. Pour l'achat de mobilier scolaire (ch. 3), une subvention extraordinaire (Compte 2000 939 2) de 50 % de fr. 10 000.—, soit au maximum	5 000.—

En cas de dépassement du devis, une augmentation de subvention ne sera accordée qui si le surplus de la dépense est dû à une élévation inattendue des salaires et des prix des matériaux.

Les travaux seront adjugés selon les principes fixés par l'ordonnance cantonale du 16 janvier 1934 (modifiée par les ordonnances des 5 septembre 1941, 27 novembre 1945 et 11 avril 1947) concernant l'adjudication de travaux ou fournitures de l'Etat. On donnera la préférence aux matériaux et objets manufacturés indigènes, s'ils sont d'une qualité irréprochable et d'un prix équitable, et il sera fait mention de leur provenance dans le décompte.

Pour les canalisations sont applicables les articles 112, 114 et 138 de la loi du 3 décembre 1950 sur l'utilisation des eaux, ainsi que les articles 7 à 15, 29, 30 et 63 de l'ordonnance cantonale du 4 janvier 1952 concernant les installations d'alimentation en eau potable et des eaux usées.

Ces subventions seront versées après l'achèvement des travaux et après réception et vérification du décompte détaillé, accompagné des factures acquittées, des contrats d'entreprise dûment estampillés, du devis, ainsi que des plans du projet et des plans d'exécution.

X.

Die devisierten Kosten für die Erstellung eines Spezialraumtraktes zur Sekundarschulanlage **Münsingen** betragen Fr. 785 000.—. Der Preis pro m³ umbauten Raumes beträgt Fr. 139.50.

An Raum soll geschaffen werden: Ein Zeichenzimmer mit Materialraum, zwei Handarbeits-

zimmer, ein Physikzimmer mit Vorbereitungsraum und Sammlungszimmer, ein Geographie- und ein Projektionszimmer, ein Biologiezimmer mit Sammlungs- und Vorbereitungsraum, ein Handfertigkeitsraum mit Materialraum, ein Kartonnageraum mit zwei kleinen Materialräumen, die erforderlichen WC-Anlagen, Garderoben, Nebenräume, sowie eine gedeckte Pausenhalle.

Von den Totalkosten im Betrage von 785 000.— sind für den ordentlichen Staatsbeitrag nicht subventionsberechtigt:

	Fr.	Fr.
Mehrkosten Anschluss Turnhalletrakt an die neue Heizzentrale	8 700.—	
Spezialhonorar für Gartenarchitekt	3 000.—	
Fassadenuhr	850.—	
Aussenbeleuchtung	1 170.—	
Blitzschutzanlage und Feuerlöscheinrichtungen	4 600.—	
Mehrkosten dekorativer Brunnen	2 000.—	
Mehrkosten Natursteineinfriedigung bei den Korridorbodenbelägen	3 750.—	
Bodenversiegelung	1 544.—	
Schuhmatten	180.—	
Werkzeuge für Handfertigkeitsunterricht	12 900.—	
Schulmobiliar	21 400.—	
Projektionsleinwand	600.—	
Architektenhonorar auf den nicht subventionsberechtigten Summen	2 500.—	63 194.—
Verbleiben		721 806.—

Es werden zugesichert:

1. an die Kosten von Fr. 721 806.— ein ordentlicher Staatsbeitrag von 26 % und ein zusätzlicher Beitrag von 3½ %, total 29½ % zu Lasten des Kontos 2000 939 1	212 933.—
2. an die Kosten von Fr. 12 900.— für die Handfertigkeitswerkzeuge ein Beitrag zu Lasten des Kontos 2002 930 1 von 24 %	3 096.—
Total höchstens	216 029.—

Im Falle der Überschreitung des Kostenvoranschlages wird eine Erhöhung der Beiträge nur gewährt, wenn die Mehrkosten durch unerwartete Lohn- und Materialpreiserhöhungen verursacht sind.

In der Abrechnung sind die Posten genau ersichtlich und entsprechend dem vorliegenden Beschlusse auseinanderzuhalten.

Die Auszahlung der Subvention erfolgt nach Fertigstellung sämtlicher Bauarbeiten und Einreichung und Prüfung der detaillierten Bauabrechnung mit den quittierten Rechnungsbelegen, den wertgestempelten Werkverträgen, den Ausführungsplänen und dem Kostenvoranschlag, der dem Gesuch zugrunde lag.

Die Arbeiten sind nach den Grundsätzen der bernischen Submissionsverordnung vom 16. Januar 1934 (abgeändert durch Verordnungen vom 5. September 1941, 27. November 1945 und 11. April 1947) zu vergeben.

Bei einwandfreier Qualität und angemessenen Preisen sind Materialien und Fabrikate schweizerischer Herkunft zu bevorzugen.

Die Ölfeuerung ist zu erstellen unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Regierungsrates in der Verordnung vom 11. Juli 1952 über die Erstellung und den Betrieb von Ölfeuerungsanlagen und die Lagerung zugehöriger Heizöle. Für das Versenken oder den Einbau des Heizöltankes ist beim Büro für Wassernutzung und Abwasserreinigung die entsprechende Bewilligung einzuholen.

Schluss der Sitzung um 11.55 Uhr

Der Redaktor:
W. Bosshard

Vierte Sitzung

Mittwoch, den 15. November 1961, 14.30 Uhr

Vorsitzender: Präsident Scherz

Die Präsenzliste verzeigt 171 anwesende Mitglieder, abwesend sind 29 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Amstutz, Berger (Linden), Burri, Dübi, Eichenberger, Favre, Haller, Hauser, Jaggi, Kautz, König (Bigenthal), König (Biel), Lachat, Lädrach, Leuenberger, Nahrath, Oesch (Homberg), Reber, Roth, Scheidegger, Schmutz, Stähli, Tannaz, Tschäppät, Vuilleumier, v. Wattenwyl, Willemain, Zingre; ohne Entschuldigung abwesend ist Herr Gigandet.

Tagesordnung

Gerichtlich-medizinisches Institut der Universität Bern; Kredit

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Friedli, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Für die apparative Modernisierung sowie für die bauliche Umgestaltung des gerichtlich-medizinischen Institutes der Universität Bern wird ein Kredit von Fr. 454 000.— bewilligt.

Dieser Betrag ist wie folgt zu belasten:

Fr. 364 000.— der Erziehungsdirektion über die Budgetrubrik 2005 770 1 des Jahres 1961, wovon Fr. 16 000.— als Nachkredit und Franken 348 000.— als Rückstellung;

Fr. 90 000.— der Baudirektion über die Budgetrubrik 2105 705 1.

Motion der Herren Grossräte Stucki und Mitunterzeichner betreffend Subventionierung der Lehrerwohnungen

(Siehe Seite 436 hievor)

Stucki. Es gibt Gemeinden, denen es möglich ist, ihre Lehrerwohnungen in den Schulhäusern unterzubringen, so dass das ganze Schulhausprojekt samt Lehrerwohnungen den heutigen stark gestiegenen Baupreisen angepasst werden kann. Andere Gemeinden, welche im Schulhaus nicht genügend Raum zur Verfügung haben, um Lehrerwohnungen einzubauen, müssen separat ein Lehrerwohnhaus erstellen. Bei diesen Lehrerwohnhäusern ist die Subventionierung begrenzt und kann daher den heutigen stark gestiegenen Baupreisen nicht mehr angepasst werden.

Im Dekret über die Schulhausbausubventionen vom 21. Mai 1957 ist in Artikel 3 die subventionsberechtigte Baumsumme für eine 3-Zimmer-Wohnung auf Fr. 50 000.—, für eine 4-Zimmer-Wohnung auf Fr. 60 000.— und für ein Einfamilienhaus auf Fr. 70 000.— beschränkt. Diese Höchstgrenzen stimmen infolge der eingetretenen Baukostenverteuerung nicht mehr. Die betroffenen Gemeinden haben daher einen über die Subventionsgrenzen hinausgehenden Betrag selbst zu tragen. Das ist nicht richtig.

Das Postulat Hauser verlangte die Vereinfachung der Normalien; meine Motion verlangt eine Erhöhung der Subventionsgrenzen bei Lehrerwohnhäusern. Man kann nicht schlechter bauen, sonst entstehen nur Reparaturen. Man kann auch nicht abbauen an dem, was andere schon haben, weil sonst später mit Wohnungsentschädigungen gerechnet werden müsste.

Ich bitte den Regierungsrat, das fragliche Dekret über die Subventionsgrenzen für Lehrerwohnhäuser den heutigen Verhältnissen anzupassen. Den Rat ersuche ich, meiner Motion zuzustimmen.

M. Moine, Directeur de l'instruction publique, rapporteur du Conseil-exécutif. M. Stucki demande qu'on adapte aux conditions actuelles le décret de 1957 concernant le versement de subventions en faveur de logements d'instituteurs. Jusqu'à présent, la limite de sommes subventionnables était de 60 000 francs pour la construction d'un logement à l'intention du corps enseignant et 70 000 pour une maison à une famille.

Le décret prévoit, je le rappelle à M. Stucki: «§ 3 des Dekretes über die Schulhausbausubventionen vom 21. Mai 1957 lautet in Absatz 3: ‚Für die Subventionierung von Lehrerwohnhäusern wird in der Regel die subventionsberechtigte Bausumme auf 60 000 Franken für jede Wohnung beschränkt. Muss aus bestimmten Gründen ein Einfamilienhaus errichtet werden, so ist der Beitrag auf einer Baumsumme von höchstens Fr. 70 000.— zu berechnen.'»

Il est juste de fixer un maximum, un plafond financier dans le calcul pour la construction de logements du corps enseignant.

Je me permets de vous rappeler que le logement est une partie du traitement, fourni en nature par la commune. Le fait que l'Etat subventionne déjà la construction de logements est en somme une anomalie, parce que les communes qui ne construisent pas doivent verser des indemnités en espèces et ne reçoivent pas de subvention. Du point de vue strictement légal, la subvention pourrait donc être discutée. Elle a été introduite – et j'en suis heureux – pour aider financièrement les communes rurales qui ont beaucoup de peine à boucler leur budget et surtout pour garder le corps enseignant à la campagne. Puisqu'on a commencé cette méthode de subvention, je pense qu'il est difficile de revenir en arrière et je reconnais avec M. Stucki que si, en 1957, on pouvait construire une maison

à deux logements pour 120 000 francs la situation a changé depuis. Aujourd'hui, il faut en tout cas 130 000. L'index de construction se déplace très rapidement.

Nous avons deux possibilités: ou bien augmenter d'une certaine somme, 10 000 francs par exemple, à fixer pour les trois prochaines années, ou alors adapter les 60 000 francs, respectivement 70 000, fixés par le décret à un index variable.

Nous étudierons les deux variantes avec la Direction des finances et nous préparerons la modification du décret.

Tout en acceptant la motion de M. Stucki, je fais en même temps appel aux communes pour qu'on reste dans certaines normes et qu'on observe, dans ce domaine aussi, une certaine mesure. Je pense qu'on pourrait mettre au tableau d'honneur des communes – j'en citerai une – la commune de Walkringen, par exemple, qui, pour 4 logements, a dépensé 240 000 francs; d'autres encore, Koppigen, par exemple. Les Forces motrices bernoises, actuellement encore, construisent des logements à raison de 60 000 francs par famille.

Je vous avoue que je suis rêveur au sujet des devis que présentent certaines communes, devis qui dépassent de 30 000 à 50 000 francs le plafond fixé par le décret. Je pense qu'un peu de modestie s'impose; sinon les réactions, à un moment donné, finiront par être sévères dans le peuple. Les constructions de certaines communes, je ne crains pas de le dire au risque de nuire à ma popularité, sont des constructions faites par l'Etat avec des subventions communales, surtout quand l'Etat verse plus de 50 %.

Je remercie la Commission d'économie publique de la vigilance et du sérieux avec lesquels elle étudie tous les projets qui lui sont présentés. Je fais appel à votre modération en souhaitant qu'il n'y ait pas de devis pour les logements s'élevant à 80 000 ou 90 000 francs par appartement.

J'accepte la motion Stucki dans le sens d'une adaptation au coût actuel par rapport à 1957.

Abstimmung:

Für Annahme der Motion ..... Grosse Mehrheit

Postulat des Herrn Grossrat Tanner betreffend Stellvertretung der Lehrerinnen bei Entbindungen

(Siehe Seite 492 hievor)

Tanner. Mein Postulat ist in zweifacher Hinsicht vielleicht etwas ungewöhnlich. Einmal würde seine Verwirklichung weder dem Staat noch den übrigen Beteiligten Mehrkosten verursachen; zweitens handelt es sich um ein Thema, das in unserem Männerparlament etwas deplaciert erscheinen mag; wir haben zwar heute morgen auch schon von Geburten gesprochen. Es handelt sich um die verheirateten Lehrerinnen. Niemand wird wohl bezweifeln, dass wir während des Krieges dankbar waren und vor allem während der heutigen Lehrermangelzeit ausserordentlich froh sind, dass so manche verheiratete Lehrerin im Amte blieb, und manche, meist auf Drängen hin, den Beruf wieder aufnahm und sich zur Verfügung stellte. Die verheirateten Lehrerinnen gehören meist nicht zur Kategorie der Zugvögel unter den Lehrkräften, sondern bilden eine Gruppe, die auf dem Lande stark verbreitet ist und auch in abgelegenen Orten ausharrt.

Wenn eine solche Lehrerin ein Kind bekommt, muss sie natürlich eine Zeitlang aussetzen. Bei der Regelung der Stellvertretung von Wöchnerinnen möchte mein Postulat eine Änderung herbeführen. Nach den gesetzlichen Vorschriften des Jahres 1956 und früherer Jahre muss eine solche Lehrerin vier Wochen vor und drei Wochen nach der Geburt die Schularbeit aussetzen. Auf eidgenössischer Ebene haben wir ähnliche Bestimmungen. Ich erwähne das Fabrikgesetz. Dort heisst es schon seit 1914: «Wöchnerinnen dürfen von ihrer Niederkunft an 6 Wochen lang in der Fabrik nicht beschäftigt werden; auf ihren Wunsch soll diese Zeit bis auf 8 Wochen verlängert werden.» Auch im Entwurf zum neuen Kranken- und Unfallversicherungsgesetz sollen die Leistungen bei Mutterschaft auf 10 Wochen, wovon mindestens 8 Wochen nach der Niederkunft, ausgedehnt werden.

Man kann sich fragen: Warum dieser Unterschied in den Vorschriften? Ich kann es mir nur so auslegen, dass man bei den zuständigen staatlichen Stellen die Auffassung vertritt, der Lehrerinnenberuf sei so leicht, so wenig anstrengend, dass man füglich verlangen dürfe, dass die Wöchnerin schon nach drei Wochen wieder in der Schulstube stehe. Wer aber einigermassen die Verhältnisse kennt, weiss, dass der Unterricht mit den Kleinsten weitaus am meisten an den Nerven zehrt, am meisten Hingabe und Aufopferung erfordert. Heute, wo die Geburt im Spital die Regel bedeutet, wo allein der Spitalaufenthalt 10 bis 14 Tage dauert, bleibt der Lehrerin gerade noch eine Woche Zeit, um sich zu erholen. Ein bekannter Frauenarzt aus Bern hat mir bestätigt, dass eine solche Vorschrift unmöglich sei.

Nun hat aber die Lehrerin die Möglichkeit, den Erholungsurlaub zu verlängern und als Krankheit gelten zu lassen; dazu braucht sie ein Arztzeugnis. In diesem Zeugnis muss der Arzt sagen – ich zitiere den Text der Vorschrift –, «dass die Schwangerschaft oder das Wochenbett nicht normal verlaufen ist». Mit andern Worten: Jede Lehrerin, die nach 3 Wochen nicht in der Schulstube stehen kann, wird als eine Frau mit einer nicht normalen Geburt taxiert. Diese Fassung der Vorschriften scheint mir wirklich nicht mehr zeitgemäss zu sein. Sie ist für diese Frauen deprimierend und herabwürdigend, denn heute fällt fast jede Lehrerin unter diese Kategorie. Vorher konnte sie sich nicht schonen – sie musste ja bis 4 Wochen vor der Geburt unterrichten –; auch nachher kann sie sich nicht schonen, denn es ist einfach nicht möglich, nur halbbatzig Schule zu halten. In diesem Zusammenhang möchte ich aber nicht unerwähnt lassen, dass die neuen Vorschriften von 1956 immerhin in finanzieller Hinsicht eine grosse Verbesserung gebracht haben.

Ich ersuche den Regierungsrat, die Lehrerinnen den andern berufstätigen Frauen gleichzustellen

und die Frist nach der Geburt ebenfalls auf 6 Wochen zu verlängern. Wie ich vernommen habe, ist die Regierung bereit, das Postulat anzunehmen. Ich möchte ihr für das Verständnis danken. Ich bitte auch den Rat, dem Postulat aus menschlichen Erwägungen heraus ebenfalls zuzustimmen.

M. **Moine,** Directeur de l'instruction publique, rapporteur du Conseil-exécutif. M. Tanner attire notre attention sur l'ordonnance de remplacement du corps enseignant des écoles primaires et moyennes, ordonnance qui dispose, en son article 7, que les institutrices doivent se faire remplacer 4 semaines avant l'accouchement et 3 semaines après.

M. Tanner demande que le délai qui suit l'accouchement soit porté à 6 semaines, comme c'est prévu dans la loi sur les fabriques et comme ce sera le cas dans la future loi sur l'assurance maladie, paraît-il.

En principe, je suis d'accord avec le motionnaire. Cependant, son postulat appelle quelques remarques. Actuellement, les institutrices disposent d'un congé total payé de 7 semaines. Le remplacement est payé moitié par l'Etat, un quart par la commune et un quart par l'assurée. Si un certificat médical constate qu'une maladie est consécutive à la grossesse ou à l'accouchement, l'intéressée bénéficie d'un congé payé de maladie suivant les mêmes normes: moitié par l'Etat, un quart par la commune et un quart par l'assurée. Je le répète, un certificat médical est nécessaire.

La comparaison que fait M. Tanner avec la loi sur les fabriques n'est pas concluante. L'article 69 de la dite loi prévoit que l'accouchée doit être dispensée de travailler dans la fabrique pendant 6 semaines, éventuellement 8 si elle le désire, mais cette dispense ne donne pas droit à un salaire. Elle oblige simplement l'employeur à ne pas congédier l'accouchée si l'absence dure de 6 à 8 semaines après l'accouchement. Personnellement, l'employeur peut payer – je souhaite qu'il le fasse et je souhaite qu'il y ait des contrats collectifs où l'on règle ces questions de détail – mais la loi ne l'oblige pas à supporter quoi que ce soit.

Le cas de l'institutrice paraît autre, et comparaison n'est pas raison. Dans l'intérêt de l'enseignement, mieux vaut qu'une institutrice abandonne sa classe 4 semaines avant la naissance d'un enfant. Elle est souvent en contact avec des élèves en âge de puberté qui ne comprennent guère ou pas du tout la grandeur de la maternité et qui se livrent souvent à des commentaires stupides ou irrespectueux nuisant à la discipline. Je serais donc partisan de maintenir coûte que coûte 4 semaines préalables à l'accouchement, mesure que ne connaît pas la loi sur les fabriques.

Examinons la question soulevée par M. Tanner: Faut-il porter le délai après l'accouchement de 3 à 6 semaines? Très souvent, il faut le dire, nos institutrices n'ont pas la santé robuste des paysannes ou des jeunes ouvrières, si je m'en réfère à l'abondance des certificats médicaux après l'accouchement.

Or, qui paie? L'Etat et les communes pour les trois quarts du remplacement. Si nous inscrivons ce droit à 4 semaines avant, 6 semaines après, la formule est trop rigide. Par comparaison aux ouvrières, les institutrices bénéficient d'une grande faveur, d'autant plus que très souvent, le mari contribue – je l'espère – à l'entretien du ménage, surtout s'il est lui-même instituteur ou s'il exerce une profession libérale. Je reconnais que le délai de 4 semaines est court non seulement pour les institutrices, mais pour toutes les accouchées. Je pense – excusez cette remarque – je pense que si les hommes, qui font les lois, mettaient eux-mêmes les enfants au monde, ce ne seraient pas 4, mais 8 ou 10 semaines qui seraient autorisées après l'accouchement. (Rires)

Actuellement, nous n'avons pas de grosses difficultés; mais dans une situation normale, ou dès que nous aurons suffisamment d'instituteurs et d'institutrices – je souhaite ne plus revoir une période de pénurie du corps enseignant comme celle que nous avons connue il y a vingt ans – si nous prolongeons le délai après accouchement, si nous rendons trop rigides les dispositions réglementaires, nous risquons de donner des armes à ceux – il y en a encore – qui n'admettent pas les institutrices mariées. En tendant trop la corde, nous préparons une arme pour leurs adversaires. Une certaine sagesse s'impose. Personnellement, je préfère un système souple: 8 semaines de congé, quitte à laisser la possibilité de les fixer avant et après la naissance de l'enfant, de cas en cas. On éviterait ainsi une certaine animosité, une certaine opposition contre le corps enseignant, spécialement contre les institutrices mariées, opposition que je réprouve catégoriquement.

D'ailleurs, nous devrons revoir bientôt l'ordonnance concernant les remplacements parce qu'elle est trop compliquée.

Le postulat de M. Tanner part d'un cœur généreux. En principe, je suis d'accord avec lui mais une certaine réserve s'impose. N'oublions pas que le corps enseignant, s'il a des admirateurs, a aussi ses envieux et le peuple qui, en fin de compte, se prononce souverainement sur le statut des instituteurs, n'aime pas les exagérations.

J'accepte pour examen le postulat, avec quelques réserves.

Abstimmung:

Für Annahme des Postulates .... Grosse Mehrheit

Postulat der Herren Grossräte Boss und Mitunterzeichner betreffend Errichtung von Lehrlings- und Schülerheimen

(Siehe Seite 551 hievor)

Boss. Ich kann mich in der Begründung meines Postulates kurz halten, da sein Inhalt nicht nur lokale Bedeutung hat, sondern überall im Kanton, wo Industrie und höhere Schulen vorhanden sind, einem dringenden Bedürfnis entspricht.

Wir haben heute die grossen Jahrgänge im Lehrlingsalter. Auf dem Lande bestehen zu wenig Lehrstellen. Es gibt je länger je mehr Kinder, die vom Lande und aus den Berggebieten in die Städte kommen, um dort ihre Lehre zu absolvieren, be-

sonders in Berufen der Metallverarbeitung und Elektrotechnik. Die Hasler AG, die Gfeller AG, die WIFAG usw. ziehen ein beträchtliches Kontingent Lehrlinge vom Lande, auch aus unserer Gegend, an. Die Unterbringung dieser Lehrlinge in Stadt und Stadtnähe ist äusserst schwierig. Daneben hat es z. B. in Bern die Lehrwerkstätten, verschiedene Handelsschulen, die städtische Frauenarbeitsschule. Diese Schulen erlangen mehr und mehr den Ruf ausgezeichneter Schulungs- und Bildungsmöglichkeiten. Daher werden sie ebenfalls vom Lande immer zahlreicher besucht.

Der Lehrermangel bedingt einen maximalen Ausbau der Seminarien. Der Ruf nach immer mehr Technikern verstärkt den Andrang in die Techniken; sie sind heute bis aufs Maximum belastet. In den Seminarien mussten Parallelklassen errichtet werden, in Thun eine Klasse für Knaben, ebenso im Marzili, ohne Internat. Sodann wurden neue Bildungsmöglichkeiten geschaffen, Sonderkurse, Vorbereitungsklassen für Absolventen von Primarschulen, die nachher ins Seminar übertreten möchten. Ich weiss, dass gerade die Unterbringung der Vorbereitungsklassen enorme Schwierigkeiten mit sich gebracht hat. Momentan haben wir, um nur einen Fall zu nennen, einzig aus dem Dorfe Grindelwald 15 junge Leute, die in Bern ihre Lehrzeit absolvieren oder eine höhere Schule besuchen.

Auf der andern Seite werden unsere Stadtwohnungen immer kleiner, und die Leute sind wegen der teuren Mietpreise gezwungen, Kleinwohnungen zu beziehen. Der Typus der Pensionsmutter für Seminaristen, Techniker usw. stirbt aus. Wer einen Verdienst oder Nebenverdienst benötigt, hat heute andere, weniger aufreibende Möglichkeiten. Daraus ergibt sich eine steigende Nachfrage bei geringerem Angebot. Das Angebot an guten Pensionsplätzen wird stets kleiner. Eine ernste Folge davon ist die Verteuerung. Das macht sich in Vaters Portemonnaie bemerkbar. Eine Abhilfe sehe ich nur in der Errichtung von Lehrlings- und Schülerheimen mit familiärem Charakter. Es handelt sich nicht um eine lokale Angelegenheit, sondern um ein dringendes Erfordernis für all jene Gebiete, wo Industrie und höhere Schulen vorhanden sind. Es ist daher im Raume Bern, Thun, Burgdorf, Biel einfach ein Gebot der Stunde, solche Heime möglichst rasch zu errichten. Ich will keine Details anführen, wie diese Heime aussehen müssen. Das ist eine sekundäre Frage. Ich möchte Sie nur alle bitten, dem Postulat zuzustimmen. Ich hoffe auf eine rasche Verwirklichung.

M. **Moine,** Directeur de l'instruction publique, rapporteur du Conseil-exécutif. M. Boss, constatant qu'il est de plus en plus difficile de loger les élèves et les apprentis venant du dehors dans des localités importantes, nous invite à examiner la création de foyers à leur intention.

Le postulat déposé par M. Boss intéresse à la fois la Direction de l'économie publique et la Direction de l'instruction publique. On m'a prié de répondre.

Je comprends les soucis de M. Boss, mais la mesure qu'il recommande est une mesure à appliquer in extremis. Nous voulons user de toutes les autres possibilités avant de recourir à l'ouverture ou au subventionnement de homes de caractère scolaire car c'est le système le plus coûteux et le moins favorable à une politique familiale.

M. Boss me donne l'occasion d'exposer la politique scolaire telle que nous l'envisageons.

Il nous semble qu'il y a lieu d'abord d'aider à améliorer les moyens de communication. La deuxième possibilité consiste à créer ou à subventionner les transports scolaires, pour ramener le plus vite possibilité les jeunes à la maison. La troisième possibilité serait l'organisation de repas légers pris à l'école et la quatrième est la création, par district, d'offices de placement d'élèves dans des familles, tout en améliorant les bourses. Ce sont tous ces moyens qu'il faut d'abord envisager. La création de homes spéciaux doit, en somme, figurer en dernier ressort. Cette formule me rappelle un peu trop Sparte et ses tavernes pour adolescents mangeant le brouet national.

Cependant, le postulat de M. Boss mérite examen car il y a des difficultés réelles à placer actuellement les élèves et les apprentis dans les familles, parce que les logements sont de plus en plus étroits, de plus en plus coûteux et les familles de plus en plus petites. On ne prend plus de pensionnaires.

Nous ne voudrions pas créer, aux frais de l'Etat, et administrées par lui, des pensions coûteuses pour des élèves qui peuvent rentrer chez eux en fin de journée. En outre, je me permets d'indiquer à M. Boss que les fabriques, les usines, les grandes entreprises qui réalisent de gros bénéfices aujourd'hui pourraient aussi faire quelque chose pour leurs apprentis. Ce n'est pas la tâche de l'Etat de s'immiscer dans tous les secteurs.

La situation, je le répète, mérite examen; mais avant de créer de nouvelles pensions d'Etat, de nouveaux homes pour les élèves des écoles secondaires et professionnelles, nous devons trouver d'autres formules.

Il semble que c'est à l'école d'aller au-devant des élèves et non pas aux élèves à faire de très longs déplacements pour aller à l'école. On doit multiplier les gymnases et les écoles secondaires, ouvrir d'autres technicums. Il faut mettre l'école à la portée des enfants et non pas centraliser l'enseignement. Il faut aussi recourir le plus possible aux industriels, aux grandes entreprises, qui doivent prendre l'initiative dans ce domaine.

Nous avons une conception suisse et bernoise – que les communes se groupent par association et qu'elles organisent un home dans le cadre du district. L'Etat est là pour aider les groupements de communes par des subventions et des conseils, mais non pas pour ouvrir des homes aux frais du canton. A un esprit suisse doit correspondre une solution suisse. Je pense que nous devons garder une certaine mesure. Le budget de l'instruction publique qui vous sera soumis la semaine prochaine prévoit 95 millions pour 1962. Le tableau qui sera joint au budget pour les constructions, pour les dix prochaines années, prévoit des demandes pour environ 220 millions. Si l'on suppute les subventions aux communes à 30 % de la part de l'Etat, cela fait 70 à 80 millions que celui-ci devra payer au cours des dix prochaines années pour des constructions scolaires. C'est donc une somme de 7 à 8 millions par an.

Nous étudions en outre, la création de nouveaux gymnases et même la possibilité – je ne veux effrayer personne – de «cantonaliser» les gymnases communaux pour que l'enseignement secondaire supérieur soit totalement dans les mains de l'Etat. Les communes intéressées auront moins à dire et moins à payer; ce n'est plus la commission d'école qui nommera le corps enseignant. Les communes n'auront plus la majorité dans les gymnases à caractère cantonal. Je considère cependant que c'est une nécessité d'arriver à «cantonaliser» les gymnases. Coût de l'opération: 6 à 7 millions par an. De sorte que nous arriverons dès 1965, sans tenir compte de l'augmentation du coût de la vie, à un budget de l'instruction publique qui se montera vraisemblablement à 115 ou 120 millions par an.

Je me permets de vous citer en passant – on a agité le problème des bourses avec beaucoup de véhémence lors de la dernière session – qu'alors que nous avons versé 90 000 francs de bourses en 1957, écoles secondaires et moyennes, ce même poste s'est élevé à 490 000 francs, un demi million en 1961! Si nous prenons encore à la charge de l'Etat des homes spéciaux dans tous les districts et toutes les régions, nous finirons par avoir un budget plus que chargé.

La question soulevée par M. Boss mérite d'être étudiée mais, je le répète, c'est pour moi une mesure à prendre in extremis. Je fais appel ici aux grandes entreprises, aux usines, aux industries. Elles ont des obligations morales vis-à-vis de leurs apprentis. Ce n'est pas l'Etat qui doit les suppléer. Avec bienveillance et compréhension, parce que le problème est posé, j'accepte le postulat de M. Boss.

Abstimmung:

Für Annahme des Postulates ..... 91 Stimmen
Dagegen ..... Minderheit

Nebenamtliche Sektionschefs; Neufestsetzung der Besoldung

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Friedli, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Der Grosse Rat des Kantons Bern, auf Antrag des Regierungsrates, beschliesst:

1. Die Grundbesoldung der nebenamtlichen Sektionschefs des Kantons Bern wird nach den Wehrpflichtigen jeder Sektion berechnet. Sie beträgt

für die ersten 500 Stammkontrollkarten Fr. 2.20 pro Karte;
für die zweiten 500 Stammkontrollkarten Fr. 2.— pro Karte;
für die zweiten 1000 Stammkontrollkarten Franken 1.75 pro Karte;
für mehr als 2000 Stammkontrollkarten Fr. 1.55 pro Karte.

Zu der auf diese Weise und wie bisher berechneten ordentlichen Grundbesoldung wird, in Anlehnung an die neue Besoldungsordnung des Staatspersonals, eine Besoldungserhöhung von 6 % gewährt.

Dazu kommt die gleiche prozentuale Teuerungszulage, wie sie jeweils für das Staatspersonal beschlossen wird.

2. Als besondere Entschädigungen erhalten die nebenamtlichen Sektionschefs:

a) Eine Bezugsprovision auf dem durch sie gesamthaft bezogenen Militärpflichtersatz. Höhe und Verteilungsart dieser Provision werden durch den Regierungsrat bestimmt.
b) Eine Mutationsgebühr als Ausgleichsfaktor für die in den einzelnen Sektionen stark unterschiedlich in Erscheinung tretenden An- und Abmeldungen von Wehrpflichtigen. Der Regierungsrat setzt hiefür einen angemessenen Gesamtbetrag fest.
c) Eine Tagesentschädigung von Fr. 20.— (Halbtagsentschädigung Fr. 10.—) nebst Reisekostenvergütung für die von der Militärverwaltung veranlassten und ausserhalb des Domizils vorzunehmenden Amtshandlungen.
d) Einen durch den Regierungsrat festzusetzenden Kostenanteil eines Telephonabonnementes, soweit der Sektionschef nicht bereits von anderer Seite einen amtlichen Telephonanschluss zur Verfügung hat.
e) Die in der jeweiligen Vollzugsverordnung über die Anlage und den Bezug des Militärpflichtersatzes vorgesehenen Mahngebühren, sofern der geschuldete Beitrag eingeht, sowie die von andern Kantonen gewährten Gebühren für den Bezug von Militärpflichtersatz oder Bussen, die im Auftrag dieser Kantone eingebracht werden.

3. Dieser Beschluss tritt auf 1. Januar 1962 in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt werden die Grossratsbeschlüsse Nr. 4183 vom 9. September 1957 und Nr. 5816 vom 11. November 1959 aufgehoben. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Gesetz über die Arbeitsvermittlung und die Arbeitslosenversicherung vom 5. Oktober 1952

(Abänderung)

(Siehe Nr. 30 der Beilagen)

(Zweite Beratung)

(Erste Beratung siehe Seiten 349/50 hievor)

Eintretensfrage

M. **Wittwer,** rapporteur de la Commission d'économie publique. Aucun élément nouveau n'est survenu depuis le 13 septembre concernant cette modification de loi; aussi vous ferai-je grâce d'un long débat d'entrée en matière. Je vous rappelle toute simplement qu'il s'agit de modifier l'article

16, lettre o) de la loi du 5 octobre 1952 sur le service de l'emploi et l'assurance chômage. Cette modification porte sur la limite de revenu qui permet aux communes d'obliger les salariés à s'assurer contre le chômage. Cette limite passe de 10 000 à 13 000 francs.

Ce qui est nouveau dans cette loi, c'est qu'est accordée au Grand Conseil la possibilité de modifier cette limite de revenu sans en référer au souverain.

La Commission d'économie publique a, une fois encore, étudié cette affaire et vous recommande vivement l'entrée en matière.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung

Ziffern 1 und 2

Angenommen.

Beschluss:

1. Das Gesetz vom 5. Oktober 1952 über die Arbeitsvermittlung und die Arbeitslosenversicherung wird wie folgt abgeändert:
   Art. 16
   Dem Versicherungsobligatorium dürfen von den Gemeinden nicht unterstellt werden:
   a) bis n) unverändert;
   o) Personen, deren Brutto-Jahreseinkommen aus Erwerb Fr. 13 000.— übersteigt.
   Bei wesentlichen Änderungen des Lohnniveaus kann diese Einkommensgrenze durch Beschluss des Grossen Rates entsprechend erhöht oder herabgesetzt werden.
2. Diese Gesetzesänderung tritt mit ihrer Annahme durch das Volk in Kraft.

Titel und Ingress

Angenommen.

Beschluss:

Gesetz über die Arbeitsvermittlung und die Arbeitslosenversicherung vom 5. Oktober 1952 (Abänderung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf den Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:

Schlussabstimmung:

Für Annahme des Gesetzentwurfes ..... 106 Stimmen
Dagegen ..... Minderheit

Motion des Herrn Grossrat Schaffter betreffend Löhne und Ferien der Lehrlinge

(Siehe Seite 578 hievor)

Schaffter. La motion que j'ai déposée à la session du mois de septembre fait l'objet de deux revendications précises. Elle demande premièrement au Conseil-exécutif de provoquer une amélioration générale des salaires des apprentis, cette hausse devant favoriser tout particulièrement les jeunes gens et les jeunes filles faisant leur dernière année d'apprentissage. Deuxièmement, elle tend à fixer d'une façon uniforme et à trois semaines les vacances annuelles de tous les apprentis, quels que soient leur âge et leur profession.

Quels sont les salaires actuels des apprentis? Il est difficile de répondre d'une façon succincte à cette question, car on constate déjà des inégalités sensibles entre les salaires des apprentis de professions différentes. Si ces inégalités peuvent se justifier dans une certaine mesure, on est toutefois surpris de voir que, dans une même profession, les apprentis soient aussi rétribués de façon inégale.

On doit reconnaître en toute objectivité que, dans certaines professions, des entreprises accordent à leurs apprentis une rémunération équitable. Il va de soi que les remarques suscitées par ma motion ne s'adressent pas à ces entreprises-là mais visent bien à obtenir un relèvement général des nombreux salaires d'apprentis actuellement encore insuffisants. Je pense que l'on peut taxer de rémunération nettement insuffisante des salaires horaire de 20 centimes, 30 centimes, 40 centimes, 50 centimes alloués dans l'ordre pour les quatre années d'un apprentissage, et qui constituent une rétribution mensuelle d'environ 40, 55, 75 et 90 francs. Il s'agit là de normes basses mais celles qui sont souvent rencontrées de 50 centimes pour la première année d'apprentissage et allant jusqu'à 80 centimes pour la dernière, ne répondent pas non plus aux conditions actuelles découlant de l'augmentation continuelle du coût de la vie.

Je ne citerai pas davantage de chiffres, mais je me bornerai à dire qu'une hausse générale des salaires des apprentis se révèle justifiée et nécessaire. Il est difficile de fixer des normes et de faire dans ce domaine des propositions concrètes. Il appartient aux associations patronales et ouvrières d'étudier le problème et de revoir toute cette question du salaire des apprentis.

Avec son salaire, l'apprenti devrait au moins pouvoir subvenir à ses besoins personnels: dépenses pour l'habillement, argent de poche, frais de déplacement, repas à l'extérieur et même quelquefois location d'une chambre. Or, on constate que pour un grand nombre d'apprentis c'est impossible et qu'ils sont encore souvent dans une certaine mesure, à la charge de leurs parents.

Les bourses d'apprentissage peuvent être une aide appréciable dans certains cas, mais comme je l'ai dit dans le texte de ma motion, elles ont malgré tout un caractère de secours qui les rend antipathiques.

Ce rajustement général des salaires des apprentis devrait favoriser tout particulièrement les jeunes gens et jeunes filles faisant leur dernière année d'apprentissage. En effet, au cours de cette dernière année, les apprentis ont des responsabilités plus grandes car ils exécutent souvent des travaux dont on charge généralement des ouvriers ou employés qualifiés. Si l'on tient compte des services qu'ils rendent à l'entreprise, si l'on considère leur âge aussi, les apprentis de dernière année ont certainement droit à une amélioration encore plus substantielle de leur salaire.

En ce qui concerne les vacances, elles sont réglées par une Ordonnance du Conseil-exécutif du 26 octobre 1956. Celle-ci prévoit que «le patron accorde à l'apprenti pour chaque année d'apprentissage au cours de laquelle il n'a pas encore atteint l'âge de 18 ans, des vacances d'une durée de 18 jours ouvrables pour l'horaire de la semaine de 6 jours de travail, ou 15 jours ouvrables pour l'horaire de la semaine de 5 jours de travail, ou 3 semaines. Pour les années suivantes, l'apprenti recevra 12 jours ouvrables (semaine de 6 jours de travail), ou 10 jours ouvrables (semaine de 5 jours de travail), ou 2 semaines.»

Ainsi, au cours d'un apprentissage commencé à l'âge de 16 ans, l'apprenti aura donc 3 semaines de vacances pendant les deux premières années et 2 semaines pour les 2 dernièers. Nous pensons que ces mesures sont trop restrictives et nous demandons que les 3 semaines de vacances annuelles soient accordées jusqu'à la fin de l'apprentissage, ce qui, je tiens à le relever, se fait d'ailleurs déjà dans bien des entreprises. Pour des jeunes gens et jeunes filles qui n'ont pas encore vingt ans, et qui sont souvent soumis à un travail astreignant, des vacances annuelles de 2 semaines sont manifestement insuffisantes. Si l'on considère les vacances des étudiants, vacances qu'il ne s'agit absolument pas de réduire, nous devons constater que nos apprentis ne sont vraiment pas gâtés.

J'espère, Messieurs, que les améliorations des conditions d'apprentissage que je vous propose n'ont rien d'excessif et que vous pourrez y souscrire dans l'intérêt de notre jeunesse. Je vous prie donc de bien vouloir accepter ma motion.

Gnägi, Volkswirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Herr Grossrat Schaffter stellt zwei Probleme zur Diskussion, das Problem der Löhne der Lehrlinge und das Problem der Ferien der Lehrlinge. Zu beiden Fragen möchte ich wie folgt Stellung nehmen: Nach Artikel 7 des eidgenössischen Berufsbildungsgesetzes ist der Lehrvertrag unter den Sozialpartnern, dem Arbeitgeber und dem Arbeitnehmer, abzuschliessen. Verschiedene Berufsverbände haben für die Löhne ihrer Lehrlinge gewisse Richtlinien herausgegeben; diese sind allgemein verbindlich für die Verbandsmitglieder. Nicht-Verbandsmitglieder brauchen sich nicht daran zu halten. Die Löhne müssen vereinbart sein zwischen Lehrmeister und Lehrling. Eine allgemeine Richtlinie für die Lehrlingslöhne ist sicher wünschbar. Auch das kantonale Amt für berufliche Ausbildung interessiert sich für die Entwicklung der Lehrlingslöhne, indem es periodische Erhebungen über die Höhe der Lehrlingslöhne durchführt. Gerade im laufenden Jahr ist eine neue Erhebung gemacht worden, die zeigt, dass die Lehrlingslöhne weitgehend den gegenwärtigen Verhältnissen angepasst wurden. In einzelnen Berufen sind die Lehrlingslöhne wesentlich erhöht worden. Tatsache ist, dass zwischen den verschiedenen Berufskategorien Differenzen bestehen. Diese Differenzen beziehen sich aber nicht nur auf die Lehrlingslöhne, sondern auch auf die andern Löhne. Das Amt für berufliche Ausbildung ist aber für die Lehrlingslöhne nicht zuständig, sondern die Vertragsparteien. Wir dürfen nicht vergessen, dass ein Lehrverhältnis, als Ausbildungs- und Erziehungsverhältnis, nicht in erster Linie eine Angelegenheit der Entlöhnung ist. Viel wesentlicher ist die Ausbildung des Lehrlings. Auch hier bestehen gewisse Differenzen. Bei der einen Berufskategorie kann der Lehrling im Anfang noch nicht im Betrieb verwendet werden, während dies in einer andern Berufskategorie sofort der Fall ist. Die schweizerische Lösung, wie sie im Bundesgesetz verankert ist und wonach die Festsetzung der Lehrlingslöhne den Sozialpartnern überlassen bleibt, dürfte daher die beste und angemessenste sein.

Bezüglich der Frage der Lehrlingsferien mache ich darauf aufmerksam, dass der Regierungsrat am 26. Oktober 1956, wie dies der Herr Motionär ausgeführt hat, eine Verordnung über die Ferien der Lehrlinge erlassen hat. Dort sind die Lehrlingsferien bis zum 18. Altersjahr auf 3 Wochen festgesetzt. In den meisten Berufsverbänden werden diese 3 Wochen Ferien auch über das 18. Altersjahr hinaus gewährt. Wo das nicht der Fall ist, muss man sich fragen, ob die Angelegenheit neu geregelt werden soll. Gegenwärtig wird das Bundesgesetz über die berufliche Ausbildung revidiert. Nach durchgeführter Revision werden wir gezwungen sein, unsere Unterlagen neu zu überprüfen. Es ist daher nicht nötig, dass wir unsere gesetzlichen Grundlagen vor der Revision des Bundesgesetzes – auch das neue Arbeitgesetz hängt damit zusammen – jetzt schon überprüfen. Da der Staat sowieso keine Kompetenz hat, für die Lehrlingslöhne verbindliche Richtlinien herauszugeben, und da wir bezüglich der Lehrlingsferien auf die Revision des Bundesgesetzes über die berufliche Ausbildung warten müssen, lehnt der Regierungsrat die Motion ab. Er ist aber bereit, die Motion als Postulat entgegenzunehmen, um die ganze Angelegenheit im Zusammenhang mit der Revision des Berufsbildungsgesetzes zu prüfen.

Präsident. Der Herr Motionär erklärt sich mit der Umwandlung in ein Postulat einverstanden, und die Regierung ist bereit, das Postulat entgegenzunehmen; es wird jedoch aus der Mitte des Rates bekämpft.

Winzenried. Bei der Motion des Herrn Kollege Schaffter wird die Regierung wieder einmal aufgefordert, sich in eine Angelegenheit einzumischen, wo nach unserer Auffassung absolut keine Notwendigkeit besteht. Auch wenn Herr Regierungsrat Gnägi bereit ist, die Motion in der gemilderten Form des Postulates entgegenzunehmen, haben wir in der freisinnnigen Fraktion doch die Auffassung, dass man das Postulat bekämpfen sollte, weil hier keine regierungsrätliche Intervention erforderlich ist. Wir lehnen daher auch das Postulat aus rein formellen Gründen ab.

Auch in materieller Hinsicht sind wir mit der Auffassung von Herrn Kollege Schaffter nicht einverstanden. Ich möchte einmal mehr erklären, dass sehr viele Probleme, die im Grossen Rat zur Sprache gebracht werden, viel besser zwischen den Sozialpartnern, wie es die Regierung erwähnt hat, erledigt werden können.

Was unsere Fraktion bewogen hat, das Postulat zu bekämpfen, ist hauptsächlich der Text, den Herr

Schaffter gewählt hat. Er stellt hier Behauptungen auf, für die es ihm schwer fallen dürfte, den Tatsachenbeweis zu erbringen.

Die Kritik, die Lehrlingslöhne seien zu niedrig, ist eine Auffassungssache und hängt weitgehend mit unserem materiellen Denken zusammen. Zu dieser Frage möchte ich mich nicht äussern. Hüten wir uns aber davor, schon die Lehrlinge in erster Linie zum Geldverdienen aufzufordern und anzuspornen, denn vorab ist es ihre Aufgabe, den Beruf gut und seriös zu erlernen.

Vollständig abzulehnen ist der Versuch von Herrn Schaffter, das Stipendienwesen zu diskriminieren, weil ihm Unterstützungscharakter zukommt. Ich vertrete die Auffassung, dass es keine Schande bedeutet, wenn junge Leute in materieller Hinsicht Hilfe erhalten, weil sie oder ihre Eltern nicht in der Lage sind, die nötigen finanziellen Mittel aufzubringen; im Gegenteil, hier haben wir noch eine sehr dankbare Aufgabe zu erfüllen, indem wir das Stipendienwesen grossmütig weiter ausbauen, damit auch Söhne und Töchter von weniger begüterten Eltern die Möglichkeit haben, einen Beruf zu erlernen oder sogar ein Studium zu absolvieren.

Es ist mir unverständlich, dass in unserem kantonalen Parlament versucht wird, das Stipendienwesen in Misskredit zu bringen, indem man ihm eine gewisse Anrüchigkeit andichtet, ausgerechnet in dem Moment, wo wir uns anstrengen wollen und müssen, auf kantonalem Boden das Stipendienwesen zu fördern und besser zu koordinieren.

Den Tatsachen widersprechend ist ferner die Behauptung, dass die Lehrlingslöhne nicht der Teuerung angepasst wurden. Damit will man den Arbeitgebern vorwerfen, sie wollten sich auf Kosten der Lehrlingslöhne bereichern. Das ist eine Unterschiebung, die energisch zurückgewiesen werden muss.

Ich lade Herrn Schaffter ein, mit mir bei den zuständigen Aufsichtsbehörden, welche das Lehrlingswesen betreuen, in die Verträge Einsicht zu nehmen. Es wird ein Leichtes sein, ihn davon zu überzeugen, dass in den letzten Jahren die Lehrlingslöhne ganz allgemein nicht nur der Teuerung angepasst, sondern sehr oft weit über das Mass hinaus erhöht wurden.

Materiell bin ich mit der Forderung von Herrn Kollege Schaffter einverstanden, dass den Lehrlingen drei Wochen Ferien zu gewähren seien, da sie in diesem Entwicklungsalter schon aus gesundheitlichen Erwägungen Ferien nötig haben. Diese Entwicklung können wir sicher nur begrüssen. Aber die Frage wird ja, wie der Regierungsrat ausgeführt hat, im eidgenössischen Arbeitsgesetz abschliessend geregelt werden.

Ich möchte doch feststellen, dass mit dieser Motion, die nun in ein Postulat umgewandelt worden ist, einmal mehr die Tendenz verfolgt wird, mit dieser Angelegenheit ganz unnötigerweise Politik zu treiben und den Arbeitgebern und Arbeitnehmern Nachhilfestunden zu erteilen. Ich stehe nach wie vor zur Auffassung, dass eine unnötige Staatshilfe in der Frage der Arbeitsbedingungen abzulehnen ist, und dass man die Festlegung der Arbeitsbedingungen ruhig der freien Vereinbarung zwischen den Gewerkschaften und den Arbeitgebern überlassen darf. Ich fordere die Kollegen auf, etwas mehr Vertrauen zu den Gewerkschaftsvertretern zu haben. Die schauen schon dazu, dass auch in bezug auf das Lehrlingswesen (Ferien und Entlöhnung) kein Unfug getrieben werden kann. Auch die Unternehmer sind nicht so sozial rückständig, wie der Motionär wahrhaben möchte, dass sie die armen Lehrlinge ausbeuten wollten. Ich bitte also, zu den gemeinsamen Vereinbarungen zwischen den Sozialpartnern mehr Zutrauen zu haben.

Im Namen der freisinnig-demokratischen Fraktion beantrage ich Ihnen, das Postulat abzulehnen, weil es in einer Frage nach Staatsintervention ruft, die Gewerkschaften und Arbeitgeber besser selber am Verhandlungstisch regeln können. Ich beantrage auch Ablehnung, weil im Motionstext Behauptungen enthalten sind, die nach meiner Auffassung nicht belegt werden können, und weil sie in ihrer Tendenz die Wirksamkeit des Stipendienwesens anzweifelt.

Wenger (Biel). Auch ich bekämpfe das Postulat. Im Vordergrund steht die Frage des Lohnes und der Ferien der Lehrlinge. Es handelt sich jedoch gar nicht um Löhne, sondern eher Entschädigungen oder Aufmunterungsprämien; denn der Lehrling erlernt einen Beruf, und dazu braucht er einen Lehrmeister, der ihn gründlich ausbildet, um den Nachwuchs sicherzustellen. Dabei nimmt der Lehrmeister viele kleine und grosse Opfer auf sich. Ein Lehrling muss immer unter Kontrolle sein. Seine Arbeit muss immer wieder überprüft werden, und immer wieder muss er auf neue Aufgaben vorbereitet werden. Wo das nicht vom Meister selbst gemacht wird, sind es seine verantwortlichen Mitarbeiter, die entsprechende Zeit für den Lehrling aufwenden müssen. Hat der Lehrling den Willen, ein tüchtiger Berufsmann zu werden, gibt es ein erfreuliches Lehrverhältnis. Leider gibt es heute viele andere Fälle. Die heutige Jugend ist zwar nicht weniger bildungsfähig als früher, meine Erfahrungen sind mit wenigen Ausnahmen sehr gut, aber die Ablenkungen sind viel grösser als früher, und dadurch wird die Führung erschwert. Wenn ein Lehrling schon am ersten Tag des Lehrantrittes weiss, dass er später nicht auf dem Beruf bleiben wird, weil er später in einen öffentlichen Betrieb eintreten will, wird das selten ein gutes Lehrverhältnis geben. Auch wenn ein Jüngling daheim nicht beaufsichtigt wird, wie es nötig wäre, leidet darunter auch der Erfolg der Lehrlingsausbildung. In andern Fällen bringt der Lehrling aus der Gewerbeschule sehr schlechte Noten heim und bringt auch den Willen zum Arbeiten nicht auf. In all den Fällen ist der Lehrbetrieb das Opfer und hat zu allem Verdruss noch die Rechnung zu bezahlen. Der Lehrling hat jede Woche soundso viel Stunden in der Gewerbeschule zu verbringen. Auch diese Stunden werden vom Lehrmeister entschädigt.

Die Lehrlingsentschädigungen sollten auch noch eine gewisse erzieherische Wirkung haben. Die Entschädigungen, die in den Lehrverträgen festgesetzt sind, sind Minimalsätze. Der Lehrmeister sollte die Möglichkeit haben, einem guten Lehrling mehr zu geben als das Minimum. Wenn aber die Ansätze von Anfang an hoch angesetzt sind, ist das nicht möglich.

Der Motionär verlangt, dass im letzten Jahr höhere Entschädigungen ausgerichtet werden. Das könnte sich aber zuungunsten des Lehrlings auswirken. Gerade im letzten Jahr muss sich der Lehrling intensiv auf die Prüfung vorbereiten. Er braucht viel Übung, und vor allem sollte er alle im Beruf vorkommenden Arbeiten selbständig ausführen. Da muss manches Stück zwei- oder dreimal angefertigt werden. Er muss vom Meister oder seinem Vertreter noch mehr kontrolliert werden. Wird aber die Entschädigung zu hoch angesetzt, könnte der Meister sich sagen, wenn er soviel zahlen müsse, so habe der Lehrling eben die Arbeit zu leisten, die etwas eintrage. Dann wäre der Lehrling der Geschädigte.

Die Ferien betragen bis zum zurückgelegten 18. Altersjahr drei Wochen, und das wird meines Wissens auch gehandhabt. Ich wäre persönlich nicht dagegen, dass man die drei Wochen Ferien während der ganzen Lehrzeit gewährt. Wenn der Motionär weitergehen will, bitte ich ihn, den Bogen nicht zu überspannen. Seit der Einführung der Fünftagewoche sind die Arbeitsstunden der Lehrlinge stark reduziert worden. Man muss sich heute fragen, ob die Dauer der Lehrzeit noch ausreiche, einen Lehrling gut auszubilden, oder ob sich nicht die Verlängerung der Lehrzeit aufdränge, besonders wenn man dann noch die Ferien verlängert.

All die Fragen sind in den Gesamtarbeitsverträgen behandelt worden, und das sollte so bleiben. Die Lehrverträge werden von den Lehrlingskommissionen überprüft, auch in bezug auf Ferien und Entschädigung. Alle Lehrverhältnisse werden jedes Jahr kontrolliert. Die Industrie macht grosse Aufwendungen, um sich den Nachwuchs von qualifizierten Arbeitern zu sichern, hat auch Verpflegungs- und Unterkunftsmöglichkeiten geschaffen. Arbeitgeber, die sich nicht zeitgemäss verhalten, merken bald, dass sie sich selber schaden, denn bei der Berufswahl werden von den Eltern und den Jünglingen die Aufstiegsmöglichkeiten und die Entlöhnungen geprüft und nicht zuletzt auch die Ferien und Entschädigungen während der Lehrzeit gewürdigt. Wer rückständig ist, findet keine Lehrlinge mehr.

Nach Würdigung all dieser Gründe bitte ich Sie, den Staat nicht mit etwas zu belasten, das andere ebensogut regeln können. Ich bitte daher, das Postulat abzulehnen.

Dürig. Was Herr Dr. Winzenried sagte, ist zu schön, um wahr zu sein. Es gibt gute Arbeitgeber, die aus ihren Lehrlingen tüchtige Arbeiter machen. Das anerkenne ich. Daneben gibt es Lehrbetriebe, wo sehr rückständige Auffassungen herrschen. Von guten Lehrbetrieben aus gesehen, mögen die Vorwürfe, die man dem Motionär machte, vielleicht berechtigt erscheinen. Daneben haben wir jedoch auch andere Betriebe.

Ich bin Herrn Dr. Winzenried dankbar, dass er die betrieblichen Angelegenheiten mit den Gewerkschaften ordnen will. Ich habe aber in meiner achtzehnjährigen Tätigkeit als Gewerkschaftsfunktionär erfahren, dass es sich der grösste Teil von Lehrbetrieben verbietet, dass sich die Gewerkschaften in Lehrverhältnisse einmischen, um in bezug auf Entschädigungen und Arbeitszeit eine Vereinheitlichung zustande zu bringen. Das alles wird konsequent abgelehnt. In der Industrie mag es vielleicht anders sein, aber in sehr vielen gewerblichen Betrieben verhält es sich so, wie ich es gesagt habe.

Herr Wenger hat gesagt, viele Lehrstellen würden mit der Absicht angetreten, später in öffentliche Betriebe überzutreten, und das gebe meist von Anfang an kein gutes Lehrverhältnis. – Ich stelle immer wieder fest, dass 95 % von denen, die in öffentliche Betriebe hinüberwechseln, sehr gute Lehrabschlussprüfungen hinter sich haben. Mitunter vollzieht sich dieser Wechsel, weil man sie als Ausgelernte vielleicht allzu lange zurückgehalten und als Lehrbuben behandelt hat. Dadurch haben sie den Verleider gekriegt. Wir hören immer wieder entsprechende Klagen. Darum haben wir oft verlangt, dass man den jungen Leuten auch in der Richtung mehr Verständnis entgegenbringe.

Kollege Wenger erwähnte die Stunden, die für den Besuch der Gewerbeschule freigegeben werden müssen. – Das gäbe zum Teil sehr unbefriedigende Prüfungsresultate, wenn man die Gewerbeschulen nicht hätte.

Hie und da werden Lehrlinge im dritten und vierten Lehrjahr zu Regiearbeiten verwendet; diese Stunden werden dann dem Kunden so verrechnet, als ob der Lehrling mindestens Fr. 3.— Stundenlohn hätte.

In meiner Motion vom Jahr 1956 habe ich verlangt, es sei den Lehrlingen drei Wochen Ferien zu gewähren. Man hat dann einen Kompromiss geschlossen und gesagt, das werde bis zum 18. Altersjahr gewährt. Eine ganze Anzahl Lehrbetriebe gewähren für die ganze Dauer der Lehre drei Wochen Ferien. Es gibt aber eine Anzahl Betriebe, wo man nur mit Kontrolle erreicht, dass wenigstens zwei Wochen nach dem 18. Altersjahr noch gewährt werden.

Letzte Woche erhielt ich Kenntnis von einem Fabrikbetrieb, wo die Lehrlinge genau gleich wie die Arbeiter Überzeitarbeit leisten mussten. Sie erhalten dafür aber keine zusätzliche Entschädigung.

Für die Lehrlinge gilt die gleiche Arbeitszeit wie für die Arbeiter. Es gibt aber eine ganze Reihe von Betrieben, die ihre Lehrlinge den ganzen Samstagnachmittag arbeiten lassen, auch wenn kein einziger Arbeiter im Betrieb ist. Wenn die Lehrlinge reklamieren, habe sie Schwierigkeiten zu gewärtigen.

Die Vorschriften, die wir fordern, treffen nicht die fortschrittlichen Betriebe. Daher bin ich erstaunt, dass man sich gegen das Postulat wehrt. Ich beantrage, ihm zuzustimmen.

Zingg (Bern). Im Jahre 1957 verlangte ich in einer Motion für die Jugendlichen im allgemeinen mehr Ferien. Sie haben sehr oft überhaupt keine Ferien, wenn sie nicht gerade in einem Lehrverhältnis sind. Es wäre sicher schon lange am Platze gewesen, Remedur zu schaffen. Man soll Motionen und Postulate nicht immer verschieben. Allem Anschein nach ist eine Motion nicht viel mehr wert als ein Postulat; denn wenn man vier Jahr mit der Ausführung einer Motion wartet, sagt das doch alles.

Wir sind schon im Jahre 1956 für drei Wochen Ferien für die Lehrlinge eingetreten. Wir haben uns dem Kompromiss angeschlossen, aber man sieht je länger je mehr, dass es nötig ist, die Ferien der Lehrlinge für die ganze Lehrzeit zu regeln. Es gibt Lehrlinge, die etwas später als es üblich ist ins Lehrverhältnis eintreten. Diese haben dann vielleicht nur im ersten Lehrjahr 18 Tage Ferien. Es ist also dringend nötig, dem Postulat zuzustimmen.

Die Löhne können nicht staatlich geregelt werden. Immerhin ist eine Empfehlung am Platze, dass den Lehrlingen etwas mehr Lohn gegeben werden soll. Viele Lehrverhältnisse sind in Ordnung; aber man hat gerade in den letzten Tagen in der Zeitung im Zusammenhang mit dem Besuch des italienischen Arbeitsministers Sullo lesen können, dass sehr viele Italiener in die Schweiz kommen, die hier zum vollen Lohn arbeiten und gleichzeitig eine Art Lehre machen. Demgegenüber ist es nicht recht, dass man den Lehrlingen zu wenig zahlt. Natürlich möchten wir nicht befürworten, die richtige Lehre durch Anlernung zu ersetzen. Es wäre für manchen Gewerbler und Industriellen durchaus interessant, den Lehrlingen etwas mehr zu zahlen.

In den Vormundschaftskommissionen haben wir hie und da Lehrverträge zu genehmigen. Kürzlich sahen wir einen Lehrvertrag, wonach der Meister, ein Metzger, seinem Lehrling nicht nur volle Kost und Logis gibt, sondern im ersten Lehrjahr noch Fr. 80.— Lohn. Es ist also möglich, die Lehrlinge recht zu entlöhnen. Eine Empfehlung von Seite des Staates wäre wünschbar.

Tatsächlich sind in den Gesamtarbeitsverträgen sehr oft auch die Ferien geregelt; aber nicht in allen Gesamtarbeitsverträgen werden auch die Ferien für die Jugendlichen geordnet. In meiner Motion vom Jahr 1957 habe ich hierüber gesprochen. Aus Publikationen in der «Volkswirtschaft» geht hervor, dass viele Gesamtarbeitsverträge für die Jugendlichen die Ferien regeln; aber meist werden im ersten und zweiten Lehrjahr 18 Tage Ferien bewilligt und nachher gehen die Ferien zurück. Wir sind der Auffassung, es rechtfertige sich, den Jugendlichen während längerer Zeit mehr Ferien zu geben. In der Schule hatten sie 13 Wochen Ferien. Wenn sie keine Lehre machen, können sie nachher zum Teil überhaupt keine Ferien beziehen oder nur ein oder zwei Wochen.

Ich hätte gerne die Motion in bezug auf die Ferien unterstützt. Es ist dringend nötig, dass schon jetzt den Lehrlingen während der ganzen Lehrzeit 18 Tage Ferien bewilligt werden.

Präsident. Es sind noch acht Redner eingeschrieben. Ich beantrage, die Rednerliste zu schliessen. (Zustimmung)

Mischler. Ich glaube, wir sollten die Sache dort hinstellen, wo sie hingehört. Man hat die Angelegenheit dramatisiert.

Vom Standpunkt der Gewerkschaften aus muss ich mich zu zwei verschiedenen Fragen äussern. Wenn es sich bloss um die Ferien gehandelt hätte, so hätte ich die Umwandlung der Motion in ein Postulat bedauert; denn in dieser Frage gehen die Meinungen nicht auseinander.

Man sagt, die Regelung der Löhne für Lehrlinge sei eine Angelegenheit der Sozialpartner, man könne das nicht auf gleiche Weise regeln wie für die Arbeiter. Ich bin bei den Vertragsverhandlungen ab und zu dabei. Wir konnten bisher die Löhne der Lehrlinge nicht vertraglich regeln, haben bloss Empfehlungen machen können. Allerdings haben die fortschrittlichen Arbeitgeber die nötigen Korrekturen gemacht.

Was kann der Gesetzgeber in bezug auf die Löhne unternehmen? Er kann eine Empfehlung herausgeben. Aber in bezug auf den rechten Lohn gehen die Auffassungen nachher auseinander. Eine solche Empfehlung wird wahrscheinlich das einzige sein, was die Regierung im Auge hat. – Die Festsetzung von Lohnnormen im Gesetz kann ich mir nicht recht vorstellen. Das ist sogar in einem Gesamtarbeitsvertrag, wo für verschiedene Berufsgruppen die Löhne geregelt werden müssen, sehr schwierig. Noch schwieriger ist es für den Gesetzgeber, Normen aufzustellen. Wenn er es tut, besteht ausserdem die Gefahr, dass auch der Fortschrittliche sich an die Minimalnormen anlehnt. – Eine Empfehlung kann auch ihre Bedeutung haben, aber in bezug auf die Löhne verspreche ich mir nicht viel.

Nun sagt die Regierung, sie wolle das als Postulat entgegennehmen. Mehr hat sie nicht zugesichert. Geben Sie doch der Regierung nun Gelegenheit, das zu prüfen.

Wenn wir das Postulat ablehnen, sind die berechtigten Forderungen im Feriensektor beerdigt. Wie die Vertreter der Gewerkschaften gesagt haben, ist es ein Gebot der Zeit, den Lehrlingen drei Wochen Ferien einzuräumen. Jetzt gewährt man nur bis zum 18. Altersjahr die drei Wochen, nachher sinken die Ferien ab. Diese Abstufung, finde ich, sei nicht in Ordnung.

Ich bitte Sie, dem Postulat zuzustimmen.

Weisskopf. Im Votum von Kollege Winzenried ist nicht zum Ausdruck gekommen, dass bei der Besprechung der Motion in unserer Fraktion in erster Linie der Wortlaut der Motion beanstandet worden ist. Die Ausführungen des Volkswirtschaftsdirektors haben meine Auffassung bestätigt, dass Buchstabe a und b des Wortlautes falsch sind. Darum wäre es auch falsch, die Motion im gleichen Wortlaut als Postulat anzunehmen.

Wir hatten die Meinung, man sollte die Motion Schaffter ablehnen. Es steht jedem frei, die gleiche Motion mit einem veränderten Wortlaut wieder einzureichen.

Warum sind die Buchstaben a und b falsch? In der Einleitung zur Motion wird geltend gemacht, dass die Löhne der Lehrlinge aller Berufsarten im kantonalen Gesetz über die berufliche Ausbildung nicht gesetzlich geregelt sind. Kollege Mischler hat darauf aufmerksam gemacht, dass das nicht möglich wäre. Nachher wird festgestellt, die Löhne seien im allgemeinen zu niedrig, seien den erhöhten Lebenshaltungskosten nicht angepasst worden. Das ist eine allgemeine Feststellung, die teilweise zutreffen kann. Auch mir sind einzelne Fälle bekannt, wo keine Anpassung der Lehrlingslöhne gegenüber 1945 stattgefunden hat. – Der Schweizerische Kaufmännische Verein hat in bezug auf Lehrlingslöhne neue Richtlinien herausgegeben,

und zwar empfiehlt er im ersten Jahr Fr. 100.— und im dritten Jahr Fr. 160.—. – Nun wird in der Motion der Regierungsrat eingeladen, die nötigen Vorkehren zu treffen zwecks allgemeiner Erhöhung der Löhne der Lehrlinge und Lehrtöchter, im Einvernehmen mit den beruflichen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden. Kollege Mischler sagt aber, das gesetzlich zu regeln sei nicht möglich.

In Litera b ist von einheitlichen jährlichen Ferien von drei Wochen für alle Lehrlinge, gleich welchen Alters und Berufes, die Rede. Das Postulat, es seien dem Lehrling drei Wochen Ferien zu gewähren, ist verständlich. Schon jetzt ist im Arbeitszeitgesetz festgelegt, dass Lehrlinge bis zum 18. Altersjahr drei Wochen Ferien haben sollen. Es heisst aber ausdrücklich «bis zum 18. Altersjahr». Der Motionär will drei Wochen Ferien für alle Lehrlinge, gleich welchen Alters. Als Arbeitnehmervertreter müsste ich feststellen, dass das ein sehr unsoziales Postulat wäre. Wer aus irgendwelchen Gründen zum Beispiel mit 20 oder mehr Jahren noch Lehrling ist, hätte drei Wochen Ferien zugut. Der gleichaltrige Arbeiter aber hätte weniger Ferien. Die Arbeiter in der Bundesverwaltung haben bis zum 30. Altersjahr nur zwei Wochen Ferien. Durch Verwirklichung von Litera b des Postulates würde die Ungerechtigkeit also erhöht.

Aus diesen Überlegungen muss man die Motion und das Postulat ablehnen. Der Wortlaut trägt den Gegebenheiten nicht Rechnung. Ich ersuche Sie daher, das Postulat abzulehnen.

Choffat. En ma qualité d'employeur, je me sens touché par le postulat, d'autant plus que je forme chaque année des apprentis et je suis touché par certaines déclarations faites ici.

Je ne suis pas d'accord d'écouter les recommandations et les conseils qui me sont donnés par exemple par la société des employés de commerce et certains syndicats. En qualité d'expert aux examens, je sais qu'il est rare que les échecs soient dus aux employeurs, c'est-à-dire sur les connaissances pratiques. Les échecs sont dus surtout aux autres branches et c'est le plus souvent le résultat de négligences de la part de l'apprenti. C'est pourquoi je trouve qu'il est absolument faux de vouloir bourrer d'argent les poches de ces jeunes gens avec lesquels nous avons déjà pas mal de soucis et qui ont suffisamment d'occasions de se divertir sans qu'on multiplie encore ces occasions.

Je suis assez à l'aise pour en parler. J'ai fait moi-même des expériences dans ce domaine. S'il peut donner, la dernière année, quelques responsabilités supplémentaires, je pense que l'employeur est assez grand pour accorder un salaire convenable. Laissez-nous la possibilité de manifester notre reconnaissance sans nous imposer des salaires fixes. Si l'on veut payer des salaires de spécialistes la dernière année, pourquoi ne pas réduire la durée de l'apprentissage? Je parle de l'industrie horlogère où nous avons maintenant la semaine de cinq jours généralisée. J'ai eu des jeunes filles qui vont deux après-midi par semaine à l'école. La dernière année, elles ont encore des cours de ménage. En fait, nous les avons trois jours au bureau et vous voudriez qu'on les considère comme des employées!

Pour toutes ces raisons, je vous demande de faire confiance aux maîtres d'apprentissage et aux commissions qui n'ont jamais ignoré ces problèmes. Je vous prie de repousser le postulat.

Schaffter. Je m'excuse tout d'abord de peut-être vous retenir quelque temps par cette motion relative aux salaires des apprentis. Je n'aurais jamais cru que les deux questions posées par la motion: amélioration générale des salaires des apprentis, surtout pour la dernière année, et les vacances, eussent provoqué une pareille levée de boucliers. Je voudrais que la tribune fût garnie d'apprentis; ils auraient eu une conception exacte de ce que les députés pensent de leur travail.

On a volontairement exagéré les intentions de la motion et je m'explique. J'ai demandé clairement – ne jouons pas sur les mots – que le Conseil-exécutif est invité à provoquer toutes mesures utiles pour décider, d'entente avec les organisations patronales et ouvrières – c'est bien clair – une amélioration générale des salaires des apprentis, cette hausse devant favoriser spécialement les apprentis de dernière année.

Je pense qu'il n'y a rien là d'impératif et d'ailleurs, nous l'avons dit dans la motion. Nous avons dit qu'il est difficile de fixer des normes et de faire, dans ce domaine, des propositions concrètes. Donc nous n'avons jamais eu l'idée que le Grand Conseil serait d'accord de demander au Conseil-exécutif de fixer des salaires horaires et mensuels pour les apprentis. Nous ne sommes pas naïfs à ce point. Je pense qu'il ne faut pas déformer les paroles du motionnaire.

En ce qui concerne les principes, on a dit que j'avais ridiculisé et minimisé les bourses. Je ne veux pas parler de moi mais je m'occupe dans ma commune du dicastère des œuvres sociales. Tous les jours, j'ai affaire aux questions des bourses.

Il est vraiment extraordinaire de venir dire que dans la motion on discrédite le système des bourses. Entre de telles déclarations et la réalité, il y a un pas à franchir, je me permets de vous le dire. J'ai dit que les bourses d'apprentissage pouvaient être une aide appréciable dans certains cas, ajoutant que malgré tout, elles gardent un caractère de secours qui les rend antipathiques.

Dans tous les règlements relatifs aux bourses ou aux allocations familiales de condition modeste, il est dit que ces bourses et allocations ne doivent pas avoir un caractère d'assistance. Nous le savons parfaitement, il existe des apprentis qui peuvent se passer de bourses et il en existe d'autres qui doivent les demander. Vous ne me démontrerez pas le contraire si je dis que ces apprentis sont dans une situation différente. C'est pourquoi je n'accepte pas qu'on dise que j'ai discrédité le système des bourses.

On a prétendu aussi que, par cette motion, je voulais faire de la politique. Comment voulez-vous faire de la politique en défendant le salaire de jeunes gens? Je suis bien placé pour savoir qu'il ne faut pas, comme on l'a dit, bourrer d'argent les poches des apprentis. Un député – je ne sais plus qui – a dit qu'on était cinquante ans en arrière. Les apprentis ne doivent pas avoir trop d'argent et on a dit: Il faut vivre avec son temps. Or, ce n'est pas toujours celui qui a le plus d'argent qui

se conduit le plus mal. Ne nous reprochez donc pas cette petite augmentation.

Je ne veux pas m'attarder plus longtemps. Je regrette simplement que cette motion que j'avais déposée uniquement dans l'intérêt des apprentis ait provoqué de pareilles discussions.

Des vacances, je n'en discuterai pas, tellement c'est évident. On a dit que quelqu'un qui commencerait son apprentissage à 25 ou 40 ans n'aurait pas droit aux 3 semaines de vacances. Je suis tout à fait d'accord d'inclure cette petite réserve.

Pour le reste, j'accepte de transformer ma motion en postulat. Je vous demande pour les apprentis, jeunes gens et jeunes filles, d'accorder une petite augmentation de leurs salaires et trois semaines de vacances.

Schilling. Wir können nicht gelten lassen, dass es viele bedenkliche Lehrverhältnisse gebe. Der Lehrvertrag wird zwischen Sozialpartner und Lehrlingsamt gemacht. Ich bin nicht davon überzeugt, dass es dazu noch Gewerkschaften braucht. (Zwischenruf Schneider: Das kann ich mir vorstellen.)

Wie ist es zu den drei Wochen Ferien gekommen? In der Schule haben die Kinder dreizehn Wochen Ferien gehabt. Man wollte beim Übergang ins Berufsleben nicht plötzlich auf zwei Wochen zurückgehen und hat darum drei Wochen gewährt. Das ist richtig, denn diese Jünglinge und Mädchen stehen noch im Entwicklungsalter. Von 18 Jahren an gewährt man nur noch zwei Wochen Ferien. Dann sind aber die jungen Leute offenbar nicht mehr im Entwicklungsalter; denn jeden Abend wollen sie ja ausgehen.

Nun steht das Arbeitsgesetz in Aussicht. Es ist nicht nötig, mit einem Postulat voranzugehen. Wenn das Arbeitsgesetz in Kraft ist, kommt die Angelegenheit automatisch ins Rollen; wir müssen das kantonale Gewerbegesetz und all die Postulate über Arbeitszeit, Ferien usw. behandeln, müssen die Vorschriften anpassen. Was geschieht, wenn das Arbeitsgesetz nicht kommt? Dann muss der Bund auf diese Regelung verzichten, und dann ist der Moment da, dass der Kanton die Sache an die Hand nimmt. Sie läuft uns nicht fort. Man sollte jetzt weder die Motion noch das Postulat annehmen. Die Regierung kann ja das Postulat gar nicht prüfen, bevor die eidgenössische Regelung da ist. Daher bin ich für Ablehnung des Postulates.

Trächsel. Über die Entlöhnung der Lehrlinge habe ich im Rat vor einigen Jahren eine kleine Anfrage gestellt und gewünscht, die Regierung möge versuchen, durch Empfehlungen die Lehrlingslöhne zu verbessern. Ich habe die gleiche Antwort erhalten, wie sie Regierungsrat Gnägi heute Kollege Schaffter erteilt hat, nämlich sie hätte keine Kompetenzen, könnte nur Empfehlungen herausgeben. Ich weiss nicht, was die Regierung in dem Punkt gemacht hat. Ich kenne Gewerbebetriebe, die im Laufe des Krieges eine Teuerungszulage ausgerichtet, aber seither nichts mehr vorgekehrt haben.

Es geht weniger um das Portemonnaie des Lehrlings, als darum, dass ein Arbeiter seine Kinder in die Lehre schicken kann. Zum Teil ist das nicht möglich, wenn die Entschädigung der Lehrlinge zu gering ist. Es gibt Gewerbezweige, die sich bemühen, die Frage zu lösen; aber es ist nicht gelungen. Man versucht die Lösung auch durch Ausgleichskassen. Wieweit den Empfehlungen des Schweizerischen Kaufmännischen Vereins nachgelebt wird, brauche ich nicht zu untersuchen. Ich habe in der Zeitung gelesen, dass kaufmännische Lehrtöchter bei zwei bis drei Jahren Lehrzeit im Monat Fr. 60.— bis Fr. 80.— Lohn erhalten, dass aber Lehrlinge, die in der Werkstatt stehen, bei vierjähriger Lehrzeit einen Anfangslohn von nur Fr. 30.— haben. Es ist also nicht alles wunderbar geregelt.

Die Regierung ist nicht an das Postulat gebunden, aber sie soll versuchen, die Arbeitgeber und Arbeitnehmer zusammenzufassen, damit sie die Fragen lösen.

Man beklagt sich, die Lehrlinge würden nach der Lehrzeit abwandern. Oft ist der geringe Lehrlingslohn schuld, dass bestimmte Gewerbe keine Lehrlinge erhalten. In der Gewerbeschule Biel hatte man in den letzten Jahren 30 Lehrlinge für sämtliche baugewerblichen Berufe. Offenbar hängt das nicht zuletzt auch mit den italienischen Arbeitskräften zusammen.

Man sagt mitunter, die Lehrlingsentschädigungen gehe die Gewerkschaften nichts an. Wir kennen ähnliche Einwände auch aus Italienerfragen. Man muss vielleicht einmal die Beispiele darüber vortragen, wie die Leute ausgebeutet werden.

Ich habe zu Hause ein Protokoll über die Gründung der Gewerkschaften. Dort wird gesagt, dass die Gewerkschaften gerade die Postulate über die Lehrlingsausbildung massgebend gefördert haben. – Heute, wo ein gesetzlich bestimmter Rahmen besteht, sollen die Gewerkschaften dazu nichts mehr zu sagen haben!

Es ist eine Ausrede, drei Wochen Ferien für Lehrlinge nach dem 18. Altersjahr zu verweigern, weil gleichaltrige Arbeiter nur zwei Wochen Ferien hätten. Immerhin, als Kompromiss kann man nötigenfalls die drei Wochen Ferien für Lehrlinge nur bis zum 20. Altersjahr gewähren.

In bezug auf das, was Kollege Zingg sagte, möchte ich festhalten, dass ich keinen einzigen Arbeitsvertrag habe, worin die Lehrlingslöhne oder die Ferien geregelt wären. Man hat versucht, mit den Meistern in der Frage zu reden. Teilweise sind gewisse Ansätze von Lösungen vorhanden. Aber bei mir sind keine Arbeitsverträge vorhanden, die das regeln würden. Darum sollte man das mit Hilfe der Regierung lösen. Ich bitte, dem Postulat zuzustimmen.

Voyame. Mon intervention sera très brève. Je vous donnerai simplement un petit exemple de ce que font les Chemins de fer fédéraux pour leurs apprentis. En général, les apprentis débutent aux Chemins de fer fédéraux à 17 ans et font un apprentissage de deux ans. Les six premiers mois, les Chemins de fer fédéraux donnent à leurs apprentis – je n'ai pas les chiffres exacts mais à dix francs près, c'est cela – un salaire de 150 francs par mois. La deuxième année, les apprentis arrivent à un traitement de 350 à 400 francs par mois. Je ne crois pas que les Chemins de fer fédéraux y perdent quelque-chose du bon cœur qu'ils ont pour leurs apprentis. Aux Postes, c'est exactement la

même chose – je n'en suis pas certain –, aux Douanes, c'est mieux.

Quant aux vacances, les apprentis bénéficient de 3 semaines par année jusqu'à vingt ans.

D'après ce que vous voyez, je crois que la motion Schaffter n'a rien d'exagéré et, en ce qui me concerne, je la voterai.

Fleury. La motion Schaffter appelle de notre part des obligations dans la voie du bon sens. On oublie trop, peut-être, ce qui découle de la formation professionnelle. La formation professionnelle exige aujourd'hui des dépenses considérables et la rémunération actuelle ne répond plus à ces obligations. Une amélioration des salaires des apprentis serait certainement non pas seulement un soulagement pour l'apprenti mais pour sa famille proprement dite.

Je sais bien qu'on articule des slogans que les jeunes gagnent trop. Il ne faut pas généraliser. Toutes les familles n'ont pas la même optique objective et une surveillance directe sur l'apprenti lui-même. Il ne faut pas exagérér dans ce domaine.

D'autre part, on nous reproche souvent de ne pas user de notre pouvoir législatif dans la question de l'amélioration des salaires. C'est peut-être une occasion, sans faire d'infraction à la loi sur le travail, à laquelle il a été fait allusion et rien n'empêche cette loi de suivre son évolution, d'améliorer les conditions sociales de l'apprenti. Je pense que nous devons tenir compte des difficultés inhérentes à la formation professionnelle, comme l'a dit un orateur qui m'a précédé à cette tribune, de la pénurie de spécialistes. Il faut enlever cette idée qu'a le jeune homme qu'il peut gagner immédiatement à sa sortie de l'école. Il faut que le jeune homme puisse avoir une formation professionnelle dont nous sommes tous tributaires et dont nous profitons tous dans le domaine de l'économie nationale. C'est pourquoi je vous prie d'accepter la motion de notre collègue Schaffter.

Gnägi, Volkswirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich habe mir wirklich nicht vorgestellt, dass die Motion, die in ein Postulat umgewandelt wurde, derart zu reden gäbe; denn meine Praxis ist jedenfalls klar: Eine Motion, die in ein Postulat umgewandelt wird, ist ein Vorstoss, der in die Schublade gehört.

Ich möchte nur auf vier Bemerkungen antworten. Grossrat Zingg hat erklärt, dass er vier Jahre auf Erledigung einer Motion gewartet habe. Ich will auf diesen Punkt antworten; es geht um die grundsätzliche Beurteilung der Annahme oder Ablehnung einer Motion. In der Novembersession 1957 ging es bei jener Motion um das Arbeiterinnenschutzgesetz. Ich hatte dem Grossen Rat beantragt, die Motion nur als Postulat zu überweisen, dies im Zusammenhang mit der Beratung des Arbeitsgesetzes beim Bund. Herr Grossrat Zingg war mit dieser Behandlung nicht einverstanden. In der Abstimmung wurde die Motion mit 51 : 46 Stimmen angenommen. Ich glaube, keiner, auch nicht Herr Grossrat Zing, wird behaupten, dass mit diesem Resultat wirklich die Meinung des Grossen Rates zum Ausdruck gekommen sei. Es sei auch darauf verwiesen, dass ja der Arbeiterinnenschutz abschliessend im Arbeitsgesetz geregelt wird. Es wäre eine Doppelspurigkeit gewesen, wenn wir die gleiche Arbeit im Kanton aufgenommen hätten.

Ich halte mich an den Beschluss des Regierungsrates. Massgebend für ihn ist das Rechtsbegehren, in dem der Regierungsrat eingeladen wird, die nötigen Vorkehren zu treffen zu einer allgemeinen Erhöhung der Löhne der Lehrlinge und Verankerung von einheitlich drei Wochen Ferien. – Das Begehren lehnen wir im Punkt 1 und 2 ab; in Punkt 1, weil wir nicht zuständig sind, und in Punkt 2, weil das im Zusammenhang mit der Revision des Berufsbildungsgesetzes geregelt werden wird.

Herr Grossrat Schilling sagt, der Regierungsrat könne gar nichts prüfen. Natürlich könnte er an sich etwas prüfen, nämlich ob er Empfehlungen in bezug auf die Lehrlingslöhne herausgeben wolle. Aber mehr als Empfehlungen kann er nicht herausgeben. Er kann im Zusammenhang mit dem Arbeitsgesetz auch prüfen, was er mit der Ferienregelung machen will. Wenn das Arbeitsgesetz die Ferien abschliessend regelt, wie es tatsächlich konzipiert ist, wird der Kanton auf dem Gebiet nichts mehr machen können.

Herr Grossrat Fleury sagt, wir würden die Möglichkeiten nicht ausschöpfen, die wir hätten. Jedenfalls hat die Regierung keine Möglichkeit, die Lehrlingslöhne zu erhöhen, sondern sie kann nur Empfehlungen geben. Ob diese dann eingehalten werden, ist eine andere Frage. Sie hörten in der Diskussion, wie es mit den Empfehlungen der Berufsorganisationen geht.

Zusammenfassend möchte ich folgendes sagen: Das Berufsbildungsgesetz des Bundes schreibt vor, dass Lehrlingslöhne ein Bestandteil des Lehrvertrages sind, den die Vertragsparteien abschliessen müssen. Wir könnten also nicht dekretieren, die Löhne seien heraufzusetzen, könnten auch nicht irgendwelche Minimalnormen festlegen. Ob diese Möglichkeit im Zusammenhang mit der Revision des Berufsbildungsgesetzes eingeräumt werden soll, wird die Beratung zeigen.

Der Punkt 2 wird durch das Arbeitsgesetz für die Jugendlichen abschliessend geregelt werden. Dort wird wahrscheinlich eine Diskussion darüber entstehen, ob über die 18 Jahre hinausgegangen werden soll oder nicht. Mit unserer Ferienverordnung vom Jahr 1956 sind wir jedenfalls im Rahmen dessen, was andere Kantone auch gemacht haben.

Nun muss ich es dem Grossen Rat überlassen, zu entscheiden, was mit dem Postulat geschehen soll. Die Regierung ist bereit, es zur Prüfung entgegenzunehmen; die Motion würde sie ablehnen.

Präsident. Bevor wir abstimmen, haben die Präsidenten der freisinnig-demokratischen Fraktion und der sozialdemokratischen Fraktion Gelegenheit, persönliche Erklärungen abzugeben.

Schaffroth. Ich möchte nicht zum Postulat reden, sondern die Ausführungen von Regierungsrat Gnägi veranlassen mich, hieher zu kommen, um gegen die Art und Weise zu protestieren, wie offenbar nun in den meisten Fällen sicher ernstgemeinte parlamentarische Vorstösse, nämlich die Postulate, von der Regierung behandelt werden und welcher Wert ihnen beigemessen wird.

Zweitens: Wenn der Grosse Rat hier einen Entscheid fällt, so ist das, auch wenn es nur mit einer Stimme Mehrheit geschieht, doch ein Entscheid des Parlamentes. Es ist ein demokratischer Entscheid, und er hat von der Regierung als Meinung des Parlamentes entgegengenommen zu werden. (Beifall)

Schneider. Ich möchte hier ebenfalls gegenüber der Art und Weise, wie die parlamentarischen Eingänge gewertet werden, protestieren. Seien wir froh, dass wir es überhaupt noch fertig bringen, in einem Parlament solche Fragen durchzudiskutieren, wie es heute gemacht worden ist. Was nützt es, wenn tagtäglich in den Zeitungen über den Mangel an Berufsnachwuchs geschrieben wird und wir uns ernsthaft mit dem Problem auseinandersetzen, wenn gleichzeitig die Regierung unser Postulat als überflüssige Angelegenheit betrachtet? So wollen wir Parlamentarier nicht behandelt werden.

Im weitern möchte ich mich Kollege Schaffroth anschliessen: Ganz unbekümmert darum, mit welcher Mehrheit der Grosse Rat etwas beschliesst, ist sein Beschluss der Wille des Grossen Rates, und die Regierung hat sich dem zu fügen. (Beifall)

Gnägi, Volkswirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte hier nicht in ein Rededuell eintreten, nur auf eines aufmerksam machen: Ich habe hier die Mehrheit des Grossen Rates immer anerkannt. (Zwischenruf: nicht wahr) Ich möchte darauf aufmerksam machen, dass ich eine Motion betreffend Einführung einer kantonalen Wohnbauaktion, die entgegen dem Antrag der Regierung mit 89 : 88 Stimmen angenommen worden ist, so behandelte, dass in der nächsten Session die Kommission bestellt wurde, in der übernächsten die erste und anschliessend die zweite Lesung stattfand. Dort ging es um eine kantonale Angelegenheit. Das möchte ich zur Richtigstellung angebracht haben.

Abstimmung:

Für Annahme der Motion ..... 58 Stimmen
Dagegen ..... 58 Stimmen

Präsident. Laut Reglement gibt der Präsident den Stichentscheid. Ich lehne das Postulat ab.

Schluss der Sitzung um 17.50 Uhr

Der Redaktor:
W. Bosshard

Fünfte Sitzung

Donnerstag, den 16. November 1961, 9 Uhr

Vorsitzender: Präsident Scherz

Die Präsenzliste verzeigt 191 anwesende Mitglieder; abwesend sind 9 Mitglieder, alle mit Entschuldigung, nämlich die Herren: Berger (Linden), Gigandet, Hubacher (Twann), Kästli, Nahrath, Reinhardt, Stuber, Vuilleumier, v. Wattenwyl.

Tagesordnung

Motion der Herren Grossräte Leuenberger und Mitunterzeichner betreffend Verhinderung einer weiteren Abwanderung aus industriearmen Amtsbezirken

(Siehe Seite 490 hievor)

Leuenberger. Ich möchte Ihnen zuerst dartun, warum ich und meine Kollegen aus dem Amte Signau die Motion eingereicht haben. Es gibt dafür verschiedene Gründe:

1. Die publizierten Zahlen des kantonalen statistischen Amtes über die Bevölkerungszahlen vom 1. Dezember 1960, welche Vergleiche mit den früheren Volkszählungen erlauben und sogar aufdrängen.

2. Die Angriffe der Herren Kollegen Mischler und Schneider in der letzten Session anlässlich der Beratung des Verwaltungsberichtes der Volkswirtschaftsdirektion. Da wurde den ländlichen Gemeinden Gewerbe- und Industriefeindlichkeit vorgeworfen. Dem Volkswirtschaftsdirektor hielt man vor, er habe sich seinen Bericht zu leicht gemacht. Herr Kollege Schneider hat das Problem, wohl in einem gewissen Irrtum, noch mit landwirtschaftlichen Steuerfragen in Zusammenhang gebracht.

Den Wortlaut meiner eingereichten Motion setze ich als bekannt voraus. Ich möchte folgende Ergänzungen anbringen, wobei ich mich der Kürze befleissen werde.

Aus der Publikation Nr. 38 des kantonal-statistischen Büros, betitelt: «Die Geburten und Todesfälle von 1931 bis 1956», geht hervor, dass der Amtsbezirk Signau und andere ähnlich gelagerte Amtsbezirke einen Geburtenüberschuss aufweisen. Auf Seite 34 und 35 sind die einzelnen Zahlen genannt. Aus den Zahlen geht aber auch hervor, dass der Amtsbezirk Signau und ähnlich gelagerte Amtsbezirke, wie Schwarzenburg, Seftigen und Trachselwald, die grösste Abwanderung aller Amtsbezirke des Kantons Bern aufweisen. Ich verweise namentlich auf die Zahlen Seite 36 und 37. Solange sich die Zahlen der Abwanderung in

einem normalen Rahmen bewegen, bedeutet das nichts Ausserordentliches. Eine gewisse Abwanderung vom Land in die Stadt – unser Volkswirtschaftsdirektor spricht ab und zu von einem Trend gegen die Stadt – war immer vorhanden. Bedenklich wird die Situation, wenn Abwanderung und Überalterung in den Amtsbezirken Ausmasse annehmen, die zum Aufsehen mahnen. Das ist aber im vergangenen Jahrzehnt im Amtsbezirk Signau wie auch in ähnlich gelagerten Amtsbezirken der Fall. Ich verweise hier auf die Zahlen im Motionstext. Für die betroffenen Gemeinden, aber auch für den Staat selber, wird es gefährlich, wenn der Geburtenüberschuss die Abwanderung nicht mehr zu kompensieren vermag. Das ist heute nachweisbar der Fall.

Fragen wir nach den Gründen der Abwanderung, so stellen wir folgende Ursachen fest:

a) Die jungen Leute ziehen fort, weil sie bei uns keine oder nur ungenügende Gelegenheit sehen, sich so auszubilden, wie es ihrer Eignung und ihren Wünschen entspricht. Wer auswärts eine Lehrzeit abgeschlossen hat, kehrt erfahrungsgemäss in den seltensten Fällen wieder zurück.

b) Die einzigen Gemeinden, die noch einen Bevölkerungszuwachs verzeichnen, sind Langnau und Trubschachen. Alle sieben Gemeinden sind mehr oder weniger vom Schrumpfungsprozess betroffen. Langnau und Trubschachen verdanken ihren kleinen Zuwachs bestimmt der dort angesessenen Industrie und dem Gewerbe.

Verschiedene Gemeinden haben versucht, die Erwerbsstruktur der Bevölkerung aufzulockern. Wir suchten neue Industrien. Mehrmals liessen sich die Verhandlungen recht ansprechend an, scheiterten dann aber an den Bedingungen der Interessenten, die nicht erfüllt werden konnten. Wir sind in der Lage, dies den beiden Herren Kollegen Mischler und Schneider zu beweisen.

Das von mir geschilderte Problem ist nicht nur bei uns akut geworden. Im «Bund» war kurz nach Einreichung meiner Motion, nämlich am 27. September 1961, ein Bericht des Kantons Waadt zu lesen, betitelt: «Methodische Wirtschaftslenkung. Ein Versuch in der Waadt.» Im Heft Nr. 3/4 des Mitteilungsblattes des Delegierten für Arbeitsbeschaffung folgte ein mehrseitiger Bericht von Herrn Dr. Vital Gawronski, Bern, über die Probleme, Schwierigkeiten und Chancen einer Industrialisierung im Berggebiet. Er bestätigt, dass sich auch die Eidgenossenschaft mit dem Problem beschäftigt. Er legt in diesem Bericht dar, was in den einzelnen Kantonen bisher unternommen wurde. Der Kürze halber möchte ich keine Details erwähnen, aber desto eindringlicher auf die staats- und wirtschaftspolitische Seite dieser Fragen aufmerksam machen. Ich bin überzeugt, dass der Regierungsrat und der Grosse Rat die Gefahr, die sich in der dargelegten Entwicklung abzeichnet, erkennen. Die Gemeindebehörden, aber auch die Bevölkerung in den betroffenen Amtsbezirken blicken mit Sorge und Bangen in die Zukunft.

Um die Abwanderung, den Rückgang in der Geburtenziffer, aber auch die damit verbundene Überalterung aufzuhalten, sind die Gemeinden in ihren Mitteln zu schwach. Sie sind auf die Hilfe und Unterstützung des Staates angewiesen.

Die Motionäre kennen keine probaten Rezepte. Trotzdem wird der Staat versuchen müssen, durch Vergünstigungen eine Verlagerung der Industrie zu erstreben. Unter Umständen könnte bei der Ausrichtung der Wohnbausubventionen eine Lenkung eingebaut werden. Weiter sollten Ausbildungsmöglichkeiten in den von der Abwanderung betroffenen Gebieten geschaffen werden.

Die auftauchenden Schwierigkeiten möchten wir nicht übersehen. Die Landwirtschaft befürchtet, dass bei Ansiedlung von neuen Gewerben und Industrien eine weitere Abwanderung aus ihren Betrieben erfolgen wird. Das ist aber heute schon der Fall, wie dies am Beispiel der Gemeinde Trub auf Grund der Statistik klar bewiesen wird. Die Landwirtschaft hat heute diese Arbeitskräfte schon zum grossen Teil verloren. Bereits bestehende Industrien und Gewerbe befürchten eine weitere Konkurrenzierung auf dem Arbeitsmarkt. Es wird schwer halten, überall auf das nötige Verständnis zu stossen.

Gleichwohl muss der Staat alles daransetzen, um, auf weite Sicht gesehen, den Bestand seiner Gemeinden zu schützen und zu wahren. Wenn einmal der Bevölkerungsnachschub aus den ländlichen Bezirken versiegt, wenn in landwirtschaftlichen Amtsbezirken kein Geburtenüberschuss mehr vorhanden ist, so wäre es um den Bestand dieser Gemeinwesen, aber auch des Staates, schlimm bestellt. Ich bitte den Regierungsrat und die Herren Ratskollegen, meiner Motion zuzustimmen.

Gnägi, Volkswirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Zahlen, wie sie von Herrn Grossrat Leuenberger vorgelegt wurden, sind richtig. Wir haben vom Statistischen Büro einen Bericht erhalten, worin die entsprechenden Zahlen unterstrichen werden. Aus den Schlussfolgerungen geht hervor, dass zwischen 1950 und 1960 von den 30 bernischen Amtsbezirken 14 einen Wanderungsgewinn und 16 einen Wanderungsverlust aufweisen. Von den 492 bernischen Gemeinden haben nicht weniger als 373 oder 75,8 % einen Wanderungsverlust, während nur 117 oder 23,8 % einen Wanderungszuwachs erreichen. Ich hatte schon verschiedentlich Gelegenheit, auf dieses Problem hinzuweisen. Es handelt sich nicht um ein Problem, das in den letzten 5 oder 10 Jahren entstanden ist, sondern viel weiter zurückreicht. Ich möchte die Hinweise von Herrn Grossrat Leuenberger noch mit folgenden Zahlen erhärten. Die Gemeinde Signau hat nach der Volkszählung von 1960 349 Einwohner. Ausserhalb der Gemeinde, aber im Kanton Bern, wohnen 5295, in anderen Kantonen 3096, das ergibt ein Total von 8740. Trub hat 1100 Einwohner; ausserhalb der Gemeinde zählen wir 30 513. Langnau hat 2300 Einwohner; ausserhalb der Gemeinde befinden sich 33 624. Rüschegg zählt 1022 Einwohner; ausserhalb der Gemeinde haben wir 10 145. Aus diesen Zahlen ersehen Sie, dass die Frage der Abwanderung auf Jahrzehnte zurückgeht. Ich möchte die zahlenmässigen Ausführungen und die Problemstellung von Herrn Grossrat Leuenberger unterstreichen.

Nun hatte ich bereits Gelegenheit, ein Postulat Messer in der Maisession 1959 und ein Postulat Dürig in der Septembersession 1960 zu behandeln.

Desgleichen hat der Finanzdirektor eine Interpellation Ingold, bei der die gleiche Frage zur Diskussion stand, in der Novembersession 1960 beantwortet. Insbesondere habe ich bei der Beantwortung des Postulates Dürig darauf hingewiesen, was für Anstrengungen der Kanton Bern in den letzten Jahrzehnten auf diesem Gebiet unternommen hat. Bei der Beantwortung der Motion Leuenberger geht es in erster Linie darum, Sie darüber zu orientieren, was in der neueren Vergangenheit getan wurde, und was man künftig zu tun gedenkt.

Die neuesten Vorkehren sind folgende. Bei der Beantwortung des Postulates Dürig handelte es sich darum, ob man eine neue Zentralstelle zur Förderung der Ansiedlung von Industrien im Berggebiet schaffen könne. Wir stellten damals den Antrag, das kantonale Arbeitsamt mit dieser Aufgabe zu betrauen. Das ist mittlerweile geschehen. Anfangs 1961 fand unter meinem Vorsitz eine Besprechung mit Vertretern der Berner Handelskammer, des kantonalen Gewerbeverbandes und der regionalen Wirtschaftsorganisationen statt; hier wurde die ganze Frage eingehend behandelt. Die Kommission erklärte sich mit den getroffenen Massnahmen einverstanden und zeigte ihre Bereitschaft, zusammenzuarbeiten, um eine Lösung zu finden, die im Interesse des Kantons liegt. Das kantonale Arbeitsamt hat die erforderlichen Erhebungen durchgeführt, insbesondere in jenen Gebieten, wo wir unbedingt solche Ansiedlungen vornehmen sollten. Es sind dies die Gebiete der Amtsbezirke Signau, Schwarzenburg und Seftigen (oberes Amt). Im Amtsbezirk Signau wurden Formulare an die Gemeinden Langnau, Lauperswil und Rüderswil zugestellt, im Amtsbezirk Schwarzenburg an die Gemeinde Wahlern und im Bezirk Seftigen an die Gemeinden Burgistein und Wattenwil, um die nötigen Unterlagen für die Beurteilung zu bekommen, ob Möglichkeiten für die Verlagerung von Industriebetrieben bestehen. Ich kann mitteilen, dass morgen nachmittag die kantonale Volkswirtschaftskommission sich mit diesem Problem auseinandersetzen wird. Als einziges Traktandum wird die Verlagerung von Industriebetrieben diskutiert werden. Wir werden nicht darum herumkommen, einen kleinen Fachausschuss zu bilden, der sich, nachdem die Grundlagen erarbeitet sind, in erster Linie dafür einsetzt, die Verbindung zur Industrie herzustellen, um gewisse Verlagerungen in die bezeichneten Gebiete hineinzuführen oder zum mindesten einzuleiten.

Der Einflussnahme der Behörden auf diesem Gebiet sind allerdings gewisse Grenzen gesteckt. Wir leben in einer freiheitlichen Wirtschaft. Wir können vom Staat aus keinen Industriezweig verpflichten, eine Filialunternehmung in einem abgelegenen Gebiet zu eröffnen. Dafür stehen uns keine Mittel zur Verfügung. Das einzige, was wir tun können, ist, darnach zu trachten, mit den Industriebetrieben ins Gespräch zu kommen. Dort, wo Erweiterungen durchgeführt werden sollen, müssen wir auf die Möglichkeiten von Verlagerungen aufmerksam machen. Wir haben das in den letzten Jahren überall gemacht, sofern wir Kenntnis erhielten, dass ein Betrieb erweitern oder eine Verlagerung durchführen wollte. Bei einer Verlagerung ist es in erster Linie Sache der Gemeinden, ihre Grundlagen genau zu überprüfen und Möglichkeiten zu schaffen, damit gewissen Verlagerungen Vorschub geleistet wird. Das kann dadurch geschehen, dass man Land abgibt und die nötigen Arbeitskräfte sicherstellt. Der Staat kann bei den Fragen, die sich auf diesem Gebiet stellen, nur unterstützend und koordinierend mitwirken.

Da die Bestrebungen, wie sie von Herrn Leuenberger dargelegt wurden, auch von der kantonalen Regierung voll und ganz unterstützt werden, ist der Regierungsrat bereit, die Motion Leuenberger entgegenzunehmen.

Präsident. Wird die Motion bekämpft?

Haltiner. Ich befinde mich in der gleichen Lage, in der sich Herr Kollege Grädel im Zusammenhang mit der BLS befand. Ich muss die Motion bekämpfen, damit ich überhaupt etwas dazu sagen kann. Hier besteht eine Lücke in unserem Ratsreglement. Wenn die Regierung bereit ist, eine Motion oder ein Postulat anzunehmen, ist praktisch keine Diskussion möglich, wenn man nicht Opposition macht.

Etwas ganz Wesentliches ist nicht gesagt worden, dass nämlich die Motion an die falsche Adresse gerichtet ist. Der Herr Volkswirtschaftsdirektor hat erklärt, die staatlichen Mittel für eine Intervention seien sehr beschränkt. Primär handelt es sich darum, dass der Staat Bern Empfehlungen gibt. Empfehlungen sind nicht zwingenden Charakters. Auch eine Motion ist nicht für Empfehlungen geeignet. Wir haben hier also eine schwache Basis. Ich weise darauf hin, dass zwischen schöner Theorie und Praxis eine grosse Lücke klafft. Hinter Bowil, auf der Staatsstrasse nach Langnau, entdecken wir einen schönen Neubau. Gegenwärtig steht noch ein grosses Stahlskelett da. Dieser Neubau ist darauf zurückzuführen, dass es eine Gemeinde, die in der Statistik erwähnt ist, einem Unternehmer verunmöglichte, sich zu entwickeln, weil man Schwierigkeiten wegen des Nachbarschaftslärms machte. Ein ganzer Komplex von Streitigkeiten entstand. Als er Land erwerben wollte, zeigte sich die Gemeinde äusserst zurückhaltend. Die Fabrikanten in der Nähe hatten alles Interesse, die Errichtung eines Betriebes dieses Unternehmers zu verhindern, aus der Angst heraus, es könnte ein zusätzlicher Lohndruck entstehen. So schüttelte dieser Unternehmer, ein Spezialist auf Strassenwalzen, den Staub von den Füssen und wandte sich von dieser Gemeinde ab. Die gleiche Situation haben wir in andern Regionen unseres Kantons. Als die Ciba in eine gewisse Region des südlichen Teil unseres Kantons kommen wollte, wurde das Land sofort von Leuten aufgekauft, die ein Interesse daran hatten, dass keine Konkurrenz auf dem Arbeitsmarkt auftritt. Diese Leute hatten das Land gar nicht notwendig. Ich komme selbst aus einer Gegend, die erlebt, wie es geht, wenn eine Industrie anfängt, die andern durch eine gewaltige Expansion zu überbieten. Wir können vom schweizerischen Standpunkt aus froh sein, dass es im Kanton Bern noch Gebiete gibt, die, bevölkerungspolitisch gesehen, Abwanderungsgebiete sind, Gebiete, die den übrigen Teilen der Schweiz wertvolle Kräfte schenken, während sonst Zuflucht zu Italienern, Spaniern und Griechen genommen werden muss. In der

Landwirtschaft ist dies bereits der Fall. Es ist deshalb von eminent grossem Interesse, dass auch die Regierung selber einen Appell an die Gemeinden richtet, die das Bedürfnis nach Expansion und nach Einführung von Industrien haben. Hier gehe ich mit Herrn Grossrat Leuenberger in jeder Beziehung einig. Wo keine Industrie ist, gibt es kein Steuerkapital, keine Entwicklung. So hat Freiburg erkannt, dass man dafür sorgen muss, dass eine fortschrittliche Bodenpolitik betrieben wird, damit die Gemeinden in den Stand versetzt werden, Land zur Verfügung zu stellen, bevor es aufgekauft wird von jenen, die die Einführung von Industrie verhindern wollen.

Aus formellen Gründen sind wir also gezwungen, der Motion zu opponieren, sonst hätten wir nichts dazu sagen können.

Schneider. Nachdem ich die Ehre hatte, zusammen mit Herrn Mischler von Herrn Kollege Leuenberger zitiert zu werden, möchte ich auch ein paar Worte sagen. Die Diskussion in der Septembersession hat zum mindesten bewirkt, dass man auch im bäuerlichen Lager beginnt, sich für diese Dinge zu interessieren. Die Motion als solche ist ein Beweis dafür. Ich frage in diesem Zusammenhang: Was haben wir eigentlich in der Septembersession so Ungrades gesagt? Der jetzige Motionär hat ja ungefähr dasselbe ausgeführt, worauf wir in der Septembersession hingewiesen haben. Dass wir auch noch steuerliche Momente damit in Zusammenhang brachten, ist wohl eine Selbstverständlichkeit, denn von diesen hängt es unter anderem auch noch ab, wenn man die industrielle Ansiedlung in den Berggebieten fördern will. Ich freue mich über die Motion und werde ihr zustimmen, denn es ist immerhin ein Zeichen dafür, dass man auf Grund der Strukturwandlung auch auf dem Lande einsieht, dass gewisse Massnahmen getroffen werden müssen. In diesem Sinne wollte ich damals mein Votum verstanden haben. Auch dem Städter ist es nicht ganz gleichgültig, welche Entwicklung auf dem Lande Platz greift.

Wüthrich (Langnau). Das Votum von Herrn Kollege Haltiner verpflichtet mich, als gewesener Gemeindepräsident, der seinerzeit ebenfalls bei diesen Verhandlungen mit Herrn Steck dabei war, die Sache richtigzustellen. Es ist absolut unwahr, was im Kanton herumgeboten wird, Steck hätte keine Möglichkeit gehabt, sich betrieblich zu erweitern. Wir haben ihm Land zu Fr. 4.—/m² zur Verfügung stellen wollen. Das wäre ein bedeutend günstigerer Bauplatz gewesen als der Platz, auf dem er heute baut. Bei uns hätte er wesentlich billiger bauen können. Wenn man es aber mit Leuten zu tun hat, die Steck heissen und die auch noch einen «Grind» haben, ist es nicht so leicht, zu verhandeln.

Freiburghaus (Landiswil). Beim ganzen Problem handelt es sich weitgehend um eine Aufklärungsfrage, und zwar hüben und drüben. Wenn eine solche Frage diskutiert und gelöst werden soll, brauchen wir das Verständnis auf beiden Seiten, einerseits bei der Industrie und anderseits bei den Leuten auf dem Land.

Herr Haltiner hat gesagt, die Motion sei an die falsche Adresse gegangen. Ich glaube das nicht. In der Aufklärung haben die staatlichen Organe die besten Möglichkeiten. Hier laufen die Fäden zusammen. Bei der Volkswirtschaftsdirektion ist man im Bilde, was auf diesem Sektor vorgekehrt werden soll und was nicht. Nach meiner Auffassung sollte man in Sachen Aufklärung von dieser Seite noch etwas weitergehen. Selbstverständlich darf man nicht von Einzelfällen, die erwähnt wurden, auf das Ganze schliessen wollen. Es ist ganz klar, dass man in einem stillen Bauerndörfchen, wo alles noch geht wie zu Gotthelfs Zeiten, nicht plötzlich ein Industrieunternehmen ansiedeln will. Man muss den Leuten eine gewisse Zeit einräumen, um sich damit abzufinden. Man sieht das auch, wenn in einem solchen Dorf ein neues Schulhaus gebaut werden soll. Das verursacht Fieber. Ich habe noch nie von einer Gemeinde gehört, die nicht in einen gewissen Fieberzustand gekommen wäre, wo sich nicht Gruppen gebildet hätten, nur weil ein neues Schulhaus gebaut werden musste. Es gibt überall Opposition. Das kann man sich erst recht vorstellen, wenn strukturell etwas ganz Neues kommt. Das bedeutet eine kleine Revolution. Dafür muss man Verständnis aufbringen. Wenn wir Industrie ansiedeln wollen, müssen wir auf verschiedenen Sektoren anders denken lernen. Wir haben in den letzten 10 Jahren im Kanton Bern sehr viel nachholen können, was vorher nicht richtig war. Schade, dass ich nicht wusste, es werde bei diesem Geschäft zur Diskussion kommen, sonst hätte ich einen Artikel des «Bund» mitgenommen, der in den fünfziger Jahren über die Verhältnisse im Kanton Bern erschienen ist. In diesem Artikel hiess es, niemand könne bestreiten, dass in Kantonen mit grossen Städten wie Zürich und Bern sich praktisch sämtliche Gesetze stadtfördernd auswirken. Dort sind die Gesetze angeführt und gewisse Beweise erbracht worden. Wir haben bei der AHV und anderswo Korrekturen vorgenommen, damit man auch auf dem Lande die gleichen gesetzlichen Bedingungen wie in den Städteagglomerationen hat. Wir wissen genau, dass die Industrie und die Industrialisierung eigene Gesetze hat. Eine Industrie kann nur im Zusammenhang mit einer Agglomeration von Industrien sehr gut florieren und sich mächtig entwickeln. Es kommt nicht von ungefähr, dass man gerade dort die stärkste industrielle Entwicklung hat, wo sich vom letzten Jahrhundert her ansässige Industrien befinden. Das ergibt gewisse Zusammenhänge. Es ist nicht so einfach, einen Industriezweig in ein Gebiet zu verlegen, wo bis jetzt keine Industrie war.

Anders ist es mit Industriezweigen, die sich speziell für die Verlegung eignen. Auf diesem Sektor wäre etwas zu machen. Wir kennen die guten Erfolge in St. Niklaus im Wallis. Anfänglich wurde ausserordentlich diskutiert und erklärt, es sei mit der Landwirtschaft fertig, die Leute würden sich in der Industrie betätigen. Anlässlich einer Besichtigung im Wallis sahen wir, wie man den Leuten die Möglichkeit geben kann, am Ort zu bleiben.

Herr Haltiner hat erklärt, man müsse froh sein, dass es Gebiete mit Bevölkerungsüberschuss gebe, damit man die Leute bekomme, die man braucht. Da bin ich ganz einverstanden. Ich möchte noch auf eine interessante Schrift hinweisen, die vor

10 Jahren vom heutigen Chef des Statistischen Büros, Anton Moser, herausgegeben wurde. Er war damals noch nicht Chef des Statistischen Büros. Die Broschüre trug ungefähr den Titel – ich weiss ihn nicht mehr genau – «Der Geburtenreichtum des Emmentals». Dort sind die Zahlen aus den Gemeinden restlos angeführt. Das Emmental ist jener schweizerische Landesteil, der weitaus den grössten Geburtenüberschuss aufweist. Dort gab es Familien mit 12, 14 und 16 Kindern. Heute ist eine gewisse Änderung eingetreten; es gibt aber auch heute noch Familien mit 10 und mehr Kindern. Die meisten Kinder gibt es in Kleinbetrieben. Ich kann das aus eigener Erfahrung bestätigen. Wenn wir nicht dafür sorgen, dass die Klein- und Mittelbetriebe gerade in diesen Gebieten auf irgendeine Art erhalten werden können – ich will das Problem hier nicht aufwerfen, sonst werden wir damit nicht fertig –, versiegt diese Quelle. Wer will dann das Menschenmaterial liefern, das der moderne Staat braucht? Wenn man jenen Bezirken, die das Menschenmaterial liefern, nicht hilft, untergraben wir die Substanz; sie wird in der Zukunft fehlen. Nachher werden wir Italiener, Spanier, Griechen und Türken anstellen müssen. Wir haben noch keine Ahnung, was das, nicht materiell, sondern nur staatspolitisch und kulturell gesehen, bedeutet. Es ist unsere Pflicht, diese Frage vom bevölkerungspolitischen und volkswirtschaftlichen Standpunkt aus genau zu prüfen. Wir müssen darüber diskutieren können, sonst kommen wir nicht weiter. Ich bitte Sie, der Motion zuzustimmen.

Gnägi, Volkswirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Herr Grossrat Haltiner hat erklärt, es bestehe eine Lücke zwischen Theorie und Praxis. Es ist tatsächlich nicht so einfach, solche Verlagerungen vorzunehmen. Wir stossen hier immer wieder auf Schwierigkeiten. Es ist richtig, dass sich die Ciba in Laufen ansiedeln wollte, aber das Land wurde von einem andern Betrieb gekauft, der beabsichtigte, sich zu erweitern.

Es ist angezeigt, die Gemeinden durch einen Appell zu orientieren. Die Gemeinden, die angefragt und von uns die Unterlagen bekommen haben, sind genau orientiert worden, was auf diesem Gebiet gemacht werden soll. In diesem Sinne ist die Aufklärung bereits erfolgt. Ich beantrage Ihnen, der Motion zuzustimmen.

Abstimmung:

Für Annahme der Motion ..... Grosse Mehrheit

Motion der Herren Grossräte Imboden und Mitunterzeichner betreffend Entschädigung der Mitglieder und Experten der Lehrabschlussprüfungskommission

(Siehe Seite 490 hievor)

Imboden. Die vorliegende Motion wurde im Auftrag der Lehrabschlussprüfungskommission Oberland eingereicht. Ich hoffe, der Grosse Rat sei einer Erhöhung der Entschädigungen für die Experten usw. günstig gesinnt. Im Oberland haben wir sicher ähnliche Verhältnisse wie im übrigen Kanton, so dass meine Ausführungen eigentlich nicht nur auf das Oberland zutreffen. In den letzten Jahren war eine ganz erhebliche Erhöhung der Prüflinge festzustellen. Ich nenne nur ein Gewerbe. Von den Mechanikern sind im letzten Frühjahr über 80 zur Prüfung angetreten. Das führt dazu, dass die Prüfungen dreireihig durchgeführt werden müssen. Während drei Wochen müssen also die Lehrabschlussprüfungen durchgeführt werden, um die Leute irgendwie unterbringen zu können. Jeder muss einen Arbeitsplatz und eine Maschine haben. Wir haben im Oberland Prüfungswerkstätten von Thun bis Brienz. Im Frühjahr 1961 haben wir beispielsweise in 31 verschiedenen Prüfungswerkstätten Prüfungen durchgeführt. Im Herbst 1961 waren es 27. Die Organisation und die Überwachung dieser Prüfungen untersteht der Prüfungskommission, die Durchführung den Obmännern und Experten.

Wie sieht die Entschädigung für diese Leute aus? Der Präsident, der im Frühjahr 3 Wochen, im Herbst ein bis zwei Wochen einen grossen Teil seiner Arbeitszeit opfern muss, erhält für seine Tätigkeit Fr. 100.— bis Fr. 150.—. Im Reglement steht, es handle sich um eine ehrenamtliche Entschädigung. Wenn aber soviel Zeit erfordert wird, wird diese Ehrenamtlichkeit langsam ungemütlich. Bei den Kommissionsmitgliedern beträgt die Entschädigung pro Tag Fr. 28.—, wenn sie am Ort wohnen, oder Fr. 33.—, wenn sie auswärts gehen müssen. Die Entschädigung ist auf maximal drei Tage beschränkt, d. h. wenn die Kommissionsmitglieder während drei Wochen die Mechaniker- und andere Prüfungen besuchen, um im Bilde zu sein über das, was vor sich geht, können Sie maximal drei Tage zu Fr. 28.— verrechnen. Sie benötigen unbedingt mehr als drei Tage, wenn sie die Aufgabe gründlich erfüllen wollen. Mit Fr. 28.— haben sie aber keine Verdienstausfallentschädigung. Niemand kann das heute bestreiten. Bei den Experten haben wir die gleiche Entschädigung wie bei den Kommissionsmitgliedern. Auch diese Leute erleiden einen ganz wesentlichen Verdienstausfall. Sie müssen teilweise ein-, zwei- oder dreimal zu den Prüfungen antreten, jedesmal drei Tage. Noch schlimmer geht es dem Obmann, der die Sache vorzubereiten hat. Auch wenn er drei Wochen Prüfungen hat, erhält er trotzdem für seine Vorbereitungsarbeit ein einziges Taggeld, das sicher auch sehr spitz berechnet ist. Um Ungleichheiten der Taxierung zu vermeiden, müssen wir während der ganzen Dauer der Prüfungen den gleichen Obmann haben. Eine Verbesserung würde sich ebenfalls für Sekretärprüfungsleiter und Schulobmänner rechtfertigen. Ich möchte mich der Kürze halber nicht länger über diese Entschädigungen auslassen.

Im gleichen erwähnten Reglement ist die Reiseentschädigung enthalten. Da wir von Thun bis Brienz Prüfungswerkstätten haben, ist es eine schwerfällige Angelegenheit, wenn unsere Kommissionsmitglieder für die Überwachung der Prüfungen jedesmal den Zug benützen müssen. Sie sind aber nach Reglement dazu verpflichtet und können, wenn sie ihr eigenes Fahrzeug benützen, keine zusätzliche Reiseentschädigung verlangen.

Ausnahmsweise ist es allerdings in abgelegenen Gegenden möglich. Die Regel jedoch ist das Bahnbillet. Bei den Lehrlingen ist es das gleiche. Wir haben bei diesen Prüfungen Lehrlinge, die eventuell mit ihrem Fahrzeug (Moped, Motorrad usw.) am Abend heimfahren könnten. Sie erhalten aber nur die effektiv ausgewiesenen Fahrkosten zurück. Wir müssen daher für alle diese Leute Einlogierungen suchen, was bestimmt teurer zu stehen kommt, als wenn man mit der Entschädigung der Fahrkosten etwas elastischer wäre. Wenn ich den Appell an Sie richte, die Kommissionsmitglieder und Experten besser zu entschädigen, so liegt mir daran, gute, bewährte Leute zu finden, die nicht immer eine leichte Aufgabe zu erfüllen haben. Ich bitte Sie aus diesem Grunde, meiner Motion zuzustimmen.

Gnägi, Volkswirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Ausführungen des Herrn Motionärs sind in den grossen Linien richtig. Ich möchte nur mit wenigen Zahlen unterstreichen, was zwischen 1939 und 1960 vorgekehrt wurde. Im Jahre 1939 wurden 2473 gewerbliche und 710 kaufmännische Lehrtöchter und Lehrlinge oder insgesamt 3183 geprüft. Im Jahre 1960 ist die Zahl der kaufmännischen Prüflinge auf 1922, die der gewerblichen Prüflinge auf 3397 oder insgesamt auf 5319 angestiegen.

Auch die Kosten dieser Prüfungen haben sehr stark zugenommen. Im Jahre 1939 kamen wir mit Fr. 95 863.— aus. Im Jahre 1960 stieg dieser Betrag auf Fr. 303 964.—. Auch die Lehrverhältnisse haben wesentlich zugenommen. Im Jahre 1939 wurden 2444 neue Lehrverhältnisse abgeschlossen, insgesamt bestanden 9516. Im Jahre 1960 wurden 7083 neue Lehrverhältnisse abgeschlossen, bei einem Gesamtbestand von 18 716. Diese Zahlen beweisen, dass wir wirklich eine grosse Ausweitung der Lehrlingszahlen erfahren haben.

Für die Entschädigungen der Experten und Prüfungskommissionen ist nicht der Grosse Rat, sondern der Regierungsrat zuständig. Auf Grund von Artikel 31 des eidgenössischen Gesetzes vom 8. September 1935 über die berufliche Ausbildung müssen die Prüfungsgebühren vom Kanton aufgebracht werden. Der Grosse Rat hat in seinem Gesetz aus dem Jahre 1905 den Regierungsrat beauftragt, eine solche Entschädigungsverordnung auszuarbeiten. Die letzte Festsetzung der Entschädigungen erfolgte am 4. November 1955. Nach diesem Reglement werden zurzeit Fr. 28.— für Prüfungen am Prüfungsort und Fr. 33.— für auswärtige Prüfungen ausgerichtet. Seit 1955 ist eine Teuerung eingetreten, weshalb die Frage der Entschädigung neu überprüft werden muss. Das Amt für berufliche Ausbildung hat diese Überprüfung bereits an die Hand genommen, indem es eine Umfrage bei den andern Kantonen durchführte. Die Umfrage ergab, dass der Kanton Bern auf diesem Gebiet jedenfalls sofort etwas vorkehren muss. Es gibt eine Gruppe von Kantonen (Solothurn, Schwyz, Schaffhausen, Uri, Nidwalden, Baselstadt und Glarus), die einen Ansatz von Fr. 30.— haben. Eine zweite Gruppe von Kantonen (Zürich, Wallis, Waadt, Graubünden und Obwalden) haben Ansätze von Fr. 40.—. Baselland hat sogar einen Ansatz von Fr. 48.— für die Experten. Aus diesen Zahlen geht hervor, dass bei uns unbedingt eine Überprüfung stattfinden muss. Wir nehmen daher vom Regierungsrat aus die Motion an und hoffen, dass wir bereits für die Frühjahrsprüfungen eine Regelung mit erhöhten Ansätzen haben.

Abstimmung:

Für Annahme der Motion ..... Grosse Mehrheit

Motion der Herren Grossräte Brahier und Mitunterzeichner betreffend Erhöhung der Einkommensgrenzen bei der freiwilligen Krankenversicherung

(Siehe Seiten 491/92 hievor)

Brahier. Le 26 septembre dernier, j'ai déposé une motion ayant trait au subside cantonal accordé aux personnes étant au bénéfice d'une assurance-maladie facultative et ayant la teneur suivante:

«Le décret du 21 novembre 1951, portant encouragement de l'assurance-maladie volontaire fixe le facteur de calcul qui donne droit à la subvention de l'Etat. Il est certain que, par l'amélioration actuelle des salaires, les montants prévus à l'article premier, lettres a et b, ne touchent qu'un nombre assez restreint de contribuables. Dès lors et afin d'encourager davantage l'assurance-maladie, volontaire, le Conseil-exécutif est invité à relever la limite du revenu entrant en considération pour l'attribution du subside cantonal aux primes des ayants droit.»

Le décret dont je fais état est entré en vigueur le 1er janvier 1952. Il s'agit déjà d'une modification d'un premier décret adopté le 15 septembre 1947 en application de l'article 2, al. 2, de la loi du 26 octobre 1947, concernant l'assurance en cas de maladie. Or, le décret de 1947, entré effectivement en vigueur le 1er janvier 1949, accordait une subvention cantonale pour autant que le facteur de calcul, applicable au chef de famille, ne dépassât 4600 francs dans les conditions urbaines, et 4000 francs dans les conditions rurales. Ledit facteur était en outre augmenté de 400 francs pour chaque enfant mineur étant à la charge du chef de famille. Quant à la somme maximum entrant en considération pour la subvention accordée aux personnes célibataires et ne dépendant pas d'un chef de famille, elle était fixé à 2800 francs.

Je tiens à préciser pour ceux qui, parmi vous, l'auraient oublié, que le facteur de calcul s'obtient en ajoutant le 3 % de la fortune imposable au revenu imposable.

Une première modification du décret intervint donc le 21 novembre 1951. Cette modification portait tout d'abord sur le relèvement du facteur de calcul applicable au chef de famille, qui passait de 4600 francs à 5500 francs pour les régions urbaines et de 4000 à 4800 francs pour les régions rurales, l'augmentation pour chaque enfant étant maintenue à 400 francs. Le montant donnant droit au subside accordé aux personnes célibataires était porté de 2800 francs à 3300 francs.

Depuis, le facteur de calcul n'a plus été modifié, sauf en 1960 où l'augmentation prévue pour les enfants mineurs a passé de 400 à 500 francs.

Certes, on pourra m'objecter qu'entre temps, la loi d'impôt a été revisée et que, de ce fait, il n'a pas été nécessaire de relever les montants prévus dans le décret de 1951. Même si cela était, j'estime que depuis 1957, la situation a bien changé. Les déductions sociales accordées par la loi d'impôt me paraissent bien faibles par rapport au coût actuel de la vie. Les charges que supporte le chef de famille et plus spécialement le gagne-petit, ont grossi dans des proportions qui laissent songeur quant aux années futures. Quelles en seront les répercussions? Elles pourront être fort diverses... parfois simplement alarmantes, parfois désastreuses. Qu'arrivera-t-il le jour où, pressé par d'autres soucis financiers, le chef de famille négligera ou ne sera plus en mesure de payer les primes de l'assurance maladie? On me rétorquera que nous n'en sommes pas encore là et que les salaires des «économiquement faibles» ont été relevés. Il est indéniable que les salaires sont supérieurs à ce qu'ils étaient il y a quelques années mais le renchérissement de la vie n'a-t-il pas largement absorbé la différence obtenue? Aussi, suis-je d'avis que, dans un Etat démocratique tel que le nôtre, il importe plus que jamais de faire preuve de solidarité. L'assurance-maladie volontaire mérite d'être vivement encouragée. Il ne devrait plus y avoir chez nous une famille qui ne soit au bénéfice d'une telle garantie. Et pourtant, il en est qui, soit par insouciance, soit par ressources financières insuffisantes, ne sont pas en possession d'une pareille assurance. Prévenir vaut mieux que guérir. Aussi le moment est-il venu, me semble-t-il, où nous devons tout mettre en œuvre pour aider, encore et davantage, ceux de nos concitoyens qui prétendent ne pas pouvoir s'offrir ce que d'aucuns parmi eux, prennent pour un superflu, alors que cela me paraît – et je pense que vous serez de mon avis – un indispensable nécessaire, d'autant plus indispensable aux personnes à faibles revenu. N'est-ce pas au moment où il est trop tard que nombreuses gens se rendent compte de ce qu'ils ont perdu? Ils se déclarent alors d'accord de tout tenter, voire l'impossible... hélas! Le film du temps est à sens unique!

Aussi me paraît-il opportun que l'autorité cantonale suscite davantage l'intérêt du contribuable pour l'assurance-maladie facultative en lui accordant un appui financier plus étendu. Ce serait donner l'occasion à un monde qui le mérite bien de se mettre à l'abri de graves soucis d'argent provoqués par la maladie et ses multiples conséquences.

Dès lors, j'invite le Conseil-exécutif à relever le facteur de calcul appelant une subvention cantonale aux primes des ayants droit. Par avance, je remercie le Directeur de l'économie publique de tout l'intérêt qu'il portera à mon intervention et de la suite rapide qu'il voudra bien lui donner.

Messieurs et chers collègues, je vous serais reconnaissants d'accepter la motion que j'ai eu l'avantage de vous présenter.

Gnägi, Volkswirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Vorstoss von Herrn Grossrat Brahier wurde bereits im Postulat Blaser vom 5. September 1960 behandelt. Bei der Beantwortung dieses Postulates wurde darauf verwiesen, dass die Grundlagen über die Krankenversicherung überprüft werden müssen im Moment, da das Kranken- und Unfallversicherungsgesetz beim Bund revidiert wird.

Zur speziellen Frage der Einkommensgrenze, die Gegenstand der Motion ist, möchte ich folgendes ausführen: Anlässlich der letzten Gesamtüberprüfung der Anspruchsberechtigung für Staatsbeiträge auf den 1. Januar 1960 hat eine namhafte Zahl von bisher Berechtigten infolge höherer Einkommen den Beitragsanspruch verloren, dies zum Teil deshalb, weil die Überprüfung nur alle vier Jahre vorgenommen wird. Um allzu grosse Härten zu vermeiden, wurde durch Dekretsänderung rückwirkend auf den 1. Januar 1960 eine Lockerung vorgenommen. Der Zuschlag pro Kind wurde von Fr. 400.— auf Fr. 500.— erhöht. Ausserdem ordnete die Volkswirtschaftsdirektion an, dass für den Vergleich mit den Einkommensgrenzen das massgebende Einkommen auf die nächsten 100 Franken abgerundet werden soll. Auf diese Weise haben wir die schwersten Härtefälle vermeiden können. Im gegenwärtigen Moment stellt sich tatsächlich die Frage der Überprüfung der Unterlagen unserer Krankenversicherung. Voraussichtlich werden in der Dezembersession im Ständerat die Beratungen über die Revision des KUVG erfolgen. Wenn alles reibungslos vor sich geht, sollte der Nationalrat in der Märzsession die Vorlage verabschieden, so dass die kantonalen Grundlagen überprüft und den eidgenössischen Bestimmungen angepasst werden können. Alle Punkte, die in den letzten Jahren zur Diskussion gestellt wurden, werden überprüft werden. In diesem Sinne erkläre ich im Namen des Regierungsrates Annahme der Motion, die im Zusammenhang mit der Beratung des KUVG im Bund ausgeführt werden soll.

Abstimmung:

Für Annahme der Motion ..... Grosse Mehrheit

Postulat der Herren Grossräte Häberli und Mitunterzeichner betreffend Subventionierung von Handfeuerlöschern

(Siehe Seite 437 hievor)

Postulat des Herrn Grossrat Wandfluh betreffend Subventionierung von Löschapparaten durch die Brandversicherungsanstalt

(Siehe Seite 551 hievor)

Häberli. In der Novembersession 1960 habe ich eine Einfache Anfrage betreffend Subventionierung von Hand- und Schaumlöschern durch die BVA eingereicht. Aus der Antwort des Regierungsrates geht hervor, dass die Behörden und die Verwaltung der BVA die Löschwirkung dieser Apparate nicht verkennen. In Anwendung der Be-

stimmungen des Beitragsdekretes wurden schon im Jahre 1939 Luftschaumstrahlrohre und die damit erstmals angeschafften Schaumextrakte als beitragswürdig anerkannt. Zudem werden seit 1949 auch die Schaumlöschwagen mit wenigstens 250 Liter Inhalt subventioniert.

Nachdem es sich schon unzählige Male erwiesen hat, dass durch den Einsatz wirkungsvoller Handlöscher Brände im Anfangsstadium eingedämmt werden konnten und dadurch die BVA vor grossen Verlusten bewahrt wurde, ist nicht einzusehen, warum die BVA nicht auch an diese Geräte eine angemessene Subvention ausrichten sollte.

Bis jetzt gab es Bezirksbrandkassen, die diese Handfeuerlöscher subventionierten, leider aber nicht alle. Ich möchte nun den Regierungsrat einladen, dass die Zentralbrandkasse Handfeuerlöschapparate von einer gewissen Grösse und Wirksamkeit, die durch Feuerwehrkorps, Gemeinden und Private angeschafft werden, subventionieren soll. Da ohnehin eine Revision des Beitragsdekretes bevorsteht, sollte dem nichts mehr im Wege stehen. Ich danke dem Regierungsrat, dass er bereit ist, mein Postulat anzunehmen. Ich ersuche den Rat, dem Postulat zuzustimmen.

Wandfluh. Da zwei Postulate in der gleichen Richtung vorliegen, kann ich mich in der Begründung kurz fassen. Anlass zu meinem Postulat gab der Vorstoss von Kollege Boss, wonach in Zukunft auch die Hotels besser mit Löscheinrichtungen versehen werden sollten. In den letzten Jahren hatten wir verschiedene Brandfälle in Hotels. Ich erinnere nur an die Katastrophe auf Rigi-Kaltbad, an den Brand von Riffelberg usw. Man sollte daher von Seite der Brandversicherung ohne weiteres die Einrichtung privater Löscheinrichtungen unterstützen. In diesem Zusammenhang muss ich noch erwähnen, dass gestern Herr Dr. Ackermann kritisiert hat, dass die Löscheinrichtungen für Schulhausbauten nicht subventioniert werden. Nur einzelne Bezirksbrandkassen leisten hier Beiträge. Von der BVA werden keine Subventionen ausgerichtet. Bei der Revision des Beitragsdekretes sollte diesem Umstand Rechnung getragen werden. Ich ersuche die Herren Ratskollegen, meinem Postulat zuzustimmen.

Gnägi, Volkswirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die beiden Postulate Häberli und Wandfluh verlangen eine Erweiterung des Beitragsdekretes in dem Sinne, dass die Zentralbrandkasse ebenfalls Beiträge an die Kosten wirksamer Handfeuerlöscher und privater Löscheinrichtungen ausrichtet. Bei der Beantwortung der Einfachen Anfrage Häberli haben wir auf die rechtlichen Grundlagen hingewiesen. Darnach fehlen die Grundlagen, um für diesen Zweck eine Subvention durch die BVA auszurichten. Die Bezirksbrandkassen sind nicht so eingeschränkt. Soweit es ihre finanzielle Lage erlaubt, können sie die Anschaffung privater Löscheinrichtungen finanziell unterstützen. Das Beitragsdekret von 1938 hat Erweiterungen erfahren, indem neu als subventionsberechtigt anerkannt wurden z. B. Blitzableiteranlagen, automatische Feuermeldeanlagen, Feuerschutzanstriche und Imprägnierungen, Innengummieren von Schläuchen, automobile Geräte aller Art und zahlreiche andere Neuerungen im Feuerwehrwesen.

Das Brandversicherungsgesetz, das Brandversicherungsdekret und das Beitragsdekret werden überarbeitet. Zum Brandversicherungsdekret liegt bereits ein Entwurf vor. In diesem Zusammenhang wird die Frage der finanziellen Unterstützung von kleinen Feuerweihern und privaten Löscheinrichtungen geprüft werden müssen. Die Regierung ist bereit, die beiden Postulate zur Prüfung entgegenzunehmen.

Abstimmung:

Für Annahme des Postulates Häberli ..... Grosse Mehrheit

Für Annahme des Postulates Wandfluh ..... Grosse Mehrheit

Postulat des Herrn Grossrat Lanz (Wiedlisbach) betreffend Aufhebung der Gewerbescheine und -gebühren

(Siehe Seite 551 hievor)

Präsident. Da Herr Lanz zum Arzt musste, wird Herr Meyer das Postulat begründen.

Meyer. Der Gewerbeschein ist in unserem bald hundertjährigen Gewerbegesetz verankert. Er hat schon verschiedene Male Anstoss erregt. Meistens wird nicht viel gesagt, wenn man den Gewerbeschein zahlen muss; man ärgert sich, weil man nicht recht weiss, warum dieser Gewerbeschein existiert. Der Sinn dieses Gewerbescheins scheint nirgends begründet zu sein. In der Regel handelt es sich nicht um einen grossen Betrag; aber auf jeden Fall erregt er Anstoss und ist nicht mehr zeitgemäss. Der Staat hat viele Umtriebe damit. Die Polizisten müssen die Scheine den Leuten bringen und nachher, wenn bezahlt ist, wieder die Quittung abliefern, und dies in einer Zeit, wo man zuwenig Arbeitskräfte hat. Diese Sache wird für den Staat nie rentieren.

Der Herr Volkswirtschaftsdirektor wird sagen, man müsse hier eine Änderung vornehmen, wenn das Gewerbegesetz überarbeitet werde oder wenn man ein neues Gewerbegesetz mache. Das sollte jedoch nicht allzu lange auf sich warten lassen. Schon vor ein paar Jahren wurde uns dies gesagt. Der Gewerbeschein besteht aber heute noch. Von einer Gewerbegesetzrevision hat niemand etwas gesagt. Darum hat Herr Kollege Lanz diesen Vorstoss unternommen. Man muss darnach trachten, solche unzeitgemässe Dinge zu korrigieren. Ich bitte Sie, dem Postulat zuzustimmen.

Gnägi, Volkswirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Vorstoss von Herrn Grossrat Lanz, begründet durch Herrn Grossrat Meyer, betrifft das Gewerbegesetz. Es kann nicht bestrit-

ten werden, dass unsere gewerbegesetzlichen Grundlagen überaltert sind. Das Gesetz besteht schon seit mehr als 100 Jahren. Auf diesem Gebiet hat sich aber in der letzten Zeit Verschiedenes geändert. Daher müssen wir die gesetzliche Grundlage überarbeiten. In diesem Gesetz ist ebenfalls der Gewerbeschein verankert. Der Gewerbeschein ist eigentlich eine Entschädigung dafür, dass man die dem Gewerbegesetz unterstellten Betriebe periodisch kontrollieren muss, wofür eine gewisse Gebühr zu entrichten ist. Die Gebühr ist sehr klein. Sie beträgt nämlich die Hälfte einer Einrichtungsbewilligung und bewegt sich zwischen Fr. 3.— und Fr. 14.—. Das Bezugsverfahren ist durch den Regierungsratsbeschluss vom 15. Januar 1937 geregelt. Die Gesamteinnahmen dieser Gewerbescheine für den ganzen Kanton betragen pro Jahr Fr. 43 000.—. Dieser Betrag fällt nicht besonders ins Gewicht, weder für den Kanton noch für die Betriebe selber. Nach unserer Auffassung muss diese Gewerbescheingebühr auf jeden Fall neu geprüft werden. Ich glaube jedoch nicht, dass wir nur wegen dieses Punktes eine Gesetzesrevision vornehmen könnten. Zunächst müssen wir wissen, was der Bund auf dem Gebiet des Arbeitgesetzes machen will. Kommt dieses Bundesgesetz zustande, können wir ein Einführungsgesetz zum eidgenössischen Arbeitsgesetz ausarbeiten. Sollte dem Gesetz Misserfolg beschieden sein, sind wir verpflichtet, alle gesetzlichen Grundlagen auf dem Gebiet des Gewerbe- und Arbeitsrechtes zu überprüfen und Ihnen in einer umfassenden Kodifikation eine Neuordnung vorzuschlagen. In diesem Sinne ist der Regierungsrat bereit, das Postulat entgegenzunehmen.

Abstimmung:

Für Annahme des Postulates .... Grosse Mehrheit

Entschädigungen und Teuerungszulagen an die Zivilstandsbeamten im Jahre 1962 und folgende Jahre

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Bickel, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Der Grosse Rat, auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

1. Die im Beschluss des Grossen Rates vom 17. Februar 1960 unter Ziff. 1 lit. a und b festgelegten Grundentschädigungen werden für das Jahr 1962 und folgende Jahre um 6 % erhöht.

2. Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 1962 in Kraft. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Postulat der Herren Grossräte Tschäppät und Mitunterzeichner (Justizkommission) betreffend Bussenpraxis unter dem neuen Strassenverkehrsgesetz

(Siehe Seite 160 hievor)

Tschäppät. Das Postulat der Justizkommission betrifft die Bussenpraxis nach dem neuen Strassenverkehrsgesetz. Nach diesem neuen Strassenverkehrsgesetz wird mit Gefängnis und Busse bestraft, wer ein Motorfahrzeug führt, obwohl er weiss, dass die vorgeschriebene Haftpflichtversicherung nicht besteht. Es geht der Justizkommission nicht darum, den Grundsatz als falsch zu betrachten; aber bei der Bussenbemessung ist etwas im Strassenverkehrsgesetz, das zu unverhältnismässig grossen Härten führt. Die Busse muss nämlich in jedem Fall mindestens eine Jahresprämie der Versicherung betragen. Hier besteht bei der Bussenfestsetzung im Gegensatz zum Strafgesetzbuch eine Härte.

Der Grosse Rat hat in der Maisession auf Antrag der Regierung und der Justizkommission in sechs solchen Fällen die Begnadigung beschlossen. Es ist etwas ganz Ausserordentliches, dass man bei einzelnen Tatbeständen in sechs Fällen zur Begnadigung gelangte. Ich möchte Ihnen einige dieser Fälle in Erinnerung rufen.

Ein Tankwart wollte sein Motorrad verkaufen und führte es dem Kunden ohne Versicherung vor. Er erhielt drei Tage Gefängnis bedingt und eine Busse von Fr. 350.— plus Fr. 80.— Gerichtskosten. Dabei verdient der Mann Fr. 600.— im Monat und bezahlt für seine Wohnung in der Stadt einen Mietzins von Fr. 200.—. Der Richter musste die Busse, weil eine Mindestvorschrift besteht, in der genannten Höhe festsetzen. Aber sowohl der Generalprokurator des Kantons Bern wie die erste Strafkammer haben erklärt, dass dies eine unverhältnismässige Härte bedeute, weshalb sie den Antrag stellten, der Grosse Rat möge begnadigen.

In einem andern Fall kam ein Mann mit seinem alten Motorrad nach Bern, um es gegen ein anderes zu tauschen. Er montierte das Kontrollschild des alten Motorrades einfach auf das neue, was natürlich nicht gestattet ist. Er erhielt drei Tage Gefängnis bedingt, ferner ein Busse von Fr. 370.— plus Fr. 50.— Gerichtskosten. Der Mann, ein Familienvater, bezieht einen Stundenlohn von Franken 3.80. In keinem der beiden Fälle passierte ein Unglück. Das ist selbstverständlich keine Entschuldigung. Eine Strafe gehört sich, aber nicht in einem Ausmass, dass praktisch eine Familie ruiniert werden könnte.

In einem weiteren Fall machte ein Patissier mit einem Motorfahrzeug, das nicht versichert war, eine Probefahrt in einem Wald. Er erhielt drei Tage Gefängnis bedingt und eine Busse von Franken 250.— plus Fr. 30.— Gerichtskosten. Dieser Patissier versteuert ein Einkommen von Franken 3000.—.

Ich erwähne noch einen letzten Fall. Ein Landarbeiter fuhr auf einer Lernfahrt ohne Lernfahrbewilligung. Auch hier ist nichts passiert. Der Mann erhielt aber drei Tage Gefängnis bedingt, Fr. 250.— Busse plus Fr. 50.— Gerichtskosten. Er

verdient neben freier Station Fr. 250.— monatlich. Der Grosse Rat beschloss damals Begnadigung; die Busse wurde auf Fr. 80.— herabgesetzt.

Es handelt sich in keiner Weise darum, die Betreffenden nicht zu bestrafen. Wir haben ja dem Grossen Rat auch nicht beantragt, die Gefängnisstrafen zu erlassen. Nach unserer Auffassung sollte aber eine Revision Platz greifen, damit die Bussen in einem vernünftigen Mass angesetzt werden. Ich weiss, dass es nicht unbedingt populär ist, für eine Milderung der Strafbestimmungen im Strassenverkehrsgesetz einzutreten. Es hat aber keinen Sinn, in jeder Session wegen der Härte des Gesetzes verschiedene Male Begnadigung aussprechen zu müssen.

Wir möchten die Regierung beauftragen, bei den eidgenössischen Behörden vorstellig zu werden, damit dem Richter bessere Möglichkeiten gegeben werden, die Höhe der Busse festzusetzen. Diese Auffassung hat nicht nur die Justizkommission, sondern auch die erste Strafkammer und der Generalprokurator. Trotz der Rowdies auf der Strasse darf man sich nicht dazu verleiten lassen, Strafbestimmungen ins Gesetz aufzunehmen, die zu unverhältnismässig grossen Härten führen. Die Justizkommission ersucht Sie, dem Postulat zuzustimmen.

Bauder, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es handelt sich hier um die Anwendung von Artikel 96 Ziffer 2 des neuen Strassenverkehrsgesetzes. Der Gesetzgeber wollte mit diesem Artikel in grundsätzlich richtiger Überlegung jenen schwer treffen, der ein Motorfahrzeug ohne die vorgeschriebene Haftpflichtversicherung in Verkehr setzt. Leider hat man hier nach unserer Auffassung das Kind mit dem Bade ausgeschüttet, indem eine starre Vorschrift aufgenommen wurde, wonach Gefängnis und Busse miteinander verbunden werden müssen, wobei die Busse mindestens die Höhe einer Jahresprämie der Haftpflichtversicherung des betreffenden Motorfahrzeuges betragen muss. Damit ist dem Richter die Möglichkeit genommen, auf die finanziellen Verhältnisse des Fehlbaren Rücksicht zu nehmen; es ist ihm aber auch nicht möglich, die Schwere der begangenen Verkehrsgefährdung irgendwie zu berücksichtigen. Die interkantonale Strassenverkehrskommission hat bereits in den Vorberatungen zum neuen Strassenverkehrsgesetz darauf hingewiesen, dass sie wohl für eine strenge Strafe in diesen Fällen sei, aber gewisse Befürchtungen wegen dieser starren Gesetzesvorschrift habe, die dem Richter die Möglichkeit nimmt, zu grosse Härten zu vermeiden.

Wir haben einen analogen Fall in der Bussenpraxis beim Primarschulgesetz, wo der Richter ebenfalls an eine bestimmte Minimalbusse gebunden ist und die Sache ebenfalls auf dem Wege der Begnadigung auf ein tragbares Mass korrigiert werden muss. Das sind unbefriedigende Zustände. Die Justizkommission hat bei der Motion auf Abänderung des Primarschulgesetzes hinsichtlich der Bussenpraxis wegen Schulunfleisses die gleichen Überlegungen wie hier bei der Bussenpraxis nach Artikel 96 des Strassenverkehrsgesetzes gemacht. Wir würden es deshalb begrüssen, wenn auch Artikel 96 Ziffer 2 des neuen Strassenverkehrsgesetzes abgeändert werden könnte, damit der Richter mehr Möglichkeiten in der Ausfällung von Bussen hat.

Wie wollen wir vorgehen? Die Regierung nimmt das Postulat entgegen und beauftragt die Polizeidirektion, via interkantonale Strassenverkehrskommission bei den Bundesbehörden einen entsprechenden Vorstoss zu unternehmen.

Abstimmung:
Für Annahme des Postulates .... Grosse Mehrheit

Einbürgerungen

Auf den Antrag des Regierungsrates und der Justizkommission wird den nachgenannten Personen, welche sich über ihre Handlungsfähigkeit, den Genuss eines guten Leumundes sowie über günstige Vermögens- und Erwerbsverhältnisse ausgewiesen haben, auf ihr Ansuchen hin, bei 107 in Betracht fallenden Stimmen, also bei einem absoluten Mehr von 54, das bernische Kantonsbürgerrecht und das Bürgerrecht der nachbezeichneten Gemeinden mit 96 bis 105 Stimmen erteilt, unter Vorbehalt der Bezahlung der Einbürgerungsgebühren:

Schweizer – Suisses

1. Bürge Jakob Anton, von Mosnang SG, geboren am 24. Juli 1894 in Mosnang, ledig, Pfarrer, wohnhaft in Blauen, welchem die Einwohnergemeinde Blauen das Gemeindebürgerrecht ehrenhalber zugesichert hat.

2. Bürgy Margaritha Bethli, geb. Krebs, von Cordast, geboren am 19. Juni 1903 in Reutigen, verwitwet, wohnhaft in Oberwil im Simmental, Mutter von 2 minderjährigen Kindern, welcher die Einwohnergemeinde Reutigen das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

3. Gerber Elsa, von Orbe und Ballaigues, geboren am 8. Februar 1910 in Bern, geschieden, Arztgehilfin, wohnhaft in Genf, welcher die Burgergemeinde Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

4. Steiger Gérald Jacques Othmar, von Lichtensteig, geboren am 8. Januar 1934 in Bern, ledig, stud. chem., wohnhaft in Bern, welchem die Einwohnergemeinde Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

5. Villard Claudine Germaine, von Cudrefin, geboren am 11. April 1955 in Neuenburg, wohnhaft in Cormoret, welcher die Burgergemeinde Vauffelin das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

6. Wernli Gottlieb, von Thalheim AG, geboren am 16. Dezember 1909 in Küttigen, Küchenchef, wohnhaft in Bern, Ehemann der Ida geb. Frei, geb. am 8. April 1911 in Hendschiken, welchem die Einwohnergemeinde Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

7. Zweifel Ludwig, von Netstal GL, geboren am 17. Juli 1921 in Netstal, eidg. Beamter, wohnhaft in Bern, Ehemann der Erna geb. Brügger, geb. am 7. Dezember 1925 in Willisau Stadt, welchem die Einwohnergemeinde Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Ausländer – Etrangers

8. Bisetti Adrien Jean, italienischer Staatsangehöriger, geboren am 9. August 1914 in Tramelan, Ehemann der Glorinda Louigia geb. Mello, geb. am 31. Januar 1915 in Tramelan, Vater von 2 minderjährigen Kindern, welchem die Einwohnergemeinde Tramelan das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
   Der Bewerber wohnt mit Ausnahme von 6 Monaten seit Geburt in der Schweiz; er war immer in Tramelan gemeldet.

9. Cavalli Constant François, italienischer Staatsangehöriger, geboren am 20. Juli 1930 in Lausanne, kaufm. Angestellter, wohnhaft in Bern, Ehemann der Pia Josephine geb. Reize, geb. am 2. November 1931 in Luzern, Vater eines minderjährigen Kindes, welchem die Einwohnergemeinde Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
   Der Bewerber wohnt seit Geburt in der Schweiz; seit 1953 ist er in Bern gemeldet.

10. Landmesser Hans Ulrich, deutscher Staatsangehöriger, geboren am 6. August 1943 in Brienz, ledig, Drogist-Lehrling, wohnhaft in Brienz, welchem die Einwohnergemeinde Brienz das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
   Der Bewerber wohnt seit Geburt in Brienz.

11. Landmesser Rudolf, deutscher Staatsangehöriger, geboren am 16. Oktober 1947 in Brienz, Schüler, wohnhaft in Brienz, welchem die Einwohnergemeinde Brienz das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
   Der Bewerber wohnt seit Geburt in Brienz.

12. Landmesser Verena, deutsche Staatsangehörige, geboren am 14. Juni 1941 in Brienz, ledig, Verkäuferin, wohnhaft in Brienz, welcher die Einwohnergemeinde Brienz das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
   Die Bewerberin wohnt seit Geburt in Brienz.

13. De Moncuit de Boiscuillé Dominique, französischer Staatsangehöriger, geboren am 7. März 1947 in Delsberg, Schüler, wohnhaft in Alle, welchem die Einwohnergemeinde Alle das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
   Der Bewerber wohnt seit Geburt in Alle.

14. De Moncuit de Boiscuillé Jean Francois, französischer Staatsangehöriger, geboren am 25. Juli 1941 in Delsberg, Student, ledig, wohnhaft in Alle, welchem die Einwohnergemeinde Alle das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
   Der Bewerber wohnt seit Geburt in Alle.

15. Müller Klara, deutsche Staatsangehörige, geboren am 2. Mai 1932 in Uznach, ledig, Näherin, wohnhaft in Unterseen, welcher die Einwohnergemeinde Unterseen das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
   Die Bewerberin wohnte von Geburt bis 1938, 1951 bis 1957 und seit 1958 in der Schweiz; seit Mai 1958 ist sie in Unterseen gemeldet.

16. Brendel Adolar Otto Orloff, deutscher Herkunft, geboren am 11. Januar 1906 in Schkeuditz (Deutschland), Schriftgiesser/Maschinensetzer, wohnhaft in Bern, Ehemann der Klara geb. Rüegger, geb. am 8. April 1912 in Bern, Vater eines minderjährigen Kindes, welchem die Einwohnergemeinde Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
   Der Bewerber wohnt seit 1927 in der Schweiz; mit Ausnahme der Jahre 1944 und 1945 war er ununterbrochen in Bern gemeldet.

17. Bücherer Wilhelm, deutscher Staatsangehöriger, geboren am 9. September 1931 in Freiburg i. Br., Melker, wohnhaft in Kirchlindach, Ehemann der Rosel Ursula geb. Stucki, geb. am 12. April 1939 in Berlin-Lichterfelde, Vater von 2 minderjährigen Kindern, welchem die Einwohnergemeinde Kirchlindach das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
   Der Bewerber wohnt seit 1950 in der Schweiz; seit 1956 ist er in Kirchlindach gemeldet.

18. Werth Paul Johannes, deutscher Staatsangehöriger, geboren am 4. August 1929 in Lüdenscheid (Deutschland), Confiseur, wohnhaft in Delsberg, Ehemann der Agnès Marie Antoinette geb. Donzé, geb. am 6. Mai 1932 in Pruntrut, Vater von 2 minderjährigen Kindern, welchem die Einwohnergemeinde Delsberg das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
   Der Bewerber wohnt seit 1951 in der Schweiz; seit 1955 ist er in Delsberg gemeldet.

19. Borkowski Bohdan, polnischer Staatsangehöriger, geboren am 15. Dezember 1903 in Kowno (Polen), Techniker, wohnhaft in Burgdorf, Ehemann der Helena geb. Zarembianka, geb. am 23. Januar 1905 in Sienionky (Polen), welchem die Einwohnergemeinde Burgdorf das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

20. Chalilow Junus, russischer Herkunft, geboren am 5. Mai 1913 in Baku (Russland), Hilfsarbeiter, wohnhaft in Burgdorf, Ehemann der Armanda Dina Carla geb. Presotto, geb. am 23. Juni 1928 in Brugnera (Italien), Vater eines minderjährigen Kindes, welchem die Einwohnergemeinde Burgdorf das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
   Der Bewerber wohnt seit 1945 in der Schweiz; seit 1951 ist er in Burgdorf gemeldet.

21. Duchamplecheval Bernard Paul, französischer Staatsangehöriger, geboren am 20. Februar 1945 in Belfort (Frankreich), ledig, Mechanikerlehrling, wohnhaft in Trame-

lan, welchem die Einwohnergemeinde Tramelan das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt seit 1952 in der Schweiz; seither ist er ununterbrochen in Tramelan gemeldet.

22. Plattner Marianna geb. Gasser, italienische Staatsangehörige, geboren am 24. Mai 1916 in Bozen, gerichtlich getrennt, Hausangestellte, wohnhaft in Sumiswald, Mutter eines minderjährigen Kindes, welcher die Einwohnergemeinde Sumiswald das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Die Bewerberin wohnt seit 1947 in der Schweiz; seit 1955 ist sie in Sumiswald gemeldet.

23. Schulz Hans Joachim, deutscher Staatsangehöriger, geboren am 26. Mai 1944 in Giessen (Deutschland), ledig, Gymnasiast, wohnhaft in Hilterfingen, welchem die Einwohnergemeinde Hilterfingen das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt seit Februar 1952 in der Schweiz; seither ist er in Hilterfingen gemeldet.

Strafnachlassgesuche

Sämtliche Strafnachlassgesuche werden stillschweigend nach den übereinstimmenden Anträgen des Regierungsrates und der Justizkommission erledigt.

Interpellation des Herrn Grossrat Bratschi betreffend Anpassung des kantonalen Verkehrsrechtes an das neue Strassenverkehrsgesetz

(Siehe Seiten 493/94 hievor)

Bratschi. Ich habe eine Interpellation betreffend Verkehrsrecht eingereicht. In Sachen Verkehr haben wir schon vor langer Zeit zu legiferieren begonnen. Das älteste Gesetz, das man im Kanton Bern kennt, datiert aus der Franzosenzeit. Es ist das Gesetz über Fuhrungen vom 17. Dezember 1804. Das Gesetz galt bis ins Jahr 1834. Als der Kanton Bern wieder eigener Herr und Meister war, erliess er ein Strassenpolizeigesetz vom 21. März 1834, das bis 1906 gültig war. Es ist das Grundgesetz, worauf die erste Polizeiverordnung, die sich mit dem motorisierten Verkehr befasste, basiert, nämlich die Verordnung vom 10. Februar 1900 über den Verkehr von Motorwagen jeder Art auf den Strassen. Es handelte sich übrigens um eine ganz vergnügliche Verordnung. Es ist manchmal gut, einen Blick in Verordnungen der sogenannten «Belle epoque» zu werfen. Für den Führer- und Fahrzeugausweis musste man nicht zum Strassenverkehrsamt gehen, sondern zum Regierungsstatthalter. Dieser gab eine regierungsstatthalterliche Bewilligung ab, dass man das Recht habe, ein ganz bestimmtes Fahrzeug zu führen. Vor dem Ersten Weltkrieg hatte man also noch ein ganz anderes Prozedere. Auch die Verkehrsregeln waren entsprechend anders. Ich möchte Ihnen nicht vorenthalten, einen Passus über Verkehrsregeln vorzulesen, damit Sie sehen, wie unsere Grossväter noch Auto gefahren sind. So heisst es beispielsweise in Artikel 3 der genannten Verordnung: «Beim Durchfahren von Städten, Dorfschaften oder Weilern darf die Geschwindigkeit eines Motorwagens auf keinen Fall 15 km in der Stunde, resp. nicht diejenige eines Pferdes im Trab überschreiten.» So ändern sich die Zeiten! Über die Ausrüstung des Fahrzeuges heisst es in Artikel 4: «Jeder Motorwagen muss mit wenigstens zwei voneinander unabhängigen, gut wirkenden Bremsvorrichtungen und einer Lärmtrompete versehen sein, welche der Führer dieses Gefährtes bei Begegnung mit andern Fuhrwerken, bei Überholung und Kreuzung von solchen oder mit Fussgängern rechtzeitig, sowie bei Nacht und Nebel wiederholt ertönen lassen soll.» Über die Beleuchtung des Fahrzeuges in der Nacht heisst es im gleichen Artikel: «Des Nachts muss das Gefährt mit zwei gut leuchtenden Laternen versehen sein. Die eine, mit grünem Licht, ist links und die andere, mit weissem Licht, rechts an der Vorderseite des Vehikels zu befestigen.» Ich wollte Ihnen diese Stellen zur Auflockerung vorlesen, um damit zu zeigen, wie man eigentlich noch vor 60 Jahren in unserem Grossen Rat legiferiert hat. Man lächelt jetzt darüber; in 50 bis 60 Jahren lächelt man vielleicht auch über das, was wir jetzt beschliessen. Ich möchte Sie nicht lange hinhalten, aber meine Ausführungen sollen Ihnen eine Charakterisierung geben, was im Verkehrsrecht bis zum Jahre 1921 galt. Bis zu diesem Zeitpunkt war das Verkehrsrecht vollkommen kantonal geregelt. Der Kanton war bis 1921 noch souverän im Verkehrsrecht; er konnte tun und lassen, was er wollte. 1921 hat das geändert. In diesem Jahr wurde ein neuer Bundesverfassungsartikel (Artikel 37bis) aufgenommen, wo es heisst: «Der Bund ist befugt, Vorschriften über Automobile und Fahrräder aufzustellen.» Damit musste der Kanton sein Recht weitgehend dem Bund abtreten, und der Bund hat von seiner neuen Kompetenz Gebrauch gemacht. Das erstemal ist es ihm misslungen. Im Jahre 1927 versuchte der Bund, ein Bundesgesetz über den Motorfahrzeugverkehr zu bringen. Es fiel aber beim Volk leider in Ungnade; das Volk lehnte es ab. Der zweite Anlauf führte zum Ziele. Es handelt sich um das bekannte Motorfahrzeuggesetz (MFG), das 1932 in den eidgenössischen Räten angenommen und auf den 1. Januar 1933 in Kraft gesetzt wurde.

Gestützt auf das MFG hat der Kanton im Jahre 1940 ein Gesetz über die Strassenpolizei und die Besteuerung der Motorfahrzeuge erlassen. Gestützt auf diese kantonalen Gesetzgebung erliess der Regierungsrat die bekannte Verordnung über die Strassenpolizei und die Strassensignalisation vom 31. Dezember 1940. Es handelte sich um eine wichtige Verordnung. Alles materielle Recht war darin enthalten. Ich bin überzeugt, dass einige Herren, die hier sitzen, mit dieser Verordnung, ohne dass sie es wussten, Bekanntschaft gemacht haben. Ich erwähne z. B. das System mit den grünen Zetteln. Die Verordnung aus dem Jahre 1940, die auf dem

MFG fusste, enthält viele Bestimmungen, die im MFG nicht enthalten sind. Das MFG war ein gutes Gesetz. Weil es aber überholt war, musste ein neues Gesetz in Aussicht genommen werden. Im MFG steht verschiedenes nicht, was für den modernen Verkehr dringend notwendig ist. So enthält es keine Vorschriften über den Fuhrwerkverkehr. Die Vorschriften über die Fussgänger sind sehr rudimentär. Der Kanton musste sich aber mit andern Dingen, z. B. mit dem Schlitteln auf Strassen und dem Nachtfahrverbot für lärmende Fahrzeuge abgeben. Er hatte auch zu legiferieren über Kompetenzen der Verkehrspolizei und der Baubehörden über Signalisationen usw. Das geschah in der Verordnung des Jahres 1940.

Heute sind wir wieder an einer neuen Schwelle angelangt. Die Bundesversammlung hat am 9. Dezember 1958 ein neues Bundesgesetz über den Strassenverkehr genehmigt. Dieses Strassenverkehrsgesetz geht viel weiter als das alte MFG. Es ist ein gutes Gesetz. Es ist weitgehend in Kraft gesetzt worden. Die Versicherungsbestimmungen über den Führerausweis usw. sind in Kraft getreten. Dagegen sind die Verkehrsregeln im neuen eidgenössischen Recht noch nicht in Kraft. Man rechnet damit, dass sie innert kurzer Zeit in Kraft gesetzt werden, weil, wie ich orientiert bin, die Kantone bereits angefragt wurden, zum Entwurf über eine Verordnung zu diesen Verkehrsregeln und zur neuen Signalverordnung Stellung zu nehmen und dem Bund mitzuteilen, ob sie grundsätzlich mit diesen Detailvorschriften einverstanden seien. Es ist damit zu rechnen, dass das gesamte Strassenverkehrsgesetz mit den Verkehrsregeln im Verlaufe des nächsten Jahres in Kraft gesetzt wird. Damit wird sich für den Kanton die Aufgabe ergeben, seine Vorschriften, die bis jetzt auf dem alten Bundesgesetz fussten, auf die neuen Regeln des Strassenverkehrsgesetzes auszurichten.

Die Anpassung des kantonalen Verkehrsrechtes kann verschieden geschehen. Wichtig ist, dass sie möglichst bald erfolgt. Obwohl das MFG im Jahre 1933 in Kraft gesetzt wurde, kam das kantonale Recht erst im Jahre 1940 mit einem Gesetz nach, also 8 Jahre später. Mit meiner Interpellation versuche ich, den Regierungsrat zu veranlassen, dass man mit der Anpassung des kantonalen Verkehrsrechtes an das neue Bundesrecht nicht wieder 8 Jahre wartet. Die Dringlichkeit scheint mir am wichtigsten zu sein. Neben der Dringlichkeit ist auch die Frage der Form von Bedeutung. Es stellt sich die Frage: Wollen wir für die Anpassung des kantonalen Rechtes an das eidgenössische Verkehrsrecht ein Gesetz oder eine Verordnung erlassen? Das eine wie das andere hat Vor- und Nachteile. Eine Verordnung hat den Vorteil der rascheren Realisations- und besseren Anpassungsmöglichkeit. Der Nachteil besteht jedoch darin, dass eine Verordnung der Wichtigkeit des Verkehrsrechtes nicht genügend Rechnung trägt. Mit einem Gesetz könnte man der grossen Bedeutung des Strassenverkehrsgesetzes besser Rechnung tragen. Nicht nur Verkehrsregeln sind in diesem kantonalen Verkehrsrecht zu ordnen, sondern noch verschiedene andere Kompetenzfragen. Auch die Frage der Einführung der gebührenpflichtigen Verwarnung bei geringfügigen Widerhandlungen im Strassenverkehr kann in einem Gesetz geregelt werden. Sie erinnern sich vielleicht, dass ich vor zwei Jahren eine Motion eingereicht habe, die verlangte, dass man die kleinen Verkehrsbussen durch gebührenpflichtige Verwarnungen ersetzt. Die Motion wurde erheblich erklärt, und der Regierungsrat beauftragte mittlerweise einen Strafrechtsprofessor an der Universität Bern, Prof. Waiblinger, ein Gutachten auszuarbeiten. Leider ist Professor Waiblinger allzu früh verstorben. Die Begutachtung der Frage betreffend die gebührenpflichtige Verwarnung konnte er jedoch noch abschliessen. Das Gutachten wurde dem Regierungsrat eingereicht. Darin gelangte Prof. Waiblinger zum Schluss, man sollte die gebührenpflichtige Verwarnung einführen; sie sei rechtlich zulässig. Im Gutachten ist auch dargelegt, dass man ein Verkehrsgesetz, nicht nur eine Verordnung erlassen sollte. Ich will Ihnen den letzten Satz des Gutachtens vorlesen. Er lautet: «Es sollte geprüft werden, ob nicht angesichts der heutigen grossen Bedeutung des Strassenverkehrsgesetzes die gesamten kantonalen Bestimmungen (Ausführungsvorschriften zum Strassenverkehrsgesetz, kantonalrechtliche Strassenverkehrsvorschriften, Strafbestimmungen, organisatorische und Verfahrensvorschriften, gebührenpflichtige Verwarnung etc.) in ein einziges Gesetz, ein Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Strassenverkehr, zusammengefasst werden sollten.» Ich glaube, diese Schlussfolgerungen von Prof. Waiblinger haben etwas für sich. Ich selber habe die Auffassung, dass wir möglichst bald unser kantonales Verkehrsrecht dem neuen eidgenössischen Verkehrsrecht anpassen sollten, und zwar in Form eines Einführungsgesetzes. Ich habe keine Motion und kein Postulat eingereicht, sondern nur eine Interpellation. Meine Frage an den Regierungsrat lautet, wann und in welcher Form die Erneuerung des kantonalen Verkehrsrechtes vorgenommen werden kann.

Bauder, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Bestimmung des Zeitpunktes, in dem man an die Revision des kantonalen Verkehrsrechtes herantreten kann, liegt beim Bund. Schon mehrmals wurde von hier aus betont, dass heute eine gewisse Rechtsunsicherheit besteht, und zwar dadurch, dass man das Strassenverkehrsgesetz vom Bund aus sozusagen in homöopathischen Dosen in Kraft setzt. Bevor sämtliche Vorschriften vorliegen, namentlich die beiden wichtigsten, die genannt wurden, die Signalverordnung und die Verordnung über die Verkehrsregeln, ist es ganz undenkbar, an eine Neuregelung des kantonalen Rechtes heranzutreten. Ich hoffe, dass im Verlaufe des nächsten Jahres diese beiden eidgenössischen Verordnungen vorliegen. Sowohl das Dekret vom 4. Juni 1940 über die Besteuerung der Motorfahrzeuge als auch die Verordnung vom 31. Dezember 1940 über die Strassenpolizei und die Strassensignalisation sind längst veraltet und revisionsbedürftig. Sobald das eidgenössische Verkehrsgesetz vollumfänglich vorliegt, werden wir unverzüglich darangehen, die Vorschriften zu revidieren. Es erhebt sich tatsächlich die Frage, in welche gesetzliche Form man das ganze kleiden will. Es wurde richtig betont, dass man entweder die Form dese Gesetzes oder die Form der Ver-

ordnung wählen kann. Sogar die Form eines Dekretes ist denkbar. Bezüglich der Besteuerung der Motorfahrzeuge wollen wir das bewährte System nicht verlassen und die heutige Rechtsform beibehalten, nämlich die Form eines grossrätlichen Dekretes. Die ungeheuren Schwierigkeiten in gewissen Kantonen entstehen dadurch, dass die Motorfahrzeugsteuern gesetzlich festgelegt sind. Will man hier eine Anpassung vornehmen, so gibt es unheimliche Umtriebe. Ob man das übrige in Form einer Verordnung, eines Dekretes oder Gesetzes regeln will, hängt nach meiner Auffassung in erster Linie davon ab, wie umfangreich die Materie noch ist, die die Kantone regeln können. Diese Materie wird nicht mehr sehr umfangreich sein. Beim Bund besteht klipp und klar die Tendenz, möglichst alles auf eidgenössischer Ebene zu regeln. Darum geht die Form des Gesetzes unter Umständen etwas zu weit und verursacht einen komplizierten Apparat. Die Frage, ob man bei einer Verordnung bleiben will, die, wenn die Verhältnisse ändern, besser angepasst werden kann, oder ob man die Form eines grossrätlichen Dekretes wählen will, ist zurzeit noch offen. Die Beantwortung dieser Frage wird in erster Linie davon abhängen, wie gross effektiv noch die Materie ist, die die Kantone im Verkehrsrecht in eigener Kompetenz regeln können, wenn der Bund legiferiert hat.

Bratschi. Ich erkläre mich von der Antwort des Regierungsrates befriedigt.

Interpellation des Herrn Grossrat Mosimann betreffend kantonale Regelung des Hausierhandels

(Siehe Seiten 490/91 hievor)

Mosimann. Par mon interpellation, je demande s'il ne serait pas possible d'envisager des mesures permettant de régler ou de restreindre dans l'ensemble du canton, le commerce des marchandises ambulantes.

Dans toutes les villes et villages d'une certaine importance, on s'est efforcé de mettre sur pied des règlements et prescriptions concernant les foires, les marchés et la fermeture des magasins.

Les commerces de textiles, d'articles de ménage, d'alimentation, de chaussures, les boulangeries, les laiteries, les bazars, les coiffeurs sont soumis à une heureuse réglementation. Dans toutes les branches du commerce, en particulier dans les magasins, le personnel est encore soumis à un nombre d'heures de travail qui dépasse sensiblement celles des autres professions.

Péniblement, après de nombreuses années et de multiples démarches, on est arrivé enfin à mettre un peu d'ordre dans la profession. Nous sommes, certes, loin du temps où l'on pouvait encore se faire raser le dimanche et où les magasins restaient encore ouverts jusqu'à 10 heures du soir.

Dans certains villages, il y a cependant encore des magasins qui sont ouverts le dimanche matin. Il semble que cette coutume devrait disparaître, exception faite peut-être pour les régions touristiques.

Je pense que la loi qui date de 1926 aurait aussi besoin d'un rajeunissement. Le commerce ambulant n'est pas soumis aux règlements communaux. Les ambulants sont au bénéfice d'une patente cantonale. Il y a là, semble-t-il, une lacune qui provoque, dans bien des cas, des contradictions désagréables pour le négociant discipliné.

L'ambulant, qui est aujourd'hui en général motorisé, offre sa marchandise sur la place et sur la voie publique, en dehors des heures de marché et après la fermeture officielle des magasins. J'ai vu des marchands de légumes s'arrêter au bord de la route cantonale empêchant une circulation normale, en attirant la clientèle autour de leurs véhicules. J'ai vu de primeurs s'installer devant la boutique d'un autre primeur au moment où celui-ci, conformément au règlement communal, venait d'abaisser les stores de son magasin.

Je pourrais citer quantité d'autres faits pour illustrer encore mieux ces anomalies qui indisposent le négociant régulièrement installé dans la commune où il est un intéressant contribuable.

L'article 25 de la loi sur le commerce des marchandises les industries ambulantes ainsi que les foires et marchés, du 9 mai 1926, qui prévoit l'interdiction des industries ambulantes, permettrait, semble-t-il, de mettre un peu plus d'ordre dans ce domaine.

Cet article dit ceci: «Il est loisible au Conseil-exécutif, sur la proposition de la Direction de police, d'interdire soit pour tout le canton soit pour certaines communes, pour toujours ou pour un temps déterminé, les industries ambulantes dont l'exercice importune la population ou qui sont contraires au bien public.»

Si le commerce ambulant n'importune pas l'ensemble de la population, il est permis d'admettre qu'il est contraire au bien public, il est en contradiction avec les règlements des communes où il est pratiqué.

Le but de mon intervention n'est pas de demander l'interdiction totale du commerce ambulant, je sais bien que c'est là une chose impossible. Je voudrais simplement qu'on exige de ces marchands qu'ils soient soumis aux règlements communaux là où les dits réglements existent.

Bauder, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es ist kein Zweifel darüber möglich, dass der Hausierhandel im allgemeinen dem Warenhandelsgesetz untersteht. Es besteht auch kein Zweifel darüber, dass nach Artikel 25 des bereits zitierten Gesetzes vom 8. Mai 1926 die Gemeinden Reglemente über den Warenhandel, über das Hausierwesen aufstellen können. Gemäss Artikel 15 Absatz 1 des Gesetzes vom 8. Mai 1926 über den Warenhandel, das Wandergewerbe und den Marktverkehr fällt unter den Begriff des Hausierens das Feilbieten von Waren in Strassen, auf Plätzen oder von Haus zu Haus. Damit ist eo ipso auch gesagt, dass man auf öffentlichen Strassen und Plätzen Hausierhandel treiben darf. Die einzige Einschränkung, die gemacht werden kann, basiert auf dem Verkehrsrecht, sofern durch das

Hausieren Verkehrsbehinderungen oder Verkehrsgefährdungen hervorgerufen werden.

Eine zeitliche Einschränkung des Hausierhandels ist in Artikel 27 Absatz 1 WHG verankert. Diese Bestimmung verbietet nur das Hausieren zur Nachtzeit und an Sonn- und Feiertagen sowie in Häusern, an deren Eingängen ein Hausierverbot angebracht ist. Hingegen ist der Begriff der Nachtzeit sehr dehnbar. Die Gemeinden haben aber die Möglichkeit, durch ein Reglement oder durch die Visapraxis gewisse Einschränkungen vorzunehmen; der Hausierer ist ja in der Gemeinde, in der er seinem Gewerbe obliegt, visumpflichtig. Die Gemeinden sind auch, obwohl die Bestimmung im Gesetz nicht expressis verbis verankert ist, dazu übergegangen, ihre Reglemente und ihre Visapraxis so auszurichten, dass die Konkurrenzierung der ansässigen Geschäftsleute durch den Hausierhandel ausserhalb der Geschäftszeiten, die durch Reglement festgelegt sind, nicht stattfinden kann oder doch eingeschränkt wird. Eine definitive Lösung kann nur durch die Revision des Warenhandelsgesetzes gefunden werden. Es ist schon verschiedene Male zur Sprache gekommen, dass das Warenhandelsgesetz von 1926 revisionsbedürftig ist. Wann diese Revision erfolgt, kann im heutigen Moment nicht genau gesagt werden; aber jedenfalls wird der zweite Punkt, den der Herr Interpellant aufgeworfen hat, bei einer Revision ganz sicher mit in Betracht gezogen werden. Soviel kann ich heute dem Interpellanten sagen. Ich verweise zum Schluss noch einmal darauf, dass die Gemeinden gewisse Möglichkeiten haben, durch ihr eigenes Reglement und durch die Visapraxis zum Rechten zu sehen.

Mosimann. Je me déclare satisfait.

Schluss der Sitzung um 11 Uhr

Der Redaktor:
W. Bosshard

Sechste Sitzung

Montag, den 20. November 1961,
14.15 Uhr

Vorsitzender: Präsident Scherz

Die Präsenzliste verzeigt 188 anwesende Mitglieder; abwesend sind 12 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Ast, Christen (Bern), Loretan, Nahrath, Reinhardt, Stähli, Vuilleumier, Wandfluh, v. Wattenwyl, Weisskopf; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren, Amstutz, Jeisy.

Präsident. Nachdem wir zur Eröffnung dieser Wintersession bereits auf die bedauerlichen Ausschreitungen einer grossen Gruppe von Jugendlichen vor einer ausländischen Gesandtschaft hingewiesen haben, haben wir letzten Freitag auf bernischem Boden anschliessend an eine würdig verlaufene Kundgebung auf dem Bundesplatz absolut unschweizerische Ausschreitungen erlebt. Dem bernischen Grossen Rat liegt heute ganz speziell daran, hervorzuheben, dass der Ordnungsdienst, das heisst die städtischen und kantonalen Polizeiorgane, ihre Pflicht auf absolut einwandfreie Art erfüllt haben. Es liegt mir aus diesem Grunde daran, unserer Polizei den verdienten Dank auszusprechen. Ganz allgemein möchte ich zu diesen Vorkommnissen vom letzten Freitag festhalten, dass, wenn die Forderungen der Landwirtschaft durch den Bundesrat nicht voll erfüllt worden sind, das bestimmt kein Grund ist, die Unzufriedenheit dieses Volksteils in unwürdiger Art zu missbrauchen. Es steht fest, dass die skandalösen Vorkommnisse in der Bundesstadt von verantwortungslosen, extremen Elementen hervorgerufen worden sind und von den meisten von uns und von vernünftigen Bürgern aus allen Kreisen, auch aus denen der Landwirtschaft selbst, auf das schärfste missbilligt werden.

Arni (Bangerten). Ich möchte eine Erklärung abgeben. Im Namen der bäuerlichen Gruppe unserer Fraktion, sicherlich im Namen unserer Partei, und sicher auch im Namen des ganzen schweizerischen soliden Bauernstandes, möchte ich Grossrat Scherz für seine sachlichen Feststellungen zu den Ereignissen vom letzten Freitag auf dem Bundesplatz den herzlichen Dank aussprechen. Die Versammlung ist einer Sorge und Not entsprungen. Nachdem der Bundesrat den Entscheid negativ gefällt hat und dadurch in der Bauernsame eine ganz besonders grosse Enttäuschung und Erbitterung erwachsen ist, hat die Versammlung nicht mehr verhindert werden können. Sie war als ein würdiger Protestaufmarsch gegen den Entscheid gedacht, der nicht begriffen worden ist, indem von

Seite der Bauernführung und auch von Seite der Bauern selber alles gemacht wurde, um den Bundesrat zu diesem Entscheid, 4 Rappen zusätzlich für Milch bzw. Fr. 2.— pro Zentner Gewächs, zu überzeugen. Nach der würdig verlaufenen Versammlung sind leider Vorkommnisse eingetreten, die wir tief bedauern. Wir Bauern distanzieren uns in aller Form von dem, was dort durch die Leute passiert ist, die diese Ungehörigkeiten begangen haben. Das sind Besudelungen, die in keiner Art und Weise einer bäuerlichen Gesinnung, einem sauberen bäuerlichen Denken, das in der schweizerischen Landwirtschaft vorherrscht, entspringen. Wir begrüssen es, wenn heute von Bundesseite diese Täter gesucht und bestraft werden, und wir werden bei der Aufspürung von Seite der Verbände behilflich sein. – Ich hoffe, man konstruiere nicht einfach in dem Sinne eine Kausalität, dass man sagt: Ohne Protestversammlung kein Radau, keine Agents provocateurs und keine üblen Ereignisse. Wenn wir Kausalität konstruieren, müssen wir von vorne anfangen und sagen: Ohne Bundesbeschluss keine Protestversammlung, ohne besondere Not keine Eingaben usw. – Ich glaube, es ist nicht das erstemal, dass eine Volksgruppe solche Wege beschreitet. Der Bauernstand hat in aller Würde und Ruhe dokumentieren wollen, dass das, was seine Führer verlangen, tatsächlich begründet ist, und hat ihnen durch seinen Aufmarsch seine Treue bekunden wollen.

Präsident. Ich habe noch den Eingang von zwei Schreiben bekanntzugeben, eines von Herrn Guido Gerster, der mit Rücksicht auf sein hohes Alter den Rücktritt als Mitglied der Aufsichtskommission der Kantonalbank erklärt, das andere von der Ecole cantonale de Porrentruy, die uns für die Renovationskredite dankt, die wir in der letzten Woche bewilligt hatten.

Tagesordnung

Naturschadenfonds; Abänderung des Dekretes vom 20. November 1956

(Siehe Nr. 33 der Beilagen)

Eintretensfrage

Tschannen, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. In der Septembersession hat Kollege Wüthrich eine Motion betreffend Abänderung des Dekretes über den Naturschadenfonds begründet. Sie wurde von der Regierung angenommen, und das gestützt hierauf entworfene Dekret wurde der Staatswirtschaftskommission zur Behandlung überwiesen. Der Naturschadenfonds wird aus einem Fonds gespiesen, der aus einem Anteil des Wasserzinses und durch die Fondszinsen geäufnet wird. Er hat im Jahr 1960 Fr. 3 437 000.— betragen. Die Einnahmen waren in den letzten fünf Jahren höher als die Ausgaben. Im Jahre 1960 hatten wir Fr. 381 000.— Einnahmen und Franken 222 000.— Ausgaben; im Jahr 1959 betrugen die Einnahmen Fr. 378 000.—, die Ausgaben Franken 203 000.—. Das Rechnungsergebnis hängt entscheidend davon ab, ob Naturschadenfälle eintreten.

Kollege Wüthrich hat uns bei der Begründung seiner Motion zwei tatsächlich stossende Fälle der Behandlung von Naturschäden gezeigt. Eine Abänderung des Dekretes hat sich direkt aufgedrängt.

Nun hat die Regierung die Abänderung des Dekretes dazu benützt, auch noch eine andere Einengung auszumerzen. Im Paragraphen 1 Absatz 3 wird gesagt, dass bei Naturkatastrophen in andern Kantonen oder Nachbarländern der Regierungsrat oder der Grosse Rat im Rahmen ihrer Ausgabenbefugnis mit ausserordentlichen Beiträgen helfen können. Wir haben beim Erdbeben in Agadir geholfen, haben also den Begriff des Nachbarlandes sehr weit ausgedehnt. Bei der Hilfe an Chile hat man aber vollends nicht mehr von einem Nachbarland reden können. Nun schlägt die Regierung vor, zu sagen: «Bei Naturkatastrophen in andern Kantonen oder Ländern können . . .»

Im Paragraphen 8 werden die Selbstbehalte gemildert. Die Kommission ist noch weitergegangen und hat den Selbstbehalt bei Vermögen, soweit es unter Fr. 100 000.— liegt, gestrichen, weil wir uns sagten, dass dieses Vermögen meist in Grund und Boden bestehe, also nicht liquid sei.

Für das Jahr 1961 hat man eine Übergangsordnung geschaffen.

Ich empfehle Ihnen, der Dekretsabänderung zuzustimmen.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung

Ziff. I. Ingress

Angenommen.

Beschluss:

§ 1 Absatz 3 und 8 und § 8 des Dekretes vom 20. November 1956 über den Naturschadenfonds erhalten folgenden Wortlaut:

§ 1 Abs. 3

Angenommen.

Beschluss:

§ 1 Absatz 3. Bei Naturkatastrophen in andern Kantonen oder Ländern können sich der Regierungsrat oder der Grosse Rat im Rahmen ihrer Ausgabenbefugnis mit ausserordentlichen Beiträgen aus dem Naturschadenfonds an amtlichen oder privaten Hilfsaktionen beteiligen.

§ 8

Tschannen, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Im Paragraphen 8 werden die Selbstbehalte herabgesetzt. Früher betrug die Reduktion 5 % des Betrages, um den das steuerbare Einkommen des Geschädigten Fr. 5000.— übersteigt, 10 % der Betrages, der Fr. 10 000.— übersteigt, und 15 % des Betrages, der Fr. 15 000.— übersteigt. Nun sagen wir einfach 10 % des Betrages, um den das steuerbare Einkommen des Geschädigten Fr. 10 000.— übersteigt. Bei kleineren Einkommen gibt es keine Beschränkungen mehr.

Beim Vermögen hatte man bisher Selbstbehalte von 1 % bei steuerbarem Vermögen von Franken 30 000.—, 1½ % bei Fr. 40 000.—, 2 % bei Franken 50 000.— und 2½ % bei Fr. 60 000.— usw. Der Absatz 4 lautet: «Geschädigte, deren steuerbares Einkommen den Betrag von Fr. 20 000.— oder deren steuerbares Vermögen nach Abzug des Schadens den Betrag von Fr. 100 000.— übersteigt, erhalten nur dann einen Beitrag, wenn infolge des Naturereignisses ihr Auskommen gefährdet ist.» Da ist die Begrenzung gegen oben vorhanden, aber wenn der Schaden sehr gross ist, kann bei an und für sich guten Verhältnissen das Auskommen doch gefährdet sein.

Bei der Übergangsordnung für 1961 geht man auf ein Vermögen von Fr. 50 000.— hinunter. Aber 1962 werden Einkommen unter Fr. 25 000.— und Vermögen unter Fr. 100 000.— nicht mehr in Betracht gezogen.

Angenommen.

Beschluss:

§ 8. Anrechenbar ist der Betrag des festgestellten Schadens, vermindert um 10 % des Betrages, um den das steuerbare Einkommen den Betrag von Fr. 10 000.— übersteigt.

Geschädigte, deren steuerbares Einkommen den Betrag von Fr. 25 000.— oder deren steuerbares Vermögen nach Abzug des Schadens den Betrag von Fr. 100 000.— übersteigt, erhalten nur dann einen Beitrag, wenn infolge des Naturereignisses ihr Auskommen gefährdet ist.

Ziff. II

Tschannen, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Das Dekret tritt auf 1. Januar 1962 in Kraft. Weil wir Schäden für 1961 schon vergütet haben, treffen wir hier eine Ausnahmeregelung, die ich schon erwähnte.

Angenommen.

Beschluss:

Dieses Dekret tritt am 1. Januar 1962 in Kraft.

Für das Jahr 1961 gelten in Abweichung von § 8 Absatz 1 des Dekretes vom 20. November 1956 folgende Selbstbehalte:

a) 10 % des Betrages, um den das steuerbare Einkommen des Geschädigten Fr. 10 000.— übersteigt;

b) ½ % des steuerbaren Vermögens des Geschädigten, wenn es Fr. 50 000.— übersteigt,
1 % des steuerbaren Vermögens, wenn es Fr. 60 000.— übersteigt,
1½ % des steuerbaren Vermögens, wenn es Fr. 70 000.— übersteigt, und so weiter bis 2½ %, vorbehältlich Absatz 4.

Titel und Ingress

Angenommen.

Beschluss:

Dekret vom 20. November 1956
über den Naturschadenfonds
(Abänderung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 134 Absatz 2 Ziffer 1 des Gesetzes vom 3. Dezember 1950 über die Nutzung des Wassers,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Schlussabstimmung:

Für Annahme des Dekretsentwurfes ..... Grosse Mehrheit

Motion der Herren Grossräte Dübi und Mitunterzeichner betreffend Turnhalle für das Knabenerziehungsheim Landorf/Köniz

(Siehe Seite 550 hievor)

Dübi. Das Knabenerziehungsheim Landorf hat keine Turnhalle. Das Heim gehört dem Staat. Es ist in den Jahren 1947 bis 1950 erweitert worden. Im Umbauprojekt wurde eine Turnhalle vorgesehen. Die Heizungsanschlüsse sind bereits dorthin gezogen, wo die Turnhalle hinkommen sollte, deren Bau auf unbestimmte Zeit verschoben worden ist. – Die Knaben müssen im Freien turnen. Im Somder geht das bei gutem Wetter sehr gut. Im Winterhalbjahr haben die Buben jedoch keine Möglichkeit, sich auszutoben. In Landorf sind vielfach wilde Buben, in der Entwicklung begriffen, die Gelegenheit haben sollten, sich zu tummeln, auch etwa am Sonntag, wo man mit ihnen im Hause drinnen die grösste Not hat.

Man glaubte ursprünglich, es komme eine Kombination mit der Turnhalle, die die Gemeinde Köniz in der Nähe von Landorf aufstellen will, zustande. Obschon die Pläne ziemlich weit gereift sind, sieht man, dass mit dieser Lösung dem Heim nicht gedient wäre, weil die Gemeinde die Turnhalle vorweg für ihre Schule benützen müsste und dadurch dem Heim nicht so zur Verfügung stünde, wie es erwünscht wäre. Nur stundenweise über eine Turnhalle zu verfügen, wäre für das Heim keine ideale Lösung. Man kommt daher nicht darum herum, in Landorf eine Turnhalle zu bauen. Es gibt kantonale Heime, die ausgebaut worden sind und die eine Turnhalle besitzen. Ich erinnere an das Mädchenerziehungsheim in Kehrsatz, wo Mädchen bis zum 15. Altersjahr sind. In Landorf jedoch, wo auch Lehrlinge, nicht nur schulpflichtige Knaben sind, haben wir noch keine Turnhalle. Der Bauplatz wäre vorhanden, auch Duschen und Umkleideräume wären da. Die Bauaufgaben wären also nicht sehr gross.

Im Begehren der Aufsichtskommission habe ich mit meiner Motion etwas nachhelfen wollen. Die Kommission hat schon wiederholt angeregt, es sei eine Turnhalle zu erstellen, gelangte aber nicht zum Ziel. Diese Turnhalle ist nötig. Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie der Motion zustimmen könnten. Ich habe vernommen, dass die Regierung die Motion nur als Postulat annehmen will. Letzte Woche habe ich den Baudirektor gefragt, wieso die

Regierung der Motion nicht beipflichten könne. Er sagte, Landorf sei nicht die einzige Anstalt, wo man eine Turnhalle benötige. Es stünden ein halbes Dutzend Turnhallen auf dem Programm, vor Landorf käme Niederbipp und nach Landorf käme dann Erlach, Brüttelen usw. Ich sagte, das sei kein Grund, die Motion nur als Postulat entgegenzunehmen, ich verlange gar nicht, dass die Turnhalle in Landorf vor der in Niederbipp gebaut werde, sondern erwarte nur, dass man sie einmal baue. Nachdem wir hörten, welches Schicksal die Postulate bei der Regierung erfahren, bin ich leider nicht in der Lage – ich sage das Herrn Regierungsrat Huber zum vornherein –, meine Motion in ein Postulat umzuwandeln. Das wäre mir ein zu unverbindlicher Auftrag, der nur in die Schublade wandern würde. Ich finde, es sei am Platze, in Landorf die Turnhalle zu bauen und bitte, in dem Sinne meiner Motion zuzustimmen.

M. **Huber,** Directeur des œuvres sociales, rapporteur du Conseil-exécutif. La nécessité de construire une halle de gymnastique pour les foyers d'éducation n'est pas contestée. Je ne veux pas revenir sur les avantages que procure une halle de gymnastique pour l'éducation des enfants qui sont dans nos foyers d'éducation.

Lorsque nous avons construit Landorf, le Grand Conseil a échelonné les crédits et les constructions se sont faites par étapes. On avait prévu de construire la halle de gymnastique. Par la suite, il y eut des travaux plus urgents ailleurs et on a remis la construction de la halle de gymnastique à plus tard, ce qui fait qu'aujourd'hui, comme l'a expliqué M. Dübi, cette halle n'est pas encore construite.

Parmi les foyers d'éducation qui appartiennent à l'Etat, nous avons pu construire une halle de gymnastique à Kehrsatz, à Aarwangen, à Richigen – c'est là que se trouve le foyer de Victoria – il s'agit d'une fondation.

La priorité de construction d'une halle de gymnastique appartient à Oberpipp parce que la majorité des pensionnaires de cet établissement sont des débiles mentaux qui ont grand besoin de bénéficier d'un enseignement de rythmique pour leur apprendre à coordonner leurs mouvements. Il reste à construire une halle de gymnastique à Oberpipp, Landorf, Erlach, Brüttelen et Loveresse. Nous ne pouvons pas les construire toutes ensemble. Nous commençerons par Oberpipp, puis viendra Landorf. C'est dans ce sens que le Conseil-exécutif accepte la motion de M. Dübi.

Abstimmung:

Für Annahme der Motion ..... 122 Stimmen
(Grosse Mehrheit)

Postulat der Herren Grossräte Fafri und Mitunterzeichner betreffend Besoldungen der Lehrerschaft in kantonalen Anstalten

(Siehe Seite 347) hievor)

Fafri. Als ich in der Herbstsession mein Postulat einreichte, war gerade die Stelle für eine Lehrerin im Mädchenerziehungsheim Viktoria, Richigen bei Worb, und eine Lehrerstelle für das Knabenerziehungsheim Aarwangen ausgeschrieben. Ich habe die offerierten Löhne mit denen der Stadt Bern verglichen und festgestellt, dass die Unterschiede wesentlich sind. Eine Haushaltlehrerin verdient im Mädchenerziehungsheim Viktoria Franken 9238.— bis Fr. 13 130.—, eine Haushaltlehrerin in der Stadt Bern verdient Fr. 11 440.— bis Franken 14 905.—. Ein Lehrer im Knabenerziehungsheim Aarwangen verdient Fr. 9851.— bis Franken 13 942.—, ein Lehrer in der Stadt Bern Fr. 12 622.— bis Fr. 17 572.50. Ich bin der Meinung, dass die Gehälter für Lehrer und Lehrerinnen in staatlichen Anstalten den Besoldungen angeglichen werden sollten, die in der Stadt Bern oder in grösseren Gemeinden ausgerichtet werden.

Meinem Postulat wird entgegengehalten, dass den Lehrkräften in den Anstalten nur geringe Abzüge für Kost und Logis gemacht werden, dadurch würden die Lohndifferenzen ausgeglichen. Dazu möchte ich folgendes zu überlegen geben: Eine Lehrerin oder eine Haushaltlehrerin ist von morgens 7 Uhr, der Zeit des Morgenessens, bis 18.30 Uhr, der Zeit des Nachtessens, ganz für das Heim beschäftigt. Neben der Schule müssen die Kinder beim Rüsten und Abwaschen beaufsichtigt werden. Die Lehrerin muss bei der Wäsche mithelfen und manchmal mit den Kindern auf dem Felde mitwirken. Wenn gar keine Arbeit vorhanden ist, die mit den Kindern zusammen zu erledigen wäre, muss die Lehrerin stricken und flicken. Ein- oder zweimal in der Woche muss sie die Kinder, nachdem sie ins Bett gegangen sind, überwachen, hat also an den Tagen keinen Ausgang. Mindestens einmal im Monat hat sie Sonntagsdienst, muss dann vom Samstagmittag bis Sonntagabend die Kinder hüten und beschäftigen und hat dabei keine freie Minute.

Die Präsenzzeit der Lehrer in Erlach beträgt 2700 Stunden im Jahr. Demgegenüber hat ein Primarlehrer auf dem Lande im Jahre 900 Schulstunden.

Ich glaube, man könnte den Anstaltslehrern und -lehrerinnen sehr entgegenkommen, indem man ihnen nach drei Jahren die Hilfsklassenzulage gäbe. Zwischen Anstaltskindern und Hilfsklassenkindern in der Stadt ist kein Unterschied. Es ist klar, dass die Lehrerinnen und Lehrer von Anstalten einen grossen Teil ihrer Zeit für die Zöglinge opfern müssen, was sicher etwas Schönes ist, aber ich bin der Meinung, dass sie damit mehr verdienen als nur billige Kost und Logis.

Ich bitte die Ratskollegen, meinem Postulat zuzustimmen.

M. **Huber,** Directeur des œuvres sociales, rapporteur du Conseil-exécutif. En réalité, nos directeurs d'établissements ont de grandes difficultés à recruter du personnel et nous pensons que ces difficultés ne sont pas près de disparaître. Elles augmenteront encore dans l'avenir.

Pour nos foyers d'éducation, la situation, en ce qui concerne le recrutement du personnel et plus particulièrement celui des maîtres et des éducatrices pose également de sérieux problèmes. Nous avons fait d'heureuses expériences en engageant de jeunes institutrices autrichiennes. Elles sont non seule-

ment très bien préparées mais elles sont agréables et savent s'adapter à nos conditions de travail. En restant plus de deux à trois ans, elles apportent une certaine stabilité dans nos foyers d'éducation.

Les remarques faites par M. Fafri correspondent à la réalité. On demande spécialement au personnel chargé de soigner et d'éduquer les enfants de nos foyers d'éducation, de grands efforts et de plus grandes responsabilités qu'aux instituteurs et institutrices enseignant dans des établissements publics. Pour le personnel éducatif surtout, nous ne pouvons pas diminuer les heures de travail et de présence auprès de nos enfants plus que ce que nous avons fait jusqu'à présent, sinon l'éducation des enfants serait fortement compromise par des changement trop grands et trop fréquents dans le personnel éducateur.

Nous pourrions offrir à notre personnel de plus longues vacances, mais, hélas, nous manquons de remplaçants.

Nous avons toutefois quelques moyens qui nous permettent de lutter contre cette pénurie de personnel et que nous utilisons dans la mesure de nos possibilités. L'Etat construit des logements pour le personnel ou il en subventionne la construction. Ces dernières années, à part Loveresse, dont c'est le tour maintenant, tous les foyers d'éducation propriété de l'Etat ont été reconstruits ou rénovés. Les employés se plaisent naturellement davantage dans un bâtiment moderne, clair et gai que dans les vieilles bâtisses où on logeait naguère les enfants.

Depuis ce printemps, l'Etat accorde une substantielle subvention à la Frauenschule de la ville de Berne, qui organise des cours pour former des éducatrices, c'est-à-dire des jeunes filles qui s'occupent des enfants après les heures de classe. Nous espérons avoir ainsi un personnel qualifié et nous sommes reconnaissants aux autorités de la ville de Berne et à la Frauenschule de leur appui et de leur dévouement.

Nos éducatrices de langue française sont formées dans une institution vaudoise.

Nous essayons également de retenir le personnel de nos établissements, en améliorant ses conditions de salaires. A la suite du dépôt du postulat de M. Fafri, nous avons comparé les traitements des maîtres et maîtresses d'établissement d'Aarwangen et les traitements des maîtres fonctionnant dans les établissements de la commune d'Aarwangen. Je sais bien que comparaison n'est pas raison et qu'il n'y a rien de plus trompeur et de plus relatif que les statistiques mais, en tenant compte, d'un supplément de 800 francs pour un maître d'école enseignant une branche payée à part et en déduisant des deux côtés la pension et le logement, nous sommes arrivés aux résultats suivants (maître célibataire).

Première année de service, en classe 11, 500 francs à peu près en faveur du maître d'établissement. En classe 10, 1000 francs à peu près et en classe 9, 1600 francs. Cependant, il faut tenir compte que l'enseignement dans les écoles publiques est de 30 à 32 heures hebdomadaires tandis que pour les maîtres d'établissements, il faut compter 48 heures par semaine. A ce taux, il est évident que leurs salaires sont inférieurs à ceux de leurs collègues des villes et des villages.

Je puis rassurer M. Fafri en lui disant que depuis que le problème de la pénurie du personnel se pose, nous vouons tous nos soins à résoudre les difficultés que nous rencontrons. Nous avons déjà pu, par diverses mesures, apporter bien des améliorations à la situation du personnel de nos établissements. Cependant, il reste encore beaucoup à faire. Nous poursuivrons nos efforts et je suis certain que nous pourrons toujours compter sur la compréhension et l'appui de la Direction des finances et de la Direction des travaux publics.

Le Conseil-exécutif accepte le postulat de Monsieur Fafri, que je remercie de son intervention.

Abstimmung:

Für Annahme des Postulates .... Grosse Mehrheit

Dekret über die Aufgaben der Gemeinden in der Qualitätsförderung der Konsummilch

(Siehe Nr. 34 der Beilagen)

Eintretensfrage

Zingre, Präsident der Kommission. Das vorliegende Dekret wurde dem Grossen Rat in der Maisession unterbreitet, gestützt auf den Artikel 39 des Einführungsgesetzes zum Landwirtschaftsgesetz, der lautet: «Der Kanton sorgt in Ausführung der bundesrechtlichen Vorschriften dafür, dass die in Verkehr gebrachte Milch gesund und fehlerfrei ist. Er fördert die vom Bund und den milchwirtschaftlichen Organisationen gemäss Artikel 59 des Landwirtschaftsgesetzes angeordneten Massnahmen zur Förderung der Qualität von Milch und Milchprodukten durch Beiträge, namentlich an den milchwirtschaftlichen Kontroll- und Beratungsdienst. Der Kanton kann durch Dekret des Grossen Rates einen Teil dieser Aufgaben den Gemeinden übertragen. Er leistet an die daherigen Kosten Beiträge.»

Das vorliegende Dekret stützt sich auf den letzten Satz des zitierten Artikels. Der Entwurf hat in der Maisession vor dem Grossen Rat keine Gnade gefunden. Hingegen wurde das Dekret über den Rebbau und das Dekret über die Förderung der Tierzucht vom Rat gutgeheissen. – Mit der Begründung mehr formeller Art, dass die Landwirtschaftsdirektion nicht mit den Gemeinden verhandelt habe, hat Herr Dr. Schaffroth namens der freisinnigen Fraktion den Nichteintretensantrag gestellt; er wurde durch Herrn Dr. Bratschi namens der Sozialdemokraten unterstützt. Nachdem zwei Fraktionen diese Stellung einnahmen, hat es mir als Kommissionspräsident unmöglich geschienen, die Beratungen fortzusetzen. Es geht da um ein Hauptnahrungsmittel, und am Dekret sind praktisch alle bernischen Gemeinden interessiert.

Durch die Rückweisungsanträge ist der Weg umschrieben worden: Rücksprache mit den Gemeinden. Die Landwirtschaftsdirektion hat den 140 interessierten Gemeinden ein Kreisschreiben geschickt. Sie konnte diese nicht zu einer Monster-

versammlung nach Bern einladen. In 15 dezentralisierten Versammlungen ist das Problem besprochen worden, nachdem die Landwirtschaftsdirektion allen Gemeinden den Dekretsentwurf zum Studium zugestellt hatte. Ich überlasse es Regierungsrat Buri, Sie über den Verlauf dieser Tagungen zu orientieren; er war selbst an verschiedenen Versammlungen anwesend.

Vorab stimmten diejenigen Gemeinden dem Dekret zu, welche bereits seit 1955 sich auf freiwilliger Basis an den Kosten der Qualitätskontrolle der Konsummilch beteiligten. Ein Vertreter eines Gemeinderates erklärte, der Kanton Bern müsse wohl viel Steuergelder zur Verfügung haben, dass es ihm rentiere, drei tüchtige Chefbeamte im Kanton herumzuschicken, um uns über so selbstverständliche Sachen zu orientieren. – Zweifellos war diese Kontaktnahme dennoch gut. Diesen Orientierungen war offenbar mehr Erfolg beschieden als den Diskussionen im Grossen Rat. Die Fühlungnahme mit den Gemeinden hat der Landwirtschaftsdirektion gezeigt, dass sie mit ihrem Dekret auf dem rechten Wege ist. Die zirka 140 Gemeinden haben mehrheitlich zugestimmt. Einzelne Gemeinden erklärten, sie seien nicht zur Stellungnahme kompetent. Diesen wurde eröffnet, dass, wenn sie bis zu einem bestimmten Termin keine Stellungnahme einsenden, dies als Zustimmung gewertet würde. Einzig die Gemeinde Röthenbach hat positiv abgelehnt. Mehrere Gemeinden haben grundsätzlich zugestimmt, so zum Beispiel Burgdorf und Kirchberg, die erklärten, sie wären grundsätzlich mit der Beteiligung der Gemeinde einverstanden, würden jedoch das Dekret über diese Angelegenheit ablehnen.

Die Milch wird in drei Qualitätsstufen eingereiht. Zur ersten Stufe gehörten im Jahr 1955 77 %, im Jahr 1957/58 88 % und im Jahre 1959/60 im Durchschnitt des ganzen Kantons 92,5 %. Das beweist, dass die Massnahmen gut waren. In einzelnen Gemeinden wurden 98 bis 99 % der eingelieferten Milch als erste Qualität bezeichnet.

An den genannten Konferenzen wurden die Gemeindevertreter über die mutmassliche Belastung der Gemeinden orientiert. Dann wurde erklärt, dass die Gemeinden für die Einrichtung des Labors durchschnittlich Fr. 5000.— bis Fr. 6000.— zahlen müssten, ohne eine Subvention zu erhalten, dass sie aber dieses Labor mit dem Lebensmittelinspektorat der Gemeinde verbinden könnten, wodurch dann natürlich die Kosten nicht vollständig durch die Milchkontrolle verursacht würden. Der Milchverband rechnet für die Kontrolle der Konsummilch im ungünstigsten Falle pro Produzent und Jahr mit Fr. 45.— Kosten. Diese wurden bis heute nach folgendem Schlüssel verteilt: Der Milchverband und die Produzenten haben Fr. 20.— getragen, die Gemeinden Fr. 15.—, der Bund und der Kanton Fr. 10.—. Nachdem aber Bund und Kanton auch an die Aufwendungen des Milchverbandes einen Beitrag von je 25 % gewähren, entspricht das Verhältnis einer Kostenteilung, einer Dreiteilung zwischen Milchverband inklusive Produzenten, Gemeinde, Bund und Kanton.

Ich möchte festhalten, dass das Dekret nur die Qualitätsförderung der Konsummilch erfasst. Die Leistung des Kantons zur Förderung der Qualitätsmilchkontrolle, welche ausserhalb dieses Dekretes erfolgt, beträgt jährlich ungefähr Fr. 500 000.—. Wir haben bis heute im Kanton 34 Labors; 6 weitere werden nächstens dazukommen, so dass in der Zukunft die Gesamtleistung der Gemeinden den Betrag von Fr. 25 000.— leicht übersteigen wird. Wir kommen in der Detailberatung auf die Abzüge zurück, die den Gemeinden zufliessen, um diese Kosten zu mindern. Die Kosten, verteilt auf etwa 140 Gemeinden, sind absolut tragbar, so dass sich die Kommission nicht veranlasst gefühlt hat, einen andern Verteiler vorzuschlagen, wie es Kollege Dr. Bratschi bei der Begründung des Rückweisungsantrages wünschte.

Der Dekretsentwurf wurde den Gemeinden vorgelegt. Die Kommission hat sich bemüht, einigermassen beim Text dieses Entwurfes zu bleiben, damit nicht etwas ganz anderes beschlossen wird als das, was die Gemeinden einige Monate vorher gutgeheissen haben.

Die Befragung der Gemeinden hat ergeben, dass deren Mehrzahl keine Zentralisation der Labors wünscht. Sie möchten, dass Produzenten und Experten eng miteinander zusammenarbeiten. Die Gemeinden messen einer gesunden Milch grösste Bedeutung bei; sie sind mit dem Dekretsentwurf einverstanden. Der Landwirtschaftsdirektor hat zugesichert, sich dafür zu verwenden, dass das subventionsberechtigte Taggeld der Milchinspektoren von Fr. 25.— auf Fr. 40.— erhöht wird, damit die Gemeinden den über Fr. 25.— hinausgehenden Betrag nicht ganz aus der eigenen Tasche bezahlen müssen. Sollte dieses Begehren beim Bund erfolglos sein, könnte der Kanton von sich aus den neuen Ansatz bis zur Regelung auf Bundesebene übernehmen. Dann hätte man eine ähnliche Regelung wie beim Beratungsdienst.

Im Namen der einstimmigen Kommission beantrage ich Ihnen Eintreten auf das Dekret.

Saegesser. Vertreter meiner Fraktion haben sich bei mir erkundigt, wie es bei den Orientierungen mit der Vertretung der Gemeinden stehe, ob nicht vielleicht die falschen Leute von den Gemeinden abgeordnet worden seien. Trotz alledem sehe ich mich veranlasst, Sie zu ersuchen, auf das Dekret einzutreten, denn alles, was darin enthalten ist, ist auch für den Konsumenten wichtig. Von Mitgliedern unserer Fraktion werden beim Paragraphen 2 Abänderungsanträge gestellt werden, die aber nicht so sind, dass man das Dekret nicht zu Ende behandeln könnte. Ich jedenfalls hoffe, dass wir es in dieser Session unter Dach bringen.

Das Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen.

Detailberatung

§ 1

Angenommen.

Beschluss:

§ 1. Die Gemeinden sorgen dafür, dass die in ihrem Gebiet produzierte Milch nach den eidgenössischen Vorschriften über die Qualitätskontrolle der Milch untersucht werden kann.

Sie ernennen geeignete Personen für die Probeentnahmen und die Milchuntersuchungen, lassen sie durch die zuständigen Organe in ihre

Funktionen einführen und beschaffen die nötigen Räume und Einrichtungen.

Die Gemeinden können diese Aufgaben einzeln oder in Fühlungnahme mit dem zuständigen Milchverband gemeinsam durchführen.

§ 2

Zingre, Präsident der Kommission. In bezug auf die Qualitätsbezahlung möchte ich orientieren, dass, je besser die Milch wird, um so schlechter die Gemeinden wegkommen. Einzelne Gemeinden haben durch die Abzüge einen Sparhafen anlegen können. Mit der Sanierung der Viehbestände wird die Qualität besser, und dadurch werden die Abzüge, die der Gemeinde zukommen, immer kleiner.

Bratschi. Sie erinnern sich, dass, als wir letztes Mal das Milchdekret behandelten, die Verhandlungen gegen den Schluss hin stürmisch wurden, so dass der Landwirtschaftsdirektor es nicht mehr im Saale ausgehalten hat. Er hat, Sie erinnern sich, den Saal vorzeitig verlassen. Ich habe es bedauert, tags darauf einen langen Brief zu erhalten, worin gesagt wird, was ich alles falsch gemacht hätte. Ich habe diesen Brief längst verdaut. Ich würde es aber begrüssen, wenn es mir nächstes Mal der Landwirtschaftsdirektor sofort sagen würde, wenn ich hier etwas falsch mache. Ich wäre also glücklich, wenn ich nicht morgen im Briefkasten einen Brief finde, worin mir meine Fehler vorgehalten werden.

Wir müssen die gute Qualität der Milch fördern, müssen daher zum Dekret abschliessend Stellung nehmen. Nachdem nun einige meiner Postulate berücksichtigt sind, kann man auf das Dekret eintreten, braucht aber bezüglich der Beiträge nicht gleicher Auffassung zu sein wie die Kommission. Ich bin dafür, dass man alles tut, die Qualität der Milch zu heben. Aber wer soll die Kontrolle bezahlen? Wir haben einen analogen Fall beim milchwirtschaftlichen Kontroll- und Beratungsdienst. Der funktioniert seit ein paar Jahren gut. Darüber, wer für die Kosten des Beratungsdienstes aufkommt, lese ich auf Seite 9 der Botschaft zum Einführungsgesetz: «Wie der Bund, leistet auch der Kanton 25 % an die Kosten des milchwirtschaftlichen Kontroll- und Beratungsdienstes. Die andere Hälfte haben die Produzenten und die milchwirtschaftlichen Organisationen zu tragen.» Sie sehen, hier zahlen Bund und Kanton die Hälfte, die andere Hälfte bezahlen die Produzenten. Bei der Kontrolle für die Qualitätsbezahlung der Milch verlässt man dieses bewährte Beitragssystem, indem hier grundsätzlich die Gemeinden für die Bezahlung der neuen Kontrollen aufkommen sollen, die dann vom Bund und vom Kanton je 25 % Beitrag erhalten. Wie begründet man diesen neuen Verteilungsschlüssel? Durch die Gesetzgebung lässt sich hiefür keine Begründung finden. In Artikel 2 des Milchbeschlusses vom Jahre 1953 steht: «Der Zentralverband schweizerischer Milchproduzenten und seine Sektionen haben die nötigen Anordnungen zu treffen, um namentlich durch eine abgestufte Bezahlung der Milch eine Verbesserung der Qualität, einschliesslich der gesundheitlichen Beschaffenheit, zu gewährleisten.» Hier wird also der Zentralverband schweizerischer Milchproduzenten genannt. Der Vortrag der Landwirtschaftsdirektion zum Milchdekret hat festgehalten, dass die Durchführung der abgestuften Bezahlung der Verkehrsmilch nach Qualitätsmerkmalen dem Zentralverband schweizerischer Milchproduzenten obliege. – Für diese Aufgaben können gemäss Bundesgesetz offenbar nicht die Gemeinden herangezogen werden. Das geht deutlich aus Artikel 10 Abs. 2 der eidgenössischen Verordnung vom 29. April 1960 hervor, wo es heisst: «Im Einvernehmen mit den Gemeinden kann deren Personal («Zentralverband») zur Mitarbeit herangezogen werden.» Man will dort auch nach eidgenössischer Gesetzgebung den Gemeinden eine subsidiäre Stellung einräumen. – In diesem Dekretsentwurf ist die Stellung der Gemeinden nicht eine subsidiäre, sondern sie werden primär belastet. Ohne gesetzliche Grundlage nimmt man diesen Wechsel des Systems vor, indem im Paragraphen 1 gesagt wird, die Gemeinden würden dafür sorgen, dass das und das kontrolliert wird, und im Paragraphen 2 wird gesagt: «Die Gemeinden tragen alle übrigen durch die Qualitätskontrolle entstehenden Kosten.» So schiebt man die Gemeinden in den Vordergrund; die Milchverbände treten in den Hintergrund, sobald es ans Zahlen geht. Das scheint mir weder durch die eidgenössische, noch durch die kantonale Gesetzgebung, noch durch irgendeinen analogen Fall begründet zu sein. Natürlich kann der Grosse Rat die Gemeinden in den Mittelpunkt der Milchkontrolle stellen. Mir aber liegt es nicht, auf Kosten von anderen generös zu sein. Wenn der Kanton die Milchverbände entlasten will, kann er das tun, aber dann soll er an die Milchkontrolle selber mehr Beiträge zahlen. Es besteht ja die Möglichkeit, dass er seinen Anteil auf 50 % hinaufsetzt. Dann hätten die Gemeinden 25 % zu tragen. Schliesslich haben alle Bevölkerungsteile Interesse an einer guten Qualität der Milch, und darum wäre ein Anteil der Gemeinde von 25 % angemessen. Nicht angemessen scheinen mir aber 50 %, während der Kanton 25 % bezahlt, dies um so weniger, als das beitragsberechtigte Taggeld der Kontrolleure Fr. 25.— beträgt, während man allgemein mindestens Fr. 40.— zahlen muss. Die vagen Zusicherungen des Kommissionspräsidenten scheinen mir nicht genügend, um das Dekret gemäss Antrag der Kommission annehmen zu können. Ich bitte daher im Interesse einer gerechten Verteilung der Kosten für den neuen Kontrolldienst, meinem Antrag zuzustimmen, der wie folgt lautet:

«Paragraph 2 Litera c: Des Bundesbeitrages gemäss Verordnung des Bundesrates über den milchwirtschaftlichen Kontroll- und Beratungsdienst vom 29. Dezember 1954.

Litera d (neu): Eines Kantonsbeitrages von 50 % der subventionsberechtigten Kosten.»

Das wäre eine angemessene Regelung, womit man der eidgenössischen Gesetzgebung wieder näher käme. Ich bitte, meinem Antrag zuzustimmen.

Zingre, Präsident der Kommission. Ich bitte, dem Paragraphen 2 gemäss Vorlage zuzustimmen. Es handelt sich um Fr. 25 000.—, die auf alle bernischen Gemeinden verteilt werden. Kollege Bratschi hat erklärt, alle Kreise hätten ein Interesse

an einer gesunden, einwandfreien Milch. Die Gemeinden, die schon jetzt Labors haben, erklärten spontan, sie würden Wert darauf legen, dass sie wissen, von welchem Lieferanten die Milch stammt, die nicht befriedigt. Die Gemeinden haben ein Interesse daran, dass möglichst alle Bauern bei der Qualitätskontrolle in der ersten Klasse sind. Weil sich die Sache bewährt hat, bitte ich, dem Vorschlag, der weitgehend der jetzigen Praxis entspricht, zuzustimmen. Sie können es um so mehr, als es sich um ein Dekret handelt, das ohne grosse Umtriebe abgeändert werden kann, wenn etwas darin nicht befriedigt. Der Betrag ist so bescheiden, dass ich es fast als Haarspalterei betrachte, hier den Kanton stärker belasten zu wollen. Es stimmt, man hat im Frühjahr diesem Gedanken als Kompromiss Raum gegeben, und ich wäre damals bereit gewesen, ihm zuzustimmen. Nachdem die Gemeinden aber dem heutigen Vorschlag zugestimmt haben, steht es dem Grossen Rat nach meiner Überzeugung schlecht an, ihn wieder zu ändern. Eine Rückweisung mit dem Hinweis, die Gemeinden seien zu befragen, hätte wiederum gewisse Nachteile für diejenigen, die den Rückweisungsantrag gestellt haben, indem wir wieder an das gebunden sind, was man dannzumal den Gemeinden erklärt hat. Ich bitte Sie, dem Dekret zuzustimmen.

Steffen. Ich ersuche Sie, dem Antrag des Kollegen Bratschi zuzustimmen. Die Steuersätze vieler Landgemeinden sind heute so, dass man die Gemeinden entlasten sollte. Es geht einfach nicht an, den Gemeinden so viel aufzuladen. Die Leidtragenden sind nachher die Steuerzahler. Der Staat könnte diese Lasten eher tragen als die armen Gemeinden.

Stalder. Ich empfehle Ihnen die Anträge der Kommission. Nachdem die Landwirtschaftsdirektion mit den Gemeinden verhandelt hat und diese mit der vorgeschlagenen Regelung einverstanden sind, sehe ich nicht ein, warum man eine Abänderung vornehmen will. Die Lebensmittelkontrolle wird schliesslich auch nicht vom Spezereihandel bezahlt, sondern die zahlen die Gemeinden und der Kanton. Man sollte nicht so kleinlich sein und über die paar Franken diskutieren, mit denen das Dekret die Gemeinden trifft.

Keller. Wir sind in der Kommission zu einem einstimmigen Beschluss gekommen. Es ist vielleicht nicht ganz so, wie Kollege Bratschi sagt. Die Kosten teilen sich auf: ein Drittel Milchverband, ein Drittel Bund und Kanton und ein Drittel Gemeinden. Dazu müssen dann die, welche die Proben entnehmen lassen, nachher die Milch gratis zur Verfügung stellen, die nachher auch noch verkauft wird und auch einen gewissen Beitrag an die Kontrollkosten abwirft. Wenn wir so weit kommen, dass die Qualität so gut ist, dass aus den Qualitätsabzügen kein grösserer Betrag mehr resultiert, wollen wir froh sein. Ich hoffe, es werde einmal dazu kommen.

Ich beantrage Ihnen, den Paragraphen 2 gemäss Entwurf anzunehmen. Das wirft die Gemeindefinanzen nicht über den Haufen. Ich bitte, nicht nochmals wegen kleinlicher Einwände das Dekret zurückzuweisen. Es geht ja nicht um grosse Beträge. Die Gemeinden können das tragen.

Schärer. Ich mache dem Dekret keine Opposition. Der Qualitätsförderung der Milch haftet aber doch ein gewisser Nachteil an. Wir hörten vom Vorredner, dass auch die Milch zweiter und dritter Qualität verkauft werden muss. Als wir in der Gemeinde Münsingen aufgefordert wurden, zu den Kosten Stellung zu nehmen, hat man das als Nachteil empfunden. Milch erster, zweiter und dritter Qualität wird in der Käserei zusammengeschüttet und so dem Konsumenten abgegeben. Das ist natürlich ein Nachteil. Ich gebe zu, dass die Menge der erstklassigen Milch bedeutend zugenommen hat, nachdem zwischen erster und zweiter Qualität eine grössere Preisabstufung beschlossen wurde. Am Anfang war die Differenzierung geradezu lächerlich. Die Erhöhung hat bewirkt, dass bessere Milch eingeliefert wird. Den Konsumenten ist, wie gesagt, nicht vollständig gedient, weil die Milch nachher wieder gemischt wird. Ich weiss nicht, wie man diesen Nachteil beheben kann.

Buri, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Nachdem Herr Dr. Bratschi es für nötig fand, unsere persönliche Korrespondenz vorzutragen – er hat zwar schon im Sommer angekündigt, er werde das hier tun –, möchte ich dazu auch etwas sagen. Wir haben das Dekret im Frühjahr eingehend diskutiert, bevor wir es Ihnen vorlegten. Ich hatte selbstverständlich keine Freude daran, dass Herr Grossrat Bratschi die Rückweisung des Dekretes beantragte, damit wir es mit den Gemeinden behandeln. Das war noch nicht geschehen, denn ich hätte mir nicht vorstellen können, wie ich mit allen Gemeinden hätte verhandeln sollen. Es handelt sich ja im Sinne des Landwirtschaftsgesetzes um eine Aufgabe, die an die Milchverbände delegiert worden ist. Diese Aufgabe ist bisher richtig durchgeführt worden. Wir hatten nie Anlass zu Interventionen. Im Einführungsgesetz steht nun, dass diese Angelegenheit in einem Dekret zu ordnen sei. Darum haben zahlreiche Besprechungen stattgefunden. Selbstverständlich hatte der Grosse Rat das Recht, den Entwurf zurückzuweisen. Als von zwei Fraktionen Rückweisung beantragt wurde, zog der Kommissionspräsident das Dekret namens der Kommission zurück. Ich hatte damals das Gefühl, es sei schade, dass ich nicht habe begründen können, warum ich das Dekret dem Grossen Rat vorlegte. Aber die Autocars für den Besuch der Hyspa warteten vor dem Rathaus schon auf den Grossen Rat! Ich konnte mir vorstellen, dass in jenem Klima die Beratung überhaupt unmöglich gewesen wäre. Ich telefonierte nach dem Verlassen des Saales auf unsere Direktion und bin nachher in den Car eingestiegen. So «vertäubt» war ich doch nicht, dass ich nicht mitgefahren wäre und auf den Besuch der Hyspa verzichtet hätte!

Am 1. Juni wurde die Angelegenheit zusammen mit dem bernischen Verband und dem Basler Verband, die zuständig sind, beraten. Die Milchverbände versprachen, mir einen Vorschlag zu unterbreiten, worauf mit den Gemeinden Besprechungen erfolgen sollten. Nationalrat Freiburghaus hat mir zudem offeriert, die Sache im Vorstand des

Verbandes bernischer Gemeinden zu diskutieren. Ich war einverstanden, habe das aber als sekundäre Angelegenheit angeschaut, weil ich mir sagte, wir seien vom Grossen Rat beauftragt, direkte Besprechungen mit den Gemeinden vorzunehmen. Diese Besprechungen haben stattgefunden. Der Kommissionspräsident sagte, wie es ging. Wir haben nicht etwa die Gemeinden überredet. Einleitend hat jeweilen der Vertreter der Landwirtschaftsdirektion erklärt, warum wir dazu kommen, die Gemeinden zu begrüssen, nachdem wir sie vorher in einem Kreisschreiben orientiert hatten.

Wenn Herr Grossrat Saegesser sagt, die Gemeinden hätten die falschen Vertreter geschickt, tut uns das leid. Wir haben die, die gekommen sind, als die Gemeindevertreter betrachtet. An diesen Besprechungen hat sich jeweils in kurzer Zeit abgeklärt, dass die Gemeinden nicht etwa auf 50 % Staatsbeitrag tendieren, wie das Herr Grossrat Bratschi vorschlägt. Es ging um folgendes: Die Aufwendungen gehen weit über das hinaus, was in der Verordnung des Bundes aus dem Jahre 1955 festgelegt ist, und diese Überschreitungen gehen zu Lasten der Gemeinden. Wenn zum Beispiel in der Verordnung ein Taggeld von Fr. 25.— festgelegt ist, zahlen Bund und Kanton die Hälfte, also Fr. 12.50. Das wirkliche Taggeld beträgt aber etwa Fr. 40.—, und damit gehen Fr. 27.50 zu Lasten der Gemeinde. Diese unsinnigen Verhältnisse haben wir schon lange, und das hätte ich im Frühjahr auch sagen wollen, dem Bund gemeldet. Der Milchverband Bern hat schon vor zwei Jahren vom Bund verlangt, dass das geändert werde; aber vom Bund liegt keine positive Stellungnahme vor. In dieser Richtung geht die neue Ordnung; sie besteht nicht darin, dass man dem Kanton 50 % aufhalst. Kein Kanton bezahlt mehr als 25 %. Es ist eigenartig, dass der finanziell mittelstarke Kanton Bern 50 % bezahlen sollte. Ich bitte, den Antrag Bratschi abzulehnen.

Herr Bratschi hat auf den Briefwechsel aufmerksam gemacht. Er sagte, es wäre gescheiter gewesen, ihn im Grossen Rat zu orientieren. Herr Bratschi, das konnte ich nicht, weil ich auf Ihre Intervention nicht mehr antworten konnte. Davon wie Sie am 15. Mai 1961 orientiert worden sind, haben mir meine Mitarbeiter erst nachher Mitteilung gemacht, die auf der Tribüne gesessen haben, und die über Ihre Intervention sehr überrascht waren. Wir haben Ihnen daher nachher geschrieben:

«Wir gestatten uns, Sie an die Besprechung zwischen Ihnen, dem Lebensmittelinspektor der Stadt Bern, Herrn Wyss, Herrn Dr. Baumgartner, Chef des Laboratoriums des Bernischen Milchverbandes, und dem Sekretär der Landwirtschaftsdirektion, Ingenieur-Agronom König, vom Montag, den 15. Mai 1961, 11 Uhr, in Ihrem Büro der Städtischen Polizeidirektion zu erinnern. Bei dieser Gelegenheit wurden verschiedene noch unklare Fragen, vorab die aus diesem Dekret für die Gemeinden entstehenden Kosten besprochen. Sie erklärten sich zum Schluss dieser Aussprache, nachdem in den Paragraphen 1 und 2 kleine Abänderungen zugesichert wurden, bereit, Ihren Rückweisungsantrag zurückzuziehen.» (Am 15. Mai haben Sie diese Erklärungen erhalten.) «Daher waren wir überrascht, dass Sie den Rückweisungsantrag im Grossen Rate doch stellten.»

Sie schrieben nachher:

«Ich bin sehr erstaunt über die Zuschrift. Da es sich um eine parlamentarische Angelegenheit handelt, bin ich nicht bereit, Ihre Behauptungen» (das sind keine Behauptungen, sondern Tatsachen, die festgehalten wurden) «und persönlichen Verunglimpfungen» (hier ist der Brief, den wir geschrieben haben: Wo stehen persönliche Verunglimpfungen?) auf dem Korrespondenzwege zu erledigen.» – Das hat nach Majestätsbeleidigung ausgesehen. Ich sagte mir aber, wenn Sie erbost seien, so ist das nun gegenseitig in Ordnung. Wir haben daher nicht mehr geantwortet. Ich habe im Mai auch geschluckt, was Sie uns eingebrockt haben. Sie werden einverstanden sein, wenn ich das als persönliche Angelegenheit und nicht als Angelegenheit des Rates anschaue.

Nachdem wir die Gemeinden aufgeklärt hatten und keine Gemeinde einen Antrag auf Abänderung des Subventionsprozentsatzes gestellt hat, bin ich überrascht, dass Herr Grossrat Bratschi nun diesen Antrag neuerdings stellt. Ich habe niemanden verpflichtet, sondern sagte an den betreffenden Versammlungen, die Gemeinden, welche nicht vertreten seien oder nicht zustimmen könnten, möchten die Angelegenheit mit dem Gemeinderat bereinigen; wenn keine andere Stellungnahme bei uns eintreffe, würden wir ihre Haltung als zustimmend auffassen.

Was Herr Grossrat Steffen sagt, ist richtig; die Gemeinden haben sehr grosse Aufgaben. Aber man hätte im Frühjahr in der Presse erwähnen sollen, dass der Kanton an die Qualitätsförderung der Milch mindestens Fr. 100 000.— bezahlt. Wenn man nun in der Frage der Konsummilch den Gemeinden eine kleine Zumutung macht – sie sind bereit, diese Kontrolle beizubehalten und wollen nicht, dass sie zentralisiert wird –, sollten wir nicht allzu extrem sein.

Das ist der Grund, warum wir mit den gleichen Anträgen wie im Mai vor Sie treten. Sie sind besprochen worden, und die Vorlage ist reif, vom Grossen Rat verabschiedet zu werden.

Bratschi. Gestatten Sie mir eine persönliche Erklärung. Ich habe aus dem Schreiben der Landwirtschaftsdirektion nichts vorgelesen. Nachdem aber der Landwirtschaftsdirektor den Anfang vorgelesen hat, möchte ich den Schluss zitieren: «Wir bedauern deshalb ausserordentlich, dass Sie es für nötig fanden, wider besseres Wissen Ihren Rückweisungsantrag mit vollständig unzutreffenden Argumenten zu begründen.» Ist das eine Art, meine Argumentation abzuweisen? Sie können sich selbst Ihre Gedanken machen. Ich habe das erklären wollen, damit Sie nach den Darlegungen des Regierungsrates nicht einseitig orientiert sind.

Abstimmung:

Für den Antrag der vorbereitenden Behörden ..... 95 Stimmen
Für den Antrag Bratschi ..... 45 Stimmen

Beschluss:

§ 2. Der zuständige Milchverband organisiert im Einvernehmen mit den Gemeinden, dem Kantonschemiker und der milchwirtschaftlichen Zen-

tralstelle die Qualitätskontrolle, überwacht die fachtechnische Arbeit der Milchuntersuchungsstellen und besorgt die Formulare und das Abrechnungswesen auf seine Kosten.

Die Gemeinden tragen alle übrigen durch die Qualitätskontrolle entstehenden Kosten, die nach Abzug folgender Erträgnisse nicht gedeckt sind:

a) der Preisabzüge aus der Qualitätsbezahlung der Milch;

b) des Erlöses aus der Probemilch;

c) der Bundes- und Kantonsbeiträge gemäss Verordnung des Bundesrates über den milchwirtschaftlichen Kontroll- und Beratungsdienst vom 29. Dezember 1954.

§ 3

Zingre, Präsident der Kommission. Die Kommission beantragt Ihnen, im Paragraphen 3 die Worte «mit grossem Konsummilchverbrauch« zu streichen, dies gestützt auf einen Antrag Ackermann, den dieser vielleicht selber begründen wird.

Schorer. Die Ausscheidung, die man im Paragraphen 3 vornehmen will, ist mir nicht klar. Man spricht von Milch in Verarbeitungsbetrieben. Es heisst, die Kosten der Qualitätskontrolle werden entsprechend dem Anteil der verarbeiteten und als Konsummilch verwendeten Milch getragen. Die Kosten werden zwischen der örtlichen Sammelstelle (die wird hier zum erstenmal genannt), dem Milchverband und der Gemeinde nach den Vorschriften von Paragraph 2 aufgeteilt. Damit kann zweierlei gemeint sein. Entweder meint man, von der verarbeiteten Milch werde ein Teil nach der Verarbeitung als Konsummilch verwendet. So ungefähr müsste man die vorliegende Fassung verstehen. Vielleicht will man auch sagen, in den Verarbeitungsstellen werde ein Teil der Milch verarbeitet, und diese gehe die Gemeinde nichts an. Ein anderer Teil gehe den üblichen Weg als Konsummilch, und für diesen gelte der Verteilungsschlüssel gemäss Paragraph 2. Wenn das aber die Meinung wäre, müsste man schreiben: «werden entsprechend den Anteilen der verarbeiteten und der als Konsummilch verwendeten Milch aufgeteilt.» Die eingehende Milch würde in zwei Gruppen geteilt, nämlich die zu verarbeitende und die nicht zu verarbeitende. Wenn also die zweite Version Ihrer Auffassung entspricht, beantrage ich zu sagen: «entsprechend den Anteilen der verarbeiteten und der als Konsummilch verwendeten Milch.»

Ackermann. Es ist erwähnt worden, die Streichung der drei Wörter «mit grossem Konsummilchverbrauch» gehe auf meinen Antrag zurück, der nachher in der Kommission einstimmig angenommen worden sei. Durch diese Streichung sollen Missverständnisse, ähnlich dem, was Kollege Dr. Schorer erwähnt hat, verhindert werden. Die Angelegenheit ist gar nicht so kompliziert. Das Dekret behandelt die Aufgabe der Gemeinden in der Qualitätsförderung der Konsummilch. Der Landwirtschaftsdirektor hat erwähnt, die Gemeinden sollen sich an den Kontrollkosten der Konsummilch beteiligen. In der Praxis ist es so, dass man nicht zum vornherein weiss, ob die Milch in den Konsum geht oder zur Verarbeitung gelangt. Das ändert sich je nach Jahreszeit, Einzugsgebiet oder Landesgegend. Im Paragraphen 2 soll deutlich die Schlussfolgerung gezogen werden, dass die Gemeinden auf alle Fälle nur in dem Rahmen an die Kosten beitragen sollen, als die Milch als Konsummilch verwendet wird. Das ist eine Bestätigung des Titels des Dekretes. Insofern halte ich dafür, dass die neue Formulierung absolut klar ist. Ich habe Wert darauf gelegt, dass man den Begriff «mit grossem Konsummilchverbrauch» weglässt, weil sich sonst die Frage stellt, was gross und was klein sei. Diese Begriffe können sich wandeln. Jedenfalls aber können die Gemeinden nur beigezogen werden, um ihren Teil an den Kosten bei der Kontrolle der Konsummilch zu tragen.

Zingre, Präsident der Kommission. Herr Doktor Schorer hat die Auffassung der Kommission richtig dargestellt. Es trifft auch zu, dass die Gemeinden nur für die Kontrolle der Konsummilch herangezogen werden. Insofern Herr Dr. Schorer wirklich nichts anderes will als die Kommission, so bin ich einverstanden, dass die Redaktionskommission die Formulierung nochmals überprüft.

Präsident. Der Landwirtschaftsdirektor ist einverstanden. Die beiden Anträge ändern am Artikel materiell nichts. Die Kommission ist im Prinzip bereit, den Text entsprechend den Anträgen zu fassen. Wird das aus dem Rat bestritten? Es ist nicht der Fall, Sie haben den Text in dem Sinne bereinigt.

Angenommen.

Beschluss:

§ 3. Die Kosten für die Qualitätskontrolle der Milch in Verarbeitungsbetrieben werden entsprechend den Anteilen der verarbeiteten und der als Konsummilch verwendeten Milch zwischen der örtlichen Sammelstelle, dem Milchverband und der Gemeinde nach den Vorschriften von § 2 aufgeteilt.

§ 4

Schaffroth. Ich stelle zum Paragraphen 4 in dem Sinn einen Abänderungsantrag, dass nicht nur der Kantonschemiker, die Milchwirtschaftliche Zentralstelle und die zuständigen Milchverbände, sondern auch die Gemeinden zu den Reglementen, die aufgestellt werden müssen, etwas zu sagen haben sollen. Dieses Mitspracherecht der Gemeinden scheint mir berechtigt, da sie beim Berappen der Kosten der Milchkontrolle ganz wesentlich zum Handkuss kommen. Ich beantrage also zu sagen: «Die Landwirtschaftsdirektion erlässt im Einvernehmen mit dem Kantonschemiker, der Milchwirtschaftlichen Zentralstelle, den Gemeinden und den zuständigen Milchverbänden die nötigen Reglemente.»

Zingre, Präsident der Kommission. Sie hörten vom Regierungsrat, dass man, um die Gemeinden zu konsultieren, 15 Konferenzen anberaumen musste. Ich kann mir nicht vorstellen, dass man

für den Erlass eines Reglementes, das der Regierungsrat gestützt auf ein Dekret ausarbeitet, die Gemeinden konsultiert. Es könnte sich höchstens um einen Vertreter der Gemeinden handeln. Durch die genannten Gemeindekonsultationen waren im vergangenen Sommer drei tüchtige Leute einen ganzen Monat lang beschäftigt. Ich bitte, den Antrag Schaffroth abzulehnen.

Buri, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte Herrn Grossrat Schaffroth fragen, wie er sich das vorstellt, mit allen Gemeinden die weitere Zusammenarbeit herzustellen. Ich möchte jedenfalls festhalten, dass der Milchverband nicht Reglemente aufstellt, die von den Gemeinden nicht akzeptiert werden könnten. Diese Arbeit wird wirklich vom Milchverband in enger Zusammenarbeit mit den Gemeinden durchgeführt. Bei Paragraph 2 das Wort «Gemeinden» einzuschalten, war richtig, aber ein einzelnes Reglement über die Durchführung der Arbeit in allen Gemeinden zu besprechen, ist unmöglich. Ich bitte, den Antrag abzulehnen.

Abstimmung:

Für den Antrag der vorberatenden Behörden ..... 70 Stimmen
Für den Antrag Schaffroth ..... 53 Stimmen

Beschluss:

§ 4. Die Landwirtschaftsdirektion erlässt im Einvernehmen mit dem Kantonschemiker, der milchwirtschaftlichen Zentralstelle und den zuständigen Milchverbänden die nötigen Reglemente.

§ 5

Angenommen.

Beschluss:

§ 5. Dieses Dekret tritt auf 1. Januar 1962 in Kraft. Der Regierungsrat wird mit dessen Vollzug beauftragt.

Bischoff. Gestatten Sie mir eine persönliche Erklärung. Der Verband bernischer Gemeinden hat in einer grossen Vorstandssitzung einstimmig beschlossen, das Dekret abzulehnen. Ich habe nichts dagegen, wenn der Regierungsrat nebenbei den Verband bernischer Gemeinden erwähnt hat, aber es hat mir geschienen, er schaue verächtlich auf diesen Verband herab. Das möchte ich nicht dulden. Der Verband bernischer Gemeinden hat schon viel Gutes geleistet. Dass der Landwirtschaftsdirektor jetzt nicht hat zustimmen können, begreifen wir. Aber ich verwehre mich dagegen, dass man sagt, der Verband bernischer Gemeinden soll nebenaus stehen, das gehe ihn nichts an.

Buri, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich glaube, es ist unnütz, uns über die Bedeutung und den Wert des Verbandes bernischer Gemeinden zu streiten. Ich habe gesagt, der Präsident dieses Verbandes, Herr Nationalrat Freiburghaus, habe mir die Mitarbeit offeriert. Ich habe das dankbar entgegengenommen. Ich habe ihm alles Material unterbreitet, das er wünschte. Die Landwirtschaftsdirektion hat aber nachher keine Einladung erhalten, damit sie vor diesem Verband die Vorlage vertrete. Ich begreife, dass er nach der Haltung des Grossen Rates ohne unsere Aufklärung nicht darauf eingetreten ist. Ich möchte damit den Wert dieses Verbandes in keiner Weise herabmindern. – Ich habe Ihnen gesagt, die direkte Begrüssung der Gemeinden sei unsere erste Aufgabe gewesen, weil das vom Grossen Rat gewünscht worden ist. Wenn der bernische Gemeindeverband sich mit der Angelegenheit beschäftigt hätte, so wäre auch dort eine gewisse Aufklärung erfolgt. Ich bin also betreffend Wert dieses Verbandes mit Herrn Grossrat Bischoff einig.

Iseli. Von Leuten, die es wissen müssen, hat man in der Diskussion gehört, dass in bezug auf die Qualitätsförderung der Milch nicht alles zum besten bestellt ist, denn ein bäuerlicher Vertreter hat erklärt, dass die gute und die weniger gute Milch an den Annahmestellen zusammengeschüttet werde. Der Konsument erhält also ein Gemisch von erstklassiger und deklassierter Milch. Die Qualitätsförderung hat somit nur eine interne Auswirkung innerhalb der Milchproduzenten. Der Käser oder der Milchkonsument hat daraus wenig Vorteil. Das haben wir auch diesen Herbst erfahren. Während acht Tagen hatte man Milch, die nicht einmal einen Tag lang haltbar war. Man sagte uns, das rühre daher, dass einzelne Bauern Obst verfüttern. Milch aus solchen Ställen beeinträchtigt dann das ganze Quantum. Man macht grosse Propaganda, damit mehr Milch getrunken wird. Ich bitte im Interesse der Konsumenten anzustreben, dass diese Vermischung von Milch aufhört. Jedenfalls sollte man nur erstklassige Konsummilch verkaufen.

Titel und Ingress

Angenommen.

Beschluss:

Dekret über die Aufgaben der Gemeinden in der Qualitätsförderung der Konsummilch

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Art. 39 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Förderung der Landwirtschaft und die Erhaltung des Bauernstandes (Landwirtschaftsgesetz) vom 25. September 1960,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Schlussabstimmung:

Für Annahme des Dekretsentwurfes ..... 115 Stimmen
(Einstimmigkeit)

Wasserversorgung in Adelboden

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Blaser (Uebeschi), Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Wasserversorgung Weiler Boden

Die Wasserversorgungsgenossenschaft Boden-Adelboden sucht um einen Beitrag nach an die Kosten der zu erstellenden Wasserversorgung. Das Unternehmen umfasst eine Wasserfassung, ein Reservoir von 300 m³ Inhalt, ein Hauptleitungsnetz von 6000 m mit 50 Hydranten und ca. 3000 m Hauszuleitungen. Die Kosten sind zu Fr. 750 000.— voranschlagt, wovon Fr. 640 000.— auf die Trinkwasserversorgung entfallen.

Auf Antrag der Landwirtschaftkdirektion beschliesst der Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates, an die ausgewiesenen und subventionsberechtigten Kosten dieses Unternehmens folgenden Staatsbeitrag zuzusichern:

	Fr.
1. Aus dem Bodenverbesserungskredit (Konto 2410 947 1) einen Beitrag von 25 % an die zu Fr. 640 000.— voranschlagten Kosten der Trinkwasserversorgung, höchstens jedoch	160 000.—
2. Aus dem Kredit der Baudirektion Konto 2110 949 20, Staatsbeiträge an Wasserversorgungen und Abwasseranlagen, einen Beitrag von 10 % von Fr. 338 000.—, höchstens jedoch	33 800.—
Total zugesicherter Staatsbeitrag höchstens jedoch	193 800.—

Von Seiten des Bundes ist ein Beitrag von mindestens 25 % in Aussicht gestellt.

Sollte der Bundesbeitrag kleiner ausfallen, so wird der Kantonsbeitrag entsprechend gekürzt.

Die Bewilligung des Staatsbeitrages erfolgt unter Vorbehalt der Einhaltung der allgemeinen Subventionsbedingungen der kantonalen Landwirtschaftsdirektion vom September 1961.

Landwirtschaftliche Siedelung in Fahy

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Blaser (Uebeschi), Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Colonie agricole «En la Fuatte»

M. Pierre Daucourt, agriculteur à Fahy, demande une subvention pour les frais d'une colonie agricole qu'il se propose de construire à la suite du remaniement parcellaire de Fahy.

Le devis des frais de construction admis au subventionnement se présente comme suit:

	Fr.
a) Coût du bâtiment, y compris dispositif pour décharger les récoltes	289 700.—
b) Installation des machines, aménagement des abords	36 300.—
Total ..	326 000.—

Sur la proposition du Conseil-exécutif, le Grand Conseil décide d'allouer pour les frais effectifs de cette entreprise et admis pour le calcul de la subvention, un subside cantonal de 25 %, mais au maximum de fr. 81 500.—, imputable sur la rubrique budgétaire 2410 947 1 (Amélioration foncières ordinaires).

La subvention est accordée sous réserve que les conditions générales de subventionnement de septembre 1961 soient respectées et sous condition que les prescriptions concernant l'exécution des bâtiments agricoles soient observées.

Elle est encore subordonnée à la condition que la Confédération octroie un subside d'un montant équivalent, faute de quoi la participation cantonale sera ramenée au niveau de la prestation fédérale.

Les travaux de construction devront commencer dans les 6 mois consécutifs à l'octroi du permis de bâtir.

Meliorationen der Flurgenossenschaft Gümmenen

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Blaser (Uebeschi), Mitglied der Staatswirtschaftskommission. Ferner spricht dazu Grossrat Mäder, worauf folgender Antrag gutgeheissen wird:

Gesamtmelioration Gümmenen, Gemeinden Ferenbalm und Wallenbach (FR)

Die Flurgenossenschaft Gümmenen ersucht um einen Beitrag des Staates an die zu Fr. 2 200 000.— veranschlagten Kosten der Gesamtmelioration Gümmenen.

Das Unternehmen umfasst:	Fr.
Güterzusammenlegung ca. 400 ha .	180 000.—
Weganlagen neue Wege ca. 21 700 ha, verbesserte alte Wege ca. 5250 ha ..	890 000.—
Entwässerung: offene Kanäle 3550 m, Hauptleitungen 9900 m, Drainage mit Pumpstation 5 ha	1 130 000.—
Total ..	2 200 000.—
oder pro ha Fr. 5500.—.	
Beitrag der Autobahn bei Marfeldingen	70 000.—
Subventionsberechtigte Kosten	2 130 000.—

Von Seiten des Bundes ist ein Beitrag von mindestens 35 % in Aussicht gestellt.

Auf den Antrag der Landwirtschaftsdirektion beschliesst der Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates, der Flurgenossenschaft Gümmenen einen Beitrag von 35 % oder höchstens Franken 745 500.— zu bewilligen. Sollte der Bundesbeitrag kleiner ausfallen, so wird der Kantonsbei-

trag entsprechend gekürzt. Diese Beitragszusicherung unterliegt den Subventionsbedingungen des Bundes und der kantonalen Landwirtschaftsdirektion.

Dorfsennerei in Saanen; Beitrag

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Dürig, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Dorfsennerei Gstaad

Die Milchverwertungsgenossenschaft Gstaad, Gemeinde Saanen, sucht um einen Beitrag nach an die Kosten der Neuerstellung einer Dorfkäserei, die an Stelle des heutigen Gebäudes treten soll. Der Kostenvoranschlag beläuft sich auf Fr. 1 250 000.—, davon sind als subventionsberechtigt ausgeschieden Fr. 500 000.—.

Auf Antrag des Regierungsrates beschliesst der Grosse Rat, an die ausgewiesenen und subventionsberechtigten Kosten dieses Unternehmens einen Staatsbeitrag von 20 % an die zu Fr. 500 000.— subventionsberechtigte Bausumme, höchstens jedoch Fr. 100 000.—, zuzusichern.

Die Beitragszusicherung erfolgt aus dem ordentlichen Bodenverbesserungskredit zu Lasten Konto 2410 947 1.

Falls die subventionsberechtigten Kosten oder der Bundesbeitrag tiefer angesetzt werden, so wird der Kantonsbeitrag demjenigen des Bundes gleichgesetzt.

Die Bauarbeiten sind innerhalb von sechs Monaten nach Erteilung der schriftlichen Baubewilligung zu beginnen.

Die Abrechnung ist bis spätestens 1. November 1962 einzureichen.

Die Bewilligung des Kantonsbeitrages erfolgt unter Vorbehalt der Einhaltung der allgemeinen Subventionsbedingungen der kantonalen Landwirtschaftsdirektion vom September 1961 und der Vorschriften für die Ausführung von landwirtschaftlichen Hochbauten, soweit sie auf die Käsereien angewendet werden können.

Die Arbeiten sind nach den Grundsätzen der bernischen Submissionsordnung vom 16. Januar 1934 (abgeändert durch Verordnungen vom 5. September 1941, 27. November 1945 und 11. April 1947) zu vergeben.

Postulat der Herren Grossräte König (Bigenthal) und Mitunterzeichner betreffend landwirtschaftliche Übergangszone im Voralpengebiet

(Siehe Seite 388 hievor)

König (Bigenthal). In den Nachkriegsjahren wurde die Gebirgszone geschaffen. Darin sind berücksichtigt: Höhenlage (im Mittel 800 Meter), die klimatischen Verhältnisse, die Verkehrslage, die Bsonnung und anderes mehr. Die Produktion ist in diesen Gebieten sehr erschwert. Wir haben nun aber ein grosses Gebiet zwischen Flachland und Gebirgszone, wo sich die Betriebsinhaber stark benachteiligt fühlen. Überall, wo die Äcker mit Seilzug zur Saat vorbereitet werden müssen, entsteht grosse Mehrarbeit. Ausserdem mangelt es für die Bedienung dieser Einrichtungen an Leuten. Die ganze Familie muss dann mithelfen. Die Bedienung dieser Winden ist zudem gefährlich. Letzten Sommer gerieten die Haare eines zwölfjährigen Mädchens in die Welle, es wurde stark verletzt und muss nun eine Perücke tragen. Über diese Einrichtungen hat auch Simon Gfeller geschrieben.

Denken Sie auch an die Heuernte in den stotzigen Gebieten, die sehr grosse Anstrengung und viele Arbeitskräfte erfordert. Wir können dort nicht gut Ausländer einsetzen. Man kann ihnen die besonderen Arbeiten, die da nötig sind, nicht beibringen.

Die Kartoffeln werden vielenorts mit dem Karst gegraben. Der Bauer kann überhaupt am Hügel nicht viele Maschinen einsetzen. Im besten Falle gelangen die Seilwinde, die Sämaschine, etwa der Motormäher zur Anwendung. Wir in Walkringen haben etwa 100 Seilwinden im Betrieb.

Eine weitere Erschwerung haben wir im Voralpengebiet: Bei Gewittern wird die gute Erde weggeschwemmt. Ausserdem haben wir vermehrt Hagelschlag. Wir müssen unsere Getreidefelder gut versichern; das bedingt grössere Prämien.

Der Getreidebau geht eher zurück, denn das Risiko ist gross. Wir haben mehr Niederschläge als im Flachland. Bei der Gewächsabnahme gibt es dann stets grosse Abzüge wegen Feuchtigkeit. Im Frühjahr und Herbst liegt der Schnee drei bis vier Wochen länger als in den Niederungen. Wir haben also eine kürzere Vegetationszeit. Wir können auch nicht Futterbau und Zwischenfutterbau forcieren. Das Gebiet liegt zum grössten Teil in der Silo-Verbotszone (Vermeidung von Schäden in der Käsefabrikation). Auch im Obstbau spüren wir das rauhe Klima. Wir können nicht nach den heutigen Anforderungen produzieren, bauen Obst nur für die Eigenversorgung.

Die Verkehrslage ist sehr ungünstig. Meist ist der Weg in die Käserei weit. Die Privatwege sind nicht immer in gutem Zustand. Auch der Weg zur landwirtschaftlichen Genossenschaft oder zum Bahnhof ist meist sehr weit.

Wir haben nur wenige Bildungsmöglichkeiten für unsere Kinder.

Schliesslich haben wir eine überdurchschnittliche Verschuldung. Wir haben die Jucharten nebeneinander, nicht aufeinander, wie man etwa im Volksmund sagt. Darum muss die ganze Bauernfamilie eingesetzt werden. Es kann nicht eines der Kinder nach der Schule auswärts verdienen, weil der Bauer keine fremden Arbeitskräfte entschädigen kann. Die zusätzlichen Verdienste sind gering.

Die letzte Volkszählung zeigte die grossen Bevölkerungsverluste dieser Gebiete.

Zum Schluss möchte ich festhalten, dass 65 Gemeinden einen Ausschuss mit dem Auftrag bestellten, die Schaffung einer Übergangszone zu ver-

langen. Ich ersuche den Regierungsrat höflich, sich für diese mit allen Mitteln einzusetzen, damit unsere Leute einigermassen der Scholle erhalten bleiben.

Buri, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Ausführungen von Herrn Grossrat König stimmen weitgehend mit dem Vorschlag überein, den die 65 Gemeinden, die er erwähnt hat, an das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement gerichtet haben, es sei eine Übergangslösung zu schaffen. Diese Eingabe ist ausserordentlich geschickt ausgearbeitet, enthält hochinteressantes Material und gibt Einblick in die Existenz der Leute dieses Voralpengebietes. Wir haben seinerzeit beim Bund die Schaffung einer Übergangszone ebenfalls befürwortet. Es hat sich aber gezeigt, dass sie auf Schwierigkeiten stösst. Den Mangel einer Übergangszone kann man nach unserem Dafürhalten weitgehend durch Massnahmen auf verschiedenen Gebieten ausgleichen, die auch den Voralpenbauern zugute kommen könnten.

Es ist ganz unbestritten, dass die Geländegestalt im Landwirtschaftbetrieb eine sehr wichtige Rolle spielt. Je weiter die Mechanisierung der Landwirtschaft unter dem Druck des Arbeitskräftemangels und der steigenden Arbeitslöhne getrieben wird, desto nachteiliger wirken sich Berg- und Hügellagen aus, denn diese Betriebe stehen im Wettbewerb zu den besser gelegenen Gebieten. Die relative Ungunst der Hanggebiete wird sich durch die technische Entwicklung in Zukunft noch weiter verschärfen. In den Jahren 1944 bis 1947 ist durch die Abteilung Landwirtschaft nach einem Schema der sogenannte Produktionskataster festgelegt worden, und zwar nach den Gesichtspunkten Klima, Vegetationsperiode, Niederschläge, Anbaumöglichkeiten für die einzelnen Kulturarbeiten (Winter- und Sommergewächs), Futter- und Zwischenfutterbau, Obstbaumbestand, Verkehrslage, Entfernung von der Bahnstation, Zufahrtsverhältnisse, Entfernung vom Dorf und der Käserei, Schulweg, Nebenerwerbsmöglichkeiten und schlussendlich nach dem Gesichtspunkt der topographischen Gestalt des Kulturlandes und der Möglichkeit der maschinellen Bewirtschaftung. So wurden in der ganzen Schweiz die Grenzen zwischen Tal- und Berggebieten festgelegt. Gestützt auf die vielen Gesuche von einzelnen Landwirten und von Gemeinden, diese Standardgrenzen abzuändern, sind im Laufe der Zeit viele Revisionen vorgenommen und offensichtliche Härten beseitigt worden. Wir haben uns vergewissern können, dass diese Überprüfungen sehr eingehend und sachlich vorgenommen worden sind.

Für die Belange der Viehwirtschaft hat es sich als nötig erwiesen, das Berggebiet besonders abzugrenzen, es nach drei Bergzonen zu unterteilen, um den unterschiedlichen Verhältnissen des Berggebietes Rechnung zu tragen. Die Unterschiede in den Produktionsmöglichkeiten im Berggebiet, zum Beispiel zwischen den Gemeinden Gadmen, Kandersteg und Lauterbrunnen einerseits und Röthenbach, Linden, Pohlern anderseits sind natürlich sehr gross. Nach einem eigenen, verfeinerten Punktiersystem ist in den Jahren 1954 bis 1956 diese Dreiteilung im Berggebiet ermittelt worden. Insbesondere hat man folgende Umstände berücksichtigt: Anteil der Kühe am Gesamtviehbestand, Anteil der gealpten Kühe, Absatzverhältnisse für Milch, Verkehrslage zum nächsten Zucht- und Nutzviehmarkt, Entfernung vom Hauptabsatzgebiet. – Gegen diese Zoneneinteilung, auf Grund des Viehwirtschaftskatasters, sind natürlich wieder viele Rekurse eingelangt. Sie haben jetzt noch nicht behandelt werden können, weil das Verfahren vom Bund noch nicht geregelt ist. Kürzlich ist eine Verordnung des Bundes herausgekommen, so dass diese Rekurse wahrscheinlich in nächster Zeit behandelt und definitiv entschieden werden können.

Es ging darum, ausserhalb der heutigen Standardgrenze des Berggebietes eine weitere Zone für den sogenannten Viehwirtschaftskataster zu schaffen. Nun ist interessant, dass diese beiden Zonen zum Teil ineinandergreifen. Das zeigt, dass dort, wo sie sich überschneiden, Verhältnisse sind, die sowohl beim Ackerbau als auch im Viehwirtschaftskataster berücksichtigt werden. Wenn man nun schematisch eine Grenze ziehen würde, hätten wir eine neue untere Grenze, und um diese würde wiederum gestritten. Der Streit geht heute beim Viehwirtschaftskataster um jede einzelne Zone. Die Bauern ausserhalb der Zonen möchten in die erste, die in der ersten in die zweite und die der zweiten in die dritte Zone, weil dort die grössten Entschädigungen bezahlt werden! Es gibt keine ganz klaren Kriterien für die Abgrenzung innerhalb der verschiedenen Zonen. Die Hangbetriebe reichen zum Teil bis weit ins Tal. Interessant ist, dass von den 63 Gemeinden deren 11 gesamthaft im Berggebiet liegen; was die mit ihrer Unterschrift erreichen wollen, ist mir nicht klar. Unter Umständen sollten auch noch Gebiete berücksichtigt werden, die ausserhalb der heutigen sogenannten Übergangszone liegen, weil dort die Bearbeitung des Bodens mitunter auch nur mit grossem Aufwand durchgeführt werden kann.

Ich möchte hier nur erwähnen, dass nach dem sogenannten Schema-Punktierverfahren, dem System Schönholzer, doch sehr komplizierte Situationen entstehen können. Wir haben das verwaltungsintern angeschaut und sind der Meinung, dass abgesehen von der immensen Arbeit, welche die Punktierung verursacht – die nicht nur im Kanton Bern erfolgen könnte, sondern in der ganzen Schweiz durchgeführt werden müsste, dies wegen der Wirkung der Abgrenzung auf die verschiedenen Subventionsansätze –, die Schaffung der festen Übergangszone die Angelegenheit nicht vereinfachen, sondern komplizieren würde.

Ich habe bereits gesagt, dass der Viehwirtschaftskataster manchenorts über den Produktionskataster hinausreicht, und dass gewisse Gegenden daraus profitieren können. Wir sind nun der Meinung, dass Gebiete mit bergähnlichem Charakter mit Leichtigkeit festgestellt werden könnten. Sie erhalten ja schon heute höhere Beiträge bei der Trinkwasserversorgung, bei der Güterzusammenlegung usw. Wir haben im Meliorationswesen fast überall die Aufteilung zwischen Berggebieten, Gebieten mit bergähnlichem Charakter und Lagen ausserhalb des Berggebietes; das ist Flachland. Durch das Getreidegesetz hat die Getreideverwaltung ebenfalls die Ermächtigung, Zonenzuschläge

zum Übernahmepreis für Brotgetreide und erhöhte Mahlprämien zu bezahlen.

Im weiteren ist zu sagen, dass ausserhalb des Produktionskatasters in Kürze die Kinderzulagen und die Beihilfeordnung Gültigkeit haben wird; das wird in den nächsten Sessionen der eidgenössischen Räte behandelt werden.

Man sieht, dass sich die Bedingungen weitgehend verbessern lassen, namentlich wenn man zugunsten der Gebiete mit Hangwirtschaft, wie das Herr Grossrat König sagte, weitere Erleichterungen einbeziehen könnte. Von unserer Direktion, Abteilung Ackerbau, ist vorgeschlagen worden, für Futtergetreide die Anbauprämie zu erhöhen. Ingenieur-Agronom Baumgartner hat mir mitgeteilt, dass letzten Donnerstag mit der Abteilung Landwirtschaft unter dem Vorsitz von Vizedirektor Dr. Kanter eine Besprechung stattgefunden hat. Vizedirektor Kanter hat zugestimmt, dass man in diesen Voralpengebieten einen Zuschlag machen könnte. Ich will nicht Zahlen nennen, denn wenn der Bund etwas anderes beschliesst, könnte ich wieder in den Verdacht kommen, falsche Versprechungen gemacht zu haben!

Sie sehen, dass bei der Abteilung Landwirtschaft die Geneigtheit vorhanden ist, entgegenzukommen. Sie ist auch der Meinung, dass in weiten Gebieten, die Brotgetreide produzieren, der Übernahmepreis des Getreides erhöht werden könnte, wie das die Getreideverwaltung kann, dass die Absatzgarantie für Kartoffeln und namhafte Beiträge für Bergpflüge, Maschinen usw., die nur in Berggebieten in Frage kommen, auch in diesen Gebieten in Aussicht genommen werden könnten. Es gäbe noch viel darüber zu sagen, wie wir in Zusammenarbeit mit den Bundesbehörden die Bedingungen verbessern könnten. Ich bin mit Herrn Grossrat König der Meinung, die Voralpenbauern, die heute noch Ackerbau betreiben, sollten unbedingt in dem Sinne eine gewisse Prämie erhalten, dass wir ihnen im Einvernehmen mit dem Bund auf allen Gebieten, wo das möglich wäre, entgegenkommen. Das wäre sogar möglich, ohne dass man grosse gesetzliche Erlasse schafft oder abändert. Ich möchte Herrn Grossrat König deshalb vorschlagen, dem Postulat den Sinn zu geben, dass wir beim Bund in bezug auf all diese Fragen vorstellig werden. Unter Umständen handelt es sich auch darum, bei den Stallsanierungen, wo nur zwei Positionen vorhanden sind, nämlich Berggebiet und Zone ausserhalb des Berggebietes, eine dritte Kategorie zu schaffen. Auch in bezug auf die Sanierung der Wohnverhältnisse, die ins Ressort der Volkswirtschaftsdirektion gehört, könnte eine weitere Abstufung geschaffen werden. In dem Sinne werden wir beim Bund intervenieren, werden also nicht einfach die Schaffung der Zwischenzonen verlangen, und in diesem Sinne könnten wir das Postulat übernehmen. Ich bitte Herrn Grossrat König, uns sein Einverständnis zu dieser Konzeption des Postulates zu geben.

Abstimmung:

Für Annahme des Postulates .... Grosse Mehrheit

Eingelangt ist folgende

Motion:

Der Regierungsrat wird beauftragt, die Verordnung über die Ferien der Lehrtöchter und Lehrlinge in dem Sinn zu revidieren, dass alle Jugendlichen bis zum 20. Altersjahr, die in einem vertraglichen Lehrverhältnis stehen, Anrecht auf drei Wochen Ferien pro Jahr haben.

20. November 1961

Trächsel
und 43 Mitunterzeichner

Wird auf den Kanzleitisch gelegt.

Eingelangt sind folgende

Postulate:

I.

Der grosse Mangel an technischem Personal besteht weiterhin, besonders fehlt es an Technikern im Hoch- und Tiefbau. Da die Techniken Burgdorf und Biel nur eine beschränkte Zahl angehender Techniker aufnehmen können, drängt sich die Vermehrung der Möglichkeiten für ein technisches Fachstudium auf. Besonders im Oberland, von wo aus ein Studium sehr teuer ist, dürften sich Interessenten für diesse Studium finden.

Der Regierungsrat wird beauftragt zu prüfen, ob nicht einer oberländischen Gewerbeschule eine technische Abteilung anzugliedern sei, in welcher die ersten Semester der ordentlichen Ausbildung absolviert werden könnten. Ausserdem ist zu prüfen, ob auf eine andere Weise dem technischen Nachwuchs im Oberland Erleichterungen gewährt werden können.

15. November 1961

Egger
und 20 Mitunterzeichner

II.

In den letzten Jahren 1955 und 1956 wurde die Staatsstrasse von der freiburgischen Kantonsgrenze ins Dorf Albligen zur allgemeinen Zufriedenheit ausgebaut und staubfrei gemacht. Seither ist der Durchgangsverkehr auf der Verbindungsstrasse Flamatt – Albligen – Lanzenhäusern merklich gestiegen. Der Grundeigentumserwerb des eidgenössischen Militärdepartementes in den Gemeinden Albligen und Wahlern, verbunden mit der Errichtung verschiedener Schiessplätze in der Senseschlucht, bringt häufig zusätzlichen Strassenverkehr durch Militärfahrzeuge verschiedenster Art. Die heute noch nicht ausgebaute Teilstrecke Albligen – Niedereichi stellt sich diesem jährlich Zunehmenden Verkehr nun aber hindernd entgegen.

Der Regierungsrat wird ersucht zu prüfen, ob der Ausbau mit Staubbefreiung der Staatsstrasse Albligen – Niedereichi nicht beförderlich vorzu-

nehmen und das Teilstück Albligen – Ruchmühle nicht bereits in das nächste Zweijahresprogramm der Verbindungs- und Nebenstrassen aufzunehmen sei.

15. November 1961

Zürcher
und 7 Mitunterzeichner

Werden auf den Kanzleitisch gelegt.

Eingelangt sind folgende

Interpellationen:

I.

Gemäss dem Gesetz über Kinderzulagen für Arbeitnehmer sind alle Arbeitgeber verpflichtet, sich einer Familienausgleichskasse anzuschliessen. Die Vollziehung dieses Gesetzes enthält jedoch gewisse Härten, die der Gesetzgeber nicht wollte. So wenn z. B. Baugenossenschaften oder Musikvereine usw. für die Entschädigungen, die sie ausrichten, beitragspflichtig erklärt werden und demzufolge sich einer Ausgleichskasse anschliessen sollen. Es handelt sich bei den obgenannten Beispielen um ausgesprochene Freizeitarbeit, die, auch wenn sie entlöhnt wird, keinen Anspruch auf Kinderzulagen gibt (Art. 2 letzter Satz).

Ist der Regierungsrat bereit, dem Grossen Rat die Beweggründe einer solchen engen Auslegung der gesetzlichen Bestimmungen darzulegen? Ist er nicht auch der Meinung, dass die von uns visierten Fälle von der Beitragspflicht befreit werden sollten?

15. November 1961

Nobel
und 31 Mitunterzeichner

II.

Im Jahr 1949 hat der Grosse Rat den Regierungsrat beauftragt, in der Staatskanzlei einen Vize-Staatsschreiber französischer Muttersprache zu ernennen. Diese Wahl wurde von der Regierung noch im gleichen Jahr vorgenommen. Gleichzeitig erteilte damals der Grosse Rat dem Regierungsrat den Auftrag, Dekret und Reglement über die Organisation der Staatskanzlei einer Revision zu unterziehen und sie der neuen Situation anzupassen. Diese Revision erlitt in der Folge eine gewisse Verzögerung, und zwar aus Gründen, die im Jurabericht 1955 des Regierungsrates einzeln und in überzeugender Weise dargelegt wurden. Dessenungeachtet hat sich die Presse der Separatistenbewegung kürzlich in unsachlicher und rein propagandistischer Art dieser Frage angenommen.

Ist der Regierungsrat bereit, den Grossen Rat über die Lage zu orientieren, wie sie sich heute – nach der Wahl eines französischsprechenden Jurassiers als Staatsschreiber – präsentiert, und welches sind die Anträge, die der Regierungsrat gegebenenfalls dem Grossen Rat zu unterbreiten gedenkt?

15. November 1961

Schneider
und 19 Mitunterzeichner

III.

Certains propos portés sur des pancartes ou tenus à l'occasion de la dernière «Fête du peuple jurassien», en présence de la presse suisse et étrangère et de représentants des missions diplomatiques accréditées en Suisse, sont susceptibles par leur violence de fond et de forme d'atténuer gravement dans l'opinion des étrangers la valeur de nos institutions démocratiques suisses et de discréditer l'esprit romand chez nos concitoyens suisses alémaniques.

Les échos recueillis dans la presse suisse et étrangère font en particulier état de la déclaration d'un député jurassien bernois qui a qualifié la consultation populaire du 5 juillet 1959 de «la plus vaste escroquerie politique jamais vue en Suisse» et de l'appel au «plastic» qui hante l'esprit de certains meneurs.

A l'appui de ces faits, nous invitons le Conseil d'Etat à déclarer

1. ce qu'il pense de ces propos outranciers dénigrant notre système démocratique;
2. quelles mesures il entend prendre en vue de prévenir les excès que tôt ou tard des esprits surexcités par de pareilles paroles incendiaires pourraient provoquer;
3. ce qu'il pense de l'invitation de missions étrangères diplomatiques dans le but de mêler l'étranger à des dissensions purement internes;
4. et s'il a connaissance de rumeurs ou de faits selon lesquels des chefs séparatistes jouissent d'appuis étrangers?

20 novembre 1961

Gueissaz

(Gewisse auf im Festzuge mitgetragenen Plakaten enthaltenen oder mündlich vor der schweizerischen und ausländischen Presse und in der Schweiz akkreditierten Missionschefs gefallene Äusserungen anlässlich des letzten «Fête du peuple jurassien» sind durch ihre Heftigkeit in Inhalt und Ton geeignet, das Ansehen unserer demokratischen Institutionen im Ausland schwer herabzusetzen und die westschweizerische Haltung bei unsern deutschschweizerischen Miteidgenossen in Misskredit zu bringen.

In der schweizerischen und der ausländischen Presse wird insbesondere eine Erklärung eines jurassischen Grossratsmitgliedes erwähnt, das die Volksabstimmung vom 5. Juli 1959 als «grössten, in der Schweiz noch nie dagewesenen politischen Betrug» bezeichnete und auf die Verwendung von «Plastik» anspielte, die die Gemüter gewisser Aufrührer beschäftigt.

Gestützt auf diese Tatsachen wird der Regierungsrat eingeladen, sich über folgende Punkte zu äussern:

1. Wie denkt der Regierungsrat über diese verleumderischen Beschimpfungen unserer Demokratie?
2. Was gedenkt er vorzukehren, um Ausschreitungen vorzubeugen, welche die durch solche aufstachelnden Worte überhitzten Gemüter früher oder später verursachen könnten?
3. Wie denkt er über die an ausländische Diplomaten ergangenen Einladungen, die den Zweck hatten, die Einmischung des Auslandes in diese Auseinandersetzungen rein internen Charakters zu veranlassen?
4. Hat er Kenntnis von Gerüchten oder Tatsachen, wonach gewisse Separatistenführer ausländische Unterstützung geniessen?)

Gehen an die Regierung.

Eingelangt ist folgende

Einfache Anfrage:

Die ständig steigenden Unterhaltskosten an seinerzeit mit Hilfe von öffentlichen Mitteln erstellte Alp- und Güterwege haben zur Folge, dass die in den Katastern eingeschätzten Tellpflichtigen ihre Lasten nicht mehr zu tragen vermögen. Heute dienen diese Weganlagen nicht mehr allein dem ursprünglichen Zwecke. Militär, allgemeiner Tourismus, Motorfahrzeuge jeglicher Art zirkulieren darauf und strapazieren die Anlagen ausserordentlich und in überwiegender Art und Weise. Klar erscheint, dass es ungerecht ist, die oben zitierten Pflichtigen alle Kosten selbst tragen zu lassen. Untersuchungen in dieser Richtung durch den ehemaligen Chef des kantonalen Meliorationsamtes, Herrn Kulturingenieur Pulver, werden sicher schlüssige Beweise und Rapporte ergeben haben.

Der Regierungsrat wird angefragt, ob er gewillt ist, diesem Umstand in den Beratungen des neuen kantonalen Meliorationsgesetzes oder in den Ausführungsbestimmungen (Dekret, Verordnung) die nötige Aufmerksamkeit zu schenken.

20. November 1961

Seewer

Geht an die Regierung.

Schluss der Sitzung um 16.45 Uhr

Der Redaktor:
W. Bosshard

Siebente Sitzung

Dienstag, den 21. November 1961,
8.30 Uhr

Vorsitzender: Präsident Scherz

Die Präsenzliste verzeigt 190 anwesende Mitglieder; abwesend sind 10 Mitglieder, alle mit Entschuldigung, nämlich die Herren: Christen (Bern), Hänzi, Hauser, König (Biel), Nahrath, Reinhardt, Stähli, Stuber, Vuilleumier, v. Wattenwyl.

Tagesordnung

Postulat der Herren Grossräte Hubacher (Twann) und Mitunterzeichner betreffend Realersatz für die expropriierten Parzellen zwischen Neuenstadt und Ligerz

(Siehe Seite 492 hievor)

Hubacher (Twann). Mein Vorstoss betrifft die von SBB und Staat expropriierten Parzellen zwischen Ligerz und Neuenstadt. Die Angelegenheit datiert aus dem Jahre 1955, als man am Bielersee sehr ernsthaft über das Doppelspurprojekt der SBB und über den Ausbau der Seestrasse diskutierte.

Am 18. April 1955 haben die Schweizerischen Bundesbahnen die Pläne für den Ausbau auf Doppelspur des ersten Teilstückes Ligerz–Neuenstadt öffentlich aufgelegt. Die Grundeigentümer im fraglichen Gebiet erhoben gegen dieses Projekt Einsprache, meistens in Form einer Rechtsverwahrung. Die Grundeigentümer haben hauptsächlich die Koordinierung der Planungsarbeiten zwischen Schiene und Strasse verlangt, die ausserorts aneinandergrenzen. Ferner wurde von den Anstössern für die ihnen expropriierten Parzellen Realersatz gefordert, mit dem Hinweis, dass der Staat im Strandgebiet des sogenannten Marnin, zwischen Ligerz und Neuenstadt, Land besitze, das nach Auffüllung und Humusierung den Rebbesitzern zur Verfügung gestellt werden könnte. Bereits zwei Monate nach Ablauf der Einsprachefrist wurden zwischen den SBB und den Grundeigentümern die Verhandlungen zur Bereinigung der hängigen Einsprachen geführt. Die SBB haben damals der Realersatzforderung grundsätzlich entsprochen, mit dem Vorbehalt allerdings, dass der Staat seinerseits bereit sei, das Marningebiet für diesen Zweck zur Verfügung zu stellen.

Im Bestreben, die Arbeiten des Ausbaues der Doppelspur und der Seestrasse zu koordinieren, legte der Staat im Juli des gleichen Jahres die Pläne für die Korrektion und den Ausbau der Strasse auf dem Teilstück Ligerz–Neuenstadt öf-

fentlich auf. Zur Zeit der Planauflage handelte es sich noch um eine Kantonshauptstrasse, während heute von einer Nationalstrasse III. Klasse gesprochen wird. Auch hier erfolgten Einsprachen und Rechtsverwahrungen, wobei die betroffenen Anstösser wiederum Realersatz forderten. Die Verhandlungen SBB/Staat zeitigten für die Rebbesitzer das erfreuliche Ergebnis, dass der Kanton sich bereit erklärte, das fragliche Strandgebiet im Marnin für den Realersatz zur Verfügung zu stellen, mit dem Vorbehalt, dass in diesem Gebiet eine Güterzusammenlegung vorgenommen und eine entsprechende Genossenschaft gegründet werde. Ich danke den Kantonsbehörden, dass das Land im Marnin für den Realersatz zur Verfügung gestellt wurde. Zwischen See und Wald wird heute schon jeder Quadratmeter Land ausgenutzt und bewirtschaftet. Es ist sicher kein Leichtes, hier Landersatzforderungen zu befriedigen, ganz besonders, wenn es sich um Rebland handeln muss.

Leider wird mit der enormen Baukonjunktur unsere Rebfläche am Bielersee von Jahr zu Jahr kleiner, und mit dem weiteren Ausbau von Strasse und Schiene bis Biel müssen noch weitere Tausende von Quadratmetern wertvollen Reblandes geopfert werden. Wir begrüssen deshalb die Aktion Marnin sehr als Beitrag zur teilweisen Ergänzung des abgehenden Reblandes.

Gestützt auf einen Regierungsratsbeschluss vom Juli 1955, mit welchem die Frage des Realersatzes im Marnin geregelt wurde, und auf Antrag und Vorschlag der Landwirtschaftsdirektion und des Meliorationsamtes ist im Dezember des gleichen Jahres die Güterzusammenlegungsgenossenschaft Marnin gegründet worden.

Inzwischen hatten die SBB gemäss den Bestimmungen über die Expropriation mit den Arbeiten des Ausbaues der Doppelspur begonnen und das notwendige Land in Besitz genommen. Im Einigungsverfahren SBB/Grundeigentümer wurde auch ausdrücklich bestätigt, dass das neu zu schaffende Kulturland auf die notwendige Höhenquote von 431 bis 432 m über Meer aufgefüllt und mit einer Humusschicht von 50 cm überdeckt und den Grundeigentümern zum Anbau und zur Pflanzung bereit übergeben werde.

1956, also ein Jahr später, hat der Regierungsrat die Pläne zum Ausbau und zur Verbreiterung der Strasse im Teilstück Neuenstadt–Ligerz auch genehmigt und wiederum bestätigt, dass die Realersatzansprüche der Anstösser erfüllt werden könnten. Wie Sie wissen, konnte bis heute der Strassenausbau in diesem Teilstück nicht vorgenommen werden, weil sich zu gleicher Zeit die eidgenössische Strassenplanungskommission mit der Schaffung des Nationalstrassennetzes befasste und dabei die Bielerseestrasse als Nationalstrasse dritter Klase erklärte. Dies ist auch der Grund, weshalb bis heute das Auffüllen und die Humusierung des Marnin-Realersatzes nicht beendet ist, weil der anfallende Humus von der Strassenverbreiterung hiefür hätte Verwendung finden sollen. Gemäss Bauprogramm ist leider zu befürchten, dass noch einige Jahre vergehen werden, bis die Sanierung der Verkehrsverhältnisse am Bielersee verwirklicht wird, indem mit der Fertigstellung der Arbeiten bis 1970 gerechnet werden muss. Es wäre aber äusserst bedauerlich, wenn die schon seit 7 Jahren laufenden Arbeiten im Marnin nicht zu Ende geführt werden und damit auch die Güterzusammenlegung nicht erfolgen könnte.

Das Arbeitskonsortium, d. h. SBB, Staat und Gemeinde Neuenstadt haben seit dem Jahre 1957 entsprechend ihren übernommenen Verpflichtungen die Schaffung des Realersatzes gefördert. Die 17 000 m², die als Realersatz zur Verfügung stehen werden, sind heute bereits aufgefüllt und ungefähr die Hälfte ist auch mit dem nötigen Humus überdeckt. Es fehlen lediglich noch rund 4000 bis 5000 Kubikmeter Humus zur Überdeckung. Wie ich bereits erwähnt habe, wäre dieser Humus bei der Strassenverbreiterung angefallen. Mit der Verzögerung im Strassenbauprogramm sollte dieses Material anderweitig beschafft werden. Beim heutigen Bauvolumen in unserem Gebiet dürfte es sicher nicht allzu schwer sein, das restliche Material zu finden. Ich habe in meinem Postulatstext auch auf die Möglichkeit hingewiesen, dieses Material bei den Aushubarbeiten der zweiten Juragewässerkorrektion, die nächstens anlaufen, zu beschaffen. Ich habe mich orientieren lassen, dass dieses Schlammaterial als Grundstoff brauchbar wäre, allerdings war es mir nicht möglich, in die entsprechenden Unterlagen und Analysen Einsicht zu erhalten. Immerhin wäre hier ein Versuch am Platze, wenn man bedenkt, dass Millionen von Kubikmetern im Bieler- und Neuenburgersee versenkt werden sollen, die vom Kanalaushub der zweiten Juragewässerkorrektion anfallen werden. Ich wäre dem Herrn Landwirtschaftsdirektor sehr dankbar, wenn er auch über diesen Punkt der Verwendbarkeit des Materials Auskunft erteilen könnte.

Die Beendigung der Auffüllarbeiten im Marnin drängt sich aber auch auf, weil die SBB ihrerseits den betroffenen Grundeigentümern einen jährlichen Zins für den Ertragsausfall im expropriierten Gebiet in Aussicht gestellt haben. Nun ist aber festzustellen, dass dieser Zins an die rund 50 beteiligten Grundeigentümer mit einer einzigen Ausnahme bis heute noch nie bezahlt wurde. Bei der einzigen Zahlung ist zu bemerken, dass diese nur durch einen Gerichtsentscheid erwirkt werden konnte. Diese Vereinbarung betreffend Zinsleistung hat insofern einen Einfluss, als die SBB heute geneigt sind, den Staat für die ganze Verzögerung verantwortlich zu machen.

Schliesslich, und das ist ja auch der Grund meines Vorstosses, wünschen die Rebbesitzer in diesem ca. 15 ha umfassenden Perimeter, dass nun die Zusammenlegung erfolge und das ihnen zukommende Land zugeteilt werde. Der Rebbau ist ausserordentlich arbeitsintensiv, und jeder Quadratmeter Land ist dementsprechend beansprucht. Dies kommt in den Kleinbetrieben, wie wir sie am Bielersee kennen, noch vermehrt zur Geltung. Die im Perimeter liegenden Reben im Marnin können, solange das Güterzusammenlegungsverfahren nicht durchgeführt ist, weder neu angepflanzt noch neu eingeteilt werden. Die zum grössten Teil überalterte Bestockung mit dem entsprechenden Ernteausfall, den ja niemand bereit ist, zu vergüten, weder Gemeinde noch Staat noch SBB, bedeutet für diese Besitzer ein Handikap.

Nachdem die Arbeiten im Marnin schon seit 7 Jahren laufen, ist es sicher eine berechtigte Forderung, dass heute der Staat in Zusammenarbeit

mit den SBB, der Gemeinde und der Genossenschaft den Realersatz bereitstellt. Was die Finanzierung anbelangt, so liess ich mich orientieren, dass bis heute die veranschlagten Kosten nicht überschritten wurden, und dass für die Beendigung der Arbeiten noch einige tausend Franken zur Verfügung stehen, was in der heutigen Zeit der Teuerung im Bausektor nicht so selbstverständlich ist.

Ich danke dem Herrn Landwirtschaftsdirektor zum voraus für seine Bereitwilligkeit, das Postulat entgegenzunehmen. Den Grossen Rat ersuche ich, meinem Postulat beizupflichten.

Buri, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Ungeduld der Landbesitzer im fraglichen Gebiet ist einigermassen verständlich. Sie haben den Ausführungen von Herrn Hubacher entnommen, dass die Landbesitzer bereits vor Jahren das Land abgeben mussten und daher auch Anspruch auf Realersatz haben, der ihnen damals zugesichert wurde. Wie Herr Grossrat Hubacher selber ausgeführt hat, konnte wegen der Verzögerung im Strassenbau der Humus nicht in das Marningebiet geführt werden. Ich bin daher mit den Darlegungen von Herrn Grossrat Hubacher in allen Teilen einverstanden und habe dazu keine weiteren Bemerkungen zu machen, ausser zu den beiden Fragen, die im Postulat gestellt werden.

Die erste Frage lautet, ob das fehlende Material aus den Juragewässerkorrektionsarbeiten, die nächstens anlaufen, beschafft werden kann. Zu diesem Punkt hat sich die Baudirektion vernehmen lassen. Sie sagt, dass im Broye-Kanal ungefähr 2,3 Millionen Kubikmeter Material anfallen werden. Dieses Material der II. Juragewässerkorrektion sei aber zur Versenkung bestimmt. Das ist natürlich die billigste Lösung. Ob die Sache schlussendlich so durchgeführt werden soll, ist eine weitere Frage. Die Baudirektion erklärt uns nur, dass in der II. Juragewässerkorrektion keine Kredite vorgesehen seien, um das Material an einem andern Ort zu deponieren. Ausser für Marnin bestehen noch andere Begehren für Auffüllung mit diesem Material. Man müsste also, wenn aus der II. Juragewässerkorrektion dieses Material geliefert werden sollte, in einem Kredit, der auf Kosten der Güterzusammenlegung Marnin ginge, die erforderlichen Gelder für den Transport reservieren.

Die zweite Frage betrifft die Güterzusammenlegung. Wieweit die Güterzusammenlegung durchgeführt werden konnte, steht ebenfalls mit der mangelnden Humusierung des Gebietes von Marnin, wo man den Grundeigentümern den Realersatz hätte anbieten können, in Zusammenhang. Das kantonale Meliorationsamt nimmt dazu wie folgt Stellung: Die Baukommission im Marnin hat sich eingehend mit der Beschaffung des Materials aus der Juragewässerkorrektion befasst. Das Material würde aus der ersten Ausbaggerung zur Verfügung stehen. Es würde sich also um Ausbaggerungsmaterial handeln. Das scheint armer Boden zu sein. Es handelt sich um Sand und Lehmsand, was für den Rebbau jedenfalls nicht geeigent wäre. Man kam deshalb im kantonalen Meliorationsamt zur Überzeugung, dass dieses Material für Marnin nicht gut in Frage komme. Man hielt infolgedessen Umschau nach neuen Möglichkeiten. Man hat mir gesagt, dass das Transportunternehmen Fuchser in Aegerten ohne weiteres bereit wäre, den nötigen Humus für Marnin zu liefern, vorausgesetzt, dass man die Transportkosten übernehme. Das wäre mit Rücksicht auf die finanzielle Lage des Unternehmens Marnin sicher möglich. Die Verhandlungen mit der Firma Fuchser sind noch nicht zu Ende geführt, so dass ich nicht genau sagen kann, ob tatsächlich dieses Transportunternehmen das Material herbeiführt. Die Sache muss nun aber vorwärts gehen; da bin ich mit Herrn Grossrat Hubacher genau der gleichen Meinung. Hinsichtlich der Güterzusammenlegung ist zu bemerken, dass der Grundbuchgeometer Froidevaux im Verlaufe dieses Winters die Zuteilungen provisorisch vornehmen wird. Dann können die Einsprachen angebracht werden. Bisher war es nicht möglich, diese Zuteilung vorzunehmen, weil der Humus fehlte und keiner der Landbesitzer Land antreten wollte, das nicht die nötige Humusschicht hatte. Nachdem nun die ganze Angelegenheit im Gange ist, kann ich Herrn Grossrat Hubacher die Zusicherung geben, dass die Angelegenheit in nächster Zeit erledigt wird. Die Regierung ist in diesem Sinne bereit, das Postulat entgegenzunehmen.

Abstimmung:
Für Annahme des Postulates .... Grosse Mehrheit

Waldweg in Aeschi; Beitrag

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Friedli, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Auf Antrag der Forstdirektion beschliesst der Regierungsrat:

An das vom Schweiz. Bundesrat am 22. September 1961 genehmigte Waldwegprojekt «Lattreien», I. Sektion, der Weggenossenschaft Lattreien-Suld, Gemeinde Aeschi (Nr. 689 der Eidg. Kontrolle), wird in Anwendung des Regierungsratsbeschlusses Nr. 21 vom 6. Januar 1961, zu Lasten Rubrik 2300 947 2 an die Kosten von Fr. 218 000.— ein Beitrag bewilligt, nämlich:

Kantonsbeitrag:	Fr.
30 % oder höchstens	65 400.—
Zugesicherter Bundesbeitrag:	
32 % oder höchstens	69 760.—
Total Kantons- und Bundesbeitrag .	135 160.—

Der Vollendungstermin wird auf Ende 1964 festgelegt.

Die Beiträge werden nach Massgabe der verfügbaren Kredite auf Grund vorgelegter Teilabrechnungen ausgerichtet.

Mit der Entgegennahme der Bundes- und Kantonsbeiträge verpflichtet sich obgenannte Weggenossenschaft, die neue Weganlage dauernd in gutem Zustand zu erhalten.

Motion des Herrn Grossrat Bratschi betreffend Vergütung der Wildschäden im Strassenverkehr durch den Kanton

(Siehe Seite 347 hievor)

Bratschi. Mein Vorstoss bedeutet nichts Neues; schon verschiedentlich wurden ähnliche parlamentarische Vorstösse unternommen. Ich erinnere an die Einfache Anfrage von Herrn Dr. Friedli und an die Motion von Herrn Iseli vom Jahre 1958, die praktisch das gleiche verlangten wie meine Motion. Herr Iseli liess seinerzeit die Motion in ein Postulat umwandeln. Ich will dazu lieber keinen Kommentar geben; aber ich stelle heute wiederum eine Motion. Die Landwirtschaftsdirektion holte mittlerweile ein Gutachten von Prof. Liver ein. Die Frage, über die jahrelang gesprochen wurde, ist spruchreif, weil sie in den letzten Jahren, insbesondere auch durch die Automobilverbände, weitgehend abgeklärt wurde. Man kennt ungefähr das Ausmass der Wildschäden im Strassenverkehr, so dass die Legislative entscheiden kann, ob man die Deckung will oder nicht. Aus einer Veröffentlichung des TCS im «Bund» vom 28. September geht hervor, dass der Solidaritätsfonds des TCS im Jahre 1960 610 Wildschäden aus allen Teilen der Schweiz behandelte. Von diesen Wildschäden entfallen 133 auf den Kanton Bern, 104 auf den Kanton Zürich, 52 auf den Kanton Aargau, 45 auf die Kantone St. Gallen und Appenzell IR und 41 auf den Kanton Graubünden. Im Kanton Bern wurden am meisten Wildschäden gemeldet. Der Solidaritätsfonds des TCS zahlt dem Automobilisten oder Motorradfahrer die Hälfte des Schadens; er zahlte im Jahre 1960 für die ganze Schweiz über Franken 100 000.—, für den Kanton Bern über Fr. 20 000.—. Im TCS sind rund 60 % der Automobilisten organisiert; und auch diese haben nicht alle Schadensfälle gemeldet. Wir können schätzen, dass im Kanton Bern im Jahre 1960 200 bis 300 Wildschäden im Strassenverkehr entstanden, was eine Schadensumme von ca. Fr. 100 000.— ergibt. Der Schaden für den einzelnen Fahrzeuglenker betrug im Durchschnitt ca. Fr. 300.—. Daraus ist die Grösse des Problems erkennbar; Sie können abschätzen, ob eine solche Schadendeckung dem Kanton zugemutet werden darf oder nicht. Die Grundfrage ist ja heute: Soll der Kanton für diese Wildschäden aufkommen, ja oder nein?

Prof. Liver hat festgestellt, dass nach geltendem Recht keine Rechtspflicht für den Kanton bestehe, diese Wildschäden zu decken. Eine Haftpflicht nach Artikel 56 des Obligationenrechtes komme nicht in Frage. Das ist logisch, denn der Kanton ist nicht Tierhalter des Wildes. Dazu gehört eine gewisse Verwahrung und Wartung der Tiere, was beim Wild nicht der Fall ist. Die Eigenheit des Wildes besteht ja darin, dass es sich frei bewegen kann, eben wild lebt.

Weiter wurde untersucht, ob unter Umständen Artikel 58 OR (Werkeigentümerhaftung) herbeigezogen werden könnte, weil der Kanton Eigentümer der Strasse ist. Man hat ja gerade im Winter den Kanton ab und zu haftbar machen wollen, weil er die Strassen zu wenig sandete, was zu Unfällen führte. Das Bundesgericht hat eine solche Haftung stets abgelehnt. Man könne dem Kanton nicht zumuten, seine Strassen überall sofort zu sanden. Genau das gleiche sagt Prof. Liver bezüglich des Wildschadens im Strassenverkehr. Es könne dem Kanton nicht zugemutet werden, überall Zäune aufzustellen, wie es im Ausland üblich ist, damit das Wild nicht über die Strasse wechselt. Auf jeden Fall hat Prof. Liver diese Zumutung abgelehnt.

Die Herleitung einer Haftpflicht zur Vergütung der Wildschäden im Strassenverkehr aus den Artikeln 56 und 58 des Obligationenrechtes ist von Prof. Liver mit Recht abgelehnt worden. Das ist unbestritten. Ebenso unbestritten ist aber Artikel 1 des Jagdgesetzes, wo es heisst, dass der Kanton das ausschliessliche Verfügungsrecht über alles Wild habe. Wenn man vom ausschliesslichen Verfügungsrecht über eine Sache spricht, dann versteht man darunter im Privatrecht Eigentum. Ich möchte nicht vom Eigentumsbegriff reden, aber feststellen, dass man zum mindesten sagen darf: Das Wild gehört dem Kanton. Der kantonale Gesetzgeber hat im Jagdgesetz auch die Konsequenzen gezogen. Nach Artikel 40 des Jagdgesetzes übernimmt der Kanton die Schäden, die das Wild an Kulturen und Haustieren verursacht. Das geht auch aus dem Verwaltungsbericht des Jahres 1960 hervor, wo es heisst, dass 1099 Schadenfälle vom Kanton anerkannt und Fr. 81 262.— für diesen Zweck ausbezahlt wurden. Leider steht im Jagdgesetz keine Bestimmung über die Deckung bei Wildschäden im Strassenverkehr, obwohl es sich in beiden Fällen um den gleichen Schädiger handelt, nämlich um das Wild, das dem Kanton gehört. Wir können also grundsätzlich feststellen, dass nach dem bisherigen Recht keine Verpflichtung des Kantons zur Deckung dieser Wildschäden besteht.

Nun hat das Gutachten von Prof. Liver im zweiten Teil zur Frage Stellung genommen, ob der Kanton eventuell de lege ferenda also für neu zu schaffendes Recht, eine Verpflichtung übernehmen sollte. Er gelangte zum Schluss, der Staat möge sich hüten, auch nur eine moralische Verpflichtung anzuerkennen, solche Wildschäden zu übernehmen. Dabei wies Prof. Liver darauf hin, es könnte den Staat teuer zu stehen kommen. Dieser Schluss von Prof. Liver hat mich etwas erstaunt, denn bei der Frage, ob etwas gerecht ist oder nicht, darf man nicht davon ausgehen, wieviel es den Kanton kostet. Entweder ist die Sache gerecht, und dann hat man aus ethischen Gründen die Pflicht, sich für diese gerechte Sache einzusetzen oder man spricht lieber nicht davon. Das zu entscheiden, was Professor Liver in seinem Gutachten vorweggenommen hat, ist nicht Sache eines Professors, sondern vielmehr des Grossen Rates. Wir haben also zu entscheiden, ob der Kanton eine moralische Verpflichtung hat, den Schaden, den das Wild den Fahrzeuglenkern verursacht, zu decken oder nicht.

Ich will Ihnen die Argumente nicht vorenthalten, die mich überzeugten, dass der Kanton diese Verpflichtung hat. Es drängt sich eine analoge Behandlung der Wildschäden im Strassenverkehr auf wie bei der Behandlung der Wildschäden an Kulturen und Haustieren. 1. Der Schädiger ist der gleiche; das Wild, das den Schaden an Kulturen und Haustieren verursacht, verursacht auch den Schaden am Fahrzeug. – 2. Die Schadenshöhen ent-

sprechen sich in beiden Fällen. Wir haben im Jahre 1960 für Fr. 81 262.— Wildschaden bei Kulturen und ca. Fr. 100 000.— Wildschaden im Strassenverkehr. – 3. Der einzelne Schadensfall beträgt bei Kulturen im Durchschnitt 75 Franken, im Strassenverkehr rund 300 Franken. Man kann also sicher nicht sagen, dass der einzelne Strassenverkehrsteilnehmer besser in der Lage sei, den Schaden zu decken als derjenige, der einen Schaden an Kulturen erleidet. Der Schaden im Strassenverkehr ist für den Fahrzeuglenker mindestens so gross wie für den Grundeigentümer. – 4. Beim Schaden an Kulturen ist der Grundeigentümer der Geschädigte, beim Strassenverkehr der Motorisierte oder der Radfahrer. Dabei ist zu bemerken, dass der Motorisierte neben seinen allgemeinen Steuern noch eine Sondersteuer, nämlich die Motorfahrzeugsteuer, erlegt. Der Motorfahrzeugverkehr brachte im Jahre 1960 Fr. 21 101 891.— Einnahmen. Gemessen an seiner Leistung an den Kanton hat der Motorisierte mindestens ein gleich grosses Anrecht auf Wildschadendeckung wie der Grundeigentümer.

Analoge Fälle gibt es auch auf anderen Rechtsgebieten. Ich erwähne nur das neue Strassenverkehrsgesetz. Wir haben auch dort einen Fall, wo ein Kollektiv zugunsten eines einzelnen Geschädigten, der sonst den Schaden nicht gedeckt hat, einspringt. Ich zitiere Artikel 75 des neuen Strassenverkehrsgesetzes, wo es heisst: «Bei Strolchenfahrten deckt der Bund die Haftpflichtansprüche für Personenschäden ... Der Bundesrat kann hiefür eine Versicherung abschliessen.» Wenn also der Bund die Schäden, die durch Strolchenfahrten entstehen, übernimmt, kann man sicher nicht behaupten, die Beziehungen zwischen Strolchenfahrern und Bund seien enger als die Beziehungen zwischen Wild und Kanton.

Artikel 76 des Strassenverkehrsgesetzes bringt etwas Zusätzliches, wie ich es für den Kanton beantrage. Es heisst da: «Der Bund deckt die Ersatzansprüche für Personenschäden, die von unbekannten Motorfahrzeugen oder Radfahrern verursacht werden, ebenso diejenigen, die von nicht versicherten Schädigern herrühren.» In der Botschaft zum neuen Strassenverkehrsgesetz steht auf Seite 56, dass nach der Statistik durchschnittlich 400 Unfälle durch unbekannte Motorfahrzeuglenker verursacht werden. Diese Zahlen sind durchaus mit den Wildschäden vergleichbar. Auch die Beweisschwierigkeiten, die beim Wild entstehen können, hatten wir bereits bei den unbekannten Fahrzeuglenkern. Es heisst in der Botschaft zum neuen Strassenverkehrsgesetz: «Wenn der Schädiger unbekannt bleibt, ist mit Beweisschwierigkeiten zu rechnen. Der Richter muss dann wenigstens die Überzeugung gewinnen, dass der Schaden durch ein Motorfahrzeug verursacht wurde.» Wenn bei eidgenössischer Schadendeckung Beweisschwierigkeiten überwindbar sind, ist dies auch bei Wildschäden möglich.

Der Bund hat es abgelehnt, Wildschäden zu übernehmen, weil er sagt, die Wildschäden seien Sache des Kantons; sie unterstehen dem Jagdregal und damit der kantonalen Souveränität. Der Bund hat also mit Recht erklärt: Ich übernehme die Deckung der Schäden durch unbekannte Fahrzeuglenker, Schäden, die nicht versichert sind, Schäden, die Strolchenfahrer verursachen, nicht aber die Wildschäden, da sie, wie gesagt, unter das kantonale Jagdregal fallen. Genau die gleiche Auskunft habe ich auch vom Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement, Verkehrsabteilung, erhalten. Dort ist man der klaren Auffassung, es sei Sache des Kantons, auf diesem Sektor etwas vorzukehren. Der Bund hat getan, was ihm zumutbar ist. Ein Abschieben ist nicht möglich; der Kanton muss Farbe bekennen. Weil wir (der Grosse Rat) die Legislative sind, müssen wir hier ja oder nein sagen, ob wir die moralische Verpflichtung des Kantons anerkennen, die Wildschäden im Strassenverkehr zu vergüten.

Wenn darauf hingewiesen wird, dass man in anderen Kantonen zum Teil noch nicht so weit gehe, so ist zu bemerken, dass der Kanton Bern, weil er die grösste Zahl von Wildschäden hat, praktisch die Verpflichtung hat, voranzugehen.

Ich habe den Text meiner Motion extra sehr weit gefasst. Sie lässt der Regierung die grösstmögliche Freiheit für die Einlösung dieser moralischen Verpflichtung zur Deckung der Wildschäden. Ich habe nicht ein bestimmtes Gesetz verlangt, sondern einfach die Forderung aufgestellt: Staat, tue das, was du auf anderen Sektoren bereits getan hast, decke die Schäden, die dein Wild den Strassenbenützern verursacht! – Heute ist nicht de lege lata, also was nach dem bestehenden Recht gilt, zu entscheiden, sondern, wie bereits gesagt, de lege ferenda, d. h. über die Frage: Wollen wir in der Zukunft in dieser Angelegenheit etwas vorkehren? Der Kanton kann eine Versicherung abschliessen, ein Gesetz erlassen oder andere Möglichkeiten vorsehen. Ich bitte Sie, meine Motion zu unterstützen.

Buri, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich kann heute auch mit Herrn Grossrat Bratschi nicht einiggehen. Er stellt Forderungen, die für mich unerfüllbar sind. So müssen wir weiter die Klinge kreuzen. Es handelt sich zweifellos bei den Wildunfällen um ein Gebiet, das stark umstritten ist. In den letzten Jahren erfolgten immer wieder diesbezügliche Interventionen. Herr Grossrat Bratschi geht nach dem Grundsatz vor: «Nüd nalah, gwinnt.» Nachdem man so manchmal aus verschiedenen Fraktionen, auch aus seiner eigenen Fraktion, noch vor verhältnismässig kurzer Zeit in dieser Angelegenheit angesetzt hat, nimmt er wohl an, dass man in der Regierung endlich einmal nachgeben müsse.

Ich verweise vorab auf unsere eingehende Stellungnahme zur Einfachen Anfrage von Herrn Dr. Friedli. Dannzumal lachte man über die Stellung, die der Staat zum Wild, das er zu betreuen habe, einnehme. Es hiess, der Staat sei einfach Besitzer; infolgedessen habe er alle Pflichten des Tierbesitzers zu übernehmen, auch dann, wenn er über das Wild gar nicht verfügen kann, wie das bei Haustieren usw. möglich ist.

In der Beantwortung der Motion von Herrn Grossrat Iseli habe ich ebenfalls darauf verwiesen, dass wir uns Mühe geben, diese offensichtliche Lücke, die noch bestehe, zu schliessen. Herr Grossrat Iseli hat in der Septembersession erklärt, es reue ihn, seine Motion in ein Postulat umgewandelt zu haben. Ich erwiderte darauf, dass bei uns

Postulate nicht in der Schublade verschwinden. Ich will Ihnen beweisen, dass wir etwas unternommen haben. Auf jeden Fall haben wir das Gutachten von Prof. Liver erstellen lassen. Dieses Gutachten habe ich auch Herrn Grossrat Tschannen ausgehändigt, als er wegen der Berichterstattung über die Forstdirektion bei mir vorsprach. Es steht jedem Ratsmitglied frei, Einsicht in dieses Gutachten zu nehmen. Herr Grossrat Bratschi hat es offenbar auch gelesen. Er glaubt jedoch, nicht alles aus diesem Gutachten annehmen zu können. Wir haben Prof. Liver eine ganz klare Frage gestellt, nämlich «ob der Staat nach dem geltenden Recht auch zum Ersatz des Schadens verpflichtet sei, der die Folge von Unfällen durch Wild ist». Zu dieser Frage hat Prof. Liver Stellung genommen. Er hat diesen Auftrag in jeder Beziehung klar erfüllt. Sein Bericht gab uns Gewissheit, dass wir auf dem rechten Wege sind. Er untersuchte eingehend das ganze Haftpflichtrecht, die Haftung des Tierhalters wie des Werkeigentümers. Tierhalter und Werkeigentümer werden nur haftbar erklärt, wenn sie selber durch ihr eigenes schuldhaftes Verhalten den Schaden verursacht haben, d. h. weil das Gesetz sie für einen durch mangelnde Sorgfalt verursachten Schaden verantwortlich erklärt. Genau so verhält es sich auch, wenn ein wildlebendes Tier, das sich seiner Lebensweise entsprechend frei in der Natur bewegt, beim Wechsel über die Strasse in die Fahrbahn gerät und einen Verkehrsunfall verursacht. Er sagt aber in diesem Gutachten, dass weder das Fehlen von Signaltafeln noch von Abschrankungen als mangelnde Sorgfalt oder Amtspflichtverletzung etc. angesehen werden könne. Eine Signaltafel sei höchstens ein Hinweis, dass an gewissen Stellen eine erhöhte Gefahr für Wildunfälle bestehe. Die Abschrankungen könnten dem Staat unmöglich zugemutet werden. Darüber sind wir uns wohl im klaren. Prof. Liver erklärt dann weiter, der Staat sei aber nicht Besitzer des Wildes. Ich möchte über diesen Punkt mit dem Juristen Dr. Bratschi nicht streiten. Ich übernehme die These, an der Prof. Liver festhält. Er erklärt, der Staat sei höchstens «Schutzherr» über das Wild, nicht Besitzer. Im Volksmund hingegen wird immer wieder erklärt, der Staat sei Besitzer. Früher sagte ich etwa, der Staat sei «Treuhänder» gegenüber dem Volk für den Wildbestand. Wir machen daraus kein Geschäft. Wir verwenden die Einnahmen, um den Wildbestand zu pflegen, um Wildhüter einzusetzen usw. Nach dem neuen Jagdgesetz können wir das in vermehrter Weise tun. Hier liegt ein Grund vermehrter Unfälle in der Vermehrung des Wildes. Infolge dieser Vermehrung sind die Autounfälle, verursacht durch Wild, im Kanton Bern verhältnismässig häufig. Aus den Zahlen, die Herr Grossrat Bratschi zitiert hat, geht hervor, dass der Kanton Bern einen ziemlich grossen Wildbestand haben muss. Es handelt sich aber nicht nur um Rehe; es kann sich auch um Dachse etc. handeln. (Ich habe kürzlich auch einen Dachs überfahren. Ich geriet aber nicht über die Strasse hinaus.) Das vermehrte Wild bietet also eine grössere Gefahr für Unfälle.

Prof. Liver untersucht ebenfalls den Vergleich der Schadenersatzpflicht gegenüber den Grundbesitzern. Herr Grossrat Bratschi fragt sich, ob nicht nach dem Grundsatz, nach welchem der Grundeigentümer entschädigt wird, auch der Automobilist entschädigt werden könnte. Die Wildschadenvergütung ergibt sich aber nicht aus einer grundsätzlichen Anerkennung der Verantwortlichkeit des Staates, sondern aus einer gewissen Rücksichtnahme gegenüber dem Grundbesitzer. Das ist nicht identisch mit der Anerkennung der Haftung gegenüber dem Wild; es ist eine billige Rücksichtnahme auf den Schaden, auf das Opfer, das Land- und Waldbesitzer tragen müssen. Den meisten Automobilisten wird kein Opfer zugemutet. Der Wald- und Landbesitzer muss jährlich den Schaden auf sich nehmen, wofür er eine Entschädigung erhält. Der Staat hat aus diesen Überlegungen heraus nach meinem Dafürhalten keine Veranlassung, Schäden zu übernehmen, für die er keine Verantwortung trägt. In erster Linie verursacht der Motorfahrzeugbesitzer den Schaden. Das Wild war vor dem Motorfahrzeug da. Die raschen Geschwindigkeiten bedingen, dass da oder dort Schäden auftreten. Interessant ist die Frage, wieweit die Autobahnen abgeschrankt werden sollen. Nach meiner Überzeugung genügt auch eine beidseitige Abschrankung in Wäldern nicht. Es kann vorkommen, dass gejagtes Wild, hauptsächlich im Herbst oder wenn vielleicht nebliges Wetter und daher schlechte Sicht ist, irgendwo über die Autobahn springt oder galoppiert und dabei einen Unfall verursacht. Diese Unfallgefahr wird um so grösser, je schneller die Geschwindigkeiten sind.

Nicht nur das Wild verursacht Autounfälle. Auch andere Tiere sind an diesen Unfällen beteiligt. So passierte kürzlich ein Unfall im Kanton Solothurn bei Bellach, wo ein Autofahrer einer Katze ausweichen wollte. Dabei fuhr er in ein anderes Auto hinein. Auch in Fraubrunnen ereignete sich gestern ein ähnlicher Unfall, wobei es 5 Verletzte gab. Drei mussten ins Spital transportiert werden. Wer ist schuld, wenn eine Katze auf der Strasse überfahren wird? Muss der Staat für den Schaden aufkommen oder ist er nur für sein Wild haftbar? Oft ist es sehr schwierig zu entscheiden, welches wirklich die Ursache des Unfalles war. Oft verursacht ein Wild oder ein Haustier, eine Katze oder ein Hund, einen Autounfall, ohne dass festgestellt werden kann, was genau geschehen ist. So kann ein solches Tier die Strasse überqueren und den Autofahrer ablenken, was zu einem Unfall führt, ohne dass man genau weiss, warum der Unfall eigentlich passiert ist.

Prof. Liver nimmt in der Folge auch eingehend zu Sach- und Personenschäden durch Wildunfälle Stellung. Er machte da Ausführungen, die mit der Entwicklung der Arbeitslöhne usw. etwas überholt sind. Im grossen und ganzen, erklärt er, seien die Sachschäden eigentlich nicht sehr hoch. In den wenigsten Fällen betrage der Schaden Fr. 1000.— und mehr. Meistens handle es sich um einen Betrag, der fast mit dem Selbstbehalt gedeckt sei. Man muss sich selbstverständlich fragen, ob der Selbstbehalt weiterhin bestehen bleiben soll. Der Personenschaden ist hauptsächlich bei den Radfahrern unter Umständen sehr gross. Wir kennen aus den seinerzeitigen Ausführungen von Herrn Grossrat Iseli Fälle, wo Radfahrer grossen Schaden erlitten. Eine Versicherung ist deshalb unbedingt notwendig – das sehe ich auch ein –, und zwar eine Versicherung, die alle Schäden über-

nimmt, ungeachtet, ob der Schaden durch ein Reh, eine Katze, einen Hund usw. verursacht wurde. Personenschäden sind in den meisten Fällen bei den Automobilen nicht so gross. Ich habe Ihnen allerdings bereits erwähnt, dass beim Autounglück in Frauenbrunnen 3 Personen ins Spital eingeliefert werden mussten.

Seinerzeit wurde auch im Kanton Zürich eine Motion eingereicht, die verlangte, dass irgendwie eine Versicherung abgeschlossen werde. Der Kanton Zürich übernimmt nicht die Haftpflicht für die entstandenen Schäden; grundsätzlich tritt die Versicherung anstelle des Kantons. Prof. Liver kommt deshalb auf Seite 18 zum klaren Schluss: «Aus allen diesen Gründen und Überlegungen drängt sich mir der Schluss auf, dass der Staat es ruhig ablehnen darf, die Aufgabe der Vergütung von Sachschäden, die durch von Wild veranlasste Verkehrsunfälle verursacht werden, an die Hand zu nehmen.» Er sagt jedoch weiter, dass namentlich in Härtefällen die Forstdirektion ermächtigt werden sollte, bestimmte Beträge auszuzahlen. Das geschah, wie im Staatsverwaltungsgericht mitgeteilt wurde, letztes Jahr.

Herr Grossrat Bratschi hat heute gesagt, er verlange eigentlich das gleiche wie Herr Grossrat Iseli im Jahre 1958. Seither hat sich verschiedenes geändert. Ich habe vom Herrn Polizeidirektor die Mitteilung erhalten, dass der TCS seine Unfallverhütung in dem Sinne auszubauen gedenkt, dass in Zukunft 50 Rappen pro Mitglied für diesen Zweck einkassiert werden. Das ergibt Fr. 150 000.—, also einen grösseren Betrag, als nach der Publikation, die Herr Grossrat Bratschi erwähnte, ausbezahlt wurde. Es handelt sich aber nur um eine Versicherung der Mitglieder des TCS. Auch vom Automobilklub der Schweiz, dem ACS, liegt eine Mitteilung vor, wonach für Unfälle durch Wild bis Fr. 1000.— im Einzelfall bezahlt werden sollen. Bis Ende 1961 besteht ein Selbstbehalt von Franken 300.—. Mit einem Betrag von jährlich Fr. 2.— kann sich in Zukunft jeder so versichern, dass auch der Selbstbehalt ab 1. Januar 1962 dahinfallen wird.

Im weitern hat der Polizeidirektor eine Abklärung bezüglich der Versicherung von Velofahrern vorgenommen. Er erklärte mir, die Sache stehe vor dem Abschluss. Leider habe ich diese Mitteilung noch nicht schriftlich. Er hat mir aber gesagt, dass die Versicherungsgesellschaft mit einer Erhöhung von 2 Rappen auf dem Versicherungsbetrag – ein lächerlicher Betrag – die Versicherung übernehmen und decken könne. Wir müssen daher die ganze Angelegenheit abklären lassen, bevor sich der Staat einschaltet. Das ist der Grund, warum ich auch die Motion Bratschi ablehnen muss. Die Verstaatlichung der Wildschäden im Strassenverkehr scheint mir einfach nicht richtig zu sein. Es handelt sich hier weniger um Geldbeträge als um den Grundsatz. Die Sache lässt sich nicht vergleichen mit den Strolchenfahrten, für die der Bund eine Haftung übernimmt, sofern Unfälle entstehen. Irgendjemand muss sie ja tragen; der Bund hat sie hier grosszügig übernommen. Die Argumentation von Herrn Grossrat Bratschi, der Motorfahrzeugführer bezahle die Motorfahrzeugsteuern, infolgedessen könne der Staat auch die Wildschäden im Strassenverkehr übernehmen, kann ich nicht billigen. Ich verstehe sie eigentlich nicht von seiten eines Juristen, denn die beiden Dinge hängen nicht zusammen. Einerseits handelt es sich darum, ob der Staat für die Tiere verantwortlich ist; anderseits ist das Motorfahrzeug etwas für sich. Wenn der Polizeidirektor zum Schlusse kommen sollte, er erhalte so viel Geld, dass man die Schäden bezahlen könne, müssen wir die Sache neu überlegen. Nachdem sich aber die Versicherungsmöglichkeit abzeichnet und es daher Tatsache wird, dass die hier bestehende Lücke weitgehend geschlossen werden kann, ersuche ich den Grossen Rat dringend, diese Motion abzulehnen und uns zu gestatten, auf dem Wege der Selbsthilfe via Versicherung weiterzufahren.

Präsident. Da die Motion bekämpft wird, ist die Diskussion offen.

Iseli. Die Fronten sind auf diesem Gebiet versteift. Ich hätte geglaubt, es sollte möglich sein, dass im Verlaufe der Zeit eine bessere Einsicht in dieser Angelegenheit bei der Regierung Platz greife. Nun hat bereits Herr Dr. Bratschi darauf hingewiesen, was mit meiner Motion, die auf Drängen einiger Fraktionskollegen in ein Postulat umgewandelt wurde, geschehen ist. Nachdem wir letzte Woche Gelegenheit hatten, die Abwertung solcher Postulate durch den Regierungsrat kennenzulernen, muss man sich fragen, ob man parlamentarische Vorstösse in Form von Postulaten machen soll.

Der Herr Landwirtschaftsdirektor fusst in seiner ganzen Beantwortung der Motion Bratschi auf dem Gutachten von Prof. Liver. Wenn ich soviel Geld zur Verfügung gehabt hätte, wie es der Regierung zur Verfügung steht, um ein Gegengutachten machen zu lassen, hätte ich wahrscheinlich auch von irgendeinem Professor ein Gutachten erhalten, das zu einem Schlusse gelangt, der im Sinne des Auftraggebers liegt. (Heiterkeit) Bei allen solchen Gutachten kommt mir immer eine Stelle aus einem alten Schlager in den Sinn: «Die einen tun es aus Liebe, die andern leben davon.» (Heiterkeit) Für mich ist das Gutachten eines Professors in keiner Weise sakrosankt, besonders dann nicht, wenn es auf dem Grundsatz fusst: Nach dem geltenden Recht. – Das kann doch nicht heissen, dass das Recht auf ewige Zeiten genau gleich verlaufen muss. Wir haben, seit unsere Demokratie besteht, unzählige Gesetze abgeändert, neue erlassen und dabei auch neue Rechtsgrundsätze aufgestellt. Warum kann man es hier in dieser Frage nicht, wenn doch die Regierung selbst feststellt, es bestehe eine Lücke. Dadurch, dass die Regierung ein Gutachten von Prof. Liver erstatten liess, ist die Lücke nicht ausgefüllt. Wir müssen ja heute heute nach wie vor die starre Haltung der Regierung erkennen. Sie stellt sich einfach auf den Standpunkt, dass nach dem Gutachten von Professor Liver das geltende Recht ihr die Möglichkeit nicht gibt, für die Wildschäden im Strassenverkehr aufzukommen. Es ist einfach unverständlich, dass man in einer Frage, die den Kanton Bern finanziell sicher nicht ruinieren würde, eine derartige Haltung einnimmt, wo doch aus sämtlichen Fraktionen im Verlaufe der letzten zehn Jahre

Vorstösse unternommen wurden. Ich erinnere noch einmal an die Interpellation Wiedmer, an die Einfache Anfrage von Herrn Dr. Friedli und meine eigenen Vorstösse. Alles das trägt nichts ab, obwohl wir fast in jeder Woche solche Wildschäden zu verzeichnen haben. Ich erinnere auch daran, dass z. B. ein Fabrikarbeiter, der ins pensionsberechtigte Alter kommt und nicht mehr erwerbstätig ist, die Leistungen, die die SUVAL für derartige Fälle mildernd ausrichtet, nicht mehr erhält. Die Lücke wird nicht kleiner, sondern grösser. Man sollte nicht allein nach Gutachten von Professoren handeln, sondern auch etwas nach dem Empfinden und den Wünschen des Volkes. Die Regierung vergibt sich sicher nichts, wenn sie hier dem Motionär entgegenkommt. Es besteht einfach ein Bedürfnis zur Vergütung dieser Wildschäden im Strassenverkehr.

Herr Regierungsrat Buri hat erklärt, man habe die Möglichkeit, aus dem Schadenfonds in Härtefällen mildernd einzugreifen, es sei dies letztes Jahr auch geschehen. Die Regelung mit den Härtefällen ist aber eine ganz unklare Angelegenheit. Hier kommt es darauf an, ob irgendein Geschädigter bei der Ortspolizeibehörde, die wahrscheinlich die erste Aufnahme zu machen hat und das Gesuch weiterleiten muss, gut angeschrieben ist. Wir aber gehen darauf aus, Rechtsgrundsätze zu haben. Wir sind auch im Fürsorgegesetz als einem modernen Gesetz von der Armengenössigkeit abgekommen. Es ist daher nicht am Platze, hier eine Flickarbeit mit Härtefällen zu machen, die übrigens niemand kontrollieren kann. Ich könnte einer solchen Regelung niemals zustimmen.

Der Herr Landwirtschaftsdirektor hat erklärt, der Polizeidirektor habe ihm mitgeteilt, die Regelung der Radfahrerschäden stehe vor dem Abschluss. Es kommt nicht von ungefähr, wenn man auf diesem Gebiet einen Schritt aus der Verzweiflung heraus getan hat. Ich habe ungezählte Telefongespräche gehabt seit der Begründung meines Postulates, weil ich eben alles unternehme, damit endlich einmal die Wildschäden im Strassenverkehr vergütet werden. Nun hat man für das nächste Jahr eine Regelung für die Radfahrer getroffen. Immerhin entspricht es auch nicht dem Recht, wenn man so vorgeht. Andere Bevölkerungskreise haben ihre Schäden gedeckt, die das Wild verursacht. Hier aber ist das nicht der Fall; der Betreffende muss den Schaden selber tragen. Ich bin jedenfalls Herrn Dr. Bratschi von Herzen dankbar, dass er das Gebiet wieder neu beackert. Er ist noch jung, und ich möchte nur hoffen, er werde es noch erleben, dass auf diesem Gebiet etwas Richtiges vorgekehrt wird. (Heiterkeit)

Wüthrich (Langnau). Wenn ich im Namen unserer Fraktion die Motion bekämpfe, geschieht es in erster Linie deshalb, weil ich als Mitglied der kantonalen Jagdkommission etwas Einblick in das ganze Wildschadenproblem habe. Bei den Wildschäden an Kulturen und Haustieren wird ein Teil des Schadens vergütet. Anders ist es bei den Schäden an Motorfahrzeugen. Nach unserer Auffassung ist es, wie wir aus dem Munde des Herrn Bratschi und des Herrn Forstdirektors gehört haben, Sache der Verbände, diese Frage zu lösen, was durch verhältnismässig kleine zusätzliche Auslagen der betreffenden Motorfahrzeugbesitzer und Velofahrer möglich ist.

Was mich hauptsächlich veranlasst, die Motion zu bekämpfen, ist der Umstand, dass von Herrn Bratschi nichts darüber ausgeführt wurde, wie der Kanton die Angelegenheit lösen soll. Ich stelle mir vor, dass es hier keinen andern Ausweg gibt, als dass der Kanton eine zusätzliche Stelle, eine Organisation schafft, die die gemeldeten Fälle untersuchen muss. Nach den Ausführungen von Herrn Bratschi hat der Touringklub für Wildschäden im Strassenverkehr im Jahre 1960 Franken 20 000.— ausbezahlt. Rechnet man noch die Schäden jener Leute dazu, die nicht dem Touringklub angeschlossen sind, kommen wir auf einen Schadensbetrag von rund Fr. 30 000.—. Da wird die staatliche Organisation zweifellos mehr kosten, als sie nützt. Bei der Beratung unseres Budgets werden wir anschliessend auch noch die angespannte Finanzlage des Kantons Bern vernehmen. Ich glaube daher, dass Dinge, die privat billig gelöst werden können, nicht dem Staat überbunden werden sollten. Ich bitte Sie, die Motion abzulehnen.

Amstutz. Bei der Politik, also beim Staat, geht es immer darum, was ihm nützt. Ich bin als Vertreter des Touringklubs tatsächlich von Stolz erfüllt, dass er einmal etwas recht machen kann. Als man gegen den Benzinzoll kämpfte, tönte es ganz anders. Heute jedoch, wo wir mit einem Betrag von Fr. 100 000.— Wildschäden übernehmen, werden wir plötzlich wieder in die Ränge der anderen Schweizerbürger eingereiht. Ich danke dem Herrn Landwirtschaftsdirektor für die Anerkennung dem Touring- und Automobilklub gegenüber. Wir haben uns im Touringklub, bevor wir den Wildschadenfonds gründeten, lange mit dieser Frage auseinandergesetzt. Wir mussten erkennen, wie dringend die Angelegenheit ist, da viele grosse Schäden entstehen. Sie müssen dabei nicht nur an Karosserieschäden usw., sondern an Personenschäden denken. Wir kennen Fälle, in denen durch Anfahren von Rehen schwere Verletzungen entstanden sind. Es sind auch öfters Todesfälle vorgekommen. Persönlich habe ich den Eindruck, und dieser Eindruck besteht auch in den Verkehrsverbänden, dass der Staat die Wildschäden etwas zu leicht nimmt. Er vergisst, dass er den Bürger vor solchen Schäden, die dieser ja nicht provoziert, einigermassen schützen sollte. Wenn nun der Staat heute noch nicht bereit ist, solche Wildschäden zu übernehmen, weil er vielleicht keinen Ausweg weiss – es mag schwierig sein, einen solchen zu finden –, so bitte ich doch, die Frage nicht einfach ad acta zu legen. Sie ist wichtig; man braucht nur daran zu denken, dass der Motorfahrzeugbestand in der Schweiz beinahe 1 Million erreicht hat. Wir haben heute 870 000 Motorfahrzeuge, die von Schweizern gefahren werden, von den Ausländern gar nicht zu reden. Der Strassenverkehr nimmt in einer Weise zu, dass man sich einfach damit befassen muss. Es genügt nicht, vom Staat aus nur die Sünder herauszugreifen und strenge zu bestrafen, was natürlich richtig ist; sondern der Staat sollte dem guten und anständigen Fahrer, der durch Wildschaden vom Unglück betroffen wird, den nötigen Schutz gewähren. Nicht alle Fahrer sind

im Touringklub oder Automobilklub. Der Touringklub zählt 350 000 Mitglieder. Das ist eine grosse Zahl; wir haben aber 870 000 Motorfahrzeuge. Immer noch ungefähr eine halbe Million Schweizerbürger gehört keiner solchen Wildschadenkasse an? Was geschieht mit diesen Leuten? Vielleicht wäre eine Zwischenlösung in dem Sinne möglich, dass man jenen, die den Beweis erbringen, dass sie irgendeiner Wildschadenkasse angehören – dazu braucht es keinen neuen Apparat –, bei den Motorfahrzeugsteuern entsprechend entgegenkommt. Unter Umständen könnte man diese Übergangslösung ins Auge fassen. Die Motion Bratschi ist in keiner Weise leicht zu nehmen; sie hat viel für sich. Wir müssen uns schon fragen, ob wir nicht mit der Zeit, eventuell schon heute, zeigen wollen, dass wir Verständnis für den wahnsinnig entwikkelten Strassenverkehr haben und der Regierung den Wunsch unterbreiten, so rasch als möglich eine Lösung zu finden.

Trachsel. Gestatten Sie mir, auf zwei Irrtümer aufmerksam zu machen, die in der Motion von Kollege Dr. Bratschi enthalten sind. Er hat gesagt, der Wildschaden werde der Landwirtschaft vom Staat aus vergütet; das stimmt. Soviel ich weiss, waren es nach dem letzten Staatsverwaltungsbericht Fr. 81 000.—. Mir selber fügen die Rehe und andere Wildtiere keinen Schaden zu. Ich habe aber unzählige Male Gelegenheit, zu beobachten, dass dieser Wildschaden viel grösser ist, als er vom Staate vergütet wird. Noch lange nicht jeder Schaden wird gemeldet. Vor noch nicht langer Zeit hat der Herr Landwirtschaftsdirektor gesagt, es sei geradezu beängstigend, wie in weiten Kreisen der Landwirtschaft eine Wildfeindlichkeit festgestellt werden müsse. Das ist ausserordentlich zu bedauern. Gerade die Automobilisten haben grosse Freude, wenn sie irgendwo ein Reh oder einen Hasen sehen. Bei dieser Freude mutet man dem Grundeigentümer ohne weiteres zu, einen Schaden zu erleiden, der nicht vergütet wird. Der Autofahrer aber, der selten einen Schaden hat und sich an den Tieren nur freuen kann, will nun für eventuelle Schäden voll gedeckt sein. Der erste Irrtum besteht also darin, zu glauben, der Landwirtschaft werde aller Schaden gedeckt. Der zweite Irrtum liegt darin, zu glauben, dass es nur 200 bis 300 Schadenfälle im Jahr gebe, wenn der Staat für die Autoschäden aufkomme. Es wird bedeutend mehr geben. Jedem wildfreundlichen Autofahrer wird es etwa passieren, dass er an einem Ort, wo Wild durchgehen könnte, das Tempo mässigt, dass er aufpasst und durch eine rasche Reaktion verhütet, ein Reh oder einen Hasen zu überfahren. Er tut es aus Liebe zum Tier, vielleicht auch, weil er nicht gerne einen Schaden am Auto hat. Wenn wir vom Staat aus eine Haftpflichtversicherung aufbauen, wird zwar der Schaden gedeckt, vielleicht auch noch eine alte Autobeule an der Karosserie repariert; unter Umständen kann der Betreffende vom Wildhüter oder von der Polizei billig ein Reh kaufen; aber wir können ganz sicher sein, dass beim Bestehen einer solchen Haftpflichtversicherung die Schäden enorm zunehmen werden. Die Rücksichtnahme auf unser Wild wird kleiner werden! Wenn Herr Amstutz ausgeführt hat, dass die Zahl der Motorfahrzeuge anwachse, wird auch die Gefahr für den Wildbestand grösser. Je mehr Automobile herumfahren, um so mehr Tiere werden überfahren. Wenn wir die Fahrzeuglenker schlussendlich noch prämiieren, damit sie selber keinen Schaden haben, brauchen wir mit der Zeit keine Jäger mehr. Ich begrüsse es, wenn die Automobilklubs auf freiwilliger Basis die Schäden in Härtefällen zum Teil decken. Das ist absolut in Ordnung. Gewiss darf sich Herr Kollege Amstutz freuen, dass in anerkennender Weise vom TCS gesprochen wird – auf der andern Seite ist es aber doch auch selbstverständlich, dass derselbe etwas unternimmt, das Freude machen kann. Ich bitte Sie, die Motion abzulehnen und das Problem auf freiwilliger Basis durch die Verbände lösen zu lassen.

Schorer. Herr Kollege Amstutz hat ausgeführt, es handle sich um eine sehr wichtige Frage. Ich persönlich und meine Kollegen in der freisinnig-demokratischen Fraktion sind ebenfalls dieser Auffassung. Wenn wir davon ausgehen, der Staat hafte für die Wildschäden im Strassenverkehr nicht, so erinnert mich das irgendwie an die Situation, die wir im Gesundheitsschutz vor der Einführung der Invalidenversicherung hatten. Da waren die Unfallversicherung, die Militärversicherung, die Altersversicherung, die Krankenkassen usw.; aber gerade die schlimmsten Fälle von dauernder Invalidität wurden gesetzlich nirgends erfasst. Da bestand also eine Lücke. Wenn ich vergleiche, sehe ich auch eine Lücke in der Haftpflicht für Strassenverkehrsunfälle. Wir haben die Haftpflicht zwischen den Autofahrern geregelt, ferner die Haftpflicht, wenn Fehler an der Strasse bestehen oder wenn irgendein Tier, das jemandem privat gehört, einen Schaden verursacht; aber rückblickend stellen wir fest, dass in der letzten Zeit sehr viele Unfälle durch Wild herbeigeführt wurden. Das Wild taucht plötzlich auf und bedeutet eine ausserordentliche Gefahr, gerade weil sie unerwartet ist. Mit anderen Gefahren der Strasse rechnet man. Nun möchte ich nicht ausdeuten, ob der Staat als Inhaber des Jagdregals immer oder in Einzelfällen haftbar erklärt werden könnte. Auch wenn wir uns grundsätzlich der Auffassung des Gutachters, Prof. Liver, anschliessen und die Haftung des Staates ablehnen, stehen wir doch vor einem Hauptproblem. Dieses Hauptproblem ist nicht die Haftung, sondern die Schadendeckung. Wie können wir dafür sorgen, dass das arme Strassenopfer nicht schlechter wegkommt als irgendein anderer Verunfallter? Wenn jemand veranlasst werden soll, hier für eine Schadendeckung zu sorgen, ist es doch sicher der Staat. Er tritt ja auch in verschiedenen Fällen wie ein Eigentümer dieses Wildes auf. Beim unerlaubten Erlegen von Wild verlangt er mit Recht einen Schadenersatz. Es hängt schon etwas von den staatlichen Dispositionen ab, ob mehr oder weniger Unfälle durch Wild auf der Strasse geschehen. Ein ganz wesentlicher Faktor ist die Führung der Strasse. Führt die Strasse durch Gegenden, in denen es viel Wild hat, besonders durch Wälder oder Waldrändern entlang, steigert sich die Gefahr. Wichtig ist die Signalisation; wichtig ist auch die Ausübung des Jagdregals, ob man das Wild sich entwickeln lässt oder es durch Freigabe an Jäger oder durch andere Massnahmen reduziert.

Wir haben vom Forstdirektor vernommen, man gehe nicht einfach an der Sache vorbei, man verfolge sie und denke an eine Versicherung. Wenn wir schon die Angelegenheit auf dem Versicherungsweg lösen wollen, müssen wir dafür sorgen, dass der Verunfallte einen direkten Anspruch auf Vergütung erhält. Wenn einzig der Staat oder ein Verband, der die Police abschliesst, verlangen könnte, dass das Opfer entschädigt würde, bestünde wieder ein gewaltiger Nachteil gegenüber den andern Opfern des Strassenverkehrs, die sich sowohl an den Motorfahrzeughalter wie an seine Versicherung direkt halten können. Darum sind meine Kollegen von der freisinnigen Fraktion und ich der Auffassung, man könne die Motion Bratschi nicht ablehnen. Im Grunde genommen hat sie ja nicht den Sinn, den Auftrag zu erteilen, von jetzt an müsse jeder derartige Wildschaden im Strassenverkehr dauernd vergütet werden. Man verlangt vielmehr vom Regierungsrat eine gesetzliche Regelung, die dafür sorgt, dass Wildschäden im Strassenverkehr gedeckt werden. Ich zweifle nicht daran, dass dies die Meinung des Motionärs ist. Deshalb unterstütze ich die Motion und frage, ob man sie in diesem Sinne nicht einfach entgegennehmen könnte. Damit vergeben wir uns nichts. Wir anerkennen damit keine staatliche Haftpflicht; aber wir sind bereit, dafür zu sorgen, dass auch derartige Unfallschäden in Zukunft einwandfrei gedeckt sind.

Buri, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich will nicht mehr viele Worte verlieren. Es ist eine wichtige Angelegenheit, und ich billige zum Teil die Ausführungen, die gemacht wurden. Die Sache muss weiter verfolgt werden. Ich habe Herrn Grossrat Iseli gesagt, dass wir die Frage seit der Umwandlung seiner Motion in ein Postulat weiter geprüft haben. Wir werden das auch in Zukunft tun.

Herr Grossrat Amstutz hat gefragt, was mit jenen geschehe, die nicht Mitglied des Touringklubs sind. Ich bin auch aus dem Touringklub ausgetreten wegen der Haltung, die er bei der Benzinzollvorlage eingenommen hat. Ich begrüsse es trotzdem, dass der Touringklub auf diesem Gebiet der Wildschadenvergütung im Strassenverkehr etwas vorgekehrt hat. Wer aber nicht Mitglied eines Verbandes sein will, kann sich mit einer Kasko-Versicherung gegen alle Schäden decken, die passieren können. Es gibt auch andere Versicherungen, die solche Schäden decken. Ich möchte aber nicht weiter darauf eintreten. Wir wollen nicht in dieser Richtung vorstossen, sondern in der Richtung, die ich bereits skizziert habe.

Herr Grossrat Schorer hat ausgeführt, man könnte der Motion zustimmen und dann einfach eine Lösung suchen. Es ist jedoch das letzte Alinea der Motion, das mich veranlasst, die Motion abzulehnen. Hätte der Motionär gesagt, die Regierung werde beauftragt, dem Grossen Rat eine Vorlage zu unterbreiten, hätte ich zustimmen können, aber Herr Grossrat Bratschi schreibt: «Der Regierungsrat wird deshalb höflich ersucht, analog der Übernahme von Schäden durch den Bund und der kantonalen Wildschadenregelung inskünftig die Wildschäden im Strassenverkehr den geschädigten Fahrzeuglenkern zu vergüten.» Ich glaube, Herr Grossrat Bratschi will etwas ganz anderes, als Herr Grossrat Schorer vorgeschlagen hat. Wenn dem Motionstext eine Auslegung gegeben würde, wie sie Herr Grossrat Schorer vorschlägt, könnte ich ohne weiteres meine Bereitschaft erklären, in absehbarer Zeit dem Grossen Rat eine Vorlage zu unterbreiten. Aber hier wird die Auszahlung der Wildschäden im Strassenverkehr durch die Forstdirektion verlangt. Das muss die Regierung ablehnen.

Bratschi. Die Art der Auslegung meiner Motion wird plötzlich ins Rampenlicht gezogen. Gestatten Sie mir deshalb, dass ich klipp und klar sage, wie ich die Sache betrachte. Ich habe ausdrücklich gesagt, dass ich es der Regierung überlasse, ob man eine Vorlage unterbreite, und wenn ja, in welcher Form es zu geschehen habe. Wenn ich davon sprach, dass man analog zum eidgenössischen Strassenverkehrsgesetz, wo in Artikel 75 und 76 die Schäden durch unbekannte oder nicht versicherte Fahrzeuglenker übernommen werden, die Wildschäden im Strassenverkehr regeln soll, so habe ich ein Beispiel geben wollen. Wenn ich von Analogie zum Jagdgesetz sprach, meinte ich damit eine Vorlage. Ich will eine Vorlage, und der Staat hat gar keine andere Möglichkeit, an den Grossen Rat zu gelangen als mit einer Vorlage. Es gibt gar nichts darüber zu diskutieren; ich meine es so, wie Herr Schorer ausgeführt hat. Wir gewärtigen vom Regierungsrat eine Vorlage, um darüber beraten und abstimmen zu können. Das ist der Sinn meiner Motion. Wenn das anerkannt wird, sollte der Regierungsrat die Motion annehmen. Dann sind wir einen Schritt weiter und haben die grundsätzliche Anerkennung, dass der Staat das Problem an die Hand nimmt und in diesem Sinne weiterführt, wie es die Motion verlangt.

Abstimmung:

Für Annahme der Motion ..... 95 Stimmen
Dagegen ..... 29 Stimmen

Motion der Herren Grossräte Friedli und Mitunterzeichner betreffend Unterschutzstellung des Aareflussgebietes zwischen Thun und Bern

(Siehe Seite 436 hievor)

Friedli. Meine Motion umfasst zwei Punkte. In Punkt 1 wird die Unterstellung der engeren Aarelandschaft zwischen Thun und Bern unter den Natur- und Landschaftsschutz verlangt. Gemeint ist damit der Aarelauf mit seinen anschliessenden gebüsch- und baumbewachsenen Ufern und Böschungen, Auen- und Schachenwäldern, Schilf- und Sumpfpartien. Eigentliches Kulturgelände (Wiesen und Äcker) braucht, abgesehen von schmalen Streifen, welche direkt an die Aare grenzen, nicht miterfasst zu werden. Ferner wird das Trasse der Autobahn dadurch nicht berührt.

Die Unterstellung der skizzierten engeren Aarelandschaft soll im Interesse des öffentlichen Wohles erfolgen. Ich möchte dieses öffentliche Interesse kurz wie folgt begründen:

Es ist leider allzu wahr, dass relativ unverdorbene Naturlandschaften, wie beispielsweise die in Frage stehende Aarelandschaft, durch die allzu sprunghafte und rasche Entwicklung der Technik, Wirtschaft und Verkehr, Bevölkerungszunahme, ungestümes Bauen und Landhunger und die damit verbundene Spekulation in der ursprünglichen reizvollen Art immer mehr gefährdet und zerstört werden. Anderseits aber werden unsere Erholungsgebiete für die Bevölkerung der Städte und Ortschaften immer begrenzter, zugleich aber auch immer notwendiger. Irgendwo muss der von den beruflichen Aufgaben und anderen Sorgen geplagte und gehetzte Mensch ausserhalb Betrieb und enger Wohnung noch Raum finden, wo er sich seelisch und körperlich wieder erholen kann. Irgendwo müssen breite Volksmassen Gelegenheit zu wahrer Erholung und Erbauung finden. Wir müssen dabei besonders auch an die Familien und vor allem an die heranwachsende Jugend denken. Ihr gehört vor allem die Zukunft. Es ist aber für die gesunde geistige und körperliche Entwicklung und das damit verbundene spätere Leben von ganz eminenter Bedeutung, dass auch für sie noch wahre Gebiete der Erholung bestehen, in denen sie das Vollbringen und Walten der Natur zu jeder Jahreszeit aus eigener Anschauung kennen und miterleben können.

Der Staat hat sich grundsätzlich zur Anerkennung derartiger Notwendigkeiten durchgerungen. So hat unser Grosser Rat zuhanden von Regierung und Volk schon mehr als einmal Hand geboten, wenn es galt, für die Öffentlichkeit besonders wertvolle Gebiete unter staatlichen Schutz zu nehmen oder sie gar käuflich zu erwerben.

Wir müssen uns aber auch immer wieder bewusst sein, dass wir ein Fremdenland sind und es bleiben möchten. Die möglichste Erhaltung schöner Landschaften, prächtiger Erholungsgebiete usw. ist sicherlich nicht die letzte Voraussetzung dafür, dass wir uns auf dem wirtschaftlichen Sektor des Fremdenverkehrs weiterhin erfolgreich behaupten können.

Die Aaarestrecke zwischen Thun und Bern bildet mit ihrem äusserst romantischen Ufer, Auen- und Schilfgebieten sowie der anschliessenden ländlichen Umgebung und den vielen Ausblickmöglichkeiten in die hinterliegende Gebirgswelt in der Tat ein Gelände, das als schützenswertes Erholungsgebiet für alt und jung, für Sportler und Familien, überhaupt für jedermann angesprochen werden darf. Die Landschaft zählt wohl zu den schönsten Flusslandschaften der Schweiz, vielleicht sogar von Europa. Sie wirkt sich heute noch relativ unberührt aus, obgleich der Aarelauf vor vielen Jahrzehnten der Wassergefahren wegen streckenweise etwas korrigiert werden musste. Dazu kommt, dass dieses Gelände zwischen zwei grossen Bevölkerungszentren Thun und Bern sowie nahe an einigen grösseren Ortschaften liegt. Die Aarelandschaft ist daher auch entsprechend viel begangen, insbesondere durch Tausende und Abertausende von Badenden, Familien und sonstigen Sportlern aller Art usw. Dies alles macht das Aaregebiet erst recht zu einem Gelände, das im Interesse des öffentlichen Wohles als erhaltungswürdig erscheint.

Zu Punkt 2 der Motion möchte ich folgendes bemerken. Die Ausführung des Kraftwerkprojektes Kiesen-Jaberg hätte schwerste Eingriffe in die dortige Flusslandschaft zur Folge. Sie könnte aber insbesondere auch von nie mehr gutzumachenden Folgen in bezug auf die Trinkwasserversorgung und das Baden in der Aare sein.

Ich will etwas detaillierter ausholen. Das sogenannte Flusslaufwerk würde mit dem Stau und der Zentrale ca. 550 m oberhalb der Jabergbrücke erweitert werden. Das bedingt eine Tangierung des Aarelaufes, seiner Ufer- und Auengebiete auf eine Länge von 6,4 km.

Von der Kraftwerkzentrale oberhalb der Jabergbrücke wäre aareabwärts bis gegen die Hunzikerbrücke eine Sohlenvertiefung der Aare auf zirka 2 km Länge vorzunehmen. Die Vertiefung würde beim Werk selber mindestens 4 m betragen.

Von der Zentrale aus wäre flussaufwärts auf eine Länge von 4,2 km die Aare zu stauen. Die Stauung würde erst oberhalb der Eisenbahnbrücke über die Aare aufhören.

Der Aarewasserstand würde vor der Kraftzentrale gegenüber dem mittleren Wasserstand um fast 8 m gehoben.

Es ist klar, dass entsprechende Dämme, namentlich links der Aare, erstellt werden müssten. Diese Dämme, zum Teil mit Spundwänden versehen, müssten am Fusse eine respektable Breite, über 30 m, aufweisen und bei der Zentrale eine Höhe von ca. 8 m. Der heutige in dieser Gegend sprudelnde Aarelauf würde auf einer Länge von über 6 km lahmgelegt. Anstelle der Selbstreinigung des Wassers durch den jetzigen Lauf würde ein Staubecken entstehen, das zu einer Unrattasche, ähnlich dem Wohlensee, werden müsste.

Die Einflüsse der Seitengewässer in die Aare links und rechts des Aarelaufes müssten zum Teil weitgehend verlegt werden. Auf dem rechte Aareufer würde der untere Teil des Heimberggrabens austrocknen. Seine Einleitung in die Aare hätte mehr aareaufwärts zu erfolgen. Der bekannte Forellenbach, die Rotache, wäre von ihrer heutigen Einmündung in die Aare in einem offenen Kanal dem neuen Aarestau entlang durch den Auenwald zu leiten und könnte erst unterhalb des Kraftwerkes in die Aare geführt werden.

Am linken Aareufer wäre der Glütschbach über zum Teil sehr augenfällige Dammaufschüttungen umzuleiten. Er würde seinen gegenwärtig natürlichen Lauf gegen Uttigen hin verlieren. Der neue Dammkanal dürfte ca. 2 km lang werden. Bei der heutigen Einmündung des Glütschbaches in die Aare wäre zudem eine Pumpstation zu errichten. Der durch den Kanal abgeschnittene untere Teil des Baches würde eben weiterhin etwas Wasser führen. Damit keine Überschwemmung entstünde, müsste dieses Wasser in das gestaute Aarebecken hinaufgepumpt werden.

Der Ammettenbach bei Uttigen wäre ebenfalls mehr aareaufwärts über einen erhöhten Dammkanal umzuleiten. Es ist augenscheinlich, dass die beiden Dammkanäle das dortige Dorf- und Landschaftsbild stark verändern und beeinträchtigen müssten. Ferner wären links und rechts der auf-

gestauten Aare teilweise Sickergräben auszuheben.

Daneben aber ergäben sich nicht bloss das Landschaftsbild schwer beeinträchtigende Folgen. Es wäre mit viel anderen Wirkungen, Gefahren und Gefährdungen zu rechnen. Am allerschwersten ist wohl die Gefährdung der neben der Aare unterirdisch fliessenden Grundwasserströme. Diese aber sind weitgehend angezapft und ausgenutzt für die Trinkwasserversorgung der dortigen Gegenden, besonders aber auch für die Stadt Bern und gewisse Vororte. Man darf wohl behaupten, dass weit über 200 000 Einwohner ihr Trinkwasser aus dem Gebiete der Aare erhalten, wo das Kraftwerkprojekt eingreifen will. Es könnte wohl nie ein schlechtweg gültiger Beweis erbracht werden, dass durch die Stauung der Aare die dortigen Grundwasserströme in qualitativer und quantitativer Hinsicht nicht gefährdet würden. Es wäre wohl stetsfort mit der Möglichkeit, ja der Wahrscheinlichkeit zu rechnen, dass gestautes, nicht selbstgereinigtes Aarewasser in die Grundwasserströme hineinkäme und das Trinkwasser gefährden würde. Dort, wo die Tieferlegung der Aaresohle erfolgen würde, könnten andererseits die heutigen Grundwasserströme versiegen.

Ferner ist auf die mögliche Gefährdung des Badewassers der Aaare, und zwar bis hinab in die Badeanlagen der Stadt Bern aufmerksam zu machen. Durch die Lahmlegung der Aare auf eine Strecke von über 6 km würde die Selbstreinigung des Wassers derart gefährdet, dass auch das Baden gesundheitsgefährlich werden könnte. Nicht umsonst machen auch die Mediziner und andere Wissenschafter auf die grossen volksgesundheitlichen Gefahren aufmerksam, welche durch die Gefährdung des fraglichen Trink- und Badewassers eintreten und nie mehr gutgemacht werden könnten, wenn das Werk erstellt wird.

Damit sind wir leider noch nicht am Ende der Gefährdungen angelangt, welche durch den Bau des Kraftwerkes entstehen müssten. So ist auf die Gefährdung der Edelfischerei hinzuweisen. Die Aare zwischen Thun und Bern ist ein erstklassiges Edelfischgewässer. Sie ist einer der wenigen Flüsse der Schweiz, die heute noch rein genug sind, um mit Edelfischen bewirtschaftet zu werden. An der dortigen Fischerei ist eine grosse Zahl von Fischern interessiert, die Erholung von ihrer Berufstätigkeit finden wollen. Im Jahre 1960 wurden in den an diese Aarestrecke grenzenden Amtsbezirken Bern, Konolfingen, Seftigen, Thun über 7000 Angelfischpatente gelöst. Durch die Erstellung des Kraftwerkes würden die Fischereiverhältnisse grundlegend verändert. Die Edelfische wären leider nicht mehr haltbar. Anderseits hat der Staat selber die Edelfischzucht für diese Strecke, weil besonders gut geeignet, stets gefördert. Er hat bekanntlich im Eichholz auch eine Fischzuchtanstalt mit einem Aufwand von 1 Million Franken errichtet.

Es muss leider ebenfalls als erwiesen betrachtet werden, dass durch das Kraftwerk, den Aarestau und die Sohlenvertiefung die Auenwälder links und rechts in starke Mitleidenschaft gezogen würden. Es müssten unliebsame Strukturveränderungen eintreten, die sich aus den Veränderungen der unterirdischen Wasserdurchströmungen ergeben. Auch die hinterliegenden Kulturflächen könnten so oder anders nachteilig betroffen werden. Ferner würde für grosse Wild-, Vogel- und Pflanzenarten der Boden entzogen.

Ich habe skizzenhaft dargetan, welche gewaltigen Eingriffe in die Natur und welche kaum zu zu verantwortenden Folgen, namentlich in Sachen der Volksgesundheit, die Erstellung des Kraftwerkes Kiesen-Jaberg zum Teil wenigstens mit grosser Wahrscheinlichkeit haben müsste. Nicht umsonst sind breiteste Kreise gegen das Kraftwerkprojekt eingestellt. Neben den verschiedenen Organisationen ideeller Natur (Naturschutz) hat sich eine besondere Organisation gebildet – ich gehöre ihr nicht an –, die sich mit der Erhaltung des Aaretales, so wie es heute besteht, befasst und diese Erhaltung mit aller Vehemenz vertritt, und zwar aus Gründen der Gesundheit und des öffentlichen Wohles. Es beeindruckt einen in der Tat, wenn man feststellt, dass ein gewisses Erwachen stattfindet, wonach die Belange der Natur in Sachen des öffentlichen Wohles in bestimmten Fällen gewahrt werden müssen.

Der Sprechende anerkennt anderseits auch die Belange der Wirtschaft und die starke Wünschbarkeit vermehrter elektrischer Stromversorgung. Allein im vorliegenden Falle geht es eben um mehr. Es geht um die Frage, ob wir uns im Interesse einer relativ ganz unbedeutenden vermehrten Stromerzeugung gestatten wollen, das gesundheitliche Gut des Menschen zu beeinträchtigen, ja sogar zu gefährden. Das ist die Kardinalfrage. Es geht nicht um einen bloss sturen, engstirnigen Landschafts- oder Naturschutz.

Ich komme zum Schluss. Ich habe meine beiden Punkte der Motion begründet. Ich habe diese Motion nicht leichthin gestartet. Aber ich bin nach der Lage der Dinge und nach den heutigen raschlebigen Umständen zur vollendeten Überzeugung gelangt, dass es unsere Pflicht ist, eine unverdorbene, engere Aarelandschaft zwischen Thun und Bern im Interesse des öffentlichen Volkswohles zu erhalten. Dazu gehört die Sicherung des Wassers von über 200 000 Einwohnern. Ich bitte die Regierung, meine Motion anzunehmen.

Buri, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Den beiden Punkten, die Herr Grossrat Friedli in seiner Motion aufwirft, möchte ich im grossen und ganzen beipflichten. Es ist zutreffend, dass die noch relativ unverdorbene Gegend der Aare zwischen Thun und Bern durch die rasche Entwicklung der Technik, der Wirtschaft, des Verkehrs, der Bevölkerungszunahme usw. gefährdet wird. Anderseits dürfen wir nicht vergessen, dass der Bevölkerung der Städte und der grösseren Ortschaften gewisse Möglichkeiten erhalten bleiben sollten, sich von den Strapazen des Alltags im Betrieb und auch in anderen anstrengenden Beanspruchungen zu erholen. Auch muss dafür gesorgt werden, dass für die Jugend gewisse Gebiete erhalten bleiben. Es kommt nicht ganz von ungefähr, dass diese Forderung je länger je mehr gestellt wird, weil grosse Teile der heutigen Jugend eigentlich ohne näheren Kontakt mit der Natur aufwachsen. Wenn man solche Gebiete erhalten kann, ist der Jugend die Möglichkeit geboten, in einem engen Kontakt mit dem Walten der Natur zu jeder Jahreszeit einen Anschauungs-

unterricht zu geniessen. Die Aarestrecke zwischen Bern und Thun liegt tatsächlich zwischen zwei grossen Städten und an angrenzenden grösseren Ortschaften.

Herr Grossrat Friedli sagt, diese Strecke sei eine der schönsten Flußstrecken der Schweiz, vielleicht sogar in Europa. Ich vermag das nicht zu beurteilen; aber wir, die wir hin und wieder Gelegenheit haben, dorthin zu kommen, müssen bestätigen, dass es eine schöne Landschaft ist. Es wäre schade, wenn Eingriffe vorgenommen würden, von denen man nicht weiss, wie sie sich auswirken werden. Wenn man etwas unternimmt, zieht das eine das andere nach sich. Die Aarestrecke zwischen Thun und Bern wird sehr viel begangen. Es ist tatsächlich ein Erholungsgebiet. Das ist der Grund, warum wir ohne weiteres den Begehren von Herrn Grossrat Friedli zustimmen können, immerhin in der Meinung, dass die beiden Punkte als Postulat angenommen werden sollten. So hat es die Regierung beschlossen.

Der zweite Punkt der Motion ist noch etwas delikater als der erste. Das Kraftwerk Kiesen-Jaberg ist projektiert. Sie alle wissen, wie gross die Bedürfnisse an Strom sind. Herr Grossrat Friedli hat das ebenfalls erwähnt. Er sagt allerdings, dass dieses Kraftwerk nur einen kleinen Teil an Strom produzieren kann. Wir sind heute so weit, dass wir nur noch kleinere und unproduktivere Werke erstellen können gegenüber Werken in früheren Jahrzehnten. Die Möglichkeiten sind bald ausgeschöpft. Die Forderungen nach vermehrter Energie sind aber andauernd gewachsen. Die gesamte Bevölkerung bedient sich der elektrischen Energie. Erst wenn man derartige Eingriffe machen muss, wird sich die Bevölkerung bewusst, dass die Begehren, die die Wirtschaft gesamthaft, aber auch der einzelne Mensch an die Energie stellen, irgendwie begrenzt sein müssen. Ich möchte über das Kraftwerk nicht weitere Ausführungen machen. Man muss aber schon auf den vermehrten Strombedarf der Wirtschaft eine gewisse Rücksicht nehmen. Da ist es ganz klar, dass die naturschützerischen Bestrebungen und die Bedürfnisse der Energiewirtschaft plötzlich aufeinanderprallen. Das wird hier wieder der Fall sein. Der Beweis ist noch nicht erbracht, dass der Bau dieses Kraftwerkes unbedingt das Grundwasser, das von der Stadt Bern in dieser Gegend erfasst ist, beeinflusst wird. Wir können die Sache von der Regierung aus gegenwärtig noch nicht abschliessend beurteilen. Wir müssen uns noch weiter umsehen, eventuell wieder ein Gutachten erstellen lassen. (Sie haben jedoch gehört, dass die Gutachten nicht hoch im Kurs sind! Ich nehme das zur Kenntnis. Man muss in Zukunft ab und zu wieder zum eigenen gesunden Menschenverstand Zuflucht nehmen.) Es ist jedoch klar, dass beim Auftauchen derartiger Folgen immer gewisse Schwierigkeiten entstehen, ob man auf der einen Seite einem Bedürfnis nachgeben soll und damit auf der anderen Seite die Gefahr eingeht, dass so wichtige Dinge wie die Trinkwasserversorgung unter Umständen berührt werden könnten. Ich möchte, dass die Regierung noch Verschiedenes vorkehrt, über das ich nicht weiter referieren will. Wir werden z. B. noch die Besichtigung eines Kraftwerkes in der Gegend von Basel in Aussicht nehmen und dadurch weitere Unterlagen für die Beurteilung der Wasserversorgung erhalten. Der Bau eines Kraftwerkes bedeutet naürlich gewisse Eingriffe. Wieweit man solche Eingriffe wiedergutmachen kann, ist schwer zu sagen. Ich erinnere an das Kraftwerk Rheinau. Ich kannte die Landschaft, bevor das Kraftwerk gebaut wurde. Ich habe sie seither wieder besucht. Ich will nicht behaupten, dass es sich bei diesem Rheinaukraftwerk um einen sehr grossen Eingriff in naturschützerische Beziehungen handelt. Heute ist alles schön verwachsen und präsentiert sich gut.

Eines dürfen wir nicht ganz vergessen, wenn das Kraftwerk Kiesen-Jaberg gebaut werden sollte. Der Lauf des Wassers wird durch die Stauung aufgehalten. Wir wissen, dass das Wasser von den umliegenden Ortschaften, nicht nur von Thun, stark verschmutzt wird. Welches das Resultat schlussendlich sein wird, wissen wir heute noch nicht genau. Sicher ist aber, dass eine vollständige Veränderung bei den Fischen eintreten wird. Man wird sagen, wegen der Fische allein brauche man auf dieses Kraftwerk nicht zu verzichten. Man sollte aber auch darnach trachten, die Fische zu erhalten. Bei den Meliorationen muss das kleinste Bächlein eingedeckt werden. Der Edelfisch findet immer weniger Platz. Gegenüber den Edelfischen gewinnen Fischsorten die Oberhand, welche weniger beliebt sind. Wir möchten wünschen, dass der Edelfisch weitgehend erhalten bleiben könnte. In diesem Punkt wird allerdings die Tatsache einer schwerwiegenden Veränderung hingenommen werden müssen.

Auf die andern Gefahren, die Herr Grossrat Friedli geschildert hat, will ich nicht eingehen; er hat sie ja selber vorgetragen. Ich befürchte diese Gefahren ebenfalls weitgehend. Es müssen uns noch die verschiedensten Unterlagen unterbreitet werden, bis ich persönlich dem Kraftwerk zustimmen könnte. Die Regierung möchte die Frage auf den Verzicht des Kraftwerkes wenigstens so lange offen halten, bis über die Trinkwassergefährdungen eingehendere Abklärungen vorliegen. Anderseits weiss die Regierung die Aufgaben immer wieder im Auge zu behalten, die die Gesamtwirtschaft stellt. Man sollte diesen Begehren durch ein Postulat Rechnung tragen, immerhin in dem Sinne, dass in der nächsten Zeit die Sache zur Abklärung kommt. Es besteht keine Gefahr, dass die Angelegenheit nicht weiter verfolgt wird, auch wenn nur ein Postulat vorliegt. In den nächsten Jahren werden sich die Entscheidungen aufdrängen.

Friedli. Ich anerkenne, dass der Herr Forstdirektor eigentlich alles bestätigt, was ich gesagt habe. Wenn man jedoch die Überzeugung hat, es müsse hier etwas vorgekehrt werden, sollte man auch eine Motion entgegennehmen können. Meine Motion umfasst zwei Punkte. Ich verstehe die Bedenken zu Punkt 2 gut. Bei Punkt 1 sehe ich aber nicht ein, warum man ihn nicht als Motion entgegennehmen könne, während Punkt 2 als Postulat anzunehmen wäre. Schlechtweg die ganze Motion in ein Postulat umzuwandeln, fällt mir ungemein schwer, weil ich der vollendeten Überzeugung bin, dass das vorgekehrt werden muss, was ich im Interesse des öffentlichen Wohles wünsche.

Wenn das Kraftwerk gebaut wird, werden die BKW 1 bis 2 % mehr Energie liefern können als bisher. Dürfen wir so weit gehen, alle Schönheiten der Natur zu zerstören? Dürfen wir so weit gehen, das Trinkwasser, das erste Bedarfsgut, das wir besitzen und das immer knapper wird, zu gefährden? Ich will nicht weiter ausholen, aber den Regierungsrat fragen, ob er nicht bereit sei, den ersten Teil meiner Motion als Motion und den zweiten Teil als Postulat entgegenzunehmen.

Präsident. Ich mache darauf aufmerksam, dass wir eine Motion nicht im ersten Teil als Motion und im zweiten Teil als Postulat entgegennehmen können. Ich frage Herrn Friedli an, ob er bereit ist, jetzt auf den zweiten Teil seiner Motion zu verzichten und ihn in der Februarsession als Postulat einzureichen.

Friedli. Ich kann mich mit diesem Vorschlag einverstanden erklären, wenn die Regierung bereit ist, den ersten Teil als Motion entgegenzunehmen.

Präsident. Ich frage den Herrn Forstdirektor an, ob er den ersten Teil als Motion entgegennimmt.

Buri, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. In der Regierung wurde beschlossen, diese Motion als Postulat entgegenzunehmen. Ich glaube nicht, dass wir über den Beschluss der Regierung hinausgehen können. Der Grosse Rat muss daher entscheiden, ob er die Motion unterstützen will oder ob er sie in Form eines Postulates entgegennehmen möchte.

Präsident. Nachdem Herr Friedli auf dem ersten Teil als Motion beharrt, ist die Diskussion offen.

Arni (Bangerten). Nach meiner Meinung könnte die Regierung den ersten Teil als Motion annehmen. Ich gebe dieser Lösung den Vorzug gegenüber dem Vorschlag, die ganze Motion nur als Postulat entgegenzunehmen. Ich möchte dabei auf die bald üblich gewordenen gewissen Bemerkungen betreffend Wert der Postulate verzichten; sie sind Ihnen geläufig. Wenn wenigstens der erste Teil der Motion als solche angenommen würde, hätten wir einen verbindlichen Antrag, dass die Aarelandschaft tatsächlich geschützt wird.

Es stellt sich natürlich auch die besondere Frage, wo die Autobahn Bern–Thun dereinst durchgeführt wird. Verschiedene Ratskollegen dürften etwelche Bedenken haben, dass, wenn diese Aarelandschaft unter Schutz gestellt wird, die Linienführung der Autobahn entsprechend tangiert werden könnte. Die Aulandschaften zur Linken und Rechten der Aare sind aber relativ schmal und sollten vollständig erhalten bleiben. Nötigenfalls kann die zukünftige Autobahn auch an der Peripherie dieser zu schützenden Streifen geführt werden. Wäre dann aber eine Annäherung an das Flussbett in diesem oder jenem Teil nötig, hätte es die Regierung vollkommen in der Hand die entsprechenden notwendigen Ausnahmebewilligungen zu erteilen.

Es wäre sehr zu begrüssen, wenn man den Mut aufbrächte, die Aarelandschaft zwischen Bern und Thun möglichst integral zu schützen. Das gilt nicht nur für die Auwälder als solche, sondern ebensosehr für den Flusslauf. Der zweite Teil der Motion möchte ja auch diesen schützen und den Kraftwerkbau Jaberg-Kiesen zu verhüten versuchen. Ein strömender Flusslauf ist natürlich viel schöner als ein stilles, schleichendes Gewässer. Die Vernehmlassungen der Bevölkerung zwischen Bern und Thun und der beiden Städte selber, bezüglich der Erhaltung der Aarelandschaft und natürlichem Flusslauf, sind sehr deutlich. Man möchte der Regierung sehr empfehlen, diese Stimmen nicht zu überhören. Man möchte ihr auch die Freiheit gewähren in diesem besonderen Falle nötigenfalls einige Quadratmeter wertvolleres Bauland für die kommende Autobahn zur verwenden. Die Aarelandschaft muss möglichst unberührt und unversehrt erhalten bleiben.

Am liebsten möchte ich dem Rat die ganze Motion zur Annahme empfehlen, wenn das aber nicht möglich ist, so wenigstens den ersten Teil als Motion gutzuheissen, den zweiten als Postulat annehmen, wobei es dem Motionär freigestellt werden könnte, dies in der kommenden Februarsession als Motion zu präsentieren. Ich möchte aber keineswegs irgendwelches Sperrfeuer einleiten; die Entscheidung liegt beim Motionär, Herrn Doktor Friedli.

Bischoff. Es kommt nur darauf an, wie der Motionär die Sache ausgebaut haben will. In der Motion ist die Rede von Böschungen, Auen, Schilfgebieten zwischen Thun und Bern. Das ist ein weitgehender Begriff. Die Region Thun als Abwasserreinigungsanlage umfasst die Gemeinden Oberhofen, Hilterfingen, Thun, Steffisburg, Heimberg, Uetendorf, Thierachern, Spiez bis Kanderbrücke. Wer das Gebiet zwischen Uttigen und Thun kennt, weiss, dass es nichts anderes gibt, als dafür zu sorgen, dass die ARA dort gebaut wird. Wenn dies verunmöglicht werden sollte, müsste die Motion bekämpft werden. Es würde die Region Thun – ich habe Ihnen die Gemeinden, die beteiligt sind, genannt – viel zuviel Geld kosten, wenn Kulturland dafür zu opfern wäre. Wenn wir nicht im Gebiet, welches in der Motion genannt ist, die Anlage bauen können, so müssen wir Kulturland in Anspruch nehmen und einen kostspieligen Vorfluterkanal erstellen.

Dübi. Wenn ich mich auch noch zur Motion äussere, geschieht es, weil wir in der Stadt Bern, wie Sie vom Motionär gehört haben, ausserordentlich stark an unserer Grundwasserfassung interessiert sind. Sie ist nach unserer Auffassung überaus gefährdet, wenn das Kraftwerk verwirklicht wird. Herr Regierungsrat Buri hat erklärt, die Gelehrten seien sich in diesem Punkt noch nicht einig; man könne weder positiv noch negativ schlüssige Beweise bringen. Das heisst mit anderen Worten, wir seien nicht in der Lage, nachzuweisen, dass die Gefährdung der Grundwasserfassung durch das Kraftwerk wirklich besteht. Wir haben vom Gemeinderat Bern aus Untersuchungen durch Fachleute anstellen lassen. Diese haben überzeugend erklärt, die Grundwasserfassung sei in diesem Gebiet durch den Kraftwerkbau in Frage gestellt. Aus diesem Grunde haben wir von Bern aus

gegen das Kraftwerkprojekt Einsprache erhoben. In diesem Sinne begrüsse ich eigentlich die Anstrengungen des Motionärs. Auch Köniz hat eine Wasserfassung gemacht, wenn auch etwas weiter unten, benützt aber die gleiche Grundwasserströmung. Die Einwirkung des Kraftwerkbaues auf die Struktur der Landschaft steht in keinem Verhältnis zu dem geringen Nutzen, der entstehen würde. Es ist noch nicht nötig, die Wasserkräfte in dieser Weise auszunützen. Man sollte daher die Motion von Herrn Friedli annehmen und in diesem Sinne eine mutige Tat vollbringen.

Schaffroth. Erlauben Sie auch mir noch ein kurzes Wort zur Motion. Am Rande ist das Kraftwerk Aarberg gestreift worden, und zwar auch vom Sprecher des Regierungsrates. Wir stehen dort genau vor der gleichen Situation wie die Stadt Bern und Köniz, indem unsere Trinkwasserversorgung, und zwar nicht nur diejenige der Stadt Biel, sondern jene von rund 50 seeländischen Gemeinden, durch das Kraftwerk Aarberg ausserordentlich gefährdet wird. Das Gutachten von zwei Experten, Prof. Rutsch und Vizedirektor Trüeb der Wasserversorgung Winterthur, hat das eindeutig klargelegt. Durch den Kraftwerkbau, d. h. durch die Absenkung des Hagneckkanales, wird der Grundwasserstrom in seiner Ergiebigkeit um 20 % reduziert, der Grundwasserstrom, der die letzte Wasserreserve für das ganze untere Seeland bildet. Nun will man an dem Grundwasserstrom «herumdoktern» – es ist gar nichts anderes – und sogenannte Anreicherungsbecken bauen, die einige Hektaren Kulturland beanspruchen, um diese 20 % wieder aufzufangen. Auf der andern Seite haben uns jedoch die Fachleute eindeutig erklärt, dass trotz dieses «Herumdokterns» nicht gesagt sei, dass tatsächlich die 20 % wieder gewonnen werden können. Es besteht eine klare Parallele zum Fall Kiesen-Jaberg. Man muss die Bedürfnisse der Wasserversorgung, dieses Lebenselementes für die Bevölkerung, allen durchaus anerkennenswerten Bedürfnissen im Ausbau unserer Kraftwerke voranstellen. In diesem Sinne bitte ich Sie, der Motion Dr. Friedli in vollem Umfange zuzustimmen.

Friedli. Nur kurz eine Bemerkung, da Herr Bischoff auf die Kläranlage in der Region Thun hingewiesen hat. Es ist ganz selbstverständlich, dass diese in keiner Art und Weise tangiert wird. Wir wollen froh sein, wenn die Kläranlage dort vorwärtsgetrieben werden kann. Es besteht kein sachlicher Zusammenhang.

Abstimmung:

Für Annahme der Motion ..... 77 Stimmen
Dagegen ..... 3 Stimmen

Schluss der Sitzung um 10.55 Uhr

Der Redaktor:
W. Bosshard

Achte Sitzung

Mittwoch, den 22. November 1961,
8.30 Uhr

Vorsitzender: Präsident Scherz

Die Präsenzliste verzeigt 188 anwesende Mitglieder; abwesend sind 12 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Arni (Bangerten), Barben, Favre, Klopfenstein, Nahrath, Parietti, Stähli, Tannaz, Vuilleumier, v. Wattenwyl, Weisskopf; ohne Entschuldigung abwesend ist Herr Jeisy.

Eingelangt sind folgende

Einfache Anfragen:

I.

Nous savons que le Conseil-exécutif s'est préoccupé de la situation horlogère dans notre canton. Il s'est spécialement penché sur le sort de certaines branches spécialisées qui en dépendent, notamment en ce qui concerne les petites et moyennes entreprises menacées de disparition.

Quelle que soit la décision du peuple en ce qui concerne le nouveau régime légal de l'horlogerie suisse – en cas de refus surtout – les plus grandes menaces pèsent sur certaines branches spécialisées et les régions qui en dépendent.

Dès lors, nous prions instamment le Conseil-exécutif de bien vouloir faire connaître les mesures qu'il a déjà prises ou celles qu'il entend prendre en vue de parer, dans la mesure du possible, aux dangers qui menacent un important secteur de notre économie.

20 novembre 1961

Choffat

(Bekanntlich hat sich der Regierungsrat mit den Verhältnissen in der Uhrenindustrie beschäftigt, besonders mit dem Schicksal gewisser von ihr abhängiger Spezialbranchen, namentlich die in ihrer Lebensfähigkeit bedrohten kleinern und mittleren Betriebe.

Welches auch der Volksentscheid über diese neue gesetzliche Ordnung der Uhrenindustrie sei – insbesondere bei Verwerfung – sind gewisse von der Uhrenindustrie abhängige Fachzweige und die betroffenen Regionen in grösster Sorge.

Der Regierungsrat wird somit gebeten, seine bereits getroffenen oder beabsichtigten Vorkehren bekanntzugeben, damit nach Möglichkeit den Gefahren begegnet werden kann, welche einen wichtigen Teil unserer Volkswirtschaft bedrohen.)

II.

Am 1. Januar 1961 trat der Bundesratsbeschluss über Motorfahrräder und Kleinmotorräder vom 15. November 1960 in Kraft. Eine der wesentlichen Neuerungen gegenüber der bisherigen Regelung ist die Festlegung der Altersgrenze für das Führen von Motorfahrrädern von 16 auf 14 Jahre. Heute ist es so, dass Kinder im Alter von 14 oder 15 Jahren, denen das Verständnis für Rücksichtnahme im Strassenverkehr noch fehlt, ohne jede Prüfung auf die Strasse losgelassen werden. In der Vorverlegung der Altersgrenze für die Führung von Motorfahrrädern liegen auch erzieherische Gefahren. Diesbezüglich mussten bereits Vergehen festgestellt werden. Die Bewilligung zur Führung eines Motorrades vom 14. Altersjahr weg sollte nach bestandener Prüfung ausnahmsweise nur Schülern, Lehrlingen und Arbeitern gestattet werden, welche eine längere Wegstrecke zurückzulegen haben (Fahrprüfung für Jugendliche).

Ist der Regierungsrat bereit, sich in diesem Sinne bei der zuständigen Bundesbehörde einzusetzen?

21. November 1961

Huwyler

III.

Dans la législation actuelle, le poste de vice-chancelier n'existe pas. Le Conseil-exécutif est-il prêt à donner suite à la décision du Grand Conseil du 10 mars 1949 prévoyant la création de cette nouvelle fonction?

20 novembre 1961

Au nom de la Députation jurassienne:

Le président: Ribaut — Le secrétaire: Cattin

(Die geltende Gesetzgebung kennt die Stelle des Vize-Staatsschreibers nicht. Ist der Regierungsrat bereit, dem Grossratsbeschluss vom 18. März 1949 betreffend Schaffung dieser neuen Beamtung Folge zu geben?)

Gehen an die Regierung.

Präsident. Es ist uns mitgeteilt worden, dass Architekt Risch im Alter von 82 Jahren in Zürich verstarb. Architekt Risch hat zusammen mit Regierungsrat Grimm seinerzeit den schönen Umbau unseres Rathauses vorgenommen. Ich möchte namens des bernischen Grossen Rates den Angehörigen herzlich kondolieren.

Wir haben die weitere Trauerbotschaft erhalten, dass Henri Hubert-Kyburger, der während 30 Jahren als Übersetzer im Dienste des Staates Bern stand und im Jahre 1949 pensioniert wurde, gestorben ist. Herr Henri Hubert war sicher ein sehr treuer Diener am Staate Bern; er hat über tausend Sitzungen im bernischen Grossen Rat mitgemacht, ohne je ein einziges Mal zu fehlen. Ich spreche seinen Angehörigen unser Beileid aus.

Tagesordnung

Postulat der Herren Grossräte Mäder (Ferenbalm) und Mitunterzeichner betreffend Vermeidung des Abbrennens von Hecken, Feldern usw.

(Siehe Seite 492 hievor)

Mäder (Ferenbalm). Wenn man über Land geht, muss man immer wieder die schändliche Tat verbrannter Böschungen, Bahndämme, Hecken und Waldränder feststellen. Diese Tat wird von Menschenhand begangen, mit oder ohne Absicht, häufig aus Dummheit. Die besten Gräserarten werden verbrannt, dafür wächst das Unkraut um so besser. Die Bahndämme, Böschungen, Waldränder und Hecken haben nämlich eine natürliche und sehr nützliche Bestimmung. Sie sind von Gottes Hand geschaffen worden und dienen verschiedenen Schädlingsvertilgern sowie andern nutzbringenden Tieren, die zum Leben, nicht zum Verbrennen bestimmt sind, als Zufluchtsort.

Diese abscheulichen Verbrennungen vernichten z. B. Fasanen und Wildentengelege. Ich habe diesen Frühling selber bei einer abgebrannten Böschung ein Fasanengelege mit 18 Eiern und Jungen gesehen, die den Feuertod erlitten hatten. Junge Hasen, sämtliche Bodenbrüter, aber auch Eidechsen und unzählige Schneckenarten werden auf diese Weise vernichtet und mit der Zeit ausgerottet. Beim Niederbrennen von Schilf werden sämtliche Schilfrohrsängerarten vernichtet. Den Rohrsängern und anderen Wasservögeln wird die Nistgelegenheit geraubt, die bei der biologischen Schädlingsbekämpfung und Wasserentschmutzung eine sehr grosse Rolle spielen. Bekanntlich gründelt das Entenvolk und taucht nach Fressbarem im Schlamm usw. Wenn ich von meinem Beruf aus an die Gewinnung von Kleesamen in früheren Zeiten zurückdenke, so gewahre ich einen sehr grossen Unterschied zu heute, und zwar als Folge des Abbrennens von Böschungen, in denen die Hummeln beheimatet sind, die die schöne und edle Aufgabe haben, die Kleesamenblüten zu befruchten.

Nebenbei bemerkt können in Trockenperioden durch das Abbrennen von Hecken und Böschungen sogar Waldbrände entfacht werden. Das Resultat lautet dann meistens: Brandursache unbekannt!

Auf der einen Seite bestimmt der hohe Regierungsrat Naturschutzgebiete und andere geschützte Zonen, auf der andern Seite sieht man der Vernichtung von Schönheiten im Natur- und Tierleben unbesorgt zu. Bei Güterzusammenlegungen werden mit Recht sogar Neuanpflanzungen von Hecken verlangt.

Gerade in der heutigen Zeit der Motorisierung, wo die Kinder bald keine Gelegenheit mehr haben, die Natur kennen zu lernen, weil der Vater mit dem Auto am Sonntag nur Kilometer frisst, statt einen Spaziergang in Wald und Au, in reiner Luft zu unternehmen, und keine Zeit mehr übrig hat, die Kinder über die Naturschönheiten und das Tierleben aufzuklären, sollte die Unsitte dieses Abbrennens aufhören.

Ich frage Herrn Regierungsrat Buri an, ob nicht die Möglichkeit besteht, das Abbrennen von Böschungen und Hecken, in denen nützliches Tierleben seine Heimat hat und die die Natur verschönern, verboten werden könnte. Auf jeden Fall sollten Hecken und Böschungen besser geschützt und Neuanpflanzungen gefördert werden. Ich ersuche den Rat, meinem Postulat zuzustimmen.

Buri, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es kann in der Tat nicht bestritten werden, dass das Abbrennen von dürrem Gras, von Hecken, Böschungen und Waldrändern immer häufiger vorkommt. Bekanntlich geschieht es meist im Frühling, ab und zu sogar im Sommer oder Herbst. In der Mehrzahl der Fälle ist dieses Abbrennen gewollt. Hin und wieder erfolgt es mutwillig, etwa durch Knaben, die über Land gehen. Auch muss zugegeben werden, dass das Abbrennen von Gras, namentlich von Gebüsch und Gestrüpp, sich biologisch schädlich auswirkt. Das Gleichgewicht der Natur wird dadurch noch mehr gestört, als es schon jetzt der Fall ist. Eine ganze Anzahl von Lebewesen werden durch das Abbrennen von Hecken und Böschungen etc. betroffen. Nicht nur Insekten, Larven,Würmer usw., die sich an der Erdoberfläche befinden, werden durch das Feuer vernichtet, sondern auch gewisse Lebewesen unter der Erdschicht. Verschiedene Wildarten – Herr Mäder hat soeben von Fasanen gesprochen –, aber auch Hasen und Bodenbrüter überhaupt gehen auf diese Weise zugrunde. Ebenso werden durch das Abbrennen wertvolle Gräser vernichtet. Die schlechteren Gräser jedoch, die tiefere Wurzeln haben, wie Disteln usw. wachsen wieder. So entsteht, vielfach unbewusst, ein grosser Schaden. Das Abbrennen von Böschungen usw. ist in der Tat unerwünscht und muss als verwerflich bezeichnet werden. Auch ist es der Landschaft ästhetisch sicher abträglich. Ich könnte wenigstens von mir aus nicht sagen, dass schwarze Böschungen die Landschaft verschönern; im Gegenteil, sie wirken abstossend.

Wir haben uns schon verschiedentlich die Frage gestellt, ob man das Abbrennen von Gras vermeiden kann. Soweit es Staatsgebiet betrifft, werden wir auf jeden Fall dafür sorgen, dass das Abbrennen von Hecken und Böschungen usw. nicht mehr stattfindet. Wir dürfen aber nicht vergessen, dass die Bundesbahnen und auch Privatbahnen die Böschungen sehr oft abbrennen lassen. Früher wurde das Gras etwa verpachtet. Heute ist es nicht mehr begehrt, und da die Arbeitslöhne zu hoch sind wird es nicht mehr gemäht. Hier handelt es sich natürlich um eine Angelegenheit der Bahnen selber; sie müssen darauf achten, ob sich der Aufwand für das Mähen der Böschungen noch lohnt. Wir sind aber dankbar, dass bereits da und dort die Einsicht durchgedrungen ist, dass man mit dem Abbrennen nicht weiterfahren sollte. Ich anerkenne, dass die bernische Stadtverwaltung, die früher auch Abbrennungen vornahm, heute andere Räumungsmöglichkeiten vorsieht. Die grossen Böschungen am Aargauerstalden werden heute noch gemäht. Das kostet viel. Es ist aber schöner, als wenn man schwarze Flecken sieht, die, wie gesagt, der Landschaft ästhetisch abträglich sind.

Wir haben uns deshalb gefragt, wie man das systematische Abbrennen besser bekämpfen könnte. Zweifellos können wir durch eine gewisse Aufklärung in der Presse sowie durch Vorträge in Naturschutzkreisen vermehrt auf diese üble Gewohnheit aufmerksam machen. Die Wildhüter sind z. B. verpflichtet, alljährlich eine gewisse Anzahl von Vorträgen in den Schulen zu halten. Wir werden ihnen mitteilen, dass sie unsere Schuljugend vermehrt auf die Schädlichkeit des Abbrennens von Böschungen, Hecken usw. hinweisen. In Einzelfällen werden wir bei den Bahnen zu intervenieren versuchen. Man wird jedoch da und dort vielleicht auf einen gewissen Widerstand stossen wegen der Kosten, die eine andere Räumung verursacht. Wir sind aber ohne weiteres bereit, den Gedankengängen von Herrn Grossrat Mäder zu folgen. Ich kann ihm zusichern, dass wir seine Bestrebungen mit Freude weiter verfolgen werden. Die Regierung nimmt in diesem Sinn das Postulat entgegen.

Abstimmung:

Für Annahme des Postulates .... Grosse Mehrheit

Zur Vorberatung der nachstehend genannten Geschäfte hat das Büro folgende

Kommissionen

bestellt:

Volksbegehren zur Erleichterung des Steuerdrucks zugunsten der Familien

Herr Grossrat *Achermann,* Präsident
» » *Mischler,* Vizepräsident
» » *Bischoff*
» » *Comte*
» » *Eggli*
» » *Fankhauser* (Toffen)
» » *Freiburghaus* (Landiswil)
» » *Hänzi*
» » *Luginbühl*
» » Dr. Nahrath
» » Ribaut

Volksbegehren betreffend die Aufteilung des kantonalen Strassenverkehrsamtes und Schaffung eines solchen für den Jura in Tavannes

Herr Grossrat *Ingold,* Präsident
» » *Schaffroth,* Vizepräsident
» » *Bucher*
» » *Casagrande*
» » *Egger*
» » *Gigandet*
» » *Gueissaz*
» » *Meyer*
» » *Rollier*
» » *Schläfli*
» » *Stouder*

Volksbegehren betreffend Schaffung eines landwirtschaftlichen Musterbetriebes in den Freibergen sowie einer Versuchsanstalt zugunsten der Aufzucht und der Landwirtschaft der jurassischen Bergbauern

Herr Grossrat *Péquignot*, Präsident
» » *Zingre*, Vizepräsident
» » *Bannwart*
» » *Cattin*
» » *Imboden*
» » *Lehmann*
» » *Nikles*
» » *Reber*
» » *Willemain*
» » *Wüthrich* (Langnau)
» » *Zingg* (Rapperswil)

Volksbegehren betreffend Aufhebung der Stellvertretung bei Ausübung des kantonalen Stimmrechtes

Herr Grossrat *Nobel*, Präsident
» » *Kressig*, Vizepräsident
» » *Comte*
» » *Droz*
» » *Hubacher* (Bern)
» » *Iseli*
» » *Kunz* (Ostermundigen)
» » *Leuenberger*
» » *Michel* (Meiringen)
» » *Parietti*
» » *Will*

Dekret über die Burgergutsbeiträge

Dekret betreffend Bedarfsgrenzen und Fürsorgeleistungen der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenfürsorge

Dekret über die Bekämpfung der Trunksucht

Dekret über die Schulungskostenbeiträge der Gemeinden für gebrechliche Kinder

Herr Grossrat *von Wattenwyl*, Präsident
» » *König* (Biel)
» » *Achermann*
» » *Dübi*
» » *Freiburghaus* (Laupen)
» » *Freiburghaus* (Landiswil)
» » *Graber*
» » *Krauchthaler*
» » *Péquignot*
» » *Ribaut*
» » *Rychen*
» » *Schlapbach*
» » *Schmutz*
» » *Schneider*
» » *Tannaz*
» » *Wenger* (Seftigen)
» » *Wittwer*
» « *Wyss* (Rüegsau)
» » *Zingg* (Bern)

Dekret über die Schulzahnpflege vom 19. Mai 1952 (Abänderung)

Herr Grossrat *Ronner*, Präsident
» » *Buchs*, Vizepräsident
» » *Arni* (Schleumen)
» » *Bircher*
» » *Favre*
» » *Fleury*
» » *Gobat*
» » *Hofer*
» » *Mäder* (Ferenbalm)
» » *Mosimann*
» » *Schärer*
» » *Steffen*
» » *Stucki*
» » *Tanner*
» » *Tüscher*

Dekret über die Niederlassung und Aufenthalt der Schweizerbürger

Herr Grossrat *Schaffroth*, Präsident
» » *Bratschi*, Vizepräsident
» » *Barben*
» » *Duppenthaler*
» » *Flückiger* (Melchnau)
» » *Gobat*
» » *Kunz* (Ostermundigen)
» » *Leuenberger*
» » *Mordasini*
» » *Mosimann*
» » *Niklaus*
» » *Saegesser*
» » *Schlappach*
» » *Voyame*
» » *Zürcher* (Albligen)

Dekret über das Tanzwesen vom 23. November 1938 (Abänderung)

Herr Grossrat *Metzger*, Präsident
» » *Reinhardt*, Vizepräsident
» » *Brahier*
» » *Bratschi*
» » *Brawand*
» » *Casagrande*
» » *Cattin*
» » *Häberli*
» » *Jörg*
» » *Kautz*
» » *Loretan*

Dekret betreffend die Einreihung der Gemeinden in Besoldungsbeitragsklassen für die Lehrerbesoldungen

Herr Grossrat *Hänni*, Präsident
» » *Hwyler*, Vizepräsident
» » *Anliker*
» » *Barben*
» » *Burri*
» » *Choffat*
» » *Christen* (Langenthal)

Herr Grossrat *Dubach*
» » *Hubacher*
» » *Jeisy*
» » *Klopfenstein*
» » *Koller*
» » *Lachat*
» » *Lädrach*
» » *Lanz* (Wiedlisbach)
» » *Schmidlin*
» » *Trachsel*
» » *Weibel*
» » *Wyss* (Habkern)

Dekret über die Beteiligung des Staates an den Entschädigungen für den fakultativen Unterricht und für die Vorsteherschaft in Mittelschulen

Dekret über die versicherten Besoldungen der Lehrerschaft

Dekret betreffend Beteiligung des Staates an den Kosten der Stellvertretungen der Lehrer

Herr Grossrat *Fankhauser* (Trachselwald), Präsident
» » *Blatti*, Vizepräsident
» » *Ackermann*
» » *Bickel*
» » *Blaser* (Zäziwil)
» » *Bühler*
» » *Geissbühler*
» » *Gertsch*
» » *Haller*
» » *Haltiner*
» » *Huber* (Hasliberg)
» » *Kohler*
» » *Koller*
» » *König* (Grosshöchstetten)
» » *Mäder* (Ipsach)
» » *Oesch* (Homberg)
» » *Roth*
» » *Schilling*
» » *Stuber*
» » *Weibel*
» » *Zimmermann*

Dekret über das Polizeikorps des Kantons Bern vom 6. September 1955 (Abänderung)

Herr Grossrat *Fankhauser* (Trachselwald), Präsident
» » *Blatti*, Vizepräsident
» » *Ackermann*
» » *Bickel*
» » *Blaser* (Zäziwil)
» » *Bühler*
» » *Geissbühler*
» » *Gertsch*
» » *Haller*
» » *Haltiner*
» » *Huber* (Hasliberg)
» » *Kohler*
» » *Koller*
» » *König* (Grosshöchstetten),
» » *Mäder* (Ipsach)
» » *Oesch* (Homberg)
» » *Roth*
Herr Grossrat *Schilling*
» » *Stuber*
» » *Weibel*
» » *Zimmermann*

Verwaltungsgericht
Wahl des Präsidenten, des Vizepräsidenten, Wahl von 11 weiteren Mitgliedern und 5 Ersatzmännern

Bei 151 ausgeteilten und 150 eingelangten Wahlzetteln, wovon leer und ungültig 2, in Betracht fallend 148, somit bei einem absoluten Mehr von 75 Stimmen, werden im ersten Wahlgang mit 113 bis 136 Stimmen gewählt:

Als Präsident:
Prof. Dr. Roos Gottfried, Bern

Als Vizepräsident:
Schlappach Jules, Tavannes

Als Mitglieder:
Berger Fritz, Linden
Bürgi Peter, Burgdorf
Dr. Buser Walter, Bern
Guggisberg Ernst, Zimmerwald
Hadorn Werner, Spiez
Dr. Hofstetter Max, Thun
Juillerat Arthur, Bellelay
Lüthi Wilfried, Köniz
Dr. Meyer Ludwig, Bern
Müller Hans, Bern
Vallat Joseph, Porrentruy

Als Ersatzmänner:
Dr. Graf Max, Bern
Dr. Krebs Fritz, Aarberg
Piquerez Hubert, Porrentruy
Stirnemann Max, Grünen
Dr. Tschäppät Reynold, Bern

Wahl von zwei kaufmännischen Mitgliedern des Handelsgerichtes

Bei 117 ausgeteilten und 115 eingelangten Wahlzetteln, wovon leer und ungültig 38, in Betracht fallend 77, somit bei einem absoluten Mehr von 39 Stimmen, werden im ersten Wahlgang gewählt:

Läderach Hans Rudolf, Langnau, mit ..... 76 Stimmen
Suter Hans, Biel, mit ..... 67 Stimmen

Wahl des Präsidenten des Obergerichtes

Bei 143 ausgeteilten und 139 eingelangten Wahlzetteln, wovon leer und ungültig 44, in Betracht fallend 95, somit bei einem absoluten Mehr von 48 Stimmen, wird im ersten Wahlgang gewählt:

Schneeberger Walter, Bern, mit . 95 Stimmen

Der Präsident legt das Gelübde ab.

Gesetz über die Gewinnung mineralischer Stoffe (Bergwerkgesetz)

(Siehe Nr. 29 der Beilagen)

Erste Beratung

Eintretensfrage

Dübi, Präsident der Kommission. Es ist wohl notwendig, einen kurze Rückblick zu geben. Jene Ratsmitglieder, welche jeweils aufmerksam das Kreisschreiben des Regierungsrates zu den Sessionen gelesen haben, konnten bemerken, dass unter den sogenannten hängigen Geschäften immer wieder das Gesetz über den Beitritt des Kantons Bern zum mittelschweizerischen Erdölkonkordat figurierte. Das Geschäft hat tatsächlich eine ziemlich bewegte Vorgeschichte. Im Jahre 1958 legte uns die Regierung einen Gesetzesentwurf über den Beitritt des Kantons Bern zu einem mittelschweizerischen Erdölkonkordat vor. Diese Vorlage umfasste nur ein paar Artikel. Alle wichtigen Fragen hätten im Konkordat geregelt werden sollen, das aber der Beratung des Grossen Rates vollständig entzogen war. Dagegen opponierte der Grosse Rat. Man hielt es einfach für notwendig, auch mit Rücksicht auf die Bedeutung der Materie, die gesetzlich geregelt werden sollte, sich zu wichtigen Bestimmungen und grundsätzlichen Fragen äussern und bei der Formulierung des Textes entscheidend mitwirken, nicht nur Wünsche zuhanden der Regierung anbringen zu können. Das mittelschweizerische Erdölkonkordat sah ein gemeinsames Vorgehen der Kantone Solothurn, Luzern und Bern in der sogenannten Exploration, d. h. in der Erforschung der Erdoberfläche nach Erdöl und Erdgas vor. Man hatte schon vorher dem Grossen Rat eine andere Konkordatslösung, nämlich den Beitritt des Kantons Bern zum sogenannten ostschweizerischen Konkordat unterbreitet. Gegen dieses ostschweizerische Konkordat wurde in unseren Reihen ebenfalls Opposition gemacht. Man hatte das Gefühl, der Kanton Bern werde dort nicht seiner Bedeutung entsprechend behandelt. Das mittelschweizerische Konkordat, das die Nachbarkantone Luzern und Solothurn umfasste, war uns bedeutend sympathischer. Aber der Umstand, dass der Grosse Rat zu den massgeblichen Bestimmungen nichts hätte sagen können, führte schliesslich zum Beschluss der Regierung, die Vorlage zurückzuziehen. Zu Beginn der gegenwärtigen Legislaturperiode wurde im Juni 1958 eine neue Kommission bestellt, um die Frage weiter zu verfolgen. Die Kommission zog die Vorlage bereits im Juni, also kurz nachdem sie gewählt worden war, in Beratung.

Im April 1958 hatte die Regierung eine Vorlage unterbreitet, die eigentlich die gleiche Lösung vorsah, wie sie der Grosse Rat in der Februarsession verworfen hatte, allerdings mit zwei Neuerungen. Erstens schlug die Regierung nach der Diskussion im Grossen Rat vor, dass von den Produktionsabgaben eine einmalige Zuwendung an die Gemeinden und Grundeigentümer ausgerichtet werden solle, auf deren Boden Öl oder Gas gefunden werde. Zweitens sollte ein angemessener Teil der Produktiosabgaben einem kantonalen Finanzausgleichsfonds zufliessen. Gerade um diese Zeit schaltete sich der Bund im nationalen Interesse in die Erdöldiskussion ein. Er erliess ein Kreisschreiben an die Kantone, worin die Frage aufgeworfen wurde, ob nicht eine Bundesregelung opportun sei, d. h. dem Bund eine Art Oberaufsicht übertragen werden solle, wie es bereits bei der Elektrizitätswirtschaft der Fall ist. Den Kantonen war eine Frist zur Beantwortung dieses Kreisschreibens bis 31. Mai 1958 gesetzt. Die wichtigste Frage, die von Bundes wegen zur Diskussion gestellt wurde, lautete dahin, ob das Bergregal Bundes- oder Kantonssache sein soll. Ihre Kommission zögerte begreiflicherweise angesichts der unabgeklärten Situation, im Kanton Bern die Lösung, die die Regierung in Aussicht genommen hatte, nämlich ein Konkordat mit Luzern und Solothurn abzuschliessen, weiter voranzutreiben. Man erklärte, es sei besser, zuzuwarten, bis der Entscheid im Bundeshaus gefallen sei. Die Diskussion innerhalb der Kommission führte im Juni 1958 zur Erkenntnis, dass die Revision des kantonalen Bergwerkgesetzes von 1853 wünschbar sei. Ferner wünschte die Kommission, über den neuesten Stand der geologischen Erkenntnisse orientiert zu werden, was durch Prof. Rutsch geschah. Ich halte aus seinem Referat fest, dass, vom Geologen aus gesehen, als sogenannte potentielle Gebiete, in denen Erdöl gefunden werden könnte, der Jura, das Mittelland und Abschnitte des nördlichen Alpenrandes zu betrachten seien. Von diesen Gebieten ist nach Prof. Rutsch das Mittelland am aussichtsreichsten. Man fragte sich immer wieder, ob es bei den geringen Aussichten, Erdöl oder Erdgas im Kanton Bern zu finden, angezeigt sei, eine so detaillierte Gesetzgebung zu erlassen. Ich möchte Ihnen aus dem Referat von Prof. Rutsch, so wie es im Protokoll der Kommission festgehalten ist, einiges ausführen. Es heisst dort:

«Einmal muss man sich fragen, ob überhaupt in der Schweiz, insbesondere aber im Kanton Bern, die geologischen Voraussetzungen gegeben sind, dass Erdöl in qualitativ und wirtschaftlich befriedigenden Mengen gefunden werden kann.

Vom geologischen Gesichtspunkt aus gesehen, muss das Gebiet des zentralen Alpenmassivs ausgeschlossen werden. Potentielle Gebiete, d. h. solche, wo theoretisch Erdöl entstanden sein konnte, sind im Kanton Bern der Jura, das Mittelland und gewisse Abschnitte des nördlichen Alpenrandes.

Im Jura wäre es möglich, Erdöl zu finden, doch ist die Wahrscheinlichkeit sehr klein; auch müsste in sehr grosse Tiefen gebohrt werden. Das Gebiet kann aber nicht einfach ausgeschlossen werden.

Das Mittelland ist wohl die aussichtsreichste Region. Man glaubte, über dieses Gebiet schon allerhand zu wissen. Man fand Erdölspuren oder Erdgasaustritte. Es sei an Aarwangen, Wynau, Olten und den Aargau erinnert, oder an die Erdgasaustritte im Waadtland und beim Bau des Rickentunnels.

Am Alpennordrand, Gurnigel-, Schangnau-, Aaretal, ist die Wahrscheinlichkeit, Erdöl zu finden, da. Aber sie ist sehr gering.

Verschiedene Oberflächenanzeichen schürten die Hoffnungen. Sie bilden jedoch keineswegs den Beweis für das Vorhandensein von Erdöl. Erdöl und Erdgas kann im Boden in grösseren Mengen

gebildet, im Laufe der geologischen Geschichte jedoch wieder zerstört worden sein. Viele Anzeichen z. B. auch die Bohrung, in Moudon, sprechen dafür, dass dies bei uns der Fall ist.»

Weiter führt Prof. Rutsch aus, dass man nicht erst in der Gegenwart nach Erdöl und Erdgas forschte: «Die Anfänge gehen zurück ins 18. Jahrhundert, wo in Genf eine Bohrung durchgeführt wurde; man suchte zwar damals nach Kohle. Ferner erfolgte eine grosse Anzahl Flachbohrungen. Tiefenbohrungen sind bis heute deren 5 ausgeführt worden, und zwar in Genf, Tuggen, in der Nähe von Lausanne, Altishofen und Moudon. Alle diese Bohrungen verliefen vollkommen negativ. Der Kanton Bern ist mit den geologischen Oberflächenuntersuchungen fast vollständig erfasst. Auch geophysikalische Untersuchungen werden gemacht. Wir stehen also keineswegs am Anfang. Die bis heute aufgewendeten Mittel dürften 12 bis 15 Millionen Franken betragen.»

Zu den Ergebnissen macht Prof. Rutsch folgende Ausführungen: «Über allfällige Aussichten im Jura wissen wir noch gar nichts. Im Mittelland ist die Sache sehr komplex. Ob in den Antiklinalen Erdöl vorhanden ist, ist weder erforscht noch erwiesen. In tendenziöser Weise sind gewisse Gebiete in den Vordergrund gestellt worden. Es wäre falsch, die weiteren Verhandlungen um diese Frage auf solche Behauptungen abzustellen. Der Kanton Bern muss als Ganzes erforscht werden. Keine Region steht im Vordergrund. Man glaubte beispielsweise, der nördliche Teil, d. h. der Juranordfuss, sei am höffigsten. Heute hat man diese Theorie aufgegeben. Günstiger scheinen der zentrale und nördliche Teil des Mittellandes.»

Prof. Rutsch bezeichnet die Wahrscheinlichkeit der Fündigkeit im Kanton Bern als sehr klein. Er führte aus:

«Zudem darf nicht vergessen werden, dass es kleine Lagerstätten geben kann, die wirtschaftlich eine Ausbeutung nicht lohnen oder deren Öl eine Qualität aufweist, die sich nicht raffinieren lässt. Es geht daraus hervor, dass die bernische Erdölexploration sehr grosse Risiken in sich schliesst. Es müssen Riesensummen eingesetzt werden.»

Soviel aus dem Referat eines geologischen Experten, den die Kommission eingeladen hatte, seine Auffassung als guter Kenner der bernischen Verhältnisse bekanntzugeben. Damals stand in der Kommission immer noch das Konkordat zur Diskussion. Nach wie vor wurden in der Kommission Bedenken geäussert, dass bei einer solchen Lösung weder der Grosse Rat noch das Volk zu grundsätzlichen Fragen etwas zu sagen hätte. Wir haben uns daher gefragt, ob es nicht am besten wäre, im Kanton Bern ein Erdölgesetz zu erlassen, vor allem deshalb, weil Prof. Rutsch in der Kommission das Konkordat nicht als eine gute Lösung bezeichnete. Der Entscheid in der Kommission fiel am 1. Dezember 1958. Die Kommission sprach sich einstimmig für eine vorgängige Revision des alten Bergwerkgesetzes von 1853 aus und ermunterte die Regierung, ausserparlamentarische Experten zu beauftragen, einen Entwurf auszuarbeiten. Es wurde der Wunsch ausgedrückt, dass die gleiche Kommission eine solche Revisionsvorlage vorberaten könne, sofern sie noch in der laufenden Legislaturperiode zur Beratung gebracht werde. Wir haben seinerzeit den Grossen Rat vom Entscheid der Kommission in Kenntnis gesetzt. Er war einverstanden. Seither wurde das Geschäft in der Session als hängiges Geschäft aufgeführt.

Der Kanton machte sich an die Arbeit. Er setzte vier Experten ein, nämlich die Herren Prof. Roos, Präsident unseres Verwaltungsgerichtes, Professor Rutsch als Geologe, Forstmeister Aerni und Notar Gygax, der als Sekretär der Kirchendirektion sich schon vorher im besonderen mit diesen Fragen über Erdöl befasst hatte. Diese Experten wurden beauftragt, das Gesetzeswerk vorzubereiten.

Im Juli 1960 erklärte der Bundesrat, der Bund verzichte auf eine bundesrechtliche Ordnung der Erdölschürfung und Erdölausbeutung. Er machte aber den Vorbehalt, bei veränderten Verhältnissen auf diesen Entscheid zurückzukommen. Es wäre möglich gewesen, dem Bund die Oberaufsicht über den ganzen schweizerischen Bergbau zuzuweisen, insbesondere über das Erdöl, das Bergwerkregal aber nach wie vor bei den Kantonen zu belassen. Schürfung und Ausbeutung berühren – darüber ist man sich einig – gesamtschweizerische Interessen. Die Kantone erklärten aber gegenüber dem Bund, sie könnten die schweizerischen Interessen aus eigener Kraft ebensogut wahren; es sei nicht nötig, dass der Bund in ein altes Regalrecht der Kantone eingreife und es ihnen entziehe. Von den Kantonen wurden Richtlinien zur Wahrung allgemeiner Landesinteressen bei der Konzessionserteilung zur Ausbeutung von Erdöl ausgearbeitet. Bei diesen allgemeinen Landesinteressen handelt es sich natürlich um aussenpolitische und militärische Interessen. Man fand es auch für notwendig, gewisse Abwehrmassnahmen gegen Überfremdung vorzusehen, ferner den Schutz des Landschaftsbildes und namentlich die Sicherung der Wasserversorgung. Allgemein herrschte die Meinung, dass wenn der Bund später einmal eine bundesrechtliche Regelung treffen sollte, diese Dinge vorberaten sein müssen. Die Vorbereitung dieses Gesetzes dauerte drei Jahre. Heute wird eine neue Vorlage unterbreitet. Es handelt sich nicht um ein besonderes Erdölgesetz, sondern um eine Revision des alten Bergwerkgesetzes mit Einbezug der flüssigen und gasförmigen Rohstoffe, also Erdöl und Erdgas. Man nahm einen besonderen Abschnitt über die Schürfung und die Ausbeutung der festen Mineralien auf, was schon im alten Bergwerkgesetz der Fall war. Dieser Abschnitt ist nämlich auch revisionsbedürftig.

Die Kommission beriet die Vorlage in zwei Sitzungen. Ich möchte in diesem Zusammenhang noch kurz zu einem Artikel, der in der Presse erschienen ist, Stellung nehmen. In diesem Artikel wurde die Meinung vertreten, es handle sich um eine voreilige Vorlage, man stosse sich an dem unbernischen Tempo, das bei der Revision dieses Bergwerkgesetzes eingeschlagen werde; man frage sich, ob dies mit der Gründung einer bernischen Erdölgesellschaft zusammenhänge. – Diese Vermutungen sind völlig unzutreffend. Nichts anderes als das Ende einer Legislaturperiode veranlasste die Regierung, das Geschäft jetzt wieder vorzulegen. Die Kommission, die Sie bestellt haben und die bis jetzt tätig war, legt nächstes Jahr ihr Mandat nieder. Ein Gesetz braucht aber eine zweimalige Lesung; also haben wir den letzten Termin,

um die Vorlage noch in Angriff nehmen zu können. Jetzt führen wir die erste Beratung durch; in der Februarsession soll die zweite Beratung erfolgen. Dieses Vorgehen hat mit einem unbernischen Tempo gar nichts zu tun. Die Regierung hat auftragsgemäss gehandelt und die Revision des Bergwerkgesetzes an die Hand genommen. Die Schweiz ist eines der wenigen Länder, die noch nicht systematisch nach Erdöl erforscht wurde.

Ich möchte mich nun zur Gesetzesvorlage selber äussern. Grundsätzlich sind alle wichtigen Bestimmungen im Gesetz enthalten. Den Wünschen des Grossen Rates wurde also entsprochen. Weniger wichtige Dinge werden in die Ausführungserlasse verwiesen.

Äusserlich, formell, gliedert sich das Gesetz in 6 Abschnitte. Wir haben zunächst die allgemeinen Bestimmungen, die für Schürfungen und Ausbeutungen von Mineralien und flüssigen Rohstoffen zutreffen. Dann folgen separate Abschnitte über die festen mineralischen Rohstoffe und über Erdöl und Erdgas. In weiteren Abschnitten kommen die Gebühren und Abgaben, sowie Streitigkeiten und Widerhandlungen an die Reihe. In einem letzten Abschnitt sind die Schlussbestimmungen enthalten.

Inhaltlich umschreibt das Gesetz das Regalrecht als Hoheitsrecht des Staates, ferner das, was darunter fällt, sowie die Verwaltung dieses Regalrechtes. Die Zuständigkeiten sind klar ausgeschieden und geordnet. Das Verfahren über Schürfung und Ausbeutung ist genau aufgeführt, wobei ich darauf aufmerksam mache, dass zwischen einem Bewilligungsverfahren hinsichtlich Schürfung und Erschliessung und dem Konzessionsverfahren betreffend Ausbeutung zu unterscheiden ist. Klar geregelt ist auch die Schürffreiheit und das Mitspracherecht des Staates bei der Ausbeutung von Erdöl.

Erlauben Sie mir noch ein paar Ausführungen über das Regalrecht. Das Regalrecht steht ausschliesslich dem Staat als Hoheitsrecht an den Bodenschätzen zu. Die meisten Kantone beanspruchen das Regalrecht über die Bodenschätze. In diesem Zusammenhang sind verschiedene Fragen näher zu regeln. Die erste Grundfrage lautet: Wer kann eigentlich über die Bodenschätze verfügen, d. h. über das, was unter der Erdoberfläche vorhanden ist und ausgebeutet werden kann? Soll es der Eigentümer sein, weil die Bodenschätze Bestandteil des Erdoberflächeneigentums sind, soll es der Finder sein, weil er die entdeckten Bodenschätze ausbeuten möchte, oder soll es der Staat sein, weil er sich ein Schürfungs- und Ausbeutungsmonopol im allgemeinen Interesse vorbehält?

Die zweite Grundfrage betrifft die sogenannte Berghoheit. Es geht hier um bergpolizeiliche Fragen.

Die dritte Grundfrage betrifft das Bergwirtschaftsrecht (Kompetenzen und Gerichtsbarkeit).

In der Schweiz untersteht die gesamte Nutzung der Bodenschätze, soweit sie von energiewirtschaftlicher Bedeutung sind, dem kantonalen Bergregal. Aus diesen gesetzlichen Lösungen erkennen wir, dass sich der Staat im Lauf der Zeit mehr und mehr, ja fast ausschliesslich, das Verfügungsrecht über sämtliche Bodenschätze vorbehalten und die Verfügungsgewalt des Eigentümers oder des Finders ausgeschaltet hat. Die kantonale Berghoheit umfasst die Gesetzgebung über den Bergbau, das Verfügungsrecht über die Bodenschätze und deren Ausbeutung sowie die Bergverwaltung. An sich wären verschiedene Systeme bezüglich der Ausbeutung der Bodenschätze möglich. So könnte der Kanton dem Oberflächeneigentümer die Bodenschätze überlassen. Er könnte sie aber auch sich selber aneignen, sie selber ausbeuten oder sie einem privaten Konzessionär gegen Abgabepflicht überlassen.

Schon von jeher bewarben sich drei Gruppen um die Verfügung über die Bodenschätze: das Gemeinwesen, also der Staat, der Oberflächeneigentümer und der Finder. Bei der Auseinandersetzung über diese Frage hat sich in Europa das Staatsregal durchgesetzt. Beim Regal handelt es sich also um ein staatliches Hoheitsrecht, bei dem sich der Staat – ich betone das noch einmal – das alleinige Verfügungsrecht vorbehält und daraus Nutzen zieht. Wir haben also unter der Berghoheit die Kompetenzgewalt über die Bodenschätze und unter dem Bergregal die Nutzung dieser Bodenschätze durch den Staat zu verstehen. Im Bergrecht stehen Hoheit und Regalität den Kantonen zu.

Bei den Bodenschätzen unterscheiden wir zwischen anorganischen und organischen, zwischen festen und flüssigen. Man war sich von jeher darüber einig, dass die festen Bodenbestandteile, die genutzt werden können, die Mineralien, dem Regalrecht unterstehen. Übereinstimmend ist man der Auffassung, dass auch die chemischen Kohlenwasserstoffverbindungen, die Ablagerungen tierischer und pflanzlicher Mikrorganismen, also Erdöl und Erdgas, unter das Bergregal fallen.

Wichtig ist noch die Frage, ob das Regal eine Sachherrschaft begründet. Die herrschende Meinung geht dahin, dass an ungehobenen Bodenschätzen kein Privateigentum besteht. Das Gesetz schafft ganz klare Verhältnisse. Man weiss, woran man ist. Die wichtigsten Grundfragen sind im Gesetz geordnet. Wer sich für Erdöl oder Erdgas im Kanton Bern interessiert, wer es suchen und ausbeuten will, kennt nun die Voraussetzungen, seine Rechte und Pflichten, sei es als Schürfer oder als Konzessionär. Er kennt die Höhe der Abgaben, die er entrichten muss. Der Aufbau des Gesetzes ist sehr übersichtlich. Ich mache der Regierung in dieser Beziehung auch im Namen der Kommission das Kompliment. Das Gesetz ist gut vorbereitet worden; es atmet einen gewissen fortschrittlichen Geist und ist vollständig.

Die Kommission hat die Vorlage durchberaten und einige kleine Abänderungen angebracht. Ich komme darauf in der Einzelberatung zu sprechen. Wesentliche, grundsätzliche Fragen wurden nicht geändert. Lediglich eine Frage war in der Kommission umstritten, nämlich die Beteiligung der Gemeinden, in denen Erdöl gefunden wird, an der staatlichen Produktionsabgabe. Ich habe bereits erwähnt, dass in der Vorlage vom April 1958 die Regierung noch vorsah, nicht nur den Gemeinden, sondern auch den Grundeigentümern, bei denen Erdöl gefunden wird, eine einmalige Entschädigung aus den Produktionsabgaben zukommen zu lassen. In der jetzigen Vorlage ist weder für die Gemeinden noch für die Grundeigentümer eine solche Entschädigung vorgesehen, und zwar nach meinem Dafürhalten absolut zu recht.

Ich habe versucht, Ihnen auseinanderzusetzen, was man unter Regalrecht versteht. Es ist ein staatliches Hoheitsrecht, bei dem das Privateigentum ausgeschaltet ist. Der Staat erhebt gestützt auf das Regalrecht seine Abgaben. Nun kann man dieses Regalrecht nicht einfach beliebig übertragen. Vor allem hat weder die Gemeinde, in der Erdöl gefunden wird, noch der Grundeigentümer irgendeine Legitimation auf Produktionsabgaben. Entweder stehen sie dem Staat oder dem Grundeigentümer zu. In unserer Vorlage wird festgehalten, dass es sich um ein Hoheitsrecht des Staates handelt. Soviel über die rechtliche Lage. Die geologische Situation ist noch viel komplizierter. Ein Erdölgebiet ist nicht wie ein Steinbruch oder ein Schiefer- oder Kohlenvorkommen zu betrachten, die sich in einem festen, abgegrenzten Bezirk befinden. Das Erdöl dehnt sich unter der Erdoberfläche aus. Man muss sich ein Erdölgebiet wie einen Grundwasserspiegel, wie einen See vorstellen. Wenn ein Erdölvorkommen angezapft wird, ist nicht gesagt, dass sich in der Gemeinde oder unter dem Grundstück, auf dem zufällig der Bohrturm steht, die eigentliche Lagerstätte befindet. Es ist ganz gut möglich, dass der grösste Teil des Öles in einer andern Gemeinde und unter anderen Grundstücken liegt.

Wir haben versucht, diesem Gedanken Rechnung zu tragen, indem wir einen Teil der Produktionsabgaben als zweckgebunden erklären und ihn in den kantonalen Finanzausgleichsfonds fliessen lassen. Auf diese Weise kommt nicht nur einer Gemeinde, die privilegiert ist, etwas zu, sondern allen Gemeinden im Kanton. Diese grundsätzliche Frage war in der Kommission sehr umstritten. Wir haben uns nicht einigen können, und ich nehme an, dass die Frage hier im Grossen Rat erneut aufgegriffen wird.

Ich habe noch einen Wunsch der Kommission anzubringen. Auch das Expropriationsrecht spielt bei dieser Vorlage eine Rolle. Nach dem geltenden Expropriationsrecht entscheidet der Enteignungsrichter über die Entschädigungsfragen zwischen Grundeigentümer und Konzessionär. Die Kommission war der Auffassung, dass das Enteignungsgesetz von 1868 revisionsbedürftig sei. Sie hat mich deshalb beauftragt, dem Grossen Rat ein

Postulat

zu unterbreiten, das folgenden Wortlaut hat: «Der Regierungsrat wird eingeladen, das Gesetz über Entziehung und Beschränkung des unbeweglichen Eigentums – das sogenannte Expropriationsgesetz – vom 3. September 1868 einer zeitgemässen Revision zu unterziehen. In diesem Zusammenhang soll geprüft werden, ob der bisherige Einzelrichter nicht wie beim eidgenössischen Expropriationsrecht durch ein Richterkollegium ersetzt werden soll, das die Höhe der Entschädigung im Enteignungsfall festzusetzen hätte.»

Im Namen der Kommission beantrage ich Ihnen, auf das Gesetz einzutreten.

Gullotti. Im Namen der Fraktion der Bauern-, Gewerbe- und Bürgerpartei beantrage ich Ihnen ebenfalls, auf das neu Bergwerkgesetz einzutreten. Wir sind froh, dass der Rat Gelegenheit hat, zu einem neuen Gesetz Stellung zu beziehen. Das alte Gesetz aus dem Jahre 1853 weist verschiedene Lücken auf, obschon es in verschiedenen Punkten auch heute noch als gut bezeichnet werden kann. Es ist klar, dass gewisse Bedenken angebracht wurden, wird doch das Privateigentum in sehr starkem Masse tangiert. Es wäre auch gut, wenn von seiten der Regierung gewisse Zusicherungen gegeben werden könnten über den Schutz der Landschaft, nicht zuletzt über den Schutz unserer Bauern, die natürlich ihren Grund und Boden nicht einfach den Schürfern usw. hergeben wollen, ohne dass man auf ihre Anliegen Rücksicht nimmt. Ich bin überzeugt, dass der Sprecher der Regierung in dieser Richtung Zusicherungen abgeben kann, schon gestützt auf die Erfahrungen, die man in anderen Kantonen gemacht hat.

Unsere Fraktion unterstützt das Postulat der Kommission, wonach im Expropriationsfall nicht mehr ein Einzelrichter, sondern ein Richterkollegium über die Entschädigungen entscheiden soll.

Im Gesetz sind eine ganze Reihe von Bestimmungen enthalten, die eigentlich nicht ins Gesetz, sondern in die Konzessionsurkunde gehören. Da wir das Gesetz für eine Reihe von Jahren schaffen, sind die Tarife im Gesetz natürlich Schwankungen unterworfen. In 20 Jahren dürften verschiedene Tarife wohl kaum noch Geltung haben.

Auch in unserer Fraktion gab Artikel 62 über Gebühren und Abgaben viel zu reden. Die Frage, ob die Gemeinden, in denen Erdöl oder Erdgas gefunden wird, von den 10 % Anteil des Staates etwas erhalten sollen, wurde natürlich auch in unseren Kreisen besprochen. Nach eingehender Diskussion haben wir uns zu der Lösung durchgerungen, wie sie im Gesetz vorgesehen ist, dass nämlich ein angemessener Teil der Produktionsabgaben dem Finanzausgleichsfonds zuzuführen ist.

Ich bitte den Grossen Rat, auf die Einzelberatung des Gesetzes einzutreten.

Fleury. Si le parlement ne se trouve qu'aujourd'hui devant un projet de loi sur les mines, c'est que les nombreuses délibérations de la commission se sont chaque fois heurtées à des obstacles qui ont nécessité la revision de la loi de 1853 sur les mines. Nous devons effectivement constater que lors de l'élaboration du concordat intercantonal, il était impossible d'aller de l'avant parce que, chaque fois, un obstacle fermait les possibilités d'entente avec les autres cantons.

Il importe de bien déterminer le droit régalien qui nous régit actuellement. Si ce droit régit l'exploitation des minéraux, de l'avis général, l'exploitation du pétrole, par exemple, est aussi soumise à la régale des mines. Ce droit est donc souverain pour le canton.

Les recherches et l'extraction, entreprises par certains cantons, notamment Fribourg et Zurich, ont entraîné certaines déceptions mais, de l'avis de certains géologues, la configuration de notre territoire est relativement semblable à celle d'autres régions par exemple du sud de l'Allemagne où l'on a découvert des richesses du sous-sol, qui seraient certainement très intéressantes pour nous.

Il importe donc d'aller de l'avant et peut-être, par cette loi, de récolter les fruits de recherches

dans les meilleurs conditions et possibilités, afin que, peut-être, les cantons de Suisse centrale (Soleure et Lucerne en particulier) puissent, en collaboration avec notre canton, arriver à des résultats favorables pour des travaux futurs.

J'ai constaté, dans les délibérations de la commission, que de nombreuses questions restaient encore à l'étude; nous les retrouverons au cours des débats des articles de la loi. Il s'agit notamment d'avantages qui devraient en découler pour les communes. Bien que la compensation financière joue un rôle, il n'en reste pas moins certains obstacles qui devront être éliminés en toute équité.

Au nom de mon groupe, je vous recommande d'accepter le projet qui vous est soumis, et notamment la loi dans son ensemble.

Buri, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich schliesse mich im grossen und ganzen den Ausführungen des Herrn Kommissionspräsidenten an. Er hat ungefähr dargelegt, was für die Revision des Bergwerkgesetzes für die Regierung und namentlich vorgängig für die Expertenkommission massgebend war. Wenn die Revision des Bergwerkgesetzes auch für uns Laien verhältnismässig einfach war, so deshalb, weil wir auf diesem Gebiet einige Praxis besitzen. Wir haben in der Forstdirektion, der die Abteilung Bergbau angegliedert ist, eine gewisse Übersicht, was der Abbau von Erzen und anderen festen Mineralien für den Staat und die Allgemeinheit bedeuten kann.

Schwieriger ist das Kapitel über das Erdöl. Darüber eine Gesetzgebung auszuarbeiten, war vor allem die Aufgabe einiger Spezialisten, die mindestens Einblick in die Materie haben können. Für schweizerische Verhältnisse wird ohnehin ein gewisser Sonderfall zu beobachten sein. Wir sind heute ungefähr so weit, wie es der Grosse Rat wünschte. Für den einen oder andern erscheint diese Erdölgesetzgebung etwas umfangreich; sie regelt sehr viele Einzelheiten. Herr Grossrat Dübi als Kommissionspräsident hat aber ausgeführt, dass es ausdrücklich die Meinung des Grossen Rates war, dass nicht der Konzession allzu viele Einzelheiten überlassen werden, sondern dass diese ins Gesetz aufzunehmen sind, damit sie vom Grossen Rat behandelt und dem Bernervolk zum Entscheid unterbreitet werden können.

Zu den Einzelheiten im Gesetz will ich mich bei den einzelnen Artikeln äussern.

Ich möchte aber noch kurz auf die Frage von Herrn Grossrat Gullotti bezüglich des Schutzes des Privateigentums und der Landwirtschaft antworten. Leider umfasst die heutige Kommission viele neue Mitglieder, die an den seinerzeitigen Besichtigungen in Süddeutschland nicht teilnahmen. Die dortigen Verhältnisse lassen sich mit den unsrigen am besten vergleichen. Da wir uns im gleichen Molassebecken befinden, sind die geologischen Voraussetzungen ähnlich. Man macht sich von den Arbeiten über die Erforschung von Erdöl und Erdgas vielenorts noch ein falsches Bild. Wir konnten in Süddeutschland sehen, wie die Explorationsarbeiten durchgeführt werden. Es handelt sich vor allem um geophysikalische Abklärungen, um seismische Messungen. Wir konnten an den Waagen für seismische Messungen die Ausschläge feststellen. Wir konnten auch die Schäden, die an Kulturen durch die Erforschung eines Gebietes angerichtet werden, besichtigen. Es wurde uns gesagt, dass in Deutschland für Schäden durch kleine Arbeiten, wie sie die seismischen Messungen darstellen, keine Vergütung ausgerichtet wird. Ich kann mir aber gut vorstellen, dass in der Schweiz auch Entschädigungen für solche geringen Kulturschäden vorgesehen werden müssen.

Im weiteren konnten wir feststellen – hier haben die Leute gewöhnlich eine ganz falsche Vorstellung –, dass wenn irgendwo Erdöl gefunden und ausgebeutet wird, nicht ohne weiteres an Ort und Stelle eine Raffinerie entsteht. Die Bohrung wird einfach sukzessive weiter vorgestossen und immer wieder mit einem Rohr gesichert. Diese Rohrleitung steht senkrecht im Boden; oben wird nur eine Zapfstelle eingerichtet. In Süddeutschland trafen wir kleine Hütten an, in denen sich die Zapfstellen befinden, aus denen Erdöl ausfliessen kann. In vielen Fällen wurden diese Zapfstellen mit grösseren Zentren verbunden, d. h. man legte Bodenleitungen an, damit man nicht mit Tankwagen direkt zur Zapfstelle fahren muss. Beim Gas ist eine Leitung ohnehin notwendig. Es bleibt also nur eine Hütte oder ein kleines Gebäude, wo periodisch Kontrollen durchgeführt werden. Ich kann ohne weiteres die Zusicherung abgeben, dass dem Schutz der Landschaft und des Privateigentums Rechnung getragen wird.

Im gegenwärtigen Zeitpunkt ist die Aktualität für die Erdölsuche weitgehend verlorengegangen. Es werden ja von allen Seiten her Pipelines angelegt, sogar von Russland nach Ungarn. Wir sind zudem bereits im Bereich der Pipelines aus dem Mittelmeergebiet, so dass die grossen Aufwendungen, von denen auch der Herr Kommissionspräsident gesprochen hat, voraussichtlich nicht mehr gemacht werden, da die nötigen Gelder nicht zur Verfügung stehen. Ob sich das wieder einmal ändert, wissen wir nicht genau. Es ist auch anzunehmen, dass der Erdölpreis eher sinken wird, so dass die Entdeckungen, wie sie in Süddeutschland gemacht wurden, heute gar nicht mehr ausgebeutet werden. Vorderhand steht billigeres Öl zur Verfügung. Man spart in Süddeutschland die eigenen Reserven für andere Zeiten.

Die Offerten, die wir im Jahre 1958 hatten, sind heute nicht mehr vorhanden. Ich betrachte das nicht als ein Unglück. Ich möchte diese Tatsache immerhin registriert haben. Das Wichtigste ist, dass mit der Erdölgesetzgebung vorwärts gemacht wird, damit alles den heutigen Anforderungen entspricht. Das bietet auch eine günstige Voraussetzung für die Volksabstimmung. Ich habe vor drei Jahren in der Kommission gesagt, die Art und Weise, wie über das Konkordat gelästert werde – zum Teil aus durchsichtigen Gründen –, lasse es nicht zu, dass man mit dem Konkordat noch vor das Volk gehe. Nun soll das Bernervolk mithelfen, eine saubere Revision des Bergwerkgesetzes, das über 100 Jahre alt ist, und ein neues Erdölgesetz – beide sind in der gleichen Vorlage vereinigt – zu schaffen. Damit haben wir die gesetzliche Voraussetzung für alle künftigen Aufgaben, die allenfalls in dieser Beziehung in Angriff zu nehmen sind.

Präsident. Das Postulat der Kommission wird in der Februarsession behandelt.

Das Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen.

Detailberatung

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Dübi, Präsident der Kommission. In Artikel 1 wird umschrieben, was unter das Regalrecht des Staates fällt, nämlich die festen Mineralien, das Erdöl und Erdgas. Was hier nicht aufgeführt wird, unterliegt keiner Konzession, ist frei. Man hätte eine Bestimmung aufnehmen können, wonach grundsätzlich alle Bodenschätze unter das Bergregal des Staates fallen. Das wollte man nicht. Man hat nach der sogenannten Enumerationsmethode nur die festen, flüssigen und gasförmigen Bodenschätze aufgezählt, die vom Regalrecht erfasst werden sollen. Darum heisst es in Abschnitt 3: «Die Ausbeutung anderer mineralischer Rohstoffe wird in den Schranken der Rechtsordnung den Grundeigentümern oder Nutzungsberechtigten überlassen.» Diese Bestimmung ist im Kanton Bern sehr wichtig. Ich mache darauf aufmerksam – in der Öffentlichkeit wurden diesbezüglich falsche Behauptungen aufgestellt –, dass die Ausbeutung von Gips, Schiefer, Kies und Steinbrüchen absolut frei ist. Wenn später irgendwelche Rohstoffe, die man heute noch nicht kennt, z. B. solche, die für die Atomenergie wichtig sind und im nationalen Interesse liegen, gefunden werden – wir sind noch nicht am Ende der Forschungen angelangt –, kann der Grosse Rat in einem Dekret bestimmen, dass solche Bodenschätze ebenfalls dem Regal unterstellt werden. Das ist eine gute und vernünftige Regelung. Es wäre etwas zu weit gegangen, von vorneherein alles, was gefunden werden kann, dem Regalrecht zu unterstellen.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Bergregal

[1] Die Ausbeutung mineralischer Rohstoffe ist ein Hoheitsrecht des Staates (Bergregal).

[2] Zur Ausbeutung von Erzen, Kohle, Erdöl, Erdgas und andern festen, halbfesten, flüssigen oder gasförmigen Kohlenwasserstoffen und von Mineralien für die Erzeugung von Atomenergie sowie zum Abbau von Salzlagerstätten bedarf es einer Konzession.

[3] Die Ausbeutung anderer mineralischer Rohstoffe wird in den Schranken der Rechtsordnung den Grundeigentümern oder Nutzungsberechtigten überlassen.

[4] Wenn öffentliche Interessen es erfordern, kann der Grosse Rat durch Dekret weitere mineralische Rohstoffe der Konzessionspflicht unterstellen.

Art. 2

Dübi, Präsident der Kommission. Die Verwaltung des Bergregals soll durch den Regierungsrat ausgeübt werden, im besonderen durch die zuständige Forstdirektion. Der Forstdirektion wird eine technische Fachkommission beigegeben. Die Betonung liegt auf dem Ausdruck «technische Fachkommission». Man kann der Forstdirektion nicht zumuten, dass sie in allen vorkommenden Fragen vollends beschlagen ist. Wenn Erdöl gefunden wird und die Konzession ausgearbeitet werden muss, ist es natürlich notwendig, obschon das Gesetz sehr ausführliche Bestimmungen darüber enthält, dass Fachleute die Forstdirektion und den Regierungsrat in diesen Fragen beraten. Darum wird die Ernennung einer solchen technischen Fachkommission vorgesehen.

Friedli. Ich mache der Formulierung «technische Fachkommission» nicht grundsätzliche Opposition. Immerhin beschäftigt mich die Sache. Unter Umständen könnten auch Belange des Landschafts- und Naturschutzes mit hineinspielen. Ich möchte daher vom Regierungsrat zum mindesten die Zusicherung, dass der Ausdruck «technische Fachkommission» nicht in dem Sinne ausgelegt wird, das eventuell ein Organ der kantonalen Verwaltung, das über Fragen des Landschafts- und Naturschutzes zu orientieren imstande ist, nicht in diese Kommission hineinkommen könnte.

Buri, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Herr Grossrat Friedli stellt eine Frage bezüglich der technischen Fachkommission, die in Artikel 2 vorgesehen ist. Ich muss bestätigen, dass es sich um eine rein technische Fachkommission handelt. Wir haben nicht die Absicht, Vertreter für alle möglichen Fragen, die sich im Bergbau ergeben können, in dieser Kommission zu vereinigen. Ich bin aber überzeugt, dass man für gewisse Aufgaben die Naturschutzkommission zu Rate zieht. In diesem Artikel handelt es sich ausschliesslich um die Abklärung fachtechnischer Angelegenheiten. Eine eigentliche fachtechnische Kommission wurde bis jetzt im Regierungsrat am meisten vermisst. Bei der Beratung des Konkordates und der Konzession der mittelländischen Gruppe zog man sogar einen deutschen Fachmann bei, um die Konkordats- und Konzessionsbedingungen zu überprüfen. Es würde sich bei Artikel 2 darum handeln, Konzessionen auszuarbeiten oder zu überprüfen. Ein Vertreter des Naturschutzes könnte nicht die nötigen Dienste erweisen.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Verwaltung des Bergregals

Die Verwaltung des Bergregals wird unter Aufsicht des Regierungsrates durch die Forstdirektion des Kantons Bern ausgeübt. Ihr wird eine technische Fachkommission beigegeben, deren Aufgaben und Zusammensetzung der Regierungsrat durch Verordnung umschreibt.

Art. 3

Winzenried. Ich möchte nicht wieder alle Gründe aufzählen, warum der letzte regierungsrätliche Vorschlag, die Frage der Erdölausbeutung in unserem Kanton gesetzlich neu zu regeln, gescheitert ist, oder sogar Schuldige am damaligen Schiff-

bruch der Vorlage ausfindig machen. Der Kommissionspräsident hat diese Gründe ja weitgehend dargelegt.

Ein Hauptgrund der damaligen Ablehnung der Vorlage lag aber zweifellos darin, dass ein unbehagliches Gefühl vorhanden war, es würden auf dem Gebiet der Erdölforschung und -ausbeutung Verhandlungen geführt und Abmachungen getroffen, wozu die Öffentlichkeit und namentlich der Grosse Rat nichts zu sagen hätten. Wenn die jetzige Vorlage nicht wieder gefährdet werden soll, muss man aus den damaligen Verhandlungen die Lehren ziehen.

Die freisinige Fraktion vertritt deshalb die Meinung, dass der Regierungsrat wohl für die Schürf- und Erschliessungsbewilligung zuständig sein soll, dass jedoch die Ausbeutungskonzession vom Grossen Rat zu erteilen sei. Auf vielen Gebieten, die weit weniger von nationalem Interesse sind, behält sich der Grosse Rat die Entscheidungsbefugnis ebenfalls vor; es ist daher nicht einzusehen, warum in dieser sehr wichtigen Frage, wer in unserem Kanton Mineralien und allfällige Erdölvorkommen ausbeutet, der Grosse Rat ausgeschaltet werden soll.

Eine gewisse Parallelität zwischen den Wasserrechts- und Bergwerkskonzessionen kann nicht bestritten werden. Das Misstrauen, das besteht, weil bei der Erteilung der Wasserrechtskonzessionen zum Teil die gleichen Behörden oder die gleichen Personen Gesuchsteller der Konzession und Konzessionsgeber sind, darf sich im Bergwerkgesetz nach unserer Auffassung nicht wiederholen.

Wir glauben, dass die Regierung gar keinen plausiblen Grund geltend machen kann, um den Grossen Rat nicht in offener Art über die Ausbeutungskonzessionäre zu informieren und zur Mitverantwortung heranzuziehen. Wir stellen deshalb den Antrag, Artikel 3 wie folgt zu formulieren: «Schürfbewilligungen, Erschliessungsbewilligungen erteilt der Regierungsrat. Für die Erteilung der Ausbeutungskonzession ist der Grosse Rat zuständig.»

Dübi, Präsident der Kommission. Es handelt sich hier um eine Ermessensfrage. Man kann es so oder anders machen. Es besteht kein sachlicher Grund, dass nur der Regierungsrat oder nur der Grosse Rat Ausbeutungskonzessionen erteilen könne. Wenn man findet, man wolle die Erteilung einer Ausbeutungskonzession dem Grossen Rat vorbehalten, kann man so beschliessen. Die Frage ist höchstens, ob sich die Erteilung einer solchen Ausbeutungskonzession durch den Grossen Rat auch auf feste Mineralien beziehen soll. Herr Winzenried ist sicher der Auffassung, dass in erster Linie die Konzessionen für die Ausbeutung von Erdöl und Erdgas gemeint sind. Die Ausbeutungskonzessionen für feste Mineralien wurden seit 100 Jahren vom Regierungsrat erteilt.

Buri, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich glaube auch, dass Herr Grossrat Winzenried in erster Linie die Konzessionen für Erdöl meint. Es würde zu weit gehen, wenn man alle Konzessionen dem Grossen Rat unterbreiten müsste. Wir diskutierten in der Kommission darüber, ob nach Ansicht der Finanzdirektion für die finanzielle Beteiligung des Staates der Regierungsrat zuständig sein soll. In der Kommission wurde daraufhin erklärt, wenn schon der Regierungsrat für die Konzessionserteilung zuständig erklärt wird, sollte anderseits die finanzielle Beteiligung des Staates dem Grossen Rat vorbehalten werden. Damit hat der Grosse Rat das Kontrollrecht über alle Konzessionen, die von einer gewissen Bedeutung sind. Ich schlage Ihnen deshalb vor, den Text beizubehalten, wie er vorliegt und den Antrag von Herrn Grossrat Winzenried abzulehnen.

Gullotti. Ich bitte Sie, dem Wortlaut zuzustimmen, wie er in der Vorlage unterbreitet wird. Ich muss hier einmal mit aller Deutlichkeit sagen, was ich schon in der Fraktion erklärte: Es kommt hin und wieder in den Verhandlungen ein Misstrauen gegenüber den Regierungsräten, die wir gewählt haben, zum Ausdruck. Man sollte doch zwischen der Exekutive und der Legislative einen Unterschied machen. Die vorgeschlagene Formulierung ist richtig. Alle wichtigen Punkte bezüglich Erdöl sind geregelt. Die Kompetenzen des Grossen Rates sind nach meinem Dafürhalten sehr weitgehend umschrieben. Ich bitte Sie, der Formulierung von Regierungsrat und Kommission zuzustimmen.

Abstimmung:

Für den Antrag der vorberatenden Behörden ..... 82 Stimmen
Für den Antrag Winzenried ..... 28 Stimmen

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Bewilligungs- und Konzessionsbehörde

Schürfbewilligungen (Art. 24, 39 Abs. 1, 43), Erschliessungsbewilligungen (Art. 39 Abs. 2, 49) sowie Ausbeutungskonzessionen (Art. 29, 39 Abs. 3, 55) erteilt der Regierungsrat).

Art. 4

Dübi, Präsident der Kommission. In Artikel 4 wird festgelegt, wer sich um Bewilligungen und Konzessionen bewerben und wer sie erhalten kann. Ausbeutungskonzessionen dürfen nur an Aktiengesellschaften erteilt werden. Der Staat kann, wenn es das öffentliche Interesse als geboten erscheinen lässt, die Ausbeutung selber betreiben. Der Entscheid darüber steht dem Grossen Rat zu.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Ausübung

[1] Bewilligungen und Konzessionen können natürlichen oder juristischen Personen oder Personengemeinschaften erteilt werden; vorbehalten bleibt Art. 40 Abs. 2.

[2] Wenn öffentliche Interessen es erfordern, kann der Staat die Ausbeutung nach den Vorschriften dieses Gesetzes auf eigene Rechnung betreiben. Der Entscheid darüber steht dem Grossen Rat zu.

Art. 5

Dübi, Präsident der Kommission. In Artikel 5 ist geregelt, dass sich der Staat sowohl an der

Ausbeutung fester wie flüssiger Bodenschätze finanziell beteiligen kann. Dazu bedarf es eines Beschlusses des Grossen Rates.

Ackermann. Nach der Formulierung von Artikel 5 würde die staatliche Beteiligung offensichtlich nicht unter Artikel 6 der Staatsverfassung fallen, d. h. auch wenn die Beteiligung des Staates an einer solchen gemischtwirtschaftlichen Unternehmung zwei, drei, vier und mehr Millionen betragen würde, müsste sie nicht der Volksabstimmung unterbreitet werden. Auf alle Fälle ist mir von seiten der Kommissionsmitglieder bestätigt worden, dass hier diese Finanzkompetenzgrenze nicht spiele. Das scheint mir nicht richtig zu sein. Auf der einen Seite nimmt der Grosse Rat für sich bestimmte Rechte in Anspruch – das ist in Ordnung –, auf der andern Seite müssen wir aber auch an unser Volk denken und ihm, sofern die Millionengrenze überschritten wird, den letzten Entscheid vorbehalten. Man kann argumentieren, diese Beteiligung stelle keine Ausgabe dar; grundsätzlich müssen wir aber doch zugeben, dass es sich um ein Engagements des Staates in der Grössenordnung von über 1 Million handelt. Ich beantrage deshalb, dass man in Artikel 5 Absatz 1 beifügt: «Artikel 6 der Staatsverfassung bleibt vorbehalten.» Damit ist klargestellt, dass die Beteiligungen, die eine Million überschreiten, der Volksabstimmung zu unterbreiten sind.

Dübi, Präsident der Kommission. Die Meinung von Regierungsrat und Kommission geht tatsächlich dahin, dass der Entscheid über eine finanzielle Beteiligung des Staates in der abschliessenden Kompetenz des Grossen Rates liegt. Wenn das Volk das Gesetz annimmt, billigt es dem Grossen Rat diese Kompetenz, die er sich eben kraft des Gesetzes vorbehält, zu. In diesen Fragen, die immerhin sehr heikel sind, sollte man dem Grossen Rat ein gewisses Vertrauen entgegenbringen. Wenn der Grosse Rat nach Abwägung aller Für und Wider zum Schlusse kommt, eine Beteiligung des Staates an einer Ausbeutungsgesellschaft liege im öffentlichen Interesse, bewege sich nun diese Beteiligung in der Grössenordnung von 2, 3 oder 4 Millionen statt bloss von Fr. 500 000.— oder einer Million, so ist es natürlich leicht, eine derartige Beteiligung im Volke zu bekämpfen. Es geht aber zu weit, unter allen Umständen jedesmal das Volk befragen zu müssen, wenn die Beteiligung über eine Million hinausgeht. Ich empfehle Ihnen, den Antrag Ackermann abzulehnen.

Buri, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Man hat auch an andern Orten dem Grossen Rat derartige Kompetenzen, wie sie hier vorgesehen sind, eingeräumt. Ich unterstütze die Meinung des Herrn Kommissionspräsidenten. Man kann sich fragen, ob man den Antrag von Herrn Grossrat Ackermann zur Prüfung für die zweite Lesung entgegennehmen will, um dem Grossen Rat über diese Beteiligungen des Staates noch nähern Aufschluss zu geben. Ich kann es jetzt aus dem Handgelenk nicht tun.

Schorer. Es stellen sich zwei Fragen: 1. Was wollen wir? – 2. Sieht man bei der Fassung von Artikel 5, was man will? Es heisst hier, der Staat könne sich durch Grossratsbeschluss an einer Schürf-, Erschliessungs- oder Ausbeutungsgesellschaft finanziell beteiligen. Anderseits haben wir in Artikel 6 der Staatsverfassung die Bestimmung, dass der Volksabstimmung Beschlüsse des Grossen Rates unterliegen, die für den gleichen Gegenstand eine Gesamtausgabe von mehr als einer Million zur Folge haben. Wenn wir hier nicht ausdrücklich etwas vermerken, kann man sich in guten Treuen sgen: Artikel 6 der Staatsverfassung gilt; die Volksabstimmung muss automatisch durchgeführt werden, wenn die Beteiligung den Betrag von einer Million übersteigt. Die Formulierung in Artikel 5 ist etwas summarisch gehalten. Wenn man also der Auffassung ist, die Beteiligung des Staates sei in jedem Fall der Volksabstimmung entzogen und falle in die Kompetenz des Grossen Rates, sollte das hier deutlich ausgedrückt werden. Persönlich unterstütze ich den Antrag von Herrn Dr. Ackermann, wonach Artikel 6 der Staatsverfassung vorbehalten bleiben muss. Wenn die Beteiligung mehr als eine Million beträgt, bedarf es einer Volkabstimmung.

Es kann sich um eine sehr grundsätzliche politische Frage handeln, ob sich der Kanton Bern an einer derartigen Gesellschaft beteiligen will. Man braucht dabei nicht immer nur an die internationale Politik zu denken, die allerdings von grosser Bedeutung sein kann; aber auch wirtschaftspolitisch stellt sich für den Kanton die Frage, ob er all die Risiken, die mit einer solchen Beteiligung verbunden sind, übernehmen will, ob er der Erdölausbeutung – praktisch handelt es sich um diese – eine innenpolitische Note zukommen lassen oder ob er sagen will: Hände weg, soweit es den Staat betrifft! – Das ist eine Frage von ausserordentlicher Bedeutung. Hier sollte dem Volk der Entscheid nicht einfach entzogen werden. Ich frage mich, ob es für die Volksabstimmung dieses Gesetzes, das doch etwas Neues, Fremdes, Eigenartiges bringt, klug ist, wenn wir die Kompetenzen möglichst konzentrieren, d. h. die Erteilung der Konzessionen dem Regierungsrat und die Beteiligung des Staates an Ausbeutungsgesellschaften dem Grossen Rat überlassen. Es wäre sicher besser, wenn das Volk beim Entscheid in solchen Fragen mitwirken könnte, um so mehr, als es sich um sehr grundsätzliche Dinge handelt.

Dübi, Präsident der Kommission. Ich bin sehr gerne bereit, diese Frage zuhanden der zweiten Lesung von der Kommission noch einmal überprüfen zu lassen. Je nachdem, wie entschieden wird, muss geprüft werden, ob in Artikel 5 eine Verdeutlichung vorgenommen werden muss, aus der klar hervorgeht, ob Artikel 6 der Staatsverfassung spielen muss, wenn ein Beschluss des Grossen Rates über die Beteiligung des Staates an einer Ausbeutungsgesellschaft die Finanzkompetenzgrenze überschreitet.

Leuenberger. Ich bin froh, dass die Kommission bereit ist, diesen Artikel zur Neuüberprüfung zurückzunehmen. Ich teile durchaus die Überlegungen von Herrn Dr. Schorer. Wenn man schon den Entscheid über die Beteiligung des Staates an einer Ausbeutungsgesellschaft über eine Million

hinaus dem Grossen Rat übertragen will, sollte von der Kommission geprüft werden, in welcher Höhe diese Kompetenz an den Grossen Rat festgelegt werden soll. Ohne irgendeine Limite darf es nicht geschehen.

Präsident. Ich frage Herrn Dr. Ackermann an, ob er einverstanden ist, dass sein Antrag zuhanden der zweiten Lesung von der Kommission noch einmal überprüft wird.

Ackermann. Ich bin einverstanden.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Finanzielle Beteiligung des Staates

[1] Der Staat kann sich durch Beschluss des Grossen Rates an einer Schürf-, Erschliessungs- oder Ausbeutungsgesellschaft finanziell beteiligen.

[2] Für die Beteiligung des Staates an Ausbeutungsgesellschaften für Erdöl bleiben die besonderen Bestimmungen dieses Gesetzes vorbehalten (Art. 42).

Art. 6

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Abtretung und Verpfändung

Die Abtretung oder Verpfändung von Schürf- und Erschliessungsbewilligungen oder Ausbeutungskonzessionen bedarf der Genehmigung des Regierungsrates.

Art. 7

Dübi, Präsident der Kommission. Es handelt sich hier um einen ziemlich bedeutungsvollen Artikel. Ganz allgemein wird dem Grundeigentümer der Anspruch auf volle Vergütung des Sachschadens, des Ertragsausfalles sowie weiterer Nachteile (Inkonvenienzen) eingeräumt. Damit die Ansprüche des Grundeigentümers unter allen Umständen gewahrt werden, muss eine Kaution geleistet werden. Über die Höhe der Entschädigungen soll der Enteignungsrichter nach den Vorschriften des Enteignungsgesetzes entscheiden. Obwohl die Kommission wünscht, dass das Enteignungsgesetz revidiert wird, kann trotzdem ohne weiteres auf dessen Vorschriften über die Entschädigungen verwiesen werden; diese Vorschriften halten nämlich ausführlich fest, nach welchen Überlegungen und Gesichtspunkten die Entschädigungen zu bestimmen sind.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Entschädigung des Grundeigentümers, Kaution

[1] Der Grundeigentümer hat Anspruch auf volle Vergütung des Sachschadens, des Ertragsausfalles sowie weiterer Nachteile (Inkonvenienzen), die ihm aus Schürf-, Erschliessungs- und Ausbeutungarbeiten erwachsen.

[2] Zur Sicherstellung des Entschädigungsanspruches des Grundeigentümers und der Kosten der Wiederherstellung des früheren Zustandes hat der aus der Bewilligung oder Konzession Berechtigte eine angemessene Kaution zu leisten, deren Höhe durch die Forstdirektion bestimmt wird.

[3] Wenn sich die Verhältnisse wesentlich ändern, kann die Forstdirektion eine Erhöhung der Kaution verlangen.

[4] Die endgültige Festsetzung der Entschädigung erfolgt im Streitfall durch den Enteignungsrichter nach den Vorschriften des Enteignungsgesetzes.

Art. 8

Dübi, Präsident der Kommission. Nach Artikel 8 kann der Grundeigentümer vom Konzessionär die käufliche Übernahme des Grundstückes verlangen, das für die Ausbeutung beansprucht werden muss.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Pflicht zum Erwerb des Grundstückes

[1] Der Grundeigentümer kann vom Konzessionär die käufliche Übernahme des Grundstückes verlangen, wenn ihm der Genuss oder die Bewirtschaftung des Bodens länger als drei Jahre entzogen wird, oder wenn der Boden zur bisherigen Bewirtschaftung dauernd unbrauchbar geworden ist.

[2] Über die Pflicht zur Übernahme und die Höhe des Erwerbspreises entscheidet im Streitfall der Enteignungsrichter.

Art. 9

Dübi, Präsident der Kommission. Wenn in Artikel 8 der Grundeigentümer vom Konzessionär verlangen kann, das Grundstück käuflich zu erwerben, so ist umgekehrt in Artikel 9 dem Konzessionär eine etwas stärkere Stellung eingeräumt. Es wird ihm nämlich im Notfall sogar das Enteignungsrecht des Grundstückes zugebilligt, wenn die Grundstücke oder dinglichen Rechte nicht auf anderem Wege gesichert werden können. Dieser Artikel gab in der Kommission ziemlich viel zu reden. Man ist der Meinung, die Parteien sollten zuerst versuchen, unter sich einig zu werden, also freihändig zu kaufen oder eine Dienstbarkeit (Baurecht usw.) zu errichten. Wenn das alles nicht genügt, kann die Enteignung nachgesucht werden. Ich mache aber darauf aufmerksam, dass die Enteignung nur dann beim Grossen Rat nachgesucht werden kann, wenn sie im öffentlichen Wohle liegt. Wenn dieses öffentliche Wohl nicht nachgewiesen wird, kann man nicht enteignen.

Blatti. Artikel 9 ist ein ausserordentlich wichtiger Artikel für jene, die davon betroffen werden. Das Recht zur Enteignung wird hier dem Regierungsrat übertragen, sofern es das öffentliche Wohl erfordert, ein solches Grundstück zu enteignen. Der Kommissionspräsident hat in seinem Eintretensreferat auf das Enteignungsgesetz von 1868 hingewiesen. Die alten Gesetze haben den Vorteil, dass sie nicht nur von Juristen begriffen werden können. Das Gesetz ist noch in Kraft. In Artikel 2

heisst es: «Die zwangsweise Entziehung von Grundeigentum oder darauf bezüglichen Rechten kann nur auf Grund eines Dekretes des Grossen Rates erfolgen.» Nach meiner Meinung darf der Grosse Rat – das hat mit Misstrauen gegenüber der Regierung nichts zu tun – nicht einfach auf seine Rechte und seine Verantwortung verzichten. Eine Enteignung ist in der Regel ein schwerer Eingriff in die privaten Eigentumsverhältnisse; nicht nur Einzelpersonen, sondern auch Korporationen können davon betroffen werden. Es handelt sich bei dieser Materie nicht nur um ein Durchleitungsrecht oder nur um verhältnismässig kleine Landstücke; es kann sich um sehr viel Land handeln. Darum stellen wir den Antrag, dass für die Enteignung nicht der Regierungsrat, sondern der Grosse Rat zuständig sein soll.

Schilling. Wir haben hier den Ausdruck «öffentliches Wohl». Ich weiss nicht, ob dieser Ausdruck richtig ist. Auf jeden Fall haben wir mit dieser Bezeichnung nicht gerade die besten Erfahrungen gemacht. Der Ausdruck «öffentliches Wohl» ist auch im Gesetz über den Warenhandel enthalten. Es ist für das Gericht ausserordentlich schwierig, festzustellen, ob etwas im öffentlichen Wohl liegt. Ich möchte daher eine Klarstellung, was man unter «öffentlichem Wohl» versteht. Unter Umständen sollte die Kommission Artikel 9 für die zweite Lesung zurücknehmen, um eventuell eine andere Formulierung zu finden.

Dübi, Präsident der Kommission. Ich mache darauf aufmerksam, dass das Enteignungsgesetz vom Jahre 1868, das der Grosse Rat ziemlich häufig anwenden muss, die Formulierung enthält, dass die zwangsweise Entziehung von Grundeigentum nur aus Gründen des öffentlichen Wohles erfolgen kann. Wir haben diese Formulierung übernehmen müssen, sonst weiss man plötzlich nicht mehr, was gilt. Nachdem man 100 Jahre lang den Begriff des öffentlichen Wohles im Grossen Rat angewendet hat, werden wir aus der Praxis wissen, was man darunter versteht. Ich wüsste nicht, welchen andern Ausdruck man dafür wählen sollte. Wenn schon das Expropriationsgesetz angerufen wird, soll man wenigstens nicht neue Verwirrungen schaffen, indem andere Begriffe eingeführt werden. Solange wir im Expropriationsgesetz das öffentliche Wohl als wichtigste Voraussetzung für eine Enteignung haben, müssen wir diesen Ausdruck beibehalten. Das hat uns auch dazu geführt, der Regierung in einem Postulat den Auftrag zu erteilen, das Expropriationsgesetz zu revidieren. Vielleicht kommt man in diesem Zusammenhang zu einer anderen Umschreibung dieses Begriffes. Wir konnten aber in der Kommissionsberatung unmöglich sozusagen aus dem Handgelenk etwas Neues finden, das besser befriedigt als der Ausdruck «öffentliches Wohl».

Herr Blatti stellt den Antrag, die Erteilung des Enteignungsrechtes an den Konzessionär sei dem Grossen Rat vorzubehalten. Man könnte diesen Antrag zur Prüfung für die zweite Lesung entgegennehmen. Auf jeden Fall ist der Grosse Rat normalerweise für Enteignungen zuständig. Wir sind, wie gesagt, bereit, die Frage für die zweite Lesung noch einmal zu überprüfen.

Präsident. Herr Schneider verzichtet auf das Wort.

Buri, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich habe gemeint, Herr Grossrat Schneider schlage vor, den Ausdruck «öffentliches Interesse» aufzunehmen. Ich wollte eigentlich zu diesem Vorschlag sprechen. Der Begriff «öffentliches Wohl» ist ein feststehender Begriff. Wir haben in der Kommission abgeklärt, dass er umfassender ist als der Begriff «öffentliches Interesse». Wir sind bereit, die aufgeworfene Frage für die zweite Lesung entgegenzunehmen. Ich glaube nicht, dass die Regierung darauf besteht, die Bewilligung zur Expropriation erteilen zu können.

Präsident. Ist Herr Blatti einverstanden, dass sein Antrag zur Prüfung für die zweite Lesung entgegengenommen wird?

Blatti. Ich bin einverstanden.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Enteignungsrecht des Konzessionärs

[1] Erfordern es Gründe des öffentlichen Wohls, so erteilt der Regierungsrat dem Konzessionär das Enteignungsrecht für den Erwerb der zum Bau des Werkes nötigen Grundstücke und dinglichen Rechte, sofern er diese nicht freihändig kaufen oder eine ausreichende Dienstbarkeit (Baurecht usw.) erwerben kann.

[2] Über die Höhe der Entschädigung entscheidet im Streitfall der Enteignungsrichter nach den Vorschriften des Enteignungsgesetzes.

Art. 10

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Baubewilligungen

[1] Für alle Baubewilligungen sind Schürfer, Erschliesser und Konzessionär den speziellen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere den Gemeindebaureglementen, unterstellt.

[2] Der Regierungsrat ist befugt, nach Anhörung der Gemeinde Ausnahmebewilligungen zu erteilen.

Art. 11

Dübi, Präsident der Kommission. In diesem Artikel ist enthalten, was in den Richtlinien der Kantone zur Wahrung der allgemeinen Interessen vorgesehen wurde. Wenn eine Konzession erteilt werden soll, müssen alle Sicherungsmassnahmen vorliegen und die Interessen des Landschaftsschutzes usw. gewahrt werden. Mehr oder weniger ist alles vorbehalten, was berücksichtigt werden soll, sogar der Lärm.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Sicherheitsmassnahmen, Natur-, Landschafts- und Heimatschutz

Alle Anlagen müssen den Anforderungen der Bausicherheit, des Schutzes von Leben und Gesundheit der Arbeiter, der Sicherheit der Bevöl-

kerung, des öffentlichen Verkehrs, der Wahrung der Interessen der Landesverteidigung sowie des Natur-, Landschafts- und Heimatschutzes genügen.

Insbesondere ist jeder Lärm bei Tag oder Nacht, der die öffentliche Ruhe wesentlich beeinträchtigt, zu vermeiden. Der Regierungsrat ist zur Aufstellung besonderer Bedingungen befugt.

Art. 12

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Gewässerschutz

[1] Bei allen Projektierungs- und Ausführungsarbeiten sind die erforderlichen Massnahmen zu ergreifen, um eine Beeinträchtigung des Grundwassers, der Quellen und der Oberflächengewässer zu vermeiden.

[2] Für die Entnahme von Trink- und Gebrauchswasser bleiben die Vorschriften des Gesetzes über die Nutzung des Wassers vom 3. Dezember 1950 vorbehalten.

Art. 13

Dübi, Präsident der Kommission. Auf den ersten Blick kommt einem die Bestimmung in einem Gesetz, dass Schürfer, Erschliesser und Konzessionär für leitende Stellungen bei gleicher Qualifikation Schweizerbürgern den Vorzug geben sollen, etwas sonderbar vor. Dasselbe gilt für Büropersonal, gelernte und ungelernte Arbeiter. Diese Bestimmung wurde aufgenommen, weil wir im Inland auf diesem Gebiet gar keine Erfahrungen besitzen. Es gibt in Amerika und im Orient eine ganze Anzahl schweizerischer Fachleute, Geologen, die bei Erdölgesellschaften tätig sind und uns ihre Erfahrungen gerne zur Verfügung stellen würden, wenn sie zum Zuge kämen. Das ist aber nicht so leicht, weil weitgehend Ausländer den Ton angeben. Es läge jedoch im nationalen Interesse, wenn solche Schweizer ihre Kenntnisse und Erfahrungen in unserem Lande nutzbringend anwenden könnten, sofern wir fündige Stellen haben, wobei ich hervorheben möchte, dass es für uns interessanter wäre, Erdgas statt Erdöl zu finden, weil es möglich ist, mit Erdgas ganze Städte zu versorgen.

Gullotti. Ich bin grundsätzlich mit der Idee einverstanden, dass Schweizerbürgern der Vorzug gegeben werden soll. Irgendwie muss aber auch eine Sicherung in bezug auf die Ansprüche bestehen. Eine solche Sicherung haben wir bekanntlich auch bei der Vergebung von Arbeiten. Diese Frage sollte für die zweite Lesung überprüft werden. Der erste Absatz von Artikel 13 müsste eigentlich lauten: «Schürfer, Erschliesser und Konzessionär sollen für leitende Stellungen bei gleicher Qualifikation und gleichen Ansprüchen Schweizerbürgern den Vorzug geben.»

Winzenried. Niemand hier im Rate kann mir wohl den Vorwurf machen, dass ich eine vernünftige Gewerkschaftspolitik nicht unterstütze. Ich lehne aber immer wieder gesetzliche Eingriffe ab, wenn nicht eine zwingende Notwendigkeit dazu besteht oder wenn kein dringendes Bedürfnis nachgewiesen werden kann. Ich bin deshalb erstaunt, dass man bei Artikel 13 versuchen will, in ein Bergwerkgesetz engherzige fremdenpolizeiliche Bestimmungen aufzunehmen. Einverstanden bin ich mit dem Grundsatz, dass Schürfer, Erschliesser und Konzessionär für die leitenden Stellungen Schweizerbürgern eine gewisse Priorität einräumen sollen. Unklar ist mir aber, welche Instanz zuständig sein soll, um in einem Streitfall zu entscheiden, ob die nötige Qualifikation vorhanden ist oder nicht. Ich wäre für eine Präzisierung dankbar. Ablehnen muss ich dagegen, dass man auch das Büropersonal sowie die gelernten und ungelernten Arbeiter miteinbezieht. Es kommt mir vor, als ob gewisse Kreise noch nie etwas von der EWG und EFTA gehört hätten, von der zwingenden Notwendigkeit, uns ebenfalls der neuen europäischen Grossraumwirtschaft anzuschliessen, denn sonst wüssten sie, dass solche Bestimmungen in direktem Widerspruch zu sämtlichen EWG-Bestrebungen stehen, welche auf dem Arbeitsmarktgebiet eine weitgehende Freizügigkeit anstreben. Ich habe volles Verständnis dafür, dass man unseren Landsleuten bei der Anstellung eine Priorität einräumt; dieses Prinzip gesetzlich zu verankern, geht aber zu weit, insbesondere auch deshalb, weil wir uns bewusst sein müssen, dass derartige gesetzliche Bestimmungen sich sehr wohl auch gegen unsere unzähligen Landsleute im Ausland richten können. Ich möchte nicht auf die unglückliche Inspektionsreise des italienischen Arbeitsministers Sullo zurückkommen; aber seine scharfen Attacken sind zum Teil gerade daraus entsprungen, weil wir in unserem Land Schweizer und Ausländer in gesetzlichen Bestimmungen, wie z. B. bei der Ausrichtung von Kinderzulagen, verschieden behandeln. Ich glaube auch, dass gerade die Kreise, die unter der Abwanderung der Arbeitskräfte am meisten leiden, gar kein Interesse daran haben können, die natürlichen Wettbewerbsbedingungen auf dem Arbeitsmarkt noch mehr einzuschränken, insbesondere auch, weil von der technischen Seite her keine Notwendigkeit besteht, die Arbeiterschaft und das Büropersonal ebenfalls einzubeziehen. Ich beantrage deshalb, Absatz 2 von Artikel 13 zu streichen.

Witschi. Ich kann mich dem Antrag von Herrn Kollege Winzenried anschliessen, denn ich hatte die Absicht, einen ähnlichen Antrag zu begründen. Für den Fall, dass Artikel 13 in dieser oder jener Fassung angenommen werden sollte, möchte ich doch wünschen, nicht unnötigerweise zwei Sätze zu machen, wenn einer genügt. Ich nehme an, dass der zweite Satz vom Büropersonal und den gelernten und ungelernten Arbeitern nachträglich von der Kommission aufgenommen wurde. Er müsste eigentlich in den Satz des ersten Abschnittes eingebaut werden. Ich bitte Sie, diese Anregungen für die zweite Lesung zu überprüfen.

Präsident. Ich mache Herrn Witschi darauf aufmerksam, dass die ganze Vorlage noch vor die Redaktionskommission kommt.

Mischler. Nach dem Votum von Herrn Kollege Winzenried bin ich gezwungen, ein paar Ausfüh-

rungen zu diesem Artikel 13 zu machen. Wir müssen uns mit dem Text befassen, wie er vorliegt. Wir erlassen dieses Gesetz übrigens nicht nur für die Zeit einer überspitzten Konjunktur; es muss vielmehr wieder einige Jahrzehnte in Kraft bleiben. Bei gleicher Qualifikation ist es sicher am Platze, dass den Schweizerbürgern der Vorzug gegeben wird.

Nun möchte ich aber gegenüber Herrn Winzenried noch etwas richtigstellen. Wenn er sagt, wir hätten beim Gesetz über die Kinderzulagen die Schweizer gegenüber den Ausländern privilegiert, so stimmt das nicht. Wir haben damals einfach erklärt, Kinderzulagen sollten dort ausgerichtet werden, wo wir eine Kontrolle ausüben können. Vor allem wiesen wir auf die Möglichkeit zwischenstaatlicher Abmachungen hin, auf Grund deren die Gewähr für eine Kontrolle gegeben ist. Ich darf für mich in Anspruch nehmen, dass ich mindestens so oft wie er Gelegenheit hatte, den Grundsatz der Gleichbehandlung ausländischer Arbeitskräfte gegenüber Schweizern zu unterstreichen und hochzuhalten. Es geht in keiner Weise darum, die ausländischen Arbeitskräfte anders zu behandeln als die Schweizer. Es wäre aber falsch, wenn man im Zusammenhang mit unserer jetzigen Diskussion dieses Problem in den Vordergrund stellen wollte. Ich bitte den Grossen Rat, Artikel 13 unverändert anzunehmen.

Dübi, Präsident der Kommission. Es stimmt nicht, dass der zweite Absatz von Artikel 13 in der Kommission dazugekommen wäre. Der Artikel lag der Kommission in der jetzigen Fassung vor. Ich muss selber gestehen, dass dieser Artikel vielleicht etwas zu weit geht. Ich bitte sie jedoch, die Bedeutung dieses Artikels nicht zu überschätzen. Es heisst ausdrücklich «sollen», nicht «müssen». Es handelt sich mehr um eine deklamatorische Bestimmung. Man will sagen: Berücksichtigt Schweizer, wenn solche zur Verfügung stehen. – Wir können, gestützt auf diesen Artikel, keinen einzigen Schürfer, Erschliesser oder Konzessionär verpflichten, einen Schweizer anzustellen. Man will nur irgendwie einen Druck ausüben.

Wenn nur der Streichungsantrag von Herrn Winzenried zur Diskussion stünde, würde ich sagen, der Grosse Rat soll darüber abstimmen; aber nachdem Herr Gullotti auch noch die Frage bezüglich der Ansprüche aufgegriffen hat, müssen wir diesen Artikel zuhanden der zweiten Lesung noch einmal näher überprüfen.

Buri, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Herr Kommissionspräsident hat gesagt, man habe in der Kommission diesen Artikel so übernommen, wie er im Entwurf vorliegt. Ich möchte ergänzen, dass der Artikel bereits im mittelschweizerischen Konkordat in dieser Fassung vorgesehen war, und zwar deshalb, weil seinerzeit gewisse Klagen gehört wurden, dass schweizerische Spezialisten in Erdöl- und auch in Atomenergiefragen bei uns nicht zu Gnaden kommen, sondern abwandern müssen. Man hat sich schon damals gefragt, ob diese Bestimmung einen praktischen Wert habe; denn es ist wohl anzunehmen, dass Schweizer, die bei internationalen Erdölgesellschaften tätig sind, sowieso auf eine Offerte verzichten.

Dass die «Ansprüche», von denen Herr Gullotti gesprochen hat, berücksichtigt werden müssen, ist selbstverständlich. Wir können prüfen, ob man diese Ansprüche hier erwähnen soll.

Herr Grossrat Mischler hat hervorgehoben, dass das Gesetz nicht für eine momentane Situation geschaffen werde. Wenn das Gesetz wieder hundertjährig werden sollte, könnte man sich ohne weiteres vorstellen, dass dieser Artikel 13 eine gewisse Bedeutung hat. Ich schliesse mich dem Vorschlag des Herrn Kommissionspräsidenten an, den Artikel zuhanden der zweiten Lesung noch einmal zu überprüfen.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Berücksichtigung schweizerischer Arbeitskräfte

Schürfer, Erschliesser und Konzessionär sollen für leitende Stellungen bei gleicher Qualifikation Schweizerbürgern den Vorzug geben.

Dasselbe gilt für Büropersonal, gelernte und ungelernte Arbeiter.

Art. 14 bis 17

Angenommen.

Beschluss:

Art. 14

Marginale: Wissenschaftliche Forschung, Funde

[1] Die wissenschaftliche Forschung darf vom Schürfer, Erschliesser oder Konzessionär nicht eingeschränkt werden.

[2] Funde von wissenschaftlicher oder kulturhistorischer Bedeutung sind der Forstdirektion unverzüglich zu melden (Art. 724 ZGB).

Art. 15

Marginale: Wiederherstellung des früheren Zustandes

Nach Abschluss der Schürf-, Erschliessungs- und Ausbeutungsarbeiten ist der frühere Zustand der Grundstücke so rasch und soweit als möglich wieder herzustellen. Die im einzelnen zu treffenden Massnahmen werden durch die Forstdirektion bestimmt.

Art. 16

Marginale: Schadenhaftung

[1] Schürfer, Erschliesser und Konzessionär haften für allen durch den Bau und den Betrieb des Werkes entstandenen Schaden gemäss den Bestimmungen der Zivilgesetzgebung.

[2] Sie haben gegenüber dem Staat keinerlei Entschädigungsanspruch, wenn sie durch äussere Ereignisse oder durch das Verhalten Dritter geschädigt oder in der Ausübung ihrer Tätigkeit behindert werden.

[3] Bei vorübergehender Erschwerung oder Unterbrechung der Ausbeutung wegen dringender wasserbaupolizeilicher Arbeiten oder Vorkehren des Gewässerschutzes entsteht ebenfalls kein Anspruch auf Entschädigung.

Art. 17

Marginale: Ausweis über Kaution und Haftpflichtversicherung

[1] Schürf- und Erschliessungsbewilligungen sowie Ausbeutungskonzessionen dürfen erst nach Leistung der festgesetzten Kaution und nach Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung erteilt werden.

[2] Erweist sich die Haftpflichtversicherung als unzureichend, so kann die Forstdirektion eine Erhöhung verlangen.

Art. 18 bis 20

Dübi, Präsident der Kommission. Ich möchte zu den Artikeln 18, 19 und 20 gesamthaft eine Bemerkung vorausschicken. Es handelt sich bei diesen Bestimmungen um das Erlöschen, um den Entzug und den Rückzug einer Bewilligung oder einer Konzession. Erteilte Bewilligungen erlöschen automatisch, wenn die Frist, für die sie erteilt wurden, abgelaufen ist oder wenn darauf verzichtet wird. Sie können vom Regierungsrat entzogen werden, wenn gegen Auflage oder Bestimmungen dieses Gesetzes trotz Mahnung verstossen wird. Das ist auch der Fall bei den Ausbeutungskonzessionen. Wenn ein Konzessionär in grober Art und Weise trotz Mahnung Vorschriften des Gesetzes oder Auflagen in den Konzessionsurkunden nicht beachtet oder wenn sich die Vermögensverhältnisse des Konzessionärs erheblich verschlechtern, kann die Regierung eine Ausbeutungskonzession entziehen.

Aus Gründen des öffentlichen Wohls kann sodann der Grosse Rat eine Konzession zurückziehen, allerdings nur gegen volle Entschädigung. Wer das Risiko hatte, den Aufwand machte und schliesslich auf fündige Stellen stiess, hat Anspruch auf volle Vergütung aller Aufwendungen. Es wäre natürlich nicht angebracht, wenn der Staat sagen könnte: Forsche, bohre, wende 20 bis 30 Millionen auf, und wenn du Erfolg hast, dann komme ich, der Staat, und sage: «Mohr, du hast deine Pflicht getan, du kannst gehen.» – Darum darf ein Rückzug der Konzession nur ausgesprochen werden, wenn es das öffentliche Wohl erheischt und volle Entschädigung geboten wird.

Ingold. Ich möchte zu Artikel 20 die Frage aufwerfen, ob die Bestimmung, wonach der Rückzug dem Konzessionär mindestens drei Jahre vorher anzukündigen ist, nicht allzu lange erscheint. Ich wäre sehr froh, wenn ich darüber aufgeklärt würde. Wenn das öffentliche Wohl gestört werden sollte, sei es durch Abgraben oder Verunreinigung des Wassers, sollte man nicht drei Jahre warten müssen, bis der Rückzug einer Konzession erfolgen kann.

Dübi, Präsident der Kommission. Ich verweise Herrn Ingold auf Artikel 12. Bevor eine Konzession erteilt wird, ist genau abzuklären, ob die Trink- oder Gebrauchwasserversorgung irgendwie beeinträchtigt werden könnte. Der Staat hat nach Artikel 12 die Pflicht, in der Konzessionsurkunde festzulegen, dass die Konzession automatisch zurückfalle, wenn irgendwie die Trinkwasserversorgung beeinträchtigt oder verunmöglicht würde. Der Gewässerschutz wurde extra in einen besonderen Artikel aufgenommen, denn er geht allem anderen voran. Wenn man voraussieht, dass durch eine Ausbeutung die Wasserversorgung eines grossen Gebietes irgendwie gefährdet würde, kann die Konzession überhaupt nicht erteilt werden. Herr Ingold kann beruhigt sein. Wenn ein Unheil droht, muss man nicht drei Jahre warten.

Buri, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Über die Frage des öffentlichen Wohles und der vollen Entschädigung wurde in der Kommission eingehend gesprochen. Wenn es sich um ein gutes Geschäft handelt, kann natürlich der Staat nicht einfach erklären, hier liege das öffentliche Wohl vor. Hier läge nur das Interesse vor. Wenn die Stadt Bern zum Beispiel kein Gas mehr hätte, weil keine Kohle mehr eingeführt werden könnte, in der Nähe der Stadt jedoch ein Konzessionär Erdgas ausbeutet, wäre es möglich, den Rückzug der Konzession einzuleiten.

Die drei Jahre, von denen in Artikel 20 die Rede ist, bedeuten den letzten Termin, der in Frage kommt. Der Text, wie er vorliegt, entspricht allen Voraussetzungen, die gestellt werden müssen. Herr Prof. Roos hat in der Kommission erwähnt, dass in diesem Artikel eine enge Anlehnung an das Wasserrecht gesucht wurde.

Präsident. Herr Ingold hat keinen Antrag gestellt. Ich frage ihn an, ob er von der Auskunft befriedigt ist.

Ingold. Ja.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 18

Marginale: Erlöschen und Entzug der Schürf- oder der Erschliessungsbewilligung

[1] Schürf- oder Erschliessungsbewilligungen erlöschen:

a) nach Ablauf,

b) durch Verzicht.

[2] Sie können vom Regierungsrat entzogen werden:

a) wenn der Schürfer oder Erschliesser in gröblicher Weise oder trotz Mahnung fortgesetzt gegen Auflagen oder Bestimmungen dieses Gesetzes verstossen;

b) wenn diese innerhalb der ihnen bewilligten Frist wesentliche Schürf- oder Erschliessungsarbeiten nicht ausführen.

Art. 19

Marginale: Entzug der Konzession

Die Ausbeutungskonzession kann vom Regierungsrat entzogen werden:

a) wenn der Konzessionär in gröblicher Weise oder trotz Mahnung fortgesetzt gegen die Vorschriften dieses Gesetzes, die Konzessionsbestimmungen oder gegen besondere Auflagen verstösst;

b) wenn sich die Vermögensverhältnisse des Konzessionärs erheblich verschlechtern.

Art. 20

Marginale: Rückzug der Konzession

[1] Aus Gründen des öffentlichen Wohls kann der Grosse Rat die Konzession jederzeit gegen volle Entschädigung zurückziehen. Der Rückzug ist dem Konzessionär mindestens drei Jahre vorher anzukündigen.

[2] Über die Höhe der Entschädigung entscheidet im Streitfall der Enteignungsrichter.

Art. 21 und 22

Angenommen.

Beschluss:

Art. 21

Marginale: Aufsicht

[1] Die Organe der Forstdirektion sind jederzeit befugt, die Schürf-, Erschliessungs- und Ausbeutungsstellen zu betreten, die Einrichtungen und Arbeiten zu besichtigen, Muster der mineralischen Rohstoffe zu entnehmen und technische Kontrollarbeiten durchzuführen.

[2] Werden Handlungen oder Unterlassungen festgestellt, die für die Erhaltung oder die spätere Ausbeutung der Lagerstätte als nachteilig oder für Leben und Gesundheit als gefährlich erkannt werden, so setzt die Forstdirektion eine Frist fest, innerhalb welcher diese Handlungen einzustellen, Unterlassungen nachzuholen und Gefahren zu beseitigen sind.

Art. 22

Marginale: Schweigepflicht

[1] Behörden, Beamte und Experten sind zur Geheimhaltung ihrer Wahrnehmungen und Kenntnisse im Zusammenhang mit der Tätigkeit von Schürfern, Erschliessern und Konzessionären verpflichtet, soweit die Bekanntgabe deren berechtigte Interessen beeinträchtigen könnte.

[2] Diese Schweigepflicht erlischt 3 Jahre nach Wegfall der Schürf- oder Erschliessungsbewilligung, sofern nicht für den gleichen Gegenstand eine Konzession erteilt wurde. Auf jeden Fall erlischt die Schweigepflicht 3 Jahre nach Wegfall der Konzession.

[3] Die Schweigepflicht gilt nicht für Feststellungen an Grundwasservorkommen.

2. Abschnitt

Feste mineralische Rohstoffe

I. Die Schürfung

Art. 23

Dübi, Präsident der Kommission. In Artikel 23 wird dem Grundeigentümer eine gewisse Schürffreiheit kraft Gesetz eingeräumt. Bei festen mineralischen Rohstoffen hat der Eigentümer ohne weiteres das Recht, auf seinem Grund und Boden zu schürfen, solange nicht eine Schürfbewilligung an eine Drittperson erteilt ist. Er muss nur der Forstdirektion davon Kenntnis geben.

Buri, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die vorliegende Fassung entspricht genau der heutigen Praxis in bezug auf die festen mineralischen Rohstoffe. Anders ist es beim Erdöl, wo für das Schürfen und Bohren eine Bewilligung erforderlich ist. Darin liegt der Unterschied.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Schürfrecht

[1] Der Grundeigentümer ist nach vorheriger Anzeige an die Forstdirektion befugt, auf seinem Grund und Boden zu schürfen, solange eine Schürfbewilligung an Dritte nicht erteilt ist. Die Forstdirektion kann sichernde Massnahmen anordnen oder nach Art. 26 Abs. 2 das Schürfen verbieten.

[2] In allen übrigen Fällen ist das Schürfen nach mineralischen Rohstoffen bewilligungspflichtig.

[3] Schürfungen in Grundwassergebieten sowie die Vornahme geophysikalischer Untersuchungen sind in allen Fällen bewilligungspflichtig, soweit sie mit Bohrungen oder Sprengungen verbunden sind.

[4] Der Regierungsrat erlässt Vorschriften über Umgrenzung und Längen/Breitenverhältnis des Schürfgebietes.

Art. 24

Dübi, Präsident der Kommission. In Artikel 24 ist das Verfahren bei Schürfbewilligungen aufgeführt. Abschnitt 1 gibt dem Berechtigten die Befugnis, auf fremdem Grundeigentum zu schürfen. Wichtig ist Absatz 5. Der Grundeigentümer muss vor der Erteilung der Konzession von der Regierung bzw. von der Forstdirektion angehört werden. Er hat also ein gesetzlich gesichertes Mitspracherecht.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Schürfbewilligung

[1] Die Schürfbewilligung gibt dem Berechtigten die Befugnis, auf fremdem Grundeigentum zu schürfen.

[2] Das Gesuch um Erteilung einer Schürfbewilligung ist mit den erforderlichen Unterlagen beim Regierungsstatthalter des Amtsbezirkes einzureichen, in welchem das zu untersuchende Grundstück liegt.

[3] Der Schürfer ist verpflichtet, der Forstdirektion das Programm, den Beginn und die Einstellung der Schürfarbeiten anzuzeigen.

[4] Grundeigentümer und Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, die Schürfarbeiten zu dulden sowie Markierungen und andere Vorkehren des Schürfers zu belassen.

[5] Vor der Erteilung der Bewilligung ist der betroffene Grundeigentümer anzuhören.

[6] Im Gebiet eines verliehenen Schürfrechtes oder einer Ausbeutungskonzession darf keine

weitere Schürfbewilligung für denselben mineralischen Rohstoff an Dritte erteilt werden.

Art. 25

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Dauer der Schürfbewilligung

Die Schürfbewilligung wird auf die Dauer eines Jahres erteilt. Sie kann auf begründetes Gesuch hin jeweils um ein Jahr verlängert werden, erlischt jedoch in jedem Falle nach einer Gesamtdauer von drei Jahren.

Art. 26

Dübi, Präsident der Kommission. In Artikel 26 wird das Verbot aufgestellt, auf öffentlichen Strassen, Plätzen, Bahnanlagen, Friedhöfen und in Naturschutzgebieten zu schürfen. In der Nähe von Gebäuden, Gärten und so weiter darf nur geschürft werden, wenn überwiegende öffentliche Interessen bestehen.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Verbot von Schürfarbeiten

[1] Das Schürfen ist verboten auf öffentlichen Strassen, Plätzen, Bahnanlagen, Friedhöfen und in Naturschutzgebieten.

[2] In der Nähe von Gebäuden und andern Werken, in Gärten, Hofstatten und Naturschutzgebieten darf nur geschürft werden, wenn überwiegende öffentliche Interessen bestehen.

[3] Die Mindestentfernungen werden in der Bewilligung festgesetzt.

Art. 27 und 28

Angenommen.

Beschluss:

Art. 27

Marginale: Verfügungsrecht des Schürfers

Der Schürfer ist befugt, über die bei seinen Schürfarbeiten geförderten mineralischen Rohstoffe zu verfügen, soweit dies zur Abklärung der Abbauwürdigkeit der Lagerstätte notwendig ist.

Art. 28

Marginale: Berichterstattung

Der Schürfer hat nach Weisung der Forstdirektion Berichte, Arbeitsrapporte, Pläne, Karten, Profile und Gesteinsproben abzuliefern.

II. Die Ausbeutung

Art. 29

Dübi, Präsident der Kommission. In Artikel 20 ist der Inhalt der Ausbeutungskonzession enthalten. Der Konzessionär erhält das Recht, dem Hoheitsrecht des Staates unterliegende mineralische Rohstoffe innerhalb bestimmter Grundstücke zu gewinnen und auszubeuten.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Recht des Konzessionärs

[1] Durch die Erteilung der Ausbeutungskonzession erhält der Konzessionär das Recht, dem Hoheitsrecht des Staates unterliegende mineralische Rohstoffe innerhalb bestimmter Grundstücke zu gewinnen.

[2] Die mineralischen Rohstoffe und die betroffenen Grundstücke sind in der Konzessionsurkunde genau zu bezeichnen.

Art. 30

Dübi, Präsident der Kommission. In diesem Artikel wird dem Schürfer ein Vorrecht eingeräumt, wie schon aus dem Marginale hervorgeht. Wenn der Schürfer mineralische Rohstoffe nachweisen kann und sich um eine Ausbeutungskonzession bewirbt, hat er gegenüber andern Konzessionsbewerbern das Vorrecht auf Erteilung der Ausbeutungskonzession. Wenn jemand geschürft hat und auf eine fündige Stelle gestossen ist, kann nicht plötzlich ein anderer kommen und die Ausbeutungskonzession für sich fordern. Es ist also nicht von so grosser Bedeutung, ob der Grosse Rat oder der Regierungsrat Konzessionsbehörde ist. Wer zuerst die Schürfbewilligung erhalten hat, ist gegenüber jedem andern Konzessionär privilegiert. Das ist in Artikel 30 gesetzlich verankert.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Vorrecht des Schürfers

[1] Kann der Schürfer ein abbauwürdiges Vorkommen des in der Schürfbewilligung bezeichneten mineralischen Rohstoffes nachweisen, so hat er Anspruch auf Erteilung der Ausbeutungskonzession, sofern er die übrigen gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt. Für das durch die Konzessionsurkunde nicht erfasste Gebiet behält die Schürfbewilligung ihre Gültigkeit.

[2] Werden innerhalb des Schürf- oder Konzessionsgebietes andere mineralische Rohstoffe entdeckt, so ist die Forstdirektion unverzüglich zu benachrichtigen. Der Schürfer hat ein Vorrecht auf Erteilung einer Ausbeutungskonzession; ausgenommen sind Salzlagerstätten, Mineralien für die Erzeugung von Atomenergie, Erdöl und Erdgas und weitere feste, halbfeste, flüssige oder gasförmige Kohlenwasserstoffe.

[3] Wird dem Vorzugsberechtigten die Ausbeutungskonzession nicht erteilt, so hat er Anspruch auf eine angemessene Vergütung der Schürfkosten, sofern der mineralische Rohstoff durch Dritte ausgebeutet wird. Dieser Anspruch ist in der Konzessionsurkunde festzusetzen; er verjährt innert 10 Jahren seit der Entdeckung.

Art. 31

Dübi, Präsident der Kommission. Auch in diesem Artikel haben wir eine Bestimmung gegen die Überfremdung. Es wird verlangt, dass bei den Ausbeutungskonzessionen, handle es sich um natürliche Personen oder Personengemeinschaften, der Schweizerbürger im Vordergrund stehen muss.

Einzelne natürliche Personen müssen Schweizerbürger sein, bei einer Personengemeinschaft muss wenigstens die Mehrheit aus Schweizerbürgern bestehen. Das gleiche gilt für die juristischen Personen; nur hat man hier bei den festen mineralischen Rohstoffen im Gegensatz zum Erdöl nicht auch noch als Voraussetzung verlangt, dass die Mehrheit des Kapitals in schweizerischem Besitz sein müsse.

Winzenried. Während ich mich bei Artikel 13 gegen allzu engherzige nationale Auffassung auf dem Gebiet des Arbeitsmarktes zur Wehr setzte, weil ich überzeugt bin, dass sich hier das natürliche Kräftespiel selbst regulierend einschaltet, vertrete ich bei Artikel 31 die Meinung, dass wir uns gegen die Gefahr der finanziellen Überfremdung besser zu schützen haben, weil vielfach Kräfte am Werke sind, die nicht so leicht unter Kontrolle gehalten werden. Nach meiner Meinung ist die Bestimmung zu wenig wirksam, wenn wir zwar verlangen, dass die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungsrates in der Schweiz wohnhafte Schweizerbürger sein müssen, aber nicht gleichzeitig eine Sicherheit hinsichtlich der Kapitalzusammensetzung fordern.

Ich denke nicht vor allem an Konzessionsfirmen zur Ausbeutung von Schiefer; aber unter Umständen muss dieses Gesetz einmal auf das hochpolitische Uran angewendet werden, wo es zweifellos in unserem nationalen Interesse liegt, wenn wir die Ausbeutung auch kapitalmässig unter Kontrolle haben.

Das gleiche Prinzip ist übrigens in Artikel 40, wo es sich um Erdöl handelt, ebenfalls in Aussicht genommen. Ich stelle deshalb den Antrag, in Artikel 31 die Bestimmung aufzunehmen, dass sich das Gesellschaftskapital mehrheitlich in schweizerischem Eigentum befinden muss. Abschnitt 3 von Artikel 31 müsste also durch folgende Bestimmung ergänzt werden: «Das Gesellschaftskapital muss mehrheitlich in schweizerischem Eigentum sein. Wenn das öffentliche Wohl es erfordert, kann der Grosse Rat Ausnahmen gestatten.»

Dübi, Präsident der Kommission. Wir haben die von Herrn Winzenried angeschnittene Frage nicht besonders geprüft. Warum? Der zweite Abschnitt über feste mineralische Rohstoffe ist schon im alten Bergwerkgesetz vorhanden; er ist im vorliegenden Entwurf nur etwas modernisiert und den heutigen Verhältnissen angepasst worden. Wie Sie gehört haben, können Schwierigkeiten entstehen. Die Bemerkung wegen des Urans ist tatsächlich am Platze. Wir sind deshalb bereit, die Frage, ob auch hier das Gesellschaftskapital mehrheitlich in schweizerischem Eigentum sein muss, für die zweite Lesung noch einmal zu überprüfen, sofern Herr Winzenried damit einverstanden ist. Man sollte darüber nicht jetzt schon entscheiden. Die Sache muss überlegt werden. Es ist nämlich nicht ganz das gleiche, ob es sich um feste mineralische Rohstoffe oder um Erdöl handelt.

Präsident. Ich frage Herrn Winzenried, ob er einverstanden ist, dass sein Antrag zuhanden der zweiten Lesung überprüft wird?

Winzenried. Ich bin einverstanden.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Voraussetzungen der Konzession

[1] Die sich um eine Ausbeutungskonzession bewerbenden natürlichen Personen und die Mehrheit der Mitglieder von Personengemeinschaften müssen Schweizerbürger sein. Sie haben während der ganzen Konzessionsdauer ihren Wohnsitz in der Schweiz beizubehalten.

[2] Juristische Personen müssen während der ganzen Konzessionsdauer ihren Sitz in der Schweiz haben. Die Mehrheit der Mitglieder der Verwaltung müssen in der Schweiz wohnhafte Schweizerbürger sein und ihren Wohnsitz in der Schweiz während der ganzen Konzessionsdauer beibehalten.

[3] Der Bewerber muss die nötige Sicherheit für eine sachgemässe Erstellung der Anlagen und deren Betrieb bieten; er hat sich auch über die Finanzierung auszuweisen.

Art. 32 bis 35

Dübi, Präsident der Kommission. Ich möchte mich zu den Artikeln 32 bis 35 nur einmal äussern. Die Artikel 32 bis 35 enthalten jene Bestimmungen, bei denen der Grosse Rat seinerzeit beanstandete, er habe dazu überhaupt nichts zu sagen, da sie der Konzessionsurkunde vorbehalten seien. Hier ist nun genau das Verfahren bei der Bewerbung um eine Konzession aufgeführt. Das Konzessionsgesuch wird öffentlich aufgelegt. Die Forstdirektion hat die Pflicht, alle Gesuche und Einsprachen zu prüfen und zu entscheiden, was alles in der Konzessionsurkunde nach Artikel 35 festgelegt werden soll. In dieser Konzessionskurkunde müssen gemäss Artikel 35 Buchstabe d alle Bestimmungen betreffend Wasserbaupolizei und Gewässerschutz enthalten sein. Es ist somit nach jeder Richtung die Gewähr geboten, dass nicht übermarcht wird. Sonst habe ich zu den Artikeln 32 bis 35 keine Bemerkungen zu machen.

Friedli. In Artikel 4 Absatz 1 des Entwurfes heisst es: «Bewilligungen und Konzessionen können natürlichen oder juristischen Personen oder Personengemeinschaft erteilt werden.» In Artikel 32 heisst es: «Dieses (nämlich das Gesuch des Konzessionsbewerbers) hat insbesondere zu enthalten: a) Name, Wohnort und Heimat des Bewerbers.» Diese Formulierung von Artikel 32 befriedigt mich nicht recht, denn auch juristische Personen oder Personengemeinschaften können in Frage kommen. Ich bitte deshalb, für die zweite Lesung zu prüfen, ob man nicht Absatz 1 Buchstabe a von Artikel 32 folgendermassen ergänzen könnte: «Name, Wohnort und Heimat, bzw. Firma und Rechtssitz des Bewerbers und des zukünftigen Werkeigentümers.» Der gleiche Text käme auch für Artikel 35 Buchstabe a in Frage. Ich bitte die Kommission, diesen Vorschlag für die zweite Lesung zu überprüfen, damit wir eine konkrete Umschreibung haben.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 32

Marginale: Konzessionsgesuch

[1] Der Bewerber hat der Forstdirektion zuhanden des Regierungsrates ein Gesuch einzureichen. Dieses hat insbesondere zu enthalten:

a) Name, Wohnort und Heimat des Bewerbers und des zukünftigen Werkeigentümers,
b) die Bezeichnung des betroffenen Grundstückes, des abzubauenden mineralischen Rohstoffes sowie Angaben über die technische Durchführung, insbesondere der vorgesehenen Bauten über Tag, der voraussichtlichen Tiefe der Bohrlöcher und Schächte,
c) den Nachweis der Abbauwürdigkeit,
d) den Ausweis über den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung,
e) den Ausweis über die Finanzierung,
f) Arbeitsprogramm.

[2] Dem Gesuch ist ein Situationsplan im Doppel (amtlicher Auszug aus dem Vermessungswerk) beizulegen, in welchem die Ausbeutungsstellen und die Grenzen des Konzessionsgebietes eingezeichnet sind.

Art. 33

Marginale: Einspracheverfahren

[1] Das Gesuch wird auf dem Regierungsstatthalteramt öffentlich aufgelegt und im Amtsblatt und in den Amtsanzeigern des berührten Gebietes oder, wo keine Amtsanzeiger bestehen, in ortsüblicher Weise bekanntgemacht. Dem betroffenen Grundeigentümer hat der Regierungsstatthalter zudem durch eingeschriebenen Brief Mitteilung zu machen.

[2] Binnen 30 Tagen kann wegen Verletzung öffentlicher oder privater Interessen Einsprache gegen die nachgesuchte Konzession erhoben werden.

Art. 34

Marginale: Prüfung und Entscheid

[1] Die Forstdirektion prüft im Einvernehmen mit der Baudirektion das Gesuch und die Einsprachen.

[2] Nach Abschluss der Prüfung überweist die Forstdirektion die Akten mit ihrem Antrag dem Regierungsrat, der über das Gesuch und die Einsprachen öffentlich-rechtlicher Natur entscheidet; die privaten Rechte bleiben vorbehalten.

Art. 35

Marginale: Konzessionsurkunde

Dem Konzessionär wird eine Konzessionsurkunde ausgestellt. Diese enthält insbesondere:

a) Name und Wohnort des Konzessionärs,
b) Umschreibung des Konzessionsgebietes unter Angabe der betroffenen Grundstücke,
c) Bezeichnung des auszubeutenden mineralischen Rohstoffes,
d) Bestimmungen betreffend Wasserbaupolizei und Gewässerschutz,
e) Bestimmungen betreffend Natur-, Landschafts- und Heimatschutz,
f) Bestimmungen über die Dauer der Verwirkung der Konzession sowie über Rückkauf und Heimfall des Werkes,
g) den Vorbehalt von Drittmannsrechten,
h) Bestimmungen über die Anlage, den Betrieb und Unterhalt des Werkes,
i) die Festsetzung der Konzessionsgebühr und der Produktionsabgabe,
k) die Bestimmungen über Kaution und Haftpflichtversicherung.

Art. 36

Dübi, Präsident der Kommission. Ich mache lediglich darauf aufmerksam, dass bei Mineralien eine Konzessionsdauer von höchstens 50 Jahren vorgesehen wird. Es ist natürlich eine Ermessensfrage, wie lange man eine solche Konzession laufen lassen will. Nach der bisherigen Praxis, an die sich die Regierung anlehnt, hält man eine Konzessionsdauer von 50 Jahren für ausreichend.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Dauer der Konzession

[1] Die Konzession wird auf die Dauer von höchstens 50 Jahren erteilt.

[2] Ein auf wenigstens 30 Jahre verliehenes Ausbeutungsrecht kann als selbständiges und dauerndes Recht in das Grundbuch eingetragen werden.

Art. 37

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Erneuerung der Konzession

[1] Der Regierungsrat kann eine abgelaufene Konzession erneuern und dabei neue Bedingungen festsetzen.

[2] Die Erneuerung ist zu gewähren, sofern keine öffentlichen Interessen dagegen sprechen und durch diese Erneuerung nicht Interessen Dritter erheblich verletzt werden.

3. Abschnitt

Erdöl

I. Gemeinsame Bestimmungen für Schürfung, Erschliessung und Ausbeutung

Art. 38

Dübi, Präsident der Kommission. In Artikel 38 wird gesagt, dass sich der Geltungsbereich dieses ganzen Abschnittes auf die Schürfung, Erschliessung und Ausbeutung von Erdöl- und Erdgaslagerstätten sowie aller übrigen festen, halbfesten, flüssigen oder gasförmigen Kohlenwasserstoffe erstreckt.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Geltungsbereich

[1] Der Geltungsbereich dieses Abschnittes erstreckt sich auf die Schürfung, Erschliessung und Ausbeutung von Erdöl- und Erdgaslagerstätten sowie aller übrigen festen, halbfesten, flüssigen oder gasförmigen Kohlenwasserstoffe.

[2] Der Begriff Erdöl im Sinne der nachstehenden Vorschriften umfasst alle festen, halbfesten, flüssigen oder gasförmigen Kohlenwasserstoffe.

[3] Die Schürfung, Erschliessung und Ausbeutung von Gesteinen, die wegen ihres Bitumengehaltes technisch verwertbar sind, richten sich nach den Bestimmungen über feste mineralische Rohstoffe (2. Abschnitt).

[4] Soweit im vorliegenden Abschnitt nicht besondere Vorschriften enthalten sind, gelten die Bestimmungen des 2. Abschnittes.

Art. 39

Dübi, Präsident der Kommission. Artikel 39 enthält verschiedene Begriffsbestimmungen, zu denen ich weiter keine Bemerkungen zu machen habe.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Begriffsbestimmungen

[1] Unter Schürfen im Sinne dieser Bestimmungen sind Grabungen (Schlitze, Schächte usw.) und Bohrungen, die für oberflächengeologische Untersuchungen notwendig sind, sowie alle damit in Zusammenhang stehenden geophysikalischen und geochemischen Untersuchungen zu verstehen.

[2] Unter Erschliessen sind Bohrungen und alle damit in Zusammenhang stehenden Arbeiten zur Auffindung von Erdöl- oder Erdgasvorkommen, sowie zur Abklärung der Ausdehnung und der Ausbeutungsmöglichkeiten eines Erdölfeldes zu verstehen.

[3] Unter Ausbeutung ist die Förderung von Erdöl oder Erdgas an die Erdoberfläche, sowie die Fortleitung von Erdöl und Erdgas zu Tankanlagen innerhalb eines Erdölfeldes zu verstehen.

Art. 40

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Organisation und rechtliche Voraussetzungen für Schürfer, Erschliesser und Konzessionär

[1] Schürf- und Erschliessungsbewilligungen dürfen nur Personen erteilt werden, welche Schweizerbürger sind und dauernd in der Schweiz Wohnsitz haben. Das gleiche gilt für die Mehrheit der Mitglieder von Personengemeinschaften.

[2] Die Ausbeutungskonzession kann nur einer Aktiengesellschaft erteilt werden.

[3] Juristische Personen müssen während der Dauer der Bewilligung oder Konzession ihren Sitz in der Schweiz haben. Die Mehrheit der Mitglieder der Verwaltung müssen in der Schweiz wohnhafte Schweizerbürger sein und ihren Wohnsitz in der Schweiz während der ganzen Dauer der Bewilligung oder der Konzession beibehalten.

[4] Im Kanton Bern ist in jedem Falle eine Betriebsstätte zu errichten.

[5] Das Gesellschaftskapital muss mehrheitlich in schweizerischem Eigentum sein. Wenn das öffentliche Interesse es erfordert, kann der Grosse Rat Ausnahmen gestatten.

[6] Aktiengesellschaften haben vinkulierte Namenaktien auszugeben.

[7] Verträge mit Dritten zur Durchführung von Schürf-, Erschliessungs- und Ausbeutungsarbeiten bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates.

Art. 41

Friedli. In Artikel 40, den wir soeben genehmigt haben, heisst es in Absatz 2: «Die Ausbeutungskonzession kann nur einer Aktiengesellschaft erteilt werden.» In Artikel 41 Absatz 2 heisst es aber: «Schürfer, Erschliesser und Konzessionär haben für gefundene andere mineralische Rohstoffe Anspruch auf Erteilung einer Konzession.» Vielleicht ist es gut, wenn die Kommission noch einmal prüft, ob nicht ein gewisser Widerspruch zwischen diesen beiden Bestimmungen besteht.

Buri, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Diese Bemerkung von Herrn Grossrat Friedli ist schon verschiedentlich angebracht worden. Soviel ich weiss, will sich der Finanzdirektor für die zweite Lesung zu diesem Punkt noch vernehmen lassen. Nach ihm sollte man nicht darauf drängen, dass in Artikel 41 ebenfalls eine Aktiengesellschaft verlangt wird. Wir waren aber seinerzeit der Auffassung, dass die Ausbeutungskonzession auch hier nur einer Aktiengesellschaft erteilt werden kann. Wenn man glaubt, in Artikel 41 müsse die Bestimmung wegen der Aktiengesellschaft wieder aufgenommen werden, so habe ich grundsätzlich nichts dagegen. Die Sache muss ja möglichst klar sein, weshalb auch Absatz 2 in Artikel 40 aufgenommen wurde.

Präsident. Regierungsrat und Kommissionspräsident scheinen bereit zu sein, die Anregung von Herrn Dr. Friedli zur Prüfung für die zweite Lesung entgegenzunehmen.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Vorrecht des Schürfers, Erschliessers und Konzessionärs

[1] Werden durch Schürf-, Erschliessungs- oder Ausbeutungsarbeiten andere mineralische Rohstoffe festgestellt, so ist die Forstdirektion unverzüglich zu benachrichtigen.

[2] Schürfer, Erschliesser und Konzessionär haben für gefundene andere mineralische Rohstoffe Anspruch auf Erteilung einer Konzession; vorbehalten bleiben Salzlagerstätten und Mineralien für die Erzeugung von Atomenergie.

Art. 42

Dübi, Präsident der Kommission. In Artikel 42 geht es um das Recht des Staates, sich am Aktienkapital der Ausbeutungsgesellschaft zu beteiligen. Wir müssen vorweg zwei Tatbestände auseinanderhalten. In Absatz 1 von Artikel 42 ist bestimmt, dass im Sinne von Artikel 762 des Obligationenrechtes eine Vertretung des Staates in gemischtwirtschaftlichen Unternehmen, an denen er ein öffentliches Interesse hat, auch ohne finanzielle Beteiligung vorgesehen werden kann. Das ist in den Statuten einer Ausbeutungs-Aktiengesellschaft zu verankern.

Sodann kann sich der Staat, gestützt auf einen Beschluss des Grossen Rates (Artikel 5), an der Unternehmung finanziell beteiligen. In diesem Fall muss in den Statuten eine Vertretung des Staates im Verwaltungsrat entsprechend der finanziellen Beteiligung vorbehalten werden. Der Staat kann das Recht auf finanzielle Beteiligung am Aktienkapital der Ausbeutungsgesellschaft bis zu einem Drittel geltend machen. Dabei sind ihm die gleichen Rechte wie den übrigen Aktionären einzuräumen. Der Staat hat dieses Recht spätestens binnen eines Jahres seit der Erteilung der Konzession geltend zu machen. Dem Staat ist in den Statuten der Ausbeutungsgesellschaft ein Vorkaufsrecht im Ausmass eines Drittels, wie es Absatz 2 vorsieht, einzuräumen. Eine weitere Beteiligung des Staates ist natürlich möglich. Es heisst ja nicht, dass der Staat nur bis zu einem Drittel gehen kann. Das Vorkaufsrecht ist allerdings auf einen Drittel beschränkt.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Recht des Staates auf finanzielle Beteiligung

[1] Die Statuten müssen eine angemessene Vertretung des Staates im Verwaltungsrat im Sinne des Art. 762 OR vorsehen. – Ein Anspruch des Staates auf Vertretung im Verwaltungsrat entsprechend seiner finanziellen Beteiligung bleibt vorbehalten.

[2] Dem Staat ist auf Verlangen eine Beteiligung am Aktienkapital der Ausbeutungsgesellschaft bis zu einem Drittel mit den gleichen Rechten wie den übrigen Aktienzeichnern einzuräumen. Der Staat hat dieses Recht spätestens binnen eines Jahres seit Erteilung der Konzession geltend zu machen.

[3] Dem Staat ist in den Statuten der Ausbeutungsgesellschaft ein Vorkaufsrecht im Ausmass von Abs. 2 einzuräumen. Eine weitere Beteiligung des Staates gemäss Art. 5 bleibt vorbehalten.

II. Die Schürfung

Art. 43 bis 48

Angenommen.

Beschluss:

Art. 43

Marginale: Schürfbewilligung

[1] Die Schürfbewilligung gibt das Recht, innerhalb eines bestimmten Gebietes (Schürfgebiet) und binnen einer bestimmten Frist Arbeiten im Sinne des Art. 39 Abs. 1 auszuführen.

[2] Der Kanton kann in mehrere Schürfgebiete aufgeteilt werden; für ein und dasselbe Gebiet wird gleichzeitig nur eine Schürfbewilligung erteilt.

[3] Gesuche um Erteilung einer Schürfbewilligung müssen schriftlich an die Forstdirektion gerichtet werden. Dem Gesuch sind beizulegen:

a) ein Plan mit Eintragung des Schürfgebietes. Der Maßstab dieses Planes wird von der Forstdirektion bestimmt.

b) ein Programm der vorgesehenen Arbeiten.

[4] Das Schürfen nach Erdöl ist auch auf eigenem Grund und Boden bewilligungspflichtig.

Art. 44

Marginale: Gültigkeitsdauer der Schürfbewilligung

[1] Die Schürfbewilligung wird auf die Dauer von 3 Jahren erteilt. Sie kann auf begründetes Gesuch hin jeweils um ein Jahr verlängert werden.

[2] Die Verlängerung soll verweigert werden, wenn der Schürfer seine Obliegenheiten absichtlich oder grobfahrlässig verletzt hat.

[3] Der Inhaber einer Schürfbewilligung kann jederzeit ganz oder teilweise auf die Ausübung des Schürfrechtes verzichten. Die Verzichterklärung ist schriftlich bei der Forstdirektion einzureichen. Die Umgrenzung des verbleibenden Gebietes bedarf der Genehmigung der Forstdirektion.

Art. 45

Marginale: Bewilligungsverfahren

[1] Die Forstdirektion macht das Schürfgesuch im Amtsblatt des Kantons Bern öffentlich bekannt, unter Ansetzung einer Frist von mindestens sechs Monaten, innerhalb welcher sich weitere Bewerber für dasselbe Schürfgebiet melden können. Diese Bekanntmachung kann ausserdem in andern Zeitungen und Fachzeitschriften erfolgen. Die Schürfbewilligung wird in der Regel demjenigen Bewerber erteilt, der in technischer und finanzieller Hinsicht die beste Gewähr für eine umfassende und rasche Ausführung der Schürfarbeiten bietet.

[2] Der Bewerber hat sich über die für die Schürfung notwendigen Kenntnisse sowie über die Finanzierung auszuweisen.

[3] Die Forstdirektion hat jedem Gesuchsteller den Entscheid beförderlich, spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf der Einreichungsfrist, mitzuteilen.

Art. 46

Marginale: Pflichten des Schürfers

[1] Der Schürfer hat das Schürfgebiet durch geologische und geophysikalische Untersuchungen bis zur Bohrreife zu erforschen. Die Forstdirektion kann den Schürfer von dieser Verpflichtung befreien, wenn die Voraussetzungen

für die sofortige Erteilung einer Erschliessungsbewilligung gegeben sind.

[2] Der Schürfer hat der Forstdirektion Beginn und Einstellung der Schürfarbeiten anzuzeigen.

[3] Vor Beginn der Bohrungen zur oberflächengeologischen oder geophysikalischen Schürfung ist der Forstdirektion ein generelles Bohrprogramm einzureichen. Diese hat vor der Genehmigung die betroffenen Gemeinden anzuhören.

[4] Der Schürfer ist verpflichtet, in allen Bohrungen, die das Grundwasser erreichen, die genaue Meereshöhe des ruhenden Grundwasserspiegels einzumessen und die Resultate der Messungen der Forstdirektion mitzuteilen. Nötigenfalls kann die Forstdirektion zusätzliche Untersuchungen zur Abklärung der Grundwasserverhältnisse verlangen.

[5] Der Schürfer hat der Forstdirektion halbjährlich eingehende Berichte mit genauen Angaben über die ausgeführten und die noch vorgesehenen Arbeiten zu erstatten.

Art. 47

Marginale: Abschluss der Schürfarbeiten

[1] Jedes aufgelassene Bohrloch muss zum Schutz des Untergrundes und der Erdoberfläche verfüllt werden. Art und Weise der Verfüllung regelt die Bohrverordnung.

[2] Spätestens 6 Monate nach Erlöschen der Schürfbewilligung ist ein Schlussbericht abzuliefern. Dieser muss die Ergebnisse sämtlicher Arbeiten enthalten. Ausnahmsweise kann die Forstdirektion die Ablieferungsfrist um höchstens 6 weitere Monate verlängern. Über Inhalt und Form der Zwischen- und Schlussberichte erteilt die Forstdirektion dem Schürfer besondere Weisungen.

[3] Mit dem Schlussbericht sind repräsentative Muster aller in Schlitzen, Schächten und Bohrungen festgestellten Gesteine und Flüssigkeiten abzuliefern.

Art. 48

Marginale: Anspruch des Schürfers auf die Erschliessungsbewilligung

[1] Der Schürfer hat Anrecht auf Erteilung einer Erschliessungsbewilligung für einen oder mehrere Abschnitte des Schürfgebietes.

[2] Für das durch die Erschliessungsbewilligung nicht erfasste Gebiet gilt die Schürfbewilligung weiter.

III. Die Erschliessung

Art. 49 bis 54

Angenommen.

Beschluss:

Art. 49

Marginale: Erschliessungsbewilligung

[1] Die Erschliessungsbewilligung gibt dem Schürfer das ausschliessliche Recht, innerhalb eines bestimmten Gebietes (Erschliessungsgebiet) mittels Tiefbohrungen, sowie aller damit in Zusammenhang stehender Massnahmen das Vorhandensein, die Ausdehnung und die Ausbeutungsmöglichkeit einer Erdöllagerstätte abzuklären.

[2] Die Erschliessungsbewilligung kann für das Schürfgebiet oder Teile davon erteilt werden.

Art. 50

Marginale: Erteilung der Erschliessungsbewilligung

[1] Eine Erschliessungsbewilligung kann nur dem Schürfer erteilt werden.

[2] Der Schürfer, der sich um eine Erschliessungsbewilligung bewerben will, hat der Forstdirektion vor Ablauf der Schürfbewilligung ein schriftliches Gesuch einzureichen. Dieses muss enthalten:

a) Situationsplan (amtlicher Auszug aus Vermessungswerk) mit genauer Eintragung des Erschliessungsgebietes. Der Maßstab dieses Planes wird von der Forstdirektion bestimmt.

b) Programm der vorgesehenen Arbeiten, mit Angaben über Lage, Art und Zweck der beabsichtigten geologischen und geophysikalischen Arbeiten, sowie über das Bohrvorhaben.

Art. 51

Marginale: Gültigkeitsdauer der Erschliessungsbewilligung

[1] Die Erschliessungsbewilligung wird auf die Dauer von 3 Jahren erteilt. Sie kann auf Gesuch hin verlängert werden. Die Verlängerung darf nur verweigert werden, wenn der Erschliesser seine Obliegenheiten absichtlich oder grobfahrlässig verletzt hat.

[2] Der Erschliesser kann auf einen oder mehrere Abschnitte des Erschliessungsgebietes verzichten. Für diese Gebiete erlischt auch die Schürfbewilligung. Art. 44 Abs. 3 findet entsprechend Anwendung.

Art. 52

Marginale: Pflichten des Erschliessers

[1] Der Erschliesser ist verpflichtet, durch Tiefbohrungen und alle damit in Zusammenhang stehenden Massnahmen das Vorhandensein einer Lagerstätte und ihre Ausbeutungsmöglichkeit abzuklären.

[2] Hat der Erschliesser ein Erdölvorkommen entdeckt, oder vermutet er, ein solches entdeckt zu haben, so hat er die Forstdirektion mit Angabe aller Einzelheiten unverzüglich zu benachrichtigen.

[3] Er hat innerhalb Jahresfrist nach Erteilung der Erschliessungsbewilligung die erste Tiefbohrung zu beginnen und bis in die voraussichtlich als Ölhorizont in Frage kommenden Schichten abzuteufen. In besonderen Fällen kann die Forstdirektion diese Frist verlängern.

[4] Über die Durchführung der Bohrungen und die Erstellung der Bohr- und Produktionsrap-

porte erlässt der Regierungsrat nähere Vorschriften (Bohrverordnung).

[5] Die Erschliessungsarbeiten dürfen nur aus wichtigen Gründen aufgeschoben oder unterbrochen werden. Wird der Bohrvortrieb an einer Tiefbohrung länger als ein Monat unterbrochen, so ist dies der Forstdirektion unter Angabe der Gründe anzuzeigen.

[6] Der Erschliesser hat der Forstdirektion jeweils auf Jahresende ein Arbeitsprogramm für das folgende Kalenderjahr einzureichen, welches Lage, Art und Zweck der vorgesehenen geologischen und geophysikalischen Arbeiten, sowie das Bohrvorhaben zu umfassen hat. Beginn und Beendigung der einzelnen Arbeiten, sowie Änderungen des Bohrprogramms sind der Forstdirektion unverzüglich mitzuteilen.

[7] Alle Arbeiten müssen mit der nötigen Sorgfalt und unter wirksamer Anwendung moderner Untersuchungsmethoden ausgeführt werden.

[8] Der Erschliesser ist verpflichtet, folgende Berichte abzuliefern:

a) Jahresberichte über die im Erschliessungsgebiet ausgeführten Arbeiten mit ausführlicher Angabe der Ergebnisse (einschliesslich der Bohrungen) und mit Beilage von Karten und Profilen. Diese Berichte sind innert Monatsfrist nach Ablauf des Berichtsjahres einzureichen.

b) Für jede abgeschlossene Erdöl- oder Erdgasbohrung ist ein Bericht gemäss den in der Bohrverordnung festgelegten Bestimmungen zu erstatten.

c) Bei Verzicht auf Teile des Erschliessungsgebietes sowie bei Erlöschen der Erschliessungsbewilligung ist binnen 6 Monaten ein Schlussbericht abzuliefern, der alle im Erschliessungsgebiet ausgeführten Untersuchungen, einschliesslich der Bohrungen, umfasst. Stellt der Erschliesser ein Gesuch um Erteilung der Ausbeutungskonzession, so hat er den Schlussbericht spätestens mit dem Gesuch einzureichen.

[9] Über die dem Schlussbericht beizulegenden Gesteins- und Flüssigkeitsproben sämtlicher Bohrungen (Spülproben, Kerne usw.) enthält die Bohrverordnung nähere Bestimmungen. Diese Proben sind spätestens 6 Monate nach Hinfall der Erschliessungsbewilligung abzuliefern.

[10] Im übrigen gelten sinngemäss die Bestimmungen über die Schürfung.

Art. 53

Marginale: Abschluss der Erschliessungsarbeiten

Jedes endgültig aufgegebene Bohrloch ist den Bestimmungen der Bohrverordnung gemäss zu verfüllen.

Art. 54

Marginale: Anspruch auf Konzessionserteilung

[1] Der Erschliesser hat Anspruch auf Erteilung einer Ausbeutungskonzession.

[2] Für das von der Konzession nicht erfasste Gebiet gilt die Erschliessungsbewilligung weiter.

IV. Die Ausbeutung

Art. 55 und 56

Angenommen.

Beschluss:

Art. 55

Marginale: Ausbeutungskonzession

[1] Die Ausbeutungkonzession begründet das ausschliessliche Recht, innerhalb eines bestimmten Gebietes und innerhalb einer bestimmten Frist Erdöl im Rahmen der jeweils bestehenden gesetzlichen Vorschriften zu gewinnen.

[2] Das Ausbeutungsgebiet muss innerhalb des Erschliessungsgebietes liegen. Form und Grösse werden in der Konzessionsurkunde umschrieben.

Art. 56

Marginale: Erteilung

[1] Die Ausbeutungskommission kann nur dem Erschliesser erteilt werden:

[2] Der Erschliesser, der sich um eine Ausbeutungskonzession bewirbt, hat der Forstdirektion vor Ablauf der Erschliessungsbewilligung ein schriftliches Gesuch einzureichen.

Art. 57

Dübi, Präsident der Kommission. Im Gegensatz zu den festen Mineralien wird beim Erdöl die Dauer der Konzession auf 30 Jahre vorgesehen. Die Praxis an andern Orten veranlasste uns, diese Zeitdauer festzusetzen. Die Regierung kann die Konzession nach Ablauf dieser 30 Jahre erneuern und bei dieser Erneuerung andere Bedingungen vorsehen. Nach Ablauf der 30 Jahre kann die Verlängerung der Konzession wiederum um 30 Jahre nachgesucht werden.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Gültigkeitsdauer

[1] Die Ausbeutungskonzession wird auf die Dauer von 30 Jahren erteilt. Der Regierungsrat kann die Konzession nach Ablauf erneuern und dabei neue Bedingungen festsetzen; Art. 37 Abs. 2 ist entsprechend anwendbar.

[2] Der Antrag auf Erneuerung ist der Forstdirektion spätestens ein Jahr vor Ablauf der Ausbeutungskonzession einzureichen.

[3] Mit der vollständigen Ausbeutung eines Konzessionsgebietes fällt die Konzession dahin.

[4] Der Konzessionär kann unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten auf die Konzession ganz oder teilweise verzichten.

Bei teilweisem Verzicht bedarf die Umgrenzung des restlichen Ausbeutungsfeldes der Genehmigung der Forstdirektion.

Art. 58 bis 61

Angenommen.

Beschluss:

Art. 58

Marginale: Pflichten des Konzessionärs

[1] Der Konzessionär hat die Fördertätigkeit innerhalb eines Jahres nach Erteilung der Ausbeutungskonzession aufzunehmen und so lange fortzusetzen, als dies technisch durchführbar und wirtschaftlich zumutbar ist. Art. 53 ist entsprechend anwendbar.

[2] Die Förderung darf nur mit Einwilligung der Forstdirektion aufgeschoben, ausgesetzt oder wesentlich eingeschränkt werden.

[3] Muss die Förderung infolge nicht voraussehbarer Ereignisse sofort ausgesetzt oder wesentlich eingeschränkt werden, so ist die Forstdirektion unverzüglich zu benachrichtigen.

[4] Die dauernde Einstellung des Betriebs ist nur bei Verzicht auf die Konzession zulässig.

[5] Der Konzessionär hat der Forstdirektion für jedes Kalenderjahr einen Monat zum voraus einen Betriebsplan zur Prüfung vorzulegen.

[6] Der Konzessionär hat der Forstdirektion jährlich über die ausgeführten Arbeiten einen Bericht abzuliefern (Art. 52 Abs. 8 und 9).

Art. 59

Marginale: Meldung über die Förderung

[1] Der Konzessionär ist verpflichtet, Produktionskontrollen zu führen.

[2] Förderungsproduktion und ihre Verwendung sind der Forstdirektion vierteljährlich zu melden.

[3] Die Forstdirektion ist befugt, in die Produktionskontrollen des Konzessionärs Einsicht zu nehmen.

Werden wegen ungenügender Auskunftserteilung Kontrollen nötig, so hat der Konzessionär die Kosten zu tragen.

Art. 60

Marginale: Gemeinsame Ausbeutung

Falls sich ein Erdölfeld über mehrere Konzessionsgebiete erstreckt und eine Verständigung unter den Konzessionären über eine gemeinsame Ausbeutung nicht zustande kommt, kann der Regierungsrat entsprechende Verfügungen treffen. Nötigenfalls ordnet er die vorläufige Einstellung der Ausbeutung an.

Art. 61

Marginale: Heimfall

[1] Nach Erlöschen oder Entzug der Ausbeutungskonzession kann der Staat sämtliche Betriebsanlagen nebst Zubehör beanspruchen. Diese sind in einem Zustand zu übergeben, der die Fortführung des Betriebes ermöglicht. Das Übernahmerecht muss spätestens bei Beendigung der Ausbeutungskonzession schriftlich beim Konzessionär geltend gemacht werden.

[2] Macht der Staat von diesem Übernahmerecht Gebrauch, so sind ihm:

a) die Bohrlöcher einschliesslich Verrohrung unentgeltlich zu überlassen;

b) alle Betriebsanlagen und -einrichtungen sowie die für den Betrieb erworbenen Eigentums- und Nutzungsrechte gegen Entschädigung abzutreten.

[3] Macht der Staat vom Übernahmerecht keinen Gebrauch, so hat der Konzessionär auf seine Kosten die Betriebsanlagen zu beseitigen und den frühern Zustand wieder herzustellen, soweit die Forstdirektion dies verlangt.

[4] Streitigkeiten über die Abtretungspflicht und über die Höhe der Entschädigung entscheidet das Verwaltungsgericht.

4. Abschnitt

Gebühren und Abgaben

Art. 62

Dübi, Präsident der Kommission. Aus dem Vortrag des Regierungsrates konnten Sie ersehen, dass man bei den Oberflächengebühren und Produktionsabgaben alle möglichen Systeme praktiziert. Ich will nicht vorlesen, was im Vortrag steht, nur darauf aufmerksam machen, dass wir zwischen Gebühren und Abgaben zu unterscheiden haben. Der Staat beschränkt sich beim Erdöl auf eine Produktionsabgabe von 10 % der Gesamtförderung ab Bohrloch oder 10 % des Marktwertes der Gesamtförderung. Wenn man zum vorneherein weiss, dass das Erdöl reichlich fliessen wird, ist zum Beispiel im Orient eine Produktionsabgabe von 50 zu 50 üblich. In süddeutschen Gebieten jedoch, wo ähnliche Verhältnisse wie in der Schweiz vorliegen, hat man eine Produktionsabgabe, wie sie hier in Artikel 62 verankert ist. Je höher die Produktionsabgabe festgelegt wird und je weniger Aussicht besteht, Erdöl zu finden, um so kleiner wird das Interesse an der Ausbeutung.

Man möchte gerne wissen, wie es mit der Produktionsabgabe im Kanton Bern steht. Man hat deshalb bewusst, mit Rücksicht auf die grossen Risiken, die Produktionsabgabe auf einer Höhe gehalten, die nicht zum vorneherein prohibitiv wirkt. Die Kommission hat diesen Ansätzen nach reichlicher Überlegung zugestimmt und empfiehlt Ihnen, dem Artikel 62 ebenfalls zuzustimmen. Ein Teil der Produktionsabgaben wird in den Ausgleichsfonds geleitet. Über die Höhe entscheidet der Grosse Rat.

Fleury. Je ne suis pas tout à fait d'accord, comme je l'ai relevé dans les séances de la commission, relativement à l'article 62 qui ignore complètement les communes intéressées quant à une part de ces redevances. Il semble que, dans une commune, lorsqu'on introduit une industrie quelconque – je sais bien que ce n'est pas absolument analogue – c'est au profit de toute la communauté. Il faut qu'il en reste, pour la commune, un avantage marqué.

Dans le cas particulier, il est incontestable, bien que l'on paie aux communes des indemnités pour

les dépenses occasionnées telles que construction de chemins, érection de bâtiments, etc., qu'il résulte pour les communes bien des inconvénients. Il me semblerait donc indiqué de prévoir ici que les communes touchent une part des redevances.

Si l'on consulte les procès-verbaux des différentes commissions qui se sont occupées de cette loi, on doit remarquer que très souvent des propositions ont été faites pour que les communes touchent une part des redevances et je suis très étonné que depuis la dernière séance de la commission, certains membres aient abandonné cette idée tendant à faire participer les communes aux redevances. Je suis parsuadé que si notre collègue Narath était ici, il m'appuierait volontiers dans cette revendication justifiée.

On parle de compensation financière. Il est vrai qu'une part des redevances va au fonds de compensation financière; cependant, il ne faut pas oublier que toutes les communes ne sont pas intéressées par cette compensation financière. D'ailleurs, les communes qui bénéficient de ce fonds pour leurs contribuables voient leur quotité d'impôt plus élevée que celles qui n'en font pas partie.

Je pense donc que, sur ce point, la commission voudra bien revenir sur cet article à l'occasion de la deuxième lecture.

Huber (Hasliberg). Wir stellen fest, dass für die Produktionsabgaben in den Abschnitten a) feste mineralische Rohstoffe und b) Erdöl nicht ganz die gleiche Regelung gewählt wurde. Im Grunde genommen bin ich einverstanden, dass diese Abgaben zur Hauptsache in den Finanzausgleichsfonds fliessen; immerhin sollten die betreffenden Gemeinden, in denen Rohstoffe gewonnen werden, auch noch etwas erhalten. Ich möchte daher die Kommission einladen, für die zweite Lesung eine Regelung im erwähnten Sinne zu überprüfen. Dabei müssen die Abschnitte A und B, wenn möglich, gleich behandelt werden. Gerade dem Abschnitt A kommt in diesem Sinne Bedeutung zu, indem speziell im Gebiete von Berggemeinden mineralische Stoffe, besonders Eisenerze, vorkommen. Auch auf unserem Gemeindegebiet wurde im 17. und 18. Jahrhundert Erz gewonnen und im Gadmental verhüttet. Die Berggemeinden sind meistens finanzschwach, so dass finanziell etwas für sie abfallen sollte.

Ich mache dem Artikel als solchem keine Opposition, aber ich frage mich, warum man nicht die gleiche Abgabenregelung in den beiden Abschnitten A und B getroffen hat. Ich erwarte in diesem Sinne Auskunft.

Schluss der Sitzung um 11.30 Uhr

Der Redaktor:
W. Bosshard

Neunte Sitzung

Mittwoch, den 22. November 1961, 14.30 Uhr

Vorsitzender: Präsident Scherz

Die Präsenzliste verzeigt 176 anwesende Mitglieder; abwesend sind 24 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Arn, Barben, Bickel, Bircher, Blaser (Uebeschi), Burri, Favre, Freiburghaus (Laupen), Gullotti, Hirschi, Hofer, König (Biel), Nahrath, Parietti, Roth, Schlapbach (Steffisburg), Stähli, Vuilleumier, v. Wattenwyl, Wenger (Biel), Willemain; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Jeisy, Mischler, Schaffroth.

Tagesordnung

Gesetz über die Gewinnung mineralischer Rohstoffe

Detailberatung

Art. 62

(Fortsetzung)

(Siehe Seite 687 hievor)

Ackermann. In Artikel 62 sind die Gebühren und Abgaben behandelt. Die Produktionsabgabe ist prozentual festgelegt. Wenn sich die Kaufkraft des Frankens verändert, verändert sich auch entsprechend die Produktionsabgabe. Anders ist es bei den Gebühren, die nur in Franken und Rappen festgelegt werden können. Es scheint mir nun nicht richtig zu sein, dass diese Gebühren im Detail ins Gesetz aufgenommen sind. Die Erfahrung bestätigt uns, dass die Gebühren in relativ wenigen Jahren überholt sind; das bedingt aber eine Gesetzesänderung. Wenn ich heute erklärt habe, dass die Beteiligung des Staates an einer Ausbeutungsgesellschaft in der Grössenordnung von 2, 3, 4 und mehr Millionen dem Volke unterbreitet werden müsse, ist es auf der andern Seite auch richtig, wenn man das Volk mit Abstimmungen über Gebühren nicht belästigt. Deshalb stelle ich zuhanden der zweiten Lesung den Antrag, erstens die Produktionsabgabe im Gesetz so zu belassen, wie sie formuliert ist, zweitens die Gebühren durch Dekret des Grossen Rates zu regeln. Dann hat der Grosse Rat, wenn es nötig sein sollte, jeweils Gelegenheit, die Gebühren den veränderten Verhältnissen anzupassen, ohne dass man mit einer Gesetzesrevision vor das Volk muss.

Bischoff. Ich kann mich den Ausführungen von Herrn Dr. Ackermann anschliessen. Dagegen ist es mir nicht möglich, die Auffassung von Herrn Kol-

lege Fleury zu teilen. Ich ersuche die Kommission und die Regierung, Artikel 62 für die zweite Lesung unverändert zu lassen, damit ein angemessener Teil der Produktionsabgaben in den Finanzausgleichsfonds fliessen kann. Herr Kollege Fleury hat gesagt, es seien nicht alle Gemeinden finanzausgleichsberechtigt. Von den 492 Gemeinden fallen immehin 253 unter den Finanzausgleich. Jene Gemeinden, die nicht finanzausgleichsberechtigt sind, sollen froh sein, dass sie kleinere Steuern haben. Es ist deshalb ein Gebot der Stunde, den Artikel unverändert zu lassen.

Auch beim Wasser sind schon Ungerechtigkeiten vorgekommen. Dort, wo das Wasser entspringt, werden heute Gebühren bezahlt. Die Elektrizität, die aus diesem Wasser entsteht, muss im ganzen Kanton verteilt werden. Die Gemeinden, die noch Flusskorrektionen vornehmen müssen, haben nichts von den Wassergebühren. Wir wollen hier keine Ungerechtigkeit schaffen.

Dübi, Präsident der Kommission. Ich habe bereits im Eintretensreferat gesagt, dass Artikel 62 im Rate zu reden geben werde. Dieser Artikel hat uns auch in der Kommission stark beschäftigt. Ich habe Ihnen den Inhalt des Regalrechts ausführlich dargelegt. Die fiskalische Nutzung fliesst aus dem Hoheitsrecht des Staates, nicht aus demjenigen der Gemeinden. Ich glaube, nicht mit Unrecht darauf hingewiesen zu haben, dass sich nicht nur die Gemeinden als Nutzniesser der Produktionsabgabe, die der Staat gestützt auf sein Hoheitsrecht erhebt, einschalten möchten, sondern noch viel mehr die Grundeigentümer. Wenn wir hier die Gemeinden bevorzugen, meldet sich nachher auch der Grundeigentümer. Damit verwischen wir die sichere Rechtsgrundlage. Die Abgaben fliessen nicht aus dem Sachenrecht. Man muss sich von dieser Vorstellung lösen. Man hat dem Gedanken, dass nicht nur der Staat Nutzniesser sein soll, in der Weise Rechnung getragen, dass ein Teil der Erträgnisse in den Finanzausgleichsfonds abgezweigt werden soll, damit man gesamthaft den Gemeinden etwas zugute kommen lassen kann. Soviel zur rechtlichen Situation.

Hinsichtlich der tatsächlichen geologischen Situation habe ich bereits meine Explikationen gegeben. Wenn in einer Gemeinde zufällig Erdöl zu fliessen beginnt, ist noch weniger als beim Wasser gesagt, dass dort das Hauptvorkommen liegt. Das kann ebensogut bei der Nachbargemeinde der Fall sein. Damit ist bereits bewiesen, dass es für die Gemeinde keinen Titel, keine Legitimation für eine Bevorzugung gibt. Die Gemeinden beziehen aber die entsprechenden Steuern. Wir sehen auch vor, dass sie das Rechtsdomizil dort haben, wo ausgebeutet werden soll.

Es handelt sich um eine grundsätzliche Frage, die entschieden werden muss. Ich empfehle Ihnen nach wie vor die Fassung, wie sie aus den Beratungen hervorgegangen ist.

Wenn Herr Dr. Ackermann wünscht, dass die Festsetzung der Gebühren in einem Dekret geordnet werde, damit man in der Anpassung beweglicher ist, so kann man diese Anregung für die zweite Lesung entgegennehmen. Am Grundsätzlichen wird dadurch nichts geändert; praktisch bietet sich aber eine bessere Lösung.

Buri, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Im Zusammenhang mit Artikel 62 wurden verschiedene Fragen gestellt. Wir sind bei der Verteilung der Burgunderbeute! Ein alter Grundsatz heisst: Man soll das Fell des Bären nicht verkaufen, bevor man ihn erlegt hat. Wenn man die Gebühren und Produktionsabgaben ins Gesetz aufnimmt, muss man sich darüber Rechenschaft ablegen, welche Folgen es hat, wenn diese Gebühren und Produktionsabgaben unter Umständen erhöht werden. Als wir im mittelschweizerischen Konkordat einen höheren Ansatz für die Gebühren hatten als im ostschweizerischen, wurde uns von der Ostschweiz aus vorgeworfen, man setze höhere Gebühren fest, um die Interessenten in der Schweiz auszuschliessen und die grossen kapitalkräftigen Firmen zum Zuge kommen zu lassen. Diese Absicht bestand nie. Den bernischen Interessenten wurde der Entwurf zugestellt. Sie neigten eher dazu, dass die Gebühren im Gesetz festgehalten werden, damit man wisse, wieviel man zu zahlen habe. Natürlich wird man mit einem Dekret die Anpassung leichter vornehmen können als im Gesetz. Persönlich bin ich auch eher dafür, die Gebühren in einem Dekret zu ordnen. Ich habe allerdings vernommen, dass in der letzten Kommissionssitzung, in der ich nicht anwesend war, die Kommission einstimmig beschloss, die Festsetzung der Gebühren im Gesetz zu belassen. Es wäre jedoch gut, diese Frage für die zweite Lesung noch einmal zu überprüfen.

Herr Grossrat Huber hat gefragt, warum man in den Abgaben einen Unterschied mache bei den mineralischen Stoffen und beim Erdöl. Einfach deshalb, weil beim eigentlichen Bergbau genau feststellbar ist, ob die betreffenden Mineralien unter der Erdoberfläche eines bestimmten Grundstückes sind, während dies beim Erdöl überhaupt nicht feststellbar ist.

Bei den Produktionsabgaben will ich noch darauf verweisen, dass wir ursprünglich – auch im mittelschweizerischen Konkordat – eine progressive Skala vorgesehen hatten. Das geht auch aus dem Vortrag hervor bei der Kommentierung der Artikel 62 und 63. Das ostschweizerische Konkordat sieht für die Konzessionen ebenfalls die progressive Skala vor. Professor Rutsch hat die Konzessionen in den umliegenden Staaten verglichen und gelangte zur Überzeugung, dass wenn sich Süddeutschland mit 10 % Produktionsabgabe begnüge, wir nicht weitergehen sollten. Darum liessen wir die progressive Skala fallen und haben die Produktionsabgabe einheitlich auf 10 % festgesetzt.

Herr Grossrat Fleury kommt noch einmal auf die Berücksichtigung der Gemeinden zurück. Man spürt da und dort die Neigung, den Gemeinden doch etwas zukommen zu lassen. Man kann aber den Gemeinden von der Produktionsabgabe nur dann etwas zukommen lassen, wenn man auch den Landeigentümer berücksichtigt. Eine arme Gemeinde, in der eine Bohrung nach Erdöl nicht zum Ziele führt, könnte schlechter wegkommen als eine gut situierte Gemeinde, sofern nachgewiesen wird, dass das Hauptvorkommen in der reichen Gemeinde liegt. Daher ist es am besten, man nimmt eine klare Trennung vor zwischen Regalrecht und Eigentümeranspruch. Sonst werden diese Dinge,

wie es unter dem alten Gesetz schon der Fall war, wieder vermischt. So mussten, als im Jura Erz ausgebeutet wurde, Beiträge gesprochen werden, obwohl damals bereits der Begriff des Staatsregals die Oberhand hatte. Beim Erdöl scheint mir die Forderung von Herrn Grossrat Fleury vollständig verfehlt zu sein. Ich bitte Sie, dem Grundsatz zuzustimmen, einen Teil dieser Erträge, die wir ja noch nicht in der Tasche haben, über den Finanzausgleichsfonds den finanzschwachen Gemeinden ganz allgemein zukommen zu lassen. Eine solche Lösung lässt sich allseits verantworten und befriedigt. Auf diese Weise können keine Ungerechtigkeiten entstehen, wie dies der Fall wäre, wenn einzelne Gemeinden unter Umständen durch Abgaben zum Zuge kommen sollten.

Präsident. Sie haben zwei Anträge. Den Antrag von Herrn Dr. Ackermann nehmen Regierungsrat und Kommission zur Prüfung für die zweite Lesung entgegen. Herr Dr. Ackermann ist damit einverstanden.

Der Antrag von Herrn Fleury lautet: «Artikel 62 Ziffer 2 Alinea 3: Ein angemessener Teil der Produktionsabgaben, dessen Höhe durch den Grossen Rat bestimmt wird, ist dem Finanzausgleichsfonds und den Gemeinden zuzuführen.» Ich frage Herrn Fleury an, ob er seinen Antrag aufrechterhält.

Fleury. Oui, Monsieur le président.

Abstimmung:

Für den Antrag der vorberatenden Behörden ..... 121 Stimmen
Für den Antrag Fleury ..... 23 Stimmen

Beschluss:

Marginale: Gebühren und Abgaben

A. Feste mineralische Rohstoffe (Bergwerke)

[1] Für Verfügungen und Prüfungen sind folgende Gebühren zu entrichten:

a) Für die Erteilung der Schürfbewilligung Fr. 50.— bis Fr. 500.—.

b) Für die Erteilung der Konzession Fr. 500.— bis Fr. 10 000.—.

c) Für die Erneuerung oder Übertragung einer Schürfbewilligung oder Konzession höchstens ein Viertel der Gebühren nach lit. a) und b).

[2] Der Konzessionär hat ferner dem Staat eine jährliche Produktionsabgabe von höchstens 10 % des steuerbaren Reingewinnes zu entrichten; deren Höhe wird in der Konzessionsurkunde festgesetzt.

B. Erdöl

[1] Für die Erteilung einer Schürf- oder einer Erschliessungsbewilligung ist je eine einmalige Gebühr von Fr. 500.— bis Fr. 5000.— zu entrichten; für die Erneuerung oder Übertragung dieser Bewilligungen höchstens ein Viertel davon.

Schürfer und Erschliesser entrichten ausserdem für jedes angefangene Jahr eine Oberflächengebühr von Fr. 5.— pro Quadratkilometer des Schürf- bzw. Erschliessungsgebietes.

[2] Für die Erteilung einer Ausbeutungskonzession entrichtet der Konzessionär eine feste Gebühr von Fr. 1000.— bis Fr. 10 000.—; für die Erneuerung der Konzessions höchstens ein Viertel davon.

Zudem bezieht der Staat als Produktionsabgabe (royalty) entweder 10 % der Gesamtförderung ab Bohrloch oder 10 % des Marktwertes der Gesamtförderung, beides frei Behälter an der Bohrstelle.

Ein angemessener Teil der Produktionsabgaben, dessen Höhe durch den Grossen Rat bestimmt wird, ist dem Finanzausgleichsfonds zuzuführen.

[3] Verzichtet der Konzessionär auf die Verwendung der Förderproduktion, so kann der Staat diese unentgeltlich für sich beanspruchen. Der Konzessionär hat in diesem Fall die erforderlichen Abnahmeeinrichtungen zu gestatten.

Art. 63

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Andere Verfügungen und Auslagen

[1] Für jede andere Verfügung beträgt die Gebühr Fr. 10.— bis Fr. 200.—.

[2] Die Auslagen sind in jedem Fall zu vergüten.

5. Abschnitt

Streitigkeiten und Widerhandlungen

Art. 64

Dübi, Präsident der Kommission. Aus Artikel 64 geht hervor, dass alle Streitigkeiten verwaltungsrechtlicher Natur durch das Verwaltungsgericht und solche, die das Eigentum oder Entschädigungsfragen betreffen, durch den Zivilrichter entschieden werden.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Streitigkeiten

[1] Streitigkeiten zwischen dem Staat einerseits und Schürfer, Erschliesser oder Konzessionär andererseits oder zwischen Schürfern, Erschliessern oder Konzessionären unter sich über die sich aus der Bewilligung oder Konzession ergebenden Rechte und Pflichten entscheidet das Verwaltungsgericht.

[2] Streitigkeiten mit andern Nutzungsberechtigten über den Umfang ihrer Nutzungsrechte beurteilen die Zivilgerichte.

Art. 65

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Beschwerde

Gegen Verfügungen und Massnahmen der Forstdirektion kann nach den Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.

Art. 66

Klopfenstein. Unter Abschnitt 1 Buchstabe a heisst es: «Mit Busse wird bestraft: a) wer unbefugt nach mineralischen Rohstoffen schürft.» Ich frage mich, wieweit diese Bestimmung geht, besonders im Hinblick auf Abschnitt 3 von Artikel 1 über die Ausbeutung mineralischer Rohstoffe, die nicht der Konzessionspflicht unterworfen sind. Ich denke vorab an die Schieferausbeutung im Frutigtal. Wenn der Besitzer eines Grundstückes nicht weiss, ob sich durch sein Eigentum eine Schieferschicht zieht, ob sie gut ist, ob sie schief liegt, oder vom Bergdruck zersplittert ist, muss er zur Abklärung einen Suchstollen anlegen. Ist das Resultat negativ, so werden diese Stollen wieder zugeschüttet. Eine Schürfbewilligung wird selten eingeholt. Ich frage mich, ob diese Art von Suchstollen auf eigenem Boden für nicht konzessionspflichtige Mineralien, wie sie Artikel 1 Absatz 3 umschreibt – dazu gehört auch der Schiefer – ebenfalls unter die Bestimmung von Artikel 66 Absatz 1 Buchstabe a fallen.

Dübi, Präsident der Kommission. Ich habe in meinem Eintretensreferat ausgeführt, dass der Schiefer an sich frei ist, dass es zu seiner Ausbeutung keiner Konzession bedarf, da er ausserhalb des Regals ist. Wie ist die Praxis? Ich bitte Sie, Artikel 23 zu beachten. Der Eigentümer kann auf seinem Eigentum schürfen und forschen nach Schiefer, soviel er will; er muss nur der Forstdirektion davon Kenntnis geben. Wenn jedoch auf fremdem Grundeigentum geschürft werden will, bedarf es nach Absatz 2 von Artikel 23 einer Bewilligung. Nach dieser Bestimmung kann nicht jeder auf beliebigem Eigentum nach Mineralien schürfen, die an sich frei sind. Dafür haben wir die Eigentumsgarantie der Verfassung. Nur auf eigenem Grund und Boden ist man frei. Beabsichtigt jemand, auf einem Nachbargrundstück zu schürfen, muss er ein Gesuch einreichen. Wenn er das unterlässt, macht er sich strafbar.

Buri, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Im grossen und ganzen unterstütze ich die Ausführungen des Herrn Kommissionspräsidenten. Ich mache aber darauf aufmerksam, dass die Forstdirektion unter Umständen sichernde Massnahmen treffen kann. Das ist sehr wichtig. Wir haben auf der Forstdirektion ein Bergbauinspektorat, um diese Sachen zu überprüfen. Ich kann Herrn Grossrat Klopfenstein bezüglich der Schieferausbeutung im Frutigtal alle Zusicherungen geben.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Widerhandlungen

[1] Mit Busse wird bestraft:

a) Wer unbefugt nach mineralischen Rohstoffen schürft;

b) wer ohne Konzession dem staatlichen Hoheitsrecht unterstellte mineralische Rohstoffe ausbeutet;

c) wer seiner Anzeigepflicht nicht nachkommt, oder ohne Schürf- bzw. Erschliessungsbewilligung oder Konzession mit der Erstellung von Anlagen zum Schürfen, Erschliessen oder Ausbeuten beginnt;

d) wer die Bewilligungs- oder Konzessionsvorschriften in gröblicher Weise verletzt oder Weisungen der zuständigen Behörden missachtet.

[2] In schweren Fällen sowie im Rückfall kann eine Busse bis zu Fr. 10 000.— oder Haft ausgesprochen werden. Rückfall liegt vor, wenn der in Anwendung dieses Gesetzes Verurteilte sich innerhalb einer Frist von drei Jahren seit Rechtskraft des Urteils einer neuen Widerhandlung gegen dieses Gesetz schuldig macht.

[3] Ist mit der Widerhandlung eine Hinterziehung von Gebühren oder Produktionsabgaben verbunden, so ist der Fehlbare zudem zur Nachzahlung zu verpflichten; er kann überdies zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes verurteilt werden. Der Richter hat vorgängig einen Bericht der Forstdirektion über die Höhe der Gebühren oder der Produktionsabgaben und über die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes einzuholen.

[4] Wird die Widerhandlung im Geschäftsbetrieb einer juristischen Person, einer Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft begangen, so finden die Strafbestimmungen auf diejenigen Personen Anwendung, die für jene gehandelt haben oder hätten handeln sollen. Juristische Personen und Kollektiv- oder Kommanditgesellschaften sind für Bussen, Gebühren, Leistungen und Kosten solidarisch mithaftbar; im Strafverfahren stehen ihnen die Rechte einer Partei zu.

[5] Vorbehalten bleibt die Befugnis der Verwaltungsbehörden, eine Bewilligung oder Konzession als verwirkt zu erklären und ausserhalb der strafrechtlichen Verfolgung die Wiederherstellung des gesetzlichen oder der Bewilligung oder Konzession entsprechenden Zustandes anzuordnen.

6. Abschnitt

Schlussbestimmungen

Art. 67 bis 69

Angenommen.

Beschluss:

Art. 67

Marginale: Abschluss von Konkordaten

[1] Der Grosse Rat ist befugt, mit andern Kantonen Verträge (Konkordate) über die Aufsuchung und Ausbeutung mineralischer Rohstoffe abzuschliessen.

[2] Der Grosse Rat ist ebenfalls zuständig, Vertragsänderungen zu genehmigen oder im Namen des Staates solche Verträge zu kündigen.

Art. 68

Marginale: Vollzug

Der Regierungsrat ist mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt und erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

Art. 69

Marginale: Inkrafttreten

Das vorliegende Gesetz tritt nach Annahme durch das Volk auf einen vom Regierungsrat festzusetzenden Zeitpunkt in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt werden alle damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen aufgehoben, insbesondere das Bergwerkgesetz vom 21. März 1853 und die Verordnung betreffend Widerhandlungen gegen das Bergwerkgesetz vom 9. Februar 1855.

Titel und Ingress

Angenommen.

Beschluss:

Gesetz
über die Gewinnung mineralischer Rohstoffe
(Bergwerkgesetz)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf den Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:

Schlussabstimmung:

Für Annahme des Gesetzesentwurfes ..... 142 Stimmen (Einstimmigkeit)

Liegenschaftsverkauf in Boltigen

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Grädel, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Der am 23. Oktober 1961 abgeschlossene Kaufvertrag, wonach der Staat Bern an Hans Reber-Daetwyler, Wirt zum Bären in Boltigen, die Liegenschaft Imobersteg, Gemeinde Boltigen, bestehend aus dem unter Nr. 218 für Fr. 51 700.— brandversicherten Gebäude nebst 1547 m² Umschwung, mit einem amtlichen Wert von Franken 51 600.—, zum Preise von Fr. 90 000.— verkauft, wird genehmigt.

Landerwerb für den Nationalstrassenbau

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Grädel, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Der Grosse Rat nimmt zustimmend davon Kenntnis, dass der Regierungsrat, gestützt auf den Grossratsbeschluss vom 11. November 1957, seit 15. November 1960 folgende Liegenschaften, die für den Bau der Nationalstrassen oder zur Leistung von Realersatz Verwendung finden sollen und deren Kaufpreis die Summe von Fr. 60 000.— übersteigt, vorsorglich erworben hat:

Gemeinde		Halt ha a m²	Kaufpreis Fr.
Kappelen	ein Heimwesen mit 4 Land- und Waldparzellen	8 70 00	390 000
Lyss	3 Land- und Waldparzellen	5 08 67	218 728
Bern	ein Wohnhaus mit Umschwung an der Worblaufenstrasse	5 15	92 500
Bolligen	2 Landabschnitte .	33 77	67 540
Bolligen	1 Landabschnitt ..	4 00 00	800 000
Thun	ein Heimwesen mit Umschwung in Allmendingen b. Thun	2 86 87	300 000
Niederbipp	ein Heimwesen mit 20 Land- und Waldparzellen	9 90 07	300 000
Muri b. Bern	1 Landparzelle ...	1 42 50	213 750
Utzenstorf	1 Landparzelle ...	2 11 92	80 000
Ersigen	1 Landabschnitt ..	4 27 63	200 000
Mühleberg	ein Heimwesen mit Land- und Waldparzellen	8 29 33	275 000
Mattstetten	ein Heimwesen mit Umschwung	96 24	88 000
Koppigen	1 Landparzelle ...	5 84 34	216 000

Nachkredite für das Jahr 1961

(Siehe Nr. 35 der Beilagen)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Grädel, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf die Nachkredite diskussionslos gutgeheissen werden.

Motion der Herren Grossräte Tschannen und Mitunterzeichner (für die sozialdemokratische Fraktion) betreffend Revision des Steuergesetzes

(Siehe Seite 346 hievor)

Tschannen. Die sozialdemokratische Grossratsfraktion hat durch den Sprechenden im September eine Motion betreffend Revision des Steuergesetzes eingereicht. In der Revision soll vor allem auf den Umstand Rücksicht genommen werden, dass der Fiskus durch die ausgezeichnete wirtschaftliche Konjunktur, aber auch durch die immer weitergehende Inflation profitiert, der Steuerzahler aber, vor allem der kleine und mittlere, durch eben diese schleichende Inflation in eine steuerliche Überbelastung hineingerät.

Mein Vorstoss ist nicht der erste Vorstoss zur Revision des Steuergesetzes; es wird auch nicht der letzte sein; das sehen wir schon aus der Traktandenliste. Der Herr Finanzdirektor hat bereits einen ganzen Strauss von Wünschen für die Revision des Steuergesetzes entgegengenommen, und er wird seinen Katalog jedenfals noch ausweiten müssen. Dass er selber daran denkt, dass einiges im Steuergesetz geändert werden muss, beweisen uns seine Ausführungen an einer Versammlung seiner Partei. Man konnte seine Darlegungen in der Presse nachlesen. Es ist nun nicht etwa so, dass wir im Hinblick auf die nahenden Grossratswahlen glaubten, etwas in Steuergesetzrevision machen zu müssen. Das zu beweisen ist nicht schwer. Der Sprechende hat in einer kritischen Betrachtung zur Staatsrechnung 1959 im Herbst 1960 in der Berner Tagwacht wörtlich geschrieben:

«Der stark gestiegene Mehrsteuerertrag ist zweifellos zu einem guten Teil auf die wirtschaftlichen Auswirkungen der Teuerung zurückzuführen. Fortschreitende Teuerung ruft Lohnanpassungen. Und die dadurch fortschreitende nominelle Realwertvermehrung führt zu progressiver Überbelastung der kleinen und mittleren Einkommen, vor allem aber der Einkommen, die auf Grund eines Lohnausweises der stärkeren steuerlichen Belastung nicht ausweichen können. Diese fatale Auswirkung kann im Ernste von keiner Seite bestritten werden. Sie lag und liegt auch nicht im Willen des Gesetzgebers. Um dieser ungewollten Härte zu begegnen, haben wir im Kanton Bern mit der Steuergesetzrevision auf den 1. Januar 1957 eine Steuerreduktion herbeigeführt. Wir korrigierten den Steuertarif, vor allem aber erhöhten wir die Sozialabzüge, um diese Kreise steuerlich zu entlasten, die vordem mit dem Zugriff der Progression, ohne entsprechenden Reallohngewinn, zusätzlich belastet worden waren. Und heute? Die Situation ist nicht wesentlich anders, und das Problem wird in wenigen Jahren wieder so brennend sein. Geändert hat sich einzig, dass die hohen Einkommen mit der massiven Reduktion der Wehrsteuer von dieser Seite her eine recht merkliche Entlastung erfuhren.»

Wir haben also bereits im Herbst 1960, nicht erst 1961, von der Notwendigkeit einer neuen Steuergesetzrevision gesprochen. Aber auch im Grossen Rat hat sich der Sprechende im gleichen Sinn geäussert. Ich verweise auf Seit 432 des Tagblattes des Grossen Rates, Septembersession 1960; wenn wir bis zum September 1961 mit unserer Motion gewartet haben, so ganz einfach deshalb, weil wir zuerst die Auswirkungen der Steuergesetzrevision 1957 umfassender überblicken wollten. Bis zu diesem Zeitpunkt wurde uns auch das Ergebnis der Staatsrechnung 1960 bekannt.

Es kommt aber noch ein anderer Umstand dazu, der uns bewog, nicht mehr länger zuzuwarten. Wir alle wissen, wieviel Zeit eine Steuergesetzrevision erfordert, vor allem, wenn sie umfassend erfolgen soll. Infolge der Erneuerung des Grossen Rates 1962 wird zudem eine weitere Verzögerung eintreten. Wir sind aber der Meinung, dass – notfalls durch Einschaltung einer Sondersession – das abgeänderte Steuergesetz auf den 1. Januar 1963 sollte in Kraft treten können. Die Zeit ist knapp, aber wo eine Wille ist, ist auch ein Weg. Jedenfalls haben wir es auch schon erlebt, dass Forderungen anders gelagerter Art und anderer Kreise in ganz erstaunlich kurzer Zeit verwirklicht werden konnten. Manchmal fast früher, als die Forderung gestellt wurde. Wir wollen uns in diesem Zusammenhang klar sein, in welchem Tempo die Teuerung weitergeht. Alles, was wir heute errechnen, ist schon in kurzer Zeit wieder überholt. Diese ständig weitergehende Geldentwertung wirkt sich so recht real vor allem auf die untersten Einkommensschichten aus, auf die Kleinrentner und Pensionierten, denen der steuerfreie Notbedarf wertmässig immer mehr zusammenschrumpft. Wenn wir ein Sozialstaat sein wollen, also ein Staat, wo der wirtschaftlich Stärkere dem wirtschaftlich Schwächeren helfen will, so können wir dieser Entwicklung nicht mehr länger zuschauen. Wir müssen für Abhilfe sorgen.

Nach dieser notwendigen Klarstellung wollen wir an die Anliegen der Motion selber herantreten. Wir bemühen uns dabei grösster Konzentration und Kürze. Wenn wir einleitend gesagt haben, dass die ausgezeichnete Konjunktur der letzten Jahre dem Staat wesentlich erhöhte Steuereinnahmen gebracht habe, so wollen wir das auch beweisen. Wir zitieren immer die gesamte Steuereinnahme, denn schliesslich sind es diese Einnahmen, die eine Rechnung besser oder schlechter stellen. An Gesamtsteuereinnahmen wurden für 1955 154,1 Millionen budgetiert, für 1956 164,0 Millionen, für 1957 166,4 Millionen, für 1958 169,4 Millionen, für 1959 176,1 Millionen, für 1960 201,8 Millionen. Die Rechnung ergab für 1955 161,7 Millionen, für 1956 164,5 Millionen, für 1957 173,1 Millionen, für 1958 184,4 Millionen, für 1959 198,9 Millionen, für 1960 217,0 Millionen. Das Plus beträgt für 1955 7,6 Millionen, für 1956 0,5 Millionen, für 1957 6,7 Millionen, für 1958 15,0 Millionen, für 1959 22,8 Millionen, für 1960 15,2 Millionen. In diesen 6 Jahren ergab sich gegenüber dem Budget immerhin ein Mehrsteuereinnahme von total 67,8 Millionen Franken, das heisst rund 11,27 Millionen pro Jahr, obwohl auf 1. Januar 1957 eine Steuergesetzrevision mit ganz erheblichen Korrekturen in den Sozialabzügen und auch in der Progressionsskala in Kraft getreten ist.

Wir sehen aus dieser Zusammenstellung, wie tiefgreifend die Auswirkungen der wirtschaftlichen Hochkonjunktur aber auch der fortschreitenden Inflation (Geldentwertung) sind, denn, das wollen wir nicht vergessen, die budgetierten Beträge sind ja dieser Entwicklung laufend angepasst worden. Der budgetierte Steuerertrag wurde gesteigert von 1955 auf 1956 um 10 Millionen Franken, von 1956 auf 1957 um $2^1/_2$ Millionen Franken, von 1957 auf 1958 um 3 Millionen Franken (die zwei letzten Zahlen als unbekannte Auswirkungen der Steuergesetzrevision auf 1. Januar 1957), von 1958 auf 1959 um 6,7 Millionen Franken, von 1959 auf 1960 um 25,7 Millionen Franken, von 1960 auf 1961 um 20,5 Millionen Franken und von 1961 auf 1962 um 21,7 Millionen Franken, und trotzdem sind die wirklichen Erträge immer, wie wir gesehen haben, noch überschritten worden. Bis 1960 kennen wir die Rechnungsergebnisse. Bis zu diesem Zeitpunkt sind 47,9 Millionen Budgeterhöhungen effektiv 67,8, also rund 20 Millionen eingegangene Mehrerträgnisse gegenübergestanden. Wir wollen kei-

nen Zweifel darüber aufkommen lassen, dass der Staat diese Mehreinnahmen recht gut brauchen konnte, sie auch recht gut verwendete und anlegte. Aber um das geht es ja gar nicht; es geht darum, dass durch äussere Einflüsse, durch Konjunktur und Geldentwertung ganze Kategorien von Steuerzahlern in steuerliche Belastungen geraten sind, die weder als gerecht betrachtet werden können, noch überhaupt vom Gesetzgeber, also von uns und dem Volk, gewollt waren.

Die Motion verlangt die Revision von 8 Artikeln des Steuergesetzes. Nach unserer Auffassung sind diese 8 Artikel infolge der fortschreitenden Geldentwertung überholt worden. Wir können darüber diskutieren, ob eine Steuergesetzrevision nicht eigentlich viel umfassender, viel tiefgreifender durchgeführt werden sollte. Man könnte für diese Auffassung allerhand Gründe ins Feld führen; es würde aber zu einer starken Verspätung der Korrekturen führen und infolgedessen dazu beitragen, dass die heutige steuerliche Ungerechtigkeit weiter andauert. Umgekehrt sind wir aber auch der Auffassung, dass ein zu eng gefasster Text der Motion die Revision des Steuergesetzes erschwert, nicht erleichtert. Wir haben es bei der letzten Steuergesetzrevision erlebt, dass sich ganz gutgemeinte Vorschläge als undurchführbar, und umgekehrt, spontane, erst in den Verhandlungen gefallene Anträge als absolut vernünftig und auch in jeder Hinsicht tragbar erwiesen. Wir möchten also von uns aus das Manövrierfeld der zukünftigen Steuergesetzrevision nicht ohne Not einschränken.

Nun kurz ein Wort zu den von uns anvisierten Revisionsartikeln.

Artikel 35. Es ist der Gewinnungskostenabzugs-Artikel. Unser Antrag geht hier auch in der Richtung der Motion bzw. des Postulates von Kollege Dr. Achermann in der Septembersession. Wir möchten seinen ausgezeichneten Ausführungen, die richtig und sachlich sind, nicht mehr viel beifügen. Im übrigen hat sie auch der Finanzdirektor in keiner Art und Weise bestritten, vielmehr anerkannt.

Halten wir also fest, dass der Gewinnungskostenabzug, der vor allem für die Steuerzahler mit Lohnausweis – sie bilden die grosse Masse – grosse Bedeutung hat, überholt ist, und zwar nach Aussage des Finanzdirektors um ungefähr 70 bis 80 Franken im Maximum, und um ungefähr 50 Franken im Minimum. Da möchte ich den ersten Vorbehalt anbringen. Der Finanzdirektor spricht von einer Teuerung von 173 auf 185 Punkte; das macht rund 7 Prozent aus. Die Teuerung ist aber heute bereits auf über 188 Indexpunkte geklettert; sie wird am Jahresende ganz bestimmt auf 190 angelangt sein und beim Inkrafttreten des neuen Steuergesetzes jedenfalls noch viel höher stehen. Wer das zu bestreiten wagt, ist einer jener selten gewordenen Optimisten in dieser Beziehung. Wir wollen also hier zutreffender mit einer 10prozentigen, nicht mit einer 7prozentigen Erhöhung rechnen. Das entspricht ohne jede Übertreibung eher den tatsächlichen Verhältnissen, wie sie sein werden, wenn das neue Recht gelten soll.

Artikel 39. Dieser Artikel regelt die persönlichen, aber auch noch eine ganze Reihe zusätzlicher Abzüge. Auch hier gilt im grossen und ganzen, was wir zu Artikel 35 ausgeführt haben: die Entwertung dieser Abzüge beträgt bis zur Gesetzesrevision gegen 10, nicht 7 Prozent.

Ich muss hier noch eine kleine Korrektur anbringen. Der Herr Finanzdirektor errechnet, dass sich der persönliche Abzug, der Teuerung angepasst von 1600 auf 1712 Franken erhöhen würde. Das stimmt, wenn man nur die Entwertung von 1956 bis 1961 (und zwar anfangs 1961) rechnet. Der persönliche Abzug ist aber bereits 1944 auf Fr. 1600.— festgelegt worden. Anfangs 1961 war er also nicht um 7, sondern um ganze 22,5 % entwertet. Das würde nun nicht Fr. 1712.—, sondern Fr. 1960.— ausmachen, das heisst rund Fr. 2000.—, wenn man ihm wieder die gleiche Bedeutung und Auswirkung zumessen wollte, wie man das in der Steuergesetzrevision 1944 gemacht hat.

Wir wissen natürlich, welche Auswirkungen das für den Staat hätte, nämlich statt 2,4 Millionen bei einer Erhöhung um Fr. 100.— im persönlichen Abzug gegen 10 Millionen bei einer Erhöhung des persönlichen Abzuges auf Fr. 2000.—. Wenn auch letzthin Basel-Stadt und Zürich im persönlichen Abzug recht weit gegangen sind, so wollen wir uns doch klar sein, dass gerade dieser Abzug für den Kanton Bern sehr subtil ist. Er trifft den Reichen wie den Armen, den Verheirateten wie den Ledigen, den Erwerbstätigen wie den Pensionierten oder Rentner gleichermassen, ob sie es nötig oder weniger nötig haben. Natürlich kann man auch hier abstufen oder mindestens Unterscheidungen machen; aber damit wird das Gesetz immer komplizierter und unübersichtlicher. Und ein Gesetz, wie das Steuergesetz, das dem Einzelnen an das Lebendige geht, sollte doch noch einigermassen zu überblicken sein, was heute nicht etwa übertrieben der Fall ist. Immerhin wollen wir auch Artikel 39 in die Revision einbeziehen. Wir müssen hier einen Unterschied machen zwischen den zusätzlichen Abzügen, die man gerechterweise der Geldentwertung anpassen muss, und dem persönlichen Abzug, der ganz wesentliche Auswirkungen auf die Gemeinden hat und schon von diesem Standpunkt aus genau geprüft werden muss.

Artikel 46: Steuertarif. Nach unserer Auffassung ist dieser Artikel in der Revision 1956 so ziemlich den damaligen Gegebenheiten und Möglichkeiten angepasst worden. Natürlich ist gerade der Steuertarif ein Politikum ersten Ranges. Was ist Politik überhaupt? Die Kunst, Gemeinschaften, insbesondere Staaten, zu führen. (Das ist nicht etwa mein Geistesprodukt, es stammt aus dem Lexikon.) Ein Staat wird um so besser geführt, je gerechter seine Lasten verteilt werden.

Die progressive steuerliche Überbelastung wurde 1956 im Tarif weitgehend ausgeglichen. Leider ist der Tarif heute wieder durch die Entwicklung überholt und damit ungerecht geworden. Es geht aber sicher nicht an, dass ein Steuertarif, der auf Grund eines politischen Ausgleichs zustande kam, nun aber durch die Entwicklung weitgehend überholt worden ist und noch wird, weiter gelten soll. Hier müssen wir ansetzen und wieder eine Anpassung finden. Da fragen wir uns nun doch allen Ernstes: Wollen wir eigentlich alle 5 bis 6 Jahre das «grausame Spiel» wieder von vorne beginnen? Ist jetzt nicht der Moment gekommen, wo wir zum Indexsteuertarif übergehen sollten, der auf der Grundlage der Veränderung des Indexstandes

(zwei Indexpunkte = rund 1 %) den Steuertarif verändern würde. Basel-Land, Solothurn und Graubünden haben diesen Index-Steuertarif und sind gut gefahren damit. Er hat auch seine Nachteile, die wir nicht verkennen. Die Steuereinnahmen sinken, wenn die Konjunktur sich zurückbildet, und gerade dann sind sie eher noch wichtiger als vorher. Es ist aber zu bemerken, dass sich in diesem Fall auch die Teuerung zurückbildet. Die Älteren von uns können sich noch gut an die Wirkung der Deflation Ende der zwanziger und vor allem der dreissiger Jahre erinnern. Zudem sind wir ja immer wieder in der Lage, ein Steuergesetz, das durch ganz veränderte Verhältnisse überholt ist, was in den letzten 15 Jahren eben nicht der Fall war, den neuen Gegebenheiten anzupassen.

Man hat den schönen Spruch gehört: «Spare in der Zeit, so hast du in der Not.» Wir haben es bei der Bundesfinanzreform erlebt, wie stark man gewillt ist, in der Zeit zu sparen, um in der Not zu haben. Hätte man damals die Schulden, statt die Steuern abgebaut, so hätte man für die Not wirklich etwas gewonnen, nämlich eine ganz gewaltige Entlastung auch auf den Passiv-, den Schuldzinsen. Dieser Betrag hätte für Produktiveres verwendet werden können, dann nämlich, wenn wirklich Produktives und nicht nur Arbeitslosenunterstützungen nötig sind.

Man soll uns nicht unterstellen, wir wollten mit unserer Motion das gleiche. Nein, wir verlangen nicht einen Steuerabbau, sondern eine Angleichung der steuerlichen Belastung an die Teuerung, von der die unteren und mittleren Einkommensschichten am wenigsten profitieren. Wenn diese Angleichung durchgeführt ist, zahlen diese Schichten, nicht franken- aber wertmässig, immer noch gleichviel wie vorher.

Unbestritten ist heute, dass allein durch den Zugriff der Progression eine steuerliche Überbelastung entsteht. Ich habe ausgerechnet, dass sie in extremen Fällen bis gegen 10 % ausmachen kann. Mit der Entwertung der festen, franken- oder prozentmässigen Abzüge kann diese Überbelastung bis gegen 25 % gehen. Das vor allem wollen wir korrigieren. Wir müssen den Einkommenssteuertarif so oder anders den heutigen Verhältnissen anpassen, sei es durch eine Reduktion, durch die Berücksichtigung der Progression, durch die Einführung der überschiessenden Progressionsskala, bekannt als überschiessender Tarif, oder durch die Einführung des Indexsteuertarifs. Wenn wir schon beim Steuertarif sind, so kann ganz sicher bei dieser Gelegenheit auch die obere Begrenzung der Progression mit 5 % bei einem steuerpflichtigen Einkommen von Fr. 85 000.— korrigiert werden. Es ist nicht zu bestreiten, dass heute Fr. 85 000.— auch real, nicht etwa nur nominell, viel schneller und leichter und auch von viel mehr Leuten verdient werden, als das 1944 der Fall war, in welchem Jahr die Fr. 85 000.— als obere Grenze bestimmt wurden. Bleiben wir bei diesen Fr. 85 000.— obere Progressionsbegrenzung stehen, so entlasten wir ganz einfach die Grossverdiener, die durch die Bundesfinanzreform schon ganz namhafte Entlastungen in der Wehrsteuer erfahren haben. Dass wir mit diesem Begehren nicht etwas Ungerechtes oder gar Unerhörtes verlangen, zeigt ein Vergleich mit Kantonen, die sich mit Bern vergleichen lassen. Zürich führt die Progression ihrer Einkommenssteuer bis Fr. 120 000.—, Basel-Stadt bis Fr. 100 000.—; Solothurn und Aargau kennen ebenfalls als obere Begrenzung Franken 100 000.—, dabei hat keiner dieser vier Kantone etwa Mangel an Grossverdienern. Man kann also, wenn man wirklich will, auch Mehrsteuern, nicht nur Mindererträge finden.

Das zum Artikel 46 Gesagte gilt im ganzen Umfang auch bei Artikel 61, der die Vermögenssteuer beschlägt: also Entlastung, wo durch die Inflation eine progressive Überbelastung entstanden ist, und eine Weiterführung der Progression über eine Million Vermögen hinaus.

Artikel 66 behandelt die Gewinnsteuer und Artikel 70 den Tarif der Kapitalsteuer. Beide Artikel bezw. Tarife sollten in die Revision einbezogen werden. Wir nennen hier keine Zahlen wie schon bei den Artikeln 46 und 61, und zwar einmal, um das einleitend erwähnte Manövrierfeld nicht unnötig einzuschränken, zum andern aber auch, weil es direkt riskant wäre, heute Zahlen zu nennen. In der heutigen stürmischen Entwicklung von Preisen, Löhnen und Tarifen wird jede Zahl innert kurzer Zeit überholt. Alles ist relativ geworden. Es ist auch mehr eine Sache der Gesetzesberatung, auf Zahlen einzutreten. Heute geht es mehr um die Marschroute und um den Umfang der Revision. Die Artikel 90 und 90bis betreffen die Vermögensgewinnsteuer. Auch hier gilt das vorstehend von den Zahlen Gesagte.

Was nun die Zielsetzung betrifft – das sollte man bei einer Motion, also bei einem Auftrag an die Regierung wohl auch sagen –, so sind wir der Meinung, dass man bei einer Revision dieser drei letzten Steuern nicht etwa das Kind mit dem Bade ausschütten soll. Wir dürfen nicht etwa noch Steuerpflichtige entlasten, die eine Entlastung gar nicht oder dann auf jeden Fall zuletzt nötig haben. Auch muss erwähnt werden, dass beispielsweise die Steuern der juristischen Personen ganz und gar nicht aus dem Rahmen fallen und sich recht gut sehen lassen im Vergleich zu andern Kantonen. Über eine weitergehende steuerliche Privilegierung von Reserven, Abschreibungen und Rückstellungen kann man dagegen unseres Erachtens diskutieren.

Wir kennen auch die Wichtigkeit der Industrie für die Steuereinnahmen eines Kantons, wie übrigens vor allem auch der Gemeinden. Wir glauben aber, dass das Verbleiben und die Ansiedlung von Industrien viel weniger ein steuerliches als ganz einfach ein Problem der Ausdehnungsmöglichkeit (denken wir an die dicht überbaute Stadtgemeinde), des vorhandenen bzw. angebotenen Landes und endlich des Findens der nötigen Arbeitskräfte ist. Diese Überlegungen sind weit ausschlaggebender als steuerliche. Wenn es für die Ansiedlung von Industrien nur steuerliche Gesichtspunkte zu berücksichtigen gäbe, so brauchten wir unser Steuergesetz nicht zu ändern. An diesen Fall hat man schon früher gedacht. Nach Artikel 24 des Steuergesetzes kann der Kanton die neugegründeten oder herangezogenen Industrien bis zu 5 Jahren ganz von der Staats- und den Gemeindesteuern befreien. Später sollten diese Industrien natürlich in der Lage sein, Steuern zu zahlen. Solche Industrien bringen manche Vorteile für die Gemeinden,

für den Kanton, aber immerhin auch einige Lasten, wie öffentliche Dienstleistungen, vermehrte Schul- und Soziallasten.

Bei der Vermögensgewinnsteuer erwarten wir vor allem einen Vorschlag zur Sicherung dieser Steuer. Es ist sicher nicht gerecht, dass heute noch die Möglichkeit besteht, durch einen Fortzug in andere Kantone oder ins Ausland, sich dieser Steuer bzw. der Zustellung und vor allem der Eintreibung der Steuerforderung entziehen zu können. Was bei der Erbschafts- und Schenkungssteuer möglich ist, sollte auch hier zu verwirklichen sein, zum Beispiel durch das Heranziehen des Notars beim Verkauf, der als Urkundsperson gewisse Sicherungen anbringen könnte. Das sollte man auf alle Fälle prüfen. Es lässt sich ohne Zweifel ein Weg finden. Wir wissen allerdings, dass es bei der Veräusserung von Wertschriften viel schwieriger ist, eine Sicherung zugunsten des Fiskus einzuführen, als beim Verkauf von Immobilien.

Wir sind die Instanz, die das Steuergesetz plant, berät, bereinigt und zuletzt dem Volke zur Begutachtung vorlegt. Wenn sich unser damaliges Planen und Wollen als überholt, als nicht mehr gerecht erweist, ist es ganz einfach unsere Pflicht, dieses Gesetz den neuen Gegebenheiten anzupassen und unermüdlich dahin zu wirken, unseren Kanton fortschrittlich und wohnlich auszubauen und die dafür nötigen Mittel vom Bürger so gerecht wie nur möglich und nach seiner wirtschaftlichen Tragfähigkeit zu verlangen. Das und nichts anderes will unsere Motion. In diesem Sinne ersuche ich Sie, der Motion zuzustimmen.

Wir haben gehört, dass die Regierung unsere Motion als Postulat annehmen will. Wir möchten Sie aber doch ersuchen, einer Motion, nicht einem Postulat zuzustimmen, nicht wegen der letzte Woche gehörten Qualifikation von in Postulate umgewandelten Motionen, sondern ganz einfach, damit die von uns angezogenen Artikel des Steuergesetzes auch in die Revision einbezogen werden, denn die Revision muss so oder anders ohnehin kommen. Darüber sind wir uns wohl alle einig.

(Hier wird die Beratung abgebrochen.)

Schluss der Sitzung um 15.30 Uhr

Der Redaktor:
W. Bosshard

Zehnte Sitzung

Donnerstag, den 23. November 1961, 8.30 Uhr

Vorsitzender: Präsident Scherz

Die Präsenzliste verzeigt 188 anwesende Mitglieder; abwesend sind 12 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Cattin, Christen (Bern), Gullotti, Hofer, Jeisy, Lehmann, Nahrath, Parietti, Stähli, Vuilleumier, v. Wattenwyl; ohne Entschuldigung abwesend ist Herr Peter.

Tagesordnung

Motion der Herren Grossräte Tschannen und Mitunterzeichner (für die sozialdemokratische Fraktion) betreffend Revision des Steuergesetzes

(Fortsetzung)

(Siehe Seite 713 hievor)

Motion der Herren Grossräte Haltiner und Mitunterzeichner betreffend Teilrevision des Steuergesetzes

(Siehe Seite 436 hievor)

Motion des Herrn Grossrat Wenger (Seftigen) betreffend Revision von Artikel 42 des Steuergesetzes

(Siehe Seite 436 hievor)

Voranschlag 1962

(Siehe Nr. 27 der Beilagen)

Haltiner. Meine Motion will grundsätzlich das gleiche wie die Motion von Kollege Tschannen. Er hat auf die Schwierigkeiten hingewiesen, die entstehen, wenn ein Steuergesetz starre Normen hat, die von der wirtschaftlichen Entwicklung überholt werden. Ein Aspekt dieser Entwicklung ist die Teuerung, ein anderer die Wirtschaftsblüte.

Den Startschuss für meine Motion hat der Herr Finanzdirektor selbst gegeben, als er im Sommer vor Fraktionskollegen des Mittellandes sagte, das Steuergesetz müsse in etwa 20 Artikeln geändert werden, doch könne die Revision erst auf 1965 in Kraft treten. Wir müssen also im Vorfeld der Revision schon überlegen, welche Bestimmungen im Jahr 1965 den Verhältnissen noch angemessen sein werden; es heisst dies, dass wir die langfristigen Tendenzen der Wirtschaft berücksichtigen müssen.

Das Steuergesetz, das wir vor sechs Jahren im Rat verabschiedet haben, hat nach den Feststellungen von Kollege Armin Haller 95 bis 98 % der Steuerpflichtigen Erleichterungen gebracht. Man war im allgemeinen mit der Revision zufrieden. Der damalige Finanzdirektor, Herr Walter Siegenthaler, war, meines Erachtens zu Recht, der Auffassung, das neue Gesetz müsse sich zunächst einspielen. Tatsache ist, dass der Staat Bern bei den günstigen Wirtschaftsverhältnissen bald zum Konjunkturgewinnler Nummer eins wurde. Kollege Tschannen hat die Zahlen genannt. Die Einnahmenpositionen 200 bis 221 der Finanzdirektion (Steuerverwaltung [1945], direkte Steuern) wiesen im Jahre 1955 rund 141 Millionen Franken auf; im Budget 1962 sind es 220 Millionen oder 53 % mehr. In den gleichen Proportionen ist auch die Einkommenssteuer natürlicher Personen gestiegen, nämlich von 94 Millionen auf 148 Millionen Franken. – Die Einnahmen der Rubriken «Direkte Steuern» (200 bis 221) sind somit 1962 fünfmal höher als im Jahr 1939, wo sie noch 44 Millionen betrugen.

Die Ausgaben betrugen im Jahre 1956, dem Jahr des Inkrafttretens des neuen Steuergesetzes, 328 Millionen. Sie sind im gleichen Zeitraum auf 470 Millionen gestiegen.

Das Netto-Sozialprodukt der Schweiz betrug 1938 8,8 Milliarden, 1948 18 Milliarden und 1960 33,8 Milliarden. Es hat sich seit 1948 wohl bereits verdoppelt. Das hat sich auf unsere Steuerpolitik ausgewirkt. – Die Arbeiter haben nach den Löhnen, wie sie regelmässig vom BIGA erhoben werden, in den Jahren 1949 bis 1960 nominell rund 40 %, die Angestellten rund 38 % mehr verdient. Hier zeigt sich das Wachstum der Wirtschaft. Meine Motion geht mit der Forderung, es seien die langfristigen Tendenzen zu berücksichtigen, mit den Auffassungen von Kollege Tschannen einig.

Das Eidgenössische Statistische Amt hat in einem Sonderheft, «Die Steuerbelastung in der Schweiz 1960» (Heft 322), die Rangordnung der Besteuerung in den 25 Kantonshauptorten zusammengestellt. Es handelt sich um die steuerliche Belastung eines verheirateten Unselbständigerwerbenden ohne Kinder. In dieser Zusammenstellung kommt der erste Rang dem Kantonshauptort mit höchster Steuerbelastung zu. Bei einem Einkommen von Fr. 3000.— stand Bern im Jahre 1955 im 14. Rang, heute im 19., bei Fr. 5000.— früher im 4., jetzt im 6. Rang, bei Fr. 7000.— früher im 3., jetzt im 2. Rang, bei Fr. 10 000.— früher im 3., jetzt im 4. Rang, bei Fr. 15 000.— Einkommen ist Bern unverändert im 3. Rang nach Freiburg und Chur, bei Fr. 20 000.— Einkommen war Bern früher im 4., jetzt im 3. Rang, bei Fr. 25 000.— früher im 5., jetzt im 4. Rang und bei Fr. 50 000.— früher im 9., jetzt im 8. Rang. Sie sehen aus dieser Aufzählung, dass sich in Bern bei den mittleren und oberen Einkommen die Situation des Unselbständigerwerbenden trotz der Steuergesetzrevision von 1956 im Vergleich zu andern Kantonshauptorten verschlechtert hat.

Nun vergleiche ich die durchschnittliche Steuerbelastung von Arbeitern und Angestellten in den zehn grössten Städten der Schweiz. Ein Arbeitereinkommen, das im Durchschnitt der zehn Städte im Jahr 1939 Fr. 3000.— betrug, ist auf Fr. 8000.— angestiegen, also nicht ganz auf das Dreifache. Aber die Steuern sind im Durchschnitt um das Viereinhalbfache angestiegen. Für die Stadt Bern beträgt die Steuerbelastung etwa das Sechsfache. – Das Durchschnittseinkommen des Angestellten beträgt im Durchschnitt der zehn Städte nominell das 2,3fache von 1939; die Steuern stiegen aber auf das 3,3fache. In der Stadt Bern, die in den Durchschnittszahlen mitberücksichtigt ist, übertrifft die Steuerbelastung des Arbeiters den Durchschnitt um 35 %, und des Angestellten um 26 %. Der Arbeiter in Bern bezahlte 1959 bei einem Einkommen von Fr. 8000.— 6mal und der Angestellte mit Fr. 12 000.— Einkommen 4,3mal mehr Steuern als 1939 durchschnittlich in den übrigen Städten für das Basiseinkommen von Fr. 3108.— und Franken 5088.— zu bezahlen waren.

Der Teil der Einkommenserhöhung, der nur dem Teuerungsausgleich dient, sollte nicht progressiv mit Steuern belegt werden, wie es heute eben geschieht.

Kollege Dr. Achermann hat in der letzten Session eine Motion begründet, die sich namentlich mit den Abzügen befasst. Im Jahre 1955 habe ich, gestützt auf eine Motion, feststellen dürfen, dass die Finanzdirektion für diese Anliegen ein geneigtes Ohr hatte. Kollege Dr. Achermann ist zu Schlüssen gelangt, die sich mit den Feststellungen unseres Kollegen Tschannen decken, nämlich dass die Teuerung, gemessen an der zu erwartenden Entwicklung, heute schon mit rund 10 %, verglichen mit der Ausgangslage 1956, angenommen werden muss. Der Herr Finanzdirektor hat anerkannt, dass bei der kommenden Steuergesetzrevision der Teuerungsfaktor zu berücksichtigen ist.

Zu einzelnen Artikeln des Steuergesetzes: Der Artikel 34 handelt von den allgemeinen Abzügen vom Roheinkommen. Hier muss man nun auch die Invalidenversicherung verankern.

Ein strittiger Punkt, der auch schon von den Kollegen Dr. Oskar Friedli und Armin Haller aufgeworfen worden ist, beschlägt die Frage, wie man den Einkauf in staatliche Versicherungskassen steuerlich regeln soll; Einkaufsummen stellen Zwangsbeiträge dar, über die der Versicherte nicht ohne weiteres verfügen kann. Bei der Eidgenossenschaft muss sich jeder, der mit und der ohne Vorbehalt aufgenommene Versicherte, bis zum 30. Altersjahr zurück in die Versicherung einkaufen. Wer sich altershalber nicht einzukaufen braucht, entrichtet seinen statutarischen Anteil an das Deckungskapital mit den ordentlichen Beiträgen, die nach Art. 34 StG abzugsberechtigt sind. Der spätere Einkauf – versicherungstechnisch derselbe Vorgang –, wird steuertechnisch weniger günstig behandelt, namentlich, wenn die Einkaufssumme sofort entrichtet wird. Ich bitte, auch das im Zusammenhang mit der Revision zu prüfen.

Zu Artikel 35, Gewinnungskostenabzug: Mit Kollege Mischler haben wir in unserer Fraktion seinerzeit festgestellt, dass der Unselbständigerwerbende in den unteren Lohnkategorien einen relativ geringen Abzug machen kann. Wohl ist der Abzug auf 15 % festgesetzt, aber auf Franken 1000.— begrenzt, so dass sich die 15 % nur bis zu einem Einkommen von Fr. 6600.— auswirken. Wer nicht einer Pensionskasse angehört oder sich privat hoch versichert, verfügt demnach über be-

schränkte Abzugsmöglichkeiten. Auch da wird man vielleicht eine Revision ins Auge fassen müssen.

Dass die Ehefrau beruflich tätig ist, erscheint heute, von der Wirtschaft her gesehen, erwünscht. Da sie aber ihr Einkommen zusammen mit dem des Ehemanns versteuern muss, gerät dieser in eine scharfe Progression mit geradezu konfiskatorischer Steuerbelastung. Ausserdem ist gemeinsamer Erwerb meist mit erhöhten Unkosten verbunden. Fremdarbeiter-Ehepaare sind häufig im gleichen Betrieb (z. B. Gastgewerbe) tätig; sie werden, wie Beispiele zeigten, von den Steuerbehörden unerhört scharf angepackt. Ich bitte, auch das zu prüfen, ebenso die Sondersituation, wo der eine Ehegatte berufstätig ist, um die Ausbildung des andern oder der Kinder zu ermöglichen oder zu fördern. Erwerbstätige in Städten müssen immer mehr an der Peripherie oder in Vororten wohnen und haben dadurch mehr Fahrtauslagen, grösseren Kleiderverschleiss und Verpflegungskosten. Dem wird nach dem heutigen Steuergesetz nur sehr mässig Rechnung getragen. Kosten für Tram und Bus werden nicht berücksichtigt. Je auswärtige Hauptmahlzeit wird Fr. 1.50 angerechnet. Auch diese Probleme muss man im Lichte der neuen Wirklichkeit prüfen.

Eine leidige Frage ist die Anschaffung von Fachliteratur. Nicht nur Professoren, Lehrer und Richter brauchen solche, sondern zum Beispiel auch Handwerker, die sich zum Meister ausbilden wollen. Nachweisbare Auslagen aussergewöhnlicher Natur für Ausbildung und Weiterbildung sollten steuertechnisch berücksichtigt werden können. Da geht es vorwiegend um eine Frage der Billigkeit.

Zu Artikel 39, Abzüge für natürliche Personen: Wie Kollege Tschannen sagt, ist der feste Abzug von Fr. 1600.— seit 1948 unverändert geblieben. Für Verheiratete ist er etwas heraufgesetzt worden. In Zürich beträgt gegenwärtig der feste Abzug Fr. 1800.—, der Familienabzug Fr. 1200.—. Die Versicherungsbeiträge, die abgezogen werden können sind Fr. 200.— höher; es besteht aber nicht die gleiche Regelung in bezug auf die Zwangsbeiträge wie in Bern. Die Kinderabzüge betragen in Zürich Fr. 1000.—. Ich bin der Auffassung, dass man die Abzugfrage nicht losgelöst vom ganzen System betrachten kann. – Ich erlaube mir anzuregen, dass die Dienstaltersgeschenke (Artikel 127 Absatz 2 Buchstabe c), wovon heute Fr. 800.— frei sind, künftig vielleicht abgestuft behandelt werden. Ich könnte mir vorstellen, dass man vom Betrag, der Fr. 800.— überschreitet, die Hälfte freigibt, ähnlich wie es bei den Repräsentationskosten der Magistratspersonen der Fall ist. Die Steuererhöhung, die das Dienstaltersgeschenk bewirkt, ist ja während zwei Steuerjahren spürbar; das kann die Freude am Dienstaltersgeschenk oft spürbar trüben.

Das Hauptstück der Revision ist sicher Artikel 46. Der geltende Tarif beginnt bei 2 % und hört bei 5 % auf. Bei Fr. 100.— Einkommen beträgt er 2 % und bei Fr. 85 000.— 5 %. Die stufenweise Erhöhung beträgt ½ %. Bis Fr. 13 900.— sind die Einkommensstufen zu Fr. 500.— progressiv erfasst; bis Fr. 21 900.— Einkommen gilt die Treppe von Fr. 1000.—, von hier bis Fr. 59 900.— Fr. 2000.—; dann erreichen die Stufen Fr. 5000.—. Die grösste Steuerwirkung geht vom Tarif aus. Daher sollte man, auf längere Zeit betrachtet, nicht ein übertriebenes Gewicht auf die Abzüge legen, auch wenn sich da massvolle Korrekturen aufdrängen. – Im Jahre 1956 hat man gewisse Anregungen aus dem Rate zur Tarifreform einfach ignoriert; von der damaligen Tarifmilderung haben nur die Einkommen bis Fr. 20 100.— etwas profitiert. Nach der Prognose des damaligen Finanzdirektors hat das einen Steuerausfall von 3,1 Millionen verursacht. Dieser Ausfall ist natürlich mit dem steigenden Wohlstand mehr als korrigiert worden; da die meisten unselbständigen Steuerzahler seit 1956 in eine wesentlich schärfere Progression hineingeraten sind. Die Kompensation hat wohl die Erhöhung der amtlichen Werte gebracht. – Kollege Dr. Oskar Friedli hat in einer Interpellation vom 16. Februar 1955 den sogenannten Tarif mit überschiessender Progression vorgeschlagen, ein Tarif wie er beispielsweise für Wertsendungen und Einzahlungen im Postverkehr besteht. Nach diesem System würde nur das jeweilen zusätzliche, d. h. das überschiessende Einkommen, mit der für diese Stufe geltenden Progression belegt. Der gerechte Tarif lässt sich natürlich nicht aus dem Handgelenk schütteln. Doch scheint der Zeitpunkt für eine grundsätzliche Neuorientierung im Sinne einer Harmonisierung und Stabilisierung gekommen. Es muss eine Skala aufgestellt werden, die auf die Leistungsfähigkeit und Tragfähigkeit der Steuerobjekte mehr Rücksicht nimmt.

Ich habe die berechtigten Interessen der Wirtschaft erwähnt. Bei der Abschreibungspraxis wird man gewisse Positionen neu prüfen müssen. Wir haben ja über die Wünschbarkeit gesprochen, dass sich neue Industrien ansiedeln. Herr Tschannen sagte, Artikel 24 würde genügen, um entgegenzukommen. Es liege aber nicht an den Steuern allein, man müsse in erster Linie das Land haben. Ein Fraktionskollege hat mir ein Beispiel aus der Praxis erzählt. Eine Aktiengesellschaft hat sich in Bützberg niederlassen wollen und hätte dort nach der vorgängig erstellten Prognose Fr. 31 000.— Steuern im Jahr bezahlen müssen. Im Solothurnischen hätte die Steuer Fr. 24 000.— betragen. Die Unternehmung siedelte sich dann im aargauischen Rothrist an, wo sie nur Fr. 10 000.— Steuern bezahlen muss. Das wirkt sich auf die Länge natürlich stärker aus als der nur einmalige Vorteil eines günstigen Bodenpreises. Auch den Vorwurf der industriefeindlichen Steuerpolitik des Kantons Bern muss man einmal auf den sachlichen Gehalt prüfen.

Die Regierung nimmt meines Wissens die Motion als Postulat entgegen. Obwohl Postulate letzte Woche eine gewisse Abwertung erfahren haben und Motionen aufgewertet worden sind, habe ich, ähnlich wie im Jahre 1955, das Vertrauen in die Finanzdirektion, dass mein Vorstoss auch in der Form des Postulates wiederum gewissenhaft geprüft werde. Es geht mir schliesslich gar nicht darum, dass sich die Regierung jetzt schon, ohne Prüfung der Verhältnisse, in einzelnen Punkten festlegt. Ich bitte Sie, das Postulat erheblich zu erklären.

Wenger (Seftigen). Meine Motion befasst sich mit dem Artikel 42 unseres Steuergesetzes, der

mehr oder weniger berüchtigt geworden ist. Ich will das an einem Beispiel zeigen. Im Kanton Bern haben wir die zweijährige Veranlagungsperiode. Was sich zwischenhinein verändert, kann nur teilweise berücksichtigt werden. Der Artikel 42 lautet: «Die Veranlagung der natürlichen Personen, die im Laufe der Veranlagungsperiode die Erwerbstätigkeit endgültig aufgeben, wird auf den Zeitpunkt des Versiegens des Erwerbseinkommens revidiert.» Nur wenn jemand seinen Erwerb vollständig aufgibt, zum Beispiel pensioniert wird und nichts mehr verdient, kann er sich zwischen den Veranlagungsperioden neu einschätzen lassen. Andere Veränderungen des Einkommens, zum Beispiel durch Berufswechsel, werden nicht berücksichtigt. Immerhin besteht in Artikel 160 des Steuergesetzes eine Sicherheitsmassnahme. Wer während der Veranlagungsperiode eine grosse Einkommenseinbusse erleidet, kann ein Steuererlassgesuch stellen. Damit hat man allfällige Härten, die sich aus Artikel 42 ergeben, mildern wollen. Der Artikel 160 ist sicher gut gemeint, muss aber nicht zwingend angewendet werden. Das öffnet der Willkür Tür und Tor. Ich kenne jemanden, der Beruf und Wohnort gewechselt hat, und dessen Einkommen um 40 % zurückging. Das geschah gerade anfangs einer neuen Veranlagungsperiode. Der Staat gewährte 30 % Steuererlass, die Gemeinde aber lehnte für ihre Steuer den Erlass ab, hat ein Jahr lang überhaupt nicht geantwortet und später nur geschrieben, das niedrigere Einkommen wirke sich dann in der nächsten Veranlagungsperiode aus. Obwohl der Mann in seiner früheren Wohnsitzgemeinde jahrzehntelang Steuern bezahlt hatte, fand es die Gemeinde nicht für nötig, entgegenzukommen. Sie sehen, mit welcher Willkür da vorgegangen werden kann. Solche Ungereimtheiten sollten durch das Steuergesetz verunmöglicht werden.

Bei Berufswechsel während der Veranlagungsperiode kann man sich für die Wehrsteuer neu einschätzen lassen. Der Artikel 41 des Wehrsteuerbeschlusses lautet: «Tritt die Voraussetzung der Steuerpflicht erst in der Veranlagungsperiode ein oder hat sie nicht während der ganzen Berechnungsperiode bestanden, ist der Steuer das nach Eintritt der Voraussetzungen erzielte, auf ein Jahr berechnete Einkommen zugrunde zu legen.» Der Pflichtige kann sich neu einschätzen lassen, auch wenn er die Erwerbstätigkeit nicht aufgibt.

Meine Motion zielt dahin, den Artikel 42 dem Wehrsteuergesetz anzupassen.

Die Regierung will meines Wissens die Motion nur als Postulat annehmen. Ich bin mit dieser Umwandlung einverstanden. Zwar sind Postulate nach neuester Version nicht besonders wertvoll. Nun liegen aber für die Steuergesetzrevision so viele Postulate vor, dass sie in der Schublade gar nicht mehr Platz haben.

Schneiter, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Herr Haltiner hat darauf hingewiesen, dass der Staat ein ausgesprochener Konjunkturgewinnler geworden sei. Ich muss leider in seinen Becher ein paar Wermutstropfen schütten, denn der Staat ist auch ein Konjunkturverlierer, und zwar vor allem wegen dem Sektor der Personalkosten und der Sachkosten, bei welchen sich die Konjunktur auch entsprechend auswirkt. Es ist gut, in der Debatte über die Steuergesetzrevision sich auch mit dem Voranschlag zu befassen. Dadurch werden auch die Ausgaben gewürdigt.

Im detaillierten Budget sind die Finanzrechnung und die Änderungen der Vermögensrechnung enthalten. Ich verweise auf eine Neuerung auf den Seiten 8 und 9, wo die Sonderrechnung dargestellt ist. Weiter sind interessante Vergleiche auf den Seiten 224 ff., die das heutige Budget mit der Finanzrechnung 1960 in Zusammenhang bringen. – Auf einem roten Zettel ist eine Berichtigung zu Seite 221 angebracht. Diese Korrektur hat auf das Gesamtergebnis keinen Einfluss, es ist nur eine Zeile im Druck weggelassen worden, in der Addition ist die daherige Zahl enthalten.

Die Ausgaben für 1962 sind mit Fr. 470 904 808.— veranschlagt. Die Staatswirtschaftskommission hat lediglich bei Position 944 01, Betriebsbeiträge an Bezirksspitäler, eine Verschlechterung angebracht, indem sie den Posten von 3,915 Millionen auf 4,015 Millionen, also um Fr. 100 000.—, erhöhte. Die Bezirksspitäler haben diesen höheren Betrag zur Deckung ihrer Defizite nötig. Durch diese Änderung können wir, glaube ich, eine Diskussion im Grossen Rat vermeiden; die Erhöhung ist tatsächlich begründet. Die Ausgaben betragen somit rund 471 Millionen Franken. Darin sind die 2,7 Millionen Franken Mehrauslagen, die aus dem Besoldungsdekret resultieren werden (2 % der unversicherten Grundbesoldung) nicht enthalten. Wenn das angenommen wird, werden sich die Ausgaben auf 473,7 Millionen Franken belaufen.

Die Einnahmen sind mit rund 442 Millionen Franken veranschlagt, so dass sich in der Finanzrechnung ein Defizit von 28,937 Millionen ergibt. Darin sind die vorgenannten Fr. 100 000.—, aber nicht die 2,7 Millionen Franken berücksichtigt.

Beim Voranschlag über die Vermögensveränderungen haben wir einen Ertrag von 68,91 Millionen und einen Aufwand von 43,46 Millionen. Es ist nicht einfach, diese Zahlen im Zusammenhang zu verstehen. Im Ertrag von 68,91 Millionen Franken sind rund 2 Millionen Darlehen des Staates enthalten, die zum Teil an Eisenbahngesellschaften, Wohnbaugenossenschaften etc. gegeben werden, dann werden hier 27 Millionen Franken aktiviert, die in der Folge also nicht durch die Finanzrechnung gehen müssen, das heisst man verbucht laufende Ausgaben auf die Sonderrechnung, um diese später mit dem Steuerzehntel zu amortisieren. Dann haben wir eine Zunahme der Mobiliarvorräte um 5 Millionen Franken, Domänenankäufe im Betrage von 6 Millionen und Verrechnungsposten aus zweckgebundenem Staatsvermögen, aus Reserven und Rückstellungen, von 28,9 Millionen. Das ergibt zusammen die 68,9 Millionen.

Beim Aufwand von 43,4 Millionen haben wir zunächst 7,5 Millionen als Abnahme der Debitoren und Zunahme der Kreditoren, 0,8 Millionen als Abnahme der Domänen und Erlös aus Waldverkäufen, 10,5 Millionen entsprechen dem Steuerzehntel, der auf Sonderkonto kommt, 2 Millionen werden verwendet für Abschreibungen auf Debitoren, 3 Millionen für Abschreibungen auf Mobiliar und 19 Millionen als Einlagen in das zweckgebundene Staatsvermögen und für die Zuweisung an die Rückstellungen und Reserven.

Wir sehen hier, warum das Budget gegenüber den Ausgaben 10 Millionen weniger Einnahmen hat, weil man dem zweckgebundenen Staatsvermögen Reserven und Rückstellungen von rund 29 Millionen Franken entnimmt und nur 19 Millionen Franken einlegt. Es bleiben also 10 Millionen Franken mehr Ertrag.

Das gibt zusammen, wenn man das Defizit der Finanzrechnung von 28,9 Millionen und den «Ertrag« der Vermögensrechnung von 25,4 Millionen nimmt, einen Reinaufwand von 3,49 Millionen Franken.

Was zum Aufsehen mahnt, ist die Tatsache, dass die Ausgaben gegenüber der Rechnung 1960 um 50 Millionen Franken gestiegen sind. Da zeigt sich nun der Staat als Konjunkturverlierer. Die Einnahmen sind um nur 40 Millionen Franken gestiegen. Dafür haben wir 160 Millionen Franken aus dem zweckgebundenen Staatsvermögen den Reserven und den Rückstellungen entnehmen müssen, die wir im Voranschlag der Vermögensveränderungen haben, worauf ich bereits hingewiesen habe.

Sorgen hat uns in der Staatswirtschaftkommission die Tatsache bereitet, dass man im gleichen Steuerveranlagungsjahr die direkten Steuern um 26,3 Millionen Franken höher budgetiert hat. Da kommt der Konjunkturgewinn zum Vorschein. Das zeigt uns, dass das Jahr 1961, das mit 27,5 Millionen Franken Defizit budgetiert war, wahrscheinlich ausgeglichen abschliessen wird. Ich sage das, damit man nicht überrascht ist, wenn das Defizit in der Rechnung 1961 verschwindet.

Auf der andern Seite haben im Budget die Reserven wesentlich abgenommen. Man kann nicht im gleichen Steuerjahr eine Differenz von 26 Millionen Franken aufrechnen. Ich habe den Verdacht, dass man die Ausgaben durchgekämmt hat und ungefähr das gleiche Defizit vorgesehen hat wie in andern Jahren und entsprechend die Einnahmen angepasst hat.

Das ist der Unterschied zwischen Budget 1961 und 1962: Das erstere war pessimistisch, das vorliegende ist optimistisch.

Die Gründe der Ausgabensteigerung: Sie finden die Zahlen detailliert auf Seite 2 im sehr klaren Vortrag. Die Staatsbeiträge nehmen um rund 19 Millionen Franken zu, die Personalkosten um 17,4 Millionen (zuzüglich die 2,7 Millionen, die wir als Nachkredit für die Besoldungsanpassung werden beschliessen müssen, ergibt 20 Millionen). Die Zunahme der Sachausgaben beträgt 14,7 Millionen. Das begründet die Ausgabensteigerung gegenüber dem Jahr 1960.

Noch vor Jahren haben wir vom sogenannten Gleichgewicht zwischen Einnahmen und Ausgaben gesprochen. Das Gleichgewicht ist in diesem Budget nicht hergestellt. Wenn man das wollte, müsste man entweder die Einnahmen steigern oder die Ausgaben reduzieren. Um zu sehen, wo wir stehen, müssen wir das Budget 1962 nicht nur mit dem Budget 1961 und mit der Rechnung 1960 vergleichen, sondern müssen auch einen Blick auf den Finanzbericht 1959 und den sogenannten Sparbericht 1960 werfen. Weniger Angenehmes vergisst man schnell; trotzdem will ich diesen Vergleich vornehmen, weil man ganz interessante Dinge daraus sieht. Ein Satz im Finanzbericht lautet zum Beispiel, dass das Gleichgewicht nur zustandegebracht werden kann, wenn man die an den Staat gestellten Ansprüche und die Zuweisung neuer Aufgaben zurückdämmt. – Ich habe die Motionen, Postulate, Interpellationen und Kleinen Anfragen dieser Session durchgesehen und fand 32 Eingaben, deren Verwirklichung Mehrausgaben verursacht und 10 parlamentarische Vorstösse, die Minderausgaben zur Folge hätten. Einzig der Vorstoss für den Verkauf der BLS hätte für den Staat eine Entlastung gebracht, aber auch das ist ja noch bekämpft worden.

Wie sieht es aus, wenn man das Budget der letzten acht Jahre betrachtet? In der guten alten Zeit der Jahre 1953 bis 1955 hatte der Staat Bern in der Finanzrechnung total 33,9 Millionen Mehreinnahmen, im Jahr 1955 allein waren es 11,7 Millionen Franken. Solche Überschüsse kann man sich heute nicht mehr vorstellen. Im Jahre 1956 hatten wir ein Defizit von 12,8 Millionen, 1957 von 24,6 Millionen, 1958 von 26,5 Millionen, 1960 von 17,7 Millionen, und für 1961 sind 27,5 Millionen budgetiert. Wir hoffen nun, dass die Mehrsteuern 1961 das Defizit ausgleichen werden. Im Jahre 1962 rechnen wir mit einem Defizit von 28,9 Millionen Franken. Welche Konsequenzen hatte das? Wir hatten im Jahr 1956 328,4 Millionen Franken Staatsschulden, Diese sind im Jahr 1957 auf 358,8 Millionen Franken angestiegen. Im Jahr 1958 stieg die Staatsschuld auf 361,2 Millionen, im Jahr 1959 auf 414,2 Millionen, im Jahr 1960 auf 408 Millionen. Wenn ich das Defizit von 1961 nicht berücksichtige, aber das von 1962, so werden wir Ende 1962 auf ungefähr 440 Millionen Staatsschulden kommen. In sechs Jahren – ich rechne also 1961 nicht – haben wir also ein Finanzdefizit von 132 Millionen und eine Mehrverschuldung des Staates um 112 Millionen Franken.

Die Konsequenzen der Mehrverschuldung zwischen 1960 und 1962 sehen Sie auf Seite 98 des Voranschlages. Dort sind die budgetierten Kontokorrentzinsen zwischen 1961 und 1962 von 2,2 Millionen auf 4,8 Millionen erhöht, also um 2,6 Millionen angestiegen. Ich glaube, es ist ganz gut, wenn man sich von Zeit zu Zeit über diese Zahlen klar wird. – Das Geld ist selbstverständlich nicht zum Fenster hinausgeworfen worden, sondern man hat damit die Staatsaufgaben erfüllt. Aber viele Ausgaben kommen nicht direkt wieder dem Staate zugute, sondern der bernischen Volkswirtschaft, so die Subventionen an Gemeinden, die Universitätsbauten, die Strassenbauten usw. – Erfreulich sind die Landankäufe, die die Aktiven des Staates erhöhen. – Wenn man die Mehrverschuldung sieht, muss man auch darauf hinweisen, was geschaffen worden ist. Aber mir macht doch die Zukunft Sorge, denn wir haben auf Jahre hinaus von unserem Notvorrat gezehrt. Zwar haben wir bisher den Weg gefunden, aber nun ist die Zukunft bereits vorbelastet. Ich verweise auf das Konto «Sonderrechnung», das wir mit einem Steuerzehntel tilgen sollten. Diese Sonderrechnung wies 1960 26,9 Millionen Franken auf, 1961 55,7 Millionen, 1962 werden es 72 Millionen sein, trotzdem wir mit dem Zehntel getilgt haben. Wenn das so weitergeht, können wir die Beträge nicht tilgen, sondern müssen die dadurch entstandenen Schulden in feste Anleihen umwandeln.

Zu würdigen sind sodann auch die Vorausverpflichtungen. Sie haben im letzten Verwaltungsbericht der Finanzdirektion gesehen, dass vom Volk, vom Grossen Rat und von der Regierung für das Jahr 1960 149 Millionen Beiträge bereits versprochen worden sind. Diese sind noch nicht finanziert und in keinem Budget enthalten. Im Jahr 1958 waren es 52 Millionen, 1959 132 Millionen und Ende 1960 149 Millionen. Ende 1962 werden es wahrscheinlich 200 Millionen sein. Das beschlägt die zugesicherten Subventionen, nämlich für Luftschutzbauten 2,2 Millionen, Schulhausbauten 35 Millionen, Neubau des Inselspitals 66 Millionen, Meliorationen 13 Millionen, Beiträge an Gemeindestrassen 13 Millionen, Staatsbeiträge an Wasserbauten 7 Millionen, für Abwasser- und Trinkwasseranlagen 10 Millionen, Beiträge der Fürsorgedirektion 0,5 Millionen. Dazu kommen nun neu noch die Beschlüsse für das Tierspital mit 21 Millionen und die Juragewässerkorrektion mit 17,8 Millionen, die Privatbahnhilfe mit acht Raten von restanzlich 20 Millionen. Alles zusammen macht Ende 1962 mindestens 200 Millionen Franken aus.

Im Finanzbericht 1959 konnten wir lesen, man könne bei den Sachausgaben nicht stark abbauen, aber es sollte in einigen Jahren mit einem Rückgang der Subventionen für den Schulhausbau gerechnet werden. – Gestützt darauf haben wir von der Erziehungsdirektion einen Überblick über die mutmasslichen Subventionen in den nächsten zehn Jahren verlangt. Die Aufstellung wurde von Schulinspektor Balmer in Verbindung mit den Gemeinden und dem Kanton erstellt. Der Kreis I rechnet in den nächsten 10 Jahren mit 17 Millionen, Kreis II mit 5 Millionen, Kreis III mit 21 Millionen, Kreis IV mit 30 Millionen (darin ist wahrscheinlich das Gymnasium enthalten), Kreis V mit 12 Millionen (darin sind Bern-Land mit 5,9 Millionen beteiligt, da bereits Projekte für Zollikofen und Muri mit über 6 Millionen vorliegen, wird wahrscheinlich für Köniz und Bolligen nicht mehr viel bleiben; man ist da eher zu tief gegangen), Kreis VI 10 Millionen, Kreis VII 10 Millionen, Kreis VIII 19 Millionen, Kreis IX 20 Millionen, Kreis X 26 Millionen, Kreis XI 4,5 Millionen, Kreis XII 10 Millionen, total 188 Millionen. Zusammen mit den Sekundarschulen, die 27,5 Millionen in Aussicht nehmen, ergeben sich 215 Millionen. Wenn man einen Durchschnittssubventionssatz von 35 % annimmt, was ja bescheiden ist – denn es hat in dieser Aufstellung viele Projekte von Landämtern –, benötigen wir pro Jahr 7,5 Millionen.

Dazu werden noch die Spitalbeiträge kommen. Die Privatbahnhilfe reicht ja auch nicht aus, die Kredite sind fast aufgebraucht oder reserviert. Wir kennen die Aufgaben im Strassenbau.

Der Ausgleich zwischen Einnahmen und Ausgaben, das sogenannte Budgetgleichgewicht, wird noch auf Jahre hinaus nicht realisiert werden können.

Nun zum Budget und zur Frage der Schuldentilgung: Der Grosse Rat hat seinerzeit beschlossen, jeweilen 5 Millionen Franken für Schuldentilgung ins Budget einzusetzen. Das konnte man machen, solange wir den Schuldschein der Kantonalbank hatten. Jetzt sind effektiv nur noch 3,93 Millionen im Budget, mit denen man effektiv Schulden tilgt. Das sind Anleihen, die man zurückzahlen muss. Dazu müssen wir Geld aufnehmen. Weil wir dem Grossratsbeschluss nachleben wollen, sind daneben noch 1,07 Millionen Franken als Reserve für Schuldentilgung vorgesehen. Man holt zu diesem Zweck aus der Bank eine Million Franken, nimmt sie heim als Reserve und bringt sie als Schuldamortisation wieder der Bank. Es ist eben so, dass man keine Schulden bezahlen kann, wenn man keine Einnahmen zur Verfügung hat. Vielleicht muss der Grosse Rat gelegentlich in dieser Sache einen neuen Beschluss fassen. Ich sage das nur der Vollständigkeit halber.

All diese Zahlen können Sie nachkontrollieren. Sie sehen, die Zukunftsaussichten für die Staatsfinanzen sind nicht rosig. Der Staat kann nicht wie ein Privater seine Zahlungen einstellen. Der Staat hat bestimmte Aufgaben, die er erfüllen muss, und dazu braucht er Mittel. Das Bernervolk und die Berner Regierung haben zusammen mit dem Grossen Rat in den letzten Jahren unser Staatswesen in fortschrittlicher Weise ausgebaut. Das Volk hat immer Aufgeschlossenheit für unsere Vorlagen bekundet, hat sich aber um die Mittelbeschaffung nicht stark gekümmert. Es fragt sich, ob man nicht in Zukunft bei sehr grossen Vorlagen die Mittelbeschaffung im betreffenden Volksbeschluss regeln sollte. Das war übrigens im Sparbericht vorgesehen.

Wenn wir in der Konjunktur dieses Bild haben, wie würde es wohl bei einem Rückschlag aussehen? An diesen glaubt zwar niemand mehr. Ich möchte die Frage ja auch nicht beantworten.

Dass auch der Regierung die Finanzlage nicht günstig erscheint, geht aus Seite 52 des Finanzberichtes hervor, wo gesagt wird: «Der Zustand massiver Finanzdefizite in Zeiten wirtschaftlicher Hochkonjunktur ist auf die Dauer nicht zu verantworten. Auch wenn eine Reihe besonderer Massnahmen die gegenwärtige Staatsrechnung stark belasten, vermag das eine massive Teilfinanzierung auf dem Anleihensweg auf die Dauer nicht zu rechtfertigen. Soweit wir in die Zukunft blickend die Verhältnisse zu beurteilen vermögen, lässt sich eine generelle Entlastung auf der Ausgabenseite nicht erkennen, und es braucht wenig Phantasie, um immer neue Aufgaben für kommende Zeiten vorauszusagen.»

Entschuldigen Sie, wenn ich diese Feststellungen mache. Es ist das letzte Budget, das ich vor dem Grossen Rat vertrete. Das war der Grund, warum ich doch einmal meine Sorgen, die ich persönlich getragen habe, hier darlegen wollte. Sie betreffen dann den nächsten Grossen Rat, der mich persönlich nichts mehr angehen wird. Ich bitte, diese Feststellungen ganz allgemein als persönliche Feststellungen entgegenzunehmen. Ich habe sie nicht im Auftrag der Staatswirtschaftskommission vorgetragen.

Nun aber als Vertreter der Staatswirtschaftskommission: Ich beantrage Ihnen, auf den Voranschlag einzutreten und der Ausgabenerhöhung um Fr. 100 000.— zuzustimmen. Das Budget ist, wie ich sagte, optimistisch, aber einen anderen Voranschlag können wir nicht vorlegen.

Hadorn. Die Bauern-, Gewerbe- und Bürgerfraktion stimmt dem Voranschlag 1962 grundsätzlich mit einigen Vorbehalten zu. Es bleibt ja dem

Grossen Rat nichts anderes übrig als zuzustimmen, wenn wir den finanziellen Teil unseres Staatshaushaltes aufrechterhalten wollen. Wir unterstreichen die Ausführungen des Präsidenten der Staatswirtschaftskommission. Das Anwachsen der Schulden des Staates in der gegenwärtigen Zeit der Hochkonjunktur erfüllt uns mit grosser Sorge. Wir können zwar annehmen, dass die Rechnung 1961 etwas besser abschliessen werde, als budgetiert war, aber für den Voranschlag 1962 steht schon jetzt fest, dass wirklich ein namhaftes Defizit der Finanzrechnung resultieren wird. Es darf leider nicht angenommen werden, dass im Voranschlag 1962, wie es früher hie und da der Fall war, wesentliche Reserven enthalten wären. Es wird die Aufgabe der Regierung und des Grossen Rates sein, in den nächsten Jahren Mittel und Wege zu suchen, um der weiteren Verschuldung des Staates Bern entgegenzutreten. Unter diesen Vorbehalten stimmt die Fraktion der Bauern-, Gewerbe- und Bürgerpartei dem Voranschlag 1962 zu.

Achermann. Auch unsere Fraktion stimmt für Eintreten auf den Voranschlag. Ich danke der Finanzdirektion und dem Sprecher der Staatswirtschaftskommission für die ausgezeichnete Darstellung der finanziellen Situation des Kantons. Es wurde auf sehr ernste Aspekte der Finanzlage hingewiesen.

Gestatten Sie mir eine Bemängelung zur Rubrik 941 416, Erziehungsdirektion, wo unter verschiedenen Beiträgen von rund Fr. 53 000.— auch ein Beitrag von Fr. 1000.— an das Filmarchiv in Lausanne steckt. Neben anderen Kantonen wird diese Einrichtung auch vom Kanton Bern finanziell unterstützt. Aus zuverlässigen Kreisen ist in den Neuen Berner Nachrichten darauf hingewiesen worden, dass diese Institution kommunistisch infiltriert sei. Es geht ja um einen kleinen Beitrag, aber wir wollen vorsichtig sein und nicht Institutionen unterstützen, die in dieser Hinsicht anrüchig sind. Allerdings muss man auch bei solchen Auskünften vorsichtig sein. Ich beantrage daher nicht die Streichung des Postens, sondern begnüge mich mit der Zusicherung des Finanzdirektors, dass er zusammen mit der Erziehungsdirektion die Angelegenheit untersuche und je nach dem Ergebnis dann eventuell kein Beitrag mehr gewährt würde.

Messer. Wir haben im September die Staatsrechnung behandelt. Allein an Steuern hatten wir Mehreinnahmen von rund 23 Millionen Franken. Es wurde gesagt, dass jetzt dann eine Steuergesetzrevision käme, die gewisse Entlastungen bringe. Ich wundere mich, dass in diesem Budget ziemlich schwarz gefärbt wird. Unsere Fraktion ist für Eintreten, aber ich persönlich stimme dem Budget nicht zu, und zwar aus folgenden Gründen: Wir haben eine anhaltende Hochkonjunktur. Seit Jahr und Tag werden immer wieder defizitäre Budgets vorgelegt, und immer sind die Rechnungen einigermassen ausgeglichen. Dieses Spiel ist gegenüber der Bevölkerung nicht fair und nicht korrekt. Gestern nannte Kollege Tschannen Zahlen. Ich erwähne nur den Sektor der Steuern. Da ist der Staat Konjunkturgewinnler. Ich stimme Herrn Grossrat Schneiter zu, dass bei zunehmender Bevölkerung die Ausgaben progressiv steigen. Nun sind aber in den letzten sechs Jahren die Steuern im Durchschnitt 11,27 Millionen höher gewesen, als budgetiert worden war. Wenn wir annehmen, diese Entwicklung gehe auch ins Jahr 1962 hinein, könnten wir ein Budget mit einem Überschuss von 8 Millionen Franken vorlegen. Damit will ich nur diese Schwarzmalerei ins rechte Licht rücken.

Zur Verschuldung des Staates: Gemäss dem Statistischen Jahrbuch der Schweiz ist der Kanton Bern der zweitreichste Kanton. Im weiteren ist im Vermögen (Liegenschaften, Domänen usw.) eine stille Reserve von 32 Millionen enthalten. Weiter haben wir beim Staatsvermögen Reserven durch Wertberichtigungen, Abschreibungen und Rückstellungen. – Man fragt immer danach, wie es mit der Verschuldung stehe. Wir haben eine Faustregel, die lautet, die äusseren Schulden dürften nicht grösser sein als die Steuereinnahmen zuzüglich Gewinn aus den eigenen Betrieben. Das ist im Kanton Bern absolut nicht der Fall. Eine wesentliche Verschuldung ist nicht da, wenn man die Vermögensobjekte zu den Verkehrswerten in die Bilanz einsetzt.

Ich erinnere daran, dass eine staatliche Verschuldung der Schweiz von ungefähr 17 % des Volkseinkommens besteht. Die Vereinigten Staaten haben eine Verschuldung von 72 %, Grossbritannien eine solche von 200 % des Volkseinkommens. Man soll also die Sachen sehen, wie sie sind. Wie wollen Sie bei solcher Finanzlage eine Steuergesetzrevision durchführen? Jemand wird das dann bezahlen müssen. Ich habe mir erlaubt, das zu sagen, damit man die Situation nicht zu schwarz darstellt. Es ist nicht schlimm bestellt um die Finanzen des Kantons Bern.

Ackermann. Die Ausführungen von Kollege Messer veranlassen mich doch, ein paar Überlegungen vorzutragen. Ich gehe mit ihm einig, dass ganz allgemein die Tendenz der öffentlichen Verwaltung besteht, die Finanzlage etwas schwärzer darzustellen, als sie ist. So glaubt man, übertriebene Ansprüche, die an den Staat gestellt werden, zurückdrängen zu können.

In bezug auf die Verschuldung dürfen wir tatsächlich nicht allzu schwarz sehen. Es muss aber gesagt werden, wie nun die Defizite, die im Budget ausgewiesen sind, und wie die Verschuldung zustandekommt. Der Grossteil der Ausgaben sind durch Gesetze und Dekrete bedingt; für diese ist der Staat festgebunden, gleichgültig, ob die Wirtschaft gut oder schlecht gehe. Das ist bedenklich, denn in der Hochkonjunktur können wir wohl sehr viel verdauen, wenn aber die Erträge der Wirtschaft zurückgehen sollten, wird uns die Anpassung grosse Schwierigkeiten bereiten. Man sollte sich künftig bei der Beurteilung der Finanzlage des Staates Bern, vor allem bei der Beurteilung neuer Ausgaben und der Verminderung von Einnahmen, vermehrt vor Augen halten, dass wir nicht nur für heute und morgen Finanzpolitik treiben dürfen, sondern dass der Staat seine Aufgaben auch dann erfüllen muss, wenn die Ertragslage vielleicht ganz anders wird. – Im übrigen darf uns heute die Finanzlage nicht allzu stark beeindrukken; aber wir müssen den Blick doch in die Zukunft wenden.

Tschannen. Erlauben Sie mir, zuerst meinem Erstaunen über den merkwürdigien Fahrplan Ausdruck zu geben. Wir begründen Motionen und Postulate, und bevor eine Antwort erteilt wird, behandeln wir das Budget. Es sieht aus, als ob Absicht dahintersteckte.

Was das Budget selbst anbelangt, teile ich die Auffassung der Vorredner. Wir dürfen es nicht so pessimistisch anschauen. Eines aber könnten wir ändern ;ich habe darüber ein paarmal interveniert, bin aber nicht durchgedrungen. Wir sollten in die Finanzrechnung einen bestimmten Prozentsatz für Schuldentilgung aufnehmen. Damit würden wir die Einnahmen vorweg binden. Das Manövrierfeld der Ausgaben wird um das kleiner. So kommen wir in gewisser Zeit, zum Beispiel in dreissig Jahren, zu positiver Schuldenabtragung. Die Passivzinsen haben wir sowieso. Die Abschreibungen sind nicht effektive Ausgaben, die bleiben tatsächlich reserviert, um Schulden abzutragen.

Die sozialdemokratische Fraktion stimmt dem Budget zu.

Moser, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich habe mit Interesse Ihre Stellungnahme zum Budget angehört und möchte mich zu einzelnen Punkten äussern. Früher und auch heute ist gesagt worden, man habe bisher zu pessimistisch budgetiert. Aus dem Votum des Kommissionspräsidenten ist hervorgegangen, dass wir im vorliegenden Budget zu optimistisch gewesen seien. Ich gebe das zu. Wir haben aber früher noch pessimistisch budgetieren können. Jetzt kommen wir aus einer gewissen Zwangslage dazu, optimistisch zu budgetieren, und zwar aus folgenden Gründen: Wir haben, als wir Budgetverhandlungen mit den Direktionen führten, anfänglich ein Budgetdefizit von 70 Millionen errechnet. Es war mir klar, dass wir mit dieser Zahl nicht vor den Grossen Rat kommen können. Der Überschuss aus der Rechnung der Vermögensveränderungen war anfänglich mit 35 Millionen Franken budgetiert, so dass man ein Gesamtdefizit von ungefähr 35 Millionen gehabt hätte. In der Folge hat man die Ausgaben reduziert, hat aber trotzdem kein erfreuliches Bild erhalten. Wir haben auch die Einnahmenseite untersuchen müssen. In Nachachtung der Erklärung, die wir letztes Jahr beim Sparbericht und beim damaligen Budget abgegeben haben, haben wir die budgetierten Steuern etwas nach oben korrigiert. Man hat beim letztjährigen Budget darauf hingewiesen, dass wir die Steuern zu pessimistisch veranschlagt hätten. Ich habe das zugegeben. Wir haben beim Budget 1961 die Steuern mit einer Erhöhung um 9 % budgetiert. Das hat der durchschnittlichen Erhöhung des Volkseinkommens entsprochen. Ich habe darauf hingewiesen, man werde eine Marge von 4 bis 5 % haben, die soundso viele Millionen ausmache, aber man habe diese Mehreinnahme als Reserve für die Nachkredite zurückgestellt, die der Grosse Rat jeweilen im Laufe des Jahres bewillige. In diesem Sinne glaube ich, dass die Rechnung 1961 ein besseres Bild ergeben wird als das Budget. Das ist erfreulich.

Für das diesjährige Budget haben wir mit der Steuerverwaltung beraten, wie hoch voraussichtlich in der neuen Veranlagungsperiode die Steuern ausfallen könnten. Wir sind jetzt ungefähr auf der Höhe, die man letztes Jahr nannte; wir sind allerdings bei den natürlichen Personen um 15 bis 16 % hinaufgegangen, bei den juristischen Personen um ca. 9 bis 10 %. Doch war die Veranlagung nicht so weit fortgeschritten, dass man hätte sagen können, der Ertrag werde noch über das hinausgehen. Im Durchschnitt haben wir die Steuern um 13,5 % hinaufgesetzt. In diesem Sinne sieht es krass aus, aber wir haben uns nicht den Vorwurf gefallen lassen wollen, bei dieser Situation hätten wir die Einnahmen bewusst pessimistisch budgetiert.

Heute sind wir nicht ganz sicher, dass man im Durchschnitt auf den budgetierten Steuereingang kommt. Wir sagten uns, die Ausgaben seien festgelegt, und es hätte keinen Sinn, auf der Einnahmenseite hintanzuhinken. Das ist unser Standpunkt bei dieser optimistischen Budgetierung. Wir hoffen, wir seien nicht weit von der Wirklichkeit entfernt.

Die Schulden des Staates wachsen an. Die Vermögenslage des Staates Bern – darin bin ich mit Ihnen einig – ist heute gesund. Aber wir müssen dazu Sorge tragen. Ich habe jeweilen bei der Behandlung der Staatsrechnung betont: Wenn wir in den letzten Jahren in der Gesamtrechnung Überschüsse von 200 000 oder 300 00 Franken ausgewiesen haben, so seien diese in dem Sinne problematisch gewesen, dass eben ein Finanzdefizit da war. Die Schulden des Staates nehmen jährlich um das Finanzdefizit zu. Es werden aber Gegenwerte geschaffen. Aber diese sind auch sehr problematisch. Ich habe dargetan, wie wir die Aktiven in Rechnung stellen. Vielfach sind es nicht nutzbringende Aktiven und daher solche, die man nicht leicht versilbern könnte. Darum ist die Berechnung problematisch.

Im Rechnungsjahr 1961 haben wir die Nachkredite bisher in bescheidenem Rahmen halten können. Sie werden sich aber durch unsere grossen Liegenschaftenankäufe noch erhöhen. Glücklicherweise sind das Aktiven, die teilweise wieder versilbert werden könnten. Ich nenne nur das Bonstettengut. Weniger realisierbar werden die Liegenschaften für das Technikum Biel oder für Pruntrut sein. Wir müssen uns hüten, da zu optimistisch zu sein. Wir können uns nicht nur auf den hohen Steuereingang stützen. Der ist zurzeit vorhanden, und wir hoffen, er halte noch lange an. Bei der jetzigen Entwicklung gehen die Ausgaben den Gesamteinnahmen immer wesentlich voraus. Sie sehen das auch im diesjährigen Budget: Die Ausgaben gehen um 20 bis 30 Millionen voraus; der Rest bleibt als Schulden hängen. – Letztes Jahr haben wir den richtigen Gedanken aufgenommen, dass wir eine gewisse Stabilität herbringen sollten, indem wir noch mehr auf weite Sicht planen, vielleicht das Bautempo drosseln.

Das sind ein paar allgemeine Bemerkungen. Ein paar Einzelpunkte: Die Schuldentilgung gemäss Grossratsbeschluss von 1949 soll jährlich 5 Millionen betragen. Weil der Schuldschein der Kantonalbank nicht mehr besteht, brauchen wir nur noch knapp 3,9 Millionen; die Differenz müssen wir zurückstellen; dass wir das nur machen, wenn wir die 1,07 Millionen herauswirtschaften, ist klar. Wir werden zu diesem Punkt bei der Abnahme

der Rechnung Stellung nehmen und dem Grossen Rat vielleicht einen Beschluss vorlegen, der denjenigen von 1949 aufhebt oder doch modifiziert.

Herr Grossrat Achermann hat ein besonderes Problem aufgeworfen; das ist der Beitrag an das Filmarchiv in Lausanne. Ich habe mich über den Fall orientiert. Das ist eine Institution, die der Kanton Waadt zwar nicht trägt, die er aber wahrscheinlich aufgezogen hat. Die kantonalen Erziehungsdirektoren haben sich daran nach einem besonderen Schlüssel beteiligt; der Kanton Bern gibt Fr. 1000.— im Jahr. Wenn das, was publiziert wurde, den Tatsachen entspricht, werden wir die Konsequenzen ziehen. Wir prüfen das zusammen mit dem Erziehungsdirektor.

Das Votum von Herrn Grossrat Messer habe ich mit meinen allgemeinen Ausführungen beleuchtet. Ich möchte nur einige Vorbehalte anbringen. Wenn er sagte, der Kanton Bern sei der zweitreichste Kanton der Schweiz, hätte ich Bedenken, das in jeder Beziehung als richtig zu erachten. Wir haben zahlreiche Kantone, die finanzstark sind. Der Kanton Bern ist bei den halbstarken, so dass wir vielleicht doch nicht im zweiten Rang sind. Ich bin mit Ihnen einverstanden, wir sind nicht ein Städtekanton, sondern auch ein Landkanton, freilich auch mit guter Industrie; aber wir haben noch stille Reserven im Kanton, nicht nur an Land, sondern an viel gutem Volksgut, das auch viel wert ist und das man nicht in Zahlen erfassen kann. In diesem Sinne sind wir vielleicht doch einer der stärksten Kantone.

Ich bin mit Herrn Grossrat Dr. Ackermann einverstanden, wir sind auf der Ausgabenseite sehr stark durch Volksbeschlüsse und Gesetze gebunden, haben wenig Manövrierfähigkeit mehr. Das macht uns in der Budgetierung Sorge. Wir haben in den letzten Jahren sehr viel beschlossen und die Lasten auf ein paar Jahre zu verteilen vorgesehen. Jedes Jahr erscheinen die Positionen, die beschlossen sind und die wir im letzten Staatsverwaltungsbericht mit total 150 Millionen Franken ausgewiesen haben. Die werden wir auf ein paar Jahre verteilen. Auch in dem Sinne nimmt die Manövrierfähigkeit für die nächsten Jahre ab. Dem müssen wir unsere Aufmerksamkeit schenken.

Das Problem, das Herr Grossrat Tschannen aufwirft, haben wir schon ein paarmal besprochen. Es geht da um ein altes Postulat von Herrn Grossrat Tschannen, die prozentuale Schuldentilgung ins Budget aufzunehmen. Damit bleiben die Möglichkeiten für weitere Ausgaben beschränkt. Das setzt aber voraus, dass wir unsere Abschreibungs- und Rückstellungspolitik auf einen anderen Boden stellen. Wir wollen dieses Problem prüfen. Dieses Vorgehen hat zur Folge, dass die Staatsrechnung vielleicht doch nicht mehr so beurteilt wird, wie ich es vorhin erwähnt habe, nämlich dass wir dann, wenn die Gesamtrechnung vorliegt und man einen kleinen Überschuss hat, hinter dem aber ein Finanzdefizit von zwei Dutzend Millionen steht, glauben, wir hätten einen guten Abschluss. Bei anderer Bilanzierung würden wir vor diesem Fehlschluss bewahrt.

Der Sprecher der Staatswirtschaftskommission hat darauf aufmerksam gemacht, dass sich das Budget noch verschlechtere. Die erste Verschlechterung wird aus den Teuerungszulagen herrühren, die noch dazukommen. Aber es hängt im wesentlichen auch noch davon ab, was der Grosse Rat in der nächsten Woche in bezug auf die Besoldungsrevision beschliesst. Und es kommt dann auch noch darauf an, was in bezug auf die Beförderungsaktion beschlossen wird. Ich hoffe, wir können im vorgesehenen Rahmen bleiben. Das Budget wird sodann um die Fr. 100 000.— verschlechtert, um welche die Staatswirtschaftskommission den Beitrag an die Defizite der Bezirksspitäler erhöhen will. Der Verband der Bezirkskrankenanstalten hat 4 Millionen verlangt. In den letzten Jahren war immer ein Seilziehen vorhanden. Man ging von 1,8 auf 2 Millionen, dann auf 2,4 Millionen. Ich habe selbst seinerzeit als Grossrat ein Postulat eingereicht, man solle einmal die Beiträge gesetzlich neu ordnen. Das ist noch nicht eingeleitet, aber Vorbereitungen sind im Gange. Für 1962 hat der Verband eine Erhöhung um Fr. 500 000.— beantragt. Die Sanitätsdirektion war der Meinung, es genüge, Fr. 400 000.— zusätzlich zu gewähren, also den Beitrag von 3,5 auf 3,9 Millionen zu erhöhen. Die Finanzdirektion hat das entsprechend dem Willen der Sanitätsdirektion ins Budget aufgenommen; denn wir geben nicht mehr als verlangt wird. Im Blick darauf, dass bald eine Neuregelung kommt und man auch eine Neuregelung in bezug auf das Inselspital trifft, will die Staatswirtschaftskommission den Beitrag um die vollen Fr. 500 000.— erhöhen. Der Regierungsrat macht dieser Erhöhung nicht Opposition. Das will aber nicht sagen, dass wir gewillt wären, jedes Jahr die Erhöhungen, die der Verband beantragt, ex officio zu berücksichtigen. Der materielle Grund, warum wir nicht Opposition machen, ist der, dass, seit wir das Budget aufgestellt haben, Verhandlungen wegen Besoldungserhöhungen aufgenommen wurden. Was wir für das Staatspersonal beschliessen hat auch wieder Folgen bei den Personalkosten der Spitäler.

Ich möchte dem Sprecher der Staatswirtschaftskommission, der persönlich heute sein staatspolitisches Testament entwickelt hat, bestens danken. Wir müssen viel mit der Staatswirtschaftskommission zusammenarbeiten. Ich möchte Herrn Grossrat Schneiter für das grosse Interesse, das er den Geschäften der Finanzen stets entgegengebracht hat, und auch für sein grosses Verständnis und seine wertvolle Mitarbeit herzlich danken.

Präsident. Zur Traktandenliste: Wir haben gestern mitgeteilt, dass wir das Budget zwischen die parlamentarischen Vorstösse einschieben werden, um den auswärtigen Grossratskollegen Gelegenheit zu geben, an den Beratungen teilzunehmen. Ich sagte, dass wir mit der Budgetberatung etwa um 9 Uhr beginnen würden. Wir haben um 9.07 Uhr angefangen. Es steckt also keine schlechte Absicht dahinter.

Abstimmung:

Für Genehmigung des abgeänderten Budgets ..... Grosse Mehrheit

Moser, Finanzidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wir haben eine ganze Anzahl Vorstösse zur Revision des Steuergesetzes. Ich möchte

allgemein folgendes vorausschicken. Schon früher habe ich hier erklärt, dass wir mit der teilweisen Revision des Steuergesetzes auf 1. Januar 1965 einverstanden seien, dass dies aber auf einen früheren Zeitpunkt nicht möglich sei. Man darf nicht vergessen, dass bei den aufgeworfenen Problemen sehr komplexe Fragen zu lösen sind, die vielfach auch noch statistische Erhebungen erforderlich machen. Herr Grossrat Tschannen warf die Frage auf, ob wir nicht schon auf den 1. Januar 1963 etwas ändern könnten. Um dies zu erreichen, müsste der gegenwärtige Grosse Rat vor den Neuwahlen noch zweimal tagen, oder der neue Grosse Rat müsste eine solche Vorlage schon im Mai erstmals beraten, denn es würde nicht genügen, dass die zweite Beratung in der Novembersession 1962 stattfände. Wir müssten ja auch noch die Volksabstimmung durchführen und nachher Vorarbeiten treffen, damit diese Teilrevision 1963 in Kraft treten könnte. Wir haben das Problem geprüft und gesehen, dass wir zeitlich den Rank für eine Teilrevision bis Ende 1962 nicht finden. Wenn es nur um zwei oder drei kleine Änderungen ginge, hätte sich das vielleicht so bewerkstelligen lassen, dass man schon im vergangenen September eine Kommission eingesetzt hätte. Heute ist keine Möglichkeit mehr gegeben. Die aufgeworfenen Fragen gehen so sehr in die Breite, dass wir das nicht überstürzt prüfen dürfen, und so müssen wir uns damit abfinden, dass die Gesetzesrevision erst auf den 1. Januar 1965 in Kraft treten kann.

Ich habe schon darauf hingewiesen, dass einige Punkte revisionsbedürftig sind. Aber ich habe immer darauf aufmerksam gemacht, dass wir deswegen nicht eine allgemeine Revision des Steuergesetzes an die Hand nehmen wollen. Es geht schlussendlich um ein paar Kernfragen und vielleicht um zwei bis drei Sachen, die einer Neulösung rufen. Wir sind bereit, all diese Vorstösse zur Prüfung entgegenzunehmen, die Motionen als Postulate, wir werden auch allfällige Interpellationen in die Prüfung einbeziehen. Aber wir könnten uns heute nicht mit Motionen binden, denn wir können wahrscheinlich nicht alles berücksichtigen, was wünschenswert wäre.

Die bisherigen Vorstösse sind sehr ausführlich begründet worden. Ich bin dafür dankbar, dass man das in dieser Breite tut, denn diese Anregungen sind uns wertvoll. Wir wissen dann, wie man über diese Punkte denkt.

Ich bitte aber zu entschuldigen, wenn ich etwas kurz antworte. Es geht ja heute nicht um eine Steuerdebatte. Wir werden Gelegenheit haben, bei der Teilrevision alles in aller Breite zu besprechen. Und so wollen Sie entschuldigen, wenn ich nur meine grundsätzliche Haltung bekanntgebe; ich will damit den wohlgemeinten Ratschlägen nicht etwa Abbruch tun.

Zur Motion von Herrn Grossrat Tschannen: Herr Grossrat Tschannen geht von der Feststellung aus, dass die ausgezeichnete wirtschaftliche Konjunktur der letzten Jahre dem Staate wesentlich höhere Einnahmen gebracht habe. Anderseits sei die steuerliche Belastung für grosse Teile der erwerbstätigen Bevölkerung immer fühlbarer geworden. Die beiden Feststellungen veranlassen ihn, den Regierungsrat zu ersuchen, eine Revisionsvorlage zu unterbreiten, die insbesondere auch die Vorschriften über die Abzüge sowie die Tarifbestimmungen einzuschliessen hätte.

Nach meinen einleitenden Ausführungen ist klar, dass gerade diese Bestimmungen überprüft werden müssen. Ich habe das schon bei der Behandlung der Motion Achermann anerkannt. Man braucht nicht hellseherisch veranlagt zu sein, um schon heute sagen zu können, dass die Bestimmungen, von denen die Herren Tschannen und Haltiner gesprochen haben, das Hauptinteresse der Beteiligten beanspruchen, also das Kernstück der Revision bilden werden.

Inwieweit aber die Abzüge erhöht und gleichzeitig die Tarifansätze gemildert werden können, bleibe dahingestellt. Wenn schon unbestritten ist, dass die Steuereinnahmen in den letzten Jahren in erfreulicher Weise zugenommen haben, so muss anderseits festgehalten werden, dass leider auch die Ausgaben eine stets wachsende Tendenz aufweisen, so dass die Finanzlage des Staates nach wie vor angespannt bleibt. Man wird bei der Revision diesen Positionen Rechnung tragen müssen. Auch in der kommenden Revision wird aber der Staat hinsichtlich der Abzüge und der Einheitsansätze nicht über das hinausgehen können, was nach den Verhältnissen bzw. dem Finanzbedarf als tragbar und vernünftig erscheint. Sodann werden einem Steuerabbau auch insofern Grenzen gesetzt sein, als die Kompensationsmöglichkeiten in Form der Mehrbelastungen gewisser Einkommen beschränkt sein werden. Hier wird es um die Frage der interkantonalen steuerlichen Konkurrenzfähigkeit unseres Kantons gehen, um die Frage der Erhaltung und Förderung unserer Industrie und um die der Heranziehung volkswirtschaftlich und fiskalisch interessanter Betriebe oder Personen, Probleme, die gerade in letzter Zeit Anlass zu lebhaften Erörterungen gegeben haben. Und schliesslich wird man bei einer Neugestaltung der Abzüge und der Tarife auch die Bedürfnisse, insbesondere der finanzschwachen Gemeinden, nicht ausser acht lassen dürfen, denn sie bekämen die Auswirkungen erheblicher Steuererleichterungen in erster Linie und in empfindlicher Weise zu spüren.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Vorschriften über die Abzüge – ich wiederhole nicht, was ich bei der Behandlung der Motion Achermann sagte, es kann im Tagblatt des Grossen Rates nachgelesen werden – vielleicht wieder einer Korrektur bedürfen, dies infolge der neuerlichen Geldentwertung, auf die Herr Grossrat Tschannen hingewiesen hat. Auch die Einheitsansätze werden Gegenstand unserer Prüfung sein, doch kann sich die Regierung in bezug auf Abänderungen heute in keiner Weise festlegen.

Wir sind also bereit, die Motion Tschannen als Postulat anzunehmen, und ich bitte, dem zuzustimmen. Wir wollen alle Anregungen von Herrn Grossrat Tschannen prüfen. Ich kann nicht zusichern, dass wir all das in die Revision einbeziehen, denn die Erhöhung des allgemeinen Abzuges um nur Fr. 100.— bewirkt einen Steuerausfall von rund 2 Millionen Franken. Ähnlich verhält es sich bei Erhöhung der Kinderabzüge, bei der Erhöhung der prozentualen Gewinnungskostenabzüge und bei der Änderung der Tarife. Ich kann also nicht versprechen, es gebe überall eine Erleichterung,

aber ich bin überzeugt, dass wir einzelnen Wünschen werden entsprechen können.

Ich habe bei der Beratung der Besoldungsrevision einen schwachen Moment gehabt, als ich das Gefühl hatte, die Verbesserungen bei einigen Positionen wären gerecht. Ich habe mich belehren lassen müssen, dass meine Auffassung falsch war, und es war für mich sehr bemühend, etwas, das ich in Aussicht gestellt hatte, nachher nicht erfüllen zu können. Ich möchte nicht wieder in diese Lage kommen. Ich glaube, Herr Grossrat Tschannen kann auch einem Postulat zustimmen. Wir haben ja bereits Vorbereitungen getroffen, werden im Frühjahr gewisse Verhandlungen für die Revision führen können, so dass wir auf 1965 fertig werden.

Zur Motion Haltiner: Herr Grossrat Haltiner lädt die Regierung ein, die Teilrevision des Steuergesetzes vorzubereiten. Ausser der teuerungsbedingten Anpassung der Abzüge vom rohen Einkommen nach Artikel 34, 35 und 39 des Steuergesetzes sei auch der Einheitssatz (Tarif) nach Artikel 46 neu zu gestalten. Sodann habe die Revision die langfristigen Entwicklungstendenzen und die berechtigten Interessen der Wirtschaft mit zu berücksichtigen. Die Überprüfung der festen Abzüge wurde in der Beantwortung der Motion Achermann und der Motion Tschannen zugesichert. Ich will das nicht wiederholen. Soweit es um die in Artikel 35 und 39 normierten Abzüge geht, verweise ich auf meine früheren Erklärungen.

Gleich verhält es sich mit den Einheitssätzen (Artikel 46).

Schliesslich wird man sich auch mit den Abzügen nach Artikel 34 befassen müssen, soweit sie limitiert sind (vergleiche Litera f, Zuwendungen an Personalfürsorgeeinrichtungen, und Litera h, Vergabungen). Was die Gewinnungskostenabzüge (Artikel 34, Litera a) anbelangt, ist zu unterscheiden zwischen den prozentualen, die den Unselbständigerwerbenden zustehen, und den betriebswirtschaftlichen, also den eigentlichen Geschäftsunkosten. Erstere sind in Artikel 35, Absatz 2 bis 4, näher umschrieben. Sie sollen, wie schon zugesichert, in der kommenden Revision in bezug auf ihr Mass überprüft werden, da sie prozentual begrenzt sind. Die Gewinnungskosten der Selbständigerwerbenden dagegen sind schon heute voll abziehbar, sofern sie den begrifflichen Anforderungen genügen. Das wird auch in Zukunft so bleiben. In bezug auf diese speziellen Abzüge, die infolge der weiteren Teuerung überprüft werden sollen, kann ich auf meine früheren Ausführungen verweisen.

Der Motionär wünscht, dass auch die langfristigen Entwicklungstendenzen und die berechtigten Interessen der Wirtschaft bei der Revision berücksichtigt werden.

Herrn Grossrat Haltiner schwebt möglicherweise eine Regelung vor, die die Folgen der Geldwertveränderungen mildern würde, was zum Beispiel durch die Indexvariabilität der Abzüge erreicht werden könnte. Diese Frage wird geprüft werden müssen. Wir möchten aber darauf aufmerksam machen, dass es sich um ein äusserst komplexes Problem handelt. Gegen den Einbau einer Indexklausel in das Steuergesetz lassen sich nämlich gewichtige Gründe anführen, auf die hier nicht näher eingegangen werden kann. Bis heute haben sich denn auch nur ganz wenige Kantone entschliessen können, ihre Sozialabzüge variabel zu gestalten, nämlich unseres Wissens nur Basel-Land, Graubünden und Solothurn.

Zur Anregung, es seien die berechtigten Interessen der Wirtschaft zu berücksichtigen: Der Motionär sieht von einer Umschreibung der «berechtigten Interessen der Wirtschaft» ab. Ganz allgemein dürfte er eine möglichst massvolle Besteuerung wirtschaftlicher Unternehmen im Auge haben, ein Anliegen, das im Gesamtrahmen der Saeuerlastverteilung zu prüfen sein wird und dessen Berücksichtigung weitgehend von der zukünftigen Finanzlage des Staates und der Gemeinden abhangen wird. Auch dieses Problem wird zu erörtern sein, wobei wir aber schon heute zu verstehen geben möchten, dass namentlich die Abschreibungen nach bernischem Steuerrecht im grossen und ganzen den Bedürfnissen der Wirtschaft gerecht werden, ausgenommen vielleicht in bestimmten Fällen, wie zum Beispiel den Abschreibungen auf Fabrikliegenschaften. Da der Regierungsrat gemäss Artikel 36 Absatz 4 des Steuergesetzes das Mass der Abschreibungen bestimmt, kann er berechtigten Begehren in Form seiner periodischen Weisungen an die Steuerbehörden schon heute entsprechen. Diese Frage soll denn auch beim Erlass der Weisungen für die Veranlagungsperiode 1963/64 geprüft werden. Einer Gesetzesrevision vorzubehalten wäre dagegen das grundsätzliche Problem, ob Abschreibungen in Zukunft ausgehend vom Wiederbeschaffungswert – wie das gelegentlich verlangt wird – oder weiterhin nur vom effektiv investierten Wert zuzulassen seien. Die Ansichten darüber, was betriebswirtschaftlich und steuerrechtlich richtig sei, gehen auseinander. Es wäre verfrüht, von der Regierung aus heute schon Stellung zu beziehen. Man wird aber auch das im Gesamtrahmen prüfen. Ich bin dem Motionär dankbar, wenn er einverstanden ist, dass man das ohne verbindliche Zusage zur Prüfung entgegennimmt.

Zur Motion Wenger: Der Motionär will den Regierungsrat beauftragen, eine Teilrevision des Steuergesetzes einzuleiten, um als neuen Revisionsgrund auch den Berufswechsel ins Gesetz aufzunehmen.

Vorerst möchten wir festhalten, dass allein wegen dieses Begehrens eine Steuergesetzrevision nicht beschlossen werden könnte, aber wir wollen auch das im Rahmen der bevorstehenden Gesamtrevision anschauen.

Das bernische Steuergesetz sieht verschiedene Revisionstatbestände vor. Sie sind in Artikel 124 des Steuergesetzes zusammengefasst. Wenn ein solcher Tatbestand gegeben ist, muss die rechtskräftige Veranlagung revidiert werden. Es ist klar, dass solche Revisionen nur tunlich sind, wenn Tatbestände gegeben sind, welche entscheidende Veränderungen im Einkommen zur Folge haben. Bei früheren Gesetzesberatungen wurde darüber diskutiert, ob der Berufswechsel als solcher Tatbestand aufzunehmen sei. Es wurde darauf verzichtet, trotzdem die eidgenössische Wehrsteuer die gegenteilige Regelung kennt.

Bei der kommenden Gesetzesrevision muss diese Frage erneut überprüft werden, und es ist denk-

bar, dass das Begehren des Motionärs verwirklicht wird. Ob dies aber gerade auf die Art der Fall sein wird, wie es der Motionär vorschlägt, ist nicht sicher. Es wäre auch möglich, erhebliche Einkommensveränderungen allgemein als Revisionsgrund zu bezeichnen, zum Beispiel in der Form, dass Einkommensveränderungen von mehr also soundso viel Prozent zu einer Revision führen könnten. Damit wäre auch die Revision bei einem Berufswechsel gegeben, sofern die Einkommensveränderung das verlangte Mass erreicht. Um nicht genau an den Wortlaut der Motion gebunden zu sein, empfehlen wir Ihnen, die Anregung in Form eines Postulates entgegenzunehmen. Ich bin dem Motionär dankbar, dass er damit einverstanden ist.

Schliesslich möchte ich ihn auf folgendes aufmerksam machen: Wenn er sagt, dass das Fehlen des Berufswechsels als Revisionsgrund zu Härten führe, übersieht er vielleicht, dass die grössere Anzahl der Berufswechsel revisionsweise zu erhöhten Veranlagungen führen wird und nur in geringerer Zahl zu Herabsetzungen. Eine Revision müsste zum Beispiel bei Wechsel von Lehre in Anstellung oder von Assistenzarzt zu frei praktizierendem Arzt stattfinden, denn das sind im Sinne der Praxis Berufswechsel.

Wir empfehlen Ihnen, die Begehren des Motionärs in Form eines Postulates anzunehmen.

Tschannen. Ich hätte auf meiner Motion beharren wollen, damit es sicher ist, dass meine Wünsche in die Revision einbezogen werden. Nach den bestimmten Zusicherungen des Finanzdirektors, dass er das auf alle Fälle prüfe und auch aus seinen allgemeinen Äusserungen sehe ich, dass wir in der Tendenz nicht weit auseinandergehen. Unter diesen Umständen sind wir bereit, die Motion in ein Postulat umzuwandeln.

Haltiner. Ich habe bei der Begründung der Motion erklärt, dass ich unter den gleichen Voraussetzungen wie Kollege Tschannen ohne weiteres Vertrauen in die Regierung habe, dass sie nun dem Postulat die Bedeutung beimisst, wie es der Rat erwarten darf. Ich bin mit der Umwandlung einverstanden.

Wenger (Seftigen). Ich bin mit der Umwandlung einverstanden, kann um so eher zustimmen, als die Antwort des Finanzdirektors befriedigt und ich mit seiner Auffassung einiggehe.

Abstimmung:

Für Annahme des Postulates Tschannen	115 Stimmen (Einstimmigkeit)
Für Annahme des Postulates Haltiner	103 Stimmen (Einstimmigkeit)
Für Annahme des Postulates Wenger (Seftigen)	93 Stimmen (Einstimmigkeit)

Eingelangt sind folgende

Motionen:

I.

Sur la route N° 18, au lieu-dit «Le Joueré», situé à environ 2 km au sud-ouest du Noirmont, en direction de La Chaux-de-Fonds, existe un virage qui est chaque année, en hiver spécialement, le théâtre de nombreux accidents. Les travaux d'aménagement actuellement en cours approchent de cet endroit dangereux.

Dans le cadre de la réfection de ce tronçon, ce tournant doit être supprimé.

22 novembre 1961

Cattin

(Auf der Strasse Nr. 18 bei «Le Joueré», ungefähr 2 km südwestlich von Noirmont, in Richtung La Chaux-de-Fonds, befindet sich eine Kurve, die besonders im Winter Anlass zu zahlreichen Unglücksfällen gibt. Die gegenwärtig stattfindenden Instandstellungsarbeiten nähern sich dieser gefährlichen Stelle.

Im Rahmen der Wiederherstellung dieser Strassenstrecke ist diese Kurve aufzuheben.)

II.

Rücksichtslosigkeit und Unkenntnis über das richtige Verhalten führen auf unseren überfüllten Skipisten zu immer häufigeren Zusammenstössen und Unfällen. Im Sinne der Unfallbekämpfung sollte der Kanton deshalb verbindliche Verhaltensregeln für Skifahrer auf Skipisten aufstellen und mit den interessierten Kreisen die Möglichkeiten einer vermehrten Pistenüberwachung besprechen.

Der Regierungsrat wird in diesem Sinne beauftragt, dem Grossen Rat Bericht und Antrag zu stellen.

22. November 1961

Dr. Bratschi
und 46 Mitunterzeichner

III.

L'ouverture de nouveaux gymnases cantonaux enlèvera probablement un grand nombre de jeunes gens aux Ecoles normales et augmentera les difficultés de recrutement du corps enseignant. Pour lutter efficacement contre la pénurie du corps enseignant tout en maintenant le niveau des exigences actuelles il devient indispensable de faire en sorte que les porteurs de certificats de maturité puissent accéder régulièrement à la profession d'instituteur.

Le Conseil-exécutif est dès lors invité à préparer la revision des dispositions légales réglementant la formation du corps enseignant.

23 novembre 1961

Kohler

(Durch Errichtung neuer Kantonsschulen dürften den Seminarien zahlreiche junge Leute entzogen werden, was den Lehrernachwuchs vermin-

dert. Zur wirksamen Bekämpfung des Lehrermangels – unter Beibehaltung der bisherigen Anforderungen – wird es nicht zu umgehen sein, dass die Inhaber von Maturitätszeugnissen ordentlicherweise den Lehrerberuf ergreifen können.

Der Regierungsrat wird deshalb eingeladen, die gesetzlichen Grundlagen zu schaffen betreffend die berufliche Ausbildung der Lehrerschaft.)

IV.

Der Ausbau der Bergstrassen Gurnigel, Siehen–Schallenberg und Wasen–Fritzenfluh–Eriswil im Voralpengebiet wird wegen zunehmendem Strassenverkehr immer dringlicher. Der Kanton sieht für diesen Ausbau Kredite des Verbindungsstrassenkontos vor, mit denen aber der Ausbau erst in 12 bis 15 Jahren fertig wird. Bei der heutigen hohen Frequenz im Strassenverkehr auf diesen Bergstrassen ist eine derartige Bauzeitverlängerung nicht mehr zu verantworten.

Der Regierungsrat wird deshalb ersucht, diesen Bergstrassenbau in einem speziellen Strassenbauprogramm, nebst dem ordentlichen Bauprogramm der einzelnen Kreise, zusammenzufassen, ähnlich wie bisher für das Alpenstrassenprogramm.

Gleichzeitig ist zu prüfen, ob vom Bund Beiträge zum Ausbau dieser Bergstrassen zu erhalten sind, um so mehr als diese Strassen vom Militär sehr viel befahren und ausserordentlich beansprucht werden.

23. November 1961

Jörg
und 44 Mitunterzeichner

Werden auf den Kanzleitisch gelegt.

Eingelangt sind folgende

Interpellationen:

I.

Les statistiques les plus récentes effectuées en France et dans d'autres pays ont démontré que le freinage de l'accélération du trafic sur les autoroutes a intensifié le nombre des accidents graves de la circulation. La fluidité du trafic, tout en exigeant une libre circulation à la fois raisonnable et prudente, serait irrationnelle et dangereuse par la fixation d'une vitesse limitée uniformément.

Dans l'intérêt de la sécurité, le Conseil-exécutif est-il d'accord d'entreprendre toutes démarches utiles pour s'opposer aux limitations de vitesse sur les autoroutes actuellement envisagées par le Conseil fédéral?

22 novembre 1961

Stouder

(In Frankreich und andern Ländern kürzlich vorgenommene Statistiken haben ergeben, dass die Beschränkung der Fahrgeschwindigkeit auf den Autobahnen eine Zunahme der schweren Unglücksfälle zur Folge hat. Die Abwicklung des Verkehrs, welche eine vernünftige und zugleich vorsichtige Bewegungsfreiheit erfordert, wäre unrationell und gefährlich, falls eine einheitlich beschränkte Geschwindigkeit festgesetzt würde.

Ist der Regierungsrat im Interesse der Verkehrssicherheit bereit, die nötigen Vorkehren zu treffen zur Verhinderung der gegenwärtig vom Bundesrat beabsichtigten Geschwindigkeitsbeschränkung auf den Autobahnen?)

II.

Der Speicher auf der Thorberg/Schwendi (Baujahr 1720) gilt als erhaltenswürdiges Baudenkmal. Er sollte jedoch renoviert werden. Ist der Regierungsrat bereit, eine möglichst baldige Renovation zu veranlassen?

22. November 1961

Dr. Friedli

III.

Es kommt nicht selten vor, dass es während der Sommermonate in Berggemeinden bis auf 1000 m ü. M. hinunter schneit. Dabei können an Heu- und Emdernten grosse Schäden entstehen, weil Fäulnis eintreten kann und damit der Ertrag wesentlich kleiner wird.

Der Regierungsrat wird um Auskunft ersucht, ob diese Schneeschäden auch abgeschätzt und aus dem Naturschadenfonds entschädigt werden können.

23. November 1961

Wyss

Gehen an die Regierung.

Eingelangt sind folgende

Einfache Anfragen:

I.

L'assurance-invalidité est entrée en vigueur au début de l'an dernier. Son activité bienvenue est secondée par de nombreux établissements s'occupant de la réadaptation professionnelle des invalides.

En présence de cette situation, le Conseil-exécutif ne juge-t-il pas qu'un inventaire des établissements précités devrait être dressé?

D'autre part, constatant qu'aucune coordination n'existe entre eux, n'estime-t-il pas opportun d'intervenir auprès du Conseil fédéral pour que, tout en poursuivant leurs efforts appréciés, ces institutions n'agissent pas de façon dispersée, mais réalisent une œuvre de collaboration efficace?

22 novembre 1961

Gobat

(Die Invalidenversicherung ist anfangs letzten Jahres in Kraft getreten. Ihre willkommene Tätigkeit wird durch zahlreiche Anstalten, die sich

mit der beruflichen Wiedereingliederung der Invaliden befassen, unterstützt.

Hält der Regierungsrat nicht dafür, dass infolgedessen in diesen Anstalten ein Inventar aufzunehmen wäre?

Da anderseits unter ihnen kein Zusammenhang besteht, hält er es nicht für zweckmässig, beim Bundesrat vorstellig zu werden, damit in Aufrechterhaltung ihrer wertvollen Bestrebungen diese Institutionen nicht einzeln handeln, sondern wirksam zusammenarbeiten?)

II.

Die Milchhändler benützen für die Milchverteilung in den Ortschaften Elektrowagen. Diese Wagen eignen sich nur innerorts für die Verführung von Milch und deren Produkte. Die eingeschränkte Verwendung der nur beruflichen Zwecken dienenden Elektrowagen durch die Milchhändler sollte auch bei der Ansetzung der Fahrbewilligungssteuer berücksichtigt werden. Einige Kantone haben bereits dementsprechende Steuern angesetzt. Sieht der Regierungsrat nicht auch eine besondere Steuer für die Verwendung von Elektrowagen durch die Milchhändler vor?

22. November 1961

Huwyler

Gehen an die Regierung.

Postulat der Herren Grossräte Freiburghaus (Laupen) und Mitunterzeichner betreffend Revision von Artikel 83 Absatz 2 und Artikel 80 des Steuergesetzes

(Siehe Seite 347 hievor)

Freiburghaus (Laupen). Mein Postulat beschlägt die Liegenschaftsgewinnsteuer. Nach Artikel 83 Absatz 2, rep. Artikel 87 Absatz 2, des Steuergesetzes wird im Tausch mangels besonderer Abrede der Verkehrswert als massgebender Wert für die Berechnung der Liegenschaftsgewinnsteuer zugrunde gelegt. Wenn also zwei gleichwertige Grundstücke getauscht werden, ohne dass ein Preis angesetzt wird, muss eventuell eine Vermögensgewinnsteuer bezahlt werden, obschon kein Gewinn realisiert worden ist. Vor der kantonalen Steuerverwaltung liegt gegenwärtig ein Fall, der zeigt, dass diese Bestimmung sehr ungerecht ist. Ein Kiesgrubenbesitzer möchte ein anstossendes Grundstück zwecks Kiesgewinnung erwerben. Der Eigentümer, ein Landwirt, will nicht verkaufen. Der Kiesgrubenbesitzer kauft nun ein anderes Grundstück, bezahlt es ziemlich teuer und tauscht es gegen das anstossende Grundstück ab. Die beiden Grundstücke werden von den Parteien als gleichwertig taxiert, keine Partei hat einen Barbetrag zuzulegen. Der Kiesgrubenbesitzer hat das Grundstück, das er zum Tausch hingab, weit über dem Ertragswert gekauft, der bei landwirtschaftlicher Nutzung vorhanden ist. Daher muss derjenige, der es dann im Tausch erwirbt, eine Vermögensgewinnsteuer bezahlen, obwohl er keinen Gewinn erzielt hat und dem Abtausch nur entgegenkommenderweise zustimmte. Solche Ungerechtigkeiten haben sich schon wiederholt gezeigt, obwohl der Artikel 87 Absatz 2 erst mit der Revision vom Jahre 1956 ins Gesetz gekommen ist. Im Geschäftsbericht der kantonalen Rekurskommission vom Jahre 1960 wird in dem Zusammenhang folgendes ausgeführt: «Im Zusammenhang mit der Vermögensgewinnsteuer waren Veranlagungen zu beurteilen, die nach tauschweiser Veräusserung von Grundstücken getroffen worden waren. Die Steuerpflichtigen wollen vielfach nicht verstehen, dass sie Vermögensgewinnsteuern bezahlen sollen, wenn sie doch nur ein Grundstück gegen ein anderes getauscht haben. Tatsächlich vermag die Behandlung des Tausches in bezug auf die Vermögensgewinnsteuer nicht ganz zu überzeugen, und die kantonale Rekurskommission ist der Auffassung, dass die Frage der Besteuerung von Gewinnen aus Tauschgeschäften bei einer kommenden Revision des Steuergesetzes überprüft werden muss.»

In diesem Sinne lade ich die Finanzdirektion ein, den Fragenkomplex zu überprüfen und bei der Revision eine Lösung vorzuschlagen.

Der zweite Punkt meines Postulates beschlägt den Artikel 80, lautend: «Die Steuer aus Grundstückgewinn wird nicht erhoben im Falle der Enteignung oder der freiwilligen Veräusserung wegen offensichtlich drohender Enteignung.» – Nun ist es so, dass vielfach Staat und Gemeinde in die Lage kommen, Grundstücke von Privaten zu erwerben. Die Verhandlungen sind manchmal sehr schwierig, vor allem weil die Vermögensgewinnsteuer in Aussicht steht. Mitunter verlangt der Verkäufer, dass die Vermögensgewinnsteuer von Staat und Gemeinde geschenkt werde, oder dass der mutmassliche Steuerbetrag auf den Preis geschlagen werde. Wenn man den Artikel 80 auf die Fälle ausdehnen würde, wo von Staat oder Gemeinde Liegenschaften im öffentlichen Interesse erworben werden, könnten solche Geschäfte leichter abgeschlossen werden. Staat und Gemeinde würden dabei nichts verlieren, denn in der Praxis wird doch in solchen Fällen die Vermögensgewinnsteuer überwälzt. – Ich bitte, auch das bei der kommenden Revision zu prüfen.

Ich habe dieses Postulat gestellt, weil ich von dritter Seite auf diese unbefriedigenden Verhältnisse aufmerksam gemacht worden bin. Ich weiss, dass die kantonale Steuerverwaltung mit meinen Bestrebungen einiggeht.

Präsident. Der Rat ist nicht beschlussfähig. Ich sage das, weil sich aus den Abstimmungsresultaten ein falsches Bild über die Sympathie ergibt, die der Rat diesen Postulaten entgegenbringt.

Moser, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Herr Grossrat Freiburghaus stellt zwei Probleme aus dem Gebiet der Grundstückgewinnsteuer zur Diskussion, nämlich die Frage der Besteuerung des Tauschgewinnes und die Frage der Erhebung der Vermögensgewinnsteuer bei Veräusserung von Grundstücken an den Staat oder eine Gemeinde.

Zur Besteuerung des Tauschgewinnes: Der Text des Postulates ist missverständlich, denn in der Praxis entstehen Härten nicht wegen der Erwerbspreisbestimmung in Artikel 63 Absatz 2 des Steuergesetzes, sondern wegen der Vorschrift in Artikel 87 Absatz 2, wonach beim Tausch von Grundstücken mangels anderer Abrede als Erlös der Verkehrswert gilt.

Die Beispiele, die der Postulant angeführt hat, liessen sich vermehren. Die Tatsache, dass einer, der gutmütig ein Grundstück durch Tausch annimmt, das sich der Partner zuerst hat beschaffen müssen, um Realersatz anbieten zu können, Steuern bezahlen muss, befriedigt nicht. Es nützt dem mit der Steuer Belasteten nichts, dass er bei allfälligem Verkauf als Einstandswert diesen höheren Preis berücksichtigen kann, wenn er das Grundstück gar nicht verkaufen, sondern es bewirtschaften will.

Der Artikel 81 Absatz 1 des Steuergesetzes, der die verschiedenen Veräusserungsarten aufzählt, erwähnt auch den Tausch. Das ist richtig und muss im Prinzip so bleiben, denn der Tausch stellt einen Realisierungsakt dar. Anderseits ist zuzugeben, dass die konsequente Durchführung dieses Grundsatzes in gewissen Fällen zu Härten führt, die nach Möglichkeit ausgemerzt werden sollten. (Der Postulant hat mit Recht auf den Bericht der Rekurskommission im letzten Staatsverwaltungsbericht hingewiesen.) Wie das zu geschehen hat, kann heute noch nicht gesagt werden, denn verwaltungsinterne Lösungsversuche haben ergeben, dass dem Problem nicht so leicht beizukommen ist, sofern man sich nicht mit einer Regelung begnügen will, die Missbräuchen Tür und Tor öffnen würde.

Das Problem, das der Interpellant im ersten Teil aufwirft, stellt sich sehr oft. Wir wollen daher bei der Partialrevision des Steuergesetzes diesen Punkt prüfen.

Zur Befreiung von der Vermögensgewinnsteuer bei Veräusserung von Grundstücken an den Staat oder an eine Gemeinde: Die Steuer auf Grundstückgewinn wird nach Artikel 80 des Steuergesetzes nicht erhoben im Falle der Enteignung oder der freiwilligen Veräusserung wegen drohender Enteignung. – Es kommt nun je länger je mehr vor, dass sich namentlich Gemeinden gezwungen sehen, Landreserven zu schaffen, um die Überbauung und Entwicklung der Gemeinde unter Kontrolle behalten und fördern zu können. Dass dem so ist, beweist auch die Resolution, die an der Tagung der Schweizerischen Vereinigung für Landesplanung vom 7. und 8. September 1961 in Solothurn gefasst wurde und die unter anderem den Gemeinden empfiehlt, möglichst viel Land freihändig zu erwerben, wenn sie Boden zu noch relativ günstigen Preisen kaufen können und also daraus keine weitere Erhöhung der Bodenpreise auf ihrem Gemeindegebiet resultiert.

Die Verhältnisse auf dem Liegenschaftsmarkt bringen es nun mit sich, dass überall da, wo nicht die Enteignung angedroht werden kann, die anfallenden Grundstückgewinnsteuern auf den Erwerber, in unserem Fall die Gemeinde oder den Staat überwälzt werden. Mit andern Worten, die Gemeinde, die Land erwirbt, verzichtet auf die Erhebung ihrer Grundstückgewinnsteuer und übernimmt die des Staates zur Zahlung – oder umgekehrt –, sofern nicht ein Erlass erwirkt werden kann.

Diese Situation befriedigt nicht, man wird auch dieses Problem bei der Partialrevision des Steuergesetzes prüfen müssen.

Wir nehmen das Postulat zur Prüfung entgegen.

Abstimmung:

Für Annahme des Postulates .... 101 Stimmen
(Einstimmigkeit)

Postulat des Herrn Grossrat Schilling betreffend Revision von Artikel 39 Absatz 2 Ziffer 2 des Steuergesetzes (Kinderabzüge bei auswärtiger Ausbildung)

(Siehe Seite 388 hiervor)

Schilling. In Artikel 39 des Steuergesetzes wird der allgemeine Kinderabzug mit Fr. 500.— festgelegt. Dazu kommen Abzüge für Kinder, die auswärts ausgebildet werden. Der genannte Grundbetrag von Fr. 500.— kann sich dadurch bis auf Fr. 1000.— erhöhen. Die Wegleitung sagt uns, wie die Spanne von Fr. 500.— ausgenutzt werden darf. Fr. 100.— Abzug werden gewährt, wenn nur Bahnspesen entstehen, Fr. 300.—, wenn noch eine Hauptmahlzeit pro Tag auswärts eingenommen werden muss, und Fr. 400.— bis Fr. 500.— Abzug werden gewährt, wenn Kost und Logis auswärts genommen werden müssen.

Wie verhält es sich mit diesen Zahlen gegenüber dem effektiven Aufwand? Für Bahnspesen können Fr. 100.— abgezogen werden. Die effektiven Auslagen können aber bis Fr. 200.— betragen. – Für Bahnspesen plus Verpflegung durch eine Hauptmahlzeit können Fr. 300.— abgezogen werden. Die effektiven Auslagen betragen aber etwa Fr. 1200.—. Für auswärtige Kost und Logis können Fr. 400.— bis Fr. 500.— abgezogen werden; die wirklichen Auslagen für Bahn, Zimmer, Heizung, Verpflegung machen etwa Fr. 3500.— aus. Im erstgenannten Fall betragen die wirklichen Auslagen etwa das Doppelte, im zweiten Fall das Vierfache und bei auswärtiger Kost und Logis, dem dritten Fall, das Siebenfache.

Mit meinem Postulat ersuche ich den Regierungsrat, bei der Steuergesetzrevision diese Positionen zu überprüfen. Es ist möglich, dass eine bessere Lösung innerhalb der Spanne von Fr. 500.— nicht zu finden ist, und dass man diese Spanne eben vergrössern muss. Es geht mir nicht darum, dass die Steuereinnahmen wesentlich verkleinert werden. Aber die Einbusse, die hier entsteht, wäre sozusagen angelegtes Geld. Wenn nämlich eine gute Ausbildung der Kinder ermöglicht wird, kommt nachher ein Mehrfaches von dem zurück, was an Steuern durch Abzug von Ausbildungskosten verlorengegangen ist.

Für ein Entgegenkommen spricht unter anderem auch die Teuerung sowie die allgemein wohlwollende Einstellung zum Nachwuchs bei Ausbil-

dungsproblemen (Stipendienpolitik). Schliesslich nimmt die Landwirtschaft hier eine Sonderstellung ein. Die Ausbildung für in der Stadt Wohnende ist billiger. Ein Familienvater auf dem Lande kann meistens nicht gleichzeitig mehreren Kindern in der Stadt Kost und Logis für die Ausbildung bezahlen, er muss so oder so die Konsequenzen ziehen. Ich bitte, mein Postulat anzunehmen und das bei der Teilrevision des Gesetzes zu prüfen.

Moser, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Nach Artikel 39 Absatz 2 Ziffer 3 des Steuergesetzes kann der Steuerpflichtige für jedes von ihm unterhaltene nicht selbständig veranlagte Kind unter 18 Jahren sowie für Kinder, die studieren oder sich in einer Berufslehre befinden, Fr. 500.— abziehen. Dieser Abzug erhöht sich auf Fr. 600.— für das dritte und jedes folgende Kind und bis auf höchstens Fr. 1000.— für Kinder, die auswärts ausgebildet werden, sofern dadurch erhebliche Mehrkosten entstehen.

Der zusätzliche Abzug für auswärtige Ausbildung bewegt sich somit in einem Rahmen, der bis zu Fr. 500.— bzw. Fr. 400.— gehen kann. Der Praxis bleibt es überlassen, den Mehrbetrag im Einzelfall festzusetzen.

Um den Pflichtigen beim Ausfüllen der Steuererklärung an die Hand zu gehen und eine möglichst einheitliche Veranlagungspraxis herbeizuführen, hat die Steuerverwaltung den Mehrabzug für auswärtige Ausbildung in der Wegleitung wie folgt abgestuft und damit gewissermassen pauschaliert: Wenn nur Bahnspesen entstanden, beträgt der Mehrabzug Fr. 100.—, wenn pro Wochentag normalerweise eine Hauptmahlzeit auswärts eingenommen wurde Fr. 300.—, wenn das Kind während der Woche normalerweise sowohl auswärts essen als auch wohnen muss, Fr. 400.—, eventuell Fr. 500.—. Diese Abzüge dürfen nicht kumulativ beansprucht werden.

Der Postulant ist der Auffassung, dass die erwähnten Beträge den Aufwendungen nicht genügend Rechnung tragen. Er wünscht, dass dieses Problem in einer kommenden Revision besser gelöst werde. Dazu ist folgendes zu sagen: Die Kosten des Unterhaltes des Steuerpflichtigen und seiner Familie – also auch die Ausbildungskosten – gelten steuerrechtlich nicht als abziehbare Aufwendungen gemäss Artikel 40 des Steuergesetzes. Diese Regelung ist ein Ausfluss des Grundsatzes, dass die Art der Verwendung des erzielten Einkommens für die Bemessung der Steuer irrelevant ist.

Anderseits ist unbestritten, dass den Familienlasten bei der Steuerlastverteilung in billiger Weise Rechnung zu tragen ist. Diese Funktion kommt den Sozialabzügen des Artikels 39 des Steuergesetzes zu, die sich im Einzelfall tarifmildernd auswirken.

Die Festsetzung dieser Abzüge ist weitgehend Ermessenssache. Dagegen war bisher unangefochten – und es sollte das auch in Zukunft so bleiben –, dass sich die Höhe der einzelnen Abzüge nicht nach den effektiven, von Fall zu Fall übrigens sehr unterschiedlichen Auslagen des Pflichtigen für sich und seine Familie richten kann. Niemand wird zum Beispiel behaupten wollen, dass mit Fr. 500.— oder Fr. 600.— als ordentlichem Kinderabzug die Kosten für Ernährung, Bekleidung, Erziehung etc. eines Kindes auch nicht in bescheidensten Verhältnissen bestritten werden können. Das gilt auch für die Mehrkosten auswärtiger Ausbildung der Kinder, die der Gesetzgeber ganz offensichtlich nur in billiger Weise, aber nicht in ihrer vollen Höhe berücksichtigen kann.

Das muss sich der Postulant vor Augen halten. Er muss sich aber auch bewusst sein, dass eine Preisgabe des geltenden Systems, das heisst die Annäherung der Abzüge, im speziellen der Kinderabzüge, an die effektiven Aufwendungen grosse Ausfälle für Staat und Gemeinden zur Folge hätte. Leider fehlen uns statistische Angaben über die Auswirkung zusätzlicher Kinderabzüge nach Artikel 39 Ziffer 3 Litera b. Sicher ist aber, dass ihnen schon heute eine recht grosse Bedeutung zukommt.

Man wird selbstverständlich die vom Postulanten aufgeworfene Frage wie alle andern bereits angemeldeten und noch zu erwartenden Begehren prüfen. Allzu hochgeschraubte Erwartungen wären aber fehl am Platz – das gilt übrigens auch für alle andern Wünsche, die hier vorgebracht werden –, denn weder der Staat noch die Gemeinden werden in Anbetracht der stets wachsenden Aufgaben in der Lage sein, wesentliche Steuereinbussen auf sich zu nehmen.

In diesem Sinne nehmen wir das Postulat zur Prüfung entgegen.

Abstimmung:

Für Annahme des Postulates .... 99 Stimmen
(Einstimmigkeit)

Postulat des Herrn Grossrat Messer betreffend Besteuerung der AHV-Renten

(Siehe Seite 347 hievor)

Messer. Beim Budget wurde vom Reichtum des Kantons Bern gesprochen. Einkommensmässig sind wir tatsächlich in mittlerem Rang unter den Kantonen, aber vermögensmässig haben wir einen breiten Rücken. Wir sind effektiv der zweitreichste Kanton.

Mein Postulat handelt von der Besteuerung der AHV-Renten. Über deren Erhöhung war die ältere Bevölkerung sehr erfreut. Jetzt aber verursacht ihr die weitere Teuerungswelle, die im Anrollen ist, Sorge. Es geht darum, die AHV-Renten nicht voll zu besteuern, sondern entweder eine Freigrenze einzuführen oder die Rente nur mit einem bestimmten Prozentsatz zu erfassen. Die AHV-Renten richten sich weitgehend nach dem Index der Lebenshaltungskosten. Der Steuertarif hingegen wird der Geldentwertung nicht gerecht, das heisst er steigt, auf gleichwertige Franken umgerechnet, stärker an als das Einkommen. Einige Kantone beheben das, indem sie die Indexklausel einführen. Das Grundübel besteht darin, dass die Inflation zu wenig energisch bekämpft wird. Der Kaufwert des Schweizerfrankens vermindert sich jähr-

lich um 1,4 %. In den letzten zehn Jahren betrug der Schwund 14 %. Das wirkt sich in der Steuerbelastung aus. Im Kanton Bern – ich stütze mich da auf Zahlen der Eidgenössischen Steuerverwaltung und des Eidgenössischen Statistischen Amtes – ist die Steuerlast unsozialer verteilt als in der übrigen Schweiz. Die Steuerbelastung liegt über dem Mittel. Der Lebenshaltungskostenindex steht auf 188,5, der Index der Steuerbelastung auf 219. Die Differenz beträgt 30,5 Punkte, die zu Lasten der Lohnempfänger, der AHV-Rentner und der Rentner überhaupt gehen. Wer zum Beispiel Fr. 500.— Steuern bezahlt, bezahlt ungefähr Franken 80. —zuviel. Bei Leuten mit hohem Einkommen wirkt sich das relativ geringer aus.

Man hat vielfach von Gratisbürger gesprochen. Wir müssen bei den untersten Einkommensklassen etwas entgegenkommender sein. Auch die ärmsten Bevölkerungsschichten zahlen Steuern, nämlich indirekt durch Zölle, Zollzuschläge, Warenumsatzsteuer, was jährlich etwa 5 % der Ausgaben ausmacht.

Ich habe vorhin gesagt, dass der Steuertarif im Kanton Bern unsozialer gestaltet sei als im schweizerischen Durchschnitt. Bei uns beginnt die Steuerpflicht schon bei einem Einkommen von monatlich Fr. 157.—. Das ist beschämend. Die Fr. 157.— entsprechen einem Stundenlohn von 85 Rappen.

Die AHV wird voll besteuert. Das bewirkt, dass, wenn einer eine Steuerschatzung von Fr. 300.— hat, diese auf Fr. 1800.— schnellt. Wenn jemand eine Schatzung von Fr. 2000.— hat, so steigt sie auf Fr. 3500.— (immer die einfache Altersrente gerechnet), was eine Steigerung von 87 % ausmacht, und eine Schatzung von Fr. 6000.— steigt um 32 %, usw. Das sind natürlich nominelle Zahlen, aber sie zeigen, dass durch die AHV der Steuerdruck auf die untere Schicht der Rentner gewaltig ansteigt.

Ebenfalls sozial ungerecht wirkt sich die Erhöhung der Steueranlage aus, zum Beispiel von 2,0 bis 2,1. Wenn man bei den genannten Zahlen gerechterweise den Gegenwert zu den erhaltenen Renten der AHV in Beziehung setzt, ist die Steuerbelastung nicht dermassen steigend, sondern im Durchschnitt 0,6 %. Wir haben aber grundsätzlich auch dort eine gewisse Progression.

Bei Schatzungen bis Fr. 1700.— liegen die Einkommen unter dem betreibungsrechtlichen Existenzminimum. Auf Betreibung bekäme die Steuerverwaltung also nur Verlustscheine. Daraus ersehen Sie, wie tief der Tarif anfängt. Man muss ihn bei der Steuergesetzrevision wesentlich heraufsetzen. Basel-Stadt hat eine Revision in Vorbereitung, die bei ungefähr Fr. 3200.— Schatzung anfängt, das heisst bei einem Bruttoeinkommen von etwa Fr. 4200.—. – Der Finanzdirektor hat schon gesagt, dass man bei solchen Tarifrevisionen natürlich auch an die finanzschwachen Gemeinden denken muss. Man könnte die Lösung so suchen, dass man beim Finanzausgleichsfonds eine andere Schlüsselung vornimmt, damit nicht die Gefahr entsteht, dass gewisse Gemeinden die Beine strekken.

Ich möchte wünschen, dass man schon auf das Jahr 1963 die AHV-Rente bei der Steuertaxation nicht mehr voll anrechne. So entsteht eine gerechtere und mildere Besteuerung der älteren und hinterbliebenen Mitbürger und Mitbürgerinnen.

Ich bitte um Annahme des Postulats.

Moser, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Herr Grossrat Dr. Messer wünscht, dass AHV-Renten mit Rücksicht auf ihren sozialen Charakter milder besteuert werden.

Es ist unbestritten, dass AHV-Renten steuerbares Einkommen darstellen. Das ergibt sich indirekt auch aus dem AHV-Gesetz selbst, das in Artikel 20 Absatz 2 nur die ausserordentlichen Renten (früher Übergangsrenten) ausdrücklich von jeder Abgabepflicht ausnimmt. Dieses Privileg ist übrigens sachlich kaum mehr zu rechtfertigen, nachdem die ausserordentlichen Renten ihren ursprünglichen Unterstützungscharakter weitgehend verloren haben. Der Steuerpflicht für AHV-Renten steht das Recht auf vollen Abzug der Versicherungsbeiträge gegenüber (Artikel 34 Litera h des Steuergesetzes).

Nach einer von der Eidgenössischen Steuerverwaltung Ende 1960 erstellten Übersicht besteuern rund 2/3 der schweizerischen Kantone die AHV-Renten zu 100 %. Die übrigen gewähren Abzüge von 10 oder 20 %, und St. Gallen sieht von einer Besteuerung überhaupt ab, sofern das reine Einkommen (inklusive Rente) Fr. 3500.— oder, wenn der Pflichtige einen eigenen Haushalt führt, Franken 4000.— nicht übersteigt. – Der Wehrsteuer unterliegen die AHV-Renten zu 80 %.

In der erwähnten Übersicht wird Bern zu den Kantonen mit hundertprozentiger Besteuerung der AHV-Renten gezählt. Das ist insofern unzutreffend, als jedem Bezüger einer ordentlichen AHV-Rente der 10 %-Abzug im Sinne von Artikel 35 Absatz 3 des Steuergesetzes zugestanden wird (vgl. Wegleitung 1961/62, Seite 26), was rechtlich vielleicht nicht ganz einwandfrei, aber seit Jahren Praxis ist. Bei Minderbemittelten wirkt sich dieser Abzug voll aus. Sodann fällt die Waisenrente in der überwiegenden Zahl der Fälle praktisch nicht unter die Staats- und Gemeindesteuer, weil sie nicht vom Inhaber der elterlichen Gewalt, sondern vom minderjährigen Kind selbst zu versteuern ist (Artikel 20 des Steuergesetzes). Dieses erreicht indessen mangels anderer Einkünfte nur ausnahmsweise ein steuerbares Einkommen. Man darf also behaupten, dass auch der Kanton Bern die vom Postulanten gewünschte «mildere Form der Besteuerung» schon kennt. Ob in dieser Hinsicht noch weiter gegangen werden soll, ist fraglich, kann aber im Zuge der Revision des Steuergesetzes ebenfalls geprüft werden. Man wird aber nicht übersehen dürfen, dass die AHV-Rente auf einem Rechtsanspruch beruht, und dass sie jedermann, und zwar ungeachtet der sonstigen Einkommens- und Vermögensverhältnisse, zufliesst, so dass einer stärkeren steuerlichen Privilegierung von vorneherein gewisse Grenzen gesetzt sind.

Mit diesen Vorbehalten nehmen wir das Postulat zur Prüfung entgegen. Ich könnte aber nicht der in Aussicht genommenen Gesetzesrevision vorgreifen. Noch dringender stellt sich das Problem für die Invalidenrente. Es geht darum, auf der ganzen Linie das für den Steuerpflichtigen und auch für Staat und Gemeinden tragbare Mass zu finden.

Abstimmung:

Für Annahme des Postulates .... 89 Stimmen
(Einstimmigkeit)

Postulat der Herren Grossräte Schilling und Mitunterzeichner betreffend teilweise Aufhebung des Gesetzes über die Stempelabgabe

(Siehe Seite 387 hievor)

Schilling. Nachdem in der letzten Session Kollege Graber bei Behandlung des Verwaltungsberichtes in gleicher Angelegenheit ein Postulat begründet hat, das angenommen worden ist, habe ich mich gefragt, ob ich mein Postulat zurückziehen soll. Angesichts der Vorbehalte, die der Finanzdirektor bei der Beantwortung anbrachte, habe ich das nicht getan. Ausserdem habe ich mein Postulat eingereicht, bevor Kollege Graber das seine begründete. Sodann will Kollege Graber die Stempelsteuer unabhängig von irgendeiner Vorlage aufheben, während mein Postulat dahin zielt, die Stempelsteuer mit der Teilrevision des Steuergesetzes in Zusammenhang zu bringen.

Ich erinnere sodann an die drei Vorstösse, die im Grossen Rat schon erfolgt sind, nämlich 1947 und 1955 durch die Kollegen Schneiter und Haltiner und in der letzten Session durch das Postulat Graber. Aus der Annahme dieser Vorstösse geht hervor, dass sich der Rat über die Revision des Stempelabgabegesetzes von 1880, insbesondere über die Aufhebung der Stempelsteuer einig ist, so dass ich wohl auf Ausführungen über den Quittungsstempel, den Wertstempel, den Formatstempel, den Spielkartenstempel usw. verzichten kann.

Im Jahr 1959 war die Abschaffung der Stempelsteuer mit der Vorlage über die Revision des Erbschaftssteuergesetzes verkoppelt, die im Rat keine Gnade gefunden hat. Was ist nun zu tun? Für die Aufhebung der Stempelsteuer bedarf es eines Gesetzeserlasses. Lediglich ein Gesetz zu erlassen, das ein anderes aufhebt, wirkt etwas komisch. Ich befürchte, dass das Postulat Graber, das in dieser Richtung geht, schwierig zu verwirklichen wäre. Die Abschaffung der Stempelsteuer könnte aber mit der Teilrevision des Steuergesetzes in Zusammenhang gebracht werden. Da böte sich Gelegenheit, einen alten Zopf abzuschneiden. Die Stempelsteuer kann natürlich nicht in Relation mit irgendeiner Materie gebracht werden, die mit den Finanzen nichts zu tun hat. Die Revision des Steuergesetzes wäre ein geeigneter Anlass, das Problem der Stempelsteuer einzubeziehen. Man würde dem Gesetz nur beifügen: «Die Artikel soundso des Gesetzes über die Stempelabgabe sind aufgehoben.»

Ich bitte Sie, das Postulat anzunehmen.

Moser, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Grosse Rat hat früher eine Motion Schneiter und ein Postulat Haltiner angenommen, und bei der Behandlung des Staatsverwaltungsberichtes nahm er ein Postulat Graber an. Ich habe der Annahme ebenfalls zugestimmt und habe nun keine Hemmungen, auch das Postulat Schilling entgegenzunehmen. Ich verweise auf meine Ausführungen bei der Behandlung des Staatsverwaltungsberichtes. Wir wollen bei erster Gelegenheit die Stempelsteuer aufheben. Ich bin dazu auch bereit, ohne dass man damit im Sinne der Kompensation irgend etwas verkoppelt. Wir können aber dem Volk kein Gesetz vorlegen, wo es nur heisst, das Gesetz von dann und dann werde aufgehoben. Das Volk will die Gewissheit haben, dass die Angelegenheit im Zusammenhang mit den Staatsfinanzen überprüft worden ist.

Als im letzten Herbst die Budgets der Direktionen im gesamten auf ersten Anhieb ein Defizit von 70 Millionen Franken ergaben, hätte ich nicht den Mut gehabt, Einnahmen von 2,5 Millionen Franken, die sich aus der Stempelsteuer ergeben, preiszugeben und im gleichen Atemzug über die Staatsfinanzen zu klagen. Hingegen ist es, glaube ich, richtig, dass wir bei der kommenden Steuergesetzrevision gleichzeitig die Abschaffung der Stempelsteuer in Aussicht nehmen. Im Zuge dieser Revision werden wir ohnehin die Finanzpolitik des Kantons diskutieren, und dann wollen wir versuchen, das Problem der Stempelsteuer abschliessend zu lösen. In diesem Sinne nehme ich das Postulat entgegen. Wenn sich aber schon früher eine Gelegenheit zur Aufhebung der Stempelsteuer bietet und wir das Gefühl haben, das sei verantwortbar, trotzdem der Schuldenberg steigt, wollen wir auch das prüfen.

Abstimmung:

Für Annahme des Postulates .... 90 Stimmen
(Einstimmigkeit)

Postulat der Herren Grossräte Boss und Mitunterzeichner betreffend Besteuerung landwirtschaftlicher Grundstücke bei Veräusserung zu Bauzwecken

(Siehe Seite 551 hievor)

Boss. Endlich steht im Rednerstand auch der letzte Postulant; Freunde, habt Ihr das gesehen, sollten wir wohl auswärts gehen, in die Krone, anzuheuern Räte, zu beraten Steuern?

Nachdem sich alles kurz gefasst hat, möchte ich mich in der gleichen lobenswerten Kürze ausdrücken und vielleicht nur gerade in Stichworten mein Anliegen vorbringen. Es geht um die amtliche Bewertung in den Übergangszonen. Seinerzeit hat die Neubewertung viel zu reden gegeben. Manche Härte ist aufgetreten, und entsprechend sind Rekurse eingegangen. Trotz gründlicher Prüfung derselben sind gewisse Härten geblieben, und die liegen im System. Das betrifft die Übergangszone. Bei uns ist das zum Beispiel die Zone, wo heute, wenn nicht die Bremse der Tradition und Treue zum Boden bestünde, das Land in wenigen Wochen als Bauplätze ausverkauft wäre. Grindelwald zum Beispiel hat in vier Jahren 120 Chalets gebaut.

In diese Zone ist eine ganze Anzahl von bäuerlichen Heimwesen geraten, die zum Teil noch vom Eigentümer selbst bewirtschaftet werden, teils in Pacht gegeben sind. Die Verkehrswerte steigen andauernd, der Bodenpreis beträgt Fr. 30.— bis Fr. 50.— pro Quadratmeter. Immer wenn aussenpolitisch sich die Unsicherheit vergrössert, steigt die Nachfrage an. Die Verkehrswerte werden in den nächsten Jahren noch weiter steigen. Wenn der amtliche Wert versteuert werden muss, besteht ein Anreiz zum Verkauf. Es kann aber nicht der Wille des Gesetzgebers sein, dass Leute, die ihren Boden weiter bearbeiten möchten, durch die Besteuerung veranlasst werden, ihr Land zu verkaufen, das heisst die im Grundstück liegenden Reserven zu realisieren. Ein Anreiz ist ja ohnehin vorhanden, weil die Bergbauern selten Nebenverdienst haben, und bei uns daher stets das Bargeld mangelt.

Mein Postulat geht dahin, dass man für diese Gebiete, neben anderen, beide Schatzungen, die landwirtschaftliche Schatzung und die Baulandschatzung, gelten lassen soll. Solange das Grundstück landwirtschaftlich genutzt wird, sollte nur der landwirtschaftliche Schatzungswert versteuert werden. Im Hintergrund wäre aber bereits der Baulandwert fixiert. Im Moment des Verkaufs müsste das Land entsprechend versteuert werden, und zwar sollte man das dann rückwirkend, mit Abstufungen vollziehen. Wer beispielsweise auf Grund der Baulandschatzung Fr. 500.— Steuern bezahlen müsste, hätte diese erstmals beim Verkauf zu zahlen. Für das vorangehende Jahr würde nachträglich die Steuer auf Fr. 400.— erhöht, für das zweitvorangehende Jahr auf Fr. 300.—, für das dritte auf Fr. 200.— und für das vierte auf Franken 100.—.

Eine Änderung muss eintreten. Wir dürfen nicht den Anreiz bieten, dass sich die sehr bedauerliche Situation, die an Fremdenkurorten des Berggebietes besteht, noch verstärkt. Wir wollen nicht etwas aus den Fingern geben, das uns vielleicht in Zeiten der Not sehr fehlen würde.

Ich bitte, dem Postulat zuzustimmen.

Moser, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Herr Grossrat Boss beanstandet, dass landwirtschaftlich genutzte Grundstücke innerhalb von Bauzonen und erschlossenen Gebieten zum Baulandwert eingeschätzt sind und entsprechend besteuert werden. Es wirke sich das als Anreiz zum Verkauf aus. Er befürwortet die Schätzung auch dieser Grundstücke zum Ertragswert, mit der Möglichkeit, sie rückwirkend «abfallend auf mehrere Jahre» als Bauland zu bewerten, wenn sie als solches verkauft werden.

Ich möchte hier nicht auf die rechtliche Entwicklung der Situation eintreten, denn das würde zu weit führen, ich kann nur sagen, dass man bei der Neufestsetzung der amtlichen Werte auf 1. Januar 1957 in rund 110 Gemeinden Baulandzonen, sogenannte Übergangszonen, ausgeschieden hat, wobei grösste Zurückhaltung geübt worden ist. Das lässt sich anhand der Pläne, die bei der Abteilung für amtliche Bewertung der Grundstücke liegen, nachweisen. Jede Übergangszone ist damals nach Massgabe der örtlichen Verkehrswerte in Teilzonen zerlegt worden. Auch in der Hinsicht hat man sich vor Übertreibungen gehütet, hat durchwegs auf vernünftige Werte abgestellt. Wenn dann schliesslich das zu einem Landwirtschaftsbetrieb gehörende, in der Übergangszone gelegene Land mit 15 % des Verkehrswertes bewertet wurde, beispielsweise mit Fr. 3.— bei einem angenommenen Verkehrswert von Fr. 20.—, so geschah damit den Betroffenen sicher kein Unrecht. Die Steuerverwaltung ist denn auch der Auffassung, dass sich das in Frage stehende Bewertungssystem bewährt hat, und dass von einem Übelstand nicht die Rede sein kann. Das beweist auch der Umstand, dass gegen die Bewertung der Grundstücke in den Übergangszonen seinerzeit nur ganz vereinzelte Einsprachen eingereicht wurden. Fälle, in denen die geschilderte Bewertungsmethode bzw. der über dem Ertragswert liegende amtliche Wert die Eigentümer gezwungen hätte, Bauland zu veräussern, um dem Vermögenssteuerdruck zu begegnen, sind uns nicht bekannt.

Wie sich die Bewertung in der Übergangszone praktisch auswirkt, sei am Beispiel eines Landwirtes, dessen Heimwesen sich in Stadtnähe befindet aufgezeigt:

Der gesamte amtliche Wert, einschliesslich Land in der Übergangszone, beträgt Fr. 246 820.—, die Steuerbelastung total Fr. 2373.80 (Staats- und Gemeindesteuern vom Einkommen und Vermögen etc.). Wäre das Heimwesen ausschliesslich zum Ertragswert geschätzt, so ergäbe sich ein amtlicher Wert von Fr. 195 170.—, und die Steuerbelastung würde auf Fr. 2014.80 sinken. Man wird schwerlich behaupten können, die jährliche Steuerdifferenz von Fr. 359.— wirke sich als Anreiz zum Verkauf von Bauland aus. Bezeichnend ist übrigens, dass der in Frage stehende Eigentümer kürzlich einen als Kulturland bewerteten Teil seines Heimwesens im Halte von 8977 Quadratmeter für Fr. 359 080.— (Fr. 40.— pro Quadratmeter) veräussert hat, während er das seinerzeit zu Fr. 3.— pro Quadratmeter bewertete Bauland (in der Übergangszone) noch zurückbehält. Diesem Land kann ein Verkehrswert von mindestens einer Million Franken beigemessen werden. Dieses Beispiel beweist eindeutig, mit welcher Zurückhaltung seinerzeit geschätzt wurde.

Obschon, wie bereits bemerkt, die amtliche Bewertung landwirtschaftlich genutzter Grundstücke in der Übergangszone unseres Erachtens nicht zu dem vom Postulanten behaupteten Übelstand geführt hat, ist nicht zu bestreiten, dass sich gewisse Härtefälle ergeben können oder schon ergeben haben, namentlich dort, wo der amtliche Wert 40 % des Verkehrswertes zu betragen hat. Man wird deshalb in der kommenden Revision des Steuergesetzes prüfen müssen, ob sich Milderungsmassnahmen wirklich aufdrängen oder ob sogar ein Systemwechsel, wie ihn Herr Grossrat Boss vorschlägt, zu vollziehen sei. Für Bern wäre eine entsprechende Ordnung völlig neu. Zürich kennt sie, und sie steht gegenwärtig im zürcherischen Kantonsrat zur Diskussion. Es geht darauf hinaus, dass, wenn einer das Grundstück verkauft oder es dem Zweck entfremdet, zum Beispiel durch Überbauung, man die Vermögenssteuer neben der Grundstückgewinnsteuer später – wenn man auf die Neuschätzung heute verzichtet – von einem mittleren Verkehrswert nachbeziehen würde, dies

vielleicht für eine Dauer von zwanzig Jahren. Das wäre die rückwirkende Besteuerung.

Es ist klar, dass dieses System die administrativen Umtriebe erhöht und unter Umständen zu beträchtlichen Nachzahlungen führt, weshalb nicht ohne weiteres gesagt werden kann, dass es dem bernischen vorzuziehen sei. Nicht zu übersehen ist sodann, dass nicht selten recht erhebliche Beträge in landwirtschaftliche Grundstücke investiert werden, sei es als Kapitalanlage oder zur Sicherung späterer Überbauungsmöglichkeiten. Diese Beträge würden steuerrechtlich weitgehend untergehen, wenn nur noch zum Ertragswert zu schätzen wäre. Nachteilig beeinflusst würde zudem auch der Ertrag der Gemeinden an Liegenschaftssteuern, sofern man diese nicht auch in die «Nachbesteuerung» einbeziehen würde.

Ich bin bereit zu prüfen, ob wir beim bisherigen System bleiben oder das System der nachgehenden Besteuerung einführen wollen. In diesem Sinne nehmen wir das Postulat entgegen.

Abstimmung:

Für Annahme des Postulates .... 81 Stimmen (Einstimmigkeit)

Schluss der Sitzung um 11.45 Uhr

Der Redaktor:
W. Bosshard

Elfte Sitzung

Montag, den 27. November 1961, 14.15 Uhr

Vorsitzender: Präsident Scherz

Die Präsenzliste verzeigt 192 anwesende Mitglieder; abwesend sind 8 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Brawand, Gullotti, Hofer, Nobel, Parietti; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Jeisy, Vuilleumier, von Wattenwyl.

Tagesordnung

Dekret über die Besoldung der Behördemitglieder und des Personals der bernischen Staatsverwaltung

(Siehe Nrn. 36 und 37 der Beilagen)

Dekret über die Besoldungen der Professoren und Dozenten der Universität vom 14. Februar 1956 (Abänderung)

(Siehe Nr. 38 der Beilagen)

Dekret über die Besoldungen der Geistlichen der bernischen Landeskirchen vom 16. Februar 1953 (Abänderung)

(Siehe Nr. 39 der Beilagen)

Dekret über die Versicherungskasse der bernischen Staatsverwaltung vom 1. März 1954 (Abänderung)

(Siehe Nr. 40 der Beilagen)

Eintretensfrage

Fankhauser (Trachselwald), Präsident der Kommission. Die Kommission hat vier Dekrete und den Anhang zum Dekret über die Besoldungen des bernischen Staatspersonals vorberaten. Ich hatte die Ehre, die Kommission zu präsidieren. Als Landwirt war es für mich nicht leicht, mich in diese schwierige Materie einzuarbeiten. Ich gehe jedoch als Landwirt vom Grundsatz aus: Was du nicht willst, dass man dir tu', das füg' auch keinem andern zu. – Vorlagen, die begründet sind, müssen wir zustimmen, auch wenn Begehren, die wir Bauern vorgebracht haben und die ebenfalls begründet sind, nicht zugestimmt wurde.

Unsere Kommission hat die Anträge der Regierung ausserordentlich gründlich geprüft. Es geht ja darum, dass die Staatsverwaltung immer wieder Personal gewinnen kann, das den Aufgaben ge-

wachsen ist. In der heutigen Zeit ist es ausserordentlich schwierig, jüngeres, qualifiziertes Staatspersonal zu rekrutieren. Ein Grossrat hat das Wort geprägt, wenn man ein Kläuschen anstelle, werde später ein Klaus daraus. Leute, die sich in der Staatsverwaltung nicht bewähren, werden nicht befördert oder sollten nicht befördert werden; aber sie sind doch da. Darum müssen wir darauf achten, dass wir in den Anstellungsverhältnissen gegenüber andern Betrieben konkurrenzfähig bleiben. Auch müssen wir bestrebt sein, die älteren, bewährten Staatsbeamten und Angestellten bei der Stange zu halten, damit wir die erforderliche Auswahl für spätere Chefbeamte haben; sie sollten nicht in andere Verwaltungszweige abwandern. Der Bund hat seine Besoldungen neu geordnet, ebenso die Stadt Bern. Wir spüren das in der Bundeshauptstadt natürlich sofort. Anderseits dürfen wir aber auch nicht übertreiben, weil sich die Privatwirtschaft und die Stadtverwaltungen uns zum Vorbild nehmen. Wir sind für die andern in Besoldungsfragen richtungweisend. Das gleiche gilt auch für die Lehrerschaft.

Die Besoldungen des Staatspersonals wurden schon auf den 1. Januar 1960 revidiert. Damals erfolgte eine Reallohnerhöhung von rund 5 %. Man hat den Einbau von 5 % der Teuerungszulage in die versicherte Grundbesoldung vorgenommen, die Hebung der Minimalbesoldungen in den Klassen 14 bis 20 verbessert, die Kinderzulagen von Fr. 180.— auf Fr. 240.— erhöht und eine neue Überklasse B geschaffen. Der Grosse Rat war damals einverstanden, dass von der Regierung aus bestimmt werde, welche Funktionäre in die Überklasse B kommen sollten. Das ist im Anhang der Vorlage über die Besoldungen des Staatspersonals zu behandeln.

Was ist in den Besoldungsfragen neu vorgesehen? Letztes Jahr wurden im Grossen Rat verschiedene Vorstösse für die Verbesserung der Besoldungen des Staatspersonals unternommen. Ich erwähne das Postulat von Kollege Tüscher über den Lehrer- und Dienstbotenmangel in staatlichen Erziehungsheimen, das Postulat Bickel über die Besoldungen der römisch-katholischen Hilfsgeistlichen, die Interpellation Bratschi und eine Motion Amstutz über den Mangel an juristischen Sekretären und Kanzleipersonal auf den Richterämtern, sowie eine Einfache Anfrage von Grossrat Stalder über die Besoldungen der Oberwegmeister. Sodann gelangten der Bernische Staatspersonalverband, der VPOD und der Bernische Lehrerverein mit Begehren an die Regierung, das Staatspersonal und die Lehrerschaft neu einzureihen.

Alles wurde geprüft, und die Regierung unterbreitete der Kommission folgende Frage zur Beratung und Entscheidung:

1. Erhöhung der versicherten Grundbesoldung um 4 %;
2. Hebung der Minimalbesoldungen um 2 Dienstalterszulagen;
3. Verkürzung der Dauer zur Erreichung des Besoldungsmaximums von 10 auf 8 Jahre;
4. Neueinreihung der Stellen des Staatspersonals.

Auch die Anpassung der Ortszulagen wurde neu geregelt; das ist Sache des Regierungsrates. Auf die Erhebung eines ausserordentlichen Monatsbetreffnisses für die Höherversicherung der Grundbesoldung wurde verzichtet. Auch die Anpassung der Teuerungszulagen an den Index ist im Besoldungsdekret vorgesehen.

Nun einige Ausführungen zum Anhang. Es handelt sich hier um eine ausserordentlich heikle Materie. Dieser Anhang ist wie ein Mosaik, wo ein Steinchen schön ins andere gefügt ist. Wenn wir hier zu rütteln anfangen, entsteht plötzlich ein Loch. Es ist sehr schwierig, rund 6000 Beamte und Angestellte in ein Klassensystem einzureihen. Darüber, was in der Kommission beschlossen wurde – die Kommissionsmitglieder sind auch nur Menschen –, kann man diskutieren. Ohne Zweifel hat mancher die Auffassung, da und dort seien Fehler unterlaufen. Ich bitte jedoch die Herren Kollegen, nicht nur den einzelnen Posten anzusehen, sondern das Ganze in der Breitenordnung zu vergleichen, weil sonst die Konsequenzen zu weittragend sind. Ich möchte vor allem auf eines aufmerksam machen. Wir reihen nicht den einzelnen Beamten oder Angestellten ein, sondern das Amt. Es kommt also darauf an, wer das Amt innehat. Es kann sich um eine ausserordentlich tüchtige Persönlichkeit handeln, aber auch um eine etwas schwächere Kraft. Bei der Einreihung können wir nicht auf diesen Umstand achten, wir müssen die Gesamtklasse einreihen. Durch das Klassensystem werden die Leute zwar in eine bestimmte Klasse eingereiht; aber da in den einzelnen Klassen auch noch andere Klassen eingereiht sind, ist ein gewisses Leistungssystem möglich, was für wirklich tüchtige Beamte oder Angestellte eine Beförderung ermöglicht. Es hat keinen Sinn, bei einem Posten, zum Beispiel eines Chefbeamten, noch verschiedene Klassen vorzusehen; einen solchen Posten erhält man ja erst in einem gewissen Alter. Es sind eher Posten gemeint, auf denen ein Angestellter den Grossteil seiner Dienstjahre verbringt.

Seinerzeit wurde eine Personalkommission eingesetzt, die nachher noch erweitert wurde und in ungefähr 1½ Jahren eine grosse Arbeit leistete. Diese Kommission hat nach allen Kanten genau geprüft, wie die Einreihung der Ämter in die verschiedenen Klassen erfolgen soll. Die Teuerung ist nicht etwa ein Grund, die Ämter anders einzureihen; die Teuerung passen wir durch Teuerungszulagen jeweils dem Index an. Es wurde eine Grundlohnerhöhung vorgenommen. Dazu werden die zwei ersten Altersklassen aufgehoben, damit die jungen Leute, die in den Staatsdienst eintreten, eine höhere Anfangsbesoldung erhalten. Auf diese Weise werden sie eher angespornt, in die Staatsverwaltung einzutreten. Die jungen Leute schauen ja nicht in erster Linie auf unsere vorzügliche Pensionskasse; erst mit 50 Jahren fragt man, wie es mit der Pensionskasse stehe, was man zu erwarten habe. Den jungen Leuten ist die Anfangsbesoldung wichtig. Die Grundbesoldung hat man in erster Linie deswegen erhöht, weil heute auch dem letzten Beamten und Angestellten in unserem weitverzweigten Staatsapparat eine grössere Verantwortung zugewiesen ist. Ich erwähne als Beispiel die Pfleger und Pflegerinnen in den Heil- und Pflegeanstalten. Ihre Verantwortung ist bei der heutigen medizinischen Behandlung nicht

mehr die gleiche wie vor 10 oder 12 Jahren, obwohl sie noch in der gleichen Klasse eingereiht sind. Bei jedem Posten in der Staatsverwaltung, von den untersten Angestellten bis hinauf zu den Chefbeamten, ist die Verantwortung grösser. Es wird mehr verlangt. Nebst der Reallohnerhöhung wird auch noch im Anhang, das heisst in der Einreihung der Stellen in die Besoldungsklassen, eine Änderung vorgenommen. Man hat nämlich am einen und andern Ort das Gefühl, es müsse noch eine Beförderungsmöglichkeit bestehen. Wenn Sie den einen oder andern Posten bemerken, bei dem im Anhang nichts geändert wurde, der also noch gleich eingereiht ist wie vorher, so dürfen Sie nicht vergessen, dass der Posten durch andere Massnahmen schon wesentlich besser gestellt wurde. Der Staatspersonalverband und der VPOD sind mit der Einreihung und mit den Besoldungszulagen, die auf verschiedenen Gebieten vorgenommen wurden, einverstanden. Trotzdem sind von dieser und jener Seite noch Vorstösse gemacht worden. Verschiedene Unterverbände haben mich wissen lassen, besonders im Anhang sei nicht richtig vorgegangen worden.

Ich habe schon erwähnt, dass es ausserordentlich schwierig ist, im Anhang Änderungen vorzunehmen. Wir mussten in der Kommission bald zu der Erkenntnis gelangen, dass alles zusammenfällt, wenn man aus diesem Mosaik Steinchen herausnehmen will. Die Beförderung von einer Klasse in eine andere macht letzten Endes auch nicht so viel aus, nachdem das Dekret über die Besoldungen des Staatspersonals dafür sorgt, dass alle Angestellten des Staates mehr erhalten.

Viel zu reden gaben die Herren Gerichtspräsidenten. Im ersten Moment hatte man in der Kommission die Auffassung, auch die sollten neu eingereiht werden. Obwohl wir uns bewusst waren, dass ein Gerichtspräsident heute eine bedeutende und verantwortungsvolle Aufgabe hat, müssen wir doch daran festhalten, dass der Regierungsstatthalter im Amtsbezirk der höchste Beamte ist. Daran darf nicht gerüttelt werden. Es wäre daher unmöglich gewesen, den Regierungsstatthalter und den Gerichtspräsidenten in der gleichen Besoldungsklasse einzureihen. Man kann nicht den Gerichtspräsidenten höher einordnen. Wir haben auch Vergleiche mit andern Kantonen gezogen; die Gerichtsordnung in andern Kantonen ist aber so grundverschieden gegenüber der Gerichtsordnung im Kanton Bern, mit seiner Dezentralisation, dass wir keine Parallelen ziehen konnten. Eine Überordnung des Gerichtspräsidenten über den Regierungsstatthalter hätte das Volk nicht verstanden. Ähnlich war es bei den Direktoren der Heil- und Pflegeanstalten. Auch dieser Punkt wurde gut geprüft. Durch die verschiedenen Besoldungsänderungen in den letzten 10 Jahren und noch weiter zurück ist der Posten dieser Direktoren im Verhältnis zu andern Posten sukzessive etwas gesunken. Das konnte jedoch im Anhang nicht geändert werden. Die Direktoren der Heil- und Pflegeanstalten Waldau und Münsingen sind Professoren. Hier hat die Regierung jede Möglichkeit, durch das Professsorengehalt die Verhältnisse zu ändern. Darum spielt es für diese Direktoren nicht die gleiche Rolle, in welche Klasse sie eingereiht sind, wie das bei andern Posten der Fall ist.

Die Lehrer an höheren Schulen wollte man anfänglich auch höher einreihen; dann kam man wieder davon ab, denn man gelangte zur Überzeugung, dass die Einreihung in eine höhere Klasse zu weit führen würde.

Sehr viel zu diskutieren gab die Einreihung des bernischen Polizeikorps. Diese Frage wurde ausserordentlich gründlich geprüft. Nach Auffassung der Kommission sollte das bernische Polizeikorps in der bisherigen Klasse eingereiht bleiben. Aus den Verhandlungen ergab sich jedoch, dass die Möglichkeit der Beförderung im Polizeikorps durch das Dekret beschränkt ist. Das schien uns nicht richtig zu sein. Die Kommission beschloss daher, ein

Postulat

einzureichen, das folgenden Wortlaut hat:

«Im Dekret über das Polizeikorps des Kantons Bern vom 6. September 1955 sind die gradmässigen Beförderungen begrenzt. Mit der in den letzten Jahren notwendig gewordenen Vermehrung der Polizei hat sich die Begrenzung als Härte erwiesen, indem viele verdiente Beamte nicht befördert werden konnten. Gleichzeitig wurde diesen der Aufstieg in die nächsthöhere Lohnklasse verwehrt. Der Regierungsrat wird höflich ersucht, die Abänderung des Dekretes über das Polizeikorps im Sinne einer Lockerung oder Aufhebung der Zahl der möglichen Beförderungen zu prüfen.»

Ich will dieses Postulat kurz begründen. Bei der Polizei handelt es sich um eine militärische Hierarchie. Wenn sich einer als Soldat bewährt hat, kann er zum Gefreiten befördert werden. Als Gefreiter kommt er automatisch in eine bessere Lohnklasse. Wenn sich der Betreffende als Gefreiter bewährt, soll er die Möglichkeit haben, zum Korporal befördert zu werden. Dadurch kommt er wieder in eine höhere Klasse. Hier besteht nun die Härte, dass gegenwärtig eine Anzahl verdienter Gefreiter nicht mehr zum Korporal befördert werden können, weil im Dekret über das Polizeikorps die gradmässigen Beförderungen begrenzt sind. Der Korporal soll zum Wachtmeister befördert werden können, wodurch er wieder in eine höhere Gehaltsklasse kommt. Vom Wachtmeister ist eine Beförderung zum Feldweibel und eventuell zum Offizier möglich. Nun hatte man die Auffassung, man sollte bei der Polizei nicht zwei Klassen für den gleichen Grad machen, weil wir sonst eine Art «Obergefreiten» erhalten würden. Auf jeden Fall sind aber sowohl die Kommission wie der Polizeikommandant und die Regierung der Meinung, die Leute, die es wirklich verdienen, sollten nicht nur in der Besoldungsklasse, sondern auch im Grad befördert werden. Wenn jemand im Grad befördert wird, ist das für die Bevölkerung sichtbar, denn eine solche Beförderung wird durch ein Abzeichen auf der Uniform gekennzeichnet. Eine Beförderung nur in der Besoldungsklasse ist für die Aussenstehenden nicht erkennbar. Aus diesem Grund hat die Kommission das Ihnen vorgelesene Postulat vorgeschlagen. Vorläufig wird darüber keine grosse Diskussion entstehen, denn die Kommission ist bereits bestimmt, die für die nächste Session dieses Postulat zu prüfen hat. Durch die 4%ige Reallohnerhöhung, durch die Verkürzung

der Dauer bis zur Erreichung des Besoldungsmaximums auf 8 Jahre und durch die 2%ige Teuerungszulage, die man beschliessen will, wird ein Rekrut, der im nächsten Frühjahr neu in das Polizeikorps eintritt, wesentlich besser gestellt als früher. Wir sind uns bewusst, welche Aufgaben das bernische Polizeikorps hat und dass diese Aufgaben je länger je verantwortungsvoller und schwieriger werden. Man hat der Regierung auch nahegelegt, sie solle prüfen, ob nicht der Frau des Polizisten auf dem Lande, die, wenn der Mann abwesend ist, den Funk abzunehmen hat und auch jederzeit wissen muss, wo sich der Mann befindet, um ihn benachrichtigen zu können, wenn irgendein Unfall passieren sollte, die also in gewissem Sinne Mitarbeiterin des Polizeipostens ist, eine bescheidene Zulage ausgerichtet werden könnte. Die Regierung hat sich bereit erklärt, diese Frage in positivem Sinne zu prüfen. Es kann sich nicht um grosse Beträge handeln. Aber die Frau würde auf diese Weise ein zusätzliches Taschengeld für das erhalten, was sie hier leistet.

Wir haben im Dekret den berühmten § 12, der schon im alten Dekret enthalten war. Dieser Paragraph gibt der Regierung die Kompetenz, Beamte, von denen er glaubt, sie seien in der Einreihung zu kurz gekommen, in eine höhere Besoldungsklasse zu befördern. Nehmen wir einen Technikumslehrer, den man auf Grund seiner Ausbildung, seiner Erfahrungen und seiner Praxis gerne in den Staatsdienst aufnehmen möchte, der jedoch nicht gewillt ist zu kommen, weil er mit der Besoldungsklasse, in die das Amt eingereiht ist, nicht einverstanden ist. Gemäss § 12 hat der Regierungsrat die Möglichkeit, diesen Mann entweder durch Anrechnung von Dienstjahren oder durch Dienstalterszulagen oder durch die Beförderung in eine höhere Besoldungsklasse, als sie im Anhang vorgesehen ist, zu veranlassen, in den Staatsdienst einzutreten. Das gilt für sämtliche 20 Besoldungsklassen, die wir haben. Ich habe nur ein Einzelbeispiel herausgreifen wollen. – Es werden in der Eintretensdebatte noch verschiedene Motionen und Postulate gestellt werden in dieser Richtung. Kollege Geissbühler wird ein Postulat über die Besoldungen der Assistenten der Universität Bern, sowie ein Postulat über die bestehende Kollegiengeldordnung der Universität Bern begründen. Vor allem kommen hier die Assistenzärzte in Frage, weil diese Angelegenheit im Anhang nicht geordnet ist, sondern in die Kompetenz des Regierungsrates fällt. Die Regierung scheint jedoch bereit zu sein, auch für die Assistenzärzte eine Neuregelung zu treffen. Die Assistenzärzte, die zum Teil bereits verheiratet sind, müssen auch ein entsprechendes Auskommen haben. Im Zusammenhang mit dem Versicherungskassendekret wird Herr Kollege Zimmermann eine Motion, und bei der Beratung des Dekretes über die Besoldungen der Geistlichen der bernischen Landeskirchen Herr Grossrat Bickel ein Postulat begründen.

Beim Dekret über die Besoldungen der Professoren und Dozenten der Universität gibt es keine grossen Abänderungen. Wie bereits erwähnt, wird dort ein Postulat über die Kollegiengelder gestellt werden. Es handelt sich bei diesem Dekret einfach um eine Anpassung an die Festsetzung der Besoldungen für das Staatspersonal. Eine Neuregelung ist vorgesehen für die jährliche Repräsentationsentschädigung des Rektors.

Das Dekret über die Besoldung der Geistlichen der bernischen Landeskirchen stellt eine etwas schwierigere Materie dar. Die Pfarrektoren und die Hilfsgeistlichen sollen neu eingereiht werden. Die Einreihung der Pfarrektoren entspricht der 11. und die der Hilfsgeistlichen der 13. Klasse des Anhangs. Die Besoldung unserer Pfarrherren setzt sich zusammen aus der Barbesoldung, aus der Wohnung, der Heizung und dem Pflanzland. Man rechnet für Wohnung und Heizung durchschnittlich Fr. 1980.—. Die Pfarrherren kommen, nachdem ihnen natürlich auch die 4 % Grundlohnerhöhung und alles andere, wie dem Staatspersonal, gewährt wird, gemäss Anhang ungefähr in die 6. Klasse. Man war der Meinung, diese Einreihung sei etwas tief gehalten; anderseits musste man einsehen, dass man nicht einfach alles plötzlich ändern kann. Die ganze Naturalienfrage der Geistlichen unserer bernischen Landeskirchen muss einmal einer gründlichen Revision unterzogen werden. Wenn diese Sache einmal geregelt wäre, könnte man die Pfarrherren, wie es ihrem Studium entspricht, gemäss Anhang in eine höhere Besoldungsklasse einordnen.

Das Dekret über die Versicherungskasse der bernischen Staatsverwaltung ist ebenfalls eine etwas heikle Angelegenheit. Der Entwurf des Regierungsrates hat die Kommission nicht durchaus befriedigt. Man gelangte jedoch zur Auffassung, dass im Augenblick nichts geändert werden könne, weil es sich um ein weitschichtiges Problem handelt, das unmöglich fast aus dem Handgelenk heraus zu ändern sei. Man hat die Orts- und Familienzulagen aus der Versicherung herausgenommen. Der Index, der gegenwärtig auf 187,8 steht, der aber bis Ende des Jahres vielleicht bereits auf 188 hinaufgeklettert sein wird, soll durch eine 2%ige Teuerungszulage ausgeglichen werden. Im Jahre 1960 wurden 5 % der Teuerungszulage in die versicherte Grundbesoldung eingebaut. Da die Teuerungszulage gegenwärtig 8 % beträgt, gäbe es logischerweise zusammen 10 % Teuerungszulage. Da sich dies wegen der Versicherungskasse nicht machen lässt, schlägt man vor, diese 2 % Teuerungszulage auf die nichtversicherte Besoldung zu schlagen, die bis jetzt 10 % betrug, also fortan 12 % betragen würde. Das passt mir persönlich nicht recht. Die 10 % waren bis jetzt sozusagen ein fester Begriff. Wenn man eine Besoldung ausrechnen wollte, musste man einfach die Grundbesoldung plus 10 % nehmen, was eine feste Summe darstellte; dazu kam noch die Teuerungszulage, die wieder ändern konnte. Nun muss eine Teuerungszulage in die nichtversicherte Grundbesoldung eingebaut werden. Warum gab es keine andere Lösung? Wenn man die Orts- und Familienzulagen in der Versicherung beliesse und nachher die vorgesehenen 2 % Teuerungszulage in die bestehende Teuerungszulage hineinnähme, weil es bis jetzt Usus war, den Rentnern ebenfalls eine Teuerungszulage auszurichten – es handelt sich hier um ein freiwilliges Geschenk, das der Kanton den Rentnern gewährt, denn es besteht nirgends eine gesetzliche Verpflichtung dazu –, käme man bei den untersten Besoldungsklassen, zum Beispiel der 18. und 19., zu einer Bruttorente von rund

94 %. Das entspricht nicht mehr ganz dem, was man eigentlich will. Diese Bruttorente hätte in den untersten Klassen eine Nettorente von 100 % gegeben. Wir dürfen aber im bernischen Grossen Rat nicht Renten ausrichten, die 100 und mehr Prozent ausmachen. Das würde dazu führen, dass einer, der pensioniert wird, fast mehr einnimmt, als wenn er noch tätig ist. So etwas würde das Volk nicht begreifen. Darum hat man die Orts- und Familienzulagen aus der neuen Ordnung, das heisst aus dem vorgelegten Dekret herausgenommen, die Teuerungszulage auf 8 % sein lassen und die 2 % neue Teuerungszulage in die nichtversicherte Grundbesoldung eingebaut. Diese Manipulation, wenn man sie so nennen will, bewirkt, dass die untersten Klassen, die sonst auf rund 94 % Bruttorente gekommen wären, nur noch auf 88 % kommen, so dass der Nettobetrag nicht mehr ganz 100 % erreicht. Diese Regelung befriedigte nicht vollständig. Man hat daher der Regierung den Auftrag gegeben, sie möchte das in der nächsten Zeit neu bearbeiten und grundsätzlich prüfen, was zu geschehen hat. Der Kanton Bern ist, soweit ich herausgefunden habe, der einzige, der 65 % an Renten auszahlt. Der Bund zahlt 60 % aus und macht noch einen Abzug von maximal Fr. 1400.—, wenn ich nicht irre. Die Stadt Bern zahlt ebenfalls 60 % aus, die Stadt Zürich 50 %. Wir aber stehen, wie gesagt, auf 65 %. Die Erhöhung der AHV hat sich natürlich in den unteren Klassen prozentual viel mehr ausgewirkt als in den oberen Klassen. Das ist der Grund, weshalb wir zu so hohen Beträgen kommen. Die AHV-Renten – diese Versicherung steht nicht still, was ich persönlich wenigstens hoffe – werden in den nächsten Jahren noch einmal erhöht werden. Deshalb müssen wir im Kanton eine grundsätzliche Lösung finden, wie man in Zukunft die Versicherungsfrage handhaben will. Das kann man nicht von heute auf morgen machen. Im Versicherungsamt werden ohne Zweifel verschiedene Varianten geprüft werden müssen. Man kann aber mit einer Neuordnung nicht warten, bis man so weit ist; deshalb hat man die jetzt vorgesehene Lösung vorgeschlagen. Ich bitte Sie, dieser Regelung zuzustimmen. In ein bis zwei Jahren soll aber eine neue Konzeption in der ganzen Angelegenheit gefasst werden. Wie es gemacht werden soll, weiss ich nicht; ich bin nicht Versicherungsmathematiker. Irgend etwas muss vorgekehrt werden, denn die Ordnung, wie sie jetzt gelten soll, befriedigt nicht ganz.

Sicher interessieren Sie sich für die Kosten, die das neue Dekret dem Staate Bern verursachen wird. Wenn das Dekret angenommen wird, wie es Regierung und Kommission vorschlagen, so ergibt sich im ersten Jahr eine Ausgabe von ungefähr 13½ bis 14 Millionen. Dauernd wird man – das erste Jahr kostet selbstverständlich mehr wegen des Einbaus der Versicherung und so weiter – mit 9,5 bis 10 Millionen Franken rechnen müssen.

Die Rechnung ist sehr vorsichtig gemacht. Nach meinem Gefühl könnte man noch höher kommen, auch wenn im Anhang nichts geändert wird. Trotzdem möchten wir Ihnen von der Kommission aus Annahme der verschiedenen Dekrete empfehlen. Wir haben alles gut überlegt. Der Bernische Grosse Rat und das Bernervolk haben alles Interesse daran, dass wir auch in Zukunft eine gesunde Staatsverwaltung mit tüchtigen Beamten und Angestellten haben. Es wäre nichts verkehrter, als wenn man Forderungen, die wirklich untermauert und begründet sind, nicht annehmen wollte. Man konnte darüber diskutieren, ob man weiter gehen will oder nicht. So lagen Anträge von Verbänden vor, die Teuerungszulage vom 8. Kind an zu erhöhen. Man sah davon ab, um keine Überbelastung vorzunehmen. Was aber hier vorliegt, ist in jeder Beziehung begründet. Wenn wir infolge schlechter Besoldungen nicht mehr die notwendigen qualifizierten jungen Leute rekrutieren können, oder wenn bewährte ältere Beamte und Angestellte in den Bund oder in die Gemeinde abwandern, was in Bern als Beamtenstadt ganz gut möglich ist, müsste sich eine Aufblähung des Beamtenapparates einstellen, denn anstelle eines tüchtigen Beamten müssten wir ein oder zwei weniger qualifizierte Beamte in der Verwaltung haben. Zurzeit besitzen wir noch wirklich gut ausgewiesene Leute. Selbstverständlich kann es überall den einen oder andern Versager geben. Aber im grossen und ganzen handelt es sich um tüchtige Arbeitskräfte, die sich wirklich Mühe geben, ihren Posten nach bestem Wissen und Gewissen auszufüllen.

Ich beantrage Ihnen, den vier Dekreten, wie ich sie Ihnen erläutert habe, im Interesse unserer Beamten und unseres Staates zuzustimmen.

Geissbühler. Sie haben den Ausführung des Herrn Kommissionspräsidenten entnommen, um was es bei diesen Revisionspunkten, die wir heute zu behandeln haben, geht. Ich danke dem Kommissionspräsidenten für die anerkennenden Worte, die er für das Staatspersonal gefunden hat. Das Staatspersonal ist der Regierung und auch der Kommission dankbar, dass diese Geschäfte rasch in Angriff genommen wurden. Die zur Diskussion stehenden Erhöhungen sind sicher gerechtfertigt. Die Gründe dafür haben Sie aus dem Munde des Herrn Kommissionspräsidenten gehört. Es ist unbedingt notwendig, erstklassiges Personal für unsere Staatsverwaltung zu rekrutieren. Der einmalige Kostenaufwand im ersten Jahr ist kein Pappenstiel und auch die Aufwendungen für die folgenden Jahre erfordern sehr viel Geld. Auf die Besoldungserhöhungen und das Problem der Teuerungzulagen will ich nicht weiter eingehen, sondern mich kurz zum Anhang äussern.

Es war für mich als Sekretär des Staatspersonalverbandes und zugleich als Mitglied der Expertenkommission nicht immer leicht, den Weg zu finden. Von dieser und jener Seite wurde man gestossen, noch etwas mehr für diese und jene Kategorie des Personals zu tun, was natürlich hiess, die betreffende Personalgruppe in eine höhere Klasse zu befördern. Ich muss aber ehrlich gestehen: ich habe während dieser Verhandlungen die Kunst, es allen Leuten recht zu machen, nicht lernen können. Man war im Gegenteil mit dem Sekretär nicht überall zufrieden. Ich darf es aber verantworten, mit den übrigen Mitgliedern der Expertenkommission den geraden Weg gegangen zu sein. Wenn nun durch die verschiedenen Eingaben beim Grossen Rat der Eindruck hätte entstehen können, beim Personal herrsche grosse Unzufriedenheit, so muss ich mit aller Deutlichkeit betonen, dass dies nicht stimmt. In der Tat haben

sich einzelne Gruppen gewehrt, aber der Grossteil des Personals anerkennt, was getan wurde und stimmte auch dem Entwurf zu. Wenn man noch bedenkt, dass in gewissen Kategorien anerkannt wird, dass man für das handwerkliche und kaufmännische Personal Erfolg gehabt habe, so dürfen wir mit vollem Recht behaupten, dass etwas getan wurde. Einen Vorbehalt möchte ich allerdings noch bezüglich der Einreihung des weiblichen Personals anbringen. Ich konnte die Erfahrung machen, dass junge Töchter in eine Klasse eingereiht wurden, die nach meiner Ansicht nicht richtig war. Wenn man von einem jungen Bürofräulein verlangt, dass es die deutsche Sprache beherrscht, dass es Französisch und Englisch spricht und Kenntnisse im Italienisch hat, dass es selbstverständlich eine Büro- oder Verwaltungslehrzeit oder eine Töchterhandelsschule hinter sich hat, darf natürlich nicht, wie es vor nicht langer Zeit noch geschah, eine Einreihung in eine der untersten Besoldungsklassen vorgenommen werden. Wir erwarten, dass das weibliche Personal bei dieser Klasseneinreihung auch etwas besser behandelt wird, als es bis jetzt der Fall war. In der Einreihung von männlichem und weiblichem Personal bei gleicher Funktion wurde die bisherige als Regel eingehaltene Differenz von 2 Klassen auf 1 Klasse reduziert. Ich hoffe, dass das weibliche Personal etwas davon profitiert.

Dass sich gewisse Gruppen, die wenig oder vielleicht gar nichts profitierten, zur Wehr setzen, ist begreiflich. Wer will es ihnen verbieten? Wir vom Staatspersonalverband aus können das sicher nicht. Wir befehlen unseren Untergruppen nicht; wir befehlen ihnen nicht, zustimmend zu nicken oder Opposition zu machen. Es liegt nun am Grossen Rat, über das zu entscheiden, was von den verschiedenen Gruppen unterbreitet wurde. Obwohl durch das Postulat der Kommission im bernischen Polizeikorps die Zahl der Chargierten erhöht werden soll, bin ich nicht ganz befriedigt. Beim übrigen Personal haben wir überall das Zweiklassensystem. Ich sehe nicht ein, warum man dies nicht auch bei der Polizei anwenden könnte. Wenn man hier einen Vorstoss unternehmen wollte, so würde man damit die Arbeit des bernischen Polizeikorps anerkennen. Wir haben in der Kommission den Pflichtenkreis des Polizeikorps genau angeschaut und wissen, dass der Polizeibeamte von heute nicht mehr den gleichen Dienst hat wie vor 15 bis 20 Jahren.

Ich möchte noch ein anderes Problem zur Sprache bringen, die Besoldung der Pfarrer. Anhand des Dekretes über die Besoldungen der Geistlichen der bernischen Landeskirchen können Sie feststellen, dass der Pfarrer ungefähr in die 6. Besoldungsklasse kommt. Er ist also nicht einmal eingereiht wie die Lehrer an höheren Mittelschulen. Das scheint mir ungerecht zu sein. Ich habe auf diesen Punkt bereits in der Expertenkommission und nachher in der grossrätlichen Kommission hingewiesen. Man erklärte mir, es bestünden gewisse Schwierigkeiten wegen der Berechnung der Naturalien. Wir mussten das einsehen, ich bin aber mit dem Herrn Kommissionspräsidenten einverstanden, dass diese Angelegenheit neu zu überprüfen ist. Es ist nicht richtig, dass der Pfarrer, der immerhin ein akademisches Studium hinter sich hat, besoldungsmässig nicht einmal einem Gymnasiallehrer gleichgestellt wird. Gewiss haben die Pfarrer Gemeindezulagen. Das stimmt aber nicht durchwegs. Gerade die weit verzweigten und finanzschwachen Gemeinden vermögen es nicht, dem Pfarrer von seiten der Kirchgemeinde noch eine Zulage auszurichten.

Die Professoren profitieren von der heutigen Revision nur durch die 4%ige Reallohnerhöhung plus 2 % Erhöhung der Teuerungszulage. Die Professoren waren bei mir und haben ihr Anliegen vorgebracht, nämlich die Frage der sogenannten Kollegiengelder. Nach dem Gesetz über die bernische Universität vom 7. Februar 1954, Artikel 12, bestimmt der Regierungsrat die sogenannten Kollegiengelder, die von den Studenten zu bezahlen sind. Ich möchte in diesem Zusammenhang das Postulat begründen, das ich schon in der Kommission vorgebracht habe. Nach dem erwähnten Hochschulgesetz, Artikel 28, haben die Professoren und Dozenten Anspruch auf Kollegiengelder der von ihnen abgehaltenen Vorlesungen und Übungen. Abzüge und Mindestgarantie werden durch Dekret geordnet. In diesem Dekret vom 14. Febrar 1956 werden in den Paragraphen 10 und 11 die Festsetzung und Verwendung der Abzüge und im Paragraph 11 die Mindestgarantie pro Pflichtstunde für die Vorlesungen geordnet. Kollegiengelder sind also Abgaben, die der Student zu entrichten hat, wenn er an der Universität studiert. Pro Semesterwochenstunde sind auf Beschluss der Regierung Fr. 6.— zu bezahlen. Bei 6 Semesterwochenstunden bezahlt der Student also Fr. 36.—. Belegt er 20 Stunden, so zahlt er 20mal Fr. 6.—. Das ist für den Studenten eine zusätzliche Belastung zu den Ausgaben, die ihm sonst noch entstehen. Nun haben wir eine merkwürdige Einrichtung, an der sich unsere Professoren und Studenten stossen, nämlich die Koppelung zwischen den Pflichtstundenzahlen, also den Pflichtvorlesungen, und den Kollegiengeldern. Die Kollegiengelder werden für die Pflichtstundenzahl bestimmt. Wenn ein Professor aus irgendeinem Grunde diese Vorlesungen nicht halten kann, fallen die Kollegiengelder einfach dahin. Die Höhe der Besoldung eines Professors ist zunächst einmal abhängig von der Anzahl der Studenten, die die Vorlesungen besuchen. Ist diese Zahl klein, dann spielt nach Paragraph 11 die Mindestgarantie. Diese Koppelung zwischen Kollegiengeldern und Vorlesungen sehen die bernischen Hochschuldozenten nicht gerne. Der Hochschuldozentenverband gelangte an den Hochschulsenat. Der Senat ist der Meinung, das Problem sollte neu überprüft und geordnet werden, und zwar in dem Sinne, dass man prüft, ob die Kollegiengelder, die der Student zu entrichten hat, heute noch zeitgemäss seien oder nicht. Überlegt man sich, dass das Studium an den höheren Mittelschulen vielfach fast gratis ist, später aber der Student an der Universität mit Kollegiengeldern belastet wird, bedeutet das eine grosse Ausgabe für Studenten jener Fakultäten, die gehalten sind, Pflichtvorlesungen zu hören, sofern man zu den Examen zugelassen werden will. Diese Koppelung der Pflichtstundenzahl mit den Kollegiengeldern sollte also überprüft werden. Die Frage ist: Soll man den Professoren eine höhere Grundbesoldung geben und die Kollegiengelder überhaupt aus dem Spiele lassen? Die grosse Mehrheit der Hochschul-

dozenten und Professoren sind einverstanden, dass das Postulat der Kommission vom Grossen Rat angenommen wird. Das

Postulat

lautet: «Die bestehende Kollegiengeldordnung der Universität Bern wird den heutigen Verhältnissen nicht mehr gerecht und ist revisionsbedürftig. Der Regierungsrat wird eingeladen zu prüfen, in welcher Weise eine zeitgemässe Neuordnung geschaffen werden kann.»

Noch ein Wort zum Versicherungskassendekret. Wir stimmen nach gründlicher Prüfung in unserem Verband diesem Dekret zu, wenn auch nicht mit grosser Begeisterung. Wir nehmen an, es handle sich nur um eine Übergangslösung. Der Wegfall der festen Summe von maximal Fr. 960.— Orts- und Familienzulagen, die nicht mehr versichert werden sollen, fällt bei den kleinen Leuten prozentual mehr ins Gewicht als bei den höheren Beamten. Nach unserer Meinung muss bei einer gründlichen Revision des Versicherungskassendekretes vorsichtig vorgegangen werden. Wir sind auf dem richtigen Weg, wenn wir verlangen, dass zuerst eine neue versicherungstechnische Bilanz aufzustellen ist. Diese wurde in den letzten Jahren nicht mehr erstellt. Es würde sich sicher lohnen, eine neue versicherungstechnische Bilanz für unsere Versicherungskasse aufzustellen, damit man in diesem Punkte klar sieht. Gegenwärtig sind neue Strömungen im Gange; über die Beiträge und über die Einkaufssummen werden neue Theorien aufgestellt. Im Zusammenhang mit der versicherungstechnischen Bilanz, aber auch im Zusammenhang mit der AHV wäre das ganze Problem der Versicherungskasse neu zu ordnen.

Es geht mir wie dem Herrn Kommissionspräsidenten: Die 2 % Teuerungszulagen, die man zusätzlich auf der nichtversicherten Besoldung ausrichten will, liegen mir nicht ganz. Ich hätte es lieber gesehen, wenn man die Teuerungszulage hätte erhöhen können, namentlich auch im Hinblick auf unsere Rentner. Wir haben jedoch eingesehen, dass der Weg gegenwärtig verschlossen ist; man muss einen andern Weg suchen und deshalb mache ich keine Opposition.

Nun habe ich noch ein

Postulat

zu begründen betreffend die Besoldung der Hochschulassistenten, und zwar sowohl der Assistenten der medizinischen Fakultät wie der übrigen Fakultäten. Das Postulat wurde von der Kommission einstimmig angenommen. Sie hat mir dessen Begründung aufgetragen. Das Postulat lautet:

«Mit Regierungsratsbeschluss vom 13. Juni 1947 sind die Besoldungen der Assistenten der Universität festgesetzt worden. Sie wurden seither stets im Rahmen der für das gesamte Staatspersonal geltenden Verbesserungen revidiert.

Die Entwicklung der wissenschaftlichen Forschung, die Zunahme der Studierenden und die daraus erwachsende intensivere Beanspruchung der Assistenten rechtfertigen eine bessere Besoldung, als sie bisher gewährt wurde.

Im Interesse der Förderung des akademischen Nachwuchses und der Gewinnung bester Kräfte für die wissenschaftliche Laufbahn wird der Regierungsrat ersucht zu prüfen, ob nicht die Besoldungen der Universitätsassistenten den neuen Verhältnissen anzupassen seien. In gleicher Weise sollten auch die Bezüge der medizinischen Assistenten der staatlichen Krankenanstalten revidiert werden.»

Gegenwärtig wird in der Schweiz immer wieder von der Förderung des akademischen Nachwuchses gesprochen. Betrachtet man die Substanz, die bis jetzt aus der Redemühle kam, so ist sie bescheiden. Wir hätten durch die Verwirklichung des Postulates Gelegenheit, einmal praktische Arbeit zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses zu leisten. Ich habe Ihnen schon gesagt, dass die Besoldungen der Hochschulassistenten durch Regierungsratsbeschluss vom 13. Juli 1947 festgesetzt werden, also durch den Regierungsrat, nicht den Grossen Rat. Die Regierung ist da souverän. Ich will der Regierung nicht den Vorwurf machen, sie habe nichts getan; das wäre ein Unrecht. Im Vergleich mit den Besoldungen der Hochschulassistenten zum Beispiel in Zürich darf sich Bern gut sehen lassen. Wir sind den Zürchern nicht nur eine, sondern fast zwei Nasenlängen voraus. Wir können aber nicht vergleichen mit den Entschädigungen, die Basel den Hochschulassistenten zahlt. Übrigens schadet es gar nichts, wenn der Kanton Bern bahnbrechend vorangeht und die Förderung des akademischen Nachwuchses richtig an die Hand nimmt, indem auch die Assistenten entschädigt werden, wie es sich gehört. Heute wird der Oberassistent, der zugleich ausserordentlicher Professor ist, in der zweiten Klasse eingereiht. Ein Oberassistent, der zugleich besoldeter Dozent ist, also noch nicht ausserordentlicher Professor, ist in der sechsten Klasse eingeordnet. Ist der Oberassistent Lektor, so kommt er in die siebente Klasse; Oberassistenten, Konservatoren, Prosektoren sowie Sekundarärzte, die nicht zugleich besoldete Dozenten oder Lektoren sind, sind in der 8. Klasse eingereiht, und die Assistenten an und für sich in der 11. Klasse. Wir haben bei der letzten Besoldungsrevision im November 1959 die ausserordentlichen Professoren von der 3. in die 2. Klasse befördert. Dieser Schritt wurde von den Professoren sehr anerkannt und sie waren dem Grossen Rat dafür dankbar. Bei den Assistenten wurde die Besoldung immer nur im Rahmen der prozentualen Erhöhung hinaufgesetzt. Da stimmt etwas nicht. Wenn Sie sich überlegen, dass die Herren, die sich als Hochschulassistenten etablieren, bereits ein gewisses Alter haben, begreifen Sie, dass sie nicht ganz zufrieden sind. Unser Hochschulassistentenverband hat eine Enquête durchgeführt und an der Universität Bern festgestellt, dass das mittlere Alter, in dem diese Funktionäre stehen, folgendes Bild ergibt: Die Oberassistenten, zugleich ausserordentliche Professoren, beginnen ihre Funktion mit 42 Jahren. Die Oberassistenten, die zugleich Privatdozenten mit Lehrauftrag oder Lektoren sind, haben ein durchschnittliches Alter von 38 Jahren. Bei den Oberassistenten, inklusive Privatdozenten ohne Lehrauftrag, ist das Alter 35 Jahre. Die gewöhnlichen Assistenten sind durchschnittlich 30 Jahre alt. Die Enquête wurde in den letzten Jahren durchgeführt. Ob sie bis auf den heutigen Tag genau stimmt, kann ich nicht verbürgen; auf jeden

Fall stimmte sie zur Zeit der Durchführung, denn die Herren des Assistentenverbandes haben sich auf das Verzeichnis der Hochschule gestützt. Überlegt man sich, dass ein Assistent, sei es der juristischen Fakultät, der naturwissenschaftlichen Fakultät (phil. II) oder irgendeiner Fakultät mindestens das Staatsexamen hinter sich und zum Teil auch das Doktorat gemacht hat, und in einem Alter von mindestens 27 bis 28 Jahren steht und mit einer Besoldung als Assistent angestellt wird, die nicht einmal die Besoldung eines bernischen Primarlehrers ausmacht, so muss doch jedermann erkennen, dass hier etwas nicht stimmt. Man macht den Einwand, die Assistenten könnten sich auf Staatskosten weiterbilden, hätten Aussicht, später einmal Oberassistent, ausserordentlicher Professor oder sogar Professor zu werden, so ist ja gerade das Ziel der Assistenten, die wissenschaftliche Laufbahn einzuschlagen, und der Staat hat ein Interesse, die guten Wissenschaftler zu fördern, denn heute sind die tüchtigen Professoren nicht dicht gesät. Man hat Mühe, neue Lehrstühle mit wirklich tüchtigen Kräften zu besetzen. Das gilt nicht nur für Bern, sondern auch für andere Hochschulen und Universitäten. Der junge Akademiker sollte daher besser besoldet werden. Die Kommission steht einstimmig auf dem Boden, dass etwas unternommen werden muss. Soviel ich gehört habe, ist die Regierung bereit, entgegenzukommen. Ich bitte Sie daher, dem Postulat zuzustimmen.

Gesamthaft betrachtet ist das, was Ihnen vorgelegt wird, ein schönes Werk. Ich hoffe, der Grosse Rat werde den verschiedenen Dekreten zustimmen. Das Personal ist Ihnen dankbar dafür. Ich weiss, dass sich das Personal schon jetzt und erst recht, wenn die vorliegenden Beschlüsse vom Grossen Rat gefasst sind, voll und ganz einsetzen wird. Das Personal tut dies im Interesse unserer Staatsverwaltung und des Ansehens des Kantons Bern.

Blatti. Vorweg halte ich fest, dass sich die vorberatende Kommission gegenüber den Besoldungsbegehren des Personals und gegenüber der Vorlage der Regierung aufgeschlossen zeigte, obschon man auf der andern Seite die Tatsache nicht ausser acht lassen kann, dass sich die Personalaufwendungen des Staates für das Jahr 1962 nach dem Budget, das wir letzte Woche beraten haben, innert der letzten 13 Jahre verdoppelt haben und für das nächste Jahr 176 Millionen Franken betragen werden. Das sind 37,5 % der Totalausgaben des Staates. Wir sind den Empfehlungen der Personalkommission und der Regierung gefolgt, und zwar ausnahmslos, obschon die Kommissionsmitglieder stark unter der Beeinflussung verschiedener Unterverbände der einzelnen Personalkategorien standen. Unbestritten ist vor allem die Besoldungsverbesserung, obwohl – das darf vermerkt werden – erst vor knapp 2 Jahren eine Erhöhung der staatlichen Besoldungen um 10 % stattgefunden hat, wovon ein Teil in die Pensionskasse eingebaut wurde. An dieser Häufigkeit der Besoldungsanpassungen sind die Zeitverhältnisse schuld. Mit Recht wurde darauf hingewiesen, dass man früher die Besoldungsordnungen für 10 und mehr Jahre machen konnte. Heute ist das leider nicht mehr möglich, wenigstens in der gegenwärtigen Zeit nicht, wo sich Preise und Löhne jagen. Diese Anpassungsnotwendigkeiten der Besoldungen zeigen sich nicht nur beim Staat, sondern auch in der Privatwirtschaft. Die 4- bzw. 6prozentige Erhöhung der Besoldungen gibt nirgends zu grossen Diskussionen Anlass.

Anders liegt der Fall beim Anhang zur Besoldungsordnung. Die Personalkommission, deren Zusammensetzung Sie auf Seite 4 des Vortrages der Finanzdirektion sehen, hat in langen Sitzungen die Klassifizierung und Einreihung vorgenommen, eine Arbeit, um die sie nicht zu beneiden war. Die Personalkommission hat ihre Arbeit so präzis geleistet, dass auch die grossrätliche Kommission an der Einreihung nichts hätte ändern können, ohne dass, wie der Herr Kommissionspräsident bereits ausgeführt hat, das ganze Gefüge auseinandergerissen worden wäre. In zahlreichen Einzelfällen ist man mit den Einreihungen nicht zufrieden. Es wird auch nie möglich sein, für alle Kategorien eine vollständig gerechte Lösung zu finden. Die Lohnordnungen der öffentlichen Hand, des Staates oder der Gemeinden, sind immer etwas unbeweglich, unbeweglicher als bei den übrigen Arbeitgebern. Das Mehrklassensystem, wie es bisher in der staatlichen Besoldungsordnung bestanden hat, soll weitergeführt werden. Das ermöglicht die Einreihung der gleichen Funktion in mehrere Klassen, und dadurch werden die Aussichten für den einzelnen Eingestuften etwas erfreulicher. Ich möchte mich hier mit Nachdruck für die Güte dieses Mehrklassensystems einsetzen. Verschiedentlich wurde bemerkt, auch in unserer Fraktion, dass die Entlöhnung des Akademikers im Staat nicht besonders fortschrittlich geordnet sei. Die Spitzenfunktionäre des Staates, also jene, die in der Nähe des Geschützes stehen, haben immerhin eine Verbesserung von 2 bis 3 Lohnklassen erreicht, nebst den andern Aufbesserungen. Das hat bei den übrigen wertvollen Gliedern des Staates, die nicht so glücklich dotiert wurden, vielleicht etwas böses Blut gemacht, was unter anderem der Grund für die vielen Interventionen bei den Mitgliedern der Besoldungskommission war. Ich wiederhole meine Bemerkung in der Kommission: Die Wahlbehörde selber nimmt eine Abwertung des Akademikers im Staatsdienst vor, wenn sie bald für jeden Posten von einiger Bedeutung Hochschulbildung verlangt. Der Akademiker gehört auf die wichtigsten Posten, auf die Posten, die ohne umfassende und gute Hochschulbildung nicht ausgefüllt werden können. In diesem Fall soll man sie aber auch entsprechend honorieren. Bei der Einreihung in die Besoldungsklassen und bei der Bemessung der Ortszulagen darf nicht übersehen werden, dass das Leben auf dem Lande manchmal ebenso teuer ist wie in der Stadt. Was man mit einem billigeren Wohnungszins auf dem Lande einsparen kann, das geht durch erhöhte Auslagen für die Schulung der Kinder, eventuell durch die Notwendigkeit teurere Einkäufe oder für höhere Transportkosten und so weiter wieder verloren. Ich möchte den Regierungsrat, der für die Einreihung und die Ausrichtung der Ortszulagen zuständig ist, auf diesen Umstand aufmerksam machen. Im Vergleich zur Privatwirtschaft kann festgestellt werden, dass sich die neue Besoldungsordnung des Staates sehen lassen darf. Zieht man aber die Spitzenbezüge eines

Teils der Privatwirtschaft als Vergleich heran, so bestehen natürlich immer noch grosse Unterschiede. Dabei dürfen wir nicht übersehen, dass auch in der Privatwirtschaft selber die Lohnverhältnisse sehr verschieden sind. Die sicheren, stabilen Anstellungsverhältnisse beim Staat sind auch in Zeiten der Überkonjunktur nicht zu unterschätzen.

Ich habe bereits erwähnt, dass der Akademiker in der staatlichen Besoldungsordnung teilweise etwas zu kurz kommt. Das trifft beispielsweise für den Hochschullehrer zu. Herr Geissbühler hat ein Postulat begründet, das hier eine gewisse Verbesserung herbeiführen soll. Das wird sehr schwer sein, weil die Differenz zwischen dem Hochschullehrer mit und ohne Nebenverdienst immer gross sein wird.

Nach Auffassung unserer Fraktion sind auch die Pfarrer immer noch ungenügend entlöhnt. Ich danke Herrn Geissbühler, dass er über diesen Punkt bereits referiert hat und viel Verständnis für die Lage der Pfarrer aufbringt. Das Lohneinkommen unserer Pfarrer ist sehr unterschiedlich. Wir ordnen mit unserem Dekret nur den Staatsanteil. Was die verschiedenen Kirchgemeinden noch zusätzlich ausrichten, ist hier nicht erfassbar. Die Zulagen in den Gemeinden sind ausserordentlich verschieden. Es gibt Kirchgemeinden, die keine oder nur eine ganz geringe Zulage ausrichten; es gibt aber auch andere Kirchgemeinden, die ziemlich hohe Beträge an die Pfarrer leisten; namentlich zwischen städtischen und ländlichen Verhältnissen bestehen grosse Unterschiede. Auch der Pfarrer ist nur ein Mensch und muss die Bedürfnisse auf dieser Welt mit der gleichen Währung zahlen wie alle andern auch. Die Differenzen werden noch durch die komplizierte Naturalienordnung vergrössert. Nach unserer Auffassung sollte ein Pfarrer mindestens wie ein Mittelschullehrer bezahlt werden. Der Finanzdirektor, der zugleich auch Kirchendirektor ist, stellte in der Kommission in Aussicht, dass die Pfarrerbesoldungen vereinfacht und verbessert werden sollen. Wir möchten ihn mit einem

Postulat,

das die freisinnige Fraktion einreicht, unterstützen. Es lautet:

«Die Lohnverhältnisse der bernischen Pfarrer sind trotz des neuen Dekretes immer noch ungenügend geordnet. In bezug auf die Naturalien und die verschiedenen Ortszulagen bestehen grosse Unterschiede. Der Beruf und die Berufsausübung stellen bestimmte Anforderungen an die Gestaltung des täglichen Lebens unserer Pfarrer, denen in der Besoldung nicht genügend Rechnung getragen ist. Der Regierungsrat wird ersucht, nach Abklärung aller Fragen dem Grossen Rat eine neue Vorlage zu unterbreiten, die den bestehenden Mängeln Rechnung trägt.»

Noch ein paar Bemerkungen zur Abänderung des Versicherungskassendekrets. Das Versicherungskassendekret war die einzige Vorlage, bei der wir in der Kommission nicht einstimmig waren. Von sozialdemokratischer Seite ist die Neuerung abgelehnt worden, dass künftig die Orts- und Familienzulagen nicht mehr in die Pensionskasse einbezogen werden sollen. Die Regierung hat ihren Antrag mit einer Vereinfachung im Versicherungskassenwesen begründet, das infolge verschiedenartigster Zulagenformen recht umständlich ist. Es ist so, wie Herr Geissbühler ausgeführt hat, dass der Wegfall der Ortszulage als bisher versicherter Teil der Besoldungen bei den untersten Besoldungsklassen prozentual mehr ausmacht als bei den oberen. Aus dem Vortrag Seiten 3 und 4 geht aber hervor, dass die Pensionierten der untersten Besoldungskategorie bei Ausrichtung der vollen AHV-Rente immer noch 87,8 % ihres vorherigen Lohnes beziehen, während es bei der obersten Besoldungskategorie nur noch 70 bis 71 % ausmacht. Also ist das Moment der Sozialausrichtung in hinreichender Form gegeben. Mit dem Fallenlassen der Orts- und Familienzulagen als versicherte Lohnanteile will man ganz allgemein einen ersten Schritt einleiten zur Verhinderung, dass der Pensionierte des Staates mit der Ausrichtung der AHV mehr bezieht, als er vorher verdiente. Diese Bestrebungen müssen wir unterstützen, überhaupt alle Bestrebungen der Finanzdirektion, die dahin gehen, die Versicherungskassenleistungen zu vereinfachen. Sie sind namentlich bei der Lehrerschaft durch unzählige Zulagenformen ausserordentlich kompliziert.

Die Vorlage ist ein bescheidener Beitrag zu einer Verbesserung. Sie darf verantwortet werden. Die Vorlage verdient vor allem auch unsere Unterstützung, weil die Erhöhung der Gehälter um 4 % voll in die Versicherung eingebaut werden soll, was in den meisten Fällen den Wegfall der Orts- und Familienzulagen aus der Pensionsversicherung kompensiert.

Die freisinnige Fraktion befürwortet diese Dekrete, wird aber bei der Detailberatung einige Bemerkungen anbringen.

Schluss der Sitzung um 15.55 Uhr

Der Redaktor:
W. Bosshard

Zwölfte Sitzung

Dienstag, den 28. November 1961, 8.30 Uhr

Vorsitzender: Präsident Scherz

Die Präsenzliste verzeigt 182 anwesende Mitglieder; abwesend sind 18 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Barben, Gertsch, Gullotti, Hofer, Hubacher (Twann), Jeisy, Nobel, Parietti, Schaffter, Stähli, Stuber, Vuilleumier, von Wattenwyl; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Droz, Dürig, König (Biel), Mischler, Nahrath.

Tagesordnung

Dekret über die Besoldungen der Behördemitglieder und des Personals der bernischen Staatsverwaltung

Dekret vom 14. Februar 1956 betreffend die Besoldungen der Professoren und Dozenten der Universität (Abänderung)

Dekret vom 16. Februar 1953 über die Besoldungen der Geistlichen der bernischen Landeskirchen (Abänderung)

Dekret vom 1. März 1954 über die Versicherungskasse der bernischen Staatsverwaltung (Abänderung)

Eintretensfrage

(Fortsetzung)

(Siehe Seite 736 hievor)

Ackermann. Es ist selbst für Spezialisten sehr schwer, die Besoldungen des Kantons mit denen des Bundes und der Gemeinden zu vergleichen. Ich bitte die Regierung, zuhanden des Grossen Rates solche Vergleiche auszuarbeiten. Das wird vielleicht bei einer späteren Vorlage die Diskussion erleichtern.

Ein paar grundsätzliche Ausführungen als Mitglied der Kommission: Die Minimalbesoldungen sollen um zwei Dienstalterszulagen gehoben werden. Das ist ein guter Vorschlag, er erleichtert die Rekrutierung von Personal. Das Maximum der Besoldung wird dann schon in acht Jahren erreicht. Was passiert aber, wenn das Maximum erreicht ist? Mit etwa 33 Jahren trifft das ein, und in diesem Alter merkt der Beamte auch, was der Unterhalt einer Familie kostet. Diese Beamten sind meist nicht am Plafond angelangt, sondern sie können, weil man für ihre Einreihung nicht auf eine einzige Klasse angewiesen ist, je nach Fähigkeit, in eine höhere Besoldungsklasse befördert werden.

Dieses Mehrklassensystem wird in der Besoldungsordnung leider nicht konsequent angewendet. Auf Seite 5 der Botschaft lesen wir: «Wenn für den Stelleninhaber genügend andere Aufstiegsmöglichkeiten bestehen, so ist die Einreihung der gleichen Stelle in mehrere Besoldungsklassen weniger notwendig.» – Offenbar ist man bisher davon ausgegangen, dass für das Polizeikorps genügend andere Aufstiegsmöglichkeiten bestehen. Die Kommission hat sich aber darüber Rechenschaft abgelegt, dass das nicht zutrifft. Das hat zum Postulat geführt, das Ihnen der Kommissionspräsident gestern im Auftrage der Kommission unterbreitet hat und worin angeregt wird, man möchte mehr Beförderungsmöglichkeiten schaffen. Wir hörten, es sollen 30 oder 50 neue Korporalstellen geschaffen werden. Damit ist aber das Problem nicht gelöst. In zwei bis vier Jahren werden wir wieder am gleichen Ort stehen. Es liegt gar kein Grund vor, für die Polizisten nur eine Besoldungsklasse zu haben, während 95 % der andern Staatsbeamten bei gleicher Funktion gewisse Aufstiegsmöglichkeiten haben. Ich danke Herrn Geissbühler, dass er sich unserer Auffassung anschliesst. In der Kommission wurde mein Antrag mit 12 : 8 Stimmen abgelehnt, für das Polizeikorps ebenfalls das Zweiklassensystem zu schaffen. – Das Polizeikorps selber wäre mit dieser Lösung einverstanden, weil es darin gewisse Entwicklungsmöglichkeiten erblickt. In der Kommission wurde erklärt, die Polizeidirektion sei mit dem Mehrklassensystem nicht einverstanden, weil sie eine Störung des hierarchischen Aufbaues der Polizei befürchte. Dieser Einwand ist nicht stichhaltig; wir haben im Kanton und in der Schweiz viele Polizeikorps, wo das Mehrklassensystem sich bewährt hat. Wir treten für das ein, was wir als richtig und durchführbar erachten.

Hat sich bei den verschiedenen Stellen in den letzten Jahren in bezug auf die Anforderungen für den Inhaber etwas geändert? Es gibt Stellen, wo die Voraussetzungen ungefähr gleich geblieben sind, und Stellen, wo sie sich geändert haben. Die Anforderungen an die Polizisten sind weit höher als noch vor zehn oder zwanzig Jahren. Der Polizist macht eine Berufslehre durch, tritt erst später in die Polizeirekrutenschule, besucht vielleicht ein halbes Jahr eine Handelsschule. Die Anforderungen, die an Polizisten gestellt werden, sind gestiegen. Als Verkehrspolizisten zum Beispiel müssen sie in der Lage sein, Croquis aufzunehmen, usw. Diese Strukturänderung kann man berücksichtigen, indem man die Polizisten in zwei Klassen einreiht. Damit haben sie eine Entwicklungsmöglichkeit, ohne auf den Tag warten zu müssen, wo sie im Rahmen der militärischen Ordnung befördert werden können.

Wir haben in der Kommission sogenannte Quervergleiche angestellt. Diese müssen sich dann aber auch auf den Vergleich der zeitlichen Beanspruchung der Funktionäre beziehen. Die Polizisten sind weit länger beansprucht als irgendein anderer Beamter des Staates. Das kann gar nicht anders sein, denn das kantonale Polizeikorps hat einen Sollbestand von 903 Mann, aber einen Effektivbestand von nur 578 Mann. Als der Grosse Rat den

Sollbestand auf 903 Mann festlegte, hat er das gestützt auf die Aufgaben der Polizei getan. Im Jahr 1955 hatten wir 455 Polizisten, 1961 waren es 578. Berücksichtigt man noch die starke Verkehrszunahme, so erkennt man, dass das Polizeikorps seine Aufgabe nur mit sehr starker Überlastung erfüllen kann.

Wenn man auch die Arbeit der Ehefrau des Polizisten, die auf Landposten gewisse Dienste leistet, ein wenig entschädigt, ist das zu begrüssen, beseitigt aber das Problem nicht. Dass eine Verbesserung eintreten muss, ist klar, man ist sich nur über den Weg nicht ganz einig.

Die beruflichen Anforderungen, die Vergleiche mit andern Beamtungen und die zeitlichen Beanspruchungen rechtfertigen eine Verbesserung auch in Form des Mehrklassensystems. Wir sind stolz auf unseren Rechtsstaat, in welchem der Polizei eine wichtige Aufgabe zukommt. Das Korps soll daher auch richtig besoldet sein.

Die Polizisten werden durch ihre zeitlich starke Beanspruchung in einem nicht verantwortbaren Mass ihrer Familie entzogen.

Schliesslich müssen wir auch die Rekrutierungsmöglichkeiten verbessern. Diese sind, auch wenn man 30 Korporale mehr ernennen kann, ganz ungenügend.

Daher wiederhole ich den Antrag, den ich in der Kommission gestellt hatte, es sei für das gesamte Polizeikorps das Zweiklassensystem einzuführen, das heisst Gefreite sollen in der 11./10. Besoldungsklasse sein, Korporale in der 10./9. Klasse. Ich bitte, der Einführung des Zweiklassensystems bei sämtlichen Chargen des Polizeikorps zuzustimmen.

Blaser (Zäziwil). Namens der einstimmigen Bauern-, Gewerbe- und Bürgerfraktion beantrage ich Ihnen Eintreten auf die Vorlagen. Die beantragten Verbesserungen sind begründet. In den letzten Jahren haben die Besoldungsfragen in gutem Einvernehmen mit dem Staatspersonal geregelt werden können. Das Personal hat für die wirtschaftlichen Zusammenhänge immer Verständnis gezeigt. Gerade das ist ein Grund, warum die bäuerlichen Mitglieder unserer Fraktion diesen Vorlagen zustimmen.

Zum Besoldungsdekret: Im Blick auf die vermehrte Verantwortung und auf die Reallohnverbesserung beim Bundespersonal ist die Erhöhung der Grundbesoldung um 4 % zweifellos richtig. Eine weitere wesentliche Verbesserung besteht in der Verkleinerung der Zahl der Dienstalterszulagen. Das wirkt sich für die Personalrekrutierung günstig aus.

Unsere Fraktion vertritt die Auffassung, dass die Aufhebung der Ortszulagen angestrebt werden muss, wie das bei der AHV geschehen ist. Beim Bund ist diese Frage in Prüfung. Das Ergebnis wird positiv ausfallen, denn auf dem Lande ist die Lebenshaltung nicht billiger als in der Stadt.

Die Überprüfung des Dekretsanhanges war zweifellos nötig, um eine gerechtere Einteilung zu erzielen. Diese war nur durch den Quervergleich möglich. Man hat die Voraussetzungen, die Vorbildung, die Verantwortung, die Arbeitsbedingungen und die Ferien verglichen. Auch die Frage der Nebenverdienste darf in Betracht gezogen werden. Dieses Problem stellt sich nicht nur bei den Herren Regierungsräten.

Grundsätzlich ist es richtig, das Mehrklassensystem beizubehalten; denn das ist die einzige Möglichkeit, in unserer Staatsverwaltung das Leistungsprinzip in gewissem Ausmass aufrechtzuerhalten, was dringend nötig ist.

Der Personalmangel ist kein Grund für bessere Klassierung einzelner Stellen, denn der Mangel besteht in allen Kategorien ungefähr im gleichen Ausmass. Entscheidend bleibt der Quervergleich. Unter diesem Gesichtspunkt hat die Kommission die Korrekturen vorgenommen. Unsere Fraktion würde es begrüssen, wenn der Anhang gemäss Antrag der vorberatenden Behörden unverändert angenommen würde. Sie ist nach gründlicher Diskussion zur Ansicht gelangt, dass die Differenzierung zwischen Statthalter und Gerichtspräsident nicht verstanden würde. Sie erwartet aber, dass bestehende Härten gegenüber einzelnen Gerichtspräsidenten durch Anwendung des Paragraphen 12 gemildert werden. Die Fraktion hat sich sodann eindeutig für die Gleichbehandlung der Mittelschullehrer ausgesprochen.

Vielleicht nicht ganz eindeutig erscheint die Regelung in bezug auf das Polizeikorps; denn der Mangel der Hierarchie liegt in der beschränkten Beförderungsmöglichkeit. Immerhin haben wir Besoldungsunterschiede zwischen den Landjäger-Einzelposten und den sogenannten Bürolisten. Die Fraktion unterstützt das Postulat der Kommission betreffend Abänderung des Dekretes über das Polizeikorps. Dadurch kann eine wesentliche Verbesserung eintreten. Die Fraktion erwartet, dass dann auf den Einzelposten eine zusätzliche Spesenentschädigung gewährt wird, weil auch die Frau wesentlich am Dienst beteiligt ist. – Ob trotz der militärischen Ordnung das Mehrklassensystem eingeführt werden soll oder nicht, ist nicht leicht zu entscheiden. Wir sind da auf die Ansicht des Polizeidirektors und des Polizeikommandanten angewiesen, die das Polizeiwesen genau kennen. Diese beiden Stellen lehnen jedenfalls das Mehrklassensystem ab. Auch die Kommission hat es, nach mehrfacher Diskussion, mit 14 : 4 Stimmen abgelehnt.

Schon in der Kommission wurde festgestellt, dass die Pfarrherren als Akademiker zu tief besoldet sind, aber man kann die Anstellungs- und Besoldungsverhältnisse nicht ohne Würdigung der Naturalien beurteilen. Die Finanzdirektion muss diese Frage mit dem Pfarrherrenverein behandeln.

Unsere Fraktion stimmt den Anträgen der vorberatenden Behörden für das Versicherungsdekret zu. Unser Staatspersonal hat eine der besten Versicherungskassen. Man darf aber nicht so weit gehen, dass sogar vorzeitig Pensionierte mehr Nettobezüge haben, als wenn sie beim Staat weiterarbeiten könnten. Das würde vom Volk scharf verurteilt. Leidtragende einer allfälligen Reaktion wären dann jedenfalls das Staatspersonal und die Lehrerschaft.

Der Kanton hat grosses Interesse an leistungsfähigem Personal. Die neuen Besoldungen lassen sich mit denen der Privatwirtschaft durchaus vergleichen. In der Privatwirtschaft sind die Stellenwechsel sogar häufiger als bei der Verwaltung. – Mit den wesentlichen Verbesserungen übernehmen

wir eine Verantwortung gegenüber den Gemeinden, den Spitälern, der Privatwirtschaft und der Volkswirtschaft überhaupt. Diese Verantwortung kann aber übernommen werden, wenn unsere Staatsverwaltung weiterhin sehr rationell organisiert bleibt und die Beamtenschaft nach wie vor positiv und mit Interesse arbeitet.

In diesem Sinne beantrage ich namens der Bauern-, Gewerbe- und Bürgerfraktion Eintreten auf die Vorlagen.

Bühler. Die Zusammensetzung der Beamtenbesoldungen ist sehr unübersichtlich; die meisten Pfarrherren zum Beispiel kennen sich darin gar nicht aus. In unserer Fraktion sagte der Finanzdirektor, das wolle man vereinfachen. Die freisinnige Fraktion postuliert das gleiche und verlangt auch eine bessere Besoldung der bernischen Pfarrer. – Die gleichen Vereinfachungen müssen auch in der Versicherung angestrebt werden. Die Pfarrer müssen materiell gehoben werden. Das Zulagen- und Naturalienwesen spielt in der Besoldung der Pfarrherren eine grosse Rolle und muss bei der Neuregelung besonders sorgfältig beachtet werden. Wir haben Vertrauen, dass der Regierungsrat das rasch an die Hand nimmt und die gerechte Lösung findet.

Kohler. Je ne voudrais pas allonger ce débat d'entrée en matière; je m'efforcerai donc d'être extrêmement concis sur ce que j'ai à vous dire.

Je voudrais en premier lieu remercier la Direction des finances d'avoir préparé soigneusement les propositions en discussion aujourd'hui, de même que le président de la commission de la manière dont il a conduit ces débats.

Vous me permettrez de m'attarder à quelques points dans le débat sur l'entrée en matière. J'aurai, lorsque nous discuterons le détail, l'occasion de faire des propositions précises.

En premier lieu, j'aimerais m'arrêter un moment sur la question de la rémunération du personnel féminin. Vous savez tous que le principe «à travail égal, salaire égal» doit être réalisé dans un avenir le plus proche possible. La proposition que nous avons sous les yeux ne tient pas compte de ce principe ou plutôt, c'est le cas pour certaines catégories de fonctions, celle des femmes professeurs et celle des secrétaires de tribunaux. On a fait un effort, dans les propositions qui nous sont soumises, pour ramener l'écart qu'il y avait entre les fonctions exercées par le personnel féminin et par le personnel masculin. Cet écart était, la plupart du temps, de deux classes; on l'a ramené à une classe. On n'a pas supprimé cet écart, dit-on. On invoque les circonstances actuelles. On dit, dans le message, que les circonstances actuelles ne permettent pas une équivalence complète. Je voudrais ici exprimer l'espoir que les circonstances évolueront et qu'elles évolueront rapidement dans un sens favorable pour qu'il soit possible, lors du prochain reclassement, d'arriver à cette équivalence complète.

En ce qui concerne l'article 12, qui traite des services et capacités particuliers, de même que de l'assignation de tâches supplémentaires, je voudrais demander au Directeur des finances si le bilinguisme que l'on exige du personnel de l'Etat dans un district bilingue peut être considéré comme capacité particulière requise, au sens de l'article 12. Je pense personnellement que l'on demande une capacité particulière à un professeur de technicum lorsqu'il doit enseigner en allemand et en français, à un président de tribunal lorsqu'il doit mener ses instructions et rendre ses jugements en allemand et en français, lorsque des employés, fonctionnaires et agents du canton, doivent mener des enquêtes, correspondre, s'entretenir avec le public en allemand et en français. Je pense donc que cet article 12 doit être appliqué dans les cas que je viens de soulever.

Le classement prévu pour les maîtres aux écoles moyennes supérieures ne me paraît pas satisfaisant mais je ne désire pas m'étendre à ce sujet dans la discussion d'entrée en matière. J'aurai l'occasion d'y revenir lors de la discussion de détail.

En ce qui concerne le corps de police, tout en appuyant le postulat de la commission, qui demande l'augmentation du nombre des catégories du corps de police, je dois dire que le problème de la rémunération du corps de police n'est pas résolu et ne le sera pas par l'acceptation de ce postulat. En effet, la promotion ne peut pas être seulement une récompense. Elle correspond à un changement de fonction. L'amélioration de la situation du corps de police ne pourra être réalisée qu'en introduisant le système du salaire à deux classes.

En ce qui concerne, enfin, la commission d'experts, je dois déplorer que l'on n'ait pas prévu d'experts qui soient plus particulièrement chargés de la question des traitements du personnel enseignant. Il y a là une lacune qui, à mon avis, a eu des conséquences sur le classement tel qu'il nous est proposé à l'appendice. Je me réserve d'y revenir lorsque nous discuterons l'appendice. Toutefois, pour l'avenir, je pense qu'il serait judicieux de réparer cet oubli.

D'une manière générale, je voudrais suggérer au Directeur des finances de faire appel, pour l'avenir, à un institut qui soit en dehors de l'administration cantonale pour élaborer le classement des fonctions. Certaines grandes villes ont fait, à ce sujet, de bonnes expériences.

Ces remarques toutes générales pour l'entrée en matière me permettent toutefois, quoi qu'on puisse penser, de recommander à tous l'entrée en matière car la proposition qui nous est faite est digne d'être acceptée, à part quelques modifications que nous présenterons en temps utile.

Zimmermann. Im Namen des VPOD danke ich der Regierung für ihre Vorlage. Eine ihrer schönsten Perlen besteht darin, dass es gelingen wird, dem manuellen, vorab dem Handwerkerpersonal, die gleiche Position zu gewähren wie dem Büropersonal. Wir haben in unserem Verband auch einige hundert Mitglieder des Büropersonals. Bisher war es so, dass der beste Handwerker bis dort hinaufsteigen kann, wo der junge Kaufmann anfängt, nämlich bei der Klasse 15. Diese Diskriminierung des Handwerkers hat man nie begründen können. Wir sind froh, dass endlich eine Korrektur erfolgt. Sie befriedigt zwar noch nicht ganz. Leider hat man den Handwerker nicht in die 17. bis 15. Klasse, sondern nur in die 17. bis 16. Klasse eingereiht. Das war ein Kompromiss. Die Klasse 16 gilt auch für den jungen Kaufmann. Aber nur die

Kaufleute müssen beim Staat in der 16. Besoldungsklasse beginnen, die direkt von der Lehre weg zu ihm kommen. Handwerker stellt er direkt von der Lehre weg keine an, die müssen weitere Praxis mitbringen. – Wir danken herzlich für die Verbesserungen. Das gilt selbstverständlich auch für das Pflegepersonal. Sie hörten, welches die Ausbildung der Polizisten ist. Der Pfleger einer Heil- und Pflegeanstalt macht eine dreieinhalb- bis vierjährige Berufslehre, später als Pfleger nochmals eine dreijährige Lehre und wird nachher, gleich wie die Handwerker, zu Beginn in die 16. Klasse eingereiht.

Die Aufstiegsmöglichkeiten des manuellen Personals sind geringer als die des administrativen Personals. Wir wissen, dass aus finanziellen Erwägungen nicht alle Wünsche haben erfüllt werden können. Die Leute mit Meisterdiplom können bis zur 12. Klasse aufsteigen. Der Handwerker kann höchstens Werkstättenchef oder Maschinenmeister werden, die maximal in der 9. Klasse eingereiht sind. Hiefür kommen aber kaum zehn Beamtungen in Betracht. Die Möglichkeiten sind also sehr bescheiden.

Ich bin über die grosse Zahl von Begehren, die jetzt noch angemeldet werden, enttäuscht. Vielleicht befürchten Sie, die Verbände hätten keine Forderungen mehr zu stellen. Diese Vorlage ist hieb- und stichfest. Es konnten nicht alle Forderungen erfüllt werden, und darum hat unser Verband keine weiteren Forderungen gestellt. Wir haben das sanktioniert, was in der Expertenkommission und in der grossrätlichen Kommission beschlossen worden ist, erachten das aber als Etappe, und später wird es wieder vorwärtsgehen. Aus den Voten im Rate habe ich das Gefühl, es werde schon die nächste Revision vorbereitet. Wenn aber das angenommen wird, was hier zusätzlich beantragt wurde, so habe ich viele Forderungen zu stellen und melde diese an. Ich weiss, dass die Polizei sehr viel Arbeit hat, bin ja Präsident des Polizeikorps der Stadt Bern; ich kenne auch etwas von der Arbeit der Pfarrherren usw. Ich weiss aber auch, was man von anderen verlangt, deren Wünsche man zurückgestellt hat.

Gestern habe ich dem Präsidenten eine Motion zum Versicherungskassendekret eingereicht. – Die Orts- und Familienzulagen sollen künftig nicht mehr versichert werden. Die Ortszulage beträgt in der Stadt Bern für Ehepaare Fr. 600.—, die Familienzulage Fr. 360.—. Der versicherte Lohn wird also in der Stadt Bern um Fr. 960.— reduziert. Das macht in der Überklasse A 2,3 %, in der 18. Klasse 6 %. Diese beiden Zahlen illustrieren die Auswirkungen beim Abbau nach Kopfquote: Unten baut man viel stärker ab als oben.

Im Jahr 1948 haben wir beschlossen, unsere Versicherungskasse soll eine von der AHV nicht anerkannte Kasse sein. Zwischen AHV und Beamtenversicherung besteht also keine Vermengung. Seither haben wir immer wieder Diskussionen, wie hoch die gesamten Versicherungsbezüge der Pensionierten, in Prozent der früheren Besoldung, sein dürfen, dies trotzdem man früher sagte, die beiden Versicherungen gingen einander nichts an. Damals wurde beschlossen, dass Ehepaarrenten und AHV 75 % des Lohnes nicht überschreiten sollen. Im Jahr 1953 wurde das auf 80 % erhöht, und im Jahr 1957 ging man noch weiter, sagte, man gehe von der Ehepaarrente ab und gehe zur einfachen AHV- und Beamtenrente über, das dürfe zusammen 75 % ausmachen. Im Jahr 1960 haben wir das Dekret aufgehoben, weil es praktisch keine Auswirkung hatte, indem nur ein paar wenige Pensionierte eine Kürzung erlitten. Jetzt treffen wir neu eine solche Regelung. Warum? Weil die AHV-Renten ab 1. Juli erhöht wurden und daher grössere Kreise von Pensionierten wieder nahe an die Höhe des früheren Lohnes kommen. Wenn wir in der 20. Besoldungsklasse männliche Bedienstete hätten, würden diese nach der Pensionierung über 100 % des früheren Lohnes beziehen. Selbstverständlich wünschen das auch die Gewerkschaften nicht.

Warum haben wir mit diesem kleinen Dekret immer wieder Schwierigkeiten? Die AHV gewährt dem kleinen Lohnbezüger eine verhältnismässig grosse Rente. Bei den Bezügern grosser Besoldungen wirkt sich die obere Grenze der AHV-Rente aus. Wir vermengen da das soziale Prinzip der AHV mit dem Prinzip unserer Pensionskasse. Das Äquivalenzprinzip fusst darauf, welchen Lohn einer bezogen und welche Beiträge er geleistet hat. Er hat später einen prozentualen Pensionsanspruch. Dazu kommt dann die Sozialversicherung, die AHV, und verursacht die geschilderten unliebsamen Prozentverhältnisse. Wir hoffen alle, besonders im Blick auf jene, die keine andere Pension beziehen können, dass die AHV noch weiter ausgebaut werde. – Die Lösung, die nun die Regierung vorschlägt, befriedigt aber nicht, weil nach Kopfquote abgebaut wird, und weil die Korrekturen immer nur für den Augenblick wirksam sind, aber schon bei der nächsten AHV-Revision nicht mehr genügen werden.

Ich habe in der Kommission Nichteintreten beantragt. Ich wiederhole hier diesen Antrag nicht, stelle dafür eine Motion. Ich will meine Auffassung kurz begründen. Das Eidgenössische Versicherungsgericht hat mehrmals entschieden, dass Leistungen von verschiedenen Versicherungseinrichtungen kumulativ erbracht werden müssen und keine Versicherung sagen kann, sie zahle weniger, weil die andere Versicherung zahle. Natürlich kann der Grosse Rat legiferieren und die Rente bestimmen. Ist es aber richtig, zu sagen, der Knecht, der Traktorführer oder der Melker, die in einer Anstalt ihr Leben lang zu bescheidenem Lohn gearbeitet haben, bekämen als Pensionierte zuviel? Da scheiden sich die Geister.

Das Ziel der Dekretsänderung ist die Reduktion des Rentenbetrages. Das ist keine Dauerlösung und ist auch sonst keine geschickte Lösung. Jetzt erhöhen wir die Grundlöhne um 4 % und reduzieren dann die versicherte Besoldung, unter Besitzstandgarantie, zum Beispiel für kantonale verheiratete Beamte in der Stadt Bern um Fr. 960.—. Ein Kollege sagte, die Versicherung müsse vereinfacht werden. Das ist keine Vereinfachung, wenn man nachher mit dem Besitzstand fechten muss. Er beträgt in der 17. Klasse für Bern Fr. 524.—, in der 10. Fr. 468.—, in der 1. Fr. 132.—, in der Überklasse A Fr. 12.—. Das ist fast so kompliziert wie die Lehrerversicherung. Die Besitzstandgarantie wird abgetragen, wenn weitere Teuerungszulagen in die Versicherung eingebaut werden.

Ich bitte, all den Gedanken Rechnung zu tragen und meiner Motion zuzustimmen.

Das Dekret hat ein paar Schönheitsfehler. Kollege Geissbühler hat nur am Rande gesagt, es sei nicht schön. Es ist sogar sehr unschön, wie wir mit den Pensionierten umgehen. Vor einem Jahr haben wir beschlossen, die Renten der Altpensionierten um 6 % zu verbessern. Heute werten wir die Renten um 2 % ab. Das ist die Folge dieses Dekretes. Dagegen kämpfen wir. Diese Lösung ist unsozial, nur auf den Moment abgestimmt und bewirkt, dass den Altpensionierten die Teuerungszulage zum Teil wieder vorenthalten wird. Das ist eine grobe Härte gegenüber den Leuten, denen man letztes Jahr eine freudige Überraschung geboten hat. Heute buchstabiert man rückwärts.

Die Tabelle im Vortrag über das Versicherungsdekret stimmt nur bedingt. Dort sind Ehepaars-Altersrenten aufgeführt, die erst gelten, wenn einer zehn Jahre lang den Beitrag geleistet hat. Wir hätten das Dekret zurücklegen und sagen können, wir revidierten die ganze Pensionskasse und würden das dann einbeziehen, wenn wir alles überblickt haben.

Ich bin mit meinem Antrag unterlegen. Sie hörten, dass Kollege Geissbühler der Kommission zugestimmt hat. Ich jedoch kann nicht zustimmen, auch wenn die Situation für mich aussichtslos ist. Meine Motion lautet:

«Die Revision des Dekretes über die Versicherungskasse des Staatspersonals ist in ihren Auswirkungen für das in den untern Lohnklassen eingereihte Personal unbefriedigend. Sie trägt aber auch kommenden Erhöhungen der Renten der eidgenössischen Alters- und Hinterlassenenversicherung in keiner Weise Rechnung. Jede zukünftige Rentenverbesserung wird unfehlbar zu neuen Dekretsänderungen führen.

Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Grossen Rat so kurzfristig wie möglich Bericht und Antrag über eine umfassende Revision der Grundlagen und Vorschriften der Versicherungskasse des Staatspersonals zu unterbreiten.»

Ich möchte also nicht nur die Frage gelöst haben, wie der Rentensatz zu regeln sei, damit man nicht bei jeder Revision der AHV in Kollision mit deren Renten kommt, sondern wir müssen die Rechnungs- und Finanzierungsgrundlagen überprüfen. Wir haben 175 Millionen bei der Hypothekarkasse. Wenn wir die Geldentwertung mit 1,5 bis 2 % jährlich ansetzen, so müssen wir bei der Pensionskasse jährlich 3 Millionen Franken abschreiben, von denen niemand etwas hat. Diese 3 Millionen haben das Personal und der Staat bezahlt, aber der Betrag ist verloren. Ich glaube, die Prüfung ist fällig, ob vom reinen Kapitaldeckungsverfahren mehr auf das Umlageverfahren übergegangen werden kann, in der Richtung, wie es Herr Dr. Kaiser, Vizedirektor des Bundesamtes für Sozialversicherung, vorschlägt.

Ich bitte, der Motion zuzustimmen.

Präsident. Herr Zimmermann hat eine Motion eingereicht. Sie wird erst in der nächsten Session behandelt.

Zimmermann. Ich muss mich nicht löffeln. Der Finanzdirektor hat gesagt, er sei bereit, die Motion entgegenzunehmen, ich könne sie hier begründen, die Behandlung erfolge dann im Zuge dieser gesamten Debatten. Dieses Vorgehen ist besser, als im Februar hierüber wieder zu reden.

Präsident. Laut Reglement können wir im Zuge der Behandlung solcher Sachfragen nur Postulate einbringen. Wir wollen am Reglement festhalten.

König (Grosshöchstetten). Im Namen der sozialdemokratischen Fraktion beantrage ich Eintreten auf die Dekrete. Der Staat muss ein vorbildlicher Arbeitgeber bleiben. Diesem Grundsatz trägt das neue Dekret Rechnung. Am heiklen Gebilde der Ämtereinreihung sollte man nicht viel ändern, um diese Balance nicht in Bewegung zu bringen. Unsere Fraktion ist jedoch der Auffassung, dass man in bezug auf die Polizei eine Ausnahme machen soll. Sie unterstützt das Postulat, bei der Polizei mehr Stellen für Chargierte zu schaffen, um eine Ausweichmöglichkeit zu haben, ist aber der Auffassung, dass das nicht genügt, weil Polizisten mit gleichen Chargen ganz unterschiedliche Aufgaben zu erfüllen haben. Wenn 3 oder 4 Polizisten einander ablösen können, ist die Aufgabe und die Belastung nicht die gleiche, wie wenn einer auf dem Lande auf einem Einzelposten steht. Solchen Unterschieden kann man nur durch die Vermehrung der Besoldungskategorien Rechnung tragen. – Beförderungen vorzunehmen, nur um jemandem zu besserem Einkommen zu verhelfen, würde mir nicht gefallen. Befördern soll man nur den, der es verdient. Wir werden in der Detailberatung einen Antrag stellen oder diesbezügliche Anträge unterstützen.

Etwas befriedigt uns nicht: Man hat gesagt, wir sollen mit dem Schritt, der in der Richtung der gleichen Bezahlung von Mann und Frau gegangen wurde, zufrieden sein. Bisher war der Unterschied grösser. Man hat leider noch nicht gewagt, die gänzliche Gleichstellung vorzunehmen, hat lediglich den Unterschied von zwei bis drei Klassen auf eine Klasse reduziert. In einer späteren Revision wird man für gleiche Arbeit gleichen Lohn festlegen müssen.

In diesem Sinne beantrage ich namens der sozialdemokratischen Fraktion, auf die Dekrete einzutreten.

Mäder (Ipsach). Zwischen Handwerker und Büropersonal hat eine Anpassung stattgefunden. Das begrüsse ich sehr. Aber die Beförderungsmöglichkeiten für Handwerker sind unbefriedigend. Der Handwerker mit Meisterdiplom kann von der 12. nur in die 11. Besoldungsklasse gelangen. Der Polizist beginnt nach der Rekrutenschule in der 12. Besoldungsklasse, also dort, wo der Handwerker mit Meisterdiplom vorerst eingereiht ist. Ich will damit nicht sagen, der Polizist sei zu hoch eingereiht, sondern das Meisterdiplom werde nicht richtig bewertet. Der Handwerker mit Meisterdiplom lernt ein Handwerk, muss mindestens fünf Jahre Berufspraxis haben, hat viele Kurse zu besuchen, um nachher die Meisterprüfung machen zu können. Dieses Diplom ist unterbewertet.

Es freut mich, dass man gewillt ist, bei Landjägern auf Einzelposten die Dienstleistung der Frau zu würdigen. Im weiteren glaube ich, dass

wir bei der Polizei eine bessere Bewertung bei den Beförderungsmöglichkeiten zustande bringen, wenn die Gradierten vermehrt werden. Auf dem Wege kann man das Problem lösen.

Ich ersuche die Regierung, bei der nächsten Revision den manuell Arbeitenden mehr Aufstiegsmöglichkeiten zu bieten. Speziell das Meisterdiplom muss besser bewertet werden, als es in dieser Vorlage geschieht. In der Kommission bin ich mit einem entsprechenden Antrag unterlegen und verzichte darauf, ihn hier wieder zu stellen.

Bickel. Im Namen der konservativ-christlichsozialen Fraktion beantrage ich Ihnen ebenfalls, auf die Dekrete einzutreten. Diese Besoldungsverbesserungen sind angesichts der Teuerung gerechtfertigt. Die Anträge der Kommission sind ein Verständigungswerk, beruhend auf der anderthalbjährigen hervorragenden Arbeit der Personalkommission. Auch die weitblickende Einstellung der Regierung hat die Verständigung erleichtert.

Unsere Fraktion beantragt, die Kinderzulagen zu erhöhen. Mehrheitlich ist sie der Auffassung, dem Polizeikorps sollten vermehrte Aufstiegsmöglichkeiten gewährt werden.

Dem Finanz- und Kirchendirektor danke ich, dass unser Postulat vom 16. November 1960 befriedigend hat verwirklicht werden können. Die Pfarrektoren sind nun in der 11. und die Vikare in der 13. Klasse eingereiht. Bisher waren sie nicht einmal in der 20. Klasse. Wir hoffen, dass die katholischen Pfarrer in absehbarer Zeit in der 10. Klasse eingereiht werden, sind doch ihre evangelisch-reformierten Kollegen in der 6. Klasse.

Die katholische Kommission des Kantons Bern hätte es gerne gesehen, wenn die katholischen Pfarrer in die 9. Klasse vorgerückt wären. Wir stellen keinen Antrag, sondern warten ab, bis die Pfarrbesoldungen für alle drei Landeskirchen durch die vorberatenden Behörden überprüft sind. In dem Sinn haben wir ein

Postulat

eingereicht:

«Die römisch-katholischen Pfarrer sind heute bloss in der 10. Besoldungsklasse eingereiht. Der Regierungsrat wird eingeladen, in eine Überprüfung der Pfarrbesoldungen auch die Besoldungen der römisch-katholischen Pfarrer einzubeziehen.»

Es geht uns nicht darum, für unsere Pfarrer eine Spezialregelung zu verlangen, sondern darum, dass die katholischen Pfarrer bei der Überprüfung der Pfarrbesoldungen nicht vergessen werden. Ich hoffe nicht, dass die jetzt bestehende Differenz von vier Klassen noch vergrössert werde.

Wir hoffen, auf Grund der neuen Besoldungsordnungen könne der Staat wieder besser als bisher Personal rekrutieren und so den Personalmangel mildern.

Wir stimmen den Postulaten, die hier begründet worden sind, zu, unterstützen besonders das Postulat Geissbühler betreffend Besoldungen der Assistenten der Universität. Die Besoldungen der medizinischen Assistenten sind mir bekannt. Es liegt mir sehr daran, dass diese verbessert werden.

Schneider. Ich habe fast Hemmungen, mit einer Angelegenheit vor den Rat zu treten, die fast am Rande dieser Materie liegt, denn die Vorverhandlungen sind so gut geführt worden, dass es kaum möglich ist, etwas von grundsätzlicher Bedeutung vorzubringen, ohne die Gefahr, das ganze Gebäude ins Wanken zu bringen. Darum stelle ich keinen Antrag, komme nur auf das Votum von Kollege Geissbühler betreffend Gleichstellung von Mann und Frau in der Verwaltung zurück. Man ist ein Schrittlein vorwärtsgegangen, hat nicht mehr zwei, sondern nur noch eine Klasse Differenz. Ich hätte mich gefreut, wenn man den letzten Schritt getan und Mann und Frau in der Verwaltung gleichgestellt hätte. Die Begründung im Vortrag wird den heutigen Verhältnissen nicht mehr gerecht. Wenn man schon Mühe hat, Personal zu rekrutieren, wäre es am Platze, Mann und Frau, vorausgesetzt, dass sie gleiche Arbeit leisten, materiell gleichzustellen. Diese Forderung wird nicht überall verstanden. Wenn eine Stelle zu besetzen ist, sind aber die Anforderungen die gleichen, ob ein Mann oder eine Frau gewählt werden. Zum Beispiel von einer juristischen Sekretärin verlangt man ja ebenfalls das Fürsprecherexamen; bei Anstellung einer kaufmännischen Angestellten verlangt man die Lehrabschlussprüfung, genau wie vom Mann. – Die Familienverpflichtungen des Mannes können auf anderem Wege berücksichtigt werden. Ich plädiere dafür, dass man bei nächster Gelegenheit diesen Fehler korrigiere.

Amstutz. In der letzten Session habe ich in einer Motion verlangt, dass die Besoldungen der Gerichtspräsidenten, der juristischen Sekretäre, des Gerichtspersonals und der Regierungsstatthalter massiv erhöht werden. Die Vorschläge gemäss Dekret sind für die Justizbehörden alles andere als massiv ausgefallen, haben in jenen Kreisen Enttäuschung ausgelöst. Sicher wird sich der Regierungsrat binnen kurzem wieder mit den Besoldungen der richterlichen Behörden zu befassen haben, um die Gewähr zu besitzen, dass die Stellen der richterlichen Behörden von tüchtigen, erfahrenen Leuten besetzt werden können. Auch die Besoldungen der Oberrichter werden in nächster Zeit den neuen Verhältnissen angepasst werden müssen. Vorstösse zugunsten der bernischen Oberrichter sind in nächster Zeit wohl zu erwarten. Es wäre zwecklos, Nichteintreten auf dieses Dekret zu beantragen, denn es ist nicht leicht, ein solches Mosaik neu zusammenzusetzen. Ich wollte nur darauf hinweisen, was für die Zukunft vordringlich ist.

Friedli. In bezug auf das Polizeikorps bin ich Anhänger des Zweiklassensystems. Wesentlich ist aber für die Polizisten, dass sie so oder anders mehr zum Zuge kommen als bisher. Ich könnte mir vorstellen, dass man beides kombiniert, die vermehrten Beförderungsmöglichkeiten und das Zweiklassensystem.

Der Kommissionspräsident erwähnte, dass man den Altpensionierten vor einem Jahr ein Geschenk gemacht habe, indem man ihnen 6 % Teuerungszulage ausgerichtet habe. Rein formell mag das zutreffen, aber materiell verhält es sich anders. Die Altpensionierten haben hochwertige Franken einbezahlt; sie sind nicht schuld, dass seither eine Teuerung eingetreten und der Kaufwert des Fran-

kens gesunken ist. Wenn man die Teuerung teilweise ausgleicht, ist das kein Geschenk. Ich möchte nicht, dass die Legende aufkommt, man richte den Altpensionierten bei Bund, Kanton und Gemeinden und in der Privatwirtschaft, die am meisten unter der Geldentwertung zu leiden haben, Geschenke aus. Wenn der Staat dafür sorgt, dass der Franken im Werte gleichbleibt, bedarf es keiner Teuerungszulagen.

Will. Ich spreche nicht im Auftrag der Landwirtschaftskommission. Diese hat schon im September zu den Lohnproblemen Stellung bezogen und beschlossen, auf die Forderungen einzutreten, weil sie sich in annehmbarem Rahmen bewegen. Wir waren einverstanden, dass man eine neue Vorlage ausarbeitet.

In letzter Zeit fragten mich verschiedene Landwirte, ob man zustimmen könne oder nicht. Wir haben Mühe, die Entwicklung zu verstehen. Ich denke daran, dass im Nationalrat innert kürzester Zeit Lohnverbesserungen im Betrag von 80 Millionen beschlossen wurden. Das Bankpersonal hat für die eine Kategorie 12 %, für eine andere 15 % Lohnerhöhung verlangt, geeinigt hat man sich auf 10 % resp. 12 %, was zum Beispiel unserem kantonalen Bankinstitut im Jahr rund eine Million Franken ausmacht. – Die vorliegenden Besoldungsdekrete werden, inklusive Lehrerbesoldungen, den Staat rund 15 Millionen kosten. – Die Landwirtschaft hat, wie schon früher, für die Lohnbezüger Verständnis; es sind Konsumenten. Sie sollen die Möglichkeit haben, unsere Produkte zu kostendeckenden Preisen zu zahlen. Was wir nicht verstehen, ist, dass man unsere gut begründeten Forderungen, wobei es sich nur um kostendeckende Preise gehandelt hat und keine Reallohnverbesserungen eingerechnet waren, nur zur Hälfte erfüllt hat. Zu untersuchen, wo der Fehler liegt, ist hier nicht unsere Aufgabe. Ich hatte letzte Woche Gelegenheit, in verschiedenen Organisationen der Landwirtschaft das Problem, das wir hier behandeln, zu besprechen. Leute, die einen gewissen Einfluss haben, fragten, was wir machen sollen. Nicht einer hatte die Meinung, man könne nicht zustimmen. Wie in der Landwirtschaftskommission, ist man also der Auffassung, es sei den Anträgen zuzustimmen, sofern nicht noch weitergegangen wird. In der Richtung mache ich gewisse Vorbehalte. Immerhin haben auch wir die Meinung, dass in bezug auf das Polizeikorps Verbesserungen eintreten müssen, dass man insbesondere Polizisten auf Einzelposten eine zusätzliche Entschädigung für Dienstleistungen der Frau ausrichten soll, sofern wirklich solche Extraleistungen erbracht werden. Überall werden die Voraussetzungen hiefür nicht zutreffen. – Durch bessere Beförderungsmöglichkeiten und das Zweiklassensystem würde man unserem Polizeikorps einen Dienst erweisen. Wir wollen nicht mit der Zeit ein Polizeikorps haben, das aus Leuten besteht, die andernorts abgewiesen worden sind.

Ich möchte wünschen, dass vor allem aus diesen Kreisen nicht etwa gegen Begehren der Landwirtschaft Opposition gemacht werde. Ich bin eher der Meinung, man sollte zu einem Stillhalteabkommen gelangen. Die Lohnschraube sollte sich nicht immer weiterdrehen. Der Bund ist vorangegangen, weil die Privatindustrie abnormal hohe Löhne bezahlt, und die Privatindustrie richtet sie dank der gegenwärtigen Hochkonjunktur aus. Einmal muss das aufhören, aber nicht beim heutigen Stand, den die Landwirtschaft erreicht hat. Damit wäre sie nie einverstanden.

Wir sind der Auffassung, dass man mehr zum Leistungslohn gelangen sollte, obwohl es schwierig ist, darüber zu befinden, wer begünstigt werden soll.

Es freut mich, dass gegenüber dem Staatspersonal nicht die Kritik laut geworden ist, wie sie sich gegenüber dem Bundespersonal erhoben hat. Wir hoffen, dass weiterhin keine Klagen auftreten.

Tschannen. Ich sehe mich veranlasst, auf Wunsch des Gemeindekassierverbandes, der sonst keine Möglichkeit hat angehört zu werden, etwas zur Einreihung der Inspektoren der Gemeindedirektion zu sagen. Dieser Verband ist nicht empfangen worden, hat nicht einmal eine Antwort auf seinen Brief erhalten. Das sollte nicht vorkommen. Der Verband zählt immerhin gegen 200 Mitglieder. Die Einreihung der Gemeindeinspektoren spielt, wegen der Vergleiche, die angestellt werden, im genannten Verband eine grosse Rolle. Die Angelegenheit betrifft nicht den Finanzdirektor, der hätte uns gewiss angehört.

Die Inspektoren der Gemeindedirektion sind nach unserer Auffassung im Anhang zu kurz gekommen. Ich möchte das durch den so viel zitierten Quervergleich belegen. Die Sekundarschulinspektoren waren bisher in der 2. bis 3. und sind neu in der 1. bis 2. Klasse eingereiht, die Inspektoren der Justizdirektion waren bisher in der 2. bis 4. Klasse, kommen neu in die 1. bis 3. Klasse, die Primarschulinspektoren gelangen von der 4. bis 5. in die 3. bis 4. Klasse, die Regierungsstatthalter von der 2. bis 5. in die 1. bis 3. Klasse, die Chefexperten der Steuerverwaltung von der 4. in die 3. bis 4., Adjunkte I von der 4. bis 7. in die 4. bis 5., die übrigen Bezirksbeamten von der 3. bis 6. in die 2. bis 5., die Experten der Steuerverwaltung von der 5. bis 7. in die 4. bis 6. Klasse. Die einzigen Inspektoren, die praktisch keine Verbesserung erfahren haben, sind die der Gemeindedirektion. Man hat lediglich die 7. Klasse gestrichen. Sie waren bisher in der 3. bis 7. Klasse und sind neu in der 3. bis 6. Klasse. Dieser weite Klassenbereich für Gemeindeinspektoren ist ein Unding. Offensichtlich sind diese Leute zu kurz gekommen. Es gibt, bei vier Mann Personal, Inspektoren I, II und III. So etwas findet man in der ganzen übrigen Staatsverwaltung nicht. Ich hatte seinerzeit die Ehre, der Kommission für die Vorberatung des Finanzdekretes als Präsident vorzustehen. Dort wurde gewünscht, dass die Klassierung der Inspektoren wegfalle, denn jeder mache die genau gleiche Arbeit. die 30 Ämter werden aufgeteilt, jeder Inspektor hat die Kontrolle über bestimmte Gemeinden. Die Klassierung ist unverständlich. Wir hätten die Hebung um eine Klasse gewünscht, wie man es bei allen andern Kategorien gemacht hat. Auch die mittleren Gemeinden des Kantons gehen immer mehr zur doppelten Buchhaltung über. Die städtischen Gemeinden haben meistens Diplombuchhalter, die den Gemeindeinspektoren erklärend beistehen müssen. Sie können sich vorstellen, welches Verhältnis entsteht, wenn ein Gemeinde-

inspektor kommt, der weniger qualifiziert ist und nun den Stadtbuchhalter kontrollieren soll. Bei der vorgesehenen Einreihung wird die Gemeindedirektion keine diplomierten Buchhalter finden. Ich verweise darauf, dass der Inspektor beim Bund bis zur 5. Klasse kommt, was mindestens der 3. Klasse beim Staat entspricht. Der Kreis der Bundesinspektoren ist viel enger als der Kreis der Gemeindeinspektoren. Die ersteren können sich auf ein Arbeitsgebiet wie die Warenumsatzsteuer usw. spezialisieren; der Gemeindeinspektor muss sehr umfassende Kenntnisse haben.

Ich möchte das vorliegende Mosaik nicht auseinanderreissen, wünsche aber, dass man bei nächster Gelegenheit das Unrecht, das dieser Kategorie geschehen ist, korrigiere.

Ich will Ihnen zeigen, wohin solches Vorgehen führt. Wir haben in unserem Verband einen schneidigen Kassier einer Gemeinde, die nicht besonders gut situiert ist. Er interessierte sich um eine freie Stelle als Inspektor der Gemeindedirektion, sah aber, dass er sich durch diesen Wechsel stark verschlechtern würde. Das ist gewiss keine normale Situation. Ich bitte, das bei nächster Gelegenheit zu korrigieren.

Bischoff. Als Berufsarbeiter kann ich nicht recht verstehen, dass man das Polizeikorps nur in eine einzige Lohnklasse einreiht. Beim Handwerk hat man Klassen gemacht, weil der eine tüchtiger sein kann als der andere. Die Polizisten können, wenn nur eine Klasse besteht, nicht befriedigend eingereiht werden. Bei der Verkehrsregelung und der Aufnahme von Unfällen sind die Anforderungen zum Beispiel höher als bei gewissen andern Funktionen. Ich unterstütze das Zweiklassensystem für alle Klassen, vom Feldweibel und Fourier bis zum Landjäger. Durch die Zweiteilung erreichen wir einigermassen gerechte Einstufungen.

Kollege Will hat gesagt, die Lohnschraube gehe immer vorwärts. Es könnte aber auch sein, dass die Preisschraube die Lohnschraube beeinflusst. Heute macht die Lohnschraube bei mir nicht mehr viel aus. Ins Gewicht fallen bei mir aber die Mietzinse; wenn man die nicht erhöht hätte, wären wir nicht beim jetzigen Index.

Zimmermann. Ich habe gesagt, es sei nicht zweckmässig, meine Motion erst im Februar zu behandeln. Damit mein Vorstoss jetzt beraten werden kann, ziehe ich meine Motion zurück und habe ein

Postulat

mit dem gleichen Wortlaut eingereicht. Ich hoffe, dass es, nach Annahme durch den Rat, nicht in die Schublade gelegt werde. Ich peile nicht Finanzdirektor Moser an. Wir sind dann noch da im Februar.

(Wortlaut des Postulates siehe Seite 749 hievor)

Huber. Kollege Zimmermann erklärte in drohendem Ton, wir sollten nicht am Gebäude der Ämterklassifikation rütteln. Ich glaube, der Ton entspricht nicht dem, was er dachte, denn er war allzu drohend. Die Kommission hat vorbereitende Arbeit geleistet, und der Grosse Rat behandelt die Dekrete abschliessend. Jedem Ratsmitglied steht es frei, die Anträge einzubringen, die es für gut findet.

Ich unterstütze sehr den Antrag Ackermann bezüglich Zweiklasseneinteilung der Polizisten.

Moser, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Einleitend möchte ich feststellen, dass die Diskussion für Kommission und Regierung keine neuen Gesichtspunkte ergeben hat. Trotzdem reden wir darüber, Herr Grossrat Huber.

Ich möchte beim Eintreten nur das Gesamtbild über die Vorlagen ergänzen und zu den Anträgen bei der Detailberatung Stellung nehmen.

Die Regierung gönnt jedem seinen Lohn. Wenn das nicht der Fall wäre, so hätte sie vielleicht das grosse Werk, das hier vorliegt, bis nach den Grossratswahlen hinausgeschoben. Dann wäre es vielleicht ringer gegangen. Wir hatten aber die Auffassung, diese Dekrete seien fällig. Wir haben Zutrauen in den Grossen Rat, dass er zusammen mit der Regierung die richtige Lösung treffen werde.

Ich glaube nicht, dass wir militärfeindlich sind, wie man uns im Vorbereitungsstadium vorgeworfen hat, weil wir die Sektionschefs, bis zu den Kreiskommandanten, nicht höher haben einreihen wollen. Wir sind auch nicht etwa gegen die Gerichtspräsidenten eingestellt, weil wir nicht das nötige «flair» gehabt haben, sie in die Überklasse einzureihen. Wir sind auch nicht polizeifeindlich, weil wir glauben, das Zweiklassensystem sei für die Polizisten nicht nötig. Es erginge einem Finanzdirektor schlecht, der gegen die Gerichtspräsidenten und die Polizei eingestellt wäre, wenn er einmal verzeigt würde. Wir wollen in echt demokratischer Weise über die vorliegenden Anträge reden, abstimmen und nachher den Schlußstrich ziehen.

Wir haben finanziell und politisch eine schwere Vorlage, finanziell deshalb, weil wir sie ein wenig haben überladen müssen. Wir bringen eine Reallohnverbesserung zusammen mit zahlreichen Verbesserungen in bezug auf Beförderungsmöglichkeiten, mit der Abkürzung für das Durchlaufen der Spanne für die Dienstalterszulagen usw., bringen ausserdem eine Revision des Anhanges. Wir haben uns gefragt, ob wir nicht in diesem Jahr die Dekrete über die Reallohnverbesserungen und die Teuerungszulage und nächstes Jahr den Anhang vorlegen wollen. Ich glaube aber, es ist besser, der jetzige Grosse Rat bringe beides noch unter Dach. Es wäre auch nicht zweckmässig, das eine im November und das andere, den Anhang, im Februar zu bringen und diesen rückwirkend auf 1. Januar 1962 oder dann erst auf 1963 in Kraft zu setzen. Wir haben es als vorteilhaft betrachtet, beides miteinander vorzulegen. Das gesamte Personal profitiert von der Reallohnverbesserung, aber nicht alles Personal profitiert von der Revision des Anhanges. Angesichts der Reallohnverbesserung kommt dieser und jener leichter darüber hinweg, nicht befördert zu werden. Darin, dass wir beides miteinander vorlegten, liegt also ein psychologisches Moment.

Ich habe gesagt, im Blick auf die Wahlen hätten wir vielleicht nicht gerade einen günstigen Zeitpunkt gewählt. Nachdem aber besonders die Revision des Anhanges so lange vorbereitet wurde und sich die vorberatenden Instanzen geeinigt hat-

ten – ich danke der Personalkommission für die gründliche Vorarbeit – und nachdem dann die Verbände zugestimmt hatten und auch die Regierung keine Änderungen vorgenommen hat, erachteten wir es als angezeigt, die grossrätliche Kommission bestellen zu lassen. Trotz Meinungsverschiedenheiten hat sie schliesslich in Sigriswil mit 19 gegen eine Stimme, bei einer Absenz, dem Werk zugestimmt. Es liegt Ihnen also ein Verständigungswerk vor, so dass wir im Rate mit relativ belanglosen Änderungen durchkommen sollten.

In der ersten Kommissionsberatung löste die Einreihung der Technikumslehrer, der Mittelschullehrer und der Landwirtschaftslehrer sowie der Sekundarlehrer grosse Diskussionen aus. Eine zweite Diskussion ergab sich bei der Einreihung des Polizeikorps. – Die Kommission hat in einer zweiten Sitzung in Bern nochmals zu den Punkten Stellung genommen, in denen man sich nicht einig war. Diese zweite Diskussion hat überzeugende Mehrheiten für die Anträge der Regierung gezeitigt.

Zum Antrag des Herrn Grossrat Ackermann: In Sigriswil hat die Kommission mit 12 : 8 Stimmen das Zweiklassensystem für das Polizeikorps abgelehnt. In Bern hat die Kommission dem Antrag des Regierungsrates mit 14 : 4 Stimmen zugestimmt, also den Wiedererwägungsantrag verworfen.

Ich bin noch heute der Meinung, die die beiden Personalvertreter in Sigriswil aussprachen, man sollte sich dahin verständigen, das ganze Werk, namentlich den Anhang, unverändert zu übernehmen; denn sobald man zu ändern beginnt, fällt das Ganze auseinander. Ich behaupte nicht, dass gar keine Härten mehr bestehen. Aber sie werden im gesamten nicht kleiner, wenn man da und dort noch Änderungen vornimmt. Die Vorlage der Regierung ist bestimmt tragbar. Diskrepanzen kann die Regierung noch beheben. Sie hat die Möglichkeit, die Leistungen auszuzeichnen, in dem Sinne, dass ein Anfänger ohne besondere Ausweise unten anfangen muss, dass er aber, wenn er sich sehr gut bewährt, bis in die oberste Klasse seiner Funktionen hinaufkommt. Weitere Aufstiegsmöglichkeiten bestehen darin, dass man neue Aufgaben zuweist oder den betreffenden Funktionär in ein neues Amt einsetzt, wo wieder neue Beförderungsmöglichkeiten bestehen. In diesem Sinne ist das System, das wir entworfen haben, sicher tragbar. Was noch an Diskrepanzen verbleibt, müssen wir mit den Beförderungen ausgleichen.

Personalmangel haben wir von der 20. Besoldungsklasse bis in die Überklasse. Den können wir nicht beheben, indem wir diese oder jene Kategorie um ein oder zwei Klassen hinaufsetzen. Ich behaupte, dass wir trotz Reallohnverbesserung, revidiertem Anhang usw. keine vermehrten Anmeldungen haben werden. Das Personalproblem lässt sich nicht dadurch lösen, dass man nach allen Richtungen Konzessionen macht. Ob jemand in die 12. oder 10. oder statt in die 11. in die 9. Klasse eingereiht werde, macht praktisch Differenzen von einigen hundert Franken aus. Das entscheidet nicht darüber, ob einer zum Staat Bern will oder nicht. Wir haben die Möglichkeit, Differenzen bei Ausschreibung von Stellen auszugleichen, ohne den Anhang zu ändern, weil wir ein bewegliches System haben. Die Regierung hat die Möglichkeit, mit Alterszulagen und mit dem Artikel 12 des Dekretes Verbesserungen zu schaffen. So kommen wir durch und müssen nicht eine zeitbedingte Lösung treffen.

Die Einreihung der Ämter war äusserst schwierig, schien aber schliesslich hieb- und stichfest. Wenn Sie einen Stein herausnehmen, gibt es von allen Seiten Verschiebungen, die man nicht verantworten könnte. Ich bilde mir auf diesen Entwurf nichts ein. Aber es ist eben so, dass das Personalamt mit der Finanzdirektion die ganze Verwaltung am besten kennt; denn wir sind jahraus jahrein mit solchen Fragen beschäftigt. Der gute Wille ist vorhanden, jedem gerecht zu werden. Aber schliesslich sind Grenzen gesetzt.

Ich erwähne gegenüber Herrn Dr. Ackermann, dass wir nach allen Seiten Vergleichsmaterial hatten. Wir haben auch einen Fachmann beigezogen, wie es von einem der Herren Grossräte angeregt wurde. Das werde ich noch besonders erwähnen. Es gibt Einreihungsprobleme, die sich nicht heute durch eine Abstimmung regeln lassen, sondern wir müssen diese Fragen noch genau anschauen. Ich bin froh, dass einer der Herren den Weg gefunden hat, nicht Abänderungsanträge zu stellen, eben um nicht das Ganze ins Rutschen zu bringen, sondern der Regierung Zeit zu lassen, seine Anregungen mit den zuständigen Instanzen zu prüfen. Ich denke da an das Postulat betreffend die Professoren. Ich will dazu kurz Stellung nehmen, werde die Ausführungen bei der Behandlung des betreffenden Dekrets vielleicht noch ergänzen. Wir haben eingeleitet, dass diese Angelegenheit auf einen neuen Boden gestellt wird, aber die Professoren und Hochschuldozenten wollen das zuerst unter sich beraten; dann werden sie an uns gelangen, und wir werden eine Lösung suchen. Ich bin also bereit, das Postulat entgegenzunehmen. Der Grosse Rat deckt uns damit in unseren Bestrebungen den Rücken, dass wir zu einer geschmeidigeren Lösung gelangen.

Die Besoldung der Assistenten betrifft alle Universitäten; wir werden in allernächster Zeit zu einer Verständigung gelangen. Die Regierung ist dankbar, dass der Grosse Rat das ebenfalls auf einen neuen Boden stellen will.

Zur Besoldung der Geistlichen hat mein Vorgänger in der Kirchendirektion, Kollege Buri, einmal Stellung genommen. Bei dieser Revision müssen wir die bestehenden Gesetze und die Verfassungsbestimmungen berücksichtigen. Regierungsrat Buri fragte seinerzeit die Pfarrherren, ob sie einverstanden wären, dass im Rahmen einer Besoldungsrevision auch die Pfrundverhältnisse geprüft würden. Das haben die Pfarrherren abgelehnt. Daher ist die Angelegenheit liegen geblieben. Nun aber sind die Pfarrherren bereit, dass die Naturalien in die Revision einbezogen werden.

Die Polizei ist im Kanton Bern nicht schlechter besoldet als andernorts, wo sie die gleichen Aufgaben hat. Nun tun wir einen Schritt vorwärts und man entgegnet uns, das genüge nicht. Die Kommission hat den Weg der Entwicklung gezeigt. Die Regierung ist damit einverstanden, hat das Dekret vorbereitet und für die Februarsession die Kommission bestellen lassen. Man will im Rahmen des militärischen Systems Beförderungen vorneh-

men. Wir müssen uns sehr wohl überlegen, ob wir zu einer anderen Lösung gelangen wollen. Es verhält sich nicht so, Herr Bischoff, dass die Polizisten nur in einer Klasse eingereiht wären; sie haben so viele Möglichkeiten wie andere Bedienstete. Der Polizist kann sehr rasch Gefreiter und schon in einem Jahr dann Korporal werden. Schon ein guter Fahnder kann im Range des Korporals sein. Um entsprechende Stellen sind wir nicht verlegen. Mancher wird dann noch Wachtmeister oder Feldweibel. Diese Beförderungsmöglichkeiten wollen wir weiter vergrössern.

Beim Zweiklassensystem wären zum Beispiel alte Gefreite und junge Korporale in der gleichen Klasse. Das will weder der Polizeidirektor noch der Polizeikommandant. Es wäre nicht richtig, das Beförderungssystem auf einen ganz neuen Boden zu stellen. Jedenfalls sollten wir das jetzt nicht überstürzt beschliessen, sondern die Verhältnisse abklären, wie wir es für die Professoren, Assistenten und Geistliche tun werden. Der neue Polizeikommandant, der sein Amt am 1. Januar 1962 antritt, soll sich dazu auch noch äussern können. Die Besoldungsdiskussionen sind ja im Grossen Rat mit der heutigen Debatte nicht abgeschlossen. Wenn Sie jetzt den Wünschen des Polizeikorps nachgeben, wird bei der nächsten Besoldungsrevision eine ganze Anzahl von Beamtengruppen mit ihren Anliegen ebenfalls den bernischen Grossen Rat mobilisieren, um mit ihren Wünschen durchzudringen.

In der Detailberatung werden wir zu all den Fragen nochmals Stellung nehmen.

Die Voten über die Besoldung des weiblichen Personals sind mir sympathisch. Vor etwa vier Jahren habe ich in den Amtsbezirken festgestellt, dass dort sehr tüchtige Frauen arbeiten, die immer noch, obwohl sie vor der Pensionierung stehen, in der 17. Besoldungsklasse waren. Dort haben wir bereits Verbesserung vorgenommen. Beim Eintritt werden die Frauen grundsätzlich gleich besoldet wie das männliche Personal; sie werden auch nach gleichen Grundsätzen befördert, mit Ausnahme der obersten Besoldungskategorien, wo kleine Differenzen vorkommen. Diese kleine Differenz von einer Klasse ist gerechtfertigt, denn die Familienlasten sind natürlich mit den Familien- und Kinderzulagen nicht voll berücksichtigt. Den Wünschen, die Sie vorgetragen haben, können wir durch die Einreihungs- und Beförderungspraxis Rechnung tragen. Frauen, die ihren Posten gut bekleiden, sollen gleich befördert werden wie männliches Personal. Das ist auch die Meinung der Regierung.

Herr Grossrat Kohler (Biel) erkundigt sich, ob die Zweisprachigkeit bei Einreihung und Beförderung berücksichtigt werde. – Nur wenn die Zweisprachigkeit verlangt wird, wird dem bei der Einstellung Rechnung getragen, und wenn der Beamte sich bewährt, so wird er entsprechend besser befördert.

Ein paar Vergleiche: Der Kulturkanton Aargau ist für sehr gute Besoldung der Lehrer bekannt; er sticht in der Rangliste heraus. Wir sind ungefähr in gleicher Position wie die meisten Kantone des Mittellandes. Vergleiche sind schwierig, weil das ganze Lohngefüge überall im Rutschen ist. Heute sind wir absolut à jour. In einzelnen Positionen stechen wir aus dem Durchschnitt heraus. Was zum Beispiel Zürich, Basel oder Lausanne auf 1. Januar 1962 beschliessen werden, wissen wir nicht. Auch wir werden ja nicht stehen bleiben. Ich möchte nicht, dass man so vorprellt, dass wir später Mühe hätten, Besoldungsrevisionen ohne grosse politische Diskussionen unter Dach zu bringen; denn bisher waren unsere Beschlüsse von allseitigem Vertrauen getragen. Wir übernehmen hier eine Verantwortung, das ist auch in der Zeitung gestanden. Was wir hier beschliessen, wirkt sich in den Gemeinden aus, besonders in denen, wo die Besoldungen gegenüber den unsrigen zurückstehen.

Mit diesen allgemeinen Ausführungen habe ich gleichzeitig auch einzelne Vorstösse beantwortet.

Zum Postulat Zimmermann: Es ist nicht so, Herr Zimmermann, dass es mit den Leistungen der Versicherungskasse schlecht stünde. Wir sind an der Spitze und werden vielenorts als Vorbild betrachtet. Es ist keine Ungerechtigkeit, die Orts- und Familienzulagen künftig nicht mehr zu versichern. Wenn wir das nicht täten, würden wir zu Renten gelangen, die mitunter das bisherige Gehalt überschreiten würden. Die 65 % können wir nicht kürzen, und auch die AHV können wir nicht ändern, die um 26 bis 28 % erhöht wurde. Anfänglich hatte ich Neigung, die Teuerungszulagen zu reduzieren. Nun ist es aber besser, den Hebel so anzusetzen, dass wir zu einer neuen Ordnung gelangen. Die kommt in sehr naher Zeit. Ich lehne daher das Postulat Zimmermann nicht ab, bin aber nicht in allen Teilen damit einverstanden. Herr Zimmermann beanstandet, dass wir die 2 % Teuerungszulage der Rentner streichen. Hätten wir die letztjährige nicht gewähren, sondern warten sollen, bis die AHV unter Dach war? Es reut mich nicht, dass ich sie gewährt habe. Wenn wir aber nun berücksichtigen, dass die AHV-Renten um 26 % gestiegen sind, sind doch diese Rentner nicht die Betrogenen. Wenn solche kleine Berichtigungen von 2 % beanstandet werden, müssen wir eben in Zukunft mit unseren Beschlüssen zuwarten; dann laufen wir kein Risiko, nachher etwas korrigieren zu müssen.

Das Postulat Bickel nehme ich entgegen, ich werde darüber noch sprechen.

Inspektoren der Gemeindedirektion: Als junger Fraktionspräsident sagte ich, man solle doch nicht Inspektoren, sondern Adjunkte ernennen. Man entgegnete aber, ich verstünde nichts und hat Inspektoren verschiedener Klasse geschaffen. Ich bin froh, dass Herr Tschannen sagt, die Regierung soll das prüfen. Die gesetzlichen Unterlagen sind vorhanden, und wir werden das mit der Gemeindedirektion besprechen.

Herr Grossrat Bischoff muss ich noch antworten, dass die Polizisten nicht in einer einzigen Klasse sind. Wenn wir diese grosse Kategorie von Beamten ändern, kommt eine andere Gruppe auch ins Rutschen, nämlich die Lehrer. Dort wird dann auf der ganzen Linie das Problem wieder aufgerollt.

Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung

Dekret über die Besoldungen der Behördemitglieder und des Personals der bernischen Staatsverwaltung

§ 1

Fankhauser (Trachselwald), Präsident der Kommission. Die versicherte Grundbesoldung wird um 4 % erhöht, die nichtversicherte betrug bisher 10 und beträgt neu 12 %, wozu noch die Orts-, Familien- und Kinderzulagen kommen.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Zusammensetzung der Besoldungen

§ 1. Die Besoldungen der Behördemitglieder und des Staatspersonals setzen sich zusammen aus:

a) der versicherten Grundbesoldung (§§ 2, 3 und 4);

b) der nicht versicherten Grundbesoldung (§ 21);

c) der Ortszulage (§ 7);

d) der Familienzulage (§ 8);

e) der Kinderzulage (§ 9).

Die Besoldungen werden ordentlicherweise monatlich ausgerichtet.

Marginale: Besoldungsanspruch

Der Anspruch auf Besoldungen entsteht mit dem Tage des Dienstantrittes und erlischt mit dem Tage der Auflösung des Dienstverhältnisses. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über den Besoldungsnachgenuss.

§ 2

Fankhauser (Trachselwald), Präsident der Kommission. Die versicherte Grundbesoldung der Mitglieder des Regierungsrates soll nicht, wie es im Entwurf steht, Fr. 31 572.— betragen, sondern Fr. 32 000.—. Die Zulage des Regierungspräsidenten soll nicht Fr. 3000.—, sondern Fr. 4000.— im Jahr betragen. Wenn das Volk den Gegenvorschlag der Initiative annimmt und der Grosse Rat dem Dekret über die Neubesoldung der Regierungsräte zustimmt, fällt der Paragraph 2 weg. Wenn aber das Volk den Gegenvorschlag verwerfen würde, hätten wir wieder den alten Zustand, und dann würde der vorliegende Paragraph 2 gelten.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Besoldung der Regierungsräte

§ 2. Die Mitglieder des Regierungsrates beziehen eine versicherte Grundbesoldung von Fr. 32 000.— im Jahr. Der Präsident des Regierungsrates erhält eine Zulage von Fr. 4000.— im Jahr.

§ 3

Fankhauser (Trachselwald), Präsident der Kommission. Der Präsident des Obergerichtes erhält nun eine Zulage von Fr. 2000.—, gegenüber früher Fr. 1500.—.

Die Kommission beantragt, das Marginale abzuändern und zu sagen: »Besoldungen des vom Grossen Rat gewählten Staatspersonals».

Moser, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Das Obergericht protestiert gegen das neue Marginale, das in der Kommission von Herrn Grossrat Ackermann vorgeschlagen wurde. Die Oberrichter sagen, sie seien nicht Staatspersonal, sondern Behörde. Wir wollen die Oberrichter nicht beleidigen. Wenn wir das Marginale weiter ausbauen, wird es fast so lang wie der Artikel. Darum bitte ich Herrn Grossrat Ackermann um sein Einverständnis, den bisherigen Text zu belassen, lautend: «Besoldung der Oberrichter usw.».

Ackermann. Das Marginale muss im Zusammenhang mit Paragraph 4 beurteilt werden. Ich habe abklären wollen, ob eine klare Ausscheidung zwischen Staatspersonal und Behördenmitgliedern da sei. Offenbar trifft das nicht zu. Um aber den Einwendungen des Finanzdirektors Rechnung zu tragen und trotzdem ein System in die Marginalien zu bringen, schlage ich vor, in Paragraph 3 das Marginale wie folgt zu fassen: «Besoldung der durch den Grossen Rat gewählten Behördemitglieder und des Staatspersonals».

Fankhauser (Trachselwald), Präsident der Kommission. Ich bin damit einverstanden.

Moser, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich bin auch einverstanden, materiell ändert sich nichts.

Abstimmung:

Für den Antrag von Regierung und Kommission ..... 69 Stimmen
Für den Antrag Ackermann ..... 31 Stimmen

Beschluss:

Marginale: Besoldungen des vom Grossen Rat gewählten Staatspersonals

§ 3. Die versicherte Grundbesoldung der Mitglieder des Obergerichtes, des Präsidenten des Verwaltungsgerichtes, des Staatsschreibers, des Präsidenten der Rekurskommission und des Generalprokurators beträgt Fr. 27 000.— im Jahr. Der Präsident des Obergerichtes erhält eine Zulage von Fr. 2000.— im Jahr.

§ 4

Fankhauser (Trachselwald), Präsident der Kommission. Kollege Ackermann hätte vorgeschlagen, im Marginale zu sagen: «Besoldungen des übrigen Staatspersonals». Nach Ihrem Beschluss zu Paragraph 3 fällt dieser Antrag meines Erachtens dahin.

Ackermann. Ich bin einverstanden, möchte aber feststellen, dass die Abstimmung nicht richtig erfolgt ist. Sie haben einem Antrag von Regierung und Kommission zugestimmt, wobei aber die bei-

den Anträge nicht identisch waren. Nun sollte man klarstellen, was beschlossen ist.

Präsident. Die Abänderung des Marginale in Paragraph 4 wird hinfällig.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Besoldungen des übrigen Staatspersonals

§ 4. Für die versicherte Grundbesoldung des Staatspersonals bestehen folgende Besoldungsklassen:

	Fr.		Fr.
Klasse A	19 596 — 24 708	Klasse 10	9 924 — 12 924
» B	18 408 — 23 136	» 11	9 348 — 12 204
» 1	17 232 — 21 552	» 12	8 760 — 11 496
» 2	16 296 — 20 472	» 13	8 364 — 10 956
» 3	15 360 — 19 392	» 14	8 016 — 10 416
» 4	14 424 — 18 312	» 15	7 668 — 9 876
» 5	13 524 — 17 244	» 16	7 344 — 9 336
» 6	12 732 — 16 332	» 17	6 972 — 8 796
» 7	12 000 — 15 456	» 18	6 612 — 8 268
» 8	11 256 — 14 544	» 19	6 324 — 7 812
» 9	10 476 — 13 644	» 20	6 024 — 7 368

Die Einreihung der Stellen in die Besoldungsklassen ist im Anhang geordnet.

§ 5

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Festsetzung von Besoldungen durch den Regierungsrat

§ 5. Die Stellen, deren Besoldung nicht vom Grossen Rat bestimmt ist, reiht der Regierungsrat in die in § 4 festgesetzten Klassen ein.

Über die Besoldungsverhältnisse des nicht vollamtlichen, des aushilfsweise und zu Lernzwecken angestellten, des weiblichen haus- und landwirtschaftlichen Hilfspersonals sowie der mitarbeitenden Ehefrauen stellt der Regierungsrat Richtlinien auf. Fest angestelltes männliches Personal soll mindestens die Besoldungsansätze der 20. Klasse beziehen.

Dem landwirtschaftlichen Personal, dem anderweitige bundesrechtliche und kantonale Familien- und Kinderzulagen zustehen, werden diese Zulagen auf die Besoldung angerechnet.

§ 6

Fankhauser (Trachselwald), Präsident der Kommission. Das Maximum der Besoldung wird in acht Jahren, gegenüber früher zehn Jahren, erreicht.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Dienstalterszulagen

§ 6. Bis zur Erreichung der Höchstbesoldung werden nach Ablauf jeden Dienstjahres auf Beginn des nächstfolgenden Kalendervierteljahres Dienstalterszulagen ausgerichtet. Eine Dienstalterszulage entspricht in der Regel einem Achtel des Unterschiedes zwischen Mindest- und Höchstbesoldung.

Der Regierungsrat kann die in gleicher oder ähnlicher Stellung geleisteten Dienstjahre teilweise oder ganz anrechnen.

§ 7

Fankhauser (Trachselwald), Präsident der Kommission. Die Einreihung in die Ortszulagenklassen sowie die Gewährung von Ortszulagen an verheiratete Frauen und Bezüger von Naturalleistungen werden vom Regierungsrat geordnet. Vorher hat das der Grosse Rat beschlossen.

Lachat. Die Einreihung der Orte in die Ortszulagenklassen bleibt dem Regierungsrat überlassen. Dabei ist den Bedürfnissen der Verwaltung und den besonderen Verhältnissen Rechnung zu tragen. Im Regierungsratsbeschluss betreffend Einreihung der Orte in die Ortszulagenklassen, vom 5. Dezember 1957, sind die Orte eingestuft. Nur die Stadt Bern ist in Klasse 5. Die Lebenshaltungskosten sind aber in andern grossen Zentren nicht kleiner als in Bern. Selbst die Unterschiede in den Mietzinsen sind nicht gross.

In Biel muss jeder Staatsangestellte Deutsch und Welsch können, sei es beim Erstellen von Aktenstücken oder bei andern Schreibarbeiten. Das Erfordernis der Zweisprachigkeit darf sicher als besonderes Verhältnis im Sinne von Paragraph 7 Absatz 3 bezeichnet werden. Ich bitte die Regierung, Biel bei der Einreihung entsprechend zu klassieren.

Zimmermann. Die Zweisprachigkeit ist in Biel ein Berufserfordernis. Das wollen wir nicht mit den Ortszulagen vermengen, die sich auf die örtliche Kaufkraft des Geldes abstützen.

Moser, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Herr Grossrat Michel (Meiringen) hat in der Septembersession ein Postulat über Abgelegenheitszulagen für das Staatspersonal eingereicht. Es sollte anschliessend an dieses Dekret behandelt werden. Im Paragraph 7 geht es nur um die Zulagenabstufung; die Einreihung der Orte nimmt der Regierungsrat vor.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Ortszulagen

§ 7. Die Ortszulagen betragen im Jahr:

In der Ortsklasse	für Ledige	für Verheiratete
	Fr.	Fr.
1	80.—	120.—
2	160.—	240.—
3	240.—	360.—
4	320.—	480.—
5	400.—	600.—

An Orten, die nicht in eine Ortszulageklasse eingereiht sind, werden keine Ortszulagen ausgerichtet.

Die Einreihung der Orte in die Ortszulagenklassen sowie die Gewährung von Ortszulagen an verheiratete Frauen und Bezüger von Naturalleistungen ordnet der Regierungsrat; dabei ist den Bedürfnissen der Verwaltung und besondern Verhältnissen Rechnung zu tragen.

Für die Höhe der Ortszulagen ist in der Regel die Einreihung des Arbeitsortes massgebend.

§ 8

Fankhauser (Trachselwald), Präsident der Kommission. Verheiratetes weibliches Personal kann Familienzulagen erhalten, wenn der Mann erwerbsunfähig ist.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Familienzulage

§ 8. Verheiratetes männliches Personal erhält eine Familienzulage von Fr. 360.— im Jahr. Verheiratetes weibliches Personal erhält die Familienzulage, wenn der Ehemann erwerbsunfähig ist.

Ledige, Verwitwete und Geschiedene, die eine Unterstützungspflicht zu erfüllen haben oder die gemeinsam mit Eltern oder Geschwistern eine Haushaltung führen und für die Haushaltungskosten zur Hauptsache aufkommen, erhalten die Familienzulage oder die Ortszulage für Verheiratete. Die Finanzdirektion kann je nach den besondern Verhältnissen im Einzelfall beide Zulagen oder nur Teile dieser Zulagen gewähren.

§ 9

Fankhauser (Trachselwald), Präsident der Kommission. Neu ist hier nur die Erhöhung der Kinderzulagen auf Fr. 240.— (früher Fr. 180.—). Das Staatspersonal verlangte, dass vom dritten Kind an Fr. 360.— gewährt werden. Das wurde abgelehnt.

Kressig. Wie Sie schon von Kollege Bickel gehört haben, möchten wir die Kinderzulagen erhöhen. Diese Angelegenheit ist für uns sehr wichtig. Ich will niemandem nahetreten und auch keiner politischen oder wirtschaftlichen Gruppe den Kampf ansagen, begrüsse es im Gegenteil, wenn meine Ausführungen nicht eine Diskussion hervorrufen, wie es bei der Behandlung der Motion Schaffter der Fall war.

Die soziale Frage besteht nach wie vor. In unserer schnellebigen Zeit konzentriert sich der Reichtum ungeheuer, und gleichzeitig wird die geistige Verarmung zu einem brennenden Problem. Unzählige Bürger verspüren von den Auswirkungen der Konjunktur recht wenig. Es gibt auch heute noch Leute, die von der Hand in den Mund leben. Immerhin versucht man durch soziale Einrichtungen, auch privatwirtschaftlicher Natur, die soziale Frage zu lösen. Aber das alles genügt noch nicht. Die Bauernkundgebung der letzten Tage spricht da eine deutliche Sprache. Es ist bezeichnend, dass im Anschluss an die Tagung eine Berner Tageszeitung schreiben musste: «Die sich ungesund entwickelnde Industrie drückt die Landwirtschaft immer mehr in eine Abwehrstellung und einen Schrumpfungsprozess mit vielen schmerzlichen Folgen. Wenn daraus eine gewisse Existenzangst entsteht, gehört dies zu jenen soziologischen, wirtschaftlichen und sozialen Erscheinungen, denen unsere öffentliche Meinung in einer Zeit der höchsten Konjunktur eine sorgfältige Beachtung schuldig ist. Da sind Entwicklungen im Gange, die die Struktur des Volkskörpers wirtschaftlich, sozial, politisch und menschlich entscheidend verändern und auch die internationale Stellung des Landes eng berühren.»

Die Strukturänderung unserer Wirtschaft der letzten Jahre ruft nach sozialen Reformen. Ich habe hier schon oft mit Bedauern festgestellt, dass man zwar die soziale Frage zu lösen sucht und gleichzeitig oft die Lösung verunmöglicht. Ich behaupte nicht, dass das böswillig geschieht, sondern glaube, dass wir alle, angesteckt vom heutigen Zeitgeist, die menschliche Würde und Persönlichkeit der unbarmherzigen Materie opfern. Wir müssen das Vertrauen unserer Wähler, die oft anders denken als wir, durch eine aufgeschlossene Sozialpolitik rechtfertigen. Auch ich pflichte natürlich der Feststellung bei, dass unsere politische Tätigkeit dahin zielt, die staatlichen Einrichtungen und damit direkt und indirekt die Lebensbedingungen unserer Mitbürger zu verbessern. Zwar schaffen wir tatsächlich alle unsere öffentlichen Einrichtungen für den Mitmenschen, aber die Anteilnahme an den geschaffenen Einrichtungen und Institutionen ist von Mensch zu Mensch, von Berufsgruppe zu Berufsgruppe, von Wirtschaftszweig zu Wirtschaftszweig wesentlich verschieden. Ich bestreite nicht, dass dies im Solidaritätsgeschehen und in der strukturellen, geographischen und völkischen Verschiedenheit unseres Staates begründet liegt. Diese Verschiedenheit können wir durch den Grundgedanken des Familienschutzes zusammenhalten. (Präsident: Ich ersuche Herrn Kressig, seinen Antrag zu begründen.) Unser Antrag befasst sich mit der Erhöhung der Kinderzulagen. Durch den Familienschutz wird die geistige und materielle Stärkung der Familiengemeinschaft gefördert. Dem versucht man in diesem Dekret Rechnung zu tragen. Über aller Materie – das möchte ich als Schluss meiner Ausführungen, die ich leider habe kürzen müssen, sagen – müssen zuerst jene menschlichen Grundbedingungen geschaffen werden, ohne die der Mensch gemäss seiner Uranlage und Urbestimmung nicht Mensch sein kann. Aus diesen Überlegungen bitte ich Sie, den Paragraphen 9 wie folgt abzuändern:

«Wer für ein Kind dauernd sorgt, erhält bis zum zurückgelegten 18. Altersjahr des Kindes eine jährliche Zulage, die Fr. 300.— für das erste und zweite Kind und Fr. 400.— für jedes weitere Kind beträgt. (Rest laut Kommissionsantrag)»

Fankhauser (Trachselwald), Präsident der Kommission. Die Ordnung im Kanton Bern ist die gleiche, wie sie die Stadt Bern hat. Wenn die Kinderzulage vom dritten Kind an zum Beispiel auf Franken 360.— erhöht würde (auch für die Lehrerschaft), müsste die Stadt Bern ihre Ordnung auch ändern, und das hätte dann wieder Auswirkungen für die Gemeinden. Der Bund zahlte bisher Franken 376.— und richtet neu Fr. 400.— aus, und vom dritten Kind an Fr. 450.—. Der Kanton Bern zahlt weniger, richtet dafür aber Fr. 360.— Familienzulage aus, die der Bund nicht vorgesehen hat. – Schliesslich ist im Paragraphen 7 auch eine Sozialleistung enthalten, indem die Ortszulagen für Verheiratete höher sind als für Ledige.

Im Verhältnis zu andern Kantonen richten wir angemessene Kinderzulagen aus. Ich beantrage Ihnen, den Vorschlag Kressig abzulehnen.

Moser, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich habe grosses Verständnis für die Auffassung von Herrn Grossrat Kressig, aber wir können nicht alle Wünsche befriedigen; einmal sind finanzielle Grenzen gesetzt. Wenn man zum Beispiel die Familienzulagen um Fr. 100.— erhöhen würde, ergäbe das Fr. 420 000.— Mehrauslagen; um Fr. 100.— erhöhte Kinderzulagen ergäben Franken 600 000.— Mehrauslagen, dies nur für das Staatspersonal. Bei Ausdehnung auf die Lehrerschaft ergäben sich nochmals Erhöhungen um Fr. 220 000.— resp. Fr. 300 000.—. Wir haben die Grundbesoldungen erhöht, verkürzen die Aufstiegsdauer zum Besoldungsmaximum, nehmen Neueinreihungen vor, passen die Ortszulagen an, verzichten auf die ausserordentlichen Monatsbetreffnisse für den Einkauf in die Versicherungskasse. Wir dürfen nicht überborden. Der Bund zahlt für drei Kinder Fr. 1200.— Zulage; wir kommen mit der Familienzulage auf Fr. 1080.—. Dieses Problem wird sich immer wieder stellen, und wir sind gewillt, einen rechten Lohn zu bezahlen. Ich befürworte auch die Familien- und Kinderzulagen. Wir dürfen aber die Besoldungen nicht zu kompliziert gestalten. Wir haben noch die Ortszulagen und in vielen Sektoren die Naturalien. Diese Aufsplitterung verursacht viel Verwaltungsarbeit. Wir müssen das mit der Zeit vereinfachen. Ich hätte gerne schon jetzt die Ortszulagen abgeschafft. Wir beginnen sie zu drosseln und bauen sie in die Besoldungen ein.

Ich bitte Sie, den Antrag Kressig abzulehnen.

Abstimmung:

Für den Antrag der vorberatenden Behörden ..... 101 Stimmen
Für den Antrag Kressig ..... 18 Stimmen

Beschluss:

Marginale: Kinderzulage

§ 9. Wer für ein Kind dauernd sorgt, erhält bis zum zurückgelegten 18. Altersjahr des Kindes eine jährliche Zulage von Fr. 240.—. Die Kinderzulage wird auf Gesuch hin auch ausgerichtet für nicht voll erwerbstätige Kinder bis zum 20. Altersjahr und dauernd erwerbsunfähige Kinder jeder Altersstufe, sofern sie von keiner andern Seite eine Rente oder andere dauernde Zuwendung erhalten und die Erwerbsunfähigkeit vor dem 20. Altersjahr entstanden ist. Wird ein Kind, für das die Kinderzulage über das 18. Altersjahr gewährt wurde, erwerbstätig, so ist dies dem Personalamt auf dem Dienstweg sofort zu melden.

Sind Ehemann und Ehefrau erwerbstätig, so wird die Kinderzulage in der Regel nur ausgerichtet, wenn der Ehemann im Dienste des Staates steht.

Den in Bern tätigen Beamten, deren Kinder die welsche Schule in Bern (Ecole de langue française de Berne) besuchen, wird ein Beitrag an das Schulgeld ausgerichtet. Dieser Beitrag wird gewährt, sofern der betreffende Beamte mit Rücksicht auf seine französische Muttersprache gewählt wurde. Der Beitrag beträgt die Hälfte des Schulgeldes.

§ 10

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Änderungen des Wohn- oder Arbeitsortes, des Zivilstandes usw.

§ 10. Herauf- und Herabsetzungen der Besoldung, herrührend aus einer Änderung des Wohn- und Arbeitsortes, des Zivilstandes, der Zahl der Kinder oder der Erwerbstätigkeit der Ehefrau, treten auf Beginn des der Änderung folgenden Quartals in Wirksamkeit.

Änderungen des Wohnortes, des Zivilstandes, der Zahl der Kinder oder der Erwerbstätigkeit der Ehefrau sind dem Personalamt auf dem Dienstweg schriftlich zu melden. Sind infolge Unterlassung dieser Meldung zu hohe Zulagenbeträge ausbezahlt worden, so ist der zuviel ausbezahlte Betrag zurückzuerstatten. Ein Anspruch auf Zulagen aus solchen Änderungen besteht erst vom Beginn des der Meldung folgenden Quartals hinweg.

§ 11

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Beförderung

§ 11. Bei Beförderungen um eine Besoldungsklasse werden in der neuen Besoldungsklasse gleichviel Dienstalterszulagen gewährt wie in der bisherigen.

Bei Beförderungen um mehr als eine Besoldungsklasse werden zu der bisherigen versicherten Grundbesoldung zwei Dienstalterszulagen der neuen Klasse ausgerichtet. Sofern der auf diese Weise ermittelte Betrag mit keiner Dienstaltersstufe der neuen Besoldungsklasse übereinstimmt, wird auf die nächsthöhere Stufe, jedoch wenigstens auf das Minimum, aber höchstens auf das Maximum der neuen Klasse aufgerundet.

§ 12

Fankhauser (Trachselwald), Präsident der Kommission. Die Regierung hat die Kompetenz, tüchtige Leistungen, besondere Fähigkeiten durch Anrechnung von Dienstjahren, durch Zulage bis zu zwei Dienstalterszulagen oder Beförderung in die nächsthöhere Besoldungsklasse zu berücksichtigen.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Anerkennung tüchtiger Leistungen

§ 12. Tüchtige Leistungen, besondere Fähigkeiten sowie die Übertragung zusätzlicher Aufgaben oder der ständigen Stellvertretung des Vorgesetzten können durch den Regierungsrat berücksichtigt werden durch:

a) Anrechnung von Dienstjahren;

b) eine Zulage bis zu zwei Dienstalterszulagen;

c) Beförderung in die nächsthöhere Besoldungsklasse.

Diese Besoldungserhöhungen sind teilweise oder gänzlich rückgängig zu machen, sofern die Voraussetzungen für ihre Ausrichtung nicht mehr voll gegeben oder weggefallen sind.

Marginale: Erhaltung und Gewinnung tüchtiger Beamter

Um der Staatsverwaltung einen besonders geeigneten Beamten in wichtiger Stellung zu erhalten oder zu gewinnen, kann der Regierungsrat ausnahmsweise die Grundbesoldung bis zu einem Viertel ihres Höchstbetrages vermehren.

Wertvolle Anregungen zu Verbesserungen organisatorischer oder technischer Art können durch einmalige Zuwendungen belohnt werden.

§ 13

Fankhauser (Trachselwald), Präsident der Kommission. Im Absatz 2 steht: «Bei Pensionierung wird dem Personal oder im Todesfall dem Ehegatten oder minderjährigen Kindern ein teilweises Dienstaltersgeschenk ausgerichtet, wenn . . .» Neu ist, dass man nun im Todesfalle nicht einfach tel quel das Dienstaltersgeschenk ausrichten muss, sondern nur, wenn der Ehegatte oder minderjährige Kinder da sind.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Dienstaltersgeschenk

§ 13. Dem vollbeschäftigten Personal des Staates wird bei zufriedenstellender Leistung nach 25 und 40 Dienstjahren ein Dienstaltersgeschenk in bar oder durch Naturalgabe im Betrage einer Monatsgrundbesoldung, mindestens aber Franken 500.—, ausgerichtet. Ausserdem wird eine Urkunde überreicht.

Bei Pensionierung wird dem Personal oder im Todesfall dem Ehegatten oder minderjährigen Kindern ein teilweises Dienstaltersgeschenk auch ausgerichtet, wenn die Dienstzeit weniger als 25 bzw. 40 Jahre, mindestens aber volle 20 bzw. 35 Jahre, erreicht. Bei 20 bzw. 35 Dienstjahren beträgt das Dienstaltersgeschenk 50 % des vollen Dienstaltersgeschenkes gemäss Absatz 1. Es erhöht sich für jedes weitere volle Dienstjahr um 10 %.

Für das nicht vollbeschäftigte Personal wird das Geschenk auf Grund des Beschäftigungsgrades durch die Finanzdirektion festgesetzt. Ein Dienstaltersgeschenk wird nur gewährt, wenn der Beschäftigungsgrad beim Staat 15 % übersteigt.

§ 14

Fankhauser (Trachselwald), Präsident der Kommission. Infolge der Geldentwertung sind auch die Naturalien mehr wert. Der Regierungsrat wird sie neu bewerten.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Naturalien

§ 14. Von der Besoldung wird der Wert der Naturalbezüge (Wohnung, Verpflegung, Heizung, Licht usw.) in Abzug gebracht. Der Wert der Naturalbezüge wird vom Regierungsrat festgesetzt.

§§ 15 bis 19

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Überzeit- und andere Entschädigungen

§ 15. Überzeitentschädigungen sowie Wohnungs-, Kleiderentschädigungen usw. ordnet der Regierungsrat.

Marginale: Festsetzung der Besoldung bei Krankheit, Militärdienst usw.

§ 16. Der Besoldungsanspruch bei Dienstausfällen wegen Krankheit, Militärdienst, Urlaub oder andern Gründen wird vom Regierungsrat geordnet.

Marginale: Besoldungsnachgenuss für Familienangehörige

§ 17. Im Todesfall haben die Familienangehörigen, deren Versorger der Verstorbene war, vom Todestag an noch Anspruch auf die Besoldung für drei Monate. In besondern Fällen kann der Regierungsrat den Familienangehörigen einen Besoldungsnachgenuss für höchstens drei Monate gewähren, auch wenn der Verstorbene nicht ihr Versorger war.

Sofern den Familienangehörigen kein Anspruch auf Versicherungsleistungen nach §§ 23 bis 52 des Versicherungskassendekretes gegenüber der Versicherungskasse des Staatspersonals zusteht, kann der Regierungsrat bei besonderer Bedürftigkeit den Besoldungsnachgenuss um höchstens sechs weitere Monate ausdehnen.

Als Familienangehörige werden betrachtet: der Witwer, die Witwe, die Kinder, die Eltern, die Enkel und die Geschwister.

Dem Staat steht es frei, an Stelle von Naturalleistungen Barentschädigungen auszurichten.

Marginale: Streitigkeiten über Besoldungsansprüche

§ 18. Streitigkeiten über die Anwendung dieses Dekretes entscheidet das Verwaltungsgericht, mit Ausnahme der Fälle, für deren Regelung der Regierungsrat zuständig ist.

Begehren sind innerhalb sechs Monaten seit Eröffnung des ablehnenden Entscheides beim Regierungsrat geltend zu machen.

Die Klage an das Verwaltungsgericht kann erst nach Abweisung des Anspruchs durch den Regierungsrat erhoben werden. Sie ist innerhalb von sechs Monaten einzureichen.

Im übrigen richtet sich das Verfahren nach den Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege. Ein Aussöhnungsversuch findet nicht statt.

Marginale: Besoldung ab 1. Januar 1962

§ 19. Im Einzelfall ergibt sich die Grundbesoldung ab 1. Januar 1962 in der Weise, dass die Besoldungsklasse und die am 1. Januar 1962 gewährte Anzahl Dienstalterszulagen in den neuen Besoldungsrahmen nach § 4 entsprechend übertragen werden. Wer am 1. Januar 1962 nach bisheriger Ordnung acht, neun oder zehn Dienstalterszulagen bezogen hätte, bezieht neu die Maximalbesoldung der gleichen Klasse (acht Dienst-

alterszulagen). Bei Höhereinreihung findet § 11 Anwendung. Über die Weiterausrichtung von Zulagen nach § 12 entscheidet der Regierungsrat.

§ 20

Fankhauser (Trachselwald), Präsident der Kommission. Neu ist, dass die Orts- und Familienzulagen nicht versichert werden, wobei allerdings der Besitzstand gewahrt bleibt.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Versicherungskasse

§ 20. Die sich nach § 19 auf 1. Januar 1962 ergebende Erhöhung der versicherten Grundbesoldungen wird bei der Versicherungskasse versichert. Dies gilt auch für die über Sechzigjährigen.

Der Versicherungskasse sind dafür vom Staat und von den Versicherten die Beiträge gemäss § 70 und 72 des Versicherungskassendekretes zu entrichten.

Die Monatsbetreffnisse sind in zwölf Monatsraten zu entrichten.

Orts- und Familienzulagen werden nicht versichert (siehe § 14 des Versicherungskassendekretes vom .... November 1961). Soweit die bisherige Versicherung dieser Zulagen durch die auf 1. Januar 1962 eintretende Höherversicherung nicht kompensiert wird, bleiben die Restbeiträge bis zu einer allfälligen weitern Erhöhung der versicherten Besoldung (Alterszulagen, Beförderungen, allgemeine Erhöhung der versicherten Besoldung etc.) weiter versichert.

§ 21

Fankhauser (Trachselwald), Präsident der Kommission. Die nichtversicherte Grundbesoldung beträgt 12 % der versicherten Grundbesoldung. Vorher waren es 10 %. Mit diesen zusätzlichen 2 % soll der Index ausgeglichen werden.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Nicht versicherte Grundbesoldung

§ 21. Die nicht versicherte Grundbesoldung nach § 1 lit. b beträgt 12 % der versicherten Grundbesoldung.

§ 22

Fankhauser (Trachselwald), Präsident der Kommission. Dieser neue Artikel garantiert den Besitzstand.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Besitzstand

§ 22. Falls sich durch die Neuordnung der Besoldungen und der Naturalienwerte auf 1. Januar 1962 im Einzelfall eine Reduktion der bisherigen Barauszahlung ergeben sollte, so ist die Differenz durch Gewährung einer unversicherten Zulage so lange auszugleichen, bis sie durch ordentliche Besoldungserhöhungen oder durch Wegfall von Monatsbetreffnissen an die Versicherungskasse kompensiert ist.

§§ 23 bis 25

Angenommen.

Beschluss:

§ 23. Die Besoldungen der Professoren und Dozenten der Universität sowie der Geistlichen werden durch besondere Dekrete geordnet.

§ 24. Das Dekret vom 14. September 1959 über die Besoldungen der Behördemitglieder und des Personals der bernischen Staatsverwaltung sowie der Anhang vom 13. September 1956 werden auf 1. Januar 1962 aufgehoben.

§ 25. Dieses Dekret tritt auf 1. Januar 1962 in Kraft. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt und erlässt die nötigen Ausführungsbestimmungen.

(Den Vorsitz übernimmt Vizepräsident Blaser, Urtenen)

Anhang zum Dekret über die Besoldungen der Behördemitglieder und des Personals der bernischen Staatsverwaltung

Einreihung der Stellen in die Besoldungsklassen

(Die bisherige Einreihung ist aus den Beilagen ersichtlich)

Klasse A

Fankhauser (Trachselwald), Präsident der Kommission. Die Kommission hat über die Einreihung der Direktoren der Heil- und Pflegeanstalten diskutiert. Ich habe beim Eintreten gesagt, dass man nichts hat ändern können. Immerhin besteht die Möglichkeit, für diese Herren eine Verbesserung vorzunehmen, wenn sie eine Professur bekleiden.

Angenommen.

Beschluss:

Klasse A

Steuerverwalter
Kantonsoberingeneur
Kantonsbaumeister
Stellvertreter des Generalprokurators
Direktoren der Heil- und Pflegeanstalten

Klasse B

Fankhauser (Trachselwald), Präsident der Kommission. Die Klasse B ist nicht neu. Ich verweise auf den Beschluss des Grossen Rates vom letzten Jahr. Die Gerichtspräsidenten wollten in die Klasse B, aber die Kommission hat dem nicht entsprechen können, obwohl sie die schwere und verantwortungsvolle Arbeit der Gerichtspräsidenten voll zu würdigen vermag. Unsere Gerichte können nicht ohne weiteres mit denen anderer Kantone verglichen werden. Die Möglichkeiten des Paragraphen 12 des Dekretes sind schon bisher für Gerichtspräsidenten sehr weitgehend ausgeschöpft worden.

Favre. Je propose que les présidents de tribunal et les procureurs d'arrondissement aient accès à la classe B, savoir qu'ils puissent être classés 2, 1 et B.

Actuellement, d'après le projet qui nous est soumis, les procureurs d'arrondissement et les président de tribunal sont prévus dans les classes 3, 2, 1.

Je justifie ma proposition de la façon suivante: Le président de la commission a dit, lors de la discussion d'entrée en matière, au sujet de cet appendice que les présidents de tribunal avaient des tâches très compliquées et très difficiles et cela est certainement exact. Je crois que dans les districts, d'une manière générale, on peut admettre que le président de tribunal est une personne très importante. C'est lui qui condamne les gens de son district, c'est lui qui rend la justice et c'est lui aussi qui est élu par une partie de ceux qu'il a condamnés. On se rend compte ainsi que la tâche d'un président de tribunal est ingrate et aujourd'hui, on doit admettre que ces tâches sont de plus en plus importantes et cette tâche étant importante, il convient, semble-t-il, de la considérer comme une fonction qui devrait pouvoir permettre un accès à la classe B.

Comme vous le savez, le président de tribunal interprète la loi et il rend la justice. Or, interpréter la loi est très difficile. Il y a toujours beaucoup d'interprétations possibles et il ne fait pas de doute que souvent les présidents de tribunal s'exposent aux critiques des gens de leur district. Il convient de faire une grande différence entre un président de tribunal – j'entends au point de vue des critiques – qui rend une décision dans son district, décision qui est en relation avec des gens qu'il connaît lui-même; c'est lui aussi, quand il fonctionne comme président de tribunal, qu'on le veuille ou non, qui rend la décision et en prend la responsabilité alors que les fonctionnaires des autres autorités, par exemple des autorités qui se trouvent à Berne ou même des autorités de la Cour suprême, sont loin du peuple et par conséquent les critiques sont beaucoup plus anonymes. Oon doit donc admettre qu'il y a une différence et que le président de tribunal est exposé particulièrement à la critique des habitants de son district. Quand il rend une décision, celui qui perd son procès dit: C'est un mauvais président! ou bien: Il n'y a rien compris! ou bien encore: Il a voulu soutenir la partie adverse! Il est vrai que souvent la partie qui a perdu déclare aussi: Si ce n'est pas le président qui est responsable du jugement, c'est l'avocat!

Mais je relève quand même un point important au cas particulier pour justifier ma demande; c'est la comparaison avec d'autres cantons. En effet, dans d'autres cantons – je cite par exemple le canton de Vaud – on considère la fonction de président de tribunal comme plus importante que celle de président de tribunal dans la canton de Berne, telle qu'elle nous est présentée dans cet appendice. En effet, je cite simplement le président de tribunal de Lausanne ou de Vevey qui commence avec un traitement de 21 150 francs pour finir avec 28 500 alors que nos présidents, dans la classe 1, vont de 17 232 à 21 552, ce qui fait une énorme différence.

En ce qui concerne les autres présidents de tribunal, dans le canton de Vaud, le traitement va de 20 000 à 27 500 tandis que chez nous – je parle uniquement de la classe 1 – le traitement va de 17 000 à 21 552. Il y a là une grande différence entre ces traitements de présidents de tribunal.

On a dit – c'est le président de la commission qui l'a déclaré tout à l'heure – qu'au fond il y avait une autre organisation judiciaire. C'est exact mais il convient de relever aussi que dans le canton de Vaud, le président de tribunal n'est pas en général juge d'instruction. J'admets qu'à Berne, il y a aussi un juge d'instruction spécial mais dans bien des districts de notre canton, le président de tribunal fonctionne comme juge unique, comme juge d'instruction, comme président de tribunal. Par conséquent, il a beaucoup de fonctions. Dans ces conditions, il semble que la modification que je vous propose devrait être admise.

Il est évident que si on élève la fonction de président de tribunal, il convient d'élever aussi celle de procureur d'arrondissement. Toutefois, je serais d'accord de renoncer à ma proposition pour le cas où M. le conseiller d'Etat me déclarait que l'article 12 sera appliqué aussi aux présidents de tribunal et aux procureurs d'arrondissement de la campagne et non pas seulement à ceux des villes de Bienne et de Berne. Dans ce cas, je le répète, je suis prêt à retirer ma proposition.

Schorer. Kollege Favre hat soeben beantragt, es sei für Gerichtspräsidenten die Möglichkeit zu schaffen, in die Klasse B zu gelangen. Ich widersetze mich diesem Antrag nicht, schlage aber vor, die gleiche Möglichkeit auch für die Bezirksprokuratoren zu schaffen. Für die Gerichtsbeamten, die nicht den Schritt ins Obergericht tun können, bildet die Wahl als Bezirksprokurator die Krone der Laufbahn. Allgemein werden eben die Staatsanwälte als über den Bezirksbeamten stehend betrachtet. Ich finde, es wäre nicht logisch, wenn man nicht wenigstens die Möglichkeit vorsehen würde, verdiente oder stark belastete Bezirksprokuratoren ausnahmsweise in die Gruppe B einzureihen.

Zimmermann. Wenn der Bezirksprokurator in die Klasse B kommt, gehört auch der Gerichtspräsident dorthin. Der Bezirksprokurator ist dem Gerichtspräsidenten nur dann vorgesetzt, wenn letzterer als Untersuchungsrichter amtiert. Vor Gericht ist der Bezirksprokurator Partei, ist Ankläger, und der Richter entscheidet frei. Ich war früher der gleichen Meinung wie Kollege Schorer, habe mich aber belehren lassen, dass sie falsch war.

Wenn wir jetzt jede Position durchkämmen, wie es die Expertenkommission während zweijähriger Arbeit getan hat, so werden wir damit bis zu den Grossratswahlen nicht fertig. Ich stelle den Ordnungsantrag, über den Anhang in globo abzustimmen. Es hat keinen Wert, über die einzelnen Positionen zu diskutieren. Die Wünsche, die bei der Eintretensdebatte angemeldet wurden, hat die Regierung zur Prüfung entgegengenommen.

Schorer. Ich habe nicht gesagt, der Bezirksprokurator sei der Vorgesetzte des Gerichtspräsidenten. Aber die Ernennung zu diesem Amt ist oft eine Krönung der Laufbahn der Gerichtspräsidenten.

Fankhauser (Trachselwald), Präsident der Kommission. Kollege Favre hat mit dem Kanton Waadt verglichen. Dort ist die Gerichtsordnung aber eine andere. Wir hörten, die Besoldung des Gerichtspräsidenten betrage im Kanton Waadt Fr. 21 150.— bis Fr. 28 500.—. Diese Besoldung beziehen aber nur fünf Präsidenten, die in Lausanne und Vevey amten. Im ganzen hat der Kanton Waadt zehn Gerichtspräsidenten. Wir haben im Kanton Bern deren 53 bis 56. Da wir die doppelte Einwohnerzahl haben, hätten wir nur dann vergleichbare Verhältnisse, wenn wir zwanzig Gerichtspräsidenten zählen würden. Vergleiche sind gefährlich. Ähnlich verhält es sich in bezug auf den Antrag Schorer. Wir können darüber diskutieren, aber jedenfalls könnten wir nicht die Gerichtspräsidenten hinaufsetzen und die Regierungsstatthalter nicht. Das würde im Volk nicht verstanden. Der höchste Beamte im Bezirk ist der Regierungsstatthalter. Unsere Demokratie hat das so festgelegt. Wenn man die Bezirksprokuratoren hinaufsetzt, müsste man das gleiche für den Stellvertreter des Generalprokurators beschliessen. Dann kämen die Kreisoberingenieure, Forstmeister usw., die alle sagen würden, sie seien nun ebenfalls nicht richtig klassiert. Die gleiche Frage stellt sich dann in bezug auf den Obergerichtsschreiber. – Es war für mich neu zu erfahren, dass die Laufbahn der Gerichtspräsidenten durch die Ernennung zum Bezirksprokurator gekrönt werde. Ich habe es erlebt, dass einer als Regierungsstatthalter nicht mehr gewählt wurde; als Krönung wurde er dann Bezirksprokurator. Sie sehen, es gibt verschiedene Krönungen.

Ich ersuche Sie, die Anträge Favre und Schorer abzulehnen, sonst kämen wir ins Rutschen. Die Regierung kann vom Paragraphen 12 Gebrauch machen. Die Gerichtspräsidenten konnten bisher nicht in Klasse 1 aufrücken. Trotzdem waren von den 56 Gerichtspräsidenten bei der alten Lösung schon 26 nach Klasse 1 besoldet, gestützt auf die Bestimmung gemäss dem jetzigen Paragraphen 12. Das beweist, dass die Regierung Verständnis hat.

Zimmermann. Ich habe einen Ordnungsantrag gestellt und bitte, nach dem Reglement zu verfahren.

Präsident. Wir verfahren schon nach Reglement.

Zimmermann. Dann ist jetzt der Ordnungsantrag zu behandeln.

(Den Vorsitz übernimmt Präsident Scherz)

Schneider. Ein Ordnungsantrag, der die Detailberatung verbietet, kann nicht gestellt werden. Auch wenn es uns nicht behagt, so müssen wir die Wünsche anhören.

Haltiner. Die Beratung der vier Dekrete berührt mich peinlich. Sie sind in Inhalt und formal sehr einfach. Soll nun alles das nochmals besprochen werden, was die Kommission in zwei Tagen in Sigriswil in zahlreichen und langen Sitzungen beraten hat? Der Antrag Zimmermann ist vielleicht formell etwas überspitzt, aber sachlich hat er recht, wir sind nicht Fachleute, die 200 Positionen zu überprüfen und zu sagen, dies oder jenes sei ungerecht. Da aber der Grosse Rat die Pflicht hat, den Anhang zu genehmigen, so muss er das mit oder ohne Diskussion tun. Man kann sich aber fragen, ob es überhaupt richtig sei, dem Parlament diese Kompetenz zu geben. Ich glaube, wir sollten diese Frage für längere Zeit dem Rat entziehen und dem Regierungsrat entsprechende Kompetenz erteilen. Ähnliche Kompetenz hat der Bundesrat in bezug auf das eidgenössische Personal. Das ist vielleicht ein Abbau der parlamentarischen Rechte. Aber wenn die Diskussion wie bisher weitergeht, stellen wir uns ein schlechtes Zeugnis aus. Wir sind ja gar nicht in der Lage, Quer- und Vertikalvergleiche anzustellen; also würde es einem geschickten Redner gelingen, irgendeine Position zu verbessern, und andere wären benachteiligt. Gefühlsmässig kann man wohl die Meinung haben, die Gerichtspräsidenten seien nicht befriedigend eingereiht. Wir dürfen aber Vertrauen in die Regierung haben, die ja schon jetzt in weitestem Masse den Paragraphen 12 anwendet. Das kann auch noch für weitere Fälle geschehen. Wir sollten, ohne Beschluss, aus Selbstdisziplin darauf verzichten, den Katalog durchzudiskutieren.

Achermann. Man hätte tatsächlich darüber diskutieren können, ob der Katalog durch den Regierungsrat zu beschliessen sei. Aber nun liegt er vor uns, und wir haben die Verantwortung dafür. Die Kollegen, die Anträge stellen, plaudern nicht einfach ins Blaue hinaus, sondern was sie sagen, hat einen gewissen Rückhalt. Wir sind verpflichtet, das anzuhören. Ich bitte, die Diskussion in diesem Sinne weiterzuführen.

Präsident. Der Ordnungsantrag Zimmermann verstösst gegen das Geschäftsreglement. Die Grossräte haben das Recht, sich materiell zum Geschäft zu äussern. (Zustimmung)

Schluss der Sitzung um 12.00 Uhr

Der Redaktor:
W. Bosshard

Dreizehnte Sitzung

Mittwoch, den 29. November 1961, 8.30 Uhr

Vorsitzender: Präsident Scherz

Die Präsenzliste verzeigt 180 anwesende Mitglieder; abwesend sind 20 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Amstutz, Arni (Bangerten), Farben, Dürig, Gertsch, Gullotti, Hofer, Jeisy, Klopfenstein, Metzger, Nahrath, Parietti, Schläfli, Stouder, Tannaz, Trächsel, Vuilleumier, v. Wattenwyl; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Droz, Gigandet.

Eingelangt sind folgende

Motionen:

I.

Durch verschiedene Grundwasserspiegelsenkungen im Gebiete des Inkwilersees ist dessen Wasserfläche ganz erheblich kleiner geworden und so droht dem Seelein eine zunehmende Verlandung.

Da es sich beim Inkwilersee aber um ein bedeutendes Naturschutzobjekt handelt, wird der Regierungsrat beauftragt, alle gesetzlichen Möglichkeiten anzuwenden, um den See in seiner Eigenart und vor allem aber in seinem Ausmass der daran sehr interessierten Bevölkerung zu erhalten.

27. November 1961

Ingold
und 35 Mitunterzeichner

II.

Afin de permettre à toutes les communes du canton et ce principalement à celles qui ont une faible capacité financière, d'acquérir du matériel et des engins modernes de défense contre le feu, le Conseil-exécutif est invité à revoir complètement le taux de subventionnement de ce matériel. Ceci permettra certainement, en compensation, de réduire de façon appréciable les dépenses de l'Etablissement d'assurance immobilière du canton de Berne, montants toujours très importants qui sont à verser lors d'incendies.

28 novembre 1961

Lehmann
et 7 cosignataires

(Um allen Gemeinden des Kantons und besonders den finanzschwachen die Anschaffung von neuzeitlichen Feuerlöschgeräten zu ermöglichen, wird der Regierungsrat eingeladen, den Beitragsansatz für dieses Material einer umfassenden Prüfung zu unterziehen. Als Ausgleich würden sich sicher die Ausgaben der Brandversicherungsanstalt verringern, welche bei Brandfällen immer sehr hoch sind.)

III.

Der Regierungsrat wird eingeladen,

1. Vorschläge zu machen für eine Revision des Gesetzes über die Nutzung des Wassers vom 3. Dezember 1950 zwecks Förderung des Baues von Abwasseranlagen;
2. bei den eidgenössischen Behörden vorstellig zu werden, um
   a) eine Leistung von Bundesbeiträgen an die Abwasseranlagen,
   b) eine eidgenössische Koordination der Massnahmen für die Reinhaltung interkantonaler Gewässer und Grundwasservorkommen zu erwirken;
3. soweit an ihm, für eine strikte Anwendung der bestehenden Vorschriften besorgt zu sein und nötigenfalls die Verordnung über die Erstellung von Trinkwasserversorgungen und Abwasseranlagen vom 4. Januar 1952 zu ergänzen.

28. November 1961

Schorer
und 39 Mitunterzeichner

Werden auf den Kanzleitisch gelegt.

Eingelangt sind folgende

Postulate:

I.

Durch den steigenden Tourismus und das Militär nimmt der Motorfahrzeugverkehr dermassen zu, dass der Unterhalt der Weganlagen im Berggebiet derart anwächst, dass er für die Unterhaltspflichtigen zu einer kaum tragbaren Last wird. Die Praxis zeigt, dass bei Neuanlagen und Rekonstruktionen nur noch Hartbeläge dem zunehmenden Motorfahrzeugverkehr einigermassen standhalten können.

Der Regierungsrat wird ersucht, in diesem Sinn zur Förderung des Meliorationswesens vermehrte finanzielle Mittel zur Verfügung zu stellen.

23. November 1961

Buchs
und 12 Mitunterzeichner

II.

Les administrations communales avec leurs établissements et entreprises ainsi que leur personnel ne sont pas assujetties à la loi cantonale sur les allocations pour enfants aux salariés. De ce fait, nombre d'employés et d'ouvriers ne bénéficient d'aucune allocation familiale.

En conséquence, le Conseil-exécutif est invité à fournir rapidement aux communes le moyen légal de s'affilier à la Caisse cantonale de compensation pour alocatilons familiales et à favoriser au maximum l'introduction d'alocations familiales dans le cadre des administrations communales.

28 novembre 1961

Fleury
et 11 cosignataires

(Die Gemeindeverwaltungen mit ihren Anstalten und Betrieben und deren Personal sind dem kantonalen Gesetz über Kinderzulagen für Arbeitnehmer nicht unterstellt. Zahlreiche Angestellte und Arbeiter erhalten infolgedessen keine Familienzulage.

Der Regierungsrat ist deshalb eingeladen, den Gemeinden unverzüglich den gesetzlichen Anschluss an die kantonale Ausgleichskasse für Familienzulagen zu ermöglichen und die Gewährung von Familienzulagen für Angehörige der Gemeindeverwaltungen tunlichst zu fördern.)

III.

Die Hauptstrasse Nr. 1 bildet an der Stelle, wo sie in Biberen die Kantonsgrenze Bern/Freiburg überschreitet, eine gefährliche S-Kurve, die schon Ursache zahlreicher Unfälle war. Die Kurve befindet sich zum grössern Teil auf Freiburger Boden. Die Opfer der Unfälle liegen in der Mehrzahl der Fälle auf Berner Boden. Die Korrektion dieses Strassenstückes drängt sich im Hinblick auf die Landesausstellung 1964 auf. Mit dem Kanton Freiburg sollten Verhandlungen aufgenommen werden und die Verbesserung des in Frage stehenden Strassenstückes möglichst rasch an die Hand genommen werden.

Der Regierungsrat wird höflich ersucht, die Frage zu prüfen und Bericht und Antrag zu stellen.

28. November 1961

Mäder

Werden auf den Kanzleitisch gelegt.

Eingelangt sind folgende

Interpellationen:

I.

Vor mehr als einem Jahrzehnt ist in Unter- und Obersteckholz eine umfangreiche Melioration mit staatlichen Subventionen durchgeführt worden. Über die Verteilung der den Genossenschaftern aufhaftenden Kosten wurde seither gestritten und noch heute ist eine endgültige Lösung nicht getroffen worden. Angeblich liegt dazu seit einiger Zeit auch das Gutachten eines Oberrichters vor. Die Verzinsung der Bankdarlehen und weiterer Kosten haben eine grosse Summe erreicht, die sich fortlaufend erhöht.

Was hat der Regierungsrat bis jetzt zur längst fälligen, endgültigen Regelung der Kostenfrage unternommen und was gedenkt er weiter zu tun–

23. November 1961

Mathys

II.

Ist dem Regierungsrat bekannt, dass Tausende von versenkten Behältern für flüssige Treib- und Brennstoffe eine ernst zu nehmende Gefährdung des Grundwassers darstellen, weil ihr Inhalt infolge von innern und äussern Korrosionsschäden am Tankblech unbemerkt auslaufen kann?

Welche wirksamen Massnahmen gedenkt der Regierungsrat zu ergreifen, um solche die menschliche Gesundheit in gefährlicher Weise bedrohenden Erscheinungen unter fachmännische Kontrolle zu bringen, allenfalls unter Mitwirkung konzessionierter Tankreinigungsunternehmungen?

27. November 1961

Haltiner

III.

Le Gouvernement connaît la décision de la direction des CJ appuyée par l'Office fédéral des transports, qui tend à supprimer la gare des Reussilles. Cette prise de position est irrationnelle sur le plan de la distribution du trafic. Elle mécontente à juste titre nos populations, et nous prions instamment le Conseil-exécutif d'intervenir de tout son poids pour rapporter cette décision.

En raison des intentions de mise à exécution prochaine de cette décision, nous demandons l'urgence pour l'examen de cette importante question.

27 novembre 1961

Choffat

(Dem Regierungsrat ist der vom eidgenössischen Amt für Verkehr unterstützte Entscheid der Chemins de fer du Jura betreffend Aufhebung der Station Les Reussilles bekannt. Dieses Vorhaben ist für die Abwicklung des Verkehrs unrationell. Es ist daher verständlich, wenn es in der Bevölkerung Unzufriedenheit auslöst, und der Regierungsrat wird dringend gebeten, seinen ganzen Einfluss geltend zu machen, um diesen Entscheid zu widerrufen.

Da der Beschluss demnächst ausgeführt werden soll, wird für die Prüfung dieser wichtigen Frage Dringlichkeit verlangt.)

IV.

In einer Stellungnahme des Kantonalvorstandes des Bernischen Lehrervereins zu Fragen der bernischen Schulpolitik kommen ganz neue Auffassungen in bezug auf wesentliche Punkte unseres Schulwesens zum Ausdruck. Zu erwähnen wäre z. B. die Anerkennung der Notwendigkeit einer Aufwertung der Primarschule, ein Hinausschieben des Übertrittsalters in die Mittelschule um ein bis zwei Jahre, ferner Schaffung vermehrter Anschlussmöglichkeiten an die Mittelschulen für Spätreife, usw.

Der Regierungsrat wird gebeten, dem Grossen Rat darüber Auskunft zu geben, wie er diesen neuen Erkenntnissen in der Praxis Nachachtung zu verschaffen gedenkt.

28. November 1961

Huber, Bächtold

V.

Am 13. September 1960 hat der Unterzeichnete im Namen der betroffenen Gemeinden ein Postulat eingereicht und verlangt, dass die Vorstudien in der Flugplatzangelegenheit hinsichtlich Güterzusammenlegungen, Waldrodungen, Wasserhaushalt und klimatischen Einflüssen vorangetrieben werden und in der Novembersession 1961 zur Diskussion kommen können.

Da die Berichterstattung über die in meinem Postulat angeregten Punkte in der laufenden Session nicht erfolgte, ersuchte ich den Regierungsrat um Bericht über den Stand der Arbeiten in der Februarsession 1962.

28. November 1961

Reber

Gehen an die Regierung.

Eingelangt sind folgende

Einfache Anfragen

I.

Wäre es nicht möglich, dass bei den gesamtschweizerischen Polizeigebirgskursen die Kurskosten und Spesen der teilnehmenden Polizisten vollumfänglich vom Staat übernommen werden könnten?

Da die durchgeführten Kurse für Korpsangehörige in der Voralpen- und Alpenzone fast eine Notwendigkeit bedeuten, sollte dies möglich sein, um so mehr da immer und immer wieder Unterländer Polizisten ohne Bergkenntnisse im Oberland stationiert werden. Von diesen wird dann verlangt, dass sie bei Bergrettungsaktionen, Lawinenunfällen, Dienstgängen in unwegsamem Gelände u. dgl. ihren Mann zu stellen haben. Wenn hier die nötigen Vorkenntnisse fehlen, ist der Betreffende auch nicht in der Lage, den Dienst gewissenhaft auszuführen. Trotzdem die Kurse freiwillig sind, sollte man doch den zu erfüllenden Sinn und Zweck in den Vordergrund stellen.

27. November 1961

Wandfluh

II.

Nachdem die SEVA-Genossenschaft staatliche Aufgaben finanzieren hilft, fällt auf, dass kein Jahresbericht und vor allem kein Gewinnverteiler vorliegt.

Der Regierungsrat wird eingeladen, dem Rat hierüber Auskunft zu geben.

27. November 1961

Fankhauser

III.

Par suite de l'achat par l'Etat de Berne du bâtiment de l'ancienne poste de l'Hoirie de Chassey à Delémont, je pense que de nouvelles études doivent être faites de même que de nouveaux plans. Il est incontestable que la situation actuelle, avec des bureaux de l'Etat dans différents quartiers de la ville, est un sérieux handicap pour un travail rationnel et coûte très cher à l'Etat. Le Conseil-exécutif est-il à même à présent de fixer approximativement la date du début des travaux d'exécution et de son achèvement?

28 novembre 1961

Lehmann

(Nachdem der Staat das Gebäude der alten Post der Erbengemeinschaft de Chassey in Delsberg erworben hat, werden neue Studien und Pläne erforderlich sein. Es ist unbestritten, dass die gegenwärtige Unterbringung von staatlichen Büros in verschiedenen Quartieren der Stadt für ein rationelles Arbeiten ein ernsthaftes Hindernis sind und den Staat viel Geld kostet. Ist der Regierungsrat heute in der Lage, den Beginn und die Dauer der entsprechenden Arbeiten bekanntzugeben?)

Gehen an die Regierung.

Begnadigung

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Tschäppät, Präsident der Justizkommission. Im einen Fall wird Ablehnung des Gesuches, im andern Falle Nichteintreten beantragt. Ferner sprechen dazu Polizeidirektor Bauder und Grossrat Müller. Dem Nichteintretensantrag wird stillschweigend zugestimmt. Das Begnadigungsgesuch wird bei 111 ausgeteilten und 106 wiedereingelangten Stimmzetteln, wovon leer und ungültig 6, in Betracht fallend 100, also bei einem absoluten Mehr von 51 Stimmen, mit 60 gegen 40 Stimmen, abgelehnt.

Dekret über die Besoldungen der Behördemitglieder und des Personals der bernischen Staatsverwaltung

Anhang

(Siehe Seite 755 hievor)

Klasse B

(Fortsetzung)

Moser, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wir haben das Gerichtspersonal nicht leichtfertig eingereiht. Ausserdem haben wir von rund 700 Personen der Gerichte – vom Präsidenten des Obergerichtes bis zum Kanzleipersonal – auf 1. Januar 1960 155 befördert, auf 1. Januar 1961 deren 103, und wenn das vorliegende Dekret angenommen wird, werden auf 1. Januar 1962 280 Personen befördert.

Es wurde angeregt, das Gerichtspersonal nach einer selbständigen Ordnung zu besolden. Ich glaube jedoch, wir haben jetzt schon genügend Personen aus dem Anhang herausgenommen. Wenn wir nun noch die Gerichtspersonen und das Polizeikorps herausnehmen, meldet sich auch das Pflegepersonal der Spitäler usw. Aber all das würde uns ja nicht der Notwendigkeit entheben, Horizontalvergleiche anzustellen.

Im Vergleich zu andern Kantonen ist die Besoldung der Richter befriedigend. Die Bezirksgerichte, wo der Grossteil der Gerichtspersonen sind, lassen sich allerdings nicht gut mit andern Kantonen vergleichen. Wir müssen daher eine eigene tragbare Regelung anstreben. Wie Vergleiche ergeben haben, ist unser Vorschlag tragbar.

Der Antrag, die Akademiker der Bezirksverwaltung eine Besoldungsklasse hinaufzusetzen, ist mir sympathisch. Wenn wir aber die Gerichtspräsidenten und die Regierungsstatthalter in die Klasse B einsetzen, ist die Bewegung nicht abgeschlossen, denn dann melden sich die Grundbuchverwalter, die Amtsschaffner, die Betreibungsbeamten. Dazu kommen dann noch die vertikalen Auswirkungen. Alles zusammen wird sich dann mit Millionen auswirken. In bezug auf die Gerichtspräsidenten sind wir mit dem Obergericht einig. Wir hatten zunächst vor, sie auf Antrag des Obergerichts nach § 12 in die Klasse B einzureihen; für die Regierungsstatthalter kann die Regierung dies ebenfalls tun. Da aber der Antrag des Obergerichts nicht verbindlich ist, hätte ein entsprechender Vermerk im Anhang keinen Sinn. So wurden nun beide Behörden einfach in Klasse I eingereiht mit der Möglichkeit der Beförderung nach § 12. Die Regierung wird wahrscheinlich in vermehrtem Masse tüchtige Leute auf diesem Wege auszeichnen. Der § 12 gibt der Regierung tatsächlich die Möglichkeit, die Anwendung des Anhanges flexibler zu gestalten. Wir sind also der Meinung, die Gerichtspräsidenten seien nun in Klasse I zu belassen und die gutausgewiesenen mit einer Beförderung nach § 12 auszuzeichnen.

Nachdem wir mit der beantragten Regelung keine Ungerechtigkeit begehen, weder gegenüber den Gerichtspräsidenten noch gegenüber den Statthaltern, sollte sich der Grosse Rat mit der Erklärung begnügen, dass wir den Paragraphen 12 sowohl im vorliegenden Falle wie überhaupt auf der ganzen Linie anwenden. Bei den unteren Klassen ist die Anwendung immerhin etwas theoretisch, da dort mehr Beförderungsspielraum besteht als in den oberen Klassen, weil auch vermehrte Möglichkeiten der Beförderung in neue Stellungen gegeben sind.

Ich beantrage, dem Vorschlag der Regierung zuzustimmen. Mit meinen Erklärungen wären die Voraussetzungen für den Rückzug des Antrages Favre gegeben. Was ich über die Gerichtspräsidenten sagte, gilt auch für die Staatsanwälte.

Präsident. Herr Favre zieht seinen Antrag zurück.

Abstimmung:

Für den Antrag der vorberatenden Behörden ..... 112 Stimmen
Für den Antrag Schorer ..... 2 Stimmen

Beschluss:

Klasse B

Direktionssekretäre I
Vorsteher I von Ämtern der Zentralverwaltung
Polizeikommandant
Stellvertreter des Generalprokurators
Direktoren I von Anstalten und Schulen

Klasse 1

Angenommen.

Beschluss:

Klasse 1

Direktionssekretäre I
Vorsteher I von Ämtern der Zentralverwaltung
Inspektoren der Justizdirektion
Polizeikommandant
Bezirksprokuratoren
Stellvertretender Prokurator
Obergerichtsschreiber
Gerichtspräsidenten
Regierungsstatthalter
Besondere Untersuchungsrichter
Kreisoberingenieure
Forstmeister
Direktoren I und II von Anstalten und Schulen
Sekundarschulinspektor
Chefarzt des medizinisch-psychologischen Dienstes des Jura
Chefarzt der Kinderbeobachtungsstation Neuhaus und Leiter des kinder- und jugendpsychiatrischen Dienstes
Stellvertreter der Direktoren der Heil- und Pflegeanstalten

Klasse 2

Kohler. Si je monte à cette tribune, c'est pour proposer qu'on donne au corps enseignant des écoles moyennes supérieures (je veux parler des écoles normales, des technicums et écoles d'agriculture) accès à la classe 2. Dans le projet qui nous est soumis, ils peuvent accéder à la classe 3.

On a dit hier en fin de journée, à cette tribune qu'il serait préférable que le classement des fonctions soit retiré de la compétence du Grand Conseil et qu'il soit laissé à la compétence unique du Conseil-exécutif. Si tel était le cas, vous n'auriez pas sous les yeux la proposition qui vous est faite. En effet, la proposition du Conseil-exécutif qui était faite à la commission du Grand Conseil avait placé en classe 2 des maîtres de technicums et il en demeurerait ainsi. C'est la commission parlementaire qui a procédé à une modification d'une proposition du Conseil-exécutif et nous avons appris que cette proposition du Conseil-exécutif avait été faite à l'unanimité. Or, pour que la commission parlementaire ait modifié ces propositions dans le sens où vous les avez sous les yeux, il a fallu qu'il se passe quelque chose à la commission du Grand Conseil. En effet, nous avons, à la commission du Grand Conseil, plaidé la cause du classement de tous les enseignants au degré secondaire moyen en classe 2 et, à la fin de la première journée de séance, la commission du Grand Conseil avait décidé de placer en classe 2 tous les enseignants des écoles moyennes supérieures et cette décision avait été prise par 17 voix contre 4, sauf erreur.

Le lendemain matin, à la demande du Directeur des finances, on est revenu sur cette décision sans

que de nouveaux arguments aient été trouvés et une nouvelle décision de la commission du Grand Conseil a donné le résultat suivant: 8 pour le classement en classe 2 pour tout le monde et 8 pour le classement en classe 3 et c'est par décision du président que l'on s'est rallié à la nouvelle proposition du gouvernement de ranger tout le personnel enseignant en classe 3.

Nous sommes revenus à la charge une troisième fois en séance de commission, ici à Berne, et cette fois-ci, le résultat a été extrêmement net; c'est par 15 voix contre 3 que la commission a confirmé sa décision de classer tout le personnel enseignant en classe 3.

Pour quelles raisons propose-t-on la classe 3 pour le corps enseignant?

De tous les arguments invoqués, il faut retenir, je pense, celui-ci: La commission d'experts chargée de formuler des propositions a constaté en particulier qu'un seul canton confédéré versait des salaires supérieurs à son personnel enseignant. Cela nous a été dit hier par le Directeur des finances. Or, si cela était vrai – je dis bien était vrai – lorsque la commission d'experts a délibéré et a fait sa proposition, cela n'est plus vrai aujourd'hui et cela ne sera plus vrai à partir du 1er janvier 1962. On s'est basé sur certains chiffres; on a comparé des chiffres de 1962 bernois avec les chifferes de 1961 pour les autres cantons confédérés. Ainsi, je me permets de vous citer quelques chiffres.

Actuellement, le canton de Genève sert à son personnel enseignant des écoles moyennes supérieures, un salaire annuel (je parle du salaire de maîtres célibataires, sans allocations sociales) de 25 500 francs. Le canton de Vaud verse un salaire annuel de 24 500 francs. Le canton d'Argovie, dont on a parlé hier déjà, verse un salaire de 25 080 francs. Zurich est en train de faire ce que nous faisons et versera un salaire annuel d'environ 26 000 francs.

Or, d'après la proposition qui nous est faite, les maîtres de gymnase et de l'enseignement moyen supérieur du canton de Berne placés en classe 3 recevront 23 500 francs. En classe 2, ils recevraient 24 500 francs. Vous voyez que même en les plaçant en classe 2, ils n'atteindraient même pas les salaires versés dans d'autres cantons confédérés.

Pour l'enseignement technique, les écarts sont encore plus grands si l'on sait qu'au Technicum de Winterthour, le corps enseignant reçoit des salaires de 29 350 francs actuellement; au Technicum de Lucerne, il reçoit un salaire de 23 980 francs et au Technicum de Genève, le salaire est de 23 962 francs; à la Gewerbeschule de Zurich, le salaire est de 23 964 francs alors que notre corps enseignant toucherait 23 500 francs environ.

On peut s'étonner que la commission d'experts ait pu faire une proposition de classement en classe 3. Peut-être cela n'est-il pas étranger au fait qu'au sein de la commission d'experts il n'y a ait pas eu de représentant de ce corps enseignant. Je dois dire que ce phénomène présente une certaine gravité pour nos écoles supérieures quand on sait qu'actuellement elles ont une peine énorme à recruter leur corps enseignant et pourtant elles pouvaient lutter avantageusement, sur le plan des salaires, avec presque tous les cantons suisses. Les difficultés deviendront presque insurmontables, cela tant pour nos écoles normales que pour les technicums, les écoles d'agriculture, l'école cantonale de Porrentruy, quand on sait qu'on a déjà dû avoir recours à des maîtres étrangers de France et d'Allemagne dans nos gymnases. Cette situation peut être considérée à tout le moins comme inquiétante.

Où voulez-vous, par exemple, que nos écoles supérieures de langue française – je parle de l'école cantonale de Porrentruy, de l'école normale de Porrentruy, de l'école normale de Delémont – recrutent leur corps enseignant alors que les cantons de Vaud et de Genève versent des salaires sensiblement supérieurs?

Où voulez-vous que les technicums de Bienne et de Berthoud recrutent leur corps enseignant quand, dans la Gewerbeschule de Zurich, dans les technicums de Lucerne ou de Winterthour, on verse des salaires supérieurs? La concurrence, dans ce secteur, se fait à l'échelon national.

Pouvons-nous nous permettre de perdre ce que nous avons su conserver assez longtemps. Si, dans notre canton, tout le personnel de l'Etat et le corps enseignant bénéficient d'une revalorisation, en valeur absolue, sur le plan suisse, en se livrant à des comparaisons avec les autres cantons, on peut affirmer que le corps enseignant de nos écoles moyennes supérieures subira une dévaluation à partir du 1er janvier 1962. Et si l'on songe que prochainement l'Etat va ouvrir des gymnases dans l'Oberland et en Haut-Argovie, il faut craindre sérieusement que ces régions ne trouvent pas, dans les conditions qui leur sont faites actuellement et à partir du 1er janvier 1962, le corps enseignant qualifié qui leur est indispensable.

Je me permets, pour terminer, de vous citer un extrait d'un journal qui m'est tombé sous les yeux samedi dernier où M. Choisy – président de l'Energie Ouest Suisse, qui nous a parlé lors de la visite de la Grande Dixence – au cours d'une conférence devant la Société royale belge des ingénieurs et des industriels, y a traité du rôle des enseignants et où il a dit notamment:

«Les communistes russes ont su, grâce au développement et à la généralisation de leur enseignement, créer en une seule génération cette élite de techniciens et de savants qui assurent à l'URSS l'influence qu'on lui voit aujourd'hui. L'URSS est le seul pays possédant assez de techniciens pour pouvoir les envoyer dans les pays sous-développés, où ils deviennent des propagandistes de la mystique communiste. Il est grand temps que l'Occident arrête leurs succès, grâce à l'envoi de ses techniciens.

«Pour rester à la pointe du progrès, l'Occident aura besoin de multiplier le nombre de ses «scientifiques». On devrait aussi les utiliser mieux en les déchargeant de tâches autres que scientifiques. On pourrait aussi mieux utiliser les capacités intellectuelles des femmes.

«Mais, pour commencer, il s'agit d'augmenter le nombre d'enseignants. Dans ce but, il faut améliorer leur standing matériel et aussi moral.»

Nombre d'entre vous sont venus à cette tribune pour faire une intervention en faveur de la relève professionnelle et scientifique, en faveur du recrutement des cadres techniques, en faveur du recrutement des enseignants. Vous avez maintenant

l'occasion de passer des paroles aux actes, de descendre de l'abstrait au concret.

En donnant aux maîtres des écoles moyennes supérieures accès à la classe 2 de l'échelle des salaires, vous aurez au moins contribué à l'amélioration de leur situation matérielle.

Fankhauser (Trachselwald), Präsident der Kommission. Ich glaubte, diese Angelegenheit käme erst bei Klasse 3 zur Sprache. Im ersten Vorschlag der Regierung rückten Technikumslehrer in Klasse 2 und die Lehrer der höheren Mittelschulen in Klasse 3 vor. Gestützt darauf kam der Antrag, auch die Lehrer der Gymnasien und Seminarien entsprechend vorrücken zu lassen. Das wurde mit grossem Mehr angenommen. Die Regierung hat sich dem nachher widersetzt, weil dann die Abstufung gegenüber andern Beamten nicht mehr adäquat sei. Nach nochmaliger Überprüfung ergab sich in der Kommission Stimmengleichheit; ich habe für die Rückwärtskorrektur (Klasse 3) den Ausschlag gegeben. Der gleiche Antrag kam nachher von der Regierung aus, nämlich Technikumslehrer wieder in Klasse 3 einzustellen. In einer späteren Sitzung hat die Kommission darüber nochmals beraten, denn es war unbefriedigend, einen so wichtigen Beschluss mit Stichentscheid des Präsidenten zu fassen. Die Kommission hat dann an ihrem letztgefassten Beschluss festgehalten, bei welchem ich den Stichentscheid gegeben hatte. Dieser letzte Beschluss wurde mit allen gegen 3 Stimmen gefasst. Diese mehrfache Beratung zeigt Ihnen, wie gründlich wir die Angelegenheit prüften. – Die Besoldungen der Technikumslehrer sind angemessen. Ich gebe zu, der Unterricht der Technikumslehrer muss sich auf umfangreiche Praxis stützen. Die Schüler sind nicht 16- bis 20jährig, sondern im Alter bis 25 Jahre und darüber, sind zum Teil im Dienst Offiziere. Den Lehrstuhl vor solchen Schülern innezuhaben, braucht ein gewisses Alter und eine gewisse Erfahrung. – Es stimmt, dass gewisse Technikumslehrer durch das Erstellen von Projekten usw. Nebeneinnahmen haben. Diese Praxis ist aber im Blick auf den Unterricht wünschbar. Ein Teil der Technikumslehrer hat keine solchen Nebeneinnahmen. Aber das ist kein Grund, die ganze Lehrerschaft der Techniken in die 2. Klasse vorrücken zu lassen. Man wird auch hier auf Grund von Paragraph 12 individuell Beförderungen vornehmen.

Ich verstehe Kollege Kohler; wir müssen an den Seminarien und den Techniken bewährte Lehrer haben. Trotzdem sind wir zur Auffassung gelangt, auch die Technikumslehrer seien in der Klasse 3 zu belassen. Wir müssen uns immer den Gesamtaufbau dieses Anhanges vor Augen halten. Ich bitte, der Kommission zuzustimmen.

Bächtold. Ich bin über die Gleichstellung der Mittelschullehrer mit den Technikumslehrern überrascht. Ich glaube, die Anforderungen werden verkannt. Vom Technikumslehrer verlangt man ein gewisses Alter und eine umfangreiche Praxis. Man kann nicht direkt von der ETH weg an einem Technikum unterrichten. Ich will nicht durch Anträge eine Kettenreaktion auslösen, bitte aber die Regierung, alle Möglichkeiten auszuschöpfen, um die Technikumslehrer so zu stellen, dass der Bestand an tüchtigen Lehrkräften gesichert ist.

Moser, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Herr Kohler hat gestern gefragt, ob für die Einreihungen Fachleute zugezogen worden seien. Wir hatten die Personalkommission als Berater und haben ausserdem Herrn Dr. Schneider vom Psychotechnischen Institut in Lausanne zugezogen. – Wenn wir die Technikumslehrer in Klasse 2 gesetzt hätten, so wäre die Klassierung der Gymnasiallehrer, Sekundarlehrer und Landwirtschaftslehrer ins Rollen gekommen. Das hätte finanzielle Konsequenzen im Ausmass von einigen hunderttausend Franken gehabt. Darum haben wir schliesslich alle Mittelschullehrer in die gleiche Klasse eingereiht. Für die Technikumslehrer ist das um so eher annehmbar, als sie die Möglichkeit gewisser Nebenbeschäftigung haben. In ähnlicher Weise haben wir ja auch der Tatsache Rechnung getragen, dass die Direktoren der Heil- und Pflegeanstalten eine gewisse Praxis ausüben können. Unser Antrag ist gewiss annehmbar. Wie in andern Fällen sagt man auch hier, wir seien nicht konkurrenzfähig, wenn wir Lehrer für die Techniken, die Seminarien, die Gymnasien sowie Landwirtschaftslehrer einstellen müssten. Die Technikumslehrer beziehen zusammen mit den Ortszulagen rund Fr. 24 000.—. In Luzern beziehen sie gleichviel, in der Waadt Fr. 24 500.— (wobei nicht jeder Lehrer auf diesen Betrag kommt), in Winterthur Fr. 23 480.— (allerdings bei Zulagen für gewisse Stunden). Die Differenzen sind nicht gross. Ich glaube nicht, dass wegen ein paar hundert Franken Besoldungsdifferenz die Existenz unserer Techniken in Frage gestellt würde. Wer zum Beispiel in Winterthur oder in Biel unterrichtet, verlässt die Stelle nicht wegen ein paar hundert Franken. Wir haben schliesslich die Möglichkeit, den Hebel anzusetzen, der uns durch den Paragraphen 12 gegeben ist. So sind wir auf jeden Fall konkurrenzfähig.

Die Seminarien: Für den Staat kommt die Kantonsschule Pruntrut in Frage. Auch dort besolden wir angemessen. Wir bezahlen rund Fr. 23 000.— plus Ortszulagen. Das Städtische Gymnasium Biel bezahlt Fr. 22 600.—, Bern Fr. 22 500.—, Thun Fr. 22 100.— und Burgdorf Fr. 21 900.—. Wenn wir hinaufgingen, müssten die Städte mitmachen, und dann könnte man dem Kanton vorwerfen, er treibe die Löhne hinauf.

Bei den Seminarien sind die Verhältnisse ähnlich. – Der Kanton Bern hat sogar die bestbezahlten Landwirtschaftslehrer.

Was die Kommission Ihnen vorschlägt, ist eine gute Lösung. Der Paragraph 12 gibt uns etwelche Freiheit, und davon werden wir im Sinne des Votums von Herrn Grossrat Bächtold Gebrauch machen. – Wenn dann in den Schulen die Neuorientierung zustandekommt, die im Erziehungswesen in vieler Hinsicht angestrebt wird, können wir die Besoldungen wieder prüfen. Bis im Frühjahr finden vielleicht in andern Kantonen noch verschiedene Anpassungen statt, so dass sich die Vergleiche ändern. Wenn dann unsere Besoldungen nicht mehr à jour sind, können auch wir uns wieder anpassen.

Abstimmung:

Für den Antrag der vorberatenden Behörden ..... 107 Stimmen
Für den Antrag Kohler ..... 25 Stimmen

Beschluss:

Klasse 2

Direktionssekretäre I und II
Vorsteher I und II von Ämtern der Zentralverwaltung
Inspektoren der Justizdirektion
Stellvertreter des Steuerverwalters
Vorsteher von Abteilungen der Steuerverwaltung
Bezirksprokuratoren
Stellvertretender Prokurator
Obergerichtsschreiber
Gerichtspräsidenten
Regierungsstatthalter
Besondere Untersuchungsrichter
Übrige Bezirksbeamte
Verwaltungsgerichtsschreiber
Jugendanwälte
Kreisoberingenieure
1. Adjunkt des Kantonsoberingenieurs
Adjunkt Kantonsbaumeister
Forstmeister
Sekundarschulinspektor
Direktoren II von Anstalten und Schulen
Stellvertreter der Direktoren der Heil- und Pflegeanstalten
Chefarzt des medizinisch-psychologischen Dienstes des Jura
Chefarzt der Kinderbeobachtungsstation Neuhaus und Leiter des kinder- und jugendpsychiatrischen Dienstes
Oberärzte der Heil- und Pflegeanstalten

Klasse 3

Präsident. Ich schlage vor, die Beratung des Anhanges zu unterbrechen und hier die Motion Peter und das Postulat Michel (Meiringen) einzuschalten.

(Zustimmung)

Motion der Herren Grossräte Peter und Mitunterzeichner betreffend Gleichstellung der Besoldungen der Kreisingenieure und der Kulturingenieure

(Siehe Seiten 550/51 hievor)

Peter. Lors des délibérations sur le rapport de gestion de la Direction de l'agriculture, pendant la dernière session du Grand Conseil, M. Brawand, député, s'est enquis du rapport des salaires entre les ingénieurs ruraux d'arrondissement et les ingénieurs en chef d'arrondissement des travaux publics. Dans sa réponse, le Directeur de l'agriculture a fait savoir que les ingénieurs ruraux d'arrondissement étaient actuellement les plus mal placés et qu'il était favorable à un rajustement des salaires. Jusqu'à ce jour il n'a pas été possible d'effectuer ce rajustement, vu que la fonction d'ingénieur rural d'arrondissement n'était pas prévue dans le décret sur l'organisation de la Direction de l'agriculture, datant du début du siècle. Le Grand Conseil est compétent pour rajuster ces salaires lors de la revision de l'annexe au décret sur les salaires.

Dans le projet soumis au Grand Conseil, les ingénieurs ruraux d'arrondissement ne sont pas mentionnés. La place d'ingénieur rural d'arrondissement n'est pas une fonction technique quelconque. L'ingénieur rural d'arrondissement est responsable, dans son arrondissement, de l'élaboration précise des projets, du subventionnement, de l'exécution et du décompte de la multitude des grandes et petites entreprises, des améliorations foncières. Non seulement il doit être à la hauteur des questions techniques mais également doit-il conseiller les responsables des améliorations foncières et les bureaux d'ingénieur privés dans les questions juridiques, financières et d'organisation des syndicats et des entreprises d'améliorations foncières (par exemple, lors de la constitution des syndicats, du traitement des oppositions, etc.). Son activité et sa responsabilité s'approchent ainsi sensiblement de celles d'ingénieur en chef d'arrondissement des travaux publics. De ce fait, il mérite le même salaire.

A l'avenir, les tâches des ingénieurs ruraux d'arrondissement augmenteront fortement lors de l'exécution des mesures prévues par le Conseil fédéral pour le maintien de l'agriculture (2e rapport du Conseil fédéral sur l'agriculture, prêts d'investissements pour l'agriculture, etc.) et lors de la construction des autoroutes (loi fédérale sur les autoroutes, articles 30 et suivants; remaniements parcellaires dus aux autoroutes).

Le canton de Berne a été divisé en quatre grands arrondissements comprenant tous les genres d'améliorations foncières, et un petit arrondissement ayant des tâches plus simples. Les 4 grands arrondissements, qui surpassent en partie l'extension d'un arrondissement d'un ingénieur en chef d'arrondissement des travaux publics, sont dirigés par un ingénieur du génie rural ayant accompli des études à l'Ecole polytechnique fédérale avec diplôme final. Ces études durent huit semestres. Nous sommes d'avis que ces 4 ingénieurs ruraux d'arrondissement (Oberland, Mittelland, Seeland et Jura) doivent être mis au un pied d'égalité avec les ingénieurs en chef d'arrondissement de la direction des travaux publics.

L'objection éventuelle qu'une telle comparaison n'est pas possible du fait que l'ingénieur rural d'arrondissement n'a pas son propre bureau est sans fondement, l'ingénieur rural d'arrondissement travaillant déjà aujourd'hui de façon indépendante. La question d'une décentralisation éventuelle a du reste déjà souvent été soulevée; elle reviendra peut-être lors des délibérations sur la loi sur les améliorations foncières, mais la solution de cette question ne devra pas influencer les traitements.

A notre avis, il faut tenir compte en premier lieu de l'activité, des responsabilités et du travail intellectuel, chaque amélioration foncière posant de nouveaux problèmes. Ce principe a du reste été reconnu lors de la classification d'autres fonctions demandant des études universitaires complètes (inspecteurs du cadastre, professeurs aux technicums, inspecteurs des œuvres sociales, etc.).

A cette occasion, nous vous rappelons qu'actuellement deux des cinq ingénieurs en chef d'arrondissement des travaux publics et l'ingénieur en chef du bureau de la planification des routes sont également des ingénieurs ruraux diplômés. Or, ceux-ci ne faisant pas partie du bureau des améliorations foncières, ont vu leurs traitements améliorés de deux classes du simple fait qu'ils sont des travaux publics plutôt que des améliorations foncières. Cela démontre clairement que les études des ingénieurs ruraux s'approchent de celles de l'ingénieur civil. Des situations semblables existent dans d'autres cantons (Zurich et Grisons). Dans ces cantons, les deux fonctions sont équivalentes pour la question des salaires. Du fait que l'ingénieur de génie rural a une formation professionnelle très étendue, il est recherché par les bureaux d'ingénieurs privés et par les administrations publiques (ingénieur communal, etc.). Les projets des autoroutes en construction dans notre canton émanent en grande partie de bureaux d'ingénieurs du génie rural.

Si la différence des salaires entre les ingénieurs d'arrondissement de la Direction des travaux publics et les ingénieurs ruraux d'arrondissment devrait subsister, il est à prévoir qu'il sera très difficile, à l'avenir, de trouver et de garder des ingénieurs ruraux d'arrondissement capables. On nous opposera naturellement que l'article 12 est toujours là. Mais je pense qu'il vaut mieux tenir que courir. Il vaudrait mieux que le canton s'arrange pour garder les ingénieurs qu'il a plutôt que de courir après d'autres.

Le décret sur l'organisation de la Direction de l'agriculture date de 1909. En 1955 et 1956, l'article 2 de ce décret a été modifié afin de permettre d'ouvrir la place du deuxième secrétaire et de deux fonctionnaires agronomes avec diplôme universitaire. L'organisation du service des améliorations foncières n'est fixée nulle part. Ce serait par conséquent une injustice de ne pas mentionner et classer les ingénieurs ruraux d'arrondissement dans les classes de salaires appropriées, uniquement à la suite du manque d'un décret d'organisation ou de ne pas les mentionner dans l'annexe au décret sur les salaires. Le manque d'un décret et l'affaiblissement du service des améliorations foncières auraient des suites fâcheuses pour toute l'agriculture bernoise.

Je vous recommande ma motion afin, comme vous le savez et comme je vous l'ai dit, que tous les ingénieurs ruraux du canton soient sur le même pied, qu'ils appartiennent à la Direction des travaux publics ou aux améliorations foncières.

Moser, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Unser Ablehnungsantrag erfolgt im Einvernehmen mit der Landwirtschaftsdirektion. Herr Grossrat Peter wünscht, dass wir die Kulturingenieure, die in Klasse 4 bis 3 sind, gleich einreihen wie die Kreisoberingenieure, die in Klasse 1 und 2 sind. – Der Kreisoberingenieur hat etwa 100 Techniker und Büroangestellte in seinem Team, dazu kommen die Oberwegmeister und Wegmeister. Der Kulturingenieur hat kein Personal zu überwachen. Das ist ein wesentlicher Unterschied. Der Kreisoberingenieur hat sodann selbständig neue Projekte auszuarbeiten, der Kulturingenieur hingegen hat lediglich vorhandene Projekte zu überprüfen und die Ausführung zu überwachen. Wenn die Kulturingenieure in Klasse 2 und 1 gehoben würden, würden mit Recht technische Beamte auf dem Vermessungsamt, dem Hochbauamt usw. ähnliche Begehren stellen. Wenn wir gegenüber den Abteilungschefs eine Differenz bestehen lassen wollen, so erscheint eben für Kulturingenieure die Klasse 3 als obere Grenze als das richtige. Mit der Einreihung der Kulturingenieure hatten wir bisher keine Schwierigkeiten. Sie ist auf den Gesamtrahmen abgestimmt, und ich bitte Sie, die Motion abzulehnen.

Für Annahme der Motion ..... 4 Stimmen
Dagegen ..... 45 Stimmen
(zahlreiche Enthaltungen)

Postulat der Herren Grossräte Michel (Meiringen) und Mitunterzeichner betreffend Einbau der Ortszulagen in die Grundbesoldung

(Siehe Seite 295 hievor)

Michel (Meiringen). Um angebliche Unterschiede in den Lebenshaltungskosten des Staatspersonals in städtischen und ländlichen Verhältnissen auszugleichen, richtet der Staat seit 1. Januar 1940 Ortszulagen aus, die im Besoldungsdekret in der Weise geordnet sind, dass das Dekret die Grundsätze für die Ausrichtung enthält, während die Einreihung der Orte in die Ortszulagenklassen Sache des Regierungsrates ist. Diese Kompetenz der Regierung erklärt sich daraus, dass die Ortszulagen periodisch überprüft werden müssen. Dörfer und Städte entwickeln sich, und damit ändern sich die Lebenshaltungskosten. Die Anpassung hat man in der Regel alle vier Jahre vorgenommen und sich dabei an die Praxis der Bundesverwaltung angelehnt, die ein ausgeklügeltes System von Ortszulagen kennt. Für die Ermittlung der Ortszulagenklasse hat man sogenannte Ortsziffern, in denen die Kosten für Nahrung, Brennstoff, Miete und Steuern berücksichtigt werden. Die Gewichtung erfolgt in ähnlicher Weise wie bei der Berechnung des Lebenskostenindexes. Trotz aller Gründlichkeit kann man nie allen Einzelfällen gerecht werden. Die grossen, wirtschaftlich bedeutenden Orte sind in den obersten Zulagenklassen, während kleine Orte von geringer wirtschaftlicher Bedeutung unten eingereiht sind. Da spiegelt sich das wirtschaftliche Gefälle zwischen Städten und Land- und Berggebiet. Man überlegt, auf dem Lande brauche man weniger Geld, an halbstädtischen und städtischen Orten aber brauche man offenbar mehr.

Nun hat man in Zusammenhang mit den Lehrerbesoldungen entdeckt, dass der Wohnort in abgelegenen Gegenden mit Inkonvenienzen verbunden ist. Ich erinnere an das Postulat, das in der vorletzten Session angenommen worden ist, worin gewisse Abgelegenheitszulagen als gerechtfertigt bezeichnet wurden.

In diesem Lichte erscheint das Ortszulagensystem nicht mehr konsequent zu sein. Kollege Zimmermann hat gestern gesagt, die Ortszulagen seien da, dass jeder mit dem Lohn gleicher Besoldungsklassen gleich viel kaufen könne. Bei den Abgelegenheitszulagen kommen neue Faktoren dazu. Die beiden Zulagenarten aber machen das Ortszulagensystem sinnlos. Sie können den Verhältnissen ohnehin nicht einwandfrei Rechnung tragen, und das führt zu Besoldungsunterschieden bei genau gleicher Arbeitsleistung. Das ist nicht richtig. Daher verlangt das Postulat, dass die Ortszulagen aufgehoben werden, indem man sie in die Grundbesoldungen einbaut und die Besoldungen derjenigen Bediensteten, die keine oder eine geringe Ortszulage bezogen haben, bei einer allgemeinen Besoldungsrevision nach oben angepasst würden. Allerdings haben wir jetzt einen günstigen Moment verpasst, nachdem die Regierung das Postulat ablehnen will.

Die Abschaffung der Ortszulagen ist schon wiederholt postuliert worden, zuletzt vor etwa vier Jahren. Man entgegnete damals, das sei nicht möglich, sonst würden von Seite der Beamten in den Städten neue Begehren einlangen.

Untersuchen wir den Unterschied im Lebensaufwand für Bewohner der Stadt und des Landes: Man behauptet immer, die Mietzinse seien in den städtischen Bezirken höher als auf dem Lande. Vergleicht man aber an beiden Orten Wohnungen mit gleichem Komfort, so findet man keinen oder nur einen geringen Unterschied in den Mietzinsen. Die Baukosten sind zum Beispiel in Saanen, Grindelwald oder Hasle teurer als in der Stadt. Damit wird der Vorteil des billigeren Bodens auf dem Lande kompensiert. Schliesslich wohnt man in der Stadt ja auch nicht gerade an der Spitalgasse. Bei den Erhebungen für die Einreihung in die Ortsklassen wird nicht aller Komfort in Betracht gezogen, sondern nur der ortsübliche. Dieses Vorgehen ist falsch. Auf dem Land sind die Einrichtungen oft einfacher, und daher sind die Mietzinse billiger. Dafür Lohnabzüge zu machen, ist ungerechtfertigt.

Man argumentiert, in der Stadt hätte man mehr Gelegenheit Geld auszugeben. Einverstanden, aber dafür hat man mehr vom Leben. Mit besseren Wohnungen hat man höheren Lebensgenuss. In der Stadt kann man alle möglichen Veranstaltungen besuchen. Dafür Sonderzulagen auszurichten, ist nicht gerechtfertigt.

Die Nahrung, sogar die Milch, ist bei uns teurer als in der Stadt, die Steuern sind höher, die Kleider sind auch teurer. Das wiegt allfällig höhere Mietzinse der Stadt auf. Zweifellos zahlt nicht jeder Beamte in der Stadt höhere Mietzinse, als er auf dem Lande zu zahlen hätte. Hingegen haben die Bewohner des Landes ausserordentliche Kosten, wenn sie zum Spezialarzt in die Stadt gehen müssen, Krankenbesuche machen, Theater oder Konzerte besuchen, überhaupt Kulturbedürfnisse befriedigen, wie es allen gleich gestattet sein sollte.

Wenn Kinder auszubilden sind, erwachsen erst recht grosse Kosten. Ich rede natürlich nicht vom Einzelfall, sondern immer vom Durchschnitt, genau gleich, wie ja für die Berechnung der Ortszulagen Durchschnittszahlen ermittelt werden. – Ist etwa der Beweis erbracht, dass alle, die Ortszulagen beziehen, eine teurere Wohnung belegt haben? Ich glaube nicht.

Ein Beweis, dass die Stadtbewohner günstiger gestellt sind, liegt darin, dass das Staatspersonal Anstellungen in Stadtnähe bevorzugt. Wir können um diejenigen froh sein, die auf dem Lande aufgewachsen sind und ihrer engeren Heimat treu bleiben wollen. Qualifiziertes Personal von auswärts in die Landbezirke zu holen, ist schwer. Wer den Wohnort verändert, will in die Stadt ziehen.

Mit den Ortszulagen schaffen wir nicht einen Ausgleich, sondern gestalten die offenen Stellen in grossen Agglomerationen noch attraktiver. Man hätte seinerzeit die Ortszulagen nicht einführen sollen. Ich will keinen Graben zwischen Stadt und Land aufreissen, auch die Stadt hat Personalmangel. Die Schwierigkeiten sind aber auf dem Lande noch viel grösser.

Bellelay und Tessenberg, wo die Rekrutierungsschwierigkeiten besonders gross sind, sind willkürlich in eine günstige Ortsklasse eingereiht. Der Staat spürt also die Landflucht am eigenen Leib und begegnet ihr durch besondere Zulagen, die man ohne weiteres als Entfernungszulagen werten kann.

Damit ist erklärt, dass am Ortszulagensystem etwas nicht mehr stimmt. Mit meinem Postulat wünsche ich die Überprüfung der Ortszulagen, die ja schon immer umstritten waren. Sie können das in früheren Verhandlungen nachlesen.

Den Gegnern der Ortszulagen wurde vorgeworfen, sie würden, um der Landflucht zu begegnen, Wohnstrukturpolitik betreiben. Das ist nicht der Fall, und wenn es zuträfe, so wäre es nicht schlimm. Wir sind uns bewusst, dass man mit der Abschaffung der Ortszulagen die Landflucht des Staatspersonals nicht beheben kann. Die masslosen Gegensätze zwischen Stadt und Land, zwischen reichen und armen Gegenden, haben auch noch andere Gründe. Es wäre richtig, wenn der Staat wenigstens in seiner Lohnpolitik neutral wäre und nicht – man darf das fast sagen – tendenziös. Es gibt Länder, die der Landflucht von Staates wegen begegnen. Das begehren wir nicht, aber es sollte alles vermieden werden, was in umgekehrter Richtung geht. Allein wegen der Abschaffung der Ortszulagen wird wahrscheinlich kein Mensch aufs Land ziehen. Auch das wird beweisen, dass der Entlöhnungsunterschied nicht notwendig ist.

In den grossen Ortschaften haben wir Ortszulagen und in den entfernten Ortschaften Entfernungszulagen. Dabei wird es kaum bleiben. Es entwickelt sich da ein Zulagewesen, das der Verwaltung viel Mehrarbeit verursacht und trotzdem für die Betroffenen nicht befriedigend funktionieren kann. Das System läuft auf eine stille Lohnerhöhung hinaus. Das ist ein unbefriedigender Zustand.

Das Postulat wird von der Regierung abgelehnt. Ich bedaure das. Die vorliegende Lohnrevision hätte die Möglichkeit geboten, in der Richtung des Ausgleiches einen Schritt zu tun. Heute ein Postulat für die nächste Lohnrevision anzunehmen, ist tatsächlich etwas unbefriedigend. Ich halte das Postulat trotzdem aufrecht, bin fast versucht zu sagen, es sei ja nur ein Postulat. Man könnte jetzt konsultativ darüber abstimmen, ob es richtig sei, in den grossen Ortschaften und in den abgelegenen Gebieten nach verschiedenen Grundsätzen Zulagen

auszurichten, die sich im Endeffekt aufheben, indem dann ja an beiden Orten höhere Löhne ausbezahlt werden. Warum nicht einfach im Sinne dieses Postulates auf die Ortszulagen verzichten? Das wäre gerecht und vernünftig. Das Postulat verlangt lediglich die Prüfung der Angelegenheit und nach konstanter Praxis nicht einmal sofort. Ich bitte, dem Postulat zuzustimmen.

Moser, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Das Postulat von Herrn Grossrat Michel datiert vom 23. Mai 1961. Herr Michel hat gewünscht, dass das Postulat bei der kommenden Besoldungsrevision verwirklicht werde. Wir haben es im September nicht begründen lassen, weil wir in der Regierung und in der Personalkommission selber zuerst haben zu einem Schluss kommen wollen, was in bezug auf die Ortszulagen vorzukehren sei. Daher wurde die Behandlung des Postulates auf die Novembersession verschoben. Eigentlich hätte man es gestern bei Behandlung von Paragraph 7 des Dekretes begründen müssen. Der Grosse Rat hat nun den Paragraph 7 angenommen. Indem er die Ortszulagen für diese Besoldungsrevision genehmigt hat, hat er dem Postulanten vorgegriffen. Ich habe aber Wert darauf gelegt, dass er seine Ausführungen doch noch macht, damit wir das Problem noch behandeln, bevor wir zur Schlussabstimmung über das Dekret über die Besoldungen der Behördemitglieder und des Personals der Staatsverwaltung schreiten.

Materiell kann ich den Ausführungen von Herrn Grossrat Michel bis zu einem gewissen Grade folgen. Sie wissen selber, dass die Ortszulagen von jeher umstritten waren und es auch heute sind. Sie datieren vom Jahre 1919 her, sind seither wiederholt abgewandelt worden, mit verschiedenen Hintergründen. Es würde auf der Linie unserer Bestrebungen liegen, wenn man die Ortszulagen abbauen würde, denn ich sagte gestern, wir wünschten die Besoldungsverhältnisse zu vereinfachen. Wir wollen eine rechte Besoldung festlegen und daneben möglichst alle Zulagen abschaffen. Ich hätte es auch hier getan, wenn ich eine Möglichkeit gesehen hätte. Die Mehrkosten, die dem Staat durch die Besoldungsrevision erwachsen, liegen bereits an der oberen Grenze des Tragbaren. Wenn wir nun die Ortszulagen abschaffen wollten, würde das wieder zusätzlich Geld kosten. Das Netz der Ortszulagen hat sich schon weit aufs Land hinaus ausgedehnt, fast bis zu der Zone, wo die Abgelegenheitszulagen ausgerichtet werden, die wir nicht nur den Lehrern, sondern jetzt auch den Geistlichen bezahlen. Wenn die Entwicklung weitergeht, so gleichen sich Ortszulagen und Abgelegenheitszulagen tatsächlich aus. Daher muss man sich fragen, ob man nicht mit der Zeit im Sinne einer Vereinfachung diese Zulagen einfach in die Besoldung einbauen solle. Materiell bin ich also mit Herrn Grossrat Michel einverstanden. Die Besoldungserhöhungen, die durch Einbau der Ortszulagen in die Besoldung entstünden, müssten wir natürlich auf der ganzen Linie gewähren. Diese Belastungen konnten wir nicht auch noch ins Dekret aufnehmen. Es hätte 1,7 Millionen Franken im Jahr gekostet. Daher können wir das Postulat jetzt nicht berücksichtigen. Das Problem bleibt aber weiter bestehen. Es muss in grösserem Zusammenhang geprüft werden. Das Postulat aber jetzt anzunehmen und es bis zur nächsten Besoldungsrevision in die Schublade zu legen, liegt mir nicht. Schliesslich ist das Postulat im Blick auf die heutige Besoldungsrevision gestellt worden. Wir können es jetzt nicht verwirklichen. In diesem Sinne muss ich das Postulat ablehnen.

Haltiner. Wir haben in der Sitzung in Sigriswil über die Ortszulagen gesprochen und gesehen, dass das Ortszulagensystem des Kantons Bern grosszügiger ist als das des Bundes, obwohl die Grundlagen die gleichen sind. Die Einreihung der Orte erfolgt auf Grund von Durchschnittszahlen; im einzelnen Fall kann die Situation irgendwie abweichen. Unterschiede kann es zum Beispiel geben, wenn Dienstwohnungen zur Verfügung stehen. Ich denke da besonders an Münsingen. Bei der Festlegung des Prinzipes der Ortszulagen – vor einigen Jahren wurde eine grossrätliche Kommission bestellt – ist festgestellt worden, dass der Kanton Bern, in Abweichung von der Bundespraxis, auch das Wohnortsprinzip zulässt. Wenn einer in der Stadt Bern arbeitet und in Münsingen oder Zollikofen oder Münchenbuchsee wohnt, hat er Anspruch auf die Ortszulage der Stadt Bern. Diesen Schritt hat man getan, damit die Leute ihren Wohnsitz in den Dörfern beibehalten. Der Beamte kann seinen Wohnort nicht unter allen Umständen frei wählen, weil bei grösserer Entfernung vom Arbeitsort der Dienst beeinträchtigt werden könnte. Wenn nun der Kanton Bern eine grosszügige Lösung getroffen hat und bereit ist – das wurde im Vortrag zum Besoldungsdekret auch gesagt –, die Verhältnisse laufend zu überprüfen (nach Massgabe der Überprüfung, die beim Bund stattfindet), so sollten wir nicht mit diesen Fragen spielen. Es wäre aber gespielt, wenn man nach der Idee von Kollege Michel die Ortszulagen nun einfach streichen würde. Der Finanzdirektor hat zwar angetönt, es wäre ihm lieber, wenn die Ortszulagen verschwänden. Damit würden wir aber neue Ungerechtigkeiten schaffen, was wir als Gesetzgeber nicht tun dürfen.

Nun hat in Tessenberg und Bellelay die Ortszulage bereits den Charakter einer Abgelegenheitszulage. Die Voraussetzungen für die Ortszulage wären auf Grund der Kosten der Lebenshaltung an jenen Orten nicht gegeben. Aber der Paragraph 7 des Dekretes, das wir soeben genehmigt haben, sieht vor, dass den Bedürfnissen der Verwaltung und den besondern Verhältnissen Rechnung zu tragen sei. Damit hat es die Regierung weitgehend in der Hand, Sonderfälle entsprechend zu regeln. Abgelegenheitszulagen lassen sich auf dem Wege der Ortszulageneinreihung erreichen. Man kann nicht jeden Einzelfall berücksichtigen. Das kann auch der Bund nicht tun. Daher warne ich davor, am Prinzip herumzudoktern und stimme mit der Regierung aus voller Überzeugung für Ablehnung des Postulates.

Geissbühler (Spiegel). Ich bin sehr froh, dass der Finanzdirektor das Postulat von Kollege Michel ablehnt. Wenn es nicht die Regierung getan hätte, so hätte ich beantragen müssen, das Postulat sei in dieser Form abzulehnen. Sie haben von Kollege Haltiner gehört, dass der Kanton Bern die Orts-

zulagen in grosszügiger Weise festsetzt. Bei der letzten Revision haben wir für die Ausrichtung von Ortszulagen in abgelegenen Orten die Mietzinse des Kantons doppelt gerechnet und sind dadurch dem Schwächeren entgegengekommen. – Ich verstehe die Ausführungen von Herrn Grossrat Michel ein Stück weit. Er hat aber den Begriff Abgelegenheit nicht definiert. Die Entfernung von der Stadt Bern ist natürlich nicht gleichbedeutend mit der Reisezeit, die aufgewendet werden muss, um in die Stadt Bern zu gelangen. Von Meiringen aus fährt man in einer guten Stunde nach Bern; von Trub aus dauert die Reise wesentlich länger; von Radelfingen aus dauert die Reise mit dem offiziellen Verkehrsmittel ungefähr gleich lang wie von Meiringen aus, obwohl Radelfingen nur ein paar Kilometer hinter Bern liegt. Daraus ergeben sich Probleme, die man nicht aus dem Handgelenk heraus lösen kann. Dazu möchte das Personal sich auch äussern können.

Wenn man die Ortszulagen abschaffen würde, müsste man sie in ein paar Jahren wieder einführen, denn es gibt Elemente, die das Leben in grösseren Orten einfach verteuern. Denken Sie nur an die heutigen Bodenpreise, durch welche die Miete in der Stadt viel teurer geworden ist als an abgelegenen Orten. Das Bauen selbst dürfte in Bern und in Meiringen ungefähr gleich teuer sein.

Ein sehr schweres Problem ist für Beamte an abgelegenen Orten das Problem der Ausbildung der Kinder. Für gewisse Berufe findet man im ganzen Oberland keinen Lehrmeister. Dieses Problem lässt sich nicht mit Abgelegenheitszulagen lösen. Ich will keine Vorschläge machen, aber das Problem muss geprüft werden.

Das Oberland kommt mit Ortszulagen nicht schlecht weg. Man berücksichtigt die Dauer der Heizperiode, darum ist Mürren zum Beispiel in der 5. Klasse, also der gleichen wie die Stadt Bern. Wahrscheinlich sind auch Wengen und Grindelwald ähnlich eingereiht.

Bellelay und Tessenberg sind Sonderfälle, und es ist gut, dass man dort ein Entgegenkommen gezeigt hat.

Kollege Michel sagt, man hätte die Ortszulagen nie einführen sollen. Diese Logik verstehe ich nicht. Man gibt ja auch nicht dem Streichholzfabrikanten schuld, wenn ein Haus brennt. – Unser Personal will an den Ortszulagen festhalten. Zu gegebener Zeit werden wir das Problem gründlich prüfen und der Regierung unsere Ansicht unterbreiten.

Ich bitte, das Postulat Michel abzulehnen.

Weisskopf. Gestern hat Kollege Blaser die Verhältnisse in der Eidgenossenschaft zitiert. Es trifft nicht zu, dass man beim Bund die Abschaffung der Ortszulagen prüfe. Wir sind dort daran, das System zu verfeinern, prüfen auch die Ausrichtung von Abgelegenheitszulagen. Gewisse Vorarbeiten sind schon geleistet. Der Abgelegenheitszuschlag soll aber zum Ortszuschlag ausgerichtet werden. Als Grundlage will man also den Ortszuschlag ausrichten, und zwar nach dem Grundsatz, dass alle Bediensteten, gleichgültig in welcher Gemeinde sie wohnen, für gleichwertige Arbeit den gleichwertigen Lohn bekommen. Dann soll bei besonderen Verhältnissen – wir denken an Grenzwächter, Festungsarbeiter usw. – ein Supplementzuschlag im Sinne eines Abgelegenheitszuschlages ausgerichtet werden. Wir haben das beim Bund so aufgefasst, dass der Abgelegenheitszuschlag für Erschwerung der Ausbildung für die Kinder ausgerichtet wird und auch dafür, dass Mehrkosten entstehen, wenn ein Arzt oder Zahnarzt oder der Optiker, vielleicht auch der Metzger, das Bekleidungsgeschäft, der Schuhladen usw. mehr oder weniger weit entfernt sind.

Kollege Michel verlangt, der Regierungsrat möge die Aufhebung des Ortszuschlages prüfen. Er verlangt nicht, es soll ein Abgelegenheitszuschlag ausgerichtet werden. (Zwischenruf Schneider: Das wäre Lohnabbau.) Indirekt käme das auf Lohnabbau hinaus. Es wird im Postulat nicht gesagt, dass man anstelle des Ortszuschlages einen Abgelegenheitszuschlag ausrichten soll.

Ich bitte, das Postulat abzulehnen.

Michel (Meiringen). Ich habe aus Gründen der Vereinfachung nicht alles im schriftlich eingereichten Postulatstext aufgeführt, habe aber deutlich erklärt, wie es gemeint ist. Herr Haltiner hat gesagt, das bestehende System sei grosszügig und ausgezeichnet fundiert. Ich habe ein Beispiel zur Berechnung der Mieten gesehen. Die Erhebungen für die Mieten werden beim Bundespersonal gemacht. Wir haben in Meiringen ein SBB-Depot, Reparaturwerkstätten und Zeughäuser. Die Angestellten sind Handwerker, vielleicht sogar zum überwiegenden Teil Hilfsarbeiter, die in sehr einfachen Verhältnissen wohnen. Eine ganze Anzahl treibt noch ein wenig Landwirtschaft. Das gibt einen sehr niedrigen Durchschnitt für die Miete, vielleicht nicht einmal Fr. 100.— im Monat. Das ist die «wissenschaftlich» genau ermittelte Grundlage für die Wohnungsentschädigung, die unsere Gerichtspräsidenten, Regierungsstatthalter und ihre Mitarbeiter auf der Bezirksverwaltung erhalten. Ich wende mich gegen die falsche Anwendung der Statistik, wie es hier eindeutig geschehen ist.

Herr Geissbühler hat die gute Verbindung von Meiringen nach Bern erwähnt. Es gibt im Tag einen einzigen Zug, der so günstig ist; daher ist jedenfalls die Zeitversäumnis bei Reisen nach Bern sehr gross.

Ich weiss, dass die Frage der Ortszulagen und der Abgelegenheitszulagen in allen Personalverbänden diskutiert wird. Man sollte anfangen, die Leute zu überzeugen, dass dieses Ortszulagensystem nicht ideal ist.

Der Finanzdirektor hat durchblicken lassen, dass er das Postulat annehme, wenn ich auf sofortige Prüfung verzichten würde. Ich bin einverstanden, dass die Prüfung auf den Zeitpunkt erfolgt, da wir wieder über die Löhne verhandeln. Ich bitte, dem Postulat zuzustimmen.

Geissbühler (Spiegel). Kollege Michel hat gesagt, auf welche Weise die Mietzinse in Meiringen berücksichtigt würden und sagte, Berechnungsgrundlage für die Gerichtspräsidenten, Statthalter usw. wären die Mietzinse, welche von Handlangern der eidgenössischen Werkstätten bezahlt würden. Das stimmt nicht, man rechnet die kantonalen Mietzinse doppelt und schlägt die eidgenössischen Mietzinse dazu und teilt das Ergebnis durch drei. Das

gibt dann einen wesentlich höheren Mietzins als nach der Darstellung von Kollege Michel. Er ist offenbar unrichtig informiert worden.

Abstimmung:

Für Annahme des Postulates Michel (Meiringen) ..... 39 Stimmen
Dagegen ..... 49 Stimmen

Dekret über die Besoldungen der Behördemitglieder und des Personals der bernischen Staatsverwaltung

Anhang

Klasse 3

(Fortsetzung)

(Siehe Seite 765 hievor)

Fankhauser, Präsident der Kommission. Dort, wo geschrieben steht «Lehrer an Mittelschulen» muss eingesetzt werden «Lehrer an höheren Mittelschulen, Lehrer an höheren technischen Schulen und Lehrer an landwirtschaftlichen Schulen». Das wäre zu ändern bis und mit Klasse 8.

Bratschi. Mit der Klasse 3 beginnt die Diskussion um die Einreihung des Polizeikorps. Wie beim Militär die Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten zur gleichen Einheit gehören, so bilden auch beim Polizeikorps die Offiziere, Unteroffiziere und Landjäger arbeitstechnisch und einsatzmässig eine Einheit. – Über die Einreihung der Polizei hätte man schon bei Klasse B reden können, wo der Kommandant eingereiht ist. Interessanterweise figuriert er in zwei Klassen, nämlich Klasse 1 und B, aber schon für den Adjunkten des Polizeikommandanten hat man nur noch eine Klasse. Man wäre fast versucht zu sagen: Quod licet jovi non licet bovi. (Was den Gottheiten recht ist, ist dem Rindvieh nicht billig.) Was ich jetzt sage, gilt für die verschiedenen Klassen der Polizei bis Klasse 12 (Landjäger). Das Einklassensystem wird den Verhältnissen der Polizei nicht gerecht. Wir brauchen mehr Bewegungsfreiheit. Das geht schon daraus hervor, dass das Postulat Fankhauser über Schaffung vermehrter Beförderungsmöglichkeiten beim Polizeikorps nicht bestritten ist. Uneins ist man sich nur über den Weg. Es genügt nun aber nicht, nur vermehrte gradmässige Beförderungsmöglichkeiten zu schaffen, sondern wir brauchen auch innerhalb des selben Grades Beförderungsmöglichkeiten. Mit der Erweiterung der gradmässigen Beförderungsmöglichkeiten können gewisse Engpässe überwunden werden. Aber die Starrheit des militärisch hierarchischen Aufbaus der Polizei bleibt damit bestehen. Die differenzierten Funktionen bei der Polizei können nicht angemessen berücksichtigt werden. Damit entstehen Ungleichheiten, viele Chargen werden zu tief eingereiht. Die Technisierung und Spezialisierung hat vor der Polizei nicht Halt gemacht. Ich verweise auf die Verkehrspolizei und die Kriminalpolizei. Die Verkehrspolizei besteht nicht mehr nur aus Verkehrspolizisten, die an Kreuzungen den Verkehr regeln. Wir haben auch die motorisierte Verkehrsüberwachung. Wer dort eingesetzt ist, muss vom Verkehrsrecht mehr verstehen als ein Anwalt. Diese Polizisten müssen auch die Motorfahrzeugtechnik, den Fahrzeugbau kennen, müssen mit Auge und Ohr den Zustand jedes Wagens beurteilen können. Sie müssen auch das Gewicht der Ladung abschätzen können. Dann muss die motorisierte Verkehrspolizei auch die Geschwindigkeitskontrolle mit Radarapparaten durchführen. Die Verkehrspolizei hat alsdann Unfallspezialisten. Die müssen richtig photographieren, messen, skizzieren und überhaupt alle Umstände festhalten können. Sie müssen Spuren sichern, kleinste Lacksplitter wahrnehmen. Dann haben wir Verkehrsinstruktoren, die die Kinder unterrichten. Dazu braucht es ein psychologische Geschick. – Wir haben auch Spezialisten für die Verkehrsplanung. In erster Linie der Polizist kann dem Verkehrsingenieur sagen, wo gefährliche Stellen sind. Wir haben Spezialisten für die Signalisation. Ich könnte noch mehr aufzählen. Diese Unterschiede können wir nicht mit Graden abgelten, sonst haben wir zuletzt auf der Strasse nur noch Polizeiwachtmeister, weil alle befördert sind. Wir müssen innerhalb desselben Grades die Unterschiede in den Anforderungen ausgleichen können.

Wenn wir von der 12. bis zur 3. Klasse überall noch die Möglichkeit der Beförderung um eine Klasse vorsehen, ändern wir an der Grundeinreihung nichts. Ich verlange damit für die Polizei das gleiche, was für 90 % aller Eingereihten schon vorhanden ist, nämlich die Doppeleinreihung. Für viele andere Funktionäre erstreckt sich der Einreihungsspielraum sogar über drei Klassen. – Wieweit man die Doppeleinreihung nachher anwendet, ist Sache des Vorgesetzten und des Regierungsrates. Den Vorwurf des Missbrauches könnte man überall erheben, wo Doppeleinreihung besteht. Wenn dieses System andern Stellen dient, warum nicht auch der Polizei?

Ich beantrage also, alle Polizeigrade, die jetzt von der 12. bis zur 3. Klasse genannt sind, auch noch jeweilen in der nächsthöheren Klasse aufzuführen.

Ackermann. Ich habe gestern für das Polizeikorps das Zweiklassensystem beantragt. Ich habe über die Stufen vom Landjäger bis und mit Feldweibel/Fourier geredet. Es freut mich, dass Kollege Bratschi als Berufsmann meine Ausführungen unterstützt. Er erweitert meinen Antrag auch auf die Klasse 3. Nachdem es sich um eine grundsätzliche Frage handelt, schliesse ich mich dieser Erweiterung an. – Kollege Bratschi hat gezeigt, wie sehr sich die Anforderungen an die Polizei gewandelt haben. Das haben wir bisher bei der Stelleneinreihung nicht genügend berücksichtigt. Nun, da das Maximum in acht Jahren erreicht wird, ist das Bedürfnis nach dem Zweiklassensystem noch grösser.

Der Finanzdirektor hat gestern in bezug auf das Polizeikorps gesagt, alle Argumente, die er hier gehört habe, seien schon in der Kommission diskutiert worden. – Auch in der Begründung für die Ablehnung des Zweiklassensystems ist aber nichts

Neues geboten worden. Man sagt hauptsächlich, der Polizeidirektor und der Polizeikommandant seien dagegen. Der Letztere werde am Jahresende pensioniert, man wolle die Meinung des neuen Kommandanten einholen. Dann wird eingewendet, das Zweiklassensystem vertrage sich nicht mit dem hierarchischen Aufbau der Polizei. Sie haben nun Herrn Bratschi gehört, der die Sache à fond kennt. Gestern habe ich darauf hingewiesen, dass in vielen städtischen und kantonalen Polizeikorps das Mehrklassensystem bestehe, ohne dass der militärische Aufbau beeinträchtigt worden wäre.

Mit dem Zweiklassensystem werfen wir nicht den ganzen Anhang über den Haufen, sondern wir ermöglichen dem Polizeikorps, was ungefähr 90 % des Staatspersonals schon möglich ist.

Ich nehme an, der Finanzdirektor werde über die finanziellen Auswirkungen dieser Erweiterung sprechen, die auch gewürdigt werden müssen. Aber man muss die Angelegenheit auch vom Standpunkt der Gerechtigkeit aus beurteilen. Man will nun gradmässig mehr Beförderungen vornehmen, will eine Entschädigung für gewisse Arbeiten der Ehefrau ausrichten. Aber damit wird das Problem nicht gelöst. Der Grosse Rat muss gerechterweise dem Polizeikorps das zugestehen, was der grösste Teil des Staatspersonals schon hat. Ich halte meinen Antrag aufrecht, für jeden Grad des Polizeikorps seien zwei Klassen zu schaffen. Mit der Ergänzung von Kollege Bratschi bin ich einverstanden.

Cattin. Au nom de la majorité de notre groupe, j'appuie les propositions de MM. Bratschi et Ackermann. Notre groupe est également d'avis que nous devons offrir à tous les fonctionnaires de la police, indépendamment de leurs grades, la possibilité d'avancer dans une classe supérieure et nous sommes partisans du système à deux classes.

Dans le reclassement des fonctions, nous estimons en effet que c'est à tort que les fonctionnaires de la police n'aient pas été mis sur le même pied d'égalité, comme la plupart des autres fonctionnaires et employés de l'Etat. Au contraire, ils n'ont pas la possibilité de bénéficier de l'avancement dans une classe supérieure.

M. Bratschi nous a parlé des nombreuses occupations et fonctions de la police. Il y a un point sur lequel j'aimerais insister. On se plaint des difficultés que l'on rencontre dans le recrutement des agents de la police bernoise, auxquels le canton ne réserve pas une situation matérielle des meilleures, si on la compare à celle de certains autres cantons. Si je prends, par exemple, le canton de Vaud, qui présente certaines analogies avec Berne, puisque nous avons, d'une part, la ville, d'autre part, la campagne, les simples gendarmes bénéficient d'un traitement de base de 10 400 francs à 14 200 et ces chiffres correspondent approximativement à ceux de la 9e classe du décret. L'allocation de ménage est de 900 francs. L'allocation pour enfants est de 300 francs et, en plus de l'indemnité de résidence, les fonctionnaires de la police vaudoise ont droit aux soins médicaux et aux soins dentaires usuels.

On déplore en outre qu'une fois recrutés et formés, les agents de la police désertent le corps pour occuper, dans l'économie privée et dans l'industrie, des situations mieux rémunérées où les heures de travail sont plus régulières, avec le samedi et le dimanche libres. Si l'on ne veut pas décourager les jeunes gens d'entrer dans le corps de police et, plus encore, d'y rester, car ce sont en général surtout chez les jeunes que se produisent les défections, il sied de leur assurer certains avantages matériels et, dans tous les cas, de ne pas leur refuser ce que l'on octroie à peu près à tous les autres fonctionnaires de l'Etat.

C'est pourquoi, au nom de mon groupe, je me rallie entièrement à la proposition tendant à permettre à tous les fonctionnaires de la police cantonale de pouvoir bénéficier d'un avancement indépendamment de toute promotion.

Schaffroth. Ich kann aus eigener Erfahrung bestätigen, was Herr Bratschi gesagt hat. Die Einreihung der Polizei in zwei Klassen ist nichts Neues; man hat das im städtischen Polizeikorps schon jetzt und will sogar eine dritte Klasse schaffen, weil wir viele Spezialisten im Polizeidienst haben. Die Zeit des Nachtwächters ist vorbei. Wenn Sie die Beförderungen allein durch Einreihung in höhere Grade vornehmen können, entwerten Sie die Hierarchie. Durch zwei oder drei Klassen für denselben Grad kann man den individuellen Leistungen und Funktionen Rechnung tragen. Ich bin überzeugt, dass man überall, wo das noch nicht geschehen ist, mit der Zeit zu diesem System gelangen wird. Das ist eben der Ausdruck des Leistungsprinzips. Ich bitte, dem Antrage Ackermann/Bratschi zuzustimmen.

Stalder. Das bernische Polizeikorps ist im Ratssaal gut angeschrieben. Ich bin mit den Ausführungen von Herrn Bratschi einverstanden. Früher sagte man, für einen Polizisten brauche es zwei Meter Stoff, einen starken Mann und einen krummen Säbel. Hochschulbildung braucht der Polizist allerdings auch heute noch nicht. Aber es ist ein gefährlicher Beruf. Mitunter wird ja nicht nur mit Tomaten und Eiern geschossen. Die Polizei hat viel Nachtdienst, der im Aussendienst nicht immer zuträglich ist. Das muss auch gewürdigt werden.

Es liegt nach Paragraph 12 im Ermessen der Regierung, an Polizisten auf Einzelposten eine kleine Barvergütung auszurichten, wenn die Frau gewisse Arbeiten übernimmt. Damit soll keine halbamtliche Stelle geschaffen werden. Mit der Sondervergütung wird aber die viele Arbeit, die die Frau in solchen Fällen tatsächlich leisten muss, anerkannt. Ich könnte Beispiele aus meiner nächsten Nähe beibringen, dass solche Arbeiten tatsächlich auszuführen sind.

Fankhauser (Trachselwald), Präsident der Kommission. Ich glaubte, die Diskussion über das Polizeikorps setze erst später ein. Wir alle schätzen die Arbeit des Polizeikorps. Regierung und Kommission schlagen vor, den Dekretsentwurf über die Beförderungen nicht abzuändern. Andere Herren möchten das Zweiklassensystem einführen. – Wir wollen die Aufgaben der Polizei nicht dramatisieren. Jeder Automobilist kennt die gefährlichen Stellen auf der Strasse; hiefür braucht es keine grossen Spezialisten. Wenn wir nach Bern fahren, sehen wir auch, wo die gefährlichen Stellen sind.

Als man im Dekret von 1955 den Maximalbestand des Polizeikorps auf 903 Mann festsetzte, wusste man, dass dieser Bestand nicht sofort erreicht wird. Man setzte die Zahl so hoch an, um sie nicht in kurzer Zeit abändern zu müssen. Im Jahr 1955 betrug der Bestand 464 Mann, im Jahr 1960 569 Mann, inklusive Rekrutenschulen. Der Bestand hat sich also in fünf Jahren um gut 100 Mann vermehrt. Das beweist, dass man die Leute hatte. Die Rücktritte, ohne diejenigen aus Altersgründen zu zählen, betragen im Durchschnitt 5 Mann pro Jahr. Das ist bei einem Bestand von fast 600 Mann nicht viel. In der Privatindustrie ist der Wechsel viel grösser. Das beweist doch, dass unsere Polizisten rechte Stellen haben.

Dem Landjäger wird nur die halbe Ortszulage ausgerichtet, wegen der Dienstwohnungsentschädigung. In der Stadt sind keine Dienstwohnungen vorhanden. Der Bedienstete erhält eine Wohnungsentschädigung von Fr. 2100.—. Die Wohnung wird mit Fr. 1350.— angerechnet, so dass er durch die Dienstwohnungsentschädigung um Fr. 750.— besser gestellt ist als ein anderer Staatsbeamter, der in der gleichen Klasse ist. Sie sehen auf der letzten Seite des Vortrages der Regierung, dass die Verbesserung gegenüber 1961 im Minimum in der 12. Klasse Fr. 1358.— beträgt. Damit haben wir auch für das Polizeikorps etwas geleistet.

Zurzeit haben wir 299 Soldaten, 140 Gefreite, 50 Korporäle, 41 Wachtmeister, 6 Feldweibel und 12 Offiziere sowie 4 Polizeiassistentinnen. Sie sehen, dass wir bei den Korporälen einen Engpass haben. Im Dekret ist deren Zahl auf 50 begrenzt. Die Kommission will diese Zahl erhöhen, womit sich die Beförderungsmöglichkeiten verbessern.

Nun wurde beantragt, das Zweiklassensystem zu schaffen. Kein einziger Beamter hat so viele Aufstiegsmöglichkeiten wie der Polizist, der eben im Grad aufsteigt, was zugleich den Aufstieg in der Klasse bedeutet. Soll etwa künftig der, welcher sich bewährt hat, in einen neuen Grad, und der, welcher sich nicht bewährt hat, nur in eine neue Klasse befördert werden? (Zwischenruf Bratschi: Ganz sicher nicht.) Also sind wir einig. Der Polizist ist bestrebt, Korporal zu werden, und als solcher kommt er dann in die Klasse 10. Das ist doch besser, als einen Gefreiten in die Klasse 10 zu befördern, ohne ihm den Grad des Korporals zu geben, denn die nur klassenmässige Beförderung wird nach aussen nicht sichtbar, und daher ist es, psychologisch gesehen, nicht das gleiche, ob einer Korporal wird oder als Gefreiter eine Klasse vorrückt.

Der Stadtpräsident von Biel sagte, in Biel wolle man sogar drei Klassen für den gleichen Grad schaffen. Das Polizeikorps von Biel ist nicht das gleiche wie das des Kantons Bern. Vielleicht ist in der Stadt das Spezialistentum grösser. Ich habe mich erkundigt, wie es mit den Spezialisten stehe. Man sagte, praktisch habe man keine Spezialisten, die man anders einreihen müsste, die höhere Klasse werde durch Beförderung im Grad erreicht. (Zwischenruf Bratschi: So gelangt man zum südamerikanischen System.) Es besteht keine Gefahr, dass wir nur noch Offiziere hätten. Durchschnittlich treten 35 Rekruten in den Polizeidienst ein. Niemand erwartet, dass der Polizist nach ein bis zwei Jahren schon befördert werde. Wir haben also immer einen Stock junger Polizisten, die Soldaten sind. Sodann ist nicht jeder ein erstklassiger Polizist, und nicht jeder kann nachher befördert werden. Wir wollen natürlich nicht Steuergelder verbrauchen, um Leute in der Klasse zu befördern, die es nicht verdient haben. Wir wollen nicht Gefreite und Obergefreite, welch letztere den gleichen Lohn hätten wie Korporale. Wenn einer innerhalb desselben Grades um eine Klasse befördert wird, wird es sicher nicht lange gehen, bis er auch im Grad befördert wird. Dafür werden die Polizisten schon sorgen.

Die Regierung hat sich bereit erklärt, die Arbeit der Polizistenfrauen auf Einzelposten zu entschädigen.

Nicht nur der Polizeidirektor und der Polizeikommandant, sondern auch viele Offiziere wollen das Zweiklassensystem nicht, sondern wünschen die Auszeichnung durch Gradbeförderung vorzunehmen. Will man etwas anderes, als diese Fachleute selbst wünschen?

Der Anhang muss nicht für hundert Jahre gelten; man wird das in ein paar Jahren ohnehin wieder revidieren. Bis dann kann sich der neue Polizeikommandant seine Meinung bilden. Jetzt aber sollte man nichts ändern.

Nach dem Antrag Ackermann müsste man beispielsweise Wachtmeister von der 9. Klasse in die 8. befördern können. In der 8. Klasse haben wir dann die Oberwegmeister, die Fachlehrer an Berufsschulen, die Lehrer der Sprachheilschule mit Sonderausbildung. Die sind höher eingereiht als zum Beispiel Anstaltslehrer mit Sonderausbildung (Klasse 9). Ich glaube nicht, dass man Wachtmeister höher einreihen kann als Anstaltslehrer mit Sonderausbildung. – In der Klasse 12 sind Oberschwestern, Vize-Oberpfleger, Maschinenmeister. In der 11. Klasse sind Gefreite des Polizeikorps sowie vergleichsweise Oberpfleger in der Anstalt, die sicher eine delikate Aufgabe erfüllen müssen und viele Untergebene haben.

Der bewährte Mann soll befördert werden, aber im Polizeikorps soll damit eine Beförderung im Grad verbunden sein. Ich bitte, der Regierung und der Kommission zuzustimmen.

Moser, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich habe gestern darauf hingewiesen, dass wir in der Frage der Einreihung des Polizeikorps im Blick auf die Konsequenzen vorsichtig sein müssen. Ich anerkenne, Herr Grossrat Bratschi ist ein Fachmann. Er hat eloquent die Position der Polizei vertreten. Die Aufgaben der Polizei sind in der Tat vielfältig. Aber wir müssen das Problem jetzt auch in bezug auf die Polizei dorthin stellen, wo wir es bei den übrigen Staatsbeamten hingestellt haben. Wir wollen mit der Einreihung der Polizei nicht vorprellen, sondern die Lösung im Gesamtrahmen des Staatspersonals finden.

Der Landjäger im Kanton Bern bezieht heute mit der Ortszulage und der Familienzulage genau gleich viel wie der Landjäger im Kanton Waadt. Es kommt nicht darauf an, ob die Besoldung da und dort um Fr. 100.— differiere. Der Landjäger des Kantons Bern kommt im Durchschnitt weiter als der im Korps der Stadt Bern oder der Stadt Biel. Da immer wieder Revisionen eintreten, än-

dern sich natürlich auch die Vergleichszahlen immer wieder. – Auch in bezug auf die Naturalien stehen wir nicht zurück. Wir haben vom Bund eine Liste über die Polizei in der ganzen Schweiz. Danach ist die Besoldung der bernischen Polizisten einwandfrei.

Es geht um folgendes: Entweder ist unser Antrag materiell in bezug auf die effektive Besoldung in Ordnung oder er ist es nicht. Wir glauben à jour zu sein. Aber nun wird, um beweglich zu bleiben, das Zweiklassensystem verlangt. Neben der Reallohnverbesserung und den Teuerungszulagen will man noch die Möglichkeit schaffen, innerhalb desselben Grades die Beförderung um eine Klasse vorzunehmen. Ich will meinen Standpunkt durch Vergleich der Bezüge im Kanton Zürich und im Kanton Bern belegen:

	Kanton Zürich	Kanton Bern
	Fr.	Fr.
Kommandant	25 410.—	27 985.—
Hauptmann	22 860.—	23 457.—
Oberleutnant	21 630.—	22 150.—
Leutnant	19 290.—	20 859.—
		bzw. 19 755.—
Feldweibel	16 260.—	17 592.—
Fourier	15 930.—	17 592.—
Wachtmeister	14 880.—	16 504.—
Korporal	14 250.—	15 633.—
Gefreiter	13 890.—	14 762.—
Polizist	13 560.—	13 906.—
		(mit Zulagen)

Die Rekruten kommen bei uns auf über Franken 8000.—, in Zürich auf Fr. 7800.—. Nun sagt man, das genüge nicht, verlangt die Einführung des Zweiklassensystems. Praktisch läuft es darauf hinaus, die einzelnen Grade noch um eine Besoldungsklasse zu erhöhen. Daraus resultieren neue Härten und Ungerechtigkeiten. Das ist eine entscheidende Frage. Wenn man eine Berufsgruppe herausnimmt, müssen wir zur gesamten Einteilung in den Klassen 2 bis 11 neu Stellung nehmen. Wenn der Antrag Ackermann/Bratschi angenommen wird, muss ich im Interesse der Gerechtigkeit für das übrige Personal den Anhang zwecks Neuüberprüfung in die Regierung zurücknehmen. Wir wollen allen gerecht werden. Ein kantonales Polizeikorps ist kein städtisches Korps. Die Situation ist ganz anders. Wenn man etwas anderes will, sollte meines Erachtens auch die oberste Verwaltungsinstanz der betreffenden Gruppe einverstanden sein. Die Herren sind bereit, das zu prüfen. Ab Neujahr kommt ein neuer Kommandant; er wird sich in die Frage einarbeiten.

In andern Sparten haben wir nicht einfachere Verhältnisse. Die Einreihung der Professoren und Assistenten der Hochschule ist eine komplizierte Angelegenheit. Ich darf als Kirchendirektor nicht sagen, die Pfarrherren seien eine schwierige Angelegenheit, aber in bezug auf den Besoldungssektor stimmt es. Ich bin den Herren dankbar, die sich auf ein Postulat beschränkten.

Ich bin mit dem Vorstoss von Herrn Grossrat Mäder einverstanden, dass man die Besserstellung des qualifizierten Personals mit Meisterprüfungen prüft. Ich bin froh, dass er keinen Abänderungsantrag gestellt hat.

Auch Herr Grossrat Tschannen ist mit der Prüfung der Einreihung in bezug auf die Inspektoren der Gemeindedirektion einverstanden.

Bei der Polizei will man eine Ausnahme machen. Obwohl die Besoldungen à jour sind, will man das Zweiklassensystem nicht bloss prüfen, sondern es sofort einführen. Da will man durch die Wand. Damit bin ich nicht einverstanden. Hingegen ist die Regierung einverstanden, das Postulat anzunehmen, das die Kommission stellte. Wenn wir Ihnen das Dekret über die Geistlichen und die Professoren vorlegen, können wir doch gegebenenfalls auch ein Dekret in bezug auf die Polizei vorlegen. So haben wir Zeit, das Problem zu prüfen. Wir nehmen also das Postulat der Kommission an und wollen auch die Frage einer bescheidenen Entschädigung für die Arbeitsleistung der Polizistenfrauen prüfen.

Sie müssen nun grundsätzlich entscheiden. Wird der Antrag der Regierung abgelehnt, fällt das Postulat dahin, und die Kommission, die bereits vorgeschlagen ist, wird nicht tagen müssen, und dann müssen wir den Anhang grundsätzlich neu prüfen.

Schneider. Ich bedaure, dass der Regierungsrat derart Druck aufsetzt, um in bezug auf die Klasseneinreihung der Polizisten den Rat hinter seine Auffassung zu bringen. Das gibt bei der ganzen Situation eine schlechte Stimmung. Ich verstehe bis zu einem gewissen Grad, dass man keinen Einbruch in das Gehege dulden will. Die Frage der Klasseneinteilung der Polizisten ist von sehr grosser Bedeutung. Ich möchte fragen, ob die Regierung nicht bereit wäre, mit Hilfe einer Kommission – das kann die Kommission sein, die jetzt die Besoldungsfragen gelöst hat – das Problem der Klasseneinteilung bei der Polizei zu prüfen. Wenn diese Zusicherung gegeben wird, könnten vielleicht auch die Kollegen Bratschi und Ackermann andere Überlegungen machen, die in dieser Richtung gehen. So würden wir die Voraussetzung schaffen, dass der Druck seitens der Regierung milder würde und ein Entscheid herauskäme, von dem man sagen kann, er sei unter Umständen auch richtig.

Moser, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich glaube, ich habe das durchblikken lassen. Ich habe gesagt, wir wollten die Möglichkeit haben, das Zweiklassensystem zu prüfen, ähnlich wie wir das Problem der Professoren und Geistlichen anschauen. Dazu bin ich absolut bereit. Aber man sollte den Amtsantritt des neuen Kommandanten abwarten; er soll das zusammen mit der Polizeidirektion prüfen. Das ist ganz meine Auffassung.

Zimmermann. Ich wäre der Meinung, wir sollten einen klaren Entscheid fällen. Wenn Sie das Zweiklassensystem konsequent durchführen wollen, habe ich eine ganze Reihe von Anträgen zu stellen, die dann hier hoffentlich mit gleichviel Einsatz und Überzeugung unterstützt werden. Ich nenne nur ein paar Beispiele. In der Klasse 12 sind «Vorarbeiter zugleich Spezialhandwerker». Die sind nur in einer einzigen Klasse. Für Vorarbeiter haben wir ebenfalls nur eine Klasse (Klasse 13); ebenso verhält es sich mit den Spezialhandwerkern. Da werden wir überall eine Klasse mehr beantragen.

Wenn Sie den Antrag Ackermann/Bratschi ablehnen, so stellen auch wir diese Anträge nicht. Ein anderes Beispiel beschlägt die Anstaltslehrer mit Sonderausbildung; die sind auch nur in einer Klasse. Ebenso verhält es sich mit dem Obergärtner des Botanischen Gartens. – Ich bitte, jetzt zu entscheiden, sonst müssen wir das nächste Mal erneut diskutieren.

Dübi. Der Grosse Rat ist in einer heiklen Situation. Wir begreifen die Bedenken der Regierung, hier einen Stein herauszubrechen, nachdem man vorhin den Antrag in bezug auf die Gerichtspräsidenten und die Bezirksprokuratoren abgelehnt hat. Gerechterweise müsste man, wenn Sie dem Antrag Ackermann/Bratschi zustimmen, auch auf das zurückkommen. Wir haben viel Verständnis für die Argumentationen, die zugunsten dieses Antrages vorgetragen wurden, aber es wäre verfrüht, jetzt zu entscheiden. Ich möchte fragen, ob man ins Postulat der Kommission nicht auch die Frage des Mehrklassensystems der Polizei zur Prüfung einschliessen könne. Wenn der Rat diesem erweiterten Postulat zustimmt, kann die Frage von der Regierung in aller Ruhe geprüft werden.

Fankhauser (Trachselwald), Präsident der Kommission. Ich glaube, das ist die einzig richtige Lösung, die wir treffen können. Wir sind uns über die Aufgaben des Polizeikorps einig. Nachdem es im Postulat heisst: «Der Regierungsrat wird höflich ersucht, die Abänderung des Dekretes über das Polizeikorps im Sinne einer Lockerung oder Aufhebung der Zahl der möglichen Beförderungen zu prüfen», so kann die Regierung auch noch prüfen, ob die Einführung des Zweiklassensystems, zusätzlich oder gesondert, eine geeignete Lösung wäre. Ich wäre also bereit, das Postulat in dem Sinn zu erweitern.

Präsident. Sind die Antragsteller mit dem Rückzug ihrer Anträge einverstanden?

Bratschi. Wenn es mir auch schwer fällt, so ziehe ich doch zugunsten des neuen Vorschlages meinen Antrag zurück. Ich erachte es aber nicht für richtig, dass, wenn man eine Abänderung am Anhang vornehmen will, mit dem Rückzug der Vorlage gedroht wird. Das ist eine Vergewaltigung des Grossen Rates, die ich persönlich nicht goutieren kann. Warum legt man uns denn überhaupt den Anhang vor? Laut Verfassung müssen wir ihn genehmigen, aber wenn man seine Meinung sagt, bekommt man von der Regierung eins ausgewischt. Das goutiere ich nicht. – Ich pflichte dem Weg bei, dass man das Postulat erweitert, so dass wir die gesamte Frage in der Februarsession nochmals überprüfen können. Ich wünsche keinen Krieg zwischen Regierung und Grossem Rat und ziehe meinen Antrag im Sinne der Erweiterung des Postulates zurück.

Ackermann. Ich bin der Auffassung, dass mein Antrag gerecht ist. Wenn ihn der Grosse Rat annimmt zieht die Regierung die Besoldungsvorlage zurück. Die Leidtragenden wären das Staatspersonal. Das Dekret könnte auf den 1. Januar 1962 nicht in Kraft treten. Ich schliesse mich daher der Auffassung von Kollege Bratschi an und gebe menem Erstaunen Ausdruck, dass man sagt, für den Fall, dass der Grosse Rat die Ansicht der Regierung nicht teile, strafe man das Staatspersonal, indem man die Vorlage zurückziehe. Es liegt mir nichts daran, heute eine Abstimmung zu provozieren, mit den Konsequenzen, wie sie aufgezeigt worden sind. Es ist mir von allem Anfang an darum gelangen, auch für unser Polizeikorps Verhältnisse zu schaffen, die verantwortet werden können und die man als gerecht anschaut. Nachdem Kollege Dübi den Weg aufgezeigt hat, ziehe ich meinen Antrag ebenfalls zurück. Ich hoffe, dass das Problem in der nächsten Session zur Sprache kommen und man darüber werde abstimmen können.

Präsident. Ist ein anderer Antragsteller nicht bereit, den Antrag zurückzuziehen? Das ist nicht der Fall. Damit wäre der Antrag zurückgezogen.

Zimmermann. Ich muss insistieren, dass man die Frage der Durchführung des Mehrklassensystems nicht nur für die Polizei, sondern für alle Funktionäre prüft. Ich habe ein paar Beispiel genannt, erwähne noch den Käsereiinspektor (Klasse 7) sowie die Ökonomen der Heil- und Pflegeanstalten (Klasse 7).

Fankhauser (Trachselwald), Präsident der Kommission. Ich glaube, der Antrag Zimmermann geht nun doch zu weit. Das ergäbe die Neuüberprüfung des Anhanges, würde dies und jenes nach sich ziehen. Dann müsste die erweiterte Personalkommission all die Fragen während etwa zwei Jahren nochmals prüfen. So weit können wir nicht gehen. Es handelt sich jetzt allein um die Polizei. Will man die Beförderung durch den Grad vornehmen oder durch die Klasse? Will man die Beförderungen im Grad nicht so weit lockern, damit nicht das südamerikanische System entsteht, aber dafür zwei Klassen machen? Beides kann man nicht. Man kann nicht die Beförderung in andere Grade vollständig lockern und dann dazu noch das Zweiklassensystem einführen. – Man sollte also das Postulat auf diese Bestandteile beschränken und nicht alle Beamtungen einbeziehen, die nur in einer Klasse eingereiht sind.

Moser, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich bin mit der Erweiterung des Postulates einverstanden. Meine Schlussworte dürfen nicht als Druck auf den Grossen Rat ausgelegt werden, ich habe nur auf die Konsequenzen aufmerksam machen müssen. Als Vertreter der Regierung vertrete ich auch das gesamte Personal. Wenn man die Einreihung der grossen Gruppe der Polizei von Klasse 2 bis 11 derart massiv verändert, bin ich verpflichtet, alle Konsequenzen zu erwägen, denn bisher haben wir zur Genüge erfahren, welche Tragweite entsteht, wenn einzelne Positionen verändert werden. Wir könnten natürlich den Anhang nicht nur in bezug auf Klasse 2 bis 11 zurücknehmen, sondern diese Rücknahme würde sich auf das ganze Dekret beziehen. Darauf wollte ich aufmerksam machen. Als Schiedsrichter über das ganze Personal habe ich auf diese Konsequenz aufmerksam machen müssen. Es tut mir

leid, wenn das als Druck auf den Grossen Rat verstanden worden ist.

Präsident. Herr Zimmermann hat keinen Antrag gestellt, sondern einen Wunsch geäussert. Die Klasse 3 wäre somit in dem Sinne bereinigt, dass die Anträge zurückgezogen werden.

Wir haben über das erweiterte Postulat abzustimmen.

Abstimmung:

Für Annahme des erweiterten Postulates der Kommission ... 115 Stimmen (Einstimmigkeit)

Beschluss:

Klasse 3

Direktionssekretäre II
Vorsteher II von Ämtern der Zentralverwaltung
Redaktor der Grossratsverhandlungen
Übersetzer zugleich Vorsteher der französischen Abteilung der Staatskanzlei
Inspektoren der Justizdirektion
1. Inspektor der Gemeindedirektion
Vorsteher von Abteilungen der Steuerverwaltung
Chefexperten der Steuerverwaltung
Adjunkte des Polizeikommandanten
Gerichtspräsidenten
Regierungsstatthalter
Jugendanwälte
Übrige Bezirksbeamte
Besondere Untersuchungsrichter
Verwaltungsgerichtsschreiber
Kammerschreiber
1. Sekretär der Rekurskommission
1. Sekretär des Regierungsstatthalteramtes Bern
1. Adjunkt des Kantonsoberingenieurs
Adjunkt des Kantonsbaumeisters
Technische Adjunkte und Beamte mit abgeschlossener Hochschulbildung
Kreisoberförster
Kreiskommandanten
Primarschulinspektoren
Turninspektor
Universitätssportlehrer
Direktoren II von Anstalten und Schulen
Lehrer an höheren Mittelschulen, an höheren technischen Schulen und an landwirtschaftlichen Schulen
Oberärzte der Heil- und Pflegeanstalten
Stellvertreter des Chefarztes des medizinisch-psychologischen Dienstes des Jura
Verwalter von Heil- und Pflegeanstalten

Schluss der Sitzung 12.05 Uhr

Der Redaktor:
W. Bosshard

Vierzehnte Sitzung

Mittwoch, den 29. November 1961,
14.30 Uhr

Vorsitzender: Präsident Scherz

Die Präsenzliste verzeigt 166 anwesende Mitglieder; abwesend sind 34 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Ackermann (Spiegel), Amstutz, Arni (Bangerten), Barben, Blaser (Urtenen), Dürig, Flückiger (Melchnau), Gertsch, Gullotti, Hauser, Hofer, Jeisy, König (Bigenthal), König (Biel), Leuenberger, Luginbühl, Metzger, Meyer, Mordasini, Nahrath, Schläfli, Schlappach (Tavannes), Trachsel, Trächsel, Tschäppät, Vuilleumier, v. Wattenwyl, Willemain, Wüthrich (Ins); ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Droz, Gigandet, Hirschi, Roth, Schmidlin.

Dekret über die Besoldungen der Behördemitglieder und des Personals der bernischen Staatsverwaltung

Anhang

(Fortsetzung von Seite 774 hievor)

Klasse 4

Angenommen.

Beschluss:

Klasse 4

Direktionssekretäre II
Vorsteher II von Ämtern der Zentralverwaltung
Redaktor der Grossratsverhandlungen
Übersetzer zugleich Vorsteher der französischen Abteilung der Staatskanzlei
1. Inspektor der Gemeindedirektion
2. Inspektor der Gemeindedirektion
Vorsteher von Abteilungen der Steuerverwaltung
Chefexperten der Steuerverwaltung
Experten der Steuerverwaltung und der Rekurskommission
Adjunkte I
Fachbeamte mit abgeschlossener Hochschulbildung
Polizeikommissäre (Oberleutnant, Fürsprecher)
Übrige Bezirksbeamte
Kammerschreiber
1. Sekretär der Rekurskommission
1. Sekretär des Regierungsstatthalteramtes Bern
Juristische Sekretäre
Chefexperte für das Motorfahrzeugwesen
Technische Beamte mit abgeschlossener Hochschulbildung
Kreiskommandanten
Primarschulinspektoren
Turninspektor

Universitätssportlehrer
Lehrer an Mittelschulen
Lehrerinnen an höheren Mittelschulen, an höheren technischen Schulen und an landwirtschaftlichen Schulen
Oberärzte der Heil- und Pflegeanstalten
Psychologen
Verwalter von Kranken- und Heil- und Pflegeanstalten
Vorsteher von Anstalten

Klasse 5

Angenommen.

Beschluss:

Klasse 5

Vorsteher II von Ämtern der Zentralverwaltung
Übersetzer zugleich Vorsteher der französischen Abteilung der Staatskanzlei
Adjunkte I
Fachbeamte mit abgeschlossener Hochschulbildung
2. Inspektor der Gemeindedirektion
Inspektoren der Gemeindedirektion
Verwalter des Lehrmittelverlages
Polizeikommissäre (Oberleutnant/Leutnant)
Übrige Bezirksbeamte
Juristische Sekretäre
Zivilstandsbeamte Bern
Experten der Steuerverwaltung und der Rekurskommission
Technische Beamte mit abgeschlossener Hochschul- oder Mittelschulbildung
Chefexperte Motorfahrzeugwesen
Fachlehrer an Berufsschulen
Lehrer am Progymnasium Pruntrut
Lehrer an Mittelschulen
Lehrerinnen an höheren Mittelschulen, an höheren technischen Schulen und an landwirtschaftlichen Schulen
Psychologen und Psychologinnen
Verwalter von Kranken- und Heil- und Pflegeanstalten
Vorsteher von Anstalten

Klasse 6

Tschannen. Die Gemeindeinspektoren sind in der Klasse 3 bis 6 eingereiht. Wenn ich beantragen würde, man solle die Klasse 6 streichen, würde das keinen Rappen kosten, denn keiner ist in dieser Klasse eingereiht. Ich habe mich aber überzeugen lassen, welche Konsequenzen es hat, an diesem Anhang zu rütteln. Ich möchte aber vom Finanzdirektor die Zusicherung haben, dass man das korrigiert, was ich bei der Eintretensdebatte beanstandet habe. Er sagte gestern, er sei als junger Fraktionspräsident mit seinem Vorschlag unterlegen. Er unterliegt aber nicht so schnell, sondern gewinnt meistens. Wir haben dann im Grossen Rat beschlossen, diese Rubrizierung und Qualifizierung der Gemeindeinspektoren fallen zu lassen; aber sie ist doch beibehalten worden. Nun möchte ich vom Finanzdirektor das Versprechen haben, dass verwaltungsintern die Frage gründlich geprüft werde, ob man nicht die Klasse 6 fallen lassen könne, womit man neugewählte Gemeindeinspektoren von Anfang an in die Klasse 5 einreihen könnte.

Moser, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates Ich erinnere mich gut an diese Debatte. Ich vertrat die Auffassung, man sollte nicht all die Adjunkte, die auf der Gemeindedirektion tätig sind. zu Inspektoren machen. Man hat es aber gleichwohl getan. Der vorliegende Antrag ist ein Antrag der Gemeindedirektion. Wir sind mit der grossrätlichen Kommission einverstanden, die 7. Klasse fallen zu lassen. Ursprünglich war es so, dass Leute aus unteren Klassen ohne grosse Vorbildung Adjunkte wurden und dann zum Inspektor vorgerückt sind. Angesichts dieser Tatsache kann man doch die Inspektoren der Gemeindedirektion nicht ganz gleich einreihen wie unsere Steuerexperten, die das eidgenössische Diplom haben usw. Aus der Entwicklung heraus haben sich da gewisse Differenzen ergeben. Wir sind bereit, die Anregung von Herrn Grossrat Tschannen zu prüfen, sind aber froh, wenn jetzt nicht ein Antrag gestellt wird. Wir werden das mit der Gemeindedirektion besprechen.

Angenommen.

Beschluss:

Klasse 6

Adjunkte II
Fachbeamte mit abgeschlossener Hochschulbildung und übrige Fachbeamte
Revisoren
Inspektoren der Gemeindedirektion
Experten der Steuerverwaltung und der Rekurskommission
Stellvertreter der Abteilungsvorsteher der Steuerverwaltung
Verwalter des Lehrmittelverlages
Polizeikommissäre (Leutnant)
Juristische Sekretäre
Technische Beamte mit Mittelschulbildung
Fachlehrer an Berufsschulen
Lehrerinnen an höheren Mittelschulen, an höheden technischen Schulen und an landwirtschaftlichen Schulen
Lehrerinnen am Progymnasium Pruntrut
Vorsteher von Anstalten
Leiter der Beobachtungsstation Enggistein
Psychologen und Psychologinnen

Klasse 7

Fankhauser (Trachselwald), Präsident der Kommission. Hier wurde über die Oberwegmeister diskutiert. Es wurde beantragt, sie auch in Klasse 6 aufzuführen. Es gab eine Zeit, wo die Baudirektion die Auffassung hatte, es wäre gut, wenn die Herren Oberwegmeister Techniker wären. Nachdem aber die technischen Berufe heute Mangelberufe sind, ist die Direktion der Meinung, es wäre besser, davon abzusehen, Techniker als Oberwegmester anzustellen. Daher wäre es nicht zu verantworten, sie in Klasse 6 einzureihen. Die wenigen Oberwegmeister, die noch Techniker sind, können wir immer noch auf Grund von Paragraph 12 befördern. Es ist wichtig, technisches Personal nur noch dort anzustellen, wo es unbedingt nötig ist; an andern Orten soll man andere Leute nachzuziehen trachten.

Zimmermann. Ich stelle keinen Antrag, aber wiederhole meine Bitte, die Kommission möge prüfen, ob man nicht durchwegs das Zweiklassensystem einführen solle. Ich habe das Beispiel der Käsereiinspektoren und der Ökonomen der Heil- und Pflegeanstalten angeführt. Die bleiben ohne Aufstiegsmöglichkeit in Klasse 7. Das sind nicht Leute meines Verbandes. Wenn sie aber jedem Grossrat geschrieben hätten, hätten sie in bäuerlichen Kreisen sicher Leute gefunden, die hier für sie gesprochen hätten. In der Expertenkommission erachteten wir die Einreihung als in Ordnung. Wenn aber Änderungen vorgenommen werden, so bestehen wir darauf, dass für alle Berufe zwei Klassen vorgesehen werden. Was ich hier bei Klasse 7 sage, gilt für alle Positionen.

Reber. Die Baudirektion hat für die Oberwegmeister eine Eingabe gemacht. Ich habe, in Verbindung mit den Gemeindebehörden, mit solchen seit zehn Jahren zu tun. Die Oberwegmeister haben in ihrem Aussendienst keine leichte Aufgabe. Auch da hat die Frau während der Abwesenheit vielfach telephonische Auskünfte zu geben und Mitteilungen entgegenzunehmen. Die Oberwegmeisterstelle hat mit dem zunehmenden Verkehr an Bedeutung gewonnen. Besondere Belastungen entstehen nach Unwettern und beim Winterdienst. Sie ist in der 7. bis 9. Besoldungsklasse eingereiht. Ich hätte es persönlich gerne gesehen, wenn sie vorgeschoben worden wären. Anlass zu Diskussion gibt hauptsächlich die Gleichstellung von Funktionären mit gleicher Ausbildung. Auch in diesen Kreisen hat es wie Kollege Fankhauser sagt, Herren, die das Technikerdiplom haben. Ich glaube, qualifizierte Leute mit der gleichen Ausbildung dürften im Aussendienst gleich eingereiht sein wie in der Verwaltung. Auf jeden Fall weise ich auf den Paragraphen 12 hin, wo die Möglichkeit besteht, die Leute dementsprechend zu klassieren. – Ich danke dem Kommissionspräsidenten und bewundere seine Beherrschung der Materie.

Stalder. Ich unterstütze die Worte des Vorredners. Ich habe einen Antrag eingereiht, wonach die Oberwegmeister, die nicht technische Vorbildung haben, gleichzustellen sind wie die mit Technikerdiplom, denn ich sehe nicht ein, wieso ein Oberwegmeister ohne Technikumsdiplom für den Kanton nicht ebenso gut arbeiten könne wie einer mit Diplom. Es braucht keine neue Klasse. Unser Oberwegmeister ist in der 8. Klasse, ist zugleich Schwellenmeister, hat aber keine Möglichkeit, vorwärts zu kommen, wenn diese Unterscheidung besteht. Man sollte also Oberwegmeister, die sich bewähren, auf jeden Fall gleichstellen können wie die mit technischem Diplom.

Die Schwellenmeister hatten bisher für ihre Mehrarbeit eine Zulage von Fr. 60.—. Ich hörte, das soll dahinfallen, weiss nicht, ob es stimmt. Das würde mich nicht richtig dünken. Man sollte diese Mehrarbeit ein wenig honorieren, also diese Zulage weiterhin ausrichten. Ich bitte Regierungsrat Moser, uns zu sagen, wie es sich verhält.

Geissbühler. Es freut mich, dass das Staatspersonal im Rat so gute Fürsprecher hat. Es freut einen wirklich, dass Sie denen, die zu Ihnen gekommen sind, so gut zugehört haben und hier deren Interessen verfechten. Wie ergeht es aber denen, die keinen solchen «Fürsprecher» aufgesucht haben? Ich habe dem Personal immer abgeraten, sich an die Herren Grossräte zu wenden, ermahnte es, Vertrauen zur Expertenkommission und zu den Behörden zu haben, die den Anhang werden anwenden müssen. Wenn es nicht gut geht, sind wir immer noch da und können reklamieren. Nun haben die Angehörigen verschiedener Berufsgruppen gefunden, sie wollten doch da und dort anklopfen. Wie es dann herauskommt, haben wir nun gesehen. Es wäre ein Unrecht, wenn man Einzelpositionen herausnähme und andere bestehen liesse. All das, was man aufbauen wollte, würde sich verschieben. Ich bin nicht etwa der Meinung, dass das, was die Expertenkommission gemacht hat, der Weisheit letzter Schluss sei. Aber wir reden miteinander.

Nach der Versammlung vom letzten Montag haben die bernischen Gerichtsschreiber der Presse eine Entschliessung übergeben. Bekanntlich waren die Gerichtsschreiber der Auffassung, alles Personal der Gerichtsverwaltung sollte besser eingereiht werden. In der genannten Entschliessung haben sie energisch gegen die Sonderzüge protestiert. Das möchte ich Ihnen zu überdenken geben. Wir können nicht einzelne Positionen herausreissen, ohne dass Unrecht geschaffen wird. Wenn man einzelne Positionen anders einreiht, habe ich eine ganze Anzahl von Wünschen anzumelden.

Kollege Stalder irrt sich; die Oberwegmeister kommen ja bis in die Klasse 7. Es ist Sache der Behörden, im gegebenen Rahmen die einzelnen Oberwegmeister einzureihen.

Fankhauser (Trachselwald), Präsident der Kommission. Kollege Reber kann ich sagen, dass die Oberwegmeister mit Technikumsdiplom auf Grund von Paragraph 12 weiter befördert werden, wenn sie zum Beispiel Strassenprojekte auszuarbeiten haben.

Kollege Geissbühler hat bereits Herrn Stalder geantwortet.

Moser, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Bisher waren die Oberwegmeister in der Klasse 11 bis 8, jetzt sind sie in der Klasse 9 bis 7. Die Baudirektion hat diese Verbesserung befürwortet. Auch Oberwegmeister ohne Diplom können künftig bis in die 7. Klasse kommen. Ein sehr guter Praktiker kann vielleicht ein besserer Oberwegmeister werden als ein Theoretiker. Wenn aber ein Oberwegmeister das Technikerdiplom hat und zeitweise mit besonderen Aufgaben betraut wird, müssen wir dem gerecht werden. Wir haben schon ein paarmal davon gesprochen, wie man Verbesserungen vornehmen kann. – Herr Grossrat Stalder sollte befriedigt sein, nachdem wir bestätigen, dass die Oberwegmeister ohne Diplom auch in die 7. Klasse vorrücken können.

Die Schwellenmeisterzulage: Die Baudirektion ist der Meinung, dass man nach dieser klassenmässigen Verbesserung solch kleine Zulagen aufheben sollte. Wenn einer jahrelang einen Schwellenbezirk zuverlässig betreut hat, kann man das auf andere Weise abgelten.

Stalder. Nach diesen Erklärungen ziehe ich meinen Antrag zurück; ich bin offenbar falsch orientiert worden.

Angenommen.

Beschluss:

Klasse 7

Adjunkte II
Fachbeamte
Sekretäre
Dienstchefs
Standesweibel
Revisoren
Hilfsexperten der Steuerverwaltung
Stellvertreter der Abteilungsvorsteher der Steuerverwaltung
Kreisexperten der Militärpflichtersatzverwaltung
Kasernenverwalter
Technische Beamte mit Mittelschulbildung
Vermessungstechniker
Experten für das Motorfahrzeugwesen
Oberwegmeister
Käsereiinspektoren
Ökonomen der Heil- und Pflegeanstalten
Fachlehrer an Berufsschulen
Lehrerinnen an höheren Mittelschulen, an höheren technischen Schulen und an landwirtschaftlichen Schulen
Leiter der Beobachtungsstation Enggistein
Psychologinnen

Klasse 8

Angenommen.

Beschluss:

Klasse 8

Adjunkte II
Fachbeamte
Sekretäre
Revisoren
Dienstchefs
Hilfsexperten der Steuerverwaltung
Standesweibel
Kreisexperten der Militärpflichtersatzverwaltung
Kasernenverwalter
Feldweibel und Fourier des Polizeikorps
Techniker
Experten für das Motorfahrzeugwesen
Vermessungstechniker
Oberwegmeister
Obergärtner des Botanischen Gartens
Fachlehrer an Berufsschulen
Lehrerinnen an höheren Mittelschulen, an höheren technischen Schulen und an landwirtschaftlichen Schulen
Lehrer der Sprachheilschule mit Sonderausbildung

Klasse 9

Fankhauser (Trachselwald), Präsident der Kommission. Auf Antrag der Kommission lässt man nun die Maschinenmeister bis in die Klasse 9 vorrücken.

Angenommen.

Beschluss:

Klasse 9

Sekretäre
Dienstchefs
Wachtmeister des Polizeikorps
Experten für das Motorfahrzeugwesen
Vermessungstechniker
Oberwegmeister
Werkstättechefs I
Maschinenmeister
Oberwerkführer mit besonderer Verantwortung
Oberpfleger
Fachlehrer an Berufsschulen
Anstaltslehrer mit Sonderausbildung
Lehrerinnen an der Sprachheilschule mit Sonderausbildung
Stellvertreterin der Vorsteherin des Loryheims

Klasse 10

Fankhauser (Trachselwald), Präsident der Kommission. Hier sind Oberpflegerinnen und diplomierte Fürsorgerinnen eingereiht. Ich vertrete die gleiche Auffassung wie Grossrat Schneider in der Eintretensdebatte. Bisher war das weibliche Personal um 2 bis 3 Klassen schlechter eingereiht als das männliche. Grundsätzlich war die Kommission der Auffassung, bei gleicher Arbeit sollte die Frau gleich bezahlt werden wie der Mann. Es wäre besonders auch beim Pflegepersonal nicht richtig, die weiblichen Arbeitskräfte dauernd schlechter zu besolden als die männlichen; aber aus finanziellen Erwägungen haben wir die vollständige Gleichstellung einfach noch nicht vornehmen können. Ich bin aber sicher, dass das bei der nächsten Revision des Anhanges nachgeholt wird. Jetzt beträgt der Unterschied grundsätzlich eine Klasse. Es ist also ein Fortschritt, wenn auch im Berner Tempo. Ich bin froh, dass es wenigstens so weit gekommen ist.

Angenommen.

Beschluss:

Klasse 10

Verwaltungsbeamte I
Betreibungsweibel
Diplomierte Fürsorgerinnen
Korporale des Polizeikorps
Zeichner mit besondern Funktionen
Werkstättenchefs I und II
Maschinenmeister
Küchenchefs I
Leiter des Gutsbetriebes Oeschberg
Oberwerkführer
Werkführer mit Lehrauftrag an landw. Schulen
Fischerei- und Schiffahrtsaufseher I
Oberpfleger
Oberpflegerinnen
Anstaltslehrer
Anstaltslehrerinnen mit Sonderausbildung

Klasse 11

Angenommen.

Beschluss:

Klasse 11

Verwaltungsbeamte I
Betreibungsweibel
Diplomierte Fürsorgerinnen

Gefreite des Polizeikorps
Zeichner mit besondern Funktionen
Werkstättenchefs II
Maschinenmeister
Küchenchefs I
Handwerksmeister und Werkführer mit Meisterdiplom
Fischerei- und Schiffahrtsaufseher I
Werkführer mit Lehrauftrag an landw. Schulen
Oberwerkführer
Leiter des Gutsbetriebes Oeschberg
Oberaufseher
Oberpfleger
Oberpflegerinnen
Vizeoberpfleger
Anstaltslehrerinnen

Klasse 12

Mischler. Wir werden eine Motion einreichen, die die Regierung ersucht, die Kompetenz für die Bereinigung des Anhanges dem Grossen Rat zu entziehen. Etwas anderes gibt es nicht, wenn man sachlich bleiben will. Vor den Wahlen getraut sich ja der halbe Rat in gewissen Fällen nicht, etwas zu sagen. Der gestrige Ordnungsantrag von Kollege Zimmermann war gut gemeint, hat aber nicht realisiert werden können.

Herr Zimmermann sprach von einem Werkstättenchef. Er hätte besser von einem Handwerksmeister und Werkführer gesprochen. Dann fügt man bei «mit Meisterdiplom». Sie sind in Klasse 12 eingereiht, mit Aufstiegsmöglichkeit in die Klasse 11. Da kann etwas nicht stimmen. Entweder sind das Handwerksmeister, wo es kein Meisterdiplom braucht, oder, wenn es ein Meisterdiplom braucht, hat man sich bei der Einreihung verhauen. Schon in der Eintretensdebatte wurde gesagt, das sei wahrscheinlich nicht ganz in Ordnung. Stimmt es, dass es sich hier um Werkstattmeister handelt, die das Meisterdiplom haben müssen? Wenn das der Fall ist, ersuche ich die Kommission, das nochmals zu überprüfen. Es kann der Fall eintreten, dass man aus den eigenen Reihen heraus fähiges Werkstättenpersonal hätte, das sich also eignet, den Werkmeisterposten zu übernehmen, das aber kein Meisterdiplom hat. Man sollte solchen Leuten den Aufstieg nicht erschweren oder verhindern. Wenn man bei der Stellenausschreibung von Meistern mit Meisterdiplom spricht, wird man annehmen müssen, das Meisterdiplom müsse jedenfalls vorhanden sein. So kann tüchtigen Leuten mit der nötigen Betriebserfahrung der Aufstieg erschwert werden.

Graber. Ich hätte einen Rückkommensantrag gestellt. Nachdem Kollege Mischler von einer Motion spricht, möchte ich sagen, dass ich einen Antrag für Rückkommen auf Artikel 4 deponiert habe, um dort zu beantragen, dass die Stelleneinreihung durch Verordnung des Regierungsrates erfolgen soll. Was wir hier machten, ist ein Hornberger Schiessen, das anderthalb Tage dauert und das den Staat Fr. 20 000.— kostet. Man hat darob ein schlechtes Gewissen. So geht es nicht weiter. Die Leute im Volke regen sich auf und sagen, was wir hier machten, sei ein Missbrauch des Parlamentes. Was sollen wir hier machen, wenn die Kommission die Sache so gründlich anschaut? Die Regierung kann eine erweiterte Personalkommission bilden, die das gleiche macht wie eine grossrätliche Kommission. Ich bitte im Interesse der Leute, die heim müssen, um dort zu arbeiten, heute die Beratungen zu beenden. Es wird ja alles immer wiederholt. Was hat sich durch unsere Diskussionen geändert? Gar nichts.

Zimmermann. Ich war schon im Jahre 1946 in der Besoldungskommission, und damals wurde das diskutiert. Die Kommission hat schon damals in mancher Sitzung den Anhang gründlich vorbereitet. Damals war Herr Burgdorfer von Unterlangenegg Präsident, einer, der sicher nicht von zu Hause aus mit Besoldungsfragen belastet war. Er hat es aber fertiggebracht, dass man sich in den Fraktionen einigte, den Anhang in der Gesamtheit zu genehmigen oder abzulehnen; und siehe, im Grossen Rat von 1946 hat man über den Anhang nicht mehr diskutiert. Man hatte in den Fraktionen erschöpfend Auskunft gegeben. Im Rat hat der Kommissionspräsident den Anhang in einem halbstündigen Referat erläutert, Regierungsrat Siegenthaler machte Ergänzungen, und damit war es fertig und es hat geklappt. In gleichem Sinne habe ich in der Kommission einen Antrag gestellt. Im Jahr 1949 referierten wir wie auch heute eingehend darüber; man hat dieses abgekürzte Verfahren nicht annehmen wollen; weil wir vor den Wahlen sind, muss dieses und jenes gesagt werden.

Herr Mischler hat sich über die Meister mit Meisterdiplom und die Werkführer mit Meisterdiplom erkundigt. Wie ich gestern beim Eintreten sagte, ist das Handwerkerpersonal immer noch weit zurück. Es hat einen Schritt vorwärts gemacht, ist aber noch nicht am Ziel. Die Entwicklung geht in der ganzen Wirtschaft zugunsten des Handwerks, viel mehr als in der Richtung des Kaufmanns. Der Kaufmann war früher weit voraus, der Berufsarbeiter zurück. Das korrigiert sich langsam, aber der Berufsarbeiter ist immer noch im Rückstand. Die Fälle, die Herr Mischler anführte, haben bestimmt Bedeutung. Mir hat es in der Seele weh getan, dass wir Meister mit Meisterdiplom in der gleichen Klasse haben wie Polizisten, die frisch von der Polizeirekrutenschule kommen. Ich erwähne auch wiederum die Leute in den Krankenanstalten; ich kenne Waldau und Bellelay und andere staatliche Betriebe. Die haben als Handwerker angefangen und haben sich dann weiter ausgebildet. Ein Schuhmacher in Bellelay hat die Meisterprüfung gemacht. Bellelay braucht tatsächlich in seiner kleinen Schuhmacherei, wo neben dem Meister drei bis vier Mann arbeiten, keinen diplomierten Meister. Der Mann geht dort nicht weg, weil er ein Häuschen gebaut hat. Andernorts verhält es sich ähnlich. Nun sagt die Verwaltung, wenn einer schon diese Arbeit auf sich genommen hat, wolle man ihm etwas bieten, ihn ein wenig befördern, auch dann, wenn man in der betreffenden Anstalt nicht einen Meister mit Diplom haben müsse. Darum sind die Klassen vorhanden. Ich begreife aber Herrn Mischler, der sich sagt, wenn man den Handwerksmeister und den Werkführer mit Meisterdiplom drin hat, laufen wir Gefahr, dass die Meister in den Anstalten bleiben, die weiter hinauf gehörten. – Die Verbände wehren sich

schon, wenn sie das Gefühl haben, es sei etwas falsch. Das ist eine Frage der Entwicklung. Im Prinzip hat Herr Mischler ganz recht, aber im heutigen Moment, wo wir am sukzessiven Vorwärtsschreiten sind, bitte ich, die Einreihung bestehen zu lassen.

Bratschi. Ich bin mit Kollege Graber durchaus einverstanden, dass man die Kompetenzen ändert, denn wenn man nichts sagen darf, lädt man lieber die Verantwortung auf andere Stellen ab. So einfach, wie Herr Graber glaubt, ist die Sache aber nicht. Im Artikel 26 der Staatsverfassung steht: «Dem Grossen Rat als höchste Staatsbehörde sind folgende Verrichtungen übertragen: Ziffer 14: die Errichtung einer öffentlichen Stelle und die Bestimmung ihrer Besoldung.» Das müsste man also ändern, dann hat man sauberen Tisch. Um das zu erreichen, muss man aber eine Motion stellen. Ich bitte, diese dann zu unterstützen. Wir möchten erreichen, dass der Grosse Rat über die Schaffung neuer Stellen befindet, dass aber der Regierungsrat die Einreihung in eine der Besoldungsklassen vornimmt. Das hätten wir von Anfang an so haben sollen.

Moser, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Fall, den Herr Grossrat Mischler aufgegriffen hat, wurde in der Kommission besprochen. Wir haben in unseren Betrieben keine Handwerksmeister mit Meisterdiplom nötig, weil die Betriebe zu klein sind. Sollen wir nun die zwei oder drei, die sich ausgebildet haben, veranlassen, ihre Stelle zu verlassen? Es freut uns doch, wenn die Leute bleiben. Wir wollen sie auszeichnen; aber wir können die Schleuse nach oben nicht öffnen, weil wir eben gar keine entsprechenden Stellen zu besetzen haben. Darum müssen wir das unverändert lassen.

Angenommen.

Beschluss:

Klasse 12

Verwaltungsbeamte II
Landjäger
Polizeiassistentinnen
Zeichner
Zahntechniker mit besondern Funktionen
Vorarbeiter zugleich Spezialhandwerker
Maschinenmeister
Küchenchefs II
Handwerksmeister und Werkführer mit Meisterdiplom
Diplomierte Fürsorgerinnen
Oberaufseher
Oberhebamme
Oberschwestern der Kliniken
Oberpflegerinnen
Vizeoberpfleger
Vizeoberpflegerinnen

Klasse 13

Angenommen.

Beschluss:

Klasse 13

Verwaltungsbeamte II
Diplomierte Fürsorgerinnen
Zeichner
Zahntechniker
Fischerei- und Schiffahrtsaufseher II
Cheflaborantinnen
Vorarbeiter
Laboranten
Präparatoren
Spezialhandwerker
Werkführer
Küchenchefs II
Diplomierte Hausbeamtinnen
Handwerksmeister
Oberwegmeister-Stellvertreter I
Unterförster
Wildhüter
Forstwerkführer
Abteilungspfleger
Vizeoberpflegerin
Oberhebamme
Oberschwester der Kliniken

Klasse 14

Angenommen.

Beschluss:

Klasse 14

Verwaltungsbeamte III
Hauswarte I
Cheflaborantinnen
Diplomierte Hausbeamtinnen
Zahntechniker
Berufsarbeiter
Laboranten
Präparatoren
Magazin-Vorarbeiter
Handwerksmeister
Werkführer
Küchenchefs II
Köche
Oberwegmeister-Stellvertreter II
Wegmeister-Gruppenführer I
Fischerei- und Schiffahrtsaufseher II
Wildhüter
Unterförster
Forstwerkführer
Oberaufseherinnen
Aufseher mit besondern Funktionen
Diplomierte Pfleger
Abteilungspflegerinnen
Säuglingsoberschwestern
Diplomierte Arbeitslehrerinnen

Klasse 15

Angenommen.

Beschluss:

Klasse 15

Verwaltungsbeamte III
Hauswarte I
Wegmeister-Gruppenführer II
Fischerei- und Schiffahrtsaufseher II
Berufsarbeiter
Magaziner
Laboranten
Laborantinnen
Präparatoren
Köche
Köchinnen

Meisterknechte
Staatsbannwarte (vollamtliche)
Wildhüter (Aspirant)
Pförtner
Diplomierte Pfleger
Diplomierte Schwestern
Diplomierte Pflegerinnen
Hebammen
Aufseher
Aufseherinnen mit besondern Funktionen
Cheflingèren

Klasse 16

Angenommen.

Beschluss:

Klasse 16

Verwaltungsbeamte IV
Hauswarte II
Haushälterinnen
Wegmeister
Berufsarbeiter
Magaziner
Hilfshandwerker
Laboranten
Laborantinnen
Köche
Köchinnen
Pförtner
Meisterknechte
Melker
Nebenamtliche Wildhüter
Fischereiaufsehergehilfen
Staatsbannwarte
Diplomierte Pfleger
Diplomierte Schwestern
Diplomierte Pflegerinnen
Hebammen
Aufseher
Aufseherinnen
Cheflingèren

Klasse 17

Angenommen.

Beschluss:

Klasse 17

Verwaltungsbeamte IV
Hauswarte II
Laborantinnen
Wegmeister
Haushälterinnen
Köchinnen
Fischereiaufsehergehilfen
Staatsbannwarte
Nebenamtliche Wildhüter
Melker
Karrer
Traktorführer
Schweinewärter
Diplomierte Geflügelzüchterinnen
Lernpfleger
Diplomierte Pflegerinnen
Diplomierte Schwestern
Hebammen
Hilfsaufseher
Hilfshandwerker
Aufseherinnen
Schneiderinnen
Oberwäscherinnen

Klasse 18

Angenommen.

Beschluss:

Klasse 18

Verwaltungsangestellte
Haushälterinnen
Hilfslaborantinnen
Zahnarztgehilfinnen
Hilfswegmeister
Hilfsarbeiter
Hilfsmelker
Jungviehpfleger
Karrer
Schweinewärter
Traktorführer
Köchinnen ohne Berufslehre
Lernpflegerinnen
Schneiderinnen
Oberwäscherinnen
Lingèren
Aufseherinnen ohne Berufslehre

Klasse 19

Angenommen.

Beschluss:

Klasse 19

Verwaltungsangestellte
Hilfspflegerinnen
Hilfsaufseherinnen
Hilfslaborantinnen
Hilfswegmeister
Hilfsarbeiter
Hilfsschweinewärter
Köchinnen ohne Berufslehre
Wäscherinnen
Schneiderinnen ohne Berufslehre
Glätterinnen
Lingèren
Zahnarztgehilfinnen

Klasse 20

Angenommen.

Beschluss:

Klasse 20

Hilfspflegerinnen
Hilfsaufseherinnen
Schneiderinnen ohne Berufslehre
Glätterinnen
Wäscherinnen
Lingèren
Hilfspersonal in Anstalten

Präsident. Werden Rückkommensanträge gestellt?

Graber. Ich beantrage, den Absatz 2 von Paragraph 4, der lautet: «Die Einreihung der Stellen in die Besoldungsklassen ist im Anhang geordnet», durch folgenden Text zu ersetzen: «Die Einreihung der Stellen in die Besoldungsklassen wird durch Verordnung des Regierungsrates geordnet.»

Vielleicht kann das noch anders formuliert werden. In der Verfassung sind die Gehälter genannt. Wenn das aus rechtlichen Gründen nicht angenommen werden kann, bin ich bereit, meinen Antrag

in Form eines Postulates einzubringen. Ich will nicht gegen die Juristen etwas behaupten, aber ich glaube, Sie alle sind einverstanden, dass das anders geregelt wird.

Casagrande. Je me permets de prendre la parole pour vous dire l'étonnement d'un parlementaire qui a quinze ans de pratique parlementaire et autant de pratique comme secrétaire ouvrier et qui, à cette tribune, n'a jamais caché son opinion.

Dans l'industrie privée, lorsque des difficultés de salaires ou d'autres questions importantes surgissent, on nomme de chaque côté une délégation qui discutent les problèmes soulevés. Une fois l'entente intervenue, chaque délégation s'engage à faire accepter ce qui a été convenu, sans quoi on aurait des discussions pendant cinq ans.

Je souhaiterais qu'il en soit de même au Grand Conseil. Quand on a nommé une commission extraparlementaire puis une commission parlementaire, on pourrait – je dis bien on pourrait – faire confiance à ces instances... mais voilà, dans l'industrie privée, il n'y a pas d'élections en vue!

Aussi demanderai-je à chaque député de faire preuve d'équité et de voir l'intérêt de l'Etat et de chaque citoyen.

Fankhauser (Trachselwald), Präsident der Kommission. Es ist darüber gesprochen worden, ob man über die Sache hätte reden sollen oder nicht. Ich bin grundsätzlich der Auffassung gewesen, es lohne sich, ein wenig darüber zu diskutieren. Auch mir schien die Beratung manchmal etwas zu weit zu gehen. Ich hätte es auch lieber gehört, wenn man gesagt hätte, die Kommission habe das gut beraten. Es ist aber das Recht jedes Ratsmitgliedes, zu fragen, warum das so und so beantragt werde. Ich habe viele Abende die Sachen studieren müssen, um mich einzuarbeiten. Es kann keinem Grossrat zugemutet werden, bei der grossen Zahl von Geschäften alles zu Hause nach allen Kanten zu prüfen. Dann fragt er eben im Grossen Rat, warum das so und so gemacht worden sei. Wenn einer sich dann nicht überzeugen lässt, so stellt er eben einen Abänderungsantrag, und dann wird darüber abgestimmt. Ich danke, dass wir so durch das Dekret und den Anhang hindurchgekommen sind. Ich bin zufrieden.

Tschannen. Ich unterstütze das Votum des Kommissionspräsidenten. Hören wir einmal auf zu dramatisieren. Es ist doch unser demokratisches Recht, über das Dekret zu reden. Seien wir froh, dass wir dieses Recht noch haben. Wir qualifizieren uns selber nicht gut, wenn wir immer mehr Kompetenzen an den Regierungsrat delegieren. Es ist gar nicht schlimm, dass wir über den Anhang einen Tag lang diskutiert haben. Den Leuten geht das eben aufs Lebendige. Ich muss den Antrag Graber ablehnen, dass wir uns eines Rechtes begeben sollen. Wir wollen die demokratischen Rechte des Grossen Rates wahren.

Huber (Oberwangen). Ich bin mit dem Kommissionspräsidenten einverstanden. Wir haben heute und gestern hauptsächlich über die Polizisten gesprochen. Die Personalvertreter hatten Gelegenheit, ihre Sorgen vorzutragen. Es war für uns im Grossen Rat interessant, einmal die andere Seite zu hören. Ich bin absolut der Auffassung, dass wir hier die Anliegen der einzelnen Gruppen diskutieren und dann darüber abstimmen. Eine konziliantere Haltung der Regierung wäre da am Platze gewesen.

Wir haben nun auch über Verfahrensfragen diskutiert und bereits Motionen darüber angekündigt. Es wäre zweckmässig, die grossen Brocken der Sessionen an den Anfang zu stellen. In der dritten Sessionswoche sind wir schon etwas müde. Das verursacht eine nervöse Stimmung; man hat Angst, man habe nicht mehr genug Zeit, die Sache in Ruhe miteinander zu verhandeln.

Mit dem neuen System, dass wir alle Traktanden, die mehr oder weniger das gleiche Gebiet beschlagen, zusammen behandeln, kommen wir nicht schneller vorwärts, im Gegenteil, es gibt unklare Situationen, und bei der Detailberatung wird das wiederholt, was beim Eintreten schon mehrmals gesagt wurde, weil man nicht sicher wusste, in welchem Moment man sich zum Worte melden muss.

Präsident. Herr Graber hat seinen Antrag zurückgezogen und reicht ein Postulat ein. Der Finanzdirektor wird darauf zurückkommen.

Moser, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Vorredner wünschte eine konziliantere Haltung der Regierung. Ich habe nicht gewusst, dass, wenn man einmal laut und deutlich redet, dies als ein Druck der Regierung gewertet wird. Ich habe auch schon Grossräte laut und deutlich sprechen gehört, ohne dass ich unsicher geworden wäre. Die Regierung ist selbstverständlich konziliant. Ich glaube, ich darf für mich in Anspruch nehmen, dass ich als ehemaliger Grossrat gegenüber dem Grossen Rat jetzt, wo ich in der Regierung bin, konziliant war, und ich werde das auch in Zukunft sein. Wo kämen wir aber hin, wenn konziliant bedeuten würde, jedem Begehren nachzugeben? Dann gäbe es künftig keine Gruppe mehr, so klein sie auch wäre, die nicht vor der Beratung von Besoldungsfragen an sämtliche Grossräte gelangen würde. Dann brächten wir nichts Rechtes mehr fertig; darüber müssen wir uns klar sein.

In einem Punkte bin ich mit Herrn Grossrat Huber einverstanden. Wenn man über eine solche Vorlage das Eintreten eröffnet, sollte man fragen, ob jemand dagegen sei, und wenn das nicht der Fall ist, sollte man zur Einzelberatung übergehen. Jetzt haben wir im Eintreten und in der Detailberatung die gleichen Probleme diskutiert. Das abzukürzen, wäre ein Fortschritt. Wenn sich dann zudem jeder eine gewisse Selbstdisziplin auferlegt, so kommen wir vorwärts. Ich glaube nicht, dass wir an unserem Beratungs- und Kompetenzensystem viel ändern müssen. Ich bin sehr froh gewesen, dass der Anhang hier diskutiert worden ist. Dadurch wurde richtig beleuchtet, welch grosse «Nebenaufgaben» die Finanzdirektion zu erfüllen hat. Sie werden wohl nicht das Gefühl haben, auf der Finanzdirektion seien die bequemsten Posten vorhanden.

Die Diskussion über das Besoldungsdekret ist nun abgeschlossen. Wir werden noch prüfen, ob

man wirklich Verfassungsänderungen durchführen muss, oder ob man nicht durch Verbesserung der Verhandlungsart zum Ziel gelangt. Vielleicht ist es gut, wenn sich Herr Graber seinen geplanten Vorstoss nochmals überlegt. Ich will ihn aber nicht davon abhalten, ein Postulat einzureichen; es stünde der Regierung selbstverständlich nicht an, das Recht auf Interventionen und Diskussionen der Grossräte einzuschränken.

Präsident. Nimmt die Regierung das Postulat Graber an?

Moser, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich bitte Herrn Grossrat Graber, das Postulat jetzt zurückzuziehen und sich das zu überlegen. Wenn er dann im Februar oder im Mai als neugebackener Grossrat das Gefühl hat, dieses Postulat sei nötig, soll er es einreichen. Bis dahin jedenfalls kommt keine neue Besoldungsrevision.

Graber. Schon beim Eintreten ging einem die Galle hoch, weil man siebenmal das gleiche hörte. Ich bin nicht für die Beschneidung der Demokratie. Ich glaube, Sie erwarten von mir, dass ich das Postulat jetzt nicht einreiche, sondern dass man zuwarte – sonst könnten Sie ja die Motion nicht mit der gleichen Wirkung eingeben.

Präsident. Herr Graber hat sein Postulat zurückgezogen. Der Wunsch von Herrn Huber, die grossen Brocken zu Beginn der Session zu behandeln, ist berechtigt. Die kurze Zeitspanne zwischen der September- und der Novembersession und die grosse Arbeit, welche die Kommissione zu leisten hatten, erlaubten es nicht, diesen Wunsch restlos zu erfüllen.

Titel und Ingress

Angenommen.

Beschluss:

Dekret über die Besoldungen der Behördemitglieder und des Personals der bernischen Staatsverwaltung

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Art. 20 Ziff. 1 des Gesetzes vom 7. Februar 1954 über das Dienstverhältnis der Behördemitglieder und des Personals der bernischen Staatsverwaltung,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Schlussabstimmung:

Für Annahme des Dekretsentwurfes 142 Stimmen
Dagegen ..... 1 Stimme

Dekret über die Besoldungen der Professoren und Dozenten der Universität, vom 14. Februar 1956 (Abänderung)

(Fortsetzung)

(Siehe Seite 745 hievor)

Detailberatung

Ziff. 1 Ingress

Angenommen.

Beschluss:

1. Das Dekret vom 14. Februar 1956 über die Besoldungen der Professoren und Dozenten der Universität wird wie folgt abgeändert:

§ 3

Fankhauser (Trachselwald), Präsident der Kommission. Dieses Dekret enthält nur eine Anpassung an die Besoldungen, die Sie jetzt beschlossen haben. Neu ist der Paragraph 9, wo man die Repräsentationsentschädigung der Rektoren auf Franken 3000.— festsetzt; früher betrug sie Fr. 2400.—.

Angenommen.

Beschluss:

§ 3. Professoren, denen zusätzliche Lehraufträge erteilt sind, beziehen für den zweiten Lehrauftrag eine Gehaltszulage, die vom Regierungsrat festzusetzen ist. Versicherte Grundbesoldung und Gehaltszulage dürfen aber den Gesamtbetrag von Fr. 28 080.— nicht übersteigen. Vorbehalten bleibt § 2 Absatz 1.

§ 5

Angenommen.

Beschluss:

§ 5. Die versicherte Grundbesoldung beträgt:

	Fr.
für ordentliche Professoren	19 596 bis 24 708
für ausserordentliche Professoren	16 296 bis 20 472

§ 7

Angenommen.

Beschluss:

§ 7. Der Regierungsrat setzt die Entschädigung für die an Honorarprofessoren und Privatdozenten erteilten Lehraufträge unter Berücksichtigung der Zahl der Pflichtstunden fest. Die Entschädigung beträgt wenigstens Fr. 750.— für die wöchentliche Semesterstunde. Dieses Honorar soll nur gewährt werden, wenn der Dozent einen vom Regierungsrat nach Anhören der Fakultät genehmigten Lehrauftrag ausübt.

Die Besoldungen der Lektoren werden in jedem Einzelfall vom Regierungsrat festgesetzt.

§ 9

Angenommen.

Beschluss:

§ 9 Al. 1. Die jährliche Repräsentationsentschädigung für den Rektor beträgt Fr. 3000.—.

Ziff. 2

Angenommen.

Beschluss:

2. Für die sich nach Ziffer 1 ergebenden Erhöhungen der versicherten Grundbesoldungen findet § 20 des Dekretes vom ..... über die Besoldungen der Behördemitglieder und des Personals der bernischen Staatsverwaltung Anwendung.

Ziff. 3

Angenommen.

Beschluss:

3. Dieses Dekret tritt auf 1. Januar 1962 in Kraft. Es ersetzt das entsprechende Dekret vom 14. September 1959.

Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Titel und Ingress

Angenommen.

Beschluss:

Dekret über die Besoldungen
der Professoren und Dozenten der Universität
vom 14. Februar 1956

(Abänderung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Art. 28 des Gesetzes vom 7. Februar 1954 über die Universität,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Präsident. Im Zusammenhang mit diesem Dekret haben wir zwei Postulate zu behandeln.

Moser, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich habe zu den beiden Postulaten der Kommission, die durch Herrn Grossrat Geissbühler eingereicht wurden, schon Stellung genommen. Sie betreffen die Besoldungen der Assistenten der Universität und die Kollegiengeldordnung der Universität. Wir haben das in der Kommission besprochen; ich habe nachträglich festgestellt, dass die Verhandlungen betreffend die Kollegiengelder schon eingeleitet sind. Wir können dazu später Stellung nehmen. Ich bin bereit, das Postulat entgegenzunehmen. – Auch das Postulat betreffend die Besoldungen der Assistenten der Universität ist in Prüfung. Es laufen Verhandlungen mit den Universitätskantonen. Auch dieses Postulat nehme ich entgegen.

Abstimmung:

Für Annahme der beiden Postulate Geissbühler (für die Kommission eingereicht) ..... 92 Stimmen

Schlussabstimmung:

Für Annahme des Dekretsentwurfes ..... 106 Stimmen (Einstimmigkeit)

Dekret über die Besoldungen der Geistlichen der bernischen Landeskirchen vom 16. Februar 1953 (Abänderung)

(Fortsetzung)

(Siehe Seite 745 hievor)

Detailberatung

Ziff. 1 Ingress

Angenommen.

Beschluss:

1. Nachstehende Bestimmungen des Dekretes vom 16. Februar 1953 über die Besoldungen der Geistlichen der bernischen Landeskirchen werden wie folgt abgeändert:

§ 10 Abs. 1

Angenommen.

Beschluss:

§ 10 Abs. 1. Die versicherten Grund-Barbesoldungen der Pfarrer betragen Fr. 10 932.— bis Fr. 14 532.—.

§ 12 Abs. 1

Angenommen.

Beschluss:

§ 12 Abs. 1. Die Bezirkshelfer beziehen eine versicherte Grund-Barbesoldung von Franken 10 200.— bis Fr. 13 656.—. Sie haben überdies Anspruch auf Amtswohnung und Holz oder entsprechende Geldleistung.

§ 14 Abs. 1

Angenommen.

Beschluss:

§ 14 Abs. 1. Pfarrverweser und Krankheitsvikare an Pfarrstellen beziehen eine versicherte Grundbesoldung pro rata von jährlich Fr. 9720.—, wenn sie vollamtlich tätig sind; von Fr. 3732.—, wenn sie die Verweserei oder das Krankheitsvikariat neben einem Hauptamt versehen. Verweser und Krankheitsvikare an Hilfspfarrstellen werden als Hilfspfarrer besoldet.

§ 18 Abs. 1

Fankhauser (Trachselwald), Präsident der Kommission. In Paragraph 18 ist die Besoldung der Pfarrer-Rektoren neu.

Angenommen.

Beschluss:

§ 18 Abs. 1. Die versicherten Grund-Barbesoldungen des residierenden Domherrn und der Pfarrer betragen Fr. 8451.— bis Franken 11 451.—, diejenigen der Pfarrektoren Franken 7875.— bis Fr. 10 731.—.

§ 19

Angenommen.

Beschluss:

§ 19. Vollamtliche Pfarrverweser und Krankheitsvikare an Pfarrstellen und an Hilfs-

geistlichenstellen erhalten eine Grundbesoldung von Fr. 7800.—. Die Grundentschädigung der nebenamtlichen Verweser und Krankheitsvikare beträgt Fr. 3300.—.

§ 20 Abs. 1

Fankhauser (Trachselwald), Präsident der Kommission. Hier ist die Besoldung für die Hilfsgeistlichen neu geregelt. Das entspricht ungefähr der Klasse 13 des Anhanges zum allgemeinen Besoldungsdekret.

Angenommen.

Beschluss:

§ 20 Abs. 1. Die Hilfsgeistlichen beziehen eine versicherte Grund-Barbesoldung von Fr. 7545.— bis Fr. 10 137.—. Der Höchstbetrag wird nach acht Dienstjahren erreicht.

§ 24

Angenommen.

Beschluss:

§ 24. Soweit das vorliegende Dekret keine abweichenden Bestimmungen enthält, finden jene der Dekrete über die Besoldungen und Teuerungszulagen der Behördemitglieder und des Personals der bernischen Staatsverwaltung auf die Geistlichen der bernischen Landeskirchen sinngemäss Anwendung.

Ziff. 2

Angenommen.

Beschluss:

2. Für die sich nach Ziffer 1 ergebenden Erhöhungen der versicherten Grundbesoldungen findet § 20 des Dekretes über die Besoldungen der Behördemitglieder und des Personals der bernischen Staatsverwaltung Anwendung.

Ziff. 3

Angenommen.

Beschluss:

3. Dieses Dekret tritt auf 1. Januar 1962 in Kraft. Es ersetzt das entsprechende Dekret vom 14. September 1959.

Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Titel und Ingress

Angenommen.

Beschluss:

Dekret über die Besoldungen
der Geistlichen der bernischen Landeskirchen
vom 16. Februar 1953
(Abänderung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung von Art. 54 Abs. 1 des Gesetzes vom 6. Mai 1945 über die Organisation des Kirchenwesens,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Präsident. Wir haben zwei Postulate zu behandeln.

Moser, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Herr Grossrat Blatti hat namens der freisinnigen Fraktion ein Postulat betreffend Lohnverhältnisse der bernischen Pfarrer, und Herr Grossrat Bickel hat ein Postulat über die Besoldungen der römisch-katholischen Pfarrer eingereicht. Die Regierung nimmt die beiden Postulate an, aber ich sagte schon beim Eintreten, dass wir Einreihungen in höhere Besoldungsklassen nicht losgelöst von den Naturalien der Pfarrherren vornehmen können. Die Verhandlungen sind eingeleitet. Wir werden in allernächster Zeit mit dem Synodalrat verhandeln. Zur Sprache kommen nicht nur die Grundlöhne, sondern auch die Naturalien und Pfarrhäuser. Ein Problem, das hauptsächlich die Herren Grossräte vom Land interessiert, beschlägt die Gemeindezulagen, die sehr verschieden geordnet sind.

Vielleicht muss man dann auch gewisse Renten der Pfarrwitwen anschauen.

Es wurde gesagt, wir sollten die Pfarrer in die 3. Besoldungsklasse einreihen, also wie die Gymnasiallehrer. Da gibt es gewisse Reibungsflächen. Die Gymnasiallehrer haben keine Naturalien und keine Wohnhäuser, die von den Gemeinden gestellt werden. Wir nehmen das Postulat entgegen.

Selbstverständlich, man hat bisher einen gewissen Abstand gehabt zwischen evangelisch-reformierten und katholischen Pfarrern. Diesen Abstand muss man wieder anschauen. In der römisch-katholischen Kirche sind die Verhältnisse in vielen Sektoren anders. Grundsätzlich ist man der Meinung, dass, wenn an einem Ort korrigiert werde, das auch am anderen geschehen müsse. Wir sind bereit, in dem Zusammenhang das Postulat Bickel anzuschauen. Die Regierung nimmt es entgegen.

Abstimmung:

Für Annahme des Postulates
Blatti ..... 91 Stimmen
(Einstimmigkeit)

Für Annahme des Postulates
Bickel ..... 94 Stimmen
(Einstimmigkeit)

Schlussabstimmung:

Für Annahme des Dekretsentwurfes ..... 107 Stimmen
(Einstimmigkeit)

Dekret über die Versicherungskasse der bernischen Staatsverwaltung, vom 1. März 1954 (Abänderung)

(Fortsetzung)

(Siehe Seite 745 hievor)

Detailberatung

Ziff. 1 Ingress

Angenommen.

Beschluss:

1. Das Dekret vom 1. März 1954 über die Versicherungskasse der bernischen Staatsverwaltung wird wie folgt abgeändert:

§ 14 lit. b

Fankhauser (Trachselwald), Präsident der Kommission. Im Paragraphen 14 werden die Orts- und Familienzulagen aufgehoben. Bisher waren die versichert. Ich habe gesagt, warum man das aufhebt.

Angenommen.

Beschluss:

§ 14 lit. b wird aufgehoben.

§ 38 Al. 1

Fankhauser (Trachselwald), Präsident der Kommission. Hier wird der Rentenzuschlag für diejenigen geregelt, welche noch nicht die AHV oder die Invalidenrente erhalten, aber aus dem Staatsdienst austreten. Der Rentenzuschlag beträgt Fr. 3000.— pro Jahr.

Angenommen.

Beschluss:

§ 38 al. 1. Bezügern von Invaliden- und Altersrenten, denen noch kein Anspruch auf eine Leistung der Eidgenössischen Alters- und Hinterlassenenversicherung oder Invalidenversicherung zusteht, wird ein Rentenzuschlag ausgerichtet. Er beträgt für verheiratete Männer, deren Ehe vor Beginn der Rentenberechtigung geschlossen worden ist, Fr. 3000.— pro Jahr.

§ 53 lit. e

Fankhauser (Trachselwald), Präsident der Kommission. Bisher mussten die weiblichen Mitglieder der Versicherungskasse, wenn sie heirateten, in die Sparversicherung übertreten. Das ist auch in Zukunft so. Der Betrag, den sie einzahlten, ist nachher in die Sparversicherung übertragen worden, aber ohne den Zins. Künftig wird auch der Zins einbezahlt. Es war ungerecht, dass der Staat bisher den Zins zurückbehielt.

Angenommen.

Beschluss:

§ 53 lit. e) als weibliche Mitglieder der Rentenversicherung heiraten. Die bis zum Zeitpunkt des Übertritts geleisteten Beiträge mit Zinsen werden als Anfangsguthaben in die Sparversicherung übergeführt. Ist die Erwerbsfähigkeit des Ehemannes aus gesundheitlichen Gründen stark herabgesetzt sowie in andern ausgesprochenen Härtefällen kann die Versicherte von der Verpflichtung befreit werden, in die Sparversicherung überzutreten.

Ziff. 2

Angenommen.

Beschluss:

2. Dieses Dekret tritt auf 1. Januar 1962 in Kraft.

Präsident. Wir haben hier das Postulat Zimmermann zu behandeln.

Moser, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich habe beim Eintreten gesagt, ich sei grundsätzlich bereit, das Postulat Zimmermann anzunehmen. Wir haben bereits unseren Fachmann, Prof. Alder, der die Technik unserer Versicherungskasse kennt, beauftragt, diese Revision einzuleiten. Ich will mich über die verschiedenen Möglichkeiten nicht äussern. Wir sind aber bereit, das Postulat anzunehmen.

Ich bin gefragt worden, warum man in bezug auf den Einbau der Reallohnerhöhung nicht gleich vorgehe wie andere Male. Der Staat zahlt seine sieben Monatsbetreffnisse und das Personal deren fünf. Wir haben erstmals davon abgesehen, ausserordentliche Betreffnisse zu erheben. Die sind jeweilen sehr umstritten, und wir sind der Meinung, dass man im jetzigen Moment, wo möglicherweise die Versicherungskasse des Staatspersonals auf einen anderen Boden gestellt wird, diese ausserordentlichen Betreffnisse nicht erheben soll. Wir haben heute das Kapitaldeckungsverfahren, studieren aber andere Lösungen. Jetzt ist es zum Teil so, dass der Staat Geld aufnimmt, um die Reserven der Versicherungskasse zu speisen. Durch die Geldentwertung ist die Kaufkraft des Versicherungsfonds um einige Dutzend Millionen gesunken. Wir sind der Meinung, dass wir nicht durch ausserordentliche Monatsbetreffnisse Reserven anlegen sollen, sondern wir warten nun einmal die vorgesehene Neuregelung ab.

Wir sind im übrigen bereit, das Postulat anzunehmen.

Abstimmung:

Für Annahme des Postulates Zimmermann ..... 100 Stimmen (Einstimmigkeit)

Titel und Ingress

Angenommen.

Beschluss:

Dekret vom 1. März 1954
über die Versicherungskasse der
bernischen Staatsverwaltung
(Abänderung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf den Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:

Schlussabstimmung:

Für Annahme des Dekretsentwurfes ..... 105 Stimmen (Einstimmigkeit)

Präsident. Herr Geissbühler hat das Wort für eine persönliche Erklärung.

Geissbühler. Nachdem Sie dem Dekret über die Besoldungserhöhungen für das Staatspersonal und über die Klasseneinreihung (den neuen Anhang), die Besoldung für Professoren und für Pfarrherren genehmigt haben, liegt es mir daran, dem Grossen Rat und der Regierung für das Entgegenkommen zu danken. Ich hoffe, das Staatspersonal wisse diese Geste der Behörden zu würdigen und werde

sich in gleicher Weise, vielleicht noch mehr, im Dienste des Staates einsetzen.

Gesetz über die Besoldungen der Lehrerschaft an den Primar- und Mittelschulen vom 2. September 1956 (Abänderung)

(Siehe Nr. 31 der Beilagen)

Eintretensfrage

Präsident. In Vertretung des Erziehungsdirektors wird Regierungsrat Moser diese Geschäfte behandeln.

Fankhauser (Trachselwald), Präsident der Kommission. Es ist Usus, die Lehrerschaft gleichzustellen wie das Staatspersonal. Für das Letztere regelt der Grosse Rat die Besoldung, für die Lehrerschaft muss, da es sich um ein Gesetz handelt, das Volk beschliessen.

Man hat die Frage geprüft, ob man in diese Gesetzesrevision nicht eine Bestimmung aufnehmen solle, wonach der Grosse Rat auch für diese Besoldungen zuständig wäre. Das sollte man, glaube ich, einmal dem Volk unterbreiten, denn wegen ein paar Prozent Lohnerhöhung für die Lehrerschaft sollte nicht das Volk abstimmen müssen. Über die Teuerungszulagen kann schon jetzt der Grosse Rat befinden. – Es wäre vielleicht nicht logisch, wenn man in der gleichen Vorlage dem Volke Besoldungsfragen und grundsätzliche Fragen unterbreiten würde. Einzelne Stimmberechtigte möchten vielleicht der Reallohnerhöhung der Lehrer zustimmen, nicht aber der Kompetenzerteilung an den Grossen Rat, künftige Reallohnerhöhungen durch Dekret zu beschliessen. – Der Erziehungsdirektor hat erklärt, dass sowieso in nächster Zeit dem Volk Besoldungsfragen unterbreitet werden müssen, und zwar bevor wir wieder über Lohnerhöhungen beraten. Dann kann man dem Volk diese Kompetenzdelegation unterbreiten. Immerhin wird schon durch dieses Gesetz der Grosse Rat zuständig, über Versicherungsfragen, die bei der Lehrerschaft sehr kompliziert sind, zu beschliessen. Bei der Versicherungskasse für die Lehrerschaft werden relativ viel mehr Leute beschäftigt als bei der Versicherungskasse für das Staatspersonal. Das rührt unter anderem daher, dass jeder Lehrer bestimmen kann, ob er das Einkommen aus fakultativem Unterricht versichern wolle oder nicht. Das sollte man gelegentlich vereinfachen, um Personal einzusparen. Vorher aber muss dem Grossen Rat die entsprechende Kompetenz erteilt werden.

Der Artikel 33 enthält eine kleine Änderung. Der Staat zahlt künftig auch an die Vorsteherschaft der Primarschulen einen Besoldungsanteil, wie in den Mittelschulen.

Schilling. Im Namen der Bauern-, Gewerbe- und Bürgerfraktion beantrage ich Eintreten auf das Gesetz. Nachdem wir beim Staatspersonal, den Professoren und den Geistlichen eine Anpassung an die heutigen Verhältnisse vorgenommen haben, müssen wir auch an die Lehrerschaft denken. Vorgesehen sind 4 % Erhöhung der versicherten Grundbesoldung und 2 % Erhöhung der nichtversicherten Grundbesoldung. Unsere Fraktion begrüsst diese Anpassung. – Wir befürworten es auch, dass man die Kompetenz für Besoldungsänderungen dem Grossen Rat überträgt. Ein Unterschied gegenüber dem Staatspersonal besteht allerdings darin, dass die Gemeinden an den Besoldungen beteiligt sind. – Wir befürworten auch, dass durch Dekret die Lehrerversicherung vereinfacht wird.

Bühler. Ich rede nicht etwa in eigener Sache, sondern danke der Regierung im Auftrag der gesamten Lehrerschaft, dass sie all die Fragen, die der Referent erwähnt hat, anhand nimmt. Der Kommissionspräsident, der Sprechende und auch andere haben sich seit Jahren für diese Änderungen eingesetzt.

Was jetzt bleibt, sind die zehn Alterszulagen, während das Staatspersonal das Besoldungsmaximum in acht Jahren erreicht.

Herrn Graber möchte ich entgegnen, dass wir mit der jetzigen parlamentarischen Ordnung ans Ziel kommen, weil jeder sich kurz fasst.

Wenger (Seftigen). Ich werde nur noch fünf bis sechs Jahre in der Schule unterrichten, rede also nicht pro domo. In diesem Gesetz wird erfreulicherweise das Postulat von Kollege Oester verwirklicht, dass der Staat an die Besoldung des Schulvorstehers seinen Anteil bezahlt. Die administrativen Arbeiten sind umfangreich. Auf dem Lande hat man im Gegensatz zur Stadt keine Schulsekretariate. Beispielsweise wäre eine Schülerkartothek sehr nützlich für die Organisation des schulärztlichen Dienstes, des zahnärztlichen Dienstes, der Tuberkuloseimpfung, die Durchleuchtung, die Impfung gegen Kinderlähmung, für das Melde- und Untersuchungswesen bei Unfällen, das Organisieren von Skilagern usw. Es wäre erfreulich, wenn der Vorsteher das alles zusammenfassen könnte.

Ich hätte einen Wunsch anzuführen. Wir sehen aus der Vorlage, dass der Staat bei Bestehen von mindestens sechs Klassen Beiträge zahlen wird. Das scheint mir zu wenig. Ich hätte den Wunsch anzubringen, dass wir bei der Abänderung des Dekrets weitergehen und bei drei bis vier Klassen anfangen, denn auch in kleineren Schulen auf dem Lande müssen alle organisatorischen Arbeiten geleistet werden.

Wir haben heute fast den ganzen Tag über das Dekret betreffend die Besoldung des Staatspersonals beraten; wir gönnen dem Personal diese Lohnverbesserung. Das Gesetz über die Lehrerbesoldung ist in bescheidenerem Rahmen gehalten. Man muss sich fragen, ob mit dem Aufsteigen in die höheren Stellen die Unbescheidenheit wachse, denn wir haben hauptsächlich über die oberen Besoldungsklassen gesprochen, und je weiter nach unten man kam, um so schneller ging die Beratung vorwärts.

Nur die Lehrerbesoldungen müssen der Genehmigung durch das Volk unterbreitet werden, alles andere, das zum Teil von grösserer finanzieller Tragweite ist, beschliesst der Grosse Rat. Wir hatten manchmal den Eindruck, der Lehrerstand sei

der Prügelknabe für die andern, bei den Vorlagen für die Lehrer komme da und dort der Unmut über andere Dinge zum Ausdruck. In der Folge ist man dann zurückhaltend, behauptet dies und jenes nicht in die Vorlage aufnehmen zu können, weil sonst das Volk dagegen sein könnte.

Die Besoldung des Primarlehrers entspricht ungefähr der 10. und 11. Besoldungsklasse.

Lehrer ist ein Mangelberuf; man bildet Leute aus andern Berufen in kurzen Kursen zu Lehrern aus. Junge Leute überlegen es sich immer mehr, ob sie den langen Weg der Seminarausbildung wählen sollen. Zwar gibt es noch Lehrer, die den Idealismus bewahrt haben. Nicht für alles will der Lehrer bezahlt sein. Er übt in seinem Wirkungskreise, ohne Aufhebens zu machen, mitunter Familien- und Berufsberatung, oft im Zusammenhang mit dem Stipendienwesen, aus, gibt Aufschluss über Steuerfragen, über die Art der Stellung von Gesuchen usw. Manche Leute können es sich nicht leisten, einen Rechtsgelehrten zu konsultieren und holen beim Lehrer Rat. So leistet er den Mitmenschen zahlreiche Dienste.

Ich unterstütze die Auffassung des Präsidenten, die Kompetenz für Änderungen in der Grundbesoldung dem Grossen Rat zu übertragen. Das hat man schon mehrmals versucht, aber immer hiess es, der Zeitpunkt sei ungünstig. Man sollte aus dem bemühenden Zustand herauskommen, dass der Lehrerstand der Prügelknabe für den Unwillen sein muss, der wegen der Lohnbewegungen beim Staatspersonal entstehen kann.

Oester. Im Auftrag der sozialdemokratischen Fraktion empfehle ich Ihnen Zustimmung. Ich erachte es als selbstverständlich, dass man den Lehrern die gleiche Besoldungserhöhung gewährt wie dem übrigen Staatspersonal.

Bei der letzten Revision habe ich gewünscht, dass man die Wohnungsentschädigung bei der nächsten Gesetzesrevision als Lohnbestandteil aufnehme. Nun hat sich die sozialdemokratische Fraktion diesem Wunsch angeschlossen und wünscht, dass man bei der nächsten Revision die Wohnungsentschädigungen abschaffe und den Betrag in den Lohn einbeziehe. Auch dem Finanzdirektor ist dieser Wunsch sympathisch.

Moser, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wie dem Staatspersonal, soll auch der Lehrerschaft eine Reallohnerhöhung und eine Teuerungszulage gewährt werden. Ferner übernimmt der Staat einen Anteil an der Besoldung der Primarschulvorsteher.

Mit dieser Gesetzesvorlage die Kompetenz für Besoldungserhöhungen an den Grossen Rat zu delegieren, hätte die Vorlage schwer belastet.

Wir hatten in der Vorlage einen Artikel über Stellvertretung. Diesen haben wir wieder herausgestrichen. Das Primar- und Sekundarschulgesetz ist in Revision begriffen, und bei der Gelegenheit werden auch die Kompetenzdelegations- und Stellvertretungsfragen neu geordnet.

Der Grosse Rat wird in der Vorlage kompetent erklärt, Versicherungsfragen zu ordnen. Diese sind unübersichtlich, und wir wollen das anhand nehmen. Für die Lehrerversicherungskasse ist relativ ungefähr doppelt soviel Personal beschäftigt wie für die Versicherungskasse des Staatspersonals.

Die Wohnungsentschädigungen in die Besoldung einzubauen, liegt in der Linie unserer Vereinfachungsbestrebungen. Wenn möglich, werden wir das in die nächste Revision aufnehmen, aber bestimmte Zusicherungen kann ich nicht abgeben.

Ich beantrage Ihnen Eintreten auf den Gesetzesentwurf.

Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung

Art. 1

Angenommen.

Beschluss:

Die Ansätze der Grundbesoldungen der Lehrkräfte gemäss Art. 3, 4 und 12 des Lehrerbesoldungsgesetzes vom 2. September 1956/21. Februar 1960 werden um 4 % erhöht.

Die Erhöhung gilt ebenfalls für die Ansätze von Art. 26 des Lehrerbesoldungsgesetzes sowie für die Beiträge gemäss Art. 35 Abs. 1.

Der Regierungsrat kann die Besoldungsbeiträge auf die nächste durch zwölf teilbare Zahl auf- oder abrunden.

Art. 2

Fankhauser (Trachselwald), Präsident der Kommission. In Artikel 2 sind die nichtversicherten Grundbesoldungen auf 12 % festgesetzt, gegenüber bisher 10 %. Das wären also die 2 % nichtversicherter Teuerungszulage.

Angenommen.

Beschluss:

Der Zuschlag zur Grundbesoldung gemäss Art. 5 des Lehrerbesoldungsgesetzes vom 2. September 1956 wird auf 12 % festgesetzt.

Die Erhöhung gilt ebenfalls für die Beiträge gemäss Art. 35 Abs. 1.

Art. 3

Fankhauser (Trachselwald), Präsident der Kommission. Der Artikel 3 ist neu. Er gibt dem Grossen Rat die Kompetenz, die Lehrerversicherung zu ändern. Wenn einmal die Lehrerversicherung vereinfacht ist, wird man auch eine andere Besoldungsordnung schaffen. Man muss aber vorsichtig sein, dass die Lehrer nicht böse werden, darum macht man nicht alles auf einmal.

Angenommen.

Beschluss:

Im Abschnitt II des Lehrerbesoldungsgesetzes wird folgender Artikel 23bis eingefügt:

Art. 23bis. Die für die Versicherung massgebenden Besoldungen der Lehrkräfte werden in einem Dekret des Grossen Rates festgelegt. Die Bestimmungen des Lehrerbesoldungsgesetzes vom 2. September 1956 (Artikel 2 bis 5), die mit dieser Regelung in Widerspruch stehen, gelten als sinngemäss abgeändert.

Art. 4

Fankhauser (Trachselwald), Präsident der Kommission. Hier wird zusätzlich die Vorsteherschaft der Primarschulen aufgeführt.

Angenommen.

Beschluss:

Der Artikel 33 erhält folgende Fassung:

Art. 33. Die Beteiligung des Staates an den von den Gemeinden festzusetzenden besonderen Entschädigungen für den fakultativen Unterricht sowie für die Vorsteherschaft in Primar- und Mittelschulen wird in einem Dekret des Grossen Rates geordnet. Sie entspricht ordentlicherweise dem Anteil des Staates an den Grundbesoldungen der Lehrer.

Art. 5

Fankhauser (Trachselwald), Präsident der Kommission. Das Ganze verursacht dauernde Mehrausgaben von jährlich 2,5 Millionen Franken und eine einmalige zusätzliche Auslage für die Monatsbetreffnisse zugunsten der Versicherungskasse von 1,5 Millionen Franken.

Favre. Il y a une chose qui me paraît quelque peu anormale. Je manque peut-être de renseignements mais j'ai compris tout à l'heure que le personnel de l'Etat avait été augmenté à partir du 1er janvier 1962 et, d'après la proposition qui nous est faite, les instituteurs, eux, seraient augmentés à partir du 1er avril 1962. Cette situation me paraît quelque peu anormale et il me semble qu'il y a une injustice entre le personnel de l'Etat, d'une part, et, d'autre part, les instituteurs.

Je tiens encore à relever ceci: Il paraît qu'en 1956, si je ne fais erreur, une situation semblable s'était présentée et le Grand Conseil avait alors admis que ces augmentations partiraient en même temps pour le fonctionnaires de l'Etat et pour les instituteurs.

Je propose donc, à l'article 5, de remplacer les mots «le 1er avril 1962» par «le 1er janvier 1962».

Fankhauser (Trachselwald), Präsident der Kommission. In allen Vorlagen für die Lehrerschaft treten die Änderungen auf 1. April in Kraft, weil mit diesem Datum das neue Schuljahr beginnt. Die Lehrer sind für das Schuljahr gewählt. Darum sollte Kollege Favre seinen Antrag zurückziehen.

Moser, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die zweite Lesung über das Lehrerbesoldungsgesetz erfolgt im Februar. Die Volksabstimmung findet im März oder April statt. Wir sind froh, wenn wir das Gesetz nicht rückwirkend auf 1. Januar in Kraft setzen müssen. Wir haben schon mehrmals die Besoldungsverbesserungen, die das Staatspersonal auf 1. Januar erhielt, für die Lehrerschaft erst mit Wirkung ab 1. April beschlossen. Das ist keine Ungerechtigkeit. Schon im Blick auf die zweite Lesung und die Volksabstimmung ist das richtig konzipiert.

Favre. On pourrait peut-être renvoyer cette question à la prochaine lecture. Le texte tel qu'il est présenté serait adopté maintenant mais la question revue pour la deuxième lecture. Ultérieurement, il faudrait faire en sorte que les augmentations des instituteurs puissent commencer en même temps que celles des fonctionnaires. On pourrait prévoir la chose à l'avance car je pense qu'il y a là quelque chose qui n'est pas équitable.

Pour le moment, donc, je retire ma proposition en demandant peut-être qu'elle soit revue lors de la deuxième lecture et qu'à l'avenir, on tienne compte de cette observation de façon à faire partir, si possible, l'augmentation des instituteurs en même temps que celle des fonctionnaires de l'Etat.

Angenommen.

Beschluss:

Die Artikel 1, 2 und 4 dieses Gesetzes treten auf den 1. April 1962 in Kraft.

Der Artikel 3 dieses Gesetzes tritt zusammen mit dem darin vorgesehenen Dekret des Grossen Rates in Kraft.

Titel und Ingress

Gesetz
über die Besoldungen der Lehrerschaft
an den Primar- und Mittelschulen
vom 2. September 1956/21. Februar 1960
(Abänderung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf den Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:

Schlussabstimmung:

Für Annahme des Gesetzentwurfes ..... 109 Stimmen
(Einstimmigkeit)

Dekret über die finanziellen Leistungen des Staates an die Kindergärten und über die Versicherung der Kindergärtnerinnen, vom 25. Februar 1957/16. Mai 1960 (Abänderung)

(Siehe Nr. 41 der Beilagen)

Eintretensfrage

Fankhauser (Trachselwald), Präsident der Kommission. Die Ordnung entspricht der, die wir für das Staatspersonal beschlossen haben. Die Erhöhung für Grundzulage und Teuerungszulage beträgt 6 %. Das ist alles, was geändert wird.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung

Ziff. 1 und 2

Angenommen.

Beschluss:

1. Die Ansätze der Besoldung der Kindergärtnerinnen gemäss §§ 2 lit. e, 3 und 4 des Kindergartendekretes vom 25. Februar 1957/16. Mai 1960 werden um 6 % erhöht.

   Die Erhöhung gilt ebenfalls für die variable Subvention an die Kindergärtnerinnenbesoldung gemäss § 10 des Kindergartendekretes.

   Der Regierungsrat kann die errechneten Besoldungsbeträge und Subventionen auf eine durch zwölf dividierbare Zahl auf- oder abrunden.

2. Auf den neuen Ansätzen gemäss Ziff. 1 wird die gleiche Teuerungszulage ausgerichtet wie für die Lehrerschaft an den Primar- und Mittelschulen.

Fankhauser (Trachselwald), Präsident der Kommission. Das Dekret tritt auf 1. April 1962 in Kraft, entsprechend dem Beginn des Wahljahres für die Kindergärtnerinnen.

Angenommen.

Beschluss:

3. Dieses Dekret tritt auf den 1. April 1962 in Kraft.

Titel und Ingress

Angenommen.

Beschluss:

Dekret
über die finanziellen Leistungen des Staates
an die Kindergärten und über die
Versicherung der Kindergärtnerinnen
vom 25. Februar 1957/16. Mai 1960
(Abänderungen)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Art. 35 Abs. 2 des Lehrerbesoldungsgesetzes vom 2. September 1956 und in Anlehnung an die Bestimmungen des abgeänderten Lehrerbesoldungsgesetzes vom 21. Februar 1960/..... 1962,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Schlusabstimmung:

Für Annahme des Dekretsentwurfes ..... 109 Stimmen
(Einstimmigkeit)

Volksbegehren betreffend die Ergänzung von Artikel 11 des Gesetzes über das Dienstverhältnis der Behördemitglieder und des Personals der bernischen Staatsverwaltung, vom 7. Februar 1954

Gesetz über das Dienstverhältnis der Behördemitglieder und des Personals der bernischen Staatsverwaltung vom 7. Februar 1954 (Abänderung)

(Siehe Nr. 42 der Beilagen)

Eintretensfrage

Schneider, Präsident der Kommission. Unsere Kommission hatte ein Volksbegehren, ein Gesetz und ein Dekret zu behandeln. Es zeigte sich sehr bald, dass wir kein Resultat erreichen würden, wenn wir uns streng formal an die Erledigung dieser Aufgaben halten würden. Formell hätten wir das Volksbegehren und den Gegenvorschlag der Regierung behandeln sollen. Die Kommission wollte aber einen andern Weg beschreiten, indem sie versucht, die Regierung davon zu entlasten, in eigener Sache eine Lösung suchen zu müssen.

In der Kommission zeigte sich sehr rasch, dass der Gegenvorschlag der Regierung nicht akzeptiert werden kann. Die Kommission wollte eine Lösung finden, die den Initianten ermöglicht, ihre Initiative zurückzuziehen und zugleich in bezug auf die Nebenbeschäftigung der Regierungsräte annehmbare Verhältnisse zu schaffen. Wir konnten daher nicht sagen, rein formell würden wir auf den Gegenvorschlag der Regierung nicht eintreten, sonst hätte die Regierung von vorne anfangen müssen. Wir haben versucht, einen einigermassen gangbaren Weg zu finden, und das ist der Kommission, die sehr viel guten Willen zeigte, gelungen.

Sie wissen, dass das Volksbegehren deshalb nötig geworden ist, weil einzelne Regierungsräte bei der Annahme von Nebenbeschäftigungen überbordet haben, was in der Bevölkerung einen gewissen Unwillen hervorgerufen hat. Gemäss Volksbegehren soll in Artikel 11 des Gesetzes über das Dienstverhältnis der Behördenmitglieder beigefügt werden: «Das Amt des Regierungsrates ist unvereinbar mit jeder anderen Beschäftigung.» Das Volksbegehren wurde am 14. Juli 1961 deponiert. Es ist eine Gesetzesinitiative in Form eines ausgearbeiteten Entwurfes. Glücklicherweise hat sich das Initiativkomitee ermächtigen lassen, die Initiative allenfalls zugunsten eines brauchbaren Gegenentwurfes zurückzuziehen. Diese Möglichkeit hat die Kommissionsberatungen stark beeinflusst und in gewisser Beziehung erleichtert. Sie war in allem einstimmig.

Wenn der Gegenentwurf der Kommission, die Gesetzesabänderung, ohne Verschlechterung angenommen wird, wird das Initiativkomitee die Initiative zurückziehen.

Die Kommission beantragt folgenden Artikel 11 Absatz 1: «Das Amt eines Regierungsrates ist unvereinbar mit jeder Tätigkeit, die seine Amtsführug beeinträchtigen kann. Den Verwaltungsorganen wirtschaftlicher oder gemeinnütziger Unternehmungen und Organisationen dürfen die Mit-

glieder des Regierungsrates nur so weit angehören, als es die Interessen des Staates als geboten erscheinen lassen. Der Regierungsrat berichtet darüber dem Grossen Rat jeweils im Staatsverwaltungsbericht. Entschädigungen aus solcher Tätigkeit fallen mit Ausnahme von Sitzungsgeldern und Spesenvergütungen in die Staatskasse.»

Wir bilden uns nicht ein, das Ei des Kolumbus gefunden zu haben, aber diese Lösung kommt dem Wunsch all derer entgegen, die wünschen, dass das Amt eines Regierungsrates nicht mit irgendwelchen Interessen kollidiert, und dass die Autorität nicht durch solche Erscheinungen eine Einbusse erleidet. Der erste Satz gibt diesem Wunsch in allgemeiner Form Ausdruck. Die Einschränkung darf nicht so weit gehen, dass der Regierungsrat nicht mehr die Möglichkeit hat, im weitesten Sinne Kontakte mit der Wirtschaft aufrechtzuerhalten. Der Regierungsrat ist ein Magistrat, hat die Aufgabe, zu regieren. Er ist der Exponent einer politischen Partei, nicht der oberste Chef von Beamten. Durch sein Amt muss er Kontakte schaffen. Aus diesem Grunde legt die Kommission Wert darauf, festzustellen, dass das Mandat eines eidgenössischen Parlamentariers durch Regierungsräte soll ausgeübt werden können. Die Beschränkung auf vier Mitglieder ist bekanntlich schon festgelegt. Damit darf man die Ausübung des Mandates als Nationalrat oder als Ständerat nicht unter die Nebenbeschäftigungen einreihen. Das wäre auch formell gar nicht zutreffend, denn unsere Parlamentarier sind nicht besoldet, sondern beziehen für diejenigen Sitzungen, an denen sie selbst teilnehmen, ein Taggeld. Es ist wünschbar, dass unsere Regierung im eidgenössischen Parlament vertreten ist. Der Bund erhält ja immer mehr Aufgaben zugewiesen, und seine Kontakte mit den Kantonen gestalten sich immer enger.

Der zweite Satz des Artikels 11 besagt, dass die Mitglieder der Regierung Verwaltungsorganen wirtschaftlicher oder gemeinnütziger Unternehmen und Organisationen nur so weit angehören dürfen, als die Interessen des Staates dies erfordern. Es ist nicht einfach, ganz konkret zu sagen, was im Interesse des Staates liegt. Man wird die Frage so beantworten können, dass in allen gemeinwirtschaftlichen Betrieben ein Regierungsrat vertreten sein kann, um direkten Kontakt zu finden. Sicher ist es nicht im Interesse des Regierungsrates, wenn man irgendwo in Privatorganisationen sich verbürgt. Man muss aber aufpassen, dass man nicht allzu eng wird, indem man so weit geht, zu sagen, einem Regierungsrat sei es beispielsweise nicht möglich, ein Parteipräsidium anzunehmen. Das sollte, gerade weil ein Regierungsrat eine parteipolitische Persönlichkeit ist, möglich sein, der Artikel 11 sollte hier nicht allzu einengend gehandhabt werden. Niemand wird etwas dagegen haben, wenn Regierungsräte bei kulturellen Institutionen an führender Stelle mitarbeiten. Auch dort wird kaum eine Interessenkollision konstruiert werden können. Das wird immer weitgehend auch im Ermessen des Einzelnen bleiben müssen, denn Überbordungen wollen wir nicht annehmen. Es ist einmal nötig geworden einzugreifen, und wir hoffen, dass in der Beziehung etwas mehr Vernunft Platz greife.

Damit aber gerade für den Grossen Rat die nebenamtliche Tätigkeit eines Regierungsrates jederzeit überblickbar ist, Überbordungen ausgeschlossen werden, soll der Grosse Rat die Möglichkeit erhalten, kontrollierend einzugreifen. Darum soll über diese Tätigkeit regelmässig im Staatsverwaltungsbericht berichtet werden. Die Massnahme verdient viel grössere Bedeutung, als ihr in der Tagespresse beigemessen wurde. Jeder einzelne Grossrat wird die Möglichkeit haben, kontrollierend einzugreifen. Das ist schon sehr viel. Wenn jemand im Grossen Rat einschreitet, muss der betrefende Regierungsrat sich rechtfertigen. Das ist eine wesentliche Kontrolle, die bisher überhaupt nicht bestand.

Nun sehen Sie weiter, dass Entschädigungen aus solcher Tätigkeit, mit Ausnahme des Bezuges von Sitzungsgeldern und Spesenvergütungen, in die Staatskasse fallen sollen. Auch hier kommt man dem Begehren der Initianten vollständig nach. Die Kommission hat sich auf den Standpunkt gestellt, dass ein Sitzungsgeld oder Spesenvergütungen gestattet sein sollen, aber es können nicht beliebige Vergütungen unter dem Namen der Sitzungsgelder und Spesenentschädigungen ausgerichtet werden. Die Kommission vertritt die Meinung, dass in bezug auf Sitzungsgelder keinesfalls der Betrag überschritten werden dürfe, den ein eidgenössischer Parlamentarier als Taggeld erhält. Das sind gegenwärtig Fr. 65.—. Unter Spesenvergütung versteht man einfach die Vergütung der Reisespesen, nicht mehr und nicht weniger. Das möchte ich hier deutlich zu Protokoll festgehalten haben, damit man nachher nicht sagen kann, dass die Kommission sich in dem Punkt nicht klar ausgesprochen habe.

Ich empfehle Ihnen, dem Gesetzesentwurf zuzustimmen. Diese Formulierung duldet keine Zweideutigkeiten, wie zum Teil in der Presse behauptet worden ist. Wir müssen zugeben, dass das, was im Artikel 11 unseres Gesetzesentwurfes steht, weiter geht als das, was die Initiative verlangt hat, indem wir noch das Kontrollelement einführen. Was wir Ihnen unterbreiten, ist der gemeinsame Antrag von Regierung und Kommission.

Christen. Als Mitglied der Kommission gestatte ich mir, hier ein paar ergänzende Ausführungen zu machen, die ich aber gleichzeitig als Ausführungen im Namen der freisinnigen Fraktion aufgefasst haben möchte. Gleichzeitig gestatte ich mir, als Beauftragter des Initiativkomitees zu diesem Geschäft Erklärungen abzugeben.

Sie werden es dem Initiativkomitee – dem ich nicht angehört habe – und der Fraktion der Freisinnigen Partei nicht verargen, wenn sie eine gewisse Genugtuung empfindet, dass dem Rat ein einstimmiger Gegenvorschlag vorgelegt wird. Er erreicht nach meiner Auffassung das Ziel der Initianten. Mit der Initiative wollte man doch in erster Linie erreichen, dass jegliche Interessenkollision durch Nebentätigkeiten von Regierungsräten und jegliche Befangenheit in Zukunft ausgeschlossen sind. Auch der Anschein von Befangenheit soll ausgeschlossen sein. Man hat auf Initiantenseite damit gerechnet, dass die Zurückhaltung in der Annahme von Nebenämtern wesentlich gefördert werde, wenn die Bezahlung solcher Nebenämter wegfällt.

Die Volksinitiative war bestrebt, einen möglichst klaren und kurzen Satz in den Vordergrund zu

stellen. Die Beratungen der Kommission haben ergeben, dass es nicht einfach ist, kurzgefasst das Ziel, über das wir uns einig waren, zu umschreiben. Wir glauben, dass die heutige Fassung dem Sinn und Geist der Initiative voll Rechnung trägt. Da aber in der Presse in den allerletzten Tagen Ausführungen gemacht worden sind, aus denen man schliessen müsste, der Sinn und Geist der Initiative wäre mit dem Gegenvorschlag nicht erfüllt, möchte ich die Ausführungen des Kommissionspräsidenten im Sinne der Interpretation noch ergänzen.

Der erste Satz von Artikel 11 Absatz 1 gibt eindeutig das Prinzip dessen wieder, was man anstrebt. Dem Regierungsrat soll keine Tätigkeit gestattet sein, welche die Amtsführung beeinträchtigen könnte. Gleichzeitig muss der zweite Satz beachtet werden, denn der nennt den hauptsächlichsten Anwendungsfall, den Umstand, der in der Öffentlichkeit zu einem Malaise geführt hat. Die Mitarbeit in Organen von wirtschaftlichen und gemeinnützigen Unternehmen soll, wie es auch im Artikel steht, nur noch dann gestattet sein, wenn es im Interesse des Staates liegt. Ich will das unterstreichen und das Wort «soweit» herausheben. Ich fasse das so auf – und in der Kommission wurde keine andere Meinung zum Ausdruck gebracht –, damit sei klargestellt, dass man bei der Mitwirkung in Delegationen nicht zu überborden habe. Wenn es im Interesse des Staates liegt, dass ein Regierungsmitglied in einem Organ mitarbeitet, so ist das keine Nebentätigkeit mehr, sondern eine regierungsrätliche Tätigkeit, und der Regierungsrat ist von Amtes wegen verpflichtet, in Ausübung seines Amtes dort tätig zu sein. Nur so kann man das auffassen, und dann gibt es keine Nebentätigkeit mehr, sondern nur Haupttätigkeit. So aufgefasst, sind, glaube ich, die Einwendungen, die im «Bund» veröffentlicht worden sind, irrig, denn sie haben den zweiten Satz nicht mit dem ersten Satz in Zusammenhang gebracht. Eine Lücke besteht nicht. Die Kommission war sich voll bewusst, welches das Ziel des Gegenvorschlages ist. Mit diesem ist das Ziel der Initiative erreicht.

Alle Entschädigungen fliessen in die Staatskasse. Das ist die logische Folge der Auffassung, dass es keine Nebentätigkeiten mehr gibt, sondern nur noch regierungsrätliche Tätigkeit, und für diese ist der Regierungsrat durch seine Besoldung entschädigt. Daher kann es auch kein Nebeneinkommen mehr geben; dieses muss in die Staatskasse fliessen.

Dazu kommt die Kontrollmöglichkeit. Die Einwendungen, die in der Presse gemacht wurden, scheinen mir die Wirkung dieser Kontrolle zu verkennen. Nachdem man sich über die Zielsetzung in bezug auf die Nebentätigkeiten, in Anführungszeichen, einig ist, sollte man das Vertrauen haben können, dass wir Manns genug sind, zu sagen, diese oder jene Tätigkeit gehe über den Rahmen des Artikels 11 hinaus. Der Verwaltungsbericht hat alle Jahre zu berichten, wo die Regierung tätig ist, und wir können bei der Genehmigung des Berichtes allfällige Zweifel klarstellen. Wir besitzen also die Korrekturmöglichkeit. Ich glaube, dass auch jeder Regierungsrat – die Regierung möge es mir nicht übelnehmen – den menschlichen Eigenschaften unterliegt, dass, wenn solche Nebentätigkeiten nicht mehr bezahlt sind, dann der Drang danach, die Bestimmungen ausdehnend auszulegen, nicht mehr so gross ist. In der Richtung besteht eine Bremse. Wir dürfen Vertrauen haben, dass die Regelung, die die Kommission vorschlägt, dem Sinn der Initiative gerecht wird.

Im Laufe der Diskussion ist mir mitgeteilt worden, dass man ein Wort über die Alt-Regierungsräte sagen sollte. Persönlich bringe ich die Bemerkung an, dass man da konsequent sein muss: Wenn die regierungsrätliche Tätigkeit im Staatsinteresse liegt und nur der Regierungsrat beurteilen kann, ob die Tätigkeit so oder anders auszuführen ist, dann ist ein Alt-Regierungsrat nicht mehr in der Lage, das zu beurteilen, weil er nicht mehr im Regierungsrat ist, und daher kann er eine solche Tätigkeit nicht mehr ausüben. Ich habe die Meinung, dass man den Alt-Regierungsräten – auch den bisherigen Regierungsräten, sofern sie einmal Alt-Regierungsräte werden – nahelegen muss, sich dann gegebenenfalls an eine solche Auslegung zu halten. Das soll auch ins Protokoll, damit man später darauf verweisen kann.

Das Korrelat zu all diesen Einschränkungen ist dann im Dekret zu finden, indem man für die Regierungsräte eine höhere Besoldung beschliesst. Das habe ich hier nicht zu behandeln. Ich darf nur als Motionär noch meiner Genugtuung darüber Ausdruck geben, dass der im Rahmen meiner Motion vorgebrachte Wunsch, die Entschädigungen sollen voll in die Staatskasse fliessen, im Gegenvorschlag ganz erfüllt worden sind.

Die freisinnige Fraktion stimmt dem Gegenvorschlag zu.

Die Initianten erachten mit dem Gegenvorschlag den Sinn und Geist ihrer Initiative als erfüllt. Ich bin ermächtigt, hier zu erklären, dass die Initiative zurückgezogen wird, wenn der Vorschlag ohne Verschlechterung der Volksabstimmung unterbreitet wird. Ich habe die Unterschriften des ermächtigten Komitees hiefür vor mir. Ein formeller Rückzug kann allerdings erst erfolgen, wenn die Abstimmung über den Gegenvorschlag stattgefunden hat. Die Initianten wollen zuerst wissen, ob dem Gegenvorschlag wirklich zugestimmt wird. Wenn das geschieht, werde ich hier nochmals antreten und formell den Rückzug melden.

Mit dieser nicht selbstverständlichen Erklärung der Initianten verbinde ich den Wunsch, man möge sich allenorts loyal hinter die einstimmige Kommission stellen, wenn es gilt, das Gesetz vor dem Volke zu vertreten. Es hätte keinen Sinn, hier einen Gegenvorschlag anzunehmen, um nachher an dessen Staatsbegräbnis mitzuwirken. Wenn das Gesetz abgelehnt würde, wäre das Problem ja nicht erledigt, es entstünden im Gegenteil neue Schwierigkeiten, und wir würden sehr schnell vor das gleiche Problem gestellt. Ich bin daher allen Ratsmitgliedern dankbar, wenn sie sich für die Annahme dieses Entwurfes einsetzen.

Ich nehme an, der Regierungsrat werde meine Motion beantworten. Obwohl sie materiell erfüllt ist, möchte ich doch bitten, ihr offiziell zuzustimmen, damit, wenn im Volk der Gegevorschlag abgelehnt werden sollte, der Beweis vorhanden ist, dass das Parlament die sofortige Wiederaufnahme dieser Bestrebungen wünscht. Durch die Ableh-

nung wäre, wie gesagt, das Problem nicht erledigt. Wir sind Ihnen dankbar, wenn Sie den guten Willen der Initianten so anerkennen, dass Sie für den Gegenvorschlag eintreten.

(Fortsetzung siehe Seite 807 hienach)

Schluss der Sitzung um 17.00 Uhr

Der Redaktor:
W. Bosshard

Fünfzehnte Sitzung

Donnerstag, den 30. November 1961, 8.30 Uhr

Vorsitzender: Präsident Scherz

Die Präsenzliste verzeigt 161 anwesende Mitglieder; abwesend sind 39 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Achermann (Bern), Amstutz, Arni (Bangerten), Ast, Barben, Baumann, Buchs, Choffat, Droz, Favre, Gertsch, Gigandet, Gullotti, Hirschi, Hofer, Hubacher (Twann), Hürzeler, Jeisy, Jörg, Kohler, König (Bigenthal), König (Biel), Kunz (Ostermundigen), Lehmann, Metzger, Nahrath, Roth, Schaffter, Schläfli, Schmidlin, Schorer, Stähli, Trächsel, Vuilleumier, v. Wattenwyl, Zingg (Bern), Zürcher (Albligen); ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Bächtold, Dürig.

Tagesordnung

Interpellation der Herren Grossräte Krauchthaler und Mitunterzeichner betreffend Überprüfung der Steuerveranlagung der einzelnen Erwerbsgruppen

(Siehe Seite 552 hievor)

Krauchthaler. Ich bin mir bewusst, dass die Fragen, die in meiner Interpellation angeschnitten werden, nicht von der Bedeutung sind, wie die verschiedenen anderen Fragen, die diese Woche von unserer Finanzdirektion zu behandeln waren. Trotzdem geht auch meine Interpellation in ihrer Art auf das Lebendige. Wir müssen ja dafür sorgen, dass der Staat das, was wir in den vergangenen Diskussionen beschlossen haben, auch wieder einbringt. Eine ungerecht empfundene Veranlagung kann nämlich beim Stimmbürger recht verhängnisvolle Folgen haben.

Gestatten Sie mir ein paar Ausführungen zu dem, was wir in der letzten Vergangenheit hier im Ratssaal über das Thema der Steuerveranlagung besprochen haben. Ich gehe von dem aus, was bei der Diskussion um das Gesetz über den Finanzausgleich von einem Vertreter des Gewerkschaftskartells der Stadt Bern erklärt wurde, dass man nämlich durch eine gerechtere Besteuerung der Landwirtschaft und des Gewerbes noch grosse Möglichkeiten habe, dem Staat und den Gemeinden wesentlich höhere Steuergelder zuzuführen. Ich erwähne das nicht irgendwie als Vorwurf. Ich kann mir ganz gut vorstellen, dass man aus Unkenntnis der tatsächlichen Verhältnisse in städtischen Kreisen zu diesen Auffassungen gelangt ist. Die Folge dieses Ausspruches war, dass mein Fraktionskollege, Herr Grossrat Schneiter, im Februar

1953 eine Interpellation einreichte, worin er die Regierung anfragte, ob sie bereit sei, zu dieser Behauptung Stellung zu nehmen und dem Grossen Rat darüber Auskunft zu geben, ob in der Regierung nicht die Auffassung bestehe, man solle diesen ganzen Fragenkomplex der Steuerveranlagung einer neutralen Kommission zur Untersuchung und Behandlung vorlegen. Die Regierung erklärte ihre Bereitschaft und setzte diese Kommission ein mit dem Auftrag, die entsprechenden Fragen gründlich zu prüfen, und zwar nicht nur auf dem Sektor Gewerbe und Landwirtschaft, sondern bei allen Berufsgruppen. Als diese Kommission ihre Arbeit aufnahm, teilte sie sich in drei Gruppen auf. Eine erste Gruppe untersuchte die Landwirtschaft, eine zweite Handel, Gewerbe und Industrie und eine dritte die unselbständigen Lohnbezüger, Rentner usw. In einem Bericht vom 8. April 1954 teilte die Kommission der Finanzdirektion ihre Wahrnehmungen und Feststellungen mit und gab auch ihre Schlussfolgerungen und Anträge bekannt. Ich möchte nicht in die Details dieses Berichtes eingehen, sondern nur ganz kurz festhalten, was allgemein festgestellt wurde.

So erklärte die Kommission, die Arbeit der Gemeindesteuerkommissionen und der Veranlagungsbehörden werde auf der gesetzlichen Grundlage gewissenhaft und objektiv an die Hand genommen und durchgeführt. Bei Gewerbe, Handel und Industrie gelangte man zum Schluss, es sei wünschenswert, wenn zur Veranlagung dieser Erwerbsgruppen noch vermehrt die Buchhaltungen vorgelegt werden könnten. Es wurde zuhanden der Finanzdirektion gewünscht, dass den Vorschriften über die Eintragung ins Handelsregister mehr Nachachtung verschafft werden sollte, weil Firmen, die im Handelsregister eingetragen werden, zur Buchhaltung verpflichtet sind. Bei den unselbständig Erwerbenden setzte man sich hauptsächlich mit der Steuererfassung an der Quelle auseinander. Es handelt sich hier um unselbständig Erwerbende ohne festen Wohnsitz oder um Ausländer. Bei der Landwirtschaft, die in der Diskussion besonders angepeilt wurde, hat man in den Antragspunkten zwei und vier einerseits zur Frage der Naturalien aus dem eigenen Betrieb und ihrer Bewertung, anderseits zur amtlichen Bewertung der Mietwohnungen Stellung genommen. Zum Schlusse äusserte die Kommission die Auffassung, es sei eine Teilrevision unseres Steuergesetzes vorzubereiten. Diese Teilrevision unseres Steuergesetzes wurde auch durchgeführt und im Jahre 1956 vom Bernervolk angenommen. Gleichzeitig mit der Revision des Steuergesetzes hat der bernische Grosse Rat im Dekret über die amtliche Bewertung neue Grundlagen geschaffen und somit die von der Kommission kritisierten amtlichen Werte entsprechend verbessert. Bei den Beratungen über dieses Dekret war von nichtlandwirtschaftlicher Seite viel die Rede von den schon damals sehr hohen Baulandpreisen. Man hatte das Gefühl, der Bauer habe hier Reserven, die steuerlich nirgends erfasst werden; der amtliche Wert sei in der Baulandzone viel tiefer als der Verkehrswert und im Hinblick auf die Überbauung sei der Ertragswert nicht die richtige Bewertung. Man hat durch das Ausscheiden der Baulandzonen bei den Schatzungen versucht, diesem Umstand weitgehend Rechnung zu tragen. Bei der Begründung des Postulates Boss haben wir jedoch gehört, dass in dieser Hinsicht wieder gewisse Bedenken entstehen, indem die Höherbewertung von Grundstücken in der Baulandzone ihrerseits der Spekulation Vorschub leistet, was wiederum nicht restlos befriedigen kann.

Man glaubte, durch die Steuergesetzrevision die von der Kommission in ihren Untersuchungen festgestellten Mängel weitgehend behoben zu haben. Nun sind aber in der letzten Zeit in den Gemeinden draussen wieder Diskussionen laut geworden. Wenn es sich um wahlpolitische Auseinandersetzungen handelt, wird dieses Thema der ungerechten und ungleichmässigen Steuerveranlagung erneut mit Vorliebe herausgegriffen und behauptet, dass die eine oder andere Berufsgruppe, in erster Linie die Landwirtschaft, Privilegien habe. In der letzten Septembersession wurde in unserem Ratssaal sogar davon gesprochen, bei der Landwirtschaft bestünden noch Möglichkeiten, steuerliches Potential zu erschliessen, um vielleicht auf der anderen Seite der Industrie gewisse Privilegien für die bessere Akklimatisierung gewähren zu können. Das war einer der Gründe, die mich bewogen, meine Interpellation einzureichen, worin ich die Regierung ersuche, ihre Ansicht bekanntzugeben, ob die Feststellungen über unsere Steuerveranlagung, wie sie die Kommission vom Jahre 1953 gemacht hat, heute noch Geltung haben, oder ob sich nicht eine Neuüberprüfung dieser Veranlagung durch eine Kommission aufdränge. Ich zitiere Ihnen aus den Schlussfolgerungen jener Kommission über die Einschatzung der Landwirtschaft folgende Stelle: «Es darf indessen festgestellt werden, dass das seit Einführung des geltenden Steuergesetzes im Kanton Bern entwickelte Veranlagungsverfahren geeignet ist, die landwirtschaftlichen Einkünfte so weit zu erfassen, dass von einer allgemein ungenügenden Veranlagung nicht gesprochen werden kann.»

Bei den neuen Kritiken und neu auftauchenden Diskussionen ist wiederum in erster Linie die Landwirtschaft das Ziel der Angriffe. Die alten, von mir bereits erwähnten Sündenböcke der Naturalienbezüge und Mietwerte werden erneut gesattelt und in die Arena geritten.

Ich möchte der Antwort des Regierungsrates nicht vorgreifen, mir aber doch gestatten, als Bauer gerade zu diesen zwei Punkten ein paar Bemerkungen zu machen. Sollte man sich hinsichtlich der Naturalienbezüge des Landwirts aus dem eigenen Betrieb allzu grosse Hoffnungen über die Möglichkeit vermehrten versteuerbaren Reserveeinkommens machen, so ist festzuhalten, dass der grössere Teil der Nichtlandwirte ebenfalls die Möglichkeit hat, entweder den Verbrauch im eigenen Haushalt, z. B. an Gemüse, Kartoffeln usw., selber zu pflanzen oder vom Bauer direkt zu beziehen, ohne einen grossen Überpreis in Kauf nehmen zu müssen. Auf diesem Sektor sind also für den Landwirt nicht irgendwie Privilegien möglich. Die Hauptdifferenz bei den Naturalien entsteht vielleicht auf dem Sektor der Milch. Hier setzt man immer wieder an und erklärt, man habe durch den Bezug der Milch aus dem eigenen Betrieb zu Produzentenpreisen einen wesentlichen Vorteil. Ich habe mir erlaubt, auch hier eine kleine Rech-

nung zu machen. Nehmen wir eine fünfköpfige Familie und berechnen einen Liter Milchkonsum pro Tag und Kopf – das Doppelte des schweizerischen Durchschnittes –, so macht das im Jahr 1825 Liter, die der Bauer mit seiner Familie konsumiert; den Angestellten wird ihr Naturalienanteil beim Lohn verrechnet. Wenn man mit einem Überpreis von 10 Rappen für den städtischen Konsumenten rechnet – für den ländlichen macht es 5 Rappen aus –, ergibt das einen Betrag von Franken 182.50. Um diesen Betrag kommt die Bauernfamilie beim Milchbezug aus dem eigenen Betrieb günstiger weg. Wenn man nun in Rechnung stellt, mit welchen Schwierigkeiten, mit welcher Einbusse an Freizeit und Ferien der Bauer sein Einkommen erstreiten muss – der Arbeitsaufwand liegt in den natürlichen Gegebenheiten des Berufes –, so ist ein Betrag von Fr. 182.50 gewiss nicht als Privileg anzusprechen.

Es ist auch interessant zu vernehmen, was die Kommission über die Bewertung der Naturalien 1953/54 festgestellt hat. Sie schreibt: «Dieser Vorteil wird dadurch teilweise aufgehoben, dass Waren, die der Landwirt nicht selbst produzieren kann, auf dem Lande meist teurer und zudem in geringerer Auswahl erhältlich sind. In diesem Zusammenhang ist auch ein Hinweis auf die allgemein bescheideneren Lebensansprüche auf dem Lande am Platze.» Der zitierte Satz zeigt, dass man diese Seite der Angelegenheit etwas beleuchten und sich vor allem bei der Kritik hüten muss, den Boden der Objektivität zu verlassen; es ist unbedingt nötig, zuerst die tatsächlichen Verhältnisse genau abzuklären und kennen zu lernen.

Nun ein Wort zu den Mietwerten der eigenen Wohnung. Wir haben schon verschiedentlich über die eigenen Mietwerte hier gesprochen. Die Diskussion über diesen Punkt erstreckt sich auch auf andere Berufsgruppen. Aber gerade bei den Bauern will man festhalten, man gehe in der Bewertung der bäuerlichen Wohnungen zu wenig hoch; vor allem bei Neubauten und bei gut eingerichteten umgebauten Wohnungen seien diese Mietwerte zu klein. Zudem würden des öfteren von den Bauern die Zimmereinheiten nicht voll und ganz angegeben und berechnet. Wenn darauf hingewiesen wird, dass Zimmereinheiten tatsächlich da und dort nicht voll berechnet werden, so ist zu bemerken, dass damals, als diese Wohnungen gebaut wurden, die Betriebe noch ganz anders mit Arbeitskräften dotiert waren, als das heute möglich ist. Wenn die Arbeitskräfte fehlen, können die Zimmer nicht ohne weiteres in anderer Weise bevölkert werden. Diese Zimmer können nicht einfach an Fremdarbeiter in der Industrie ausgemietet werden; meist sind die Bauernhäuser auch so abgelegen, dass eine Ausmietung nicht in Frage kommt. Ich bestreite allerdings nicht unbedingt, dass gerade in neueren Bauernhäusern gewisse Möglichkeiten dieser Art bestehen. Auf der Gegenseite dürfen wir aber ohne weiteres festhalten, dass es eine so grosse Anzahl von primitiven Wohnungen in abgelegenen Verhältnissen gibt, dass kein Mietzins damit realisiert werden kann.

Das sind so einige Punkte, die einen Bauer bei diesen Diskussionen gelegentlich etwas beschäftigen. Die bereits vielfach genannte Kommission hat 1954 in bezug auf die Mietwert geschrieben, dass in billiger Weise immerhin zu berücksichtigen wäre, dass die Unterhaltsabzüge für Gebäude wesentlich unter dem liegen, was für andere Liegenschaften aufgewendet werde, und dass für Kleiderverschleiss keine Abzüge statthaft seien. Wir haben ja in dieser Session ein Postulat von Kollege Stalder betreffend Kleiderabzüge behandelt. Wer mit den Verhältnissen auf einem Landwirtschaftsbetrieb vertraut ist, weiss, dass der Kleiderverschleiss recht gross ist; dieser Umstand muss unbedingt auch irgendwie gewertet werden.

Aus diesen Gründen wäre ich dem Herrn Finanzdirektor dankbar, wenn er auf die von mir gestellten Fragen erschöpfend Auskunft geben könnte, namentlich darüber, ob in den Veranlagungsverhältnissen gravierende Ungerechtigkeiten vorhanden sind, die behoben werden sollten. Ich will nicht die Neueinsetzung einer Kommission provozieren, sondern im Gegenteil feststellen, dass das, was die Kommission 1954 in den Schlussfolgerungen zusammengefasst hat, heute noch weitgehend Gültigkeit hat. Den Beanstandungen ist durch die Steuergesetzrevision, das Dekret über die neuen amtlichen Werte und das Dekret über die Quellenbesteuerung ausländischer Arbeitskräfte weitgehend Rechnung getragen worden. Die Abklärung meiner Fragen liegt aber im Interesse des bernischen Volksganzen, denn Sie wissen ja, dass es meistens hitzig zugeht, wenn über Steuern diskutiert wird, wodurch in das Zusammenleben der verschiedenen Volksgruppen jeweils gewisse Breschen geschlagen werden. Alle Hindernisse sollten aus dem Wege geräumt werden, damit das Zusammenleben der verschiedenen Volksgruppen möglichst harmonisch und ungestört vor sich gehen kann. Im Sinne der Wegräumung derartiger Hindernisse möchte ich auch meine Interpellation verstanden haben. Ich bitte die Regierung um Abklärung dieser Fragen, damit wir uns beruhigen können.

Moser, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Herr Grossrat Krauchthaler bezieht sich auf den von einer ausserparlamentarischen Kommission zur Überprüfung der Steuerveranlagung am 8. April 1954 der Finanzdirektion erstatteten Bericht, in welchem festgehalten wurde, dass die Veranlagungspraxis im grossen und ganzen richtig sei. In letzter Zeit würden aber die Veranlagungsgrundlagen einzelner Erwerbsgruppen wieder diskutiert und kritisiert. Der Herr Interpellant fragt deshalb an, ob die Steuerveranlagung nach wie vor richtig sei oder ob sich eine Neuüberprüfung durch eine Sonderkommission aufdränge.

Herr Grossrat Krauchthaler spricht von «einzelnen Erwerbsgruppen». Wir wissen, dass es ihm vor allem um die Landwirtschaft geht, weshalb wir uns zur Hauptsache auf diese beschränken. Ich will nicht wiederholen, was alles im Bericht von 1954 in den Schlussbemerkungen festgehalten ist. Herr Grossrat Krauchthaler hat ja einiges daraus vorgelesen. Die Bemerkungen im Bericht kennzeichnen grundsätzlich auch die heutige Situation. Das soll aber nicht heissen, dass seit der Veranlagungsperiode 1953/54 keine Fortschritte erzielt worden sind. So hat einmal die durchschnittliche Höhe der landwirtschaftlichen Taxationen seit 1953/54 erheblich zugenommen, wenn auch die Zu-

wachsrate geringer ist als in den anderen Erwerbsgruppen, die von der Konjunktur mehr profitiert haben als die Landwirtschaft. Sodann sind die Methoden für die Ermittlung der Nettorohertragsansätze fortlaufend verbessert worden. Seit einiger Zeit kontrolliert nämlich das landwirtschaftliche Inspektorat über 100 Buchhaltungen bernischer Landwirtschaftsbetriebe, die wertvolle Angaben über die Ertragsverhältnisse vermitteln, so dass nicht mehr ausschliesslich auf Brugger Zahlen abgestellt werden muss.

Folgende Durchschnittszahlen dürften die Entwicklung seit 1953/54 am besten veranschaulichen, wobei Gemeinden aus dem Mittelland herausgegriffen sind. Der Durchschnitt des landwirtschaftlichen steuerbaren Einkommens beträgt bei der Gemeinde Hindelbank 1953/54 Fr. 5534.—, 1961/62 Fr. 8966.—, Zunahme 62 %; bei der Gemeinde Ersigen 1953/54 Fr. 5593.—, 1961/62 Fr. 7398.—, Zunahme 32 %; bei der Gemeinde Kirchberg 1953/54 Fr. 5720.— 1961/62 Fr. 10 731.—, Zunahme 87 %; bei der Gemeinde Bargen 1953/54 Fr. 4067.—, 1961/62 Fr. 6250.—, Zunahme 53 %; bei der Gemeinde Kallnach 1953/54 Fr. 4071.—, 1961/62 Franken 5954.—, Zunahme 46 %. Der Durchschnitt der fünf Gemeinden beträgt für das landwirtschaftliche steuerbare Einkommen 1953/54 Fr. 4997.—, 1961/62 Fr. 7860.—, was einer Zunahme von 57 % entspricht. Total wurden 235 Pflichtige aus diesen fünf Gemeinden erfasst.

Vergleichsweise sei erwähnt, dass das landwirtschaftliche Nettovolkseinkommen von durchschnittlich 1,165 Milliarden Franken in den Jahren 1951/52 (Bemessungsjahre für die Veranlagungsperiode 1953/54) auf durchschnittlich 1,62 Milliarden Franken in den Jahren 1959/60 (Veranlagungsperiode 1961/62) zugenommen hat, was rund 39 % ausmacht, wobei allerdings zu sagen ist, dass für 1960 noch keine endgültigen Zahlen zur Verfügung stehen. Leider existieren keine Angaben über das bernische landwirtschaftliche Nettovolkseinkommen.

Natürlich entsprechen die Tabellenresultate nicht dem Kantonsdurchschnitt, denn die landwirtschaftlichen Ertragsverhältnisse waren und sind im Jura, in den höheren Lagen des Emmentals und im Oberland im grossen und ganzen ungünstiger als im Flachland. Mit Absicht wurden aber die statistischen Erhebungen in «guten» Gemeinden durchgeführt, deren Landwirte ja in erster Linie Gegenstand der Kritik sind.

Das Ergebnis der Untersuchung berechtigt zur Annahme, dass die landwirtschaftlichen Taxationen mit den Ertragsverhältnissen zum mindesten Schritt gehalten haben.

Wir hätten gegen eine erneute Überprüfung der Steuerveranlagung nichts einzuwenden. Man muss sich aber bewusst sein, dass solche Untersuchungen, wie sie 1953/54 angestellt wurden, doch ziemlich problematisch sind, denn für den Aussenstehenden, mit der Materie nicht besonders Vertrauten, ist es naturgemäss nicht leicht, sich innert relativ kurzer Zeit und auf Grund eines zahlenmässig beschränkten Materials ein schlüssiges Urteil über die Zuverlässigkeit der Veranlagungsarbeiten zu bilden.

Zum mindesten würde eine erneute Überprüfung des Veranlagungsbetriebes im ganzen, nicht nur der Landwirtschaft, die Feststellung erlauben, dass die Steuerbehörden bei der Veranlagung der rund 380 000 Pflichtigen stets wachsenden Schwierigkeiten begegnen. Eine Kommission könnte sich Rechenschaft darüber geben, dass zahlreiche Pflichtige je länger je mehr ihre Steuererklärungen grundlos verspätet oder schlecht ausgefüllt einreichen, oder beides zusammen, dass es immer noch recht viele selbständig Erwerbende gibt, die ihr Einkommen ungenügend ausweisen, und dass leider auch Gemeinden zu verzeichnen sind, die ihren Aufgaben nur zum Teil oder oberflächlich nachkommen. Das alles erschwert die Arbeit der Veranlagungsbehörden, die einen erheblichen Teil ihrer ohnehin sehr knappen Zeit mit Mahnungen und vermeidbaren Korrekturen und Aktenergänzungen verlieren. Diesem Problem kommt unseres Erachtens eine grössere Bedeutung zu als dem der Überprüfung der richtigen Veranlagung des landwirtschaftlichen Einkommens; in einer kommenden Revision wird zu prüfen sein, ob sich nicht schärfere gesetzliche Massnahmen aufdrängen, um die Pflichtigen, aber auch die Gemeinden, die allen Mahnungen zum Trotz ihre Pflichten nicht erfüllen, zu besserer Einsicht zu bringen.

Zusammenfassend halte ich fest, dass sich unseres Erachtens eine Neuüberprüfung der Steuerveranlagung, speziell der landwirtschaftlichen, nicht aufdrängt, dass die Veranlagungsmethoden, insbesondere auch in der Landwirtschaft, seit 1953/54 eher verbessert worden sind und dass die Steuerverwaltung diesem Problem weiterhin ihre volle Aufmerksamkeit schenkt, dass aber die Veranlagungsbehörden auf Schwierigkeiten stossen, die nicht in erster Linie aus der Landwirtschaft herrühren, und die es zu beheben gilt im Interesse einer einheitlichen Veranlagung.

Krauchthaler. Ich erkläre mich von der Antwort des Regierungsrates befriedigt.

Antwort auf die Einfache Anfrage Haltiner

(Siehe Seite 349 hievor)

Wenn Prof. Dr. Kurt Leibbrand nicht mehr in der Lage sein sollte, dem Regierungsrat als Gutachter für Verkehrsplanungsfragen zur Verfügung zu stehen, hat dieser Umstand auf die Konzeption und den Bau der Autobahnen, namentlich der Expreßstrassen, keine Auswirkungen. Die Planung der Autobahnen ist Sache des Bundes. Sie erfolgt in Zusammenarbeit mit dem Kanton. An der Grundkonzeption für die Expreßstrassen war Professor Leibbrand nicht beteiligt. Er hat jedoch deren Planung öffentlich unterstützt. Die von ihm vertretenen Thesen befinden sich in den grossen Linien im Einklang mit den Auffassungen von Bund, Kanton und Stadt Bern.

Das Leibbrandsche Gutachten über die Sanierung der Verhältnisse an der Muriallee enthält Anregungen, welche zurzeit von der Verwaltung überprüft werden.

Haltiner. Teilweise befriedigt.

Antwort auf die Einfache Anfrage Jaggi

(Siehe Seite 349 hievor)

Der Erwerb der Besitzung Rollier in Neuenstadt durch den Staat Bern erfolgte in erster Linie zur Sicherung und Erhaltung des zugehörigen Seeuferstreifens. Für die Verwendung des übrigen Teils dieser Besitzung wurden bereits verschiedene Möglichkeiten erwogen. Ein Entscheid darüber ist aber noch nicht getroffen. Zweifellos wäre es erwünscht, wenn dafür bald eine geeignete Lösung gefunden werden könnte. Bei der Beurteilung der Verwendungsmöglichkeiten dürfen die bestehenden Gebäude nicht ausser acht gelassen werden. Sie befinden sich in einem guten Zustand, so dass ein Abbruch nicht leicht verantwortet werden könnte. Andererseits schränken sie wegen ihrer besonderen Gestaltung die Möglichkeiten für die Verwendung dieser Besitzung erheblich ein.

Die zuständigen kantonalen Stellen sind grundsätzlich bereit, einen Vorschlag des Schweizerischen Invalidenverbandes für die Verwendung der Besitzung Rollier im Dienste der Invaliden zu prüfen. Eine verbindliche Zusicherung, dass die Liegenschaft für diesen Zweck zur Verfügung gestellt werde, kann indessen mangel hinreichender Präzisierung eines solchen Vorschlages heute nicht abgegeben werden. Gegebenenfalls käme aber nicht ein Zur-Verfügung-Stellen im Baurecht, sondern nur ein Verkauf der Liegenschaft Rollier in Frage mit Ausnahme des Seeuferstreifens, über den der Staat Bern weiterhin im Interesse der Öffentlichkeit uneingeschränkt sollte verfügen können.

Die Frage, ob sich die Besitzung Rollier zur Förderung der Sport- und Ausbildungszentren für Invalide ausgezeichnet eignen würde, lässt sich schwerlich beantworten, solange nicht feststeht, auf welche Weise eine solche Förderung von der Besitzung Rollier aus erfolgen soll. Für die Einrichtung eines derartigen Zentrums auf der Liegenschaft Rollier dürften sich zum mindesten die vorhandenen Gebäude kaum ohne weiteres eignen.

Jaggi. Befriedigt.

Antwort auf die Einfache Anfrage Fafri

(Siehe Seite 349 hievor)

Bei der vom Fragesteller beanstandeten Festungsmauer handelt es sich um Bauten, die aus der Zeit des zweiten Weltkrieges stammen. Die Mauer selbst bildet im Gebiet der Station Einigen Bestandteil einer Panzerwagensperre, die sich von den Südhängen des linken Thunerseeufers bis zur Niederwassergrenze des Sees in gleichmässiger Mächtigkeit hinzieht. Dieses Werk findet seine militärisch bedingte Fortsetzung am rechten Thunerseeufer in Hünibach ab Seeufer bis hinauf an den Berghang.

Es ist zu bemerken, dass es sich in der Gesamtheit um militärische Bauten handelt, die der kantonalen und eisenbahngesetzlichen Beurteilung durch die Militär-Bundesgesetzgebung entzogen bleibt. Die einzelnen Festungswerke (Bunker) werden durch den zuständigen Festungskreis gut unterhalten und durch Blumenschmuck der Umgebung angepasst.

Die teilweise Entfernung der Panzersperre in Einigen bedeutet eine Schwächung des dortigen Festungskreises, die weder von der Eisenbahndirektion noch von der Baudirektion verlangt werden kann.

Eisenbahngesetzlich gesehen, liegen in Einigen keine Gründe vor, um am heutigen Zustand, der militärisch bedingt ist, etwas zu ändern.

Fafri. Teilweise befriedigt.

Antwort auf die Einfache Anfrage Wyss (Rüegsau)

(Siehe Seite 388 hievor)

Die Visumspflicht für Hausierer ist in Art. 24 des Gesetzes über den Warenhandel, das Wandergewerbe und den Marktverkehr vom 9. Mai 1926 verankert. Der Hausiererverband kämpft seit Jahren für die Aufhebung dieser Visumspflicht. Sie ist tatsächlich nur zum Schutze der guten Elemente da und kann deshalb kaum als Schikane angesehen werden. Der Polizei leistet sie in vielen Fällen bei Nachforschungen gute Dienste. Es trifft zu, dass die Organisation des Visierens in den Gemeinden sehr verschieden ist. An einigen Orten kann nur auf der Gemeindeschreiberei visiert werden, in den grösseren Ortschaften auf den Polizeiinspektoraten, wieder andernorts bei Gemeinderäten oder auch bei Bahnhofvorständen und Posthaltern sowie bei Kantonspolizisten. Die Handhabung der Ortspolizei, und dazu gehört auch das Visieren der Hausiererpatente, ist aber Sache der Gemeinden. Sie sind mit Bezug auf die Organisation autonom und der Regierungsrat ist nicht in der Lage, ihnen hierfür verbindliche Weisungen zu erteilen, insofern die gesetzlichen Verpflichtungen erfüllt werden.

Die Gewerbefreiheit gemäss Art. 31 der Bundesverfassung gilt auch für das Hausiergewerbe. Eine Beschränkung des Hausierpatentes auf Leute, die gesundheitlich darauf angewiesen sind, wäre deshalb verfassungswidrig. Das Hausierpatent muss allen Personen gegeben werden, die die gesetzlichen Voraussetzungen hiefür erfüllen. Dazu gehören nur das zurückgelegte 20. Altersjahr, Handlungsfähigkeit, guter Leumund und Fehlen ansteckender und ekelerregender Krankheiten. Während des zweiten Weltkrieges musste jeder Patentbewerber, gestützt auf Sondervorschriften des Bundes, eine Bescheinigung des Arbeitsamtes vorweisen, wonach er nicht im Arbeitsdienst eingesetzt werden konnte. Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine solche Massnahme sind jetzt nicht mehr vorhanden. Der Leumund und das Vorleben werden im Patenterteilungsverfahren streng geprüft.

Wyss (Rüegsau). Befriedigt.

Antwort auf die Einfache Anfrage Kautz

(Siehe Seite 437 hievor)

Grastrocknungsanlagen sollten ihres Betriebslärms wegen nach Möglichkeit nicht in eigentlichen Wohngebieten erstellt werden. Nach der bisherigen Erfahrung erscheint es wünschenswert, wenn solche Anlagen abseits von Wohngebieten erstellt werden.

Wir beabsichtigen den Erlass eines Kreisschreibens an die Regierungsstatthalterämter mit dem Ersuchen, sämtliche Baugesuche für solche Anlagen unserem kantonalen Industrie- und Gewerbeinspektorat zur Überprüfung vorzulegen. Dabei ergeben sich die Möglichkeiten, dass durch dieses Verfahren eine Menge Mängelerscheinungen behoben werden können.

Für die Ölfeuerungs- und Trocknungsanlagen bedarf es ohnehin einer Bau- und Einrichtungsbewilligung.

Im übrigen werden in jeder Baubewilligung wie auch in jeder Bau- und Einrichtungsbewilligung die Drittmannsrechte grundsätzlich vorbehalten, womit die Rechte von Anstössern jederzeit gewahrt bleiben.

Sollten sich alsdann beim Betrieb der Anlage Benachteiligungen für die Nachbarschaft ergeben, dann könnte wie bis anhin eine neuerliche Überprüfung der Einrichtungen erfolgen und bis zu einem gewissen Grade die entsprechenden Verfügungen für die Mängelbehebung erlassen werden. Weitergehende Forderungen bleiben allerdings nach wie vor dem Zivilweg vorbehalten.

Herr Kautz ist nicht anwesend.

Antwort auf die Einfache Anfrage Fankhauser (Toffen)

(Siehe Seite 438 hievor)

Nach geltendem Gesetz über den Bau und Unterhalt der Strassen besorgt der Staat die Schneeräumung auf einem vom Regierungsrat durch Beschluss vom 6. Februar 1940 bezeichneten Netz von Hauptdurchgangsstrassen. Auf allen übrigen Staatsstrassen ist die Schneeräumung unter Mitwirkung der Staatswegmeister Sache der Gemeinden. Im übrigen obliegt die Schneeräumung auf den öffentlichen Strassen den Unterhaltspflichtigen. Erfolgt diese nicht oder nur ungenügend, ist der zuständige Kreisoberingenieur nach Gesetz ermächtigt, sie zu Lasten der Pflichtigen anzuordnen.

In der Regel erfüllen die Gemeinden ihre Schneeräumungspflicht in Verbindung mit dem Oberwegmeister. In vielen Fällen trifft er auf Wunsch der Gemeinden die organisatorischen Massnahmen für die Schneeräumung selber. Die in der Einfachen Anfrage erwähnten unliebsamen Diskussionen können bei dieser Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden und den Oberwegmeistern vermieden werden.

Im Entwurf zum neuen Strassenbaugesetz, welches zurzeit in einer ausserparlamentarischen Expertenkommission in Beratung steht, ist vorgesehen, dass der Staat auf Staatsstrassen selber die Fahrbahn räumt und dass die Gemeinden die dazu nötigen Hilfskräfte auf ihre Kosten zu stellen haben. Im übrigen gehört der Winterdienst zum Strassenunterhalt.

Fankhauser (Toffen). Befriedigt.

Antwort auf die Einfache Anfrage Mathys

(Siehe Seite 438 hievor)

Das Bauvorschriftengesetz und das landwirtschaftliche Bodenrecht verfolgen nicht die gleichen Hauptzwecke, weshalb auch die Zoneneinteilung gemäss Art. 6 und 11 des Gesetzes über die Bauvorschriften vom 26. Januar 1958 nicht identisch sind mit der Ausscheidung von Bauzonen gemäss Art. 2 des Einführungsgesetzes vom 23. November 1952 zum Bundesgesetz vom 12. Juni 1951 über die Erhaltung des bäuerlichen Grundbesitzes. Bei der Schaffung von Bauzonen mit bodenrechtlicher Wirkung ist sehr vorsichtig vorzugehen, denn es handelt sich dabei um eine Ausnahmebestimmung. Nur relativ beschränkte Gebiete, d. h. nur solche, die für die Entwicklung einer Ortschaft unentbehrlich sind, können von der Anwendung des landwirtschaftlichen Bodenrechtes ausgenommen werden. Das Bundesgesetz verlangt, dass diese Gebiete für jeden Grundbuchkreis genau zu bestimmen und ihre Abgrenzung dem zuständigen Grundbuchamt mitzuteilen sind. Bei der grundbuchlichen Anmerkungs-Anmeldung sind daher die in der Bauzone liegenden Grundstücke einzeln aufzuführen. Zudem hat sich das Verfahren zur Ausscheidung von Bauzonen, für welche das landwirtschaftliche Bodenrecht als ausgeschlossen erklärt wird, nach den Vorschriften über die Errichtung von Baulinienplänen gemäss Art. 7ff. des Bauvorschriftengesetzes zu richten. Da, wie bereits angedeutet, der Ausscheidung von Bauzonen mit bodenrechtlicher Wirkung Ausnahmecharakter zukommt, glauben wir nicht, dass sich hier ein einfacheres Verfahren aufdrängt, dies um so mehr als eine Vereinfachung ohne Gesetzesänderung kaum möglich wäre. Im übrigen kennen wir Gemeinden, die gerade froh sind, dass ihre im Baureglementsverfahren aufgestellten Bauzonenpläne (Bauklasseneinteilung) lediglich baupolizeiliche und nicht auch bodenrechtliche Wirkung haben. Die Bauklasseneinteilung umfasst regelmässig einen wesentlichen Teil des Gemeindegebietes und nicht nur das Baugebiet, das für die Entwicklung einer Ortschaft unentbehrlich ist. Bei Ortsplanungen wird denn auch das Hauptaugenmerk nicht auf die Unentbehrlichkeit der Bauzone, sondern auf ihre angesichts der erhofften Entwicklung wünschbare Grösse gerichtet, wobei das Planungsziel recht unterschiedlich gewählt wird (20, 30 und mehr Jahre). Wenn das landwirtschaftliche Areal des Kantons Bern nach Möglichkeit seinem Zweck erhalten bleiben soll, wie dies in Art. 1 des EG vom 23. November 1952 festgelegt ist (vgl. Art. 5 Abs. 1 BG vom 12. Juni 1951), darf aber der Begriff Bauland, soweit es das

Bodenrecht angeht, nicht ausdehnend interpretiert werden.

Wenn in einer Gemeinde ohne bodenrechtlich gültigen Bauzonenplan landwirtschaftliche Heimwesen oder Teile davon zu Bauzwecken verkauft werden, ist es in erster Linie Sache des Grundbuchverwalters zu prüfen, ob gesetzliche Einspruchsgründe im Sinne von Art. 19 BG vom 12. Juni 1951 vorliegen oder nicht. Kommt er zum Schluss, dass solche Gründe vorhanden sind, so hat er gegen das Kaufsgeschäft Einspruch zu erheben. Über den Einspruch entscheidet dann der Regierungsstatthalter, wobei den Parteien und der Landwirtschaftsdirektion ein Rekursrecht an den Regierungsrat zusteht. Ein allfälliger Einspruch kann in den Fällen, da das Land unmittelbar zu Bauzwecken erhoben wird und sich hiefür eignet, sicher nicht geschützt werden. Wenn aber ein ganzes Heimwesen oder ein grosser Teil davon angeblich als Bauland verkauft wird, obschon vorläufig nur eine verhältnismässig kleine Fläche zur Überbauung in Frage kommt, besteht selbstverständlich bei diesem sogenannten Baulanderwerb die Gefahr einer Spekulation, abgesehen davon, dass eine Betriebsauflösung nur aus wichtigen Gründen verantwortet werden kann.

Nebst dem Einspruchsverfahren enthält das landwirtschaftliche Bodenrecht andere wichtige Bestimmungen, wie das Vorkaufsrecht der Verwandten und die Mindestpachtdauervorschriften. Bei einer allfälligen Ausscheidung von Bauzonen mit bodenrechtlicher Wirkung muss man sich daher bewusst sein, dass auch diese Bestimmungen für die in Frage stehenden Zonen nicht mehr zur Anwendung kommen würden.

Mathys. Teilweise befriedigt.

Antwort auf die Einfache Anfrage Cattin

(Siehe Seiten 437/38 hievor)

Durch das seit 1. Januar 1959 in Kraft stehende kantonale Gesetz vom 8. Juni 1958 über Familienzulagen in der Landwirtschaft werden die Familienzulagen für landwirtschaftliche Arbeitnehmer und Bergbauern gemäss Bundesgesetz vom 20. Juni 1952 ergänzt. Zudem wurde die Grundlage geschaffen, um den Kleinbauern des Flachlandes, die bisher nach Bundesrecht nicht berücksichtigt wurden, ebenfalls Kinderzulagen auszurichten. Der Kanton Bern ging damit auf diesem Gebiet bahnbrechend voran.

Nun beabsichtigt der Bund, wie Grossrat Cattin richtig feststellt, seine landwirtschaftliche Familienzulagenordnung zu revidieren. Mit der Revision ist, neben der Erhöhung des Beitragsansatzes und der Einkommensgrenzen, eine Verbesserung der Zulagen sowie der Einbezug der Kleinbauern des Flachlandes geplant. Die Revisionsvorlage des Bundes wird, je nach Ausgang der Beratungen im eidgenössischen Parlament, die durch das kantonale Gesetz bisher ausgefüllte Lücke teilweise oder ganz schliessen. Eine Neubeurteilung der sich dannzumal auf kantonalem Boden ergebenden Lage wird nötig sein. Vorerst jedoch müssen die Ergebnisse der Beratungen abgewartet werden. Sobald diese vorliegen, wird der Regierungsrat das kantonale Gesetz in bezug auf die Zulagen als auch hinsichtlich des Beitrages umfassend überprüfen und zu gegebener Zeit dem Grossen Rat Antrag stellen.

Cattin. Satisfait.

Antwort auf die Einfache Anfrage Tanner

(Siehe Seite 494 hievor)

1. Dass es immer noch Eltern gibt, die den Nutzen einer rechtzeitigen zahnärztlichen Behandlung nicht einsehen können oder wollen, ist betrüblich.

2. Die mindestens alljährlich vorzunehmende Untersuchung des Gebisses ist gemäss § 4 des Dekretes über die Schulzahnpflege vom 19. Mai 1942 obligatorisch. Hingegen besteht keine gesetzliche Vorschrift, wonach die Eltern in jedem Fall gezwungen werden könnten, das Kind auch behandeln zu lassen. Auch Art. 283 ZGB bietet nicht immer die Möglichkeit, durch vormundschaftliche Massnahmen Abhilfe zu schaffen, wo sich Eltern weigern, ihr Kind zahnärztlich behandeln zu lassen. Muss im Verhalten der Eltern aber ein pflichtwidriges Verhalten erblickt werden, d. h. wenn die Eltern durch die Verweigerung der zahnärztlichen Behandlung ihre gesetzliche Pflege- und Sorgepflicht verletzen und dadurch das Kind in seinem Wohlergehen gefährdet wird, so hat die Vormundschaftsbehörde, sobald sie Kenntnis von der Pflichtvernachlässigung erhält (normalerweise wohl durch die Schulkommission), die zum Schutze des Kindes geeigneten Massnahmen zu treffen. In den weitaus meisten Fällen wird die Einsichtslosigkeit der Eltern in bezug auf die notwendige zahnärztliche Behandlung ihres Kindes ja nur ein Zeichen ihres erzieherischen Versagens sein und es wird sich daher auch auf Grund des übrigen Verhaltens z. B. die Errichtung einer vormundschaftlichen Aufsicht und damit eine Einschränkung der elterlichen Gewalt aufdrängen.

3. Sollte hingegen bloss die wirtschaftliche Lage, nicht ein erzieherisches Versagen schuld am ablehnenden Verhalten der Eltern sein, so kann meistens durch Übernahme wenigstens eines Teiles der Behandlungskosten durch die Schulgemeinde dem Kinde die nötige Hilfe gebracht werden. Schon in § 5 des geltenden Dekretes vom 19. Mai 1952 über die Schulzahnpflege ist den Gemeinden vorgeschrieben, die Kosten der schulzahnärztlichen Behandlung Minderbemittelter ganz oder teilweise zu übernehmen.

Die Kostenübernahme wird den Gemeinden dadurch erleichtert, dass ihnen der Staat gemäss § 6 des Dekretes einen Beitrag leistet. Der Entwurf für ein neues Dekret über die Schulzahnpflege, der von der Erziehungs- und der Fürsorgedirektion ausgearbeitet wurde und der im Falle der Annahme des neuen Gesetzes über das Fürsorgewesen (Volksabstimmung vom 2. Dezember 1961) dem Grossen Rat vorgelegt werden soll, bestätigt und

verdeutlicht diese Kostenübernahmepflicht der Gemeinden. Die Schulzahnpflegekosten der Gemeinden sollen in die Verteilung der Fürsorgeaufwendungen fallen (Art. 151 des neuen Fürsorgegesetzes).

Tanner. Befriedigt.

Antwort auf die Einfache Anfrage Fleury

(Siehe Seite 494 hievor)

Grossrat Fleury hat bereits im September 1959 eine Interpellation in gleicher Sache eingereicht. Seither hat sich nichts geändert, da die Bestimmungen der eidgenössischen Verordnung vom 21. Januar 1954 immer noch in Kraft sind. Das BG über den Zivilschutz, welches demnächst der Bundesversammlung unterbreitet wird, sieht in Art. 46 vor, dass Teilnehmer der Kurse, Übungen und Rapporte des Zivilschutzes Anrecht auf die Erwerbsausfallentschädigung haben werden, insofern sie mehr als einen Tag beansprucht werden. Die Entschädigung wird erfolgen gemäss BG betreffend die Erwerbsausfallentschädigung an Wehrpflichtige. Vorbehältlich eines allfälligen Referendums wird das Gesetz über den Zivilschutz voraussichtlich im Laufe der zweiten Hälfte 1962 in Kraft treten.

Fleury. Satisfait.

Antwort auf die Einfache Anfrage Sægesser

(Siehe Seite 552 hievor)

Eine Rückfrage bei der Seminardirektion in Thun ergab, dass derzeit keine Schülerin das Seminar besucht, die eine Lehrverpflichtung nach der Patentierung abgelehnt hätte. Von den 185 in den letzten fünf Jahren patentierten Lehrerinnen stehen heute noch 155 im Schuldienst. Diese Zahl zeigt, dass es mit der Berufstreue der am staatlichen Lehrerinnenseminar ausgebildeten Lehrerinnen besser steht, als gelegentlich angenommen wird. Die Abgänge sind in erster Linie auf Heirat oder Weiterstudium zurückzuführen.

Saegesser. Nicht befriedigt.

Antwort auf die Einfache Anfrage Reber

(Siehe Seite 552 hievor)

Dem Regierungsrat ist der renovationsbedürftige Zustand der Kaserne Bern bekannt. Er liess deshalb schon vor 3 Jahren in Zusammenarbeit mit den eidgenössischen Instanzen ein Gesamterneuerungsprojekt aufstellen. Das Projekt käme auf 7,5 Millionen Franken zu stehen. Da sich der Bund bis heute nicht entschliessen konnte, musste mit dem Arbeitsbeginn zugewartet werden.

Im vergangenen Sommer einigten sich die Direktionen der Bauten, der Finanzen und des Militärs auf die Vornahme der von ihnen als vordringlich erkannten Renovationen der Fassade, der Kantinen und der Offiziersküche. Gegenwärtig berechnen die Unternehmer die Kosten dieser Renovationsarbeiten. Zu Beginn des nächsten Jahres dürften die Kostenzusammenstellungen vorliegen. Alsdann wird der Regierungsrat seine Bereitschaft, die Kaserne wieder in einen guten Zustand zu bringen, in die Tat umsetzen.

Reber. Befriedigt.

Antwort auf die Einfache Anfrage Bickel

(Siehe Seite 552 hievor)

Nachdem durch Verfügung der Erziehungsdirektion vom 26. Januar 1961 (publiziert im Amtlichen Schulblatt vom 31. März 1961) an den Sekundarschulen und Progymnasien die Verwendung halber Noten im Zeugnis gestattet wurde, sollen nun auf den Frühling 1962 auch in den Primarschulen die halben Zeugnisnoten wieder eingeführt werden. Eine entsprechende Publikation wird rechtzeitig im Amtlichen Schulblatt erfolgen.

Bickel. Befriedigt.

Antwort auf die Einfache Anfrage Parietti

(Siehe Seite 552 hievor)

Nach den geltenden Bestimmungen haben die Schulkommissionen das Programm der Schulreisen aufzustellen oder zu genehmigen. Es ist angezeigt, dass diese Kompetenz den Schulkommissionen belassen bleibt, weil sie am besten in der Lage sind, in Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse Anordnungen und Entscheidungen zu treffen.

Man kann heute feststellen, dass mit der Zunahme des Fremdenverkehrs immer zahlreichere Schulen und Jugendorganisationen des Auslandes die Schweiz besuchen (Spezialzüge im Sommer und im Winter von Schulklassen aus England, Frankreich, Deutschland, Holland usw.), so dass bezüglich allzu strenger Weisungen an unsere Schulen eine gewisse Zurückhaltung gegeben ist. Wir sind auch der Auffassung, dass die Kinder im schulpflichtigen Alter zuerst Gelegenheit erhalten sollten, ihre Heimat zu entdecken, bevor sie Reisen ins Ausland unternehmen.

In diesem Sinn wird die Erziehungsdirektion im amtlichen Schulblatt eine Mitteilung erlassen.

Parietti. Satisfait.

Eingelangt sind folgende

Motionen:

I.

Die Qualität der zur Verteilung gelangten Konsummilch hat im Laufe des Sommers und des Herbstes oftmals zu Klagen in bezug auf Haltbarkeit und Geruch Anlass gegeben. Durch die neu eingeführten Milchkontrollen zur Hebung der Qualität sollten die Voraussetzungen geschaffen sein, dass auch der Konsument eine bessere Milch erhält.

Der Regierungsrat wird beauftragt, die notwendigen Anordnungen zu treffen, dass der Konsument in den Genuss guter Qualitätsmilch gelangt.

29. November 1961

Iseli
und 43 Mitunterzeichner

II.

Der Regierungsrat wird ersucht, das Gesetz über das Dienstverhältnis der Behördemitglieder und des Personals der bernischen Staatsverwaltung in dem Sinne zu ändern, dass die Ämtereinreihung in die Kompetenz des Regierungsrates fällt.

30. November 1961

Mischler
und 9 Mitunterzeichner

III.

Nach Art. 26 Ziff. 14 der Staatsverfassung des Kantons Bern ist der Grosse Rat für die Errichtung einer öffentlichen Stelle und die Bestimmung ihrer Besoldung zuständig. Es ist damit rechtlich nicht eindeutig festgelegt, dass die Einreihung der Stellen in die Besoldungsklassen ebenfalls unter diese Bestimmung fällt.

Der Regierungsrat wird eingeladen, dem Grossen Rat eine Vorlage zu unterbreiten, welche die Einreihung der Stellen der Beamten in die Besoldungsklassen zuständigkeitsmässig in die Hand des Regierungsrates legt, wobei die Mitwirkung von Sachverständigen und der Vertretung des Personals gewährleistet bleiben soll.

30. November 1961

Weisskopf
und 2 Mitunterzeichner

IV.

Die Staatsverfassung des Kantons Bern sieht in Art. 32 vor, dass der Grosse Rat ordentlicherweise alle Jahre zweimal zusammentritt. Die Geschäftslast führte in den letzten Jahren dazu, dass 4 Sessionen pro Jahr bis zu 3 Wochen Dauer stattfanden. Die damit verbundenen Belastungen für die vorberatenden Instanzen und insbesondere für die Mitglieder des Grossen Rates sind ausserordentlich gross, so dass unerfreuliche Auswirkungen nicht ausbleiben werden.

Der Regierungsrat wird deshalb eingeladen, dem Grossen Rat Bericht und Antrag zu unterbreiten über eine Abänderung der Geschäftsordnung für den Grossen Rat des Kantons Bern von 1940, um eine Entlastung der Sessionen des Grossen Rates und der vorberatenden Instanzen zu erwirken.

30. November 1961

Christen (Bern)
und 11 Mitunterzeichner

Werden auf den Kanzleitisch gelegt.

Eingelangt sind folgende

Postulate

I.

Nach Art. 17 des Erbschafts- und Schenkungssteuergesetzes vom 6. April 1919, abgeändert durch Art. 225bis des Steuergesetzes vom 13. Mai 1956 über die direkten Staats- und Gemeindesteuern, können im Erbfall die Erben eine sogenannte Verkehrswertschatzung für die Liegenschaften in der Erbmasse verlangen. Diese Gesetzesbestimmung hat sehr nachteilige Folgen für Gemeinden und Staat, die der Vermögensgewinnsteuer verlustig gehen.

Der Regierungsrat wird eingeladen, bei der kommenden Revision des Steuergesetzes diese Position zu überprüfen und eine bessere Lösung zu suchen und vorzuschlagen.

29. November 1961

Horst
und 3 Mitunterzeichner

II.

Immer häufiger kommt es vor, dass Junglehrer schon nach kurzer Zeit ihre Stelle wechseln. Dies wirkt sich für die betreffende Schule sehr nachteilig aus.

Der Regierungsrat wird eingeladen zu prüfen, ob im Zusammenhang mit der Revision des Primarschulgesetzes diesem Umstand entgegengesteuert werden könnte.

30. November 1961

Schilling
und 19 Mitunterzeichner

Werden auf den Kanzleitisch gelegt.

Eingelangt sind folgende

Interpellationen:

I.

Die grossen Anfälle von Bauschutt und Aushubmaterial aus dem Baugewerbe werden immer mehr dazu benutzt, um reizvolle Bachläufe und Mulden in regelloser Weise zu überdecken. Ferner ver-

stösst das Ablagern von Kehricht und andern Abfällen öfters gegen die Bestimmungen über den Schutz der Gewässer (und der Grundwasser). Anderseits wären auch heute noch genügend Ablagerungsplätze vorhanden, durch welche weder die Bilder der Landschaft noch die Gewässer über Gebühr benachteiligt werden müssten. Doch fehlt es an einer planmässigen Ausnutzung und Koordination.

Ist der Regierungsrat bereit, im Zusammenwirken mit den Gemeinden nach Ordnungen und Regelungen zu suchen, welche die genannten Übelstände beheben?

29. November 1961

Friedli

II.

Bei den der Sanitätsdirektion unterstellten bernischen Heil- und Pflegeanstalten wird dem Personal schon seit Jahren die Verpflegung während der Dienstzeit kostenfrei gewährt, ebenfalls im Jugendheim Tessenberg. Beim Personal in den Anstalten des Straf- und Massnahmevollzuges ist dies aber nicht der Fall.

Zudem soll gestützt auf den Regierungsratsbeschluss vom 10. Juni 1960 die Arbeits- und Präsenzzeit der bernischen Anstalten des Massnahmen- und Strafvollzuges ab 1. Juli 1961 auf 56 Stunden reduziert werden. Infolge Personalmangels kann aber diese neue Arbeitszeit nicht überall durchgeführt werden.

Ist der Regierungsrat nicht auch der Meinung, dass

a) bei der Kostentschädigung während der Dienstzeit in allen im Kanton Bern staatlich betriebenen Anstalten die gleichen Rechte angewendet werden sollten;

b) dem betreffenden Personal bis zur möglichen Einführung der neuen Arbeits- und Präsenzzeit die Überstunden in angemessener Form zu entschädigen sind?

29. November 1961

Arni (Schleumen)
und 2 Mitunterzeichner

III.

Die Verschmutzung der Zihl bei Nidau hat Formen angenommen, die zum Aufsehen mahnen.

Ist der Regierungsrat bereit, die nötigen Massnahmen zu ergreifen, um hier Abhilfe zu schaffen?

30. November 1961

Mäder (Ipsach)

IV.

Es kommt vor, dass anerkannt zuverlässige Baufirmen vom Lande bei gewissen Arbeitsvergebungen halbstaatlicher Unternehmen nicht berücksichtigt werden, obschon sie am günstigsten offerieren.

Ist der Regierungsrat nicht auch der Meinung, dass alle Baufirmen im Kanton die gleichen Chancen haben sollten?

30. November 1961

Kunz
und 37 Mitunterzeichner

Gehen an die Regierung.

Eingelangt sind folgende

Einfache Anfragen:

I.

Immer wieder wird von Seite der Berglandwirtschaft verlangt, Scheunen, Alpställe und Ställe, die subventioniert werden, seien einfacher zu bauen, d.h. die Baunormen sollten weniger streng gehandhabt werden. Mehrmals haben diesbezügliche Besprechungen und Begehungen stattgefunden, aber offenbar ohne Erfolg. Der Regierungsrat wird um Auskunft gebeten, was nun in dieser Sache vorgekehrt wird.

30. November 1961

Kunz
und 2 Mitunterzeichner

II.

La route de Bienne–Reuchenette, important tronçon reliant le Jura au Plateau, connaît de plus en plus un trafic extraordinairement intense. Le tracé de cette route, pour le moment du moins son infrastructure devraient être améliorés dans un avenir très rapproché.

Quels sont les projets du Conseil-exécutif à ce sujet?

30 novembre 1961

Wermeille

(Die Strasse Biel–Reuchenette als wichtige Verbindung zwischen dem Jura und dem Mittelland ist je länger je mehr Gegenstand eines ausserordentlich starken Verkehrs. Das Trasse, vorläufig wenigstens der Unterbau dieser Strasse, sollten in allernächster Zeit verbessert werden.

Welche Pläne sind vom Regierungsrat vorgesehen?)

III.

Die Dienstwohnung des Polizeichefs in Frutigen befindet sich im Bezirksgefängnis selber. Diese Wohnung ist nicht abgetrennt von den Gefängnisräumen. Die Gefangenenzellen ihrerseits sind nicht ausbruchsicher, so dass sich die Wohnverhältnisse als sehr prekär erweisen.

Der Regierungsrat wird gebeten zu prüfen, ob diese Verhältnisse nicht sofort verbessert werden könnten.

30. November 1961

Wandfluh

Gehen an die Regierung.

Volksbegehren betreffend die Ergänzung von Art. 11 des Gesetzes über das Dienstverhältnis der Behördemitglieder und des Personals der bernischen Staatsverwaltung vom 7. Februar 1954

Gesetz über das Dienstverhältnis der Behördemitglieder und des Personals der bernischen Staatsverwaltung vom 7. Februar 1954 (Abänderung)

(Fortsetzung)

(Siehe Seite 794 hievor)

Berger (Linden). Die Nebenämter des Regierungsrates waren schon früher Gegenstand von Erörterungen im bernischen Grossen Rat. Ähnliche Motive wie diejenigen der Initiative vom 14. Juli 1961 lagen seinerzeit auch der Motion Weber (1945) zugrunde, wobei sich schon damals unsere Fraktion gegen die Nebenbeschäftigung der Regierungsräte aussprach. Aber es ist so: «Gut Ding will Weile haben.» Wir freuen uns, dass wir wiederum einen Schritt weiter sind. Tatsache ist, dass der vorliegende Gegenvorschlag von Regierung und Kommission bei uns, trotz scharfer, aber sachlicher Diskussion, in grundsätzlicher Hinsicht sehr viel Sympathie gefunden hat. Wenn man den Text der Initiative, der jede nebenamtliche Tätigkeit der Regierungsräte verbietet, als nicht im Interesse des Staates liegend ablehnen musste, so drängte sich sofort die Frage auf: Wo wollen und wo müssen wir die Regierungsräte neben ihrer Regierungstätigkeit noch haben? Wo besteht ein staatliches Interesse, dass ein amtierender Regierungsrat als Mitglied in der betreffenden Organisation mitmacht?

Der vorliegende Gegenvorschlag gestattet der Regierung in geschickter Weise, da, wo es die Interessen des Staates erfordern, sich durch ein oder mehrere Mitglieder vertreten zu lassen. Mit dieser Möglichkeit wird gewährleistet, dass wir nicht eine Regierung erhalten, die nur von einem Podium oder einem Glashaus aus regiert; wir haben vielmehr nach dem vorliegenden Entwurf alle Garantie, dass die Regierung trotz der Einschränkung, die ihr das abgeänderte Gesetz auferlegt, mit Volk und Wirtschaft verbunden bleibt, soweit das für den Staat nötig ist. Dass bei der vorgeschlagenen Lösung nichts geschehen kann, was der Grosse Rat nicht wünscht, oder dass es mit der nebenamtlichen Tätigkeit rasch wieder im alten Fahrwasser sein könnte, dafür sorgen die Bestimmungen im Gesetz, wonach der Regierungsrat jeweils im Verwaltungsbericht den Grossen Rat über die nebenamtliche Tätigkeit seiner Mitglieder orientieren muss, und jede Entschädigung aus derartiger Tätigkeit mit Ausnahme des Taggeldes und der Spesen, in die Staatskasse zu fliessen hat. Nach den Erklärungen von Herrn Dr. Christen brauche ich auf die Meldung im «Bund» nicht einzutreten. Ich darf deshalb, gestützt auf die dargelegten Erwägungen, Zustimmung der BGB-Fraktion zum gemeinsamen Antrag bekanntgeben.

Da ich gerade das Wort habe, gestatte ich mir, Ihnen bekanntzugeben, dass wir ebenfalls dem neuen Antrag im Dekret über die Besoldungen der Mitglieder des Regierungsrates zustimmen, obschon wir der Auffassung sind, dass man mit der Gesamtbesoldung am Plafond des noch verantwortbaren Maximums ist.

Wir verkennen nicht, dass ein bernischer Regierungsrat politisch mehr exponiert ist als irgendein anderes Behördemitglied oder irgendein Beamter. Ein gewisses Voraus in der Besoldung dürfte deshalb am Platze sein. Unter Umständen ist dieses Voraus nur scheinbar. So setzt sich z. B. die Besoldung der Oberrichter oder Professoren aus anderen Elementen zusammen als diejenige der Regierungsräte nach abgeändertem Gesetz, indem ja die Erstgenannten ihre Nebeneinkünfte behalten, währendem dies bei den Regierungsräten nicht mehr der Fall ist.

Wenn man heute über Besoldungsfragen diskutiert, so weiss man, dass es um Mehrausgaben geht. Obschon das erwähnte Dekret die Staatsrechnung im Endeffekt mit jährlich 20 000, maximal 30 000 Franken belastet, so vertreten wir persönlich die Ansicht, dass es unserem grossen Kanton Bern schlecht anstehen würde, wenn er sich in der Entschädigung seiner Magistraten knauserig zeigen wollte. Unter diesen Gesichtspunkten bitte ich Sie, auf die Vorlage einzutreten.

Oester. Auch in der sozialdemokratischen Fraktion wurde die Vorlage eingehend besprochen. Wir bedauerten ausserordentlich, dass man auf der Regierungsseite vorher nicht mehr Fingerspitzengefühl hatte für das richtige Mass. Das Gesetz, wie es im Entwurf vorliegt, ist nicht eigentlich das, was die Regierung als solche haben muss. Es gab aber keine andere Möglichkeit. Darum sind wir auch in unserer Fraktion der Auffassung, man sollte dem Artikel 11 zustimmen. Ich empfehle Ihnen also im Namen unserer Fraktion, auf dieses Gesetz einzutreten.

Brodbeck. Herr Grossrat Dr. Christen hat gestern in seinem Eintretensvotum richtig darauf hingewiesen, dass im Volke draussen nicht der Eindruck der Befangenheit unserer Staatsverwaltung aufkommen dürfe. Nachdem in Artikel 11 Absatz 2 die immerhin nach aussen jederzeit feststellbare Nebenbeschäftigung und Berufsausübung, soweit eine solche die Interessen des Staates beeinträchtigt, verboten wird, fehlt anderseits ein entsprechendes Verbot gegen eine offene oder anonyme Kapitalbeteiligung bei einer privaten Firma. Eine solche Beteiligung ist möglich als Besitzer von Namen- oder Inhaberaktien, Obligationen, Stammanteilen von Genossenschaften usw. oder als stiller Teilhaber bei einer oder mehreren Firmen, die für den Staat Bern als Auftraggeber oder reiner Warenlieferant in Frage kommen. Es geht hier also um eine stille Beteiligung, ohne in einem Verwaltungsorgan tätig zu sein.

Weil man nun weiss, wie in der Öffentlichkeit im Zusammenhang mit Arbeitsvergebungen und Aufträgen an Unternehmungen und Lieferanten hie und da Vermutungen über nach aussen nicht gut feststellbare finanzielle Beteiligungen und Bindungen auftauchen, sollten wir auch in dieser Richtung eine Sicherung in das Gesetz einbauen, auch wenn mir bewusst wird, dass dieser Sicherung

unter Umständen nur platonischer Charakter zukommt, und zwar im Hinblick auf die anonymen Möglichkeiten. Trotzdem dürfte bei einem entsprechenden Hinweis im Gesetz eine solche Kapitalbeteiligung gut überlegt werden, weil für den Betreffenden die Gefahr besteht, eines Tages durch irgendeinen Umstand entdeckt zu werden, sei es im Zusammenhang mit der Versteuerung von Wertpapieren oder sonstigen Kapitalanlagen.

Ich möchte nicht falsch verstanden werden und mit meinem Vorstoss nicht etwa den Anschein erwecken, als ob unsere Staatsverwaltung irgendwie mit undurchsichtigen finanziellen Verflechtungen belastet wäre. Es geht mir in erster Linie darum, allfälligen Versuchungen in dieser Hinsicht rechtzeitig vorzubeugen oder wenigstens im Interesse einer sauberen Staatsverwaltung auf die Konsequenzen aufmerksam zu machen. Ich werde mir erlauben, in der Detailberatung einen entsprechenden Antrag einzureichen.

Huber (Oberwangen). Ich komme zum Teil mit Freude hieher, aus dem einfachen Grunde, weil der Grosse Rat etwas umgedacht und das Problem so angefasst hat, wie es wirklich notwendig ist. Wenn ich jedoch ganz ehrlich sein will, muss ich bekennen, dass der Gegenvorschlag des Regierungsrates bei mir keine grosse Begeisterung auslöste, auf jeden Fall keine so grosse Begeisterung, wie beim Herrn Kommissionspräsidenten und bei Herrn Dr. Christen. Ich kenne den ersten Gegenvorschlag, der der Kommission unterbreitet wurde, nicht; er muss aber entsprechend ausgesehen haben, dass nun in der Kommission nachträglich beim zweiten Gegenvorschlag eine solche Begeisterung entstanden ist. Die vom Herrn Kommissionspräsidenten und von Herrn Dr. Christen abgegebenen Präzisierungen haben verschiedenes klargestellt. Ich bin froh darüber. Wenn allerdings schon bei der Gesetzesberatung von seiten der Kommission soviel interpretiert werden muss, hat man den Eindruck, dass die Sache, die hier formuliert wurde, etwas dehnbar und vage ist. Vor allem kann ich in einem Punkt mit Herrn Dr. Christen nicht einiggehen, bei der Interessenkollision nämlich, die durch nebenamtliche Tätigkeit der Regierungsräte entstehen könnte. Dieses Problem kommt in der Formulierung von Artikel 11 nach meiner Auffassung etwas zu wenig klar zum Ausdruck.

Herr Kollege Bächtold, der leider heute nicht da ist, da er verreisen musste, hat einen Antrag gestellt, den ich jetzt in der Eintretensdebatte gerade begründen möchte; ich muss dann bei der Detailberatung das Wort nicht mehr verlangen. Der Antrag lautet: «Das Amt eines Regierungsrates ist unvereinbar mit jeder Tätigkeit, die seine Amtsführung beeinträchtigen oder zu Interessenkollisionen führen kann.» Diese Formulierung würde bestimmt dazu beitragen, dass auch in der Öffentlichkeit von vorneherein gewisse Diskussionen vermieden werden können. Im übrigen bin auch ich der Auffassung, man müsse nun einmal unserer Regierung Vertrauen schenken. Es hat zwar viel gebraucht, bis wir so weit waren; aber in der Zwischenzeit hat sich verschiedenes in unserer Regierung geändert. Wenn sie klar sieht, was Grosser Rat und Bevölkerung wollen, weiss sie nachher, was sich in dieser Beziehung gehört. Mich beruhigt der Satz in Absatz 1 von Artikel 11: «Der Regierungsrat berichtet darüber dem Grossen Rat jeweils im Staatsverwaltungsbericht.» Ich möchte zum vorneherein der Hoffnung Ausdruck geben, dass diese Berichterstattung klipp und klar erfolgt, d. h. so, dass sie uns etwas nützt. Wir wollen Gelegenheit haben, darüber zu wachen, dass man nicht langsam wieder in den alten unbefriedigenden Zustand hineingerät.

Gobat. Dans la motion que j'ai déposée le 9 mai de cette année, j'ai demandé qu'un contre-projet à l'initiative populaire soit élaboré quant au projet qui sauvegarde, pour les conseillers d'Etat, le droit d'éligibilité aux Chambres fédérales et l'accès aux sociétés économiques dans lesquelles le canton est directement intéressé.

J'exprime ma satisfaction de voir que le projet s'inspire de la lettre et de l'esprit de ma motion.

M. Schneider, président de la commission, l'a présenté de façon complète et claire. Cela me dispense de revenir sur les arguments, à mes yeux convaincants, que vous avez entendus. D'autre part, M. Christen, au nom des promoteurs de l'initiative, s'est dit prêt, tout en émettant des réserves compréhensibles, à retirer cette initiative en faveur du contre-projet. Ainsi, tout le monde est content ou peu s'en faut puisque les deux orateurs qui m'ont précédé à cette tribune ont fait des réserves.

Je peux donc personellement vous engager à entrer en matière et à accepter ce qui vous est proposé.

Grädel. Ich möchte fragen, wie sich das Pensionsverhältnis gestaltet, wenn ein Regierungsrat, der vom Volk gewählt wird, nach vier Jahren aus irgendwelchen politischen Gründen z. B. nicht mehr gewählt würde. Sodann möchte ich über die Nebenbeschäftigungen der pensionierten Regierungsräte orientiert werden. Im übrigen bin ich sehr befriedigt, dass im Staatsverwaltungsbericht über Nebenbeschäftigungen Rechenschaft abgelegt wird.

Friedli. Herr Kommissionspräsident Schneider und Herr Dr. Christen haben uns gestern in schöner Art und Weise über Sinn und Zweck von Artikel 11 orientiert. Ich gehe mit diesem Sinn und Zweck einig und betrachte das zugleich als authentische Interpretation, wie die ganze Sache eigentlich verstanden werden soll.

Nun hat der Herr Kommissionspräsident gesagt, die Regierungsräte könnten auch Parteipräsidenten sein. Ich gehe darin einig, dass man eine solche Stellung nicht formell verbieten soll, aber ich bin doch etwas beunruhigt, wenn je einmal ein solcher Fall eintreten sollte. Wir wollen ja dafür sorgen, dass keine Interessenkollisionen eintreten. Ein Regierungsrat soll über allen Parteien stehen. Die Interessenkollisionen wären in der Tat grösser, wenn ein Regierungsrat zugleich Exponent einer Partei wäre. Es könnten Gewissenskonflikte eintreten, die schwerwiegender wären, als wenn ein Regierungsrat noch in diesem oder jenem halbamtlichen Unternehmen wäre. Ich bitte den Herrn Kommissionspräsidenten, zu sagen, ob ich mit meiner Auffassung allein dastehe. Wenn ich allein bin, so lasse ich mich belehren.

Schneider, Präsident der Kommission. Vorweg danke ich für die Diskussion. Ich werde versuchen, auf die einzelnen Voten zu antworten, soweit es mir zusteht.

Herr Brodbeck bezieht sich auf Absatz 2 und betont, dass gewisse Überlegungen im Interesse der Sauberkeit des Staates dazu führen müssen, dass auch irgendwie Kapitalbeteiligungen von Regierungsräten und Beamten verhindert werden sollten. Auf jeden Fall wäre es ausserordentlich schwer, hier eine Kontrolle auszuüben. Niemand weiss ja, was einer mit seinem Lohn unternimmt, ob er das Geld auf die Bank legt, Papiere damit kauft usw. Es ist auch sehr schwer, eine solche Bestimmung irgendwie zu umschreiben. Eine solche Umschreibung wäre im Rahmen von Artikel 11 gar nicht möglich. Auf der andern Seite bin ich überzeugt, dass der Regierungsrat, wenn er Kenntnis erhalten sollte, dass irgendein Beamter unsaubere Geschäfte macht, eingreifen würde. Es handelt sich hier weitgehend um eine Angelegenheit des Vertrauens.

Herrn Huber kann ich gut verstehen, dass er eine gewisse Genugtuung empfindet. Er hat tatsächlich schon bei früherer Gelegenheit auf diese Nebenbeschäftigungen aufmerksam gemacht; wie hielten ihm damals entgegen, es sei nicht nötig, in diese Verhältnisse einzugreifen. Wir hatten vielleicht in jenem Zeitpunkt mehr Vertrauen in die Regierung. Es hat sich aber gezeigt, dass Überbordungen vorkamen; die Tatsache, dass wir nun gewillt sind, etwas vorzukehren, mag ihn mit Genugtuung erfüllen.

Zuhanden des Protokolls sollte erklärt werden, dass Absatz 1 von Artikel 11 das Werk der Kommission, nicht der Regierung ist. Was die Regierung vorlegte, wies die Kommission unisono, weil nicht akzeptabel zurück. Um die Sache nicht einfach wieder an die Regierung zurückweisen zu müssen, stellte sich die Kommission auf den Standpunkt, selber etwas vorzuschlagen. Ich betone das deshalb so deutlich, weil ich gestern von einigen Ratskollegen hörte, Absatz 1 von Artikel 11 stamme vom Regierungsrat. Das ist nicht wahr. Die Regierung hat lediglich zugestimmt. Die Kommission hat Absatz 1 formuliert. Damit ist genügend dargetan, dass in der Kommission der Wille vorhanden war, nach einer Lösung zu suchen, die den aufgetretenen Mißständen abhilft. Das ist nach meiner Überzeugung absolut möglich.

Nun will Herr Kollege Huber den ersten Satz von Absatz 1 mit den Worten ergänzen «oder zu Interessenkollisionen führen kann». Diesen Zusatz kann man aufnehmen. Sprachlich ist die Formulierung allerdings etwas holperig. Eigentlich ist aber mit dem Satz, wie er im Entwurf vorliegt, genügend ausgedrückt, dass Interessenkollisionen ebenfalls ausgeschlossen sind. Es liegt auch in dieser Beziehung eine deutliche Fassung vor. Von mir aus wollte ich lieber auf den Zusatzantrag von Herrn Huber verzichten. Ich glaube, Herr Kollege Huber wird sich überzeugen können, dass wir im Interesse der Einheitlichkeit füglich auf diese Ergänzung verzichten können.

Über die Frage, wie sich die Pensionierung gestaltet, wenn ein Regierungsrat nicht mehr gewählt wird, will ich mich nicht äussern. Das fällt nicht in meine Zuständigkeit. Es ist Sache des Regierungsrates, wie er in einer solchen Situation von Fall zu Fall entscheiden will. Solche Fälle kommen sehr selten vor, sind aber doch schon eingetreten.

Herrn Kollege Friedli verstehe ich gut, wenn er sagt, er würde es nicht gerne sehen, wenn ein Regierungsrat ein Parteipräsidium übernehme, weil sich ein Regierungsrat bemühen sollte, in seiner Amtstätigkeit möglichst über den Parteien zu stehen, soweit das menschlich überhaupt möglich ist. Wir dürfen nie vergessen, dass wir in einer Demokratie leben, in der die Parteien die Stützen sind. Ein Regierungsrat kann sich gegenüber den Parteien nicht einfach irgendwie abkapseln. Er muss gerade mit seiner eigenen Partei, die ihn zur Wahl vorgeschlagen hat, in einem guten Verhältnis stehen. Ob ein Regierungsrat ein Parteipräsidium übernehmen will, muss er ganz mit sich selber abmachen. Er muss selber entscheiden, ob er es verantworten kann. Damit glaube ich, Herrn Kollege Friedli die Antwort gegeben zu haben, die er wahrscheinlich von mir hören wollte.

Ich ersuche Sie, Absatz 1 von Artikel 11 anzunehmen. Sie dürfen in der Überzeugung zustimmen, dass es nach sehr langen Beratungen möglich geworden ist, eine Form zu finden, zu der wir stehen dürfen.

Moser, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich hatte als zweitjüngstes Regierungsratsmitglied die etwas zweifelhafte Ehre, eine Vorlage zuhanden des Grossen Rates vorzubereiten. Ich kann vielleicht sagen, dass ich in diesem Sinne einer der unbefangensten war. Das soll nicht als Entschuldigung gelten. Es war für die Regierung nicht leicht, in eigener Sache einen Gegenvorschlag auszuarbeiten. Ich muss das hier betonen. Wir haben darüber diskutiert, jemanden anderen zu beauftragen oder es selber zu machen. Wahrscheinlich ist die Regierung über das Problem, das ja nicht zum erstenmal zur Diskussion gestellt wurde, jetzt aber in etwas imperativerer Form, am besten orientiert. Deshalb haben wir, allen Bedenken zum Trotz, selber einen Entwurf vorbereitet. Wir haben Wert darauf gelegt, in unserem Vorschlag an die grossrätliche Kommission alle Elemente für eine fruchtbare Diskussion zusammenzustellen. Ich betone das deshalb, um auf die Erklärung des Herrn Kommissionspräsidenten zu antworten, dass der Gegenvorschlag der Regierung nicht brauchbar gewesen sei. Die Kommission musste aber sehen, dass eine Diskussion möglich ist, dass man etwas aufbauen kann, und sie hat nun einen eigenen Vorschlag formuliert. Der Kommission standen alle Unterlagen zur Verfügung. Ich legte der Kommission die Gesamtliste aller Nebentätigkeiten der Regierungsräte vor. Diese Nebentätigkeiten bewegten sich in drei Richtungen. Die einen waren mit einem fixen Gehalt plus Taggeld entschädigt, andere nur mit Taggeld. Bei den dritten Nebenbeschäftigungen handelte es sich um solche, die einem Regierungsrat ohne Entschädigung ebenfalls obliegen. Das alles befindet sich in meinem Dossier zuhanden des nächsten Staatsverwaltungsberichtes, damit der Grosse Rat beurteilen kann, was noch nicht in Ordnung ist. Interessanterweise hatte die Kommission, als man die Liste durchsah, nirgends etwas einzuwenden, ausgenommen bei

den zwei übernommenen Mandaten, die den Ausschlag gaben, dass die Initiative gestartet wurde. Ich habe in der Kommission im Auftrag der beiden Herren Regierungsräte, die diese Mandate innehaben, die Erklärung abgegeben, dass sie bei einer Neuregelung im Sinne der Kommission, der der Regierungsrat zustimmt, die Ämter niederlegen würden. Das scheint mir wesentlich zu sein. Nun stimmt die Regierung den beiden Vorlagen, die der Lösung des Problems dienen sollen, zu. Wenn diese Vorlagen Rechtens werden, sind immer noch einige Probleme zu lösen, jedoch mehr interner Natur. Hinsichtlich der Einreihung der Oberrichter, die bereits Begehren angemeldet haben, wird man etwas vorkehren müssen. Ich habe in der Kommission für die Beratung des Besoldungsdekretes darauf hingewiesen, dass wir bereit sind, darüber zu sprechen. Aber wir müssen sehr gut überlegen, wie weit wir gehen wollen.

Herr Dr. Christen hat gestern angetönt, man müsse prüfen, wie es mit den Herren stehe, die aus der Regierung austreten. Auch dieses Problem wird man genau prüfen müssen.

Bei der Vertretung in gewissen grossen staatlichen oder halbstaatlichen Unternehmungen, wo die Regierung als Verwaltungsbehörde mitmachen muss, ist zu überlegen, ob sie diese Mandate selber ausüben will oder einem Aussenstehenden das Vertrauen schenken soll, den Staat zu vertreten. Ob dieses Vertrauen alt Regierungsräten, Grossräten oder andern zu übertragen wäre, bleibe heute dahingestellt. Aber das Problem besteht tatsächlich.

Nun ein paar Bemerkungen zu den einzelnen Voten: Beim Abänderungsantrag von Herrn Doktor Huber betreffend die Interessenkollisionen handelt es sich um keine einfache Sache. Wer bestimmt, ob eine Interessenkollision vorliegt? Wenn der Regierungsrat das Gefühl hat, es bestehe keine Interessenkollision, würde das wahrscheinlich bei der Besprechung des Staatsverwaltungsberichtes zu Diskussionen führen. Es wird immer sehr schwer sein, darüber zu entscheiden.

Es wurde erklärt, es entstünden Interessenkollisionen, wenn die Regierung in den BKW, in der BLS oder bei den Staatsbanken vertreten sei. Es können aber nach meiner Ansicht auch Interessenkollisionen entstehen, wenn ich als Mitglied der Aufsichtskommission des Kunstmuseums amtiere. Wenn ich z. B. an einer Sitzung wegen neuer Finanzen angepeilt werde, befinde ich mich bereits in einer Interessenkollision. Auf der einen Seite möchte ich dem Kunstmuseum persönlich einige tausend Franken zukommen lassen; anderseits muss ich vielleicht als Finanzdirektor sagen, das gehe etwas weit. Praktisch kommt es auf die Frage hinaus: Soll man noch irgendwo dabei sein oder nicht, oder soll man vom Grünen Tisch aus entscheiden, ob man dieses oder jenes machen will oder nicht? Das ist der Endeffekt. Bis dorthin besteht eine weite Marge. Die Sache ist, wie gesagt, ausserordentlich schwer zu beurteilen. Man kann natürlich nicht dafür sein, dass ein Regierungsrat in der Aufsichtskommission des Kunstmuseums sitzt, wo jährlich nur Fr. 60 000.— bis Fr. 70 000.— investiert werden, während man anderseits erklärt, der Staat habe als oberste Verwaltungsinstanz bei den BKW, bei der BLS und bei den Staatsbanken, wo er mit einigen Hunderten von Millionen interessiert ist, keine Aufgabe zu erfüllen. Darüber muss man sich bei einer Regelung über die Interessenkollisionen im klaren sein.

Herr Grossrat Brodbeck hat eine Thema angeschnitten, das ebenfalls nicht leicht zu lösen ist. Man wird nie kontrollieren können, wenn ein Regierungsrat an einer Bank eine Aktie dieses oder jenes Unternehmens, sei es für sich persönlich oder für die Frau oder für ein Kind erwirbt. Es geht hier, wie der Herr Kommissionspräsident ausgeführt hat, um das Vertrauen. Wenn wir allzuweit gehen wollen, müssen wir auch noch dekretieren, was ein Regierungsrat denken und was er nicht denken darf. Ich weiss, was Herr Brodbeck antönt. Er meint nämlich, gewisse Herren der Regierung könnten in einem Unternehmen sein und in dieser Eigenschaft auf ihrer Direktion dem Unternehmen Aufträge zuhalten und entsprechende Bezüge machen. Es würde dies aber bereits in das Gebiet des Strafrechts fallen, wenn sich jemand der Bestechung schuldig machte. Zuerst muss man es allerdings wissen.

Herr Grossrat Grädel wünscht Auskunft, wie es mit dem Pensionierungsverhältnis eines Regierungsrates stehe, der nicht wiedergewählt wird. Der Einfachheit halber verweise ich auf das Dekret über die Versicherungskasse der bernischen Staatsverwaltung, § 40, wo die besonderen Bedingungen für solche Fälle niedergelegt sind.

Zum Schluss noch ein Wort zu den Motionen Dr. Christen und Gobat. Wir haben bereits erklärt, dass, wenn die beiden Vorlagen angenommen werden, die Motionen der genannten Herren dahinfallen, also keine Beantwortung mehr erfolge. Für den Fall jedoch, dass wider Erwarten das Volk die Gesetzesänderung verwerfen sollte, nehmen wir die beiden Motionen ohne Präjudiz an. Ganz abgesehen von der Begründung, wie sie die beiden Herren gegeben haben, würden wir das Problem von der Regierung aus als aktuell betrachten und zu neuen Verhandlungen bereit sein. Ich glaube, dass dies die Auffassung der Herren Motionäre ist.

Eintreten wird beschlossen.

Detailberatung

Gesetz über das Dienstverhältnis der Behördemitglieder und des Personals der bernischen Staatsverwaltung vom 7. Februar 1954 (Abänderung)

Ziffer 1 Ingress

Angenommen.

Beschluss:

1. Das Gesetz über das Dienstverhältnis der Behördemitglieder und des Personals der bernischen Staatsverwaltung vom 7. Februar 1954 wird wie folgt abgeändert:

Art. 11 Absatz 1

Christen (Bern). Die Ausführungen von Herrn Grossrat Huber veranlassen mich, noch einige Be-

merkungen anzubringen, vielleicht in Ergänzung zu dem, was der Herr Kommissionspräsident schon ausgeführt hat. Was Herr Grossrat Huber will, ist an sich unser aller Meinung, denn sowohl die Initianten wie die Kommission sind unter anderem von den Begriffen «Interessenkollision» und «Befangenheit» ausgegangen. Darum suchte man eine Fassung, die diese Begriffe enthalten soll. Herr Huber legt den ersten Satz von Absatz 1 einschränkender aus, als er nach meiner Meinung ausgelegt werden darf. Es heisst ja ausdrücklich: «Das Amt eines Regierungsrates ist unvereinbar mit jeder Tätigkeit, die seine Amtsführung beeinträchtigen kann.» Wenn eine Interessenkollision im Sinne dieses Begriffes besteht, ist man in der Amtsführung beeinträchtigt. Das scheint selbstverständlich zu sein. Die Auslegung von Herrn Grossrat Huber schwächt den Artikel ab. Gerade das will Herr Huber nicht, denn das beabsichtigt er ja nicht, wenn er schon einen Zusatz beantragt. Wenn man schon diesen Zusatz von Herrn Huber aufnehmen wollte, müsste man noch andere Zusätze aufnehmen, weil mit diesem Zusatz nur ein Begriff dieser Beeinträchtigung herausgeschält und quasi als Beispiel angeführt wird. Das scheint mir falsch zu sein. Wir wollen doch den umfassenden Begriff festhalten. Niemand ist dagegen, dass Interessenkollision und Befangenheit in diesem ersten Satz begrifflich enthalten sein müssen. Ich sehe darum nicht ein, warum man gleichsam durch Anführung eines Beispiels den allgemeinen Begriff beeinträchtigen will. In diesem Sinne möchte ich Herrn Huber anfragen, ob er wirklich daran festhält, dass über diesen Ergänzungsantrag abgestimmt wird. Nehmen wir an, dieser Nachsatz würde verworfen aus den Überlegungen, die ich mir erlaubt habe, anzustellen. Was würde dann entstehen? Dann würde im Volk und bei der Interpretation des Gesetzes der Eindruck entstehen, der Grosse Rat wolle die Interessenkollision ausschliessen. Das kann nicht im Sinne von Herrn Huber liegen. Er will ja, dass es keine Interessenkollisionen mehr gibt. Wenn der Regierungsrat sein Amt als Regierungsrat ausübt und alle Tätigkeiten ausserhalb des Regierungsratssaales als Regierungstätigkeit durchführt, kann es für ihn den Begriff der Interessenkollision gar nicht mehr geben. Ich wäre Herrn Huber sehr dankbar, wenn er das Gesetz nicht verwässert, das wir jetzt vorschlagen, sonst kommt es negativer heraus, als es sich die verschiedenen Väter dieser Redaktion vorstellten.

Herr Grossrat Brodbeck möchte ich sagen – es gehört dies auch zu Artikel 11 –: die Zeiten des Strumpfsparens sind vorbei. Früher legte man das Geld in den Strumpf oder unter das Kopfkissen; heute legt man es an Zins. Wenn der Regierungsrat inskünftig Fr. 50 000.— verdient, so hoffen wir, dass er davon etwas ersparen kann. Wir wollen ihn aber nicht veranlassen, einen grossen Strumpf anzuschaffen, sondern er soll die Möglichkeit haben, ein Sparheft anzulegen, eine Obligation, eine Aktie zu kaufen. Das soll in seinem freien Ermessen liegen. Es spricht sich sehr rasch herum, wenn ein Regierungsrat Aktionär ist. Sollte etwas nicht stimmen, haben wir die Möglichkeit, bei der Beratung des Verwaltungsberichtes dagegen aufzutreten, immer vorausgesetzt natürlich, dass wir in diesem Zeitpunkt darüber orientiert sind. Das Strumpfsparen, Herr Brodbeck, ist auch gegen die Bankiers in diesem Rate.

Ein weiterer Punkt betrifft die Liste mit den verschiedenen Ämtern. Wir wollen eine seriöse Kontrolle durchführen. Es darf kein Amt ausgeübt werden, das mit der Fassung von § 11 Absatz 1 unvereinbar wäre. In der Kommission wurde eine summarische Liste vorgelegt. Es wurde versprochen, dass diese Liste im Verwaltungsbericht ausführlich und in allen Einzelheiten wiedergegeben werde. Darauf verlasse ich mich. Bevor der Regierungsrat jedoch diese Liste vorlegt, muss er noch einzelne Ämter überprüfen, und zwar über die zwei Ämter hinaus, die besonderen Anstoss erregten. Es sind noch andere Ämter in dieser Liste enthalten, die «gestrählt» werden müssen. Wir sind überzeugt, dass die Regierung die Liste «strählt», weil sie nicht mit Ämtern an die Öffentlichkeit kommen will, die wir ihr nachher absprechen müssen. Wenn wir in dieser netten Form den Regierungsrat bitten, die Liste eingehend zu überprüfen, finden wir sicher kein Amt mehr, das wir irgendwie zu beanstanden haben.

Huber (Oberwangen). Ich bewundere die Interpretationskünste von Herrn Dr. Christen. Ich kann ihnen nicht hundertprozentig folgen. Vor allem die Auslegung, dass, wenn mein Antrag hier im Rate abgelehnt werde, gefolgert werden könne, man verbiete den Regierungsräten die Interessenkollision nicht vollständig, scheint mir verfehlt. Wenn schon zum vorneherein derartige Interpretationen notwendig sind, nehmen Sie am besten meinen Antrag in das Gesetz auf. Dann besteht überall Klarheit. Ich halte deshalb an meinem Antrag fest.

Schneider, Präsident der Kommission. Herr Kollege Huber hat zum Schluss etwas gesagt, das korrigiert werden sollte. Ich weise mit Nachdruck darauf hin, dass es in Artikel 11 Absatz 1 heisst, «die seine Amtsführung beeinträchtigen kann». Ich gehe mit Herrn Dr. Christen absolut einig: Wenn der Antrag von Herrn Dr. Huber abgelehnt würde, müsste in der Öffentlichkeit der Eindruck entstehen, der Grosse Rat wolle der Interessenkollision Vorschub leisten. Es geht hier um ein psychologisches Moment. Ich unterstreiche noch einmal: Wenn es heisst, dass die Amtsführung des Regierungsrates nicht beeinträchtigt werden darf, so ist die Interessenkollision darin eingeschlossen. Was beeinträchtigt die Amtsführung? Doch Interessenkollisionen, irgendwelche Tätigkeiten, die mit dem Amt nicht konform sind, die, vom Amt aus gesehen, nicht verantwortet werden können. Etwas anderes kann ich mir mit dem besten Willen unter der Fassung von § 11 Absatz 1 nicht vorstellen. Ich bitte Herrn Kollege Huber, auf seinen Antrag im Interesse einer eindeutigen Interpretation zu verzichten, damit nicht nach aussen der Eindruck entstehen kann, der Grosse Rat wolle praktisch den Interessenkollisionen Vorschub leisten.

Ich möchte in diesem Zusammenhang erwähnen, dass die Presseeinsendungen, die in den letzten Tagen erschienen sind, zum Teil aus dem Nichts heraus die unmöglichsten Konstruktionen vollbrachten, ungeachtet, wie die Verhältnisse überhaupt liegen. Wir sind nicht interessiert an einem Antrag, der an sich absolut gut gemeint ist, der

aber nach aussen den Eindruck erweckt, als ob der Grosse Rat plötzlich bereit sei, Interessenkollisionen zu dulden. Es ist eindeutig gesagt, dass dies nicht in Frage kommt.

Präsident. Hält Herr Huber seinen Antrag aufrecht?

Huber (Oberwangen). Es gibt eine einfache Lösung. Stimmen Sie meinem Antrag zu; dann besteht Klarheit. Ich möchte allerdings nicht mehr Schwierigkeiten machen, als unbedingt nötig sind. Ich würde es begrüssen, wenn von seiten des Regierungsrates eine Erklärung zuhanden des Protokolls abgegeben würde. Dann könnte ich meinen Antrag zurückziehen.

Präsident. Ist der Regierungsrat bereit, eine Erklärung abzugeben?

Moser, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Regierungsvertreter hat sich bis jetzt stets der Kommission angeschlossen, so auch im vorliegenden Falle.

Präsident. Ich nehme an, Herr Huber sei mit der Erklärung des Regierungsrates einverstanden und ziehe seinen Antrag zurück.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 11. [1] Das Amt eines Regierungsrates ist unvereinbar mit jeder Tätigkeit, die seine Amtsführung beeinträchtigen kann. Den Verwaltungsorganen wirtschaftlicher oder gemeinnütziger Unternehmungen und Organisationen dürfen die Mitglieder des Regierungsrates nur soweit angehören, als es die Interessen des Staates als geboten erscheinen lassen. Der Regierungsrat berichtet darüber dem Grossen Rat jeweils im Staatsverwaltungsbericht. Entschädigungen aus solcher Tätigkeit fallen mit Ausnahme von Sitzungsgeldern und Spesenvergütungen in die Staatskasse.

Art. 11 Absatz 2

Schneider, Präsident der Kommission. Ich habe nur zu bemerken, dass der jetzt noch geltende Artikel 11 des Gesetzes über das Dienstverhältnis der Behördemitglieder in unserem Entwurf zu Absatz 2 wird, mit der kleinen Ergänzung: «Den Behördemitgliedern und Beamten ist jede Nebenbeschäftigung verboten.» Bis jetzt hiess es einfach: «Dem Beamten ist jede Nebenbeschäftigung verboten.»

Brodbeck. Ich habe bereits im Eintretensvotum ausgeführt, dass hier eine Lücke besteht. Ich denke weniger an die Regierungsräte als an die Chefbeamten, die in ihrer Amtstätigkeit irgendwie befangen sein können. Die Chefbeamten stellen ja Antrag für Arbeitsvergebungen und Warenbestellungen. Ich möchte meine These aufrechterhalten und folgenden Antrag als zweiter Satz zu Absatz 2 stellen: «Ebenfalls ist die Zugehörigkeit als Aktionär, Obligationär, Stiller Teilhaber usw. zu einer Firma nicht gestattet, wenn damit ihre Amtsführung beeinflusst werden könnte.» Ich habe Vertrauen in die heutigen Chefbeamten und in die Regierung; aber wir wollen etwas, das im Volke eventuell als Lücke empfunden wird, schliessen. Es ist mir natürlich klar, dass nicht ohne weiteres eine Kontrolle möglich ist. Aber schon ein Hinweis hier im Gesetz würde manchen veranlassen, bei einer solchen Kapitalbeteiligung eine gewisse Zurückhaltung zu üben. Dabei kann selbstverständlich z. B. der Materialverwalter der Schulabteilung Aktien bei der Ciba haben. Hier besteht ja keine Interessenkollision. Überall, wo keine solchen Kollisionen enstehen können, ist eine Kapitalbeteiligung möglich.

Haltiner. Wir müssen mit diesem Gesetz vor das Volk, und dieses Volk wird allerhand Überlegungen anstellen. Nachdem wir in Absatz 1 mit Hilfe der Kommission und der verschiedenen Interpreten eine klare Formulierung zustande gebracht haben, scheint sich in Absatz 2 eine gewisse Verlagerung in der Richtung der Beamten anzubahnen. Der Vertreter der Regierung, Herr Finanzdirektor Moser, schien in diesem Punkt mit seinen Erklärungen in der Eintretensdebatte etwas unsicher. Wir haben bei der Behandlung der Besoldungsdekrete anlässlich der Kommissionssitzungen in Sigriswil die Frage aufgegriffen, wie es stehe, wenn man einem Mitglied des Regierungsrates jede Tätigkeit untersagt, die seine Amtsführung beeinträchtigen kann, anderseits aber Professoren, Richter, Ärzte, Anstaltsdirektoren usw. fast unbeschränkt private Tätigkeiten mit oder ohne Duldung der Regierung oder des Grossen Rat ausüben. Ich erinnere daran, dass ein Oberrichter oder ein Gerichtspräsident in die Lage kommen kann, ohne dass er sogar gefragt wird, ein Privatschiedsgericht zu übernehmen. Dann wird er innerhalb der 24 Stunden eines Tages, die sowohl den Regierungsräten wie anderen Bürgern zur Verfügung stehen, die Zeit erübrigen müssen, um diese private, nebenamtliche Tätigkeit auszuüben. In der Regel wird er es nicht gratis machen. Es gibt viele Gerichtspersonen, die als Berater Privaten und Unternehmungen nebenamtlich zur Verfügung stehen. Es sei erinnert an die Ehescheidungsberater usw. Als wir die Besoldungen der höchsten Funktionäre des Staates Bern besprachen, wurde ein Antrag diskutiert, man möchte die Anstaltsdirektoren den Oberrichtern gleichstellen. Damals wurde vom Regierungstisch aus erklärt, die Herren verdienten viel mit Gutachten, die ihnen gewissermassen als Geschenk des Himmels zufliessen, weil der Name des Gutachters den Wert der Expertise ausmache. Auch Titel haben bekanntlich einkommensfördernde Wirkungen. Die Gutachten, die ein Jurist, ein Mediziner, ein Gerichtsmediziner für Behörden, Versicherungen, Anstalten des Staates (SUVA, EUV) und Private erstellt, sind nicht unentgeltlich. Die Regierung fand, es bestehe kein Anlass, bei den Anstaltsdirektoren eine Änderung der Grundbesoldung vorzunehmen, weil die Nebeneinkünfte ganz erheblich sein können. Wenn dazu noch die Mitgliedschaft zu Verwaltungsräten kommen kann im Sinne der Ausführungen von Herrn Kollege Brodbeck, der sich zwar nicht ganz glücklich ausgedrückt hat, ist auch eine eigentliche Interessenkollision möglich. Die strenge Praxis, die sich der Bundesrat auferlegt, führt dazu,

dass man Bundesbeamte mit Verwaltungsposten, die dem Bund kraft Beteiligung oder Subvention zustehen, betrauen muss. Es sei als Beispiel die Vertretung in der Swissair oder bei der Schweizerischen Rundspruch- und Fernsehgesellschaft erinnert. Auch diese Verwaltungsratposten sind nicht unentgeltlich. Diese Herren dürfen ihr Mandat von ihrer Stellung in der Beamtenhierarchie ableiten und werden daher ihre Arbeitszeit für die Erfüllung allfälliger Verpflichtungen beanspruchen. Ich bin mit Herrn Berger gleicher Meinung, der als Vertreter seiner Fraktion erklärte, man dürfe hier der Regierung gegenüber nicht kleinlich sein, müsse aber erwarten, dass sie die strengen Maßstäbe, die man an sie anlegt, auch nach unten anwende. Zu diesem Punkt hat sich Herr Regierungsrat Moser leider nicht genügend deutlich ausgedrückt. Im ersten Satz von Absatz 2 ist der Begriff «Behördemitglieder» neu aufgenommen worden. Wir sollten erfahren, was darunter zusätzlich zu verstehen ist, weil wir die Sache vor dem Volk vertreten müssen. Im zweiten Satz werden die Behördemitglieder weggelassen, so dass es noch heisst: «ist den Beamten nur in besonderen Fällen gestattet usw.». Ich hätte gerne Auskunft, wie das alles zu verstehen ist. Wir möchten vermeiden, dass der Regierungsrat mit diesem Gesetz gewissermassen in ein Laufgitter gesperrt wird, während der ihm hierarchisch nachgeordnete Beamte frei grasen kann.

Zimmermann. Nach Absatz 1 von Artikel 11 ist das Amt eines Regierungsrates unvereinbar mit jeder Tätigkeit, die seine Amtsführung beeinträchtigen kann. Es heisst also «kann». Wenn daher nur der Schimmer einer Beeinträchtigung der Amtsführung vorhanden ist, ist die Tätigkeit unvereinbar mit dem Amt eines Regierungsrates. In Absatz 2 heisst es dann: «Den Behördemitgliedern und Beamten ist jede Nebenbeschäftigung verboten, durch die ihre Amtstätigkeit beeinträchtigt wird.» Hier steht also nicht mehr «kann», sondern «ist». Da ist ein scharfer Unterschied gezogen. Ich betrachte es als richtig, dass man die Regierung davor bewahrt, auch nur den Schein zu erwecken, sie tue etwas, was sie nicht tun sollte.

Die Ausführungen von Herrn Haltiner veranlassen mich noch zu einigen Bemerkungen. Er hat darauf hingewiesen, dass es in Absatz 2 heisst: «Den Behördemitgliedern und Beamten». Wer sind Behördemitglieder? Bis jetzt waren für mich Regierungsräte und Oberrichter Behördemitglieder; also würde sich Absatz 2 auf das Obergericht beziehen. Ich höre vom Juristen zu meiner Linken, dass diese Auffassung richtig ist.

Das Obergericht ist sehr streng in der Erteilung von Bewilligungen für Nebenbeschäftigungen. Jeder einzelne Fall wird klar untersucht, und zwar im Plenum des Obergerichtes. Ich verweise in diesem Zusammenhang auf einen Fall, wo ein Oberrichter infolge Erbschaft zu einem Unternehmen kam, das er durch einen Gérant führen liess.

Herr Haltiner hat ausgeführt, die Oberrichter übten Nebenbeschäftigungen als private Gutachter und Schiedsrichter aus. Aber was tut ein Oberrichter, wenn er ein Schiedsgericht annimmt? Er versucht, zwei streitende Parteien zusammenzubringen. Damit leistet er beiden Parteien einen guten Dienst. Er erspart ihnen damit auch Gerichtskosten. Wir haben alles Interesse daran, dass unsere Oberrichter und Gerichtspräsidenten in aussergerichtlichen streitigen Fällen der Wirtschaft und dem Volk dienen. Man kann nicht alles in einen Topf werfen.

Wir machen einen Unterschied zwischen Beamten, Behördemitgliedern und Regierungsräten. Dieser Unterschied ist gewollt. Wer seine Arbeit recht macht und sich an die Vorschriften hält, hat vom Gesetz mit seiner klaren Formulierung nichts zu befürchten.

Moser, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. In Absatz 1 haben wir die spezielle Formulierung, die die Kommission für den Regierungsrat gefunden hat.

Absatz 2 ist aus dem bisherigen Gesetz übernommen, ergänzt durch «Behördemitglieder». Diese Ergänzung wurde zur Klarstellung eingefügt. Behördemitglieder sind nach dieser Gesetzgebung der Präsident der Rekurskommission, die Oberrichter, der Präsident des Verwaltungsgerichtes, die Gerichtspräsidenten und die Regierungsstatthalter.

Präsident. Es liegen zu Absatz 2 von Artikel 11 zwei Anträge vor; der Antrag Brodbeck, der als zweiter Satz einzuschalten wäre und lautet: «Ebenfalls ist die Zugehörigkeit als Aktionär, Obligationär, stiller Teilhaber usw. zu einer Firma nicht gestattet, wenn damit ihre Amtsführung beeinflusst werden könnte», und der Antrag Bischoff: «Alle Nebenämter sind bei Rücktritten ebenfalls hinfällig».

Wir stimmen zunächst über den Antrag Brodbeck ab.

Abstimmung:

Für den Antrag der vorberatenden Behörden ..... 99 Stimmen
Für den Antrag Brodbeck ..... 3 Stimmen

Schneider, Präsident der Kommission. Ich habe erst jetzt vom Antrag Bischoff Kenntnis erhalten. Ich ersuche Herrn Bischoff, diesen Antrag zurückzuziehen, und zwar deshalb, weil ich nachher bei der Beratung des Dekretes über die Besoldungen der Mitglieder des Regierungsrates eine Erklärung abgeben werde, wie sich die Kommission die Weiterführung der Ämter denkt, wenn ein Regierungsrat pensioniert wird.

Präsident. Hält Herr Bischoff seinen Antrag aufrecht?

Bischoff. Nein.

Angenommen.

Beschluss:

[2] Den Behördemitgliedern und Beamten ist jede Nebenbeschäftigung verboten, durch die ihre Amtstätigkeit beeinträchtigt wird. Die Ausübung eines Nebenberufes, durch den Handel, Gewerbe oder die freien Berufe konkurrenziert werden, ist den Beamten nur in besondern Fällen mit Bewilligung der Aufsichtsbehörde (Regierungsrat, Obergericht, Verwaltungsgericht, Rekurskommission) gestattet.

Art. 48bis

Angenommen.

Beschluss:

Art. 48bis. Tätigkeiten, die den Bestimmungen von Art. 11 Abs. 1 widersprechen, sind auf den nächstmöglichen Zeitpunkt aufzuheben.

Ziffer 2

Angenommen.

Beschluss:

2. Diese Gesetzesänderung tritt nach ihrer Annahme durch das Volk auf 1. Januar 1962 in Kraft, wenn das Volksbegehren vom 14. Juli 1961 betreffend Ergänzung von Art. 11 des Gesetzes über das Dienstverhältnis der Behördemitglieder und des Personals der bernischen Staatsverwaltung vom 7. Februar 1954 zurückgezogen oder verworfen wird.

Titel und Ingress

Angenommen.

Beschluss:

Gesetz über das Dienstverhältnis der Behördemitglieder und des Personals der bernischen Staatsverwaltung vom 7. Februar 1954 (Abänderung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern, auf den Antrag des Regierungsrates, beschliesst:

Schlussabstimmung

Für Annahme des Gesetzentwurfes ..... 113 Stimmen (Einstimmigkeit)

Christen (Bern). Ich bin noch eine Erklärung schuldig und möchte den offiziellen Brief des Initiativkomitees an Herrn Erwin Schneider ohne jeden Kommentar vorlesen:

«Unser Initiativkomitee hat sich mit dem Gegenvorschlag Ihrer Kommission zu unserer Initiative befasst. Es erklärt hiermit, seine Initiative zurückzuziehen, sofern der durch Ihre Kommission ausgearbeitete Gegenvorschlag durch den Grossen Rat unverändert angenommen wird bzw. keine Änderung erfährt, die vom Standpunkt der Initianten aus gesehen eine Verschlechterung bedeuten. Mit vorzüglicher Hochachtung Initiativkomitee zur Beschränkung der Nebeneinkünfte der Regierungsräte: sig. René Leu, Hans Forrer, Hans Hess, Kurt Knubel, Dr. S. Störi, Niklaus Weber.»

Ich kann im Auftrag dieser 6 Herren den Rückzug der Initiative erklären, da der Antrag, wie er von der Kommission unterbreitet und vom Grossen Rat angenommen wurde, keine Verschlechterung enthält. Damit ist die Sache offiziell klargestellt.

Dekret über die Besoldungen der Mitglieder des Regierungsrates

(Siehe Nr. 43 der Beilagen)

Eintretensfrage

Schneider, Präsident der Kommission. Wir unterbreiten Ihnen einen gemeinsamen Antrag des Regierungsrates und der Kommission über die Besoldungen der Mitglieder des Regierungsrates. Es war für die Kommission ausserordentlich schwer, eine Lösung zu finden, der man zustimmen konnte, und zwar aus folgenden Gründen:

Nachdem die Kommission den Beschluss gefasst hatte, dass den Regierungsräten keine besoldeten Nebenbeschäftigungen mehr zugebilligt werden sollen, musste sie die Besoldungen neu ordnen. Das Ihnen ursprünglich zugestellte Dekret sah vor, den Regierungsräten eine versicherte und eine nichtversicherte Grundbesoldung sowie Teuerungszulagen zu gewähren. Ferner war für dienstliche Ausgaben und Repräsentation ein Betrag von Fr. 8000.— pro Jahr in Aussicht genommen. In der Kommission fanden lange Diskussionen über die Opportunität von Repräsentationszulagen statt. Die Höhe der Repräsentationszulagen erregte Anstoss, so dass man eine andere Lösung suchen musste. § 1 wurde vollständig neu gefasst: «Die Mitglieder des Regierungsrates beziehen eine jährliche Gesamtbesoldung von Fr. 50 000.—, wovon Fr. 34 000.— versichert sind.» Wir gelangten zu dieser Lösung, weil wir auf einem anderen Wege nicht zum Ziele kamen. Wir sagten uns, diese Fr. 50 000.— sollen wirklich eine Gesamtbesoldung sein und alles einschliessen, so die Kleiderentschädigungen usw. Ausgenommen ist die Autoentschädigung in der Höhe von Fr. 2300.—. Dieser Betrag ist also in den Fr. 50 000.— Gesamtbesoldung nicht enthalten.

Die Fr. 34 000.— versicherte Grundbesoldung geben dem Regierungsrat einen Ruhegehalt von monatlich fast Fr. 2000.—. Rechnen wir die AHV dazu, so kommen wir auf Fr. 2190.—. Die Kommission ist nun der Auffassung – das ist die Erklärung, die ich abzugeben habe –, dass, wenn einem Regierungsrat ein Ruhegehalt von über Fr. 2000.— monatlich ausbezahlt wird, man billigerweise von ihm verlangen kann, dass er beim Austritt aus der Regierung die Ämter niederlegt, die er in seiner Eigenschaft als Regierungsrat erhalten hat. Dadurch wird der Zustand zum Verschwinden gebracht, dass aus dem Amt ausgeschiedene Regierungsräte praktisch alle Ämter beibehalten, die sie im Verlaufe ihrer Regierungstätigkeit übernommen haben. Was ich hier sage, ist sehr deutlich und sollte genügen, zurückgetretene Regierungsräte zu veranlassen, so zu handeln, dass Diskussionen, wie wir sie gehabt haben, verschwinden. Die Kommission empfiehlt Ihnen die Annahme des neuen § 1.

An § 2 haben wir nichts geändert. Er lautet: «Der Präsident des Regierungsrates erhält eine Zulage von Fr. 4000.— im Jahr.»

In § 3 wurde die Entschädigung für dienstliche Ausgaben und Repräsentation von Fr. 8000.— auf Fr. 5000.— herabgesetzt. Ein Antrag auf Fr. 4000.— ist in der Kommission unterlegen. Ich weiss selbstverständlich, dass über die Opportunität von Repräsentationsentschädigungen in guten Treuen

zweierlei Meinungen bestehen können. Man kann eine solche Repräsentationsentschädigung stillschweigend in die Grundbesoldung einkalkulieren. Es ist dann Sache der Steuerverwaltung, festzusetzen, welcher Betrag als Repräsentationsentschädigung zu gelten hat. Die Regierung hatte immer eine Repräsentationszulage. Jeder Regierungsrat musste sich dann – das war nicht immer sehr würdig – mit der Steuerverwaltung auseinandersetzen, wieviel als Repräsentationszulage anerkannt werden soll. Es ist daher einfacher, klarer und sauberer, wenn wir im Dekret genau sagen, welcher Betrag unter Repräsentationszulage zu verstehen ist.

Dies sind meine Bemerkungen als Kommissionspräsident zur Eintretensfrage.

Das Eintreten wird beschlossen.

Detailberatung

§ 1

Zimmermann. Ich stelle keinen Antrag, möchte aber zuhanden des Protokolls festhalten, dass die Gesamtbesoldung von Fr. 50 000.— nach unserer Auffassung die obere Grenze erreicht. Ich halte ferner fest, dass der Regierungsrat seine Bereitschaft erklärt hat, sobald das Gesetz über das Dienstverhältnis der Behördemitglieder und des Personals der bernischen Staatsverwaltung vom Volke angenommen ist, auch die Besoldungen der Oberrichter zu überprüfen. Das ist unbedingt notwendig, denn das Obergericht ist auf der richterlichen Seite die oberste Spitze. Der Besoldungsunterschied, der jetzt geschaffen wird, ist nicht mehr gerechtfertigt, nicht mehr vertretbar. Bis jetzt bestand zwischen Regierungsräten und Oberrichtern eine Besoldungsdifferenz von Fr. 5242.—. Die neue Ordnung ergibt eine Differenz von über Fr. 21 000.—. Auf eidgenössischem Boden beträgt der Unterschied zwischen einem Bundesrat mit Fr. 65 000.— Gehalt und einem Bundesrichter mit Fr. 57 000.— Fr. 8000.—. Wenn die Neuordnung angenommen ist, wird das Obergericht ein Begehren einreichen, und wir werden es von unserem Verband aus unterstützen.

Schneider, Präsident der Kommission. Die Kommission glaubt, dass sie in der Zumessung der Besoldung an den Regierungsrat gute Wege gegangen gegangen ist. Wir stehen aber sicher an der oberen Grenze. Auch nach unserer Auffassung liegt es im Belieben des Obergerichtes, einen Vorstoss zu unternehmen, sobald die Angelegenheit beim Regierungsrat gelöst ist. Unter Umständen kann aber dieser Vorstoss ein sehr zweischneidiges Schwert für das Obergericht werden. Wenn bei der Regierung die Frage des Nebenerwerbes zur Diskussion stand, wird unter Umständen auch bei den richterlichen Behörden der Nebenerwerb zur Diskussion stehen, obwohl ich sehr genau weiss, dass auch dort der Nebenerwerb sehr ungleichmässig verteilt ist. Wir haben also beim Obergericht die genau gleiche Ausgangsposition. Wir waren deshalb in dieser Beziehung etwas zurückhaltend; es ist ja unter Umständen sehr verdienstlich, wenn auf dem Wege des privaten Schiedsgerichtes durch das Obergericht Lösungen herbeigeführt werden können, die sonst Schwierigkeiten ergeben. Aber immerhin handelt es sich um einen Nebenerwerb.

Angenommen.

Beschluss:

§ 1. Die Mitglieder des Regierungsrates beziehen eine jährliche Gesamtbesoldung von Fr. 50 000.—, wovon Fr. 34 000.— versichert sind.

§ 2

Angenommen.

Beschluss:

§ 2. Der Präsident des Regierungsrates erhält eine Zulage von Fr. 4000.— im Jahr.

§ 3

Zimmermann. Es heisst in § 3, dass die Entschädigung für dienstliche Ausgaben und Repräsentation Fr. 5000.— betrage. Dienstliche Ausgaben sind z. B. Dienstreisen, auswärtige Verpflegung usw. Ist das alles mit diesen Fr. 5000.— abgegolten, ja oder nein? Ich nehme an, dass dies nicht der Fall ist. Ich beantrage Ihnen daher, die Worte «dienstliche Ausgaben und» zu streichen, also einfach zu sagen: «Die Entschädigung für Repräsentation beträgt Fr. 5000.— pro Jahr.» Dann ist dieser Betrag in Ordnung. Die Regierungsräte sind ja viel auf Reisen, was mit grossen Kosten verbunden ist. Diese Ausgaben sollten mit den Fr. 5000.— nicht abgegolten sein.

Schneider, Präsident der Kommission. Nach Auffassung der Kommission sind in diesen Fr. 5000.— die dienstlichen Ausgaben und die Repräsentation vollständig abgegolten. Nun kann ich mich aber dem Antrag von Herrn Zimmermann anschliessen. Sein Antrag bedeutet eine Erweiterung in der Entschädigung gegenüber den Regierungsräten. Ich habe keine Ursache, das zu bekämpfen, aber ich wiederhole: In der Kommission bestand die Meinung, dass mit dem Betrag von Fr. 5000.— alle dienstlichen Ausgaben abgegolten seien.

Moser, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Wortlaut von § 3 entspricht eher der Auffassung von Herrn Zimmermann als derjenigen der Kommission. Es ging darum, ob das Gehalt, das ein Regierungsrat hat, vollständig steuerpflichtig sein soll oder nicht. Weil die Verhältnisse sehr verschieden gelagert sind und ich als Finanzdirektor zugleich Chef der Steuerverwaltung bin, wollte ich nicht, dass die Regierungsräte auf dem Repräsentationssektor, der Eintragung in einem Milchbüchlein ähnlich, alle dienstlichen Ausgaben aufzählen müssen gegenüber der Steuerverwaltung; ich war deshalb für eine Pauschalierung des Abzuges. Wenn ich mit einer Delegation nach Pruntrut oder ins Oberland oder ausserhalb des Kantons gehen muss, was mir grosse Auslagen verursacht, so kann es natürlich nicht die Meinung haben, diese Auslagen seien aus den Fr. 5000.— zu bestreiten, sonst ist die Sache nicht in Ordnung. In dieser Beziehung wollen wir mindestens so behandelt werden, wie bis anhin. Wenn Chefbeamte, Behördemitglieder usw. auswärts gehen, haben sie ihr halbes oder ganzes Taggeld plus

Auslagen. Das ist bei den Regierungsräten nicht der Fall, sondern sie schreiben die effektiven Auslagen auf. Diese effektiven Auslagen auf Dienstreisen usw. sind selbstverständlich nicht aus den Fr. 5000.— zu zahlen. Offenbar ist dies bei der Neuredaktion des Dekretes übersehen worden. Die Sache muss im Sinne des Antrages Zimmermann geregelt werden.

Schneider, Präsident der Kommission. Ich bin für absolute Klarheit; es dürfen uns keine Unterschiebungen gemacht werden. Man könnte sagen, die Formulierung sei in dieser Weise vorgenommen worden, um die Repräsentationsentschädigung von Fr. 5000.— nicht allzusehr in Erscheinung treten zu lassen. Dem ist aber nicht so. Wir haben in der Kommission über diese Angelegenheit gar nicht im einzelnen diskutiert. Wie ich schon vorhin sagte, war die Kommission der Meinung, dass in diesen Fr. 5000.— dienstliche Ausgaben und Repräsentation eingeschlossen seien. Ich bin aber mit den Ausführungen des Herrn Zimmermann und des Herrn Finanzdirektors einverstanden, schlage jedoch vor, folgendermassen zu formulieren: «Jedes Mitglied des Regierungsrates erhält als Repräsentationsentschädigung jährlich Fr. 5000.—.» Dann fallen die dienstlichen Ausgaben weg.

Präsident. Ich frage Herrn Zimmermann an, ob er mit dieser Formulierung einverstanden ist.

Zimmermann. Ohne weiteres.

Abstimmung:

Für den Antrag Zimmermann .. 88 Stimmen
(Einstimmigkeit)

Beschluss:

§ 3. Jedes Mitglied des Regierungsrates erhält als Repräsentationsentschädigung jährlich Franken 5000.—.

§ 4

Haltiner. Es erscheint mir selbstverständlich, dass bei Reallohnverbesserungen des Staatspersonals oder bei einer neuen Teuerungszulagenordnung auf das Gehalt der Regierungsräte zurückgekommen werden kann. Es kann sich nicht um einen Plafond unbeschadet jeder Indexveränderung der Lebenskosten handeln. Ich nehme an, dass sich der Kommissionspräsident auch noch dazu äussern wird. Wenn in der Grundbesoldung alles inbegriffen ist, fallen ja auch Kinder-, Orts- und Familienzulagen weg.

Schneider, Präsident der Kommission. Ich bin Herrn Haltiner für diese Interpretation dankbar. Wir haben die Fr. 50 000.— Gehalt auf der Grundlage des jetzigen Indexstandes fixiert. Wenn sich später aus irgendwelchen Veränderungen des Indexes die Notwendigkeit ergibt, die Gehälter der Staatsbeamten zu verbessern, obliegt dem Grossen Rat auch die Aufgabe, durch eine Änderung des Dekretes Rücksicht zu nehmen auf das, was den Regierungsräten zugebilligt werden muss.

Angenommen.

§ 4. Dieses Dekret tritt nach Annahme des Gesetzes über das Dienstverhältnis der Behördemitglieder und des Personals der bernischen Staatsverwaltung rückwirkend auf 1. Januar 1962 in Kraft. Auf den gleichen Zeitpunkt wird § 2 des Dekretes vom 29. November 1961 über die Besoldungen der Behördemitglieder und des Personals der bernischen Staatsverwaltung aufgehoben.

Titel und Ingress

Angenommen.

Beschluss:

Dekret über die Besoldungen der Mitglieder des Regierungsrates

Der Grosse Rat des Kantons Bern

gestützt auf Art. 20 Ziff. 1 des Gesetzes vom 7. Februar 1954 über das Dienstverhältnis der Behördemitglieder und des Personals der bernischen Staatsverwaltung,

beschliesst:

Schlussabstimmung

Für Annahme des Dekretsentwurfes ..... 91 Stimmen
(Einstimmigkeit)

Motion der Herren Grossräte Christen (Bern) betreffend Neuregelung der Besoldungsverhältnisse der Regierungsräte (Antwort)

(Siehe Seiten 84 und 484 bis 486 hievor)

Motion der Herren Grossräte Gobat und Mitunterzeichner betreffend nebenamtliche Tätigkeit der Regierungsräte (Antwort)

(Siehe Seiten 159/60 und 483/84 hievor)

Präsident. Herr Finanzdirektor Moser hat bereits ausgeführt, dass die beiden Motionen dahinfallen, wenn das Gesetz über das Dienstverhältnis der Behördemitglieder und des Personals der bernischen Staatsverwaltung und das Dekret über die Besoldungen der Mitglieder des Regierungsrates angenommen werden; er nehme sie aber entgegen für den Fall, dass das Gesetz in der Volksabstimmung verworfen werden sollte.

Werden die beiden Motionen aus der Mitte des Rates bekämpft? Es ist nicht der Fall. Ich lasse über beide Motionen gemeinsam abstimmen.

Abstimmung:

Für Annahme der beiden Motionen 91 Stimmen
(Einstimmigkeit)

Dekret betreffend Errichtung von Pfarrstellen

(Siehe Nr. 44 der Beilagen)

Eintretensfrage

Oesch (Rüeggisberg), Präsident der Kommission. Nach den heftigen Debatten dieser Woche kommen wir am Schluss zu einem friedlicheren Traktandum, das sicher geeignet sein wird, in der nächsten Zeit die erhitzten Gemüter etwas zu beruhigen. Es handelt sich um die Errichtung von 5 hauptamtlichen Pfarrstellen.

Auf den 1. Januar 1960 bestanden in der evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Bern 22 Hilfspfarrstellen. Diese Hilfspfarrstellen erfordern von den betreffenden Kirchgemeinden beträchtliche finanzielle Opfer, da diese Posten heutzutage nur besetzt werden können, wenn die Kirchgemeinde die Differenz auf die volle Pfarrbesoldung übernimmt. Ein Hilfspfarramt ist als ein vorübergehendes Stadium zu betrachten. Es ist in erster Linie Sache des Synodalrates, die Dringlichkeit abzuklären, ob ein vollamtliches Pfarramt geschaffen werden muss. Diese Aufgabe besorgt der Synodalrat jeweils sehr objektiv und gewissenhaft, wofür dem Synodalrat Dank gebührt.

In der Eingabe vom 20. Juni 1961 schlägt der Synodalrat die Berücksichtigung von fünf Gesuchen vor. Zunächst handelt es sich um drei Umwandlungen von Hilfspfarrstellen in volle Pfarrstellen, so in Thun für den Bezirk Neufeld. Dieses Hilfspfarramt besteht seit 1955. Das Gesuch von Thun datiert aus dem Jahre 1958. Schon damals betrug die protestantische Bevölkerung für dieses Gebiet 3300 Seelen. Der Synodalrat befürwortet die Umwandlung. Auch staatlicherseits sind die Voraussetzungen erfüllt.

Die zweite Umwandlung soll in Zollikofen erfolgen. Auch hier ist eine sehr starke Bevölkerungszunahme zu verzeichnen, und die rege Bautätigkeit hält noch an. Schon 1957 betreuten zwei Pfarrherren, wovon der eine im Hilfspfarramt, 5000 Seelen. Auch hier sind die Bedingungen für ein zweites volles Pfarramt erfüllt.

Die dritte Umwandlung bezieht sich auf Kirchberg für Ersigen. Diese Kirchgemeinde umfasst das Gebiet von 9 politischen Gemeinden: Aefligen, Ersigen, Kernenried, Lyssach, Kirchberg, Oberösch, Niederösch, Rüdtligen-Alchenflüh und Rütti. Die Kirchgemeinde ist also sehr ausgedehnt. 1950 betrug die Zahl der Konfessionsangehörigen 6994, heute sicher über 7500. Zurzeit amten drei Pfarrer, einer als Hilfspfarrer. Auch hier ist es am Platze, eine dritte vollamtliche Pfarrstelle zu schaffen.

Wir kommen zur Errichtung von zwei neuen Pfarrstellen, zunächst in Köniz für den unteren Gemeindeteil. In den Pfarrkreisen Köniz, Gartenstadt, Liebefeld und Spiegel wohnen ca. 15 000 Konfessionsangehörige, welche von 4 Pfarrherren betreut werden. Es trifft also auf den einzelnen Pfarrer über 3500 Gemeindemitglieder. Daher drängt sich eine neue Pfarrstelle für den unteren Teil der Kirchgemeinde auf.

In Spiez ist für den Kreis Faulensee die Neuerrichtung einer Pfarrstelle vorgesehen. Spiez ist eine Kirchgemeinde mit sehr grosser räumlicher Ausdehnung und aufgelöster Besiedlungsweise. Nach der letzten Volkszählung betragen die Konfessionsangehörigen ca. 7450 Personen. Tätig sind zwei Pfarrherren. Die Kirchgemeinde Spiez hat beschlossen, in Faulensee eine Kirche mit Kirchgemeindesaal und Pfarrhaus zu erstellen und damit ein neues kirchliches Zentrum zu schaffen. Die Kirchgemeinde Spiez ist daher durch die Errichtung einer dritten Pfarrstelle zu unterstützen.

Die Mehrkosten für den Staat werden jährlich Fr. 56 000.— betragen. Die Kommission beantragt Ihnen, auf das Dekret einzutreten und es zu genehmigen.

Das Eintreten wird beschlossen.

Detailberatung

§§ 1 bis 3

Angenommen.

Beschluss:

§ 1. In den folgenden evangelisch-reformierten Kirchgemeinden wird je eine weitere (volle) Pfarrstelle errichtet:

In der Kirchgemeinde Thun eine neunte Pfarrstelle für den Bezirk Neufeld;

in der Kirchgemeinde Zollikofen eine zweite Pfarrstelle;

in der Kirchgemeinde Kirchberg eine dritte Pfarrstelle, mit Sitz in Ersigen;

in der Kirchgemeinde Köniz eine neunte Pfarrstelle (unterer Kreis der Kirchgemeinde);

in der Kirchgemeinde Spiez eine dritte Pfarrstelle für den Bezirk Faulensee.

§ 2. Vorgängig der Ausschreibung dieser Pfarrstellen ist zwischen Staat und Kirchgemeinde die zu entrichtende Wohnungsentschädigung zu vereinbaren. Der Zeitpunkt des Amtsantrittes des Gewählten wird durch die Kirchendirektion festgesetzt und darf frühestens auf 1. Januar 1962 angesetzt werden.

§ 3. Nach Besetzung der durch dieses Dekret neu geschaffenen Pfarrstellen werden die Hilfspfarrstellen in Thun (Neufeld), Zollikofen und Kirchberg (Ersigen) aufgehoben.

Titel und Ingress

Angenommen.

Beschluss:

Dekret
betreffend Errichtung von Pfarrstellen

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Anwendung von Art. 19 Abs. 2 des Gesetzes über die Organisation des Kirchenwesens vom 6. Mai 1945,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Schlussabstimmung

Für Annahme des Dekretsentwurfes ..... 90 Stimmen (Einstimmigkeit)

Loskauf von der Wohnungsentschädigungspflicht in Brienz

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Tschannen, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Gestützt auf ein Begehren der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Brienz beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat:

1. Die Verpflichtung des Staates zur Ausrichtung einer Wohnungsentschädigung an den Inhaber der zweiten Pfarrstelle der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Brienz ist aufzuheben und der Kirchgemeinde als Gegenwert eine Loskaufssumme von Fr. 90 000.— auszurichten.

2. Die Ausgabe ist dem Konto 1801 654 pro 1961 zu belasten.

3. Der zwischen der Kirchendirektion und der Kirchgemeinde Brienz abzuschliessende Vertrag unterliegt der Genehmigung durch den Regierungsrat.

Präsident. Damit sind wir am Ende unserer arbeitsreichen Wintersession angelangt. Die Fülle der Geschäfte habe ich schon am Anfang der Session aufgezählt. Die vielen durch den Rat bewilligten Kredite und die Endzahlen des Voranschlages beweisen uns, dass auch in Zeiten der Hochkonjunktur unsere Staatskasse voll beansprucht ist. Zurückhaltung in den Ausgaben und geplanter Aufbau in weiser Voraussicht müssen auch weiterhin Wegleiter in die Zukunft bleiben. Die in dieser Session behandelten Besoldungsanpassungen sollen unserem Staatspersonal beweisen, dass das Bernervolk durch seine Vertreter auch all jenen den Dank abstattet, die jahraus, jahrein in der Stille für die reibungslose Abwicklung aller Verwaltungsarbeiten tätig und verantwortlich sind. Wir wollen uns immer wieder glücklich fühlen, wenn wir in der Freiheit unseres schönen Schweizer- und Bernerlandes nach demokratischem Recht über Gegenwart und Zukunft bestimmen dürfen. In dieser glücklichen Erkenntnis wünsche ich Ihnen allen und Ihren Familien, vielleicht etwas verfrüht, recht schöne Festtage und gute Heimkehr. Damit erkläre ich Sitzung und Session als geschlossen.

Schluss der Sitzung und Session um 11.05 Uhr

Der Redaktor:
W. Bosshard